

Gregor MAIER

Juden und Christen in den Kathedralstädten Augsburg,
Regensburg, Salzburg und Passau während der
ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts

Die vorliegende Arbeit ist eine überarbeitete und gekürzte Version der vom Fachbereich III der Universität Trier angenommenen Inaugural-Dissertation gleichen Titels. Gutachter waren Prof. em. Dr. phil. Dr. h.c. Alfred Haverkamp und Prof. Dr. Lukas Clemens. Das Datum der letzten mündlichen Prüfung war der 5. Januar 2011.

Danksagung

Der erfolgreiche Abschluss einer Dissertation ist ohne die Hilfe vieler Menschen undenkbar. Diese Studie entstand während meiner Beschäftigung am Trierer Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden. Durch die Mitarbeit in den von Prof. em. Dr. phil. Dr. h.c. Alfred Haverkamp geleiteten Projekten „Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich“ (Förderung: Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz) und „Christen und Juden: Inklusion und Exklusion angesichts religiöser Differenz in Gemeinden und weiteren Organisationsformen (9.-17. Jh.)“ (SFB 600, Projekt A 4) hatte ich während meiner Promotionszeit optimale Arbeitsbedingungen. Hierzu trugen auch die Zuwendungen des Exzellenzprogrammes zur Förderung ausländischer und deutscher Studierender und Nachwuchswissenschaftler (Stipendienstiftung Rheinland-Pfalz) und die herausragende monetäre und ideelle Förderung durch die Gerda Henkel Stiftung (Düsseldorf) bei, wofür ich mich herzlich bedanken möchte.

Weiterhin danken möchte ich den Mitarbeitern der Archive für geduldige Hilfestellungen, wobei insbesondere die Unterstützung von Mag. Dr. Gerald Hirtner (Stiftsarchiv St. Peter, Salzburg), Dipl.-Bibl. Alisa Neumann (Stadtarchiv Augsburg), Dr. Peter Urbanek (Bayerisches Hauptstaatsarchiv München) und Dr. Herbert W. Wurster (Archiv des Bistums Passau) hervorgehoben sei. Für die unkomplizierte Zusammenarbeit und die Überlassung von z.T. noch nicht publizierten Texten danke ich zudem meinen österreichischen Kolleginnen Dr. Eveline Brugger, Dr. Susanne Kropač, Dr. Henriette Kurschel und Dr. Birgit Wiedl.

Allen Trierer Kollegen danke ich für etliche fachliche Anregungen, Ratschläge und Hinweise sowie die unbezahlbare moralische Unterstützung während meiner ‚Trierer Zeit‘, wobei mein herzlicher Dank an Dr. Rainer Barzen, Dr. Christoph Cluse, Dr. Lennart Güntzel, Dr. Benjamin Laqua, Prof. Dr. Gerd Mentgen, Dr. Jörg R. Müller und Dr. Christian Scholl geht.

Darüber hinaus gebührt mein ganz besonderer Dank Prof. em. Dr. phil. Dr. h.c. Alfred Haverkamp, der die Erstellung dieser Dissertation anregte und ihre Entstehung geduldig und unterstützend begleitete, indem er mir stets mit Rat und Tat zur Seite stand. Dank gilt auch dem Zweitgutachter Prof. Dr. Lukas Clemens.

Abschließend richte ich meinen herzlichen Dank an meine Familie – insbesondere an meine Schwester Nadine, meine viel zu früh verstorbene Mutter Anita, meinen Vater Hermann und meine geliebte Heidi –, die mich über Jahre geduldig unterstützten und alle ihren Anteil am Abschluss dieses Projektes haben.

Surberg, Dezember 2014

Gregor Maier

*Meiner Mutter –
in liebevoller Erinnerung*

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
1.1. Fragestellung und Ziele	1
1.2. Forschungsstand	2
1.3. Quellenlage	9
1.4. Anmerkungen zu Methode und Vorgehensweise	13
2. Stadtgeschichtliche Verortung der jüdischen Gemeinden	20
2.1. Juden in Augsburg von 1156-1350: Der große Aufschwung	20
2.1.1. Stadtgeschichtliche Grundlagen	20
2.1.2. Überblick über die Geschichte der Juden	24
2.2. Juden in Regensburg von 1180-1350: In der ‚Freistadt des Reiches‘	28
2.2.1. Stadtgeschichtliche Grundlagen	28
2.2.2. Überblick über die Geschichte der Juden	34
2.3. Juden in Salzburg von 1200-1350: Völlige Dominanz des Erzbischofs?	41
2.3.1. Stadtgeschichtliche Grundlagen	41
2.3.2. Überblick über die Geschichte der Juden	45
2.4. Juden in Passau von 1210-1350: Leben inmitten stetiger Kämpfe	48
2.4.1. Stadtgeschichtliche Grundlagen	48
2.4.2. Überblick über die Geschichte der Juden	52
3. Die Judengemeinden im Herrschaftsgefüge der Kathedralstädte	56
3.1. Bischöfe und jüdische Gemeinden	57
3.1.1. Augsburg	58
3.1.2. Regensburg	62
3.1.3. Salzburg	71
3.1.4. Passau	80
3.2. Stadtgemeinden und jüdische Gemeinden	91
3.2.1. Augsburg	92
3.2.2. Regensburg	110
3.2.3. Salzburg und Passau	127
3.3. Die Juden im Spannungsfeld innerstädtischer Auseinandersetzungen	132
3.3.1. Die ‚reichen‘ und die ‚armen‘ Salzburger Bürger von 1287	133
3.3.2. Der Konflikt von 1298 in Passau	135
3.3.3. Die Erhebung der Augsburger Familie Stolzirsch 1302/03	137
3.3.4. Der Regensburger Aueraufstand von 1330	139
3.3.5. Der Aufstand der Familie Portner in Augsburg 1348	144
3.4. Fazit	147

4. Wirtschafts- und Sozialbeziehungen zwischen Juden und Christen	149
4.1. Jüdische Geldleihe	149
4.1.1. Augsburg	150
4.1.1.1. Grundlagen	150
4.1.1.2. Adlige Geschäftspartner	154
4.1.1.3. Der Klerus	160
4.1.1.4. Bürger und Stadtgemeinden	162
4.1.2. Regensburg	167
4.1.2.1. Grundlagen	167
4.1.2.2. Adlige Geschäftspartner	169
4.1.2.3. Der Klerus	171
4.1.2.4. Bürger und Stadtgemeinden	175
4.1.3. Salzburg	186
4.1.3.1. Grundlagen	186
4.1.3.2. Der Klerus	189
4.1.3.3. Die erzbischöfliche Ministerialität	194
4.1.3.4. Weitere Schuldner	196
4.1.4. Passau	197
4.1.4.1. Grundlagen	197
4.1.4.2. Der Klerus	198
4.1.4.3. Die bischöfliche Ministerialität	199
4.1.4.4. Weitere Schuldner	201
4.2. Erwerbstätigkeiten neben der Geldleihe	203
4.2.1. Tätigkeitsfelder im familiär-gemeindlichen Bereich	204
4.2.2. Handelsaktivitäten	209
4.2.3. Andere Tätigkeitsfelder	224
4.3. Weitere christlich-jüdische Beziehungen	233
4.4. Fazit	236
5. Die Judengemeinden im regionalgeschichtlichen Zusammenhang	242
5.1. Die Zentralfunktionen der Kathedralstädte und ihrer jüdischen Gemeinden	242
5.1.1. Zentralitätsindikatoren der bayerischen Kathedralstädte	242
5.1.2. Die Zentralität der Judengemeinden in Ostschwaben und Altbayern	244
5.1.2.1. Das Zentralitätsgefüge der jüdischen Gemeinden in Altbayern	246
5.1.2.2. Die Rolle der Zentren Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau	251
5.2. Überlokale Organisationsstrukturen in Ostschwaben und Altbayern	266
5.2.1. Christliche Beziehungsnetze	266
5.2.2. Jüdische Beziehungsnetze	271

5.3. Die Juden im Spiegel lokaler und regionaler Verfolgungen	282
5.3.1. Die Rintfleisch-Verfolgungen von 1298	284
5.3.2. Die Pogrome der Jahre 1336-1338/39	292
5.3.3. Die Verfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes	297
5.4. Fazit	315
6. Zusammenfassung und Ausblick	317
6.1. Zusammenfassung	317
6.2. Fazit und Ausblick	322
7. Anhänge	325
7.1. Regierungsjahre (ca. 1273-1350)	325
7.2. Quellen	327
7.3. Karten	338
7.4. Darstellungen zur Prosopographie	341
8. Abkürzungsverzeichnis	343
9. Quellen- und Literaturverzeichnis	344
9.1. Ungedruckte Quellen	344
9.2. Gedruckte Quellen und Regestenwerke	345
9.3. Sekundärliteratur	354

1. Einleitung

Die vorliegende Studie behandelt die politisch-rechtlichen, religiösen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen jüdischen Lebens in Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau. Der zeitliche Schwerpunkt liegt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (ca. 1298-1350), was durch die tiefen gesellschaftlichen Umbrüche in dieser „Zeit des Übergangs“¹ begründet ist. Durch die sogenannten Rintfleisch-Pogrome (1298) und die Verfolgungen zur Zeit der Pestepidemien (1348/50) wurden viele jüdische Gemeinden existentiell bedroht. Darüber hinaus wirkten sich die zahlreichen Konflikte während der Herrschaftszeit König Ludwigs des Bayern (1314-1347) unmittelbar auf das Gefüge vieler Städte aus. Der räumliche Fokus ist durch die zahlreichen Verbindungen zwischen den untersuchten Zentren des weiteren altbayerischen Raumes begründet². Außerdem weisen die vier Kathedralstädte in dieser Zeit sehr heterogene, ständig veränderte Machtkonstellationen auf, was die Frage aufwirft, welche Rahmenbedingungen den Juden die größten Handlungs- und Entfaltungsspielräume boten.

1.1. Fragestellung und Ziele

In der Forschung besteht noch immer ein Defizit an Arbeiten, die lokalgeschichtlich orientiert sind und die Geschichte der bayerischen Juden als wesentlichen Bestandteil der Stadtgeschichte verstehen. Die Wechselbeziehungen zwischen dem komplexen Herrschaftsgefüge einer Stadt und deren jüdischen Bewohnern sind allerdings die Basis für vergleichende Darstellungen (beispielsweise zum Judenbürgerrecht), die nach wie vor ein Desiderat darstellen. Das Ziel dieser Untersuchung ist daher eine Überwindung der isolierten Betrachtungsweise der mittelalterlichen Judengemeinden und eine Neubewertung des Beziehungsgeflechts zwischen Juden und Christen auf lokaler und regionaler Ebene. Die Kathedralstädte ermöglichen einen besonderen Zugang zu dieser Fragestellung. Zum einen stützten sich die Könige im großflächigen *regnum* bei ihrem Kampf gegen den Adel besonders auf die Bischöfe und überließen ihnen umfassende Rechte (u.a. über die Juden).

¹ KAUFHOLD, *Leben*, S. 69. Vgl. zu den Regierungsjahren der Könige, Päpste, Herzöge und Bischöfe während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Anhang 7.1.

² Altbayern umfasst das bayerische Altsiedelland zwischen dem Lech im Westen, der Enns im Osten, der Salzach und dem Inn im Süden, dem böhmischen Grenzgebirge im Nordosten und der Fränkischen Alb im Nordwesten. Wie in einigen anderen Studien wird in der vorliegenden Untersuchung unter Altbayern vor allem das Gebiet der heutigen Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern verstanden (vgl. FEHN, *Bedeutung*, S. 77). Zum weiteren altbayerischen Raum werden zudem die Gebiete unmittelbar an den Randlagen Altbayerns gezählt: die südliche Oberpfalz mit dem Zentrum Regensburg, der westliche Teil Oberösterreichs und Ostschwaben mit der Kathedralstadt Augsburg, deren Einflussgebiet weit nach Altbayern hineinreichte.

Zum anderen waren die Kompetenzen der Bischöfe nicht immer unangefochten. Die intensiven und komplexen Verbindungen der Juden zu den Königen, Bischöfen und christlichen Stadtgemeinden werden daher gut greifbar.

Der Leitgedanke der Untersuchung ist die Frage nach den Rechtsauffassungen der verschiedenen Herrschaftsträger, den lokalen Realisierungen dieser Konzepte und den Reaktionen der Juden auf diese Vorgänge. Privilegienverleihungen werden dabei nicht als Festschreibungen real existierender Verhältnisse verstanden, sondern als Ansprüche aus der Perspektive der Aussteller, die je nach Situation durchsetzbar waren oder nicht. Im Mittelpunkt stehen also nicht die herrschaftlichen Rechtskonstruktionen an sich, sondern vielmehr die inneren Wirkmechanismen in den Kathedralstädten, die zu schweren Konflikten führen konnten und das Leben der Juden entscheidend beeinflussten. Ein wichtiger Faktor sind die Interaktionsmuster zwischen den Herrschaftsträgern, zwischen diesen und den Juden sowie zwischen den Juden untereinander. Letztere waren keineswegs passive Befehlsempfänger oder bloße Objekte herrschaftlicher Maßnahmen. Vielmehr spielten sie eine aktive Rolle in den Kommunikationsprozessen und versuchten, ihre Existenz gegenüber den christlichen Gewalten abzusichern³.

1.2. Forschungsstand

Als ein umfassender Teilaspekt der Städteforschung wurde die Geschichte der mittelalterlichen Juden in der Forschung wiederholt und unter verschiedenen Schwerpunktsetzungen behandelt. Im 19. Jahrhundert lag der Fokus noch weitgehend auf wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten⁴; danach traten zunehmend sozial-, regional- und siedlungsgeschichtliche Fragestellungen in den Vordergrund. Bis in die jüngste Zeit sind besonders im Umfeld der Trierer Sonderforschungsbereiche 235 und 600 sowie des Arye Maimon-Instituts an der Universität Trier viele ertragreiche Studien zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in einzelnen Regionen erschienen⁵.

Zu den jüdischen Gemeinden in den bayerischen Kathedralstädten des Mittelalters existieren ebenfalls mehrere Untersuchungen. Die Ergebnisse allgemeiner Studien zur

³ Die Studie folgt dem Ansatz von FISCHER, Stellung, der bereits 1931 den Juden eine aktive Rolle einräumte und damit einen Paradigmenwechsel vornahm.

⁴ Vgl. beispielsweise STOBBE, Juden; CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

⁵ Vgl. aus der Fülle der Arbeiten exemplarisch die von A. HAVERKAMP betreuten Dissertationen ZIWES, Studien (zum Mittelrhein); MENTGEN, Studien (Elsass); SCHMANDT, *Judei* (Köln); CLUSE, Studien (Niederlande); HOLTMANN, Juden (Grafschaft Burgund); DOHM, Juden (Nördlingen); MÖSCHTER, Juden (Treviso); RUF-HAAG, Juden (Erfurt); GELDERMANS-JÖRG, *Geleit* (Bamberg); und SCHOLL, Judengemeinde (Ulm).

Geschichte der Juden in Altbayern sind nur bedingt für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit brauchbar, da sie das Mittelalter insgesamt und insbesondere die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts nur am Rande behandeln. Bisweilen sind sie zudem nur wenig analytisch bzw. quellenkritisch und gehen kaum über die Ergebnisse der Teilbände der *Germania Judaica* hinaus⁶. Deren Ortsartikel sind aufgrund ihrer breiten Quellenbasis nach wie vor grundlegend für den altbayerischen Raum und die dortigen Kathedralstädte⁷. Zu den Judengemeinden existieren außerdem zahlreiche Einzelstudien, die allerdings reichs-, regional- und stadtgeschichtliche Zusammenhänge und entsprechende Interaktionsmuster zwischen jüdischer Gemeinde und christlichen Herrschaftsträgern kaum berücksichtigen und teilweise modernen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen⁸.

Bereits in seiner Stadtgeschichte zu **Augsburg** von 1907 beleuchtete C. MEYER das Verhältnis Ludwigs des Bayern zur Stadtgemeinde, die Spannungen innerhalb der Bürgerschaft und deren Konflikte mit den Bischöfen⁹. Diesen Ansatz übernahm 1955 ZORN, dessen Buch keinen kritischen Apparat besitzt, in seiner Detailliertheit und Bandbreite aber ein unverzichtbares Nachschlagewerk ist¹⁰. 1975 verfasste SCHRÖDER eine weitere Stadtgeschichte, in der die ‚Verfassung und Verwaltung‘, das wirtschaftliche und gesellschaftliche Gefüge Augsburgs und knapp die Judengemeinde behandelt werden¹¹. Eine detaillierte Analyse der Beziehungen zwischen Stadtgemeinde und Bischof bietet zudem KIESSLING¹². Aufschlussreiche Beiträge zu Teilaspekten der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts enthält weiterhin ein zum 2000-jährigen Stadtjubiläum erschienener Sammelband¹³. Die von ROECK 2005 und JANKRIFT 2008 publizierten Stadtgeschichten

⁶ Ersteres gilt vor allem für SCHWARZ, wonach z.B. die jüdischen Gemeinden einen „Staat im Staate“ bildeten (DERS., Juden, S. 37). Letzteres betrifft trotz einiger guter Ansätze GEISSLER, Juden. Vgl. zudem die Beiträge im von KIRMEIER und TREML hg. Band zur ‚Geschichte und Kultur der Juden in Bayern‘. Weitere Literatur enthält die 2007 von WIESEMANN hg. Bibliographie ‚Judaica Bavarica‘.

⁷ Vgl. GJ 1-3 sowie zu deren Forschungsgeschichte HAVERKAMP, Siedlungs- und Migrationsgeschichte.

⁸ Dies gilt besonders für manche Arbeiten zu Augsburg (GRÜNFELD, Gang), Regensburg (I. MEYER, Geschichte) und Passau (W.M. SCHMID, Geschichte (1929)), die zwar wertvolle Einzelhinweise bieten und zahlreiche Themenfelder problematisieren, aber keine hinreichenden Belegstellen liefern. Im Folgenden werden ausschließlich Abhandlungen aufgeführt, die einen direkten Bezug zur Geschichte der untersuchten Kathedralstädte oder der dortigen Judengemeinden besitzen. Vgl. zur Forschungsliteratur bezüglich der behandelten übergeordneten Teilbereiche (z.B. innerstädtische Konflikte, wirtschaftliche Aspekte, Landfrieden und Städtebünde, die Regionalorganisation der jüdischen Gemeinden oder Judenverfolgungen) die Literaturangaben in den entsprechenden Kapiteln der Studie.

⁹ Vgl. C. MEYER, Geschichte, insbes. S. 33-37.

¹⁰ ZORN, Augsburg.

¹¹ Vgl. SCHRÖDER, Stadt, insbes. S. 53-65; ebd., S. 102-109 (zu den Juden).

¹² KIESSLING, Gesellschaft. Vgl. zur Geschichte des Bistums und der Bischöfe besonders ZOEPFL, Bistum.

¹³ Die Beiträge behandeln die Stadtverfassung bis 1350 (BAER, Entwicklung), die wirtschaftliche Situation (KIESSLING, Wirtschaft), die Spitäler, Bruderschaften, Klöster und Stifte (LENGLE, Spitäler; LIEBHART, Stifte) und viele weitere Teilbereiche.

fassen die Forschungsergebnisse zusammen und machen sie knapp und anschaulich einer breiten Leserschaft zugänglich¹⁴. Neue Erkenntnisse u.a. zu städtischen Bürger- und Steuerbüchern präsentierten zuletzt KALESSE und KRUG in ihren Dissertationen und die Beiträge im von KAUFHOLD 2009 herausgegebenen Band ‚Augsburg im Mittelalter‘¹⁵.

Zur mittelalterlichen Geschichte der Augsburger Juden gibt es ebenfalls mehrere Studien. Vom Anfang des 20. Jahrhunderts datieren zwei Arbeiten, die jedoch stadt- und regionalgeschichtliche Zusammenhänge weitgehend unberücksichtigt ließen. Bei späteren Autoren lag der Fokus meist ebenfalls auf rechtshistorischen Aspekten¹⁶. Die beiden nicht nur auf Augsburg konzentrierten Arbeiten FISCHERS und HAVERKAMPS ordnen dagegen die Geschichte der jüdischen Gemeinde konsequent in stadt-, regional- und reichsgeschichtliche Zusammenhänge ein¹⁷. Dies war ebenfalls der Anspruch MÜTSCHELES, die in ihrer detaillierten Studie die Verknüpfung zwischen Stadtgeschichte und jüdischer Gemeinde herauszustellen versucht¹⁸. Das Vorhaben ist durchaus gelungen, wenngleich die Autorin vor allem regionalgeschichtliche Aspekte vernachlässigt und den sich besonders zwischen 1276 und 1350 häufig und schnell wechselnden Herrschaftskonstellationen und den Reaktionen der Juden auf diese Vorgänge kaum Rechnung trägt. In zwei Studien beschäftigte sich MÜLLER mit einem innerjüdischen Konflikt von 1355 und den sexuellen Beziehungen zwischen Juden und Christen in Augsburg und andernorts¹⁹. Zuletzt legte schließlich SHENEF eine Monographie vor, in welcher er detailliert auf Herkunft, Grabsteine und Friedhof der Augsburger Juden eingeht²⁰.

Zu **Regensburg** existiert eine enorme und nur schwer überschaubare Fülle an stadtgeschichtlichen Untersuchungen. In wichtigen Punkten herrscht zwar aus Mangel an Quellen noch immer Unklarheit, was etwa die Frage nach dem Zeitpunkt und der Entstehungsweise des Bürgerrechts betrifft. Entscheidende stadtgeschichtliche Vorgänge

¹⁴ ROECK, Geschichte; JANKRIFT, Henker.

¹⁵ Vgl. KALESSE, Bürger (zusammenfassend zuletzt DIES., *Civis*); KRUG, *Jungsten*. Aus dem 2009 erschienenen Sammelwerk vgl. insbes. KRÜGER, Anfänge. Vgl. ferner SCHORER, Strafgerichtsbarkeit.

¹⁶ Bereits früh beschäftigten sich GRÜNFELD und STEINTHAL mit den Augsburger Juden (GRÜNFELD, Gang; STEINTHAL, Geschichte). Vgl. ferner REINERTSHOFER, Steuern (zu Judensteuern); VEITSHANS, Judensiedlungen; DERS., Darstellung (u.a. mit Übersichtskarten); und STRAUS, Regensburg (mit vergleichender Sicht auf Regensburg und Augsburg). Knapp und überblicksartig sind die Darstellungen von FÄRBER, 2000 Jahre; RUMP, Kulturmuseum; und HAHN, Kultur. Neuere Untersuchungen bieten SCHIMMELPFENNIG, Christen; KALESSE, Bürger.

¹⁷ Vgl. FISCHER, Stellung, insbes. S. 117 und 163; HAVERKAMP, Auseinandersetzungen, S. 105-106.

¹⁸ Vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 15. Sie verfolgt die Absicht, der „Einbindung der Juden in das komplexe Herrschafts- und Sozialgefüge“ der Stadt gerecht zu werden.

¹⁹ MÜLLER, ‚Sex‘; DERS., Relationships.

²⁰ SHENEF, Judenkirchhof.

wie der Aufstieg sich neu etablierender städtischer Gruppen oder die latenten Konflikte innerhalb der Stadt wurden jedoch auf einer breiten Quellenbasis bereits gut erforscht. Aus der Vielzahl der Arbeiten sind die Studien Alois und Peter SCHMIDS hervorzuheben, die nachhaltig und in vielerlei Hinsicht grundlegend das Verständnis von der Regensburger Stadtgeschichte prägten²¹. Zum Ausdruck kommt das besondere Interesse der lokalhistorischen Forschung in mehreren monographischen Darstellungen²² und vor allem in umfangreichen Sammelbänden, die in den Jahren 1995, 2000, 2006 und 2007 erschienen sind und alle Facetten der mittelalterlichen Stadtgeschichte erfassen²³.

Die Forschungsliteratur zu den Regensburger Juden steht den stadtgeschichtlichen Studien quantitativ in nichts nach. Bereits die frühesten modernen Lokalhistoriker banden die Juden in ihre Überlegungen mit ein²⁴. Die meisten Stadtgeschichten enthalten ebenfalls einen mehr oder weniger ausführlichen Abschnitt zur jüdischen Gemeinde²⁵. Vor allem stadthistorische Ausstellungen und Ausgrabungen am Neupfarrplatz, dem Ort des ehemaligen Judenviertels, steigerten das Interesse an der mittelalterlichen Judengemeinde und initiierten mehreren Studien zum jüdischen Geistes- und Gemeindeleben²⁶, zu wichtigen Einzelaspekten des christlich-jüdischen Verhältnisses²⁷, zur Siedlungsgeschichte sowie zu archäologischen Fragestellungen²⁸. Außerdem gibt es mehrere Versuche einer Gesamtdarstellung, die allerdings den Fokus auf die für die Juden turbulente Zeit des 15.

²¹ A. SCHMID beschäftigte sich in zahlreichen Veröffentlichungen u.a. mit der politischen Entwicklung und Verwaltung der mittelalterlichen Stadt und mit den dortigen Benediktinerklöstern (A. SCHMID, Regensburg (1995); DERS., Ratisbona; DERS., Reichsstadt; und DERS., Verfassung). P. SCHMID untersuchte besonders intensiv die Einflüsse auswärtiger Gewalten auf das städtische Gefüge sowie die politische und gesellschaftliche Rolle der städtischen Führungsgruppen (P. SCHMID, Regensburg; DERS., Anfänge; DERS., Herrschaftsträger; und DERS., Bürgerschaft).

²² Vgl. z.B. AMBRONN, Verwaltung; SCHMUCK, Ludwig (1997); FORNECK, Einwohnerschaft; und HILEY, Regensburg.

²³ Ein 1995 von ANGERER und WANDERWITZ hg. Band enthält u.a. zahlreiche Beiträge zur politischen Geschichte (vgl. etwa AMBRONN, Kampf; BOTZEM/KROPAČ, Verfassung; und SCHMUCK, Aueraufstand). In den Jahren 2000 und 2007 folgten zwei von P. SCHMID hg. Bücher zu zahlreichen weiteren Themenfeldern. Vgl. beispielsweise CODREANU-WINDAUER u.a., Entwicklung (zur städtebaulichen Veränderung); DIRMEIER, Einrichtungen (zum Fürsorgewesen); oder FRAUENKNECHT, Bischof (zum Spannungsverhältnis zwischen Bürgerschaft und Bischof) (alle 2000). Vgl. exemplarisch aus dem Band von 2007 MAI, Kirche (zu Bistum und Bischof im Spätmittelalter); WAGNER-BRAUN, Handelsmetropole (zum Wirtschaftsleben). 2006 erschien zudem als erster Band der Reihe Forum Mittelalter ein von FEISTNER hg. Werk mit zahlreichen weiteren Studien, so etwa FRANK, Frömmigkeits- und Bildungstransfer (zu den Bettelorden); WANDERWITZ, Regensburg (zum früh- und hochmittelalterlichen Wirtschaftsleben).

²⁴ Vgl. GEMEINER, Chronik. Er schreibt freilich aus der Perspektive seiner Zeit (um 1800), ist aber allein schon wegen der Verwendung heute verschollener Dokumente unverzichtbar.

²⁵ Etwa bei A. SCHMID, Regensburg (1995), S. 169-173; HABLE, Geschichte, S. 123-126; SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 148-157; und SEBALD, Regensburg, S. 85-104.

²⁶ Vgl. insbes. ANGERSTORFER, Ausstrahlung; DERS., Regensburg; und DERS., Friedhöfe.

²⁷ Vgl. CLUSE, Stadt; DERS., Vorurteil, S. 370-371 (zur Institution des Judengerichts).

²⁸ Vgl. insbes. CODREANU-WINDAUER, Viertel; DIES., Regensburg; sowie DIRMEIER, Schierstatt.

und beginnenden 16. Jahrhunderts richten oder stadt- und regionalgeschichtliche Konnexe zwischen christlicher und jüdischer Bevölkerung unbeachtet lassen²⁹. Insgesamt ist festzuhalten, dass zwar viele Teiluntersuchungen zur Regensburger Judengemeinde während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts existieren, dass es aber zugleich „noch keine integrierende Darstellung der Judengemeinde Regensburgs im hohen und späten Mittelalter [gibt]“³⁰.

Das Wissen über das mittelalterliche **Salzburg** ist von den quellenfundierte und vielschichtigen Studien KLEINS und DOPSCHS geprägt. Ersterer beschäftigte sich u.a. mit wirtschaftsgeschichtlichen Fragestellungen und den städtischen Führungsgruppen am Ende des 13. Jahrhunderts³¹; Letzterer gab in den 1980er Jahren zusammen mit SPATZENEGGER einen umfangreichen Band zur Stadthistorie heraus, der in vielen Bereichen grundlegenden Charakter erwarb³². Zahlreiche weitere Arbeiten beschäftigten sich mit wichtigen stadtgeschichtlichen Teilaspekten, sodass viele Themen erschöpfend behandelt wurden (insbesondere die Genese des Erzstifts Salzburg³³, die Ausprägungen des mittelalterlichen Salzhandels³⁴ und die politische Rolle der Erzbischöfe sowie deren Beziehungen zur Stadtgemeinde³⁵). Gleichwohl ist in der Forschung insgesamt eine starke Orientierung an rechtsgeschichtlichen Fragestellungen festzustellen.

Bezüglich der Salzburger Juden existieren ebenfalls mehrere Arbeiten³⁶. Quellenkritisch setzte sich erstmals ALTMANN mit der mittelalterlichen jüdischen Gemeinde auseinander, der allerdings die für viele Bereiche schlechte Überlieferungslage durch gewagte Interpretationen ausgleicht³⁷. Neue Quellen präsentierte KLEIN, der zwar seine Funde selbst

²⁹ HERDE (DERS., Gestaltung) und VOLKERT (DERS., Judengemeinde) bieten einen kompakten Überblick, legen ihren Schwerpunkt allerdings auf das 15. Jahrhundert. Eine ebenfalls umfassende Übersicht über zahlreiche Themenfelder bietet WITTMER, Leben, der aber eine kritische Beleuchtung der verwendeten Quellen und die Beachtung stadt- und regionalgeschichtlicher Vorgänge vermissen lässt. Letztere berücksichtigt am ehesten SCHOTT, Geschichte, dessen Ausführungen aber angesichts der Kürze seines Beitrags ausschnitthaft bleiben.

³⁰ Dies wurde bereits 2003 konstatiert (CLUSE, Stadt, S. 366), ist aber bis heute gültig.

³¹ Vgl. aus der Fülle seiner Publikationen KLEIN, Saumhandel; DERS., Handel; und DERS., Beiträge (1967). Wichtige ältere Arbeiten zur Stadtgeschichte bieten u.a. WIDMANN, Geschichte; STADLER, Beiträge.

³² Vgl. exemplarisch KOLLER, Entwicklung (zur politischen Geschichte im Spätmittelalter); MITTERAUER, Wirtschaft (zur hochmittelalterlichen Wirtschaft); und die Kapitel von DOPSCH selbst zu den Klöstern sowie zu rechts-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragen (DERS., Klöster; DERS., Soziale Entwicklung; DERS., Wirtschaftliche Entwicklung; DERS., Recht; und DERS./LIPBURGER, Entwicklung).

³³ Vgl. FREED, Landesbildung; ZAISBERGER, Geschichte; und den Überblick bei NIEDERSTÄTTER, Geschichte.

³⁴ Vgl. beispielsweise KOLLER, ‚Salzbeziehungen‘. Grundlegend für ganz Bayern ist WANDERWITZ, Studien.

³⁵ Vgl. LIPBURGER, Bürgerschaft; DOPSCH, Bürger; WIEDL, Friedrich II.; KRAMML, Erzbischof; und MARX, Salzburg. Einen vergleichenden Blick auf die übrigen bayerischen Kathedralstädte bietet DOPSCH, Struktur.

³⁶ Einen knappen Überblick bietet VOCELKA, Geschichte. Vgl. ferner die kurze, aber gründliche Abhandlung bei WENNINGER, Geschichte; DOPSCH, Juden, der allerdings auf einen kritischen Apparat verzichtet und sehr allgemein bleibt; und NADEL, Führer, der in Form eines Stadtrundgangs ebenfalls Einblicke in die mittelalterliche Geschichte der Juden gibt.

³⁷ Vgl. ALTMANN, Geschichte (1913/30).

nicht als solche „ersten Ranges“ bezeichnete, aber mit ihrer Hilfe „etwas neues Licht auf die Geschichte des Salzburger Judentums zu werfen [versuchte]“³⁸. Grundlegend für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts sind schließlich die Arbeiten von BRUGGER, die sich in Form von knappen Überblicksartikeln³⁹ und quellenkritischen Detailstudien⁴⁰ differenziert zur Salzburger Judengemeinde äußerte und die Grundprobleme diesbezüglicher Forschungen – vor allem auf dem Gebiet der Quellenüberlieferung – aufzeigte.

Wichtige Überblicksdarstellungen zur Stadtgeschichte von **Passau** bieten bereits ERHARD, der u.a. zahlreiche Dokumente aus dem städtischen Archiv ediert, und Wolfgang Maria SCHMID, der zwar auf die Angabe von Belegen verzichtet, wegen seiner tiefen Quellenkenntnisse aber nicht zu vernachlässigen ist⁴¹. Zu zahlreichen Aspekten der Stadt- und Bistumsgeschichte existieren viele ältere und neuere Untersuchungen⁴². Besonders gut erforscht sind das Verhältnis des Bischofs zur Stadtgemeinde und die latenten Konflikte zwischen diesen beiden Kräften⁴³. Zum Standardwerk der mittelalterlichen Stadthistorie wurde die 1999 von BOSHOFF herausgegebene ‚Geschichte der Stadt Passau‘. Darin gibt der Herausgeber selbst einen Überblick über die herrschaftlichen Grundlagen vom frühen bis zum späten Mittelalter und äußert sich detailliert zur „Entstehung der bürgerlichen Stadtgemeinde“ und anderen wichtigen Aspekten; allerdings bricht seine Untersuchung mit dem Aufstand von 1298 ab⁴⁴. Im gleichen Werk beschäftigt sich LOIBL ausführlich mit Fragen zur Wirtschaft und Verwaltung der Stadt im 15. Jahrhundert und geht punktuell auf den Zeitraum von 1300 bis 1350 ein⁴⁵. Diese zeitliche Lücke lässt sich wahrscheinlich auf

³⁸ KLEIN, Geschichte, S. 103. Der 1972 erschienene Aufsatz war vier Jahre zuvor mit anderem Titel und mit kleineren, aber für die Zeit vor 1350 irrelevanten Änderungen erschienen. Vgl. KLEIN, Beiträge (1968).

³⁹ Wichtig sind die jeweiligen Kapitel in BRUGGER, Ansiedlung. Vgl. DIES., *iuden*; DIES./WIEDL, *Frume leute*.

⁴⁰ Vgl. BRUGGER, *Sechs hundert*; DIES., Judenkontakte.

⁴¹ ERHARD, Geschichte; W.M. SCHMID, Geschichte (1927).

⁴² Vgl. zum Handwerk GRÜNBERGER, Recht; zum Bistum die Arbeiten von WURSTER (DERS., Bistum (1992); DERS., Grundlagen); und zum Hochstift VEIT, Passau. Auch der Salzhandel erfuhr besondere Aufmerksamkeit. Vgl. vor allem die Beiträge im Band ‚Salz macht Geschichte‘ (u.a. LOIBL, Passau).

⁴³ So richtet bereits SITTLER 1937 seinen Fokus auf die „Beziehungsverhältnisse“ (DERS., Bischof, S. 13) zwischen Bischof und Bürgerschaft. AMANN, Residenzstadt, und DERS., Passau, ordnen die Stadtgeschichte in den breiteren Rahmen der Bistumsgeschichte ein und liefern gute Zusammenfassungen älterer Forschungen. Vgl. ferner ERKENS, Aspekte, der ebenfalls einen guten Überblick bietet und sich aus rechtsgeschichtlicher Perspektive der Frage nach der „kommunalen Selbstverwaltung“ annimmt. Außerdem widmet er sich dem Verhältnis zwischen Bischof und Stadtgemeinde und dem für Passau wichtigen Einfluss des benachbarten Herzogtums Österreich. Vgl. zudem den knappen Überblick bei WEITHMANN, Stadtgeschichte; DERS., Passau; und zusammenfassend zu den innerstädtischen Konfliktfeldern DROST/HOFSTETTER, Unruhen.

⁴⁴ BOSHOFF, Stadt (1999), hier S. 86. Die zweite Auflage von 2003 enthält zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und zu den Juden keine Veränderungen.

⁴⁵ LOIBL, Stadt (1999). Der Autor äußerte sich auch andernorts zum Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Bischof sowie zu den städtischen Führungsgruppen (DERS., Stadt (1997); DERS., Patrizier).

die problematische Quellenüberlieferung zurückführen und ist kennzeichnend für viele andere Studien zur Passauer Stadtgeschichte⁴⁶.

Der Schwerpunkt der Arbeiten zu den Passauer Juden liegt auf den Ereignissen im Umfeld der Hostienfrevelvorwürfe von 1477⁴⁷ und damit ebenfalls außerhalb des Untersuchungszeitraums der vorliegenden Studie. Für die Zeit vor 1350 existieren weitaus weniger Abhandlungen, die zudem meist in Form von kurzen Überblicksdarstellungen in allgemeinen stadthistorischen Werken erfolgten⁴⁸. In einem frühen Aufsatz zur jüdischen Gemeinde verzichtete SCHMID 1929 wie schon in seiner zwei Jahre zuvor erschienenen Stadtgeschichte auf Nachweise. Obwohl er sich zudem sehr weite Interpretationsspielräume zugestand, beschäftigte er sich erstmals systematisch mit der mittelalterlichen Geschichte der Passauer Juden und war bis in die 1990er Jahre die wichtigste Referenz zu diesem Thema⁴⁹. Erst die detaillierten Ausführungen WURSTERS im Sammelband von 1999 revidierten die Thesen SCHMIDS⁵⁰. Dennoch muss konstatiert werden, dass viele Aspekte zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung Passaus nach wie vor unklar sind. Dies betrifft Fragen zur Topographie, zu den Beziehungen zwischen Juden und christlichen Herrschaftsträgern sowie zum jüdischen Gemeindeleben gleichermaßen, ist jedoch der außergewöhnlich schlechten Quellenlage geschuldet.

Trotz der beträchtlichen Zahl an Arbeiten zur Geschichte der Juden in den bayerischen Kathedralstädten besteht somit ein Defizit an Untersuchungen, die zugleich lokal- und regionalgeschichtlich orientiert sind. Darüber hinaus gibt es keine Studie, die durch eine konsequent quellenkritische und vergleichende Vorgehensweise die gestalterische Rolle der Juden in der Mitbestimmung ihres Lebensumfelds beachtet – zu oft beschränken sich die Ausführungen auf eine rein deskriptive Beschreibung, welche die aktiven Bemühungen der Juden zur Absicherung ihrer Existenz vernachlässigt und sie zum Gegenstand herrschaftlicher Maßnahmen reduziert. Die Quellen der vier Kathedralstädte bieten jedoch

⁴⁶ Die zeitlichen Eckpunkte in der Lokalhistorie bilden die Aufstandsjahre 1298 und 1367, wobei die dazwischenliegende Zeit meist ausgeklammert wird (so auch bei HELLER, 2000 Jahre). Eine der wenigen Ausnahmen macht WURSTER, Bistum (1992), der die Regierungszeit Bischof Alberts von Sachsen-Wittenberg (1320-1342) mit ihren stadt-, regional- und reichspolitischen Implikationen untersucht.

⁴⁷ Vgl. DROST/HOFSTETTER, Verfolgung; WEITHMAN, Stadtgeschichte, S. 75-76; und TREUE, Judenprozess.

⁴⁸ So bringt W.M. SCHMID, Geschichte (1927), in seiner illustrierten Stadtgeschichte einen kurzen Abschnitt zu Juden, allerdings ohne Quellenangaben. Vgl. die entsprechenden Passagen bei ERHARD, Geschichte. Zur Situation der Juden Mitte des 13. Jahrhunderts vgl. BREINBAUER, Otto.

⁴⁹ W.M. SCHMID, Geschichte (1929). Das Urteil von GEISSLER, Juden, S. 44, wonach die „Ausführungen Schmid's ‚zur Geschichte der Juden in Passau‘ völlig wertlos [sind]“, ist daher zu radikal. Der GJ-Ortsartikel (GJ 2,2, S. 647) bezieht sich ebenfalls mehrfach auf SCHMID.

⁵⁰ WURSTER, Bevölkerung. Bereits kurz zuvor findet sich ein knapper Überblick zur Geschichte der Juden in DERS., Bistum (1996), S. 24 und 31.

reichhaltiges Material, um den bislang nur ausschnitthaft erfassten Zusammenhängen zwischen der jüdischen Geschichte und dem komplexen und dynamischen Herrschaftsgefüge der Städte gerecht zu werden.

1.3. Quellenlage

Neben den edierten Quellen zur Geschichte der Juden und der jeweiligen Städte wurden zahlreiche unedierte Dokumente aus über einem Dutzend Archiven verwendet. Das Gros der Archivalien stammt aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München und dem Stadtarchiv Augsburg. Die für die Untersuchung verwendeten deutsch- und lateinischsprachigen Quellen mit Judenbetreffen brachte der Bearbeiter in das von A. HAVERKAMP an der Universität Trier geleitete Projekt „Corpus der Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Juden“ (gefördert durch die Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz) ein. Die verwendeten Schriftstücke mit Judenbezug aus der Zeit zwischen 1273 und 1347 wurden allesamt am Original überprüft. Falls keine verlässliche Edition existierte, sich große inhaltliche oder formale Abweichungen zwischen Druck und Manuskript ergaben oder die in Editionen oftmals unberücksichtigten Rückvermerke wichtige Informationen enthielten, wurde in den Fußnoten die Archivsignatur wiedergegeben. Im Anhang sind zudem die Transkriptionen von 16 zentralen, bislang unedierten Dokumenten beigefügt.

Die Überlieferungslage in den vier Städten bei den **innerjüdischen Quellen** ist für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts sehr schlecht. So sind die für Fragen zur Geistesgeschichte oder zum Gemeinde- und Wirtschaftsleben wichtigen Responsen (Antwortschreiben rabbinischer Gelehrter auf Anfragen zu rituellen oder rechtlichen Problemen) für keine der vier Städte überliefert. Das Gleiche gilt für hebräische Steuerbücher, Aufzeichnungen jüdischer Geschäftsleute oder Protokolle über Sitzungen jüdischer Entscheidungsträger, die zweifellos existierten, heute aber nicht mehr erhalten sind. Einzig sogenannte Memorbücher oder Martyrologien, in denen zum Zweck der Memoria die Namen der bei Verfolgungen getöteten Juden und die Orte von Pogromen niedergeschrieben wurden, bieten eine jüdische Perspektive auf die Geschichte der Juden in Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau zwischen 1300 und 1350.

Die verwendeten Quellen stammen somit fast ausschließlich aus christlicher Provenienz, wobei die Überlieferungslage in den vier Kathedralstädten höchst heterogen ist⁵¹. Zu **Augsburg** existieren mehrere Quellenpublikationen, von denen das zweibändige Urkundenbuch einen besonderen Rang einnimmt. Das vom damaligen Stadtarchivar MEYER herausgegebene Werk umfasst eine Vielzahl von Urkunden aus dem Augsburger Stadtarchiv aus der Zeit zwischen 1104 und 1399⁵². Außerdem wurden das im Stadtbuch von 1276 enthaltene Stadtrecht, die Leibgedingbücher und die ersten Jahrgänge der sogenannten Baumeisterbücher publiziert⁵³. Ungedruckt sind aus den Beständen des städtischen Archivs das seit 1288 jüdische Bürger enthaltende Bürgerbuch, das Achtbuch mit Aufzeichnungen über Rechtsverstöße von Christen bzw. Juden und die 1346 einsetzenden Steuerbücher⁵⁴. Im Augsburger Staatsarchiv werden weitere reichsstädtische und hochstiftische Urkunden aufbewahrt, die durch Regestenwerke und Editionen weitgehend erschlossen sind⁵⁵.

Die Quellenlage in **Regensburg** zeichnet sich durch eine besonders reichhaltige Urkundenüberlieferung aus. Allein der Bestand ‚RS Regensburg Urk.‘ im Bayerischen Hauptstaatsarchiv enthält für den Zeitraum von 1300 bis 1350 ca. 770 Dokumente. Diese sind zu einem großen Teil im ersten Band des 1912 von WIDEMANN herausgegebenen Regensburger Urkundenbuchs ediert oder zumindest als Regesten aufgenommen worden⁵⁶. Äußerst erfreulich ist die Tatsache, dass dieser Archivbestand mit wenigen Lücken in Form von Fotografien der Originaldokumente (Vor- und Rückseiten) und neueren Transkriptionen im Editionsprojekt ‚Fontes Civitatis Ratisponensis‘ online zugänglich gemacht wurde⁵⁷. Ein großer Teil der bischöflichen Urkunden ist zudem im dreibändigen ‚Codex chronologico-

⁵¹ Für den gesamten Untersuchungsraum wurden einschlägige Dokumentensammlungen benutzt. Von den Chroniken fanden insbesondere die einzelnen Teilbände der ‚Chroniken der deutschen Städte‘ sowie die erzählenden Quellen in den ‚Monumenta Germaniae Historica‘ (Scriptores) Verwendung. Darüber hinaus wurden zahlreiche Editionen von Klosterurkunden für die betreffenden Kathedralstädte und andere Klöster im altbayerischen Raum gesichtet (u.a. MB 4, 7, 13 und 15). Für die thematischen und regionalen Vertiefungen wurden zudem Dokumente aus den MB und MG, die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, die Bände der RB und RI, die Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, die Urkundenregesten zur Tätigkeit des Deutschen Königs- und Hofgerichts, die für die Geschichte der Juden wichtigen Sammlungen RegAronius und RegWiener sowie zahlreiche weitere Urkunden- und Regestenwerke bearbeitet.

⁵² AUB 1-2.

⁵³ Vgl. Stadtbuch von Augsburg; Leibdingbücher der freien Reichsstadt Augsburg; sowie Augsburger Baumeisterrechnungen.

⁵⁴ StadtA Augsburg, RS, Schätze Nr. 74 (Bürgerbuch); RS, Schätze Nr. 81 (Achtbuch); und RS, Steueramt, Rechnungen (Steuerbücher) 1346. Einen guten Überblick über unedierte Quellen bietet die dreibändige Dokumentation zur Geschichte und Kultur der Juden in Schwaben. Vgl. zur städtischen Überlieferung auch den von CRAMER-FÜRTIG hg. Band ‚Aus 650 Jahren. Ausgewählte Dokumente des Stadtarchivs Augsburg‘.

⁵⁵ StaatsA Augsburg, HS Augsburg Urk. und RS Augsburg Urk. Die hochstiftischen Dokumente sind größtenteils ed. in MB 33,1 und 33,2 und als Regesten erfasst in Urkunden des Hochstifts Augsburg.

⁵⁶ RUB 1. Weitere Transkriptionen und Regesten von Urkunden bietet AMBRONN, Verwaltung.

⁵⁷ Sammlung ‚RS Regensburg Urk.‘ (URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at>, 15.12.2014).

diplomaticus episcopatus Ratisponensis‘ und im ‚Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg‘ ediert⁵⁸. Die beiden für den Untersuchungszeitraum relevanten Stadtbücher, die u.a. Statuten des Rates zu Markt- und Gewerbevorschriften, Urkundenabschriften und Verfügungen bezüglich der Judengemeinde enthalten, wurden im Rahmen zweier Dissertationen ebenfalls zuverlässig transkribiert und ausführlich kommentiert⁵⁹. Auffällig bei dieser reichhaltigen Überlieferung ist das fast vollständige Fehlen von seriellen Dokumenten aus dem städtischen Kontext⁶⁰. Das Potential dieser Quellenart zeigen lediglich die mit Blick auf die Juden bislang unzureichend bearbeiteten Rechnungslegungen des Abtes von St. Emmeram, anhand derer umfangreiche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kloster und jüdischen Geldleihern nachgewiesen werden können⁶¹.

Der Metropolitansitz **Salzburg** besitzt ebenfalls eine reiche Urkundenüberlieferung, die insbesondere durch die drei Bände umfassenden ‚Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg‘ und ein von MARTIN und HAUTHALER bearbeitetes vierbändiges Urkundenbuch gut erschlossen ist⁶². Neben diesen edierten Dokumenten sind für die Geschichte der Salzburger Juden die erzbischöflichen Urkunden im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München und im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien⁶³ sowie die Urkundenabschriften in den sogenannten Kammerbüchern⁶⁴ von Bedeutung. Die auch für Salzburg relevanten Urkunden wurden für die Zeit bis 1365 im verdienstvollen Projekt ‚Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter‘ erfasst. Die von BRUGGER und WIEDL bearbeiteten ersten beiden Bände beinhalten ausführliche Regesten und Urkundenabschriften; den seriellen Quellen soll in Zukunft ein eigener Teilband gewidmet werden⁶⁵. Für die erzbischöfliche Stadt ist der im Vergleich zu Regensburg noch

⁵⁸ Die bischöflichen Urkunden lagern im Bestand BayHStA, HU Regensburg. Das von POPP gründlich bearbeitete Registerbuch von Bischof Nikolaus, das viele wichtige Dokumente zu den Juden enthält, befindet sich ebenfalls im BayHStA im Bestand HL Regensburg 2.

⁵⁹ Das ‚Älteste Stadtrechtsbuch‘ (bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts) und Das ‚Schwarze Stadtbuch‘ (zurückreichend bis 1339). Im BayHStA liegen die beiden Stadtbücher unter den Signaturen RS Regensburg Lit. 296 und 371. Das RUB enthält ebenfalls Teildrucke der Stadtbücher, die chronologisch unter die übrigen Dokumente eingeordnet wurden.

⁶⁰ Vom städtischen Verwaltungsschriftgut sind nur einige im RUB ed. Rechnungsfragmente des Kammeramts, das sogenannte Handelsungeldregister, das Gebühren für die 1340/41 ein- und ausgeführten Waren enthält, sowie das Wundenbuch, das die an Christen und Juden begangenen Verwundungen und Totschläge verzeichnet, überliefert (RUB, Beilagen 3-4).

⁶¹ BayHStA, KL Regensburg St. Emmeram 19 ½.

⁶² RegMartin 1-3 (von 1247-1343) und SUB 1-4 (ebenfalls bis 1343).

⁶³ BayHStA, HU Salzburg und HHStA, AUR. Diese beiden und zahlreiche weitere Bestände sind z.T. über das Projekt <http://www.monasterium.net> recherchierbar.

⁶⁴ Die Abschriften aus der Zeit zwischen 1320 und 1403 befinden sich im LA Salzburg, Hs. 412/2b.

⁶⁵ RegBrugger/Wiedl 1-2. Vgl. zu den seriellen Quellen WIEDL, Juden (2014).

gravierendere Mangel an Verwaltungsschriftgut auffällig, das erst ab dem 15. Jahrhundert reichhaltig überliefert ist⁶⁶. Wie bei St. Emmeram sind es in Salzburg überwiegend die urbariellen und kopialem Aufzeichnungen der Abtei St. Peter, die als nicht-urkundliche Quellen zur Analyse der christlich-jüdischen Beziehungen herangezogen werden konnten⁶⁷.

Die Quellenlage in **Passau** ist für die Zeit vor 1350 außergewöhnlich schlecht. Es existieren zwar mehrere Editionen, die für die Stadtgeschichte von großer Relevanz sind, die aber kaum Aufschluss über die Geschichte der Juden geben⁶⁸. Die vor allem von BOSHOFF bearbeiteten ‚Regesten der Passauer Bischöfe‘ sind für die Fragestellung insofern geeignet, als deren vier Bände bis 1319 reichen⁶⁹. Bezüglich der Juden in der Passauer Diözese, die weite Teile des heutigen Österreich umfasste, ist wie für Salzburg das bereits erwähnte Regestenwerk von BRUGGER und WIEDL von großer Bedeutung. Darüber hinaus sind die reichhaltigen Urkundenüberlieferungen des Hochstifts und des Domkapitels relevant, die beide im Bayerischen Hauptstaatsarchiv lagern und die nur teilweise durch Editionen und Regesten erschlossen sind⁷⁰. Zwei Kopialbücher des St. Johannispitals, die Urkundenabschriften von 1278 bis ca. 1375 und 1301 bis 1516 enthalten, geben außerdem Aufschluss über den Grundbesitz des Spitals in der Judengasse⁷¹. Auch für Passau bleibt abschließend festzuhalten, dass wichtige serielle Quellen wie Steuerverzeichnisse oder Rechnungsbücher für die Zeit vor 1350 fehlen⁷².

Die Quellenlage in den vier untersuchten Kathedralstädten ist somit in quantitativer und qualitativer Hinsicht sehr unterschiedlich. Während das Verhältnis zwischen urkundlicher und serieller Überlieferung in Augsburg ausgewogen ist, zeichnet sich Regensburg durch eine kaum überschaubare Fülle von Urkunden und einen erstaunlichen Mangel an Verwaltungsschriftgut aus. Für Salzburg existieren gar keine seriellen Quellen aus dem städtischen Kontext und nur wenige, dafür aber qualitativ hochwertige Urkunden,

⁶⁶ Die ältesten Rechnungsbücher der Bürgermeister datieren von 1486/89, die Bürgerbücher von 1441, die ca. 1100 Handelssendbriefe von 1415, die Rechnungen des Bürgerspitals von 1477 und die städtischen Urbare von 1512 (DOPPSCH, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 758).

⁶⁷ StiftsA St. Peter, Hs. A 6 und 621 sowie B 1-3.

⁶⁸ Zahlreiche städtische Urkunden (v.a. im Bestand StadtA Passau, Urk. I) sind ed. bei ERHARD, Geschichte. Darüber hinaus bearbeitete MAIDHOF die für die Stadtgeschichte zentralen Stadtrechte von 1225 und 1299.

⁶⁹ RegBoshof 1-4.

⁷⁰ BayHStA, Domkapitel Passau Urk. und HU Passau. Für die Zeit von 1285 bis 1313 gibt es etwa 400 von Bischof Wernhard ausgestellte Urkunden, von denen jene aus dem BayHStA und dem StadtA Passau (insgesamt ca. 100) als Regesten erschlossen sind (EPPING, Kanzlei- und Urkundenwesen). (Teil-)Editionen und Regesten finden sich außerdem in MB 28,2 und 29,2; in den von HEIDER bearbeiteten ‚Regesten des Passauer Abteiles‘; sowie in den einzelnen Bänden der RB und des UBLöE.

⁷¹ StadtA Passau, II A 4 und 5.

⁷² So stammen die ältesten Steuerbücher erst vom Ende des 16. Jahrhunderts (LOIBL, Patrizier, S. 46).

wohingegen die Überlieferungssituation in Passau insgesamt als dürftig bezeichnet werden muss. Von den ca. 240 bearbeiteten Dokumenten mit Judenbetreffen⁷³ entfallen rund 25 auf Passau, 35 auf Salzburg, 60 auf Augsburg und 120 auf Regensburg. Dieses Ungleichgewicht wird stets berücksichtigt, indem ein besonderer Fokus auf den Städten Augsburg und Regensburg liegt, denen die Verhältnisse in Salzburg und Passau nur dann gegenübergestellt werden, wenn es die Quellsituation zulässt. Durch die gut dokumentierten ‚Zugangstore‘ Augsburg und Regensburg werden wichtige stadtgeschichtliche Vorgänge wie der Aufstieg sich neu etablierender städtischer Gruppen oder die Unterschiede in der Einwirkung überregionaler Gewalten untersucht und die Implikationen dieser Prozesse für die jüdischen Gemeinden analysiert. Der methodisch hohe Stellenwert dieses Ansatzes liegt in der Möglichkeit, Grundmuster und Leitdifferenzen zwischen den jüdischen Lebensbedingungen in den Kathedralstädten herauszuarbeiten und bislang unbekannte „historische Individualitäten zu erschließen oder umgekehrt abstrakte Generalisierungen mit konkretem geschichtlichen Gehalt zu füllen“⁷⁴.

1.4. Anmerkungen zu Methode und Vorgehensweise

Da bislang für die Geschichte der Judengemeinden in mittelalterlichen Kathedralstädten keine dezidiert komparatistische Studie vorliegt, erfolgen zunächst einige Überlegungen zu **Chancen und Grenzen des Vergleichs als historisches Analyseinstrument**. Die Forschungsliteratur zu diesem Thema ist umfassend⁷⁵. Aus mediävistischer Sicht ist allerdings auffällig, dass das Gros der komparatistischen Studien von Neuzeithistorikern stammt, die sich oft an Nationalstaaten bzw. ‚modernen‘ Ordnungskriterien orientieren, was lange auch für diesbezügliche methodische Reflexionen galt⁷⁶.

⁷³ Hierbei handelt es sich nur um Schriftstücke mit direktem Bezug zu Juden. Hinzu kommen weitere 1000 Dokumente, die im Zusammenhang mit der Stadtgeschichte und anderen die Juden betreffenden Themenfeldern ausgewertet wurden.

⁷⁴ SCHIEDER, Möglichkeiten, S. 211.

⁷⁵ Vgl. etwa BRAEMBUSSCHE, Explanation; AYMARD, Histoire; BREULLY, Introduction; MATTHES, Operation; WELSKOPP, Stolpersteine; HAUPT/KOCKA, Vergleich; KOCKA, Komparatistik; SCHMALE, Komparatistik; KÄLBLE, Vergleich; HAUPT, History; HAUPT, Geschichte; oder die Beiträge in den Sammelbänden ‚Vergleichende Geschichtswissenschaft‘; ‚Storia comparata‘; ‚Gesellschaften im Vergleich‘; ‚Diskurse und Entwicklungspfade‘; sowie ‚Vergleich und Transfer‘. Vgl. ferner die Forschungsüberblicke bei VIERHAUS, Traditionen; KOCKA, Research, S. 369-371; und SIEGRIST, Perspektiven, S. 307-320.

⁷⁶ Eine frühe Ausnahme ist BLOCH, Histoire. Noch 1998 konstatierte PUNDT, Metz, S. 3, „wie wenig bisher unterschiedliche Möglichkeiten [...] des Vergleichs in stadtgeschichtlichen Untersuchungen erprobt wurden“. Vgl. seither neben PUNDTs Studie vor allem die Arbeiten des ‚Instituts für vergleichende Städtegeschichte‘, des ‚Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung‘ und des ‚Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte‘. Vgl. ferner die Publikationen des Berliner ‚Instituts für vergleichende Geschichte Europas im Mittelalter‘ sowie das DFG-Schwerpunktprogramm 1173: ‚Integration und Desintegration der Kulturen im europäischen Mittelalter‘ (2005-2011), dessen Ziel u.a. „in der genaueren Erkenntnis eines

Grundvoraussetzung eines komparativen Ansatzes ist, dass die Milieus der verglichenen Einheiten einen gewissen Grad an Gleichartigkeit besitzen, der Rückschlüsse auf weitere Analogien oder Unterschiede in anderen Teilbereichen und deren potentielle typologische Erfassung erlaubt⁷⁷. Einzelbeobachtungen werden aufeinander bezogen, was Rückschlüsse auf die Bedingungsbeziehungen von Entwicklungen zulässt. Zudem werden durch Vergleiche besondere Eigenschaften eines Phänomens deutlich, die ohne Vergleichsfolie im Dunkeln bleiben könnten⁷⁸. Um allerdings potentielle Fallstricke einer komparatistischen Untersuchung zu umgehen⁷⁹, ist die genaue Abgrenzung der Vergleichsfaktoren notwendig. Durch die Erarbeitung der Forschungsstände und die kursorische Erfassung dominanter struktureller Faktoren bestätigen bzw. verändern sich die Untersuchungsobjekte, zwischen denen eine „Homogenität irgendwelcher Art“⁸⁰ bestehen muss, was sich wiederum in der Intensität der Bearbeitung niederschlägt: Entweder werden die Gegenstände gleichwertig behandelt oder man konzentriert sich auf zwei Kernfälle und bezieht andere nur punktuell ein. Ein wichtiges Kriterium hierfür ist die Qualität und Zugänglichkeit der Quellen. Damit scheinbare Ungleichheiten nicht auf bloße Überlieferungsunterschiede zurückgehen, muss diesbezüglich ebenfalls eine gewisse Parallelität bzw. Reflexion gegeben sein⁸¹.

Dabei bleibt die komparatistische Methode stets selektiv. Sie beschränkt sich auf ausgewählte Eigenschaften oder die Ausprägung charakteristischer Einzelphänomene.

pluralistisch aufgefassten europäischen Mittelalters durch [...] komparative Studien [lag]“ (URL: <http://www.spp1173.uni-hd.de>, 15.12.2014). Zu den seit Ende der 1990er Jahre zunehmenden Reflexionen zum Vergleich als historische Methode in der Mittelalterforschung vgl. PUNDT, Metz, S. 1-11; GEARY, Geschichte; und REXROTH, Vergleich. Eine europäische Perspektive bietet BORGOLTE, Perspektiven, S. 23-25; DERS., Stand; DERS., Mediävistik, S. 313-316; und DERS., Geschichten, S. 311-313. Zum Vergleich der Lebensbedingungen von Juden nördlich und südlich der Alpen vgl. zuletzt HAVERKAMP, Juden (2012); DERS., „Kammerknechtschaft“.

⁷⁷ Laut BLOCH bedeutet historisches Vergleichen, „faire choix, dans un ou plusieurs milieux sociaux différents, de deux ou plusieurs phénomènes qui paraissent, au premier coup d’œil, présenter entre eux certaines analogies, décrire les courbes de leurs évolutions, constater les ressemblances et les différences et, dans la mesure du possible, expliquer les unes et les autres“ (DERS., Histoire, S. 17). In diesem Sinne wird ein Vergleich hier als die „explizite und systematische Gegenüberstellung von zwei oder mehreren historischen Gesellschaften“ verstanden (KÄLBLE, Vergleich, S. 13). Vgl. KOCKA, Research, S. 376, wonach die Unterschiede für den Historiker oft interessanter sind als die Gemeinsamkeiten. Zudem tragen Beziehungen zwischen den Vergleichsobjekten und ihre wechselseitige Beeinflussung zur Aussagekraft des Vergleichs bei.

⁷⁸ Dies betrifft auch Fragestellungen, die sich erst durch die komparatistische Perspektive entwickeln, da sich durch den Vergleich historische Phänomene „kontextuieren und relativieren“ (COLLMER, Möglichkeiten, S. 4).

⁷⁹ Eine Zunahme der Vergleichsfälle kann z.B. zum Verlust ihrer individuellen Komplexität führen, besonders wenn Erscheinungen zwar einander gegenübergestellt, ihre wechselseitigen Verbindungen aber außer Acht gelassen werden (KÄLBLE, Vergleich, S. 24). Ein weiteres Problem liegt in der „Verdopplung des Untersuchungsgegenstandes“ (COLLMER, Möglichkeiten, S. 2), die mit einer Vervielfachung der Quellen und Literatur einhergeht. Dies birgt die Gefahr einer Unausgewogenheit von Forschungsergebnissen, da eine unterschiedliche Quellen- und Forschungslage „gleiche Startchancen“ (PUNDT, Metz, S. 7) erschwert.

⁸⁰ SCHIEDER, Möglichkeiten, S. 219; KÄLBLE, Vergleich, S. 115-150.

⁸¹ Vgl. zu diesem wichtigen Aspekt SIEGRIST, Perspektiven, S. 328; PUNDT, Metz, S. 9-10.

Hierzu wird das komplexe Gefüge der Vergleichseinheiten bewusst auf „typische und dominante Strukturen, Prozesse [...], sich ständig wiederholende Praktiken sowie räumlich wie zeitlich relativ stabile Symbole und Deutungsmuster [reduziert]“⁸². Auch unter Berücksichtigung kritischer Gegenstimmen⁸³ bieten Vergleiche die Chance, individuelle Bedeutungsmuster und besondere Ausprägungen einzelner Merkmale deutlich zu umreißen⁸⁴. Diesbezüglich unterscheidet sich die historische Komparatistik von der sozialwissenschaftlichen, die allgemeine Gesetzmäßigkeiten und nicht die Besonderheiten der Vergleichsobjekte fokussiert⁸⁵. Keinesfalls dürfen Vergleiche aber zu simplifizierenden Gegenüberstellungen oberflächlicher Übereinstimmungen werden. Um valide Ergebnisse zu erhalten, bedarf es einer strukturellen Analyse der Untersuchungsgegenstände und ihrer „jeweils funktionelle[n] Äquivalente“⁸⁶.

Mit Blick auf die vorliegende Studie sind diese ‚Äquivalente‘ verschiedene Merkmale, welche **Kathedralstädte als eigenständigen Stadttypus** definieren. Spezifika dieser urbanen Zentren sind u.a. ihr religiöser Charakter, ihre reiche Ausstattung mit geistlichen Institutionen sowie ihre für das Umland bedeutsame Funktionalität⁸⁷. Aus rechtshistorischer Perspektive ist ein weiteres konstitutives Element die herrschaftliche und religiöse

⁸² SIEGRIST, Perspektiven, S. 331.

⁸³ Vgl. z.B. DANIEL, Kompendium, S. 438, die den Vergleich als Instrument kultureller Nivellierung und Homogenisierung kategorisch ablehnt. Interessant ist zudem das Konzept des ‚Kulturtransfers‘, dessen Schwerpunkt nicht auf räumlichen Vergleichseinheiten, sondern auf Interaktionsmustern verschiedener sozialer Gruppen und der Dynamik dieser Prozesse liegt (vgl. ESPAGNE, Limites; DERS., Komparatistik).

⁸⁴ Die Akzentuierung oft subtiler Differenzen erlaubt Rückschlüsse auf Unterschiede und Analogien im Allgemeinen und beleuchtet die jeweiligen Rahmenbedingungen. Vgl. HINTZE, Staatsauffassung, S. 251; BLOCH, Histoire, S. 27; DAUM/RIEDER/SEGGERN, Fallobst, S. 14-15; und GEARY, Geschichte, S. 35: „Anstatt das Besondere zugunsten des Allgemeinen zu opfern, erklärt sie [die vergleichende Geschichte, G.M.] das Besondere durch die Gegenüberstellung mit anderen extrem ähnlichen Fällen“.

⁸⁵ Gleichwohl profitieren beide Disziplinen voneinander: Die Soziologie, weil ihr die Geschichte das „Material für ihre vergleichende und abstrahierende Arbeit [liefert]“ (HINTZE, Staatsauffassung, S. 250), die Geschichte, weil die komparatistische Methode sie in die Richtung einer „stärker theoretisch orientierten Kultur- und Sozialgeschichte [rückt]“ (GEARY, Geschichte, S. 30). Vgl. DURKHEIM, Regeln, S. 205-206, der den sozialwissenschaftlichen Vergleich als Äquivalent zum naturwissenschaftlichen Experiment begreift.

⁸⁶ Hierfür gibt es drei Voraussetzungen: Die Gültigkeitsanalyse und eventuelle Modifizierung der Hypothesen; die Analyse struktureller Elemente anstatt nur gleich benannter oder scheinender Phänomene; den Einbezug des Zeitfaktors, um phasenverschobene Entwicklungsniveaus zu berücksichtigen (WEHLER, Einleitung, S. 24).

⁸⁷ Bis in das 14. Jahrhundert waren Kathedralstädte in der Regel die größten Städte im Reich und Mittelpunkte der Bistümer, die als „geschichtliche Kernstadt überhaupt“ (MERZBACHER, Bischofsstadt, S. 8) und „Mutterstädte‘ unserer Stadtkultur“ (HAVERKAMP, ‚Heilige Städte‘, S. 371) gelten. Die Forschung zu diesen Zentren, die bis heute unvermindert anhält, ist oftmals komparatistisch ausgerichtet. Vgl. als Überblick DIESTELKAMP, [Art.] Bischofsstadt; KAISER, [Art.] Bischofsstadt; und die Beiträge in den Sammelbänden ‚Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit‘; ‚Stadt und Bischof‘; sowie ‚Bischof und Bürger‘. Vgl. ferner RIETSCHEL, Burggrafenam; DAUCH, Bischofsstadt; HOFMANN, Immunität; RÜTIMEYER, Stadtherr; MERZBACHER, Bischofsstadt; ENNEN, Bischof; LEUDEMANN, Bischofsstädte; HAVERKAMP, ‚Heilige Städte‘; HIRSCHMANN, *Wirtzburgensibus*; und KAISER, Bischofsherrschaft; sowie die entsprechenden Kapitel bei ISENMANN, Stadt; ENNEN, Stadt; PLANITZ, Stadt; DILCHER, Rechtsgeschichte; ESCHER-APSNER/HIRSCHMANN, Zentren; und DERS., Stadt.

Vorrangstellung des Bischofs in allen Lebensbereichen⁸⁸. Seit dem 11. Jahrhundert seien in Konkurrenz zur bischöflichen Herrschaft Selbstverwaltungsstrukturen führender Vertreter der Bürgerschaft entstanden, die sich zusehends und mit unterschiedlichem Erfolg aus den stadtherrlichen Verwaltungsstrukturen lösten, was zu oft gewaltsamen Konflikten geführt habe. Die Legitimation bischöflicher Herrschaft sei vielen Bewohnern nicht mehr vermittelbar gewesen; die Bischöfe hingegen hätten ihre Macht mithilfe des Königtums abzusichern versucht⁸⁹.

Diese scharfe Abgrenzung der Kathedralstädte ist in ihrer Pauschalität kaum haltbar, da ihr eine unklar definierte Art von ‚Stadtherrschaft‘ zugrunde liegt, wonach die bischöfliche Macht beinahe unbeschränkt war und gegen Widerstände einer scheinbar homogenen ‚Bürgerschaft‘ verteidigt werden musste⁹⁰. Demgegenüber muss festgehalten werden, dass es keine monolithischen Blöcke von Reichs- oder ‚Freien Städten‘ und zudem nur schwer voneinander abgrenzbare Gruppierungen innerhalb dieser Zentren gab. Durch die in jedem Fall anders geartete Intensität der Beziehungen zum Königtum erhielt jede Stadt ihre eigene Prägung: Die jeweiligen Führungsgruppen passten ihr Verhältnis zu Bischöfen und Königen den individuellen Umständen an; die sich auch rechtlich legitimierenden geistlichen Stadtherren hingegen bewahrten sich trotz des Verlustes der formellen Stadtherrschaft vielfach Herrschaftstitel und -rechte innerhalb der Städte⁹¹. Da hier verschiedenste

⁸⁸ Vgl. etwa MERZBACHER, *Bischofsstadt*, S. 27; PATZOLD, *Bischofsstädte*, S. 6; und DILCHER, *Bischofsstadt*, S. 24: „In der Bischofsstadt verschränkten sich also *imperium* und *sacerdotium* in besonderer Weise“. Indikatoren hierfür seien das Nebeneinander von Pfalz, Kathedrale und Bischofspalast oder die häufigen Königsaufenthalte in Kathedralstädten. Als wichtigste Mittel zum bischöflichen Machterhalt dienten demnach neben den geistlichen Gerichten Strafen wie Interdikt oder Exkommunikation (vgl. KAUFHOLD, *Gladius*).

⁸⁹ Vgl. LEUDEMANN, *Bischofsstädte*, S. 166-178; KAISER, [Art.] *Bischofsstadt*, Sp. 243; DIESTELKAMP, [Art.] *Bischofsstadt*, Sp. 447-448; PATZOLD, *Bischofsstädte*, S. 7; DILCHER, *Rechtsgeschichte*, S. 370-400; und DERS., *Bischofsstadt*, S. 35. Demnach bildeten Bürgerstadt und Domimmunität „in der Regel keine urbane Einheit“ (HOFMANN, *Immunität*, S. 117) und gehörten zu „zwei sachlich unterschiedene[n] Rechtssphären“ (MERZBACHER, *Bischofsstadt*, S. 26). Die so entstandenen ‚Freien Städte‘ (vgl. zur Terminologie MÖNCKE, *Problematik*) – also Köln, Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Basel und Regensburg bzw. gewissermaßen auch Augsburg, Konstanz und Chur (vgl. EITEL, [Art.] *Reichsstädte*, Sp. 754-760) – werden gemeinhin abgegrenzt von den weiter unter bischöflicher Herrschaft stehenden Zentren sowie von den Reichsstädten, die ebenfalls dem Reich zugehörten, allerdings zuvor keinen geistlichen Stadtherrn besessen hatten.

⁹⁰ Mit Blick auf die in diesem Zusammenhang oft genannten *coniurationes* wird z.B. übersehen, dass diese sich nicht auf Stadtbewohner beschränkten und zudem kein konstitutiver Akt der Gemeindebildung waren, sondern höchstens katalytisch auf die erwähnten Vorgänge einwirkten (HAVERKAMP, *Zwölftes Jahrhundert*, S. 84). Vgl. ausführlich JÖRG, *Teure*, S. 61-75 (mit weiteren Literaturnachweisen). Im Verlauf der Arbeit wird dem neutralen Begriff ‚Kathedralstadt‘ gegenüber der Bezeichnung ‚Bischofsstadt‘ der Vorzug gegeben.

⁹¹ Daher gab es zumindest im Spätmittelalter „die Bischofsstadt als einheitlichen Typus früh- und hochmittelalterlicher Prägung [nicht mehr]“ (PETRI, *Einführung*, S. XIII). Vgl. KAISER, *Bischofsstadt*, S. 624, der für das westfränkische Reich ebenfalls eine große Vielfalt herrschaftlicher Ausprägungen konstatiert. Vgl. ferner HAVERKAMP, *Auseinandersetzungen*, S. 97: „Selbst in jenen Bischofsstädten, in denen der Stadtherr [...] auf wenige Reliktrechte beschränkt worden war, blieben ihm – etwa als Lehnsherr oder Legitimitätsträger von Privilegierungen, Ämtern oder auch nur Titeln – Ansatzpunkte für eine wirkungsvolle Einflussnahme“. Teilhabemöglichkeiten eröffneten z.B. die Gerichtsbarkeit oder Besteuerungs-, Markt- und Besitzrechte.

Ansprüche kollidierten, besaßen Kathedralstädte ein situationsabhängiges, höchst dynamisches innerstädtisches Gefüge mit einem im Vergleich zu anderen Orten stark verdichteten Konfliktpotential, was insbesondere in der politisch unruhigen ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts offen zutage trat⁹². Daher ist ‚Stadtherrschaft‘ nicht bloß als Beherrschung einer Stadt von außen zu verstehen; sie kann vielmehr auf mehrere Gewalten verteilt sein, ist in ständiger Veränderung begriffen, kann von anderen Gruppen als den ursprünglich legitimierten getragen werden und darf nicht generalisiert werden⁹³. Herrschaft drückt somit das wechselseitige Verhältnis zwischen ‚Herrscher‘ und ‚Beherrschtem‘ aus, die sich stets im Spannungsfeld von Ansprüchen und Realisierungsmöglichkeiten bewegen.

Die **Kathedralstädte im ostschwäbisch-altbayerischen Raum** standen sich wiederholt in verfeindeten politischen Lagern gegenüber⁹⁴. Darüber hinaus waren sie sehr attraktiv für die wittelsbachischen Landesherrn, die wiederholt in das Herrschaftsgefüge der Zentren eingriffen und Städte- und Märktegründungen „mit direkter Stoßrichtung gegen bischöfliche Herrschaftsansprüche [vornahmen]“⁹⁵. Die Bischöfe reagierten darauf eher defensiv in wittelsbachischen Gebieten und orientierten sich nach Österreich bis in slowenische Gebiete hinein (vor allem in Freising, Passau und Salzburg sowie mit

⁹² Konflikte ergaben sich aus den Herrschaftsansprüchen, der Residenz- und Zentralfunktion und der hohen Dichte an religiösen Institutionen und Gemeinschaften innerhalb der Kathedralstädte. So waren gerade dort die Auswirkungen des Armutsstreites während des 13. und 14. Jahrhunderts deutlich wahrnehmbar. Zudem hatten die Thronvakanten, Doppelwahlen und Streitereien zwischen König- und Papsttum nach 1300 in Kathedralstädten spürbare Auswirkungen, da wechselnde Parteinahmen und temporäre Koalitionen der Herrschaftsträger die Machtverhältnisse entscheidend veränderten und – z.B. durch innerstädtische Kämpfe – weitreichende Folgen für die jüdischen Gemeinden hatten. Kontroversen konnten sich über längere Zeiträume festsetzen, wie die Auseinandersetzung Ludwigs des Bayern mit Friedrich dem Schönen, die sich in der Konfrontation Ludwigs mit dem avignonesischen Papsttum fortführte. Vgl. HAVERKAMP, Auseinandersetzungen; TURNAU, Unruhehäufungen; und zu den komplexen Wechselwirkungen von Konflikten zwischen Christen und Juden NIRENBERG, Communities, S. 127-230. Die vielerorts brisanten politischen Konstellationen wurden durch Hungersnöte und Preissteigerungen (z.B. in den 1340er Jahren) verschärft, was negative Folgen für das Verhältnis zwischen Christen und Juden haben konnte. Vgl. JORDAN, Famine; MULTRUS, Armuts- und Fremdeidardarstellungen; JÖRG, *Teure*; und DERS., Druck, insbes. S. 26: „Hungersnöte [...] brachten während des 15. Jahrhunderts eine Verschärfung exkludierender Tendenzen gegen verschiedenen Personenkreise und Gemeinschaften mit sich.“

⁹³ Vgl. BRUNNER, Bemerkungen; HAVERKAMP, Auseinandersetzungen, S. 98-100.

⁹⁴ Im wittelsbachisch-habsburgischen Thronstreit weigerte sich z.B. Bischof Nikolaus von Regensburg 1322 als Anhänger König Ludwigs, in seiner Diözese einen vom pro-habsburgischen Salzburger Erzbischof ergangenen Bannspruch gegen die niederbayerischen Herzöge – diese waren bis 1319 Mündel des Königs und seither seine Verbündeten – zu verkünden. Nikolaus wandte sich erst während des Romzugs von Ludwig ab, die Bischöfe von Eichstätt und Augsburg standen ebenfalls auf Ludwigs Seite. Demgegenüber kämpften der Salzburger Metropolit und der Passauer Bischof an der Seite Friedrichs des Schönen gegen Ludwig. Nach der Niederlage bei Mühlendorf beendeten auch Salzburg und Passau die Feindseligkeiten gegen den Wittelsbacher (Handbuch der bayerischen Geschichte 2, S. 166-169). Vgl. STARFLINGER, Entwicklung; BOSL, Typen; HEFELE, Studien; FEHN, Funktionen; MÖNCKE, Bischofsstadt; FLACHENECKER, Städte- und Märktegründungspolitik; sowie die Beiträge im ‚Handbuch der historischen Stätten Deutschlands‘.

⁹⁵ FLACHENECKER, Chance, S. 13. Die Gründung Landshuts richtete sich beispielsweise gegen die Interessen des Regensburger Bischofs und dessen grundherrschaftliche Ansprüche (STÖRMER, Stadt, insbes. S. 258-259).

Abstrichen in Regensburg). Seit der Landesteilung von 1255 konsolidierten sich diese Verhältnisse, was sich in zahlreichen Friedensschlüssen äußerte⁹⁶.

Oberflächlich betrachtet bieten die vier untersuchten Kathedralstädte nur wenige **Ansatzpunkte für einen erfolgversprechenden Vergleich** der Rahmenbedingungen jüdischen Lebens. Aus zeitgenössischer Perspektive ergaben sich aus der Wirtschaftskraft, der Bedeutung als Bischofssitz und der Größe wichtige Unterschiede zwischen den Städten Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau. Diese Differenzen verstärken sich durch eine an modernen Grenzen orientierte Sichtweise, da die Zentren in den so unterschiedlichen Regionen Schwaben, Oberpfalz, Niederbayern und Salzburg liegen. Methodisch ergibt sich zudem das Problem, dass sich Forschungsliteratur und Quellenüberlieferung vervielfachen, wobei diesbezüglich eine große Heterogenität besteht⁹⁷. Demgegenüber bergen die Vergleichsmöglichkeiten vielfältiges Potential. Neben ihrem besonderen Charakter als Kathedralstädte, was sie von Herzogsstädten wie München unterschied, gilt dies auch für ihre gemeinsamen spätantiken Wurzeln und die jeweils ähnlichen Lebensbedingungen, die sich in topographischen und herrschaftlichen Gegebenheiten manifestierten. Da die vier untersuchten Städte zudem zwischen 1300 und 1350 verschiedenste Konstellationen im Verhältnis zwischen Königtum, Bischof und Stadtgemeinde aufwiesen, ist besonders die Frage aufschlussreich, unter welchen Bedingungen die Juden die größten Gestaltungsmöglichkeiten besaßen. Außerdem waren die Verbindungen zwischen den untersuchten Zentren so ausgeprägt, dass sich sowohl christlicher- als auch jüdischerseits von regelrechten Beziehungsnetzen im weiteren altbayerischen Raum sprechen lässt.

Um all diesen Aspekten gerecht zu werden, bilden den einführenden Hauptteil der Arbeit **vier Gesamtanalysen der Judengemeinden** in Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau, in denen die jeweiligen politisch-rechtlichen, sozialen, religiösen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen jüdischen Lebens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts skizziert werden (Kap. 2). Diese stadthistorische Verortung ist die Basis für **drei vertiefte Einzelstudien**, die anhand wichtiger gesellschaftlicher Teilbereiche und in komparatistischer Perspektive die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Lebensbedingungen der Juden in den Kathedralstädten verdeutlichen. Das erste dieser Kapitel befasst sich mit der Einbindung der jüdischen Gemeinden in das politisch-

⁹⁶ Die Herzöge schlossen 1253 und 1272 mit Regensburg, 1262 mit Passau, 1270 mit Augsburg und 1275 mit Salzburg Verträge (MW 1, Nr. 52, 79, 100, 102 und 117). Der Landfrieden König Rudolfs 1281 umfasste neben den Herzögen auch die Bischöfe, die *zu dem land ze Beirn gehörent* (genannt werden u.a. der Augsburger, Regensburger, Passauer und Salzburger) (MG Const. 3, Nr. 278, S. 268-275, hier S. 269).

⁹⁷ Vgl. oben Kap. 1.2. und 1.3.

rechtliche Gefüge der Zentren. Hierbei liegt das Hauptaugenmerk auf den Ausprägungen bischöflicher bzw. städtischer Herrschaftsansprüche und deren Implikationen für die Handlungsspielräume der Juden (Kap. 3). Im Anschluss daran folgen ausführliche Überlegungen zu den Wirtschafts- und Sozialbeziehungen zwischen Juden und Christen. Das Kreditwesen wird als wichtigstes und am besten dokumentiertes jüdisches Tätigkeitsfeld ebenso detailliert behandelt wie die Erwerbsfelder jenseits der Geldleihe. Außerdem werden die alltäglichen Kontakte zwischen Juden und Christen analysiert, die trotz der Beschränkungen durch geistliche und weltliche Herrschaftsträger auf allen gesellschaftlichen Ebenen greifbar werden (Kap. 4). Das dritte vertiefende Kapitel befasst sich mit der Einbindung der Juden in das regionalgeschichtliche Gefüge Altbayerns und Ostschwabens. Analog zur überörtlichen Bedeutung der Kathedralstädte im christlichen Bereich wird die Zentralität der Judengemeinden untersucht. Darüber hinaus erfolgen vergleichende Überlegungen zu christlichen und jüdischen Beziehungsnetzen, deren Versagen zu einer existentiellen Bedrohung für die Juden (beispielsweise bei Pogromen) werden konnte (Kap. 5). Das letzte Kapitel greift die Befunde der vorangehenden Abschnitte auf und bietet eine **Zusammenfassung** der Lebensbedingungen und Handlungsspielräume der Juden in den untersuchten Kathedralstädten (Kap. 6).

2. Stadtgeschichtliche Verortung der jüdischen Gemeinden

Den Kern dieses Kapitels bilden Überblicksdarstellungen der Kathedralstädte Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau, in denen die Rahmenbedingungen jüdischen Lebens während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts analysiert werden. Rückgriffe auf vorangehende Jahrhunderte sind mit Blick auf verschiedene Gesichtspunkte notwendig. Um dem Charakter der Kathedralstädte als besonderem Stadttypus gerecht zu werden, liegt der Schwerpunkt auf topographischen, ökonomischen, herrschaftlichen und religiösen Aspekten. Die stadtgeschichtliche Verortung der Judengemeinden bildet die Grundlage für die systematischen und vertieften Einzelstudien, die in den weiteren Kapiteln folgen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit; die stadthistorischen Ausführungen stehen ganz im Dienst der jüdischen Geschichte.

2.1. Juden in Augsburg von 1156-1350: Der große Aufschwung

2.1.1. Stadtgeschichtliche Grundlagen

Augsburg liegt an der Grenze von schwäbischem und altbayerischem Gebiet. Östlich des Lechs erstreckte sich das Herzogtum Bayern, westlich der Wertach befand sich die Markgrafschaft Burgau. Diese Region war von machtpolitischen Konflikten zwischen den Häusern Wittelsbach und Habsburg geprägt. Besonders die bayerischen Herzöge versuchten mehrfach, die Stadt durch die Aneignung der Vogtei unter ihre Gewalt zu bekommen. Zudem befanden sich Bischof und Stadtgemeinde häufig in verschiedenen politischen Lagern, was prägend für das städtische Gefüge war.

Topographisch gesehen ist Augsburg im 13. Jahrhundert als geschlossener Raum fassbar¹. Durch eine Erweiterung der Grabenbefestigung nach Norden vergrößerte sich 1305 das Stadtgebiet von ca. 83 auf 126 ha²; nach 1320 wurde im Norden der Bischofsstadt die Frauenvorstadt in die Stadtmauer einbezogen, der 1346 die östlich gelegene Jakobervorstadt folgte. Im Jahr 1372 war die Ummauerung vollständig³, sodass zur Mitte des 14. Jahrhunderts ein vorläufiger Höhepunkt des räumlichen Wachstums erkennbar ist. Das Hochstift war außerdem in Regionen rechts des Lechs begütert; Gebiete außerhalb der

¹ Das Zentrum der mittelalterlichen Stadt bildete der Dombereich. Ein zweiter Siedlungskern entwickelte sich südlich davon um St. Afra. Im 11. und 12. Jahrhundert verdichtete sich der Raum zwischen diesen beiden Punkten (vgl. SCHRÖDER, Stadt, S. 162; ZORN, Augsburg, S. 147; und BUSHART, Kunst).

² ZORN, Augsburg, S. 161.

³ Chronik des Burkhard Zink, Chroniken 5,2, S. 5-6.

Mauern wurden zudem der Stadtgemeinde, den Spitälern und einzelnen Bürgern übertragen⁴.

In **ökonomischer Hinsicht** war Augsburg um 1300 eine Stadt mit großem Gewicht, wenngleich ihr im Vergleich zu anderen süddeutschen Zentren (noch) keine überragende Stellung zukam⁵. Den bis 1350 erfolgten Aufschwung dokumentieren jedoch zahlreiche Handelsprivilegien für die Stadt⁶ und die rege Betätigung Augsburger Kaufleute im Fernhandel. Schon im Stadtrecht von 1156 wurde den nach Köln ziehenden Kaufleuten zu Handelszwecken der Geldwechsel gestattet⁷. Spätestens seit 1276 erhielten Kaufleute bis zu 40 Mark Silber beim Münzmeister, falls sie es für Handelsreisen nach Venedig oder andere Regionen benötigten⁸. Der erste namentlich genannte Augsburger Kaufmann im Venediger Fondaco dei Tedeschi war 1328 Johannes Apothecarius, der auch Handelskontakte nach Tirol unterhielt⁹. Nach Bayern tätigten Augsburger ebenfalls Geld- und Handelsgeschäfte und standen in engen Geschäftsbeziehungen zum Herzogshof¹⁰. Die schwäbische Kathedralstadt diente zudem als Drehscheibe des Salzhandels. Durch Altbayern führten wichtige Verkehrswege, auf denen das ‚weiße Gold‘ von Salzburg bzw. Hallein über Reichenhall und Rosenheim nach München transportiert wurde, von wo es über Augsburg nach Ulm und andere Städte gelangte¹¹.

⁴ Hiermit waren oft Herrschaftsrechte und gerichtliche Kompetenzen verbunden (KIESSLING, Herrschaft, S. 187 und 206-210). KIESSLING kommt zu dem Schluss: „Die herrschaftliche Durchsetzung des Landes mit Pfahlbürgern, Besitz und Rechten orientiert das Land in wichtigen Punkten auf die Stadt zu; die Klöster auf dem Land werden durch Schirmverträge mit den Städten verbunden [...]. Die bürgerlich-städtische Herrschaft auf dem Land entwickelt subzentrale Funktionen [...]“ (ebd., S. 216).

⁵ Vgl. VON STROMER, Hochfinanz 1, S. 23-25; KIESSLING, Wirtschaft, S. 171.

⁶ Etwa 1324 für den Handel in Bayern und 1346 für die Wertach-Floßfahrt (AUB 1, Nr. 274 und 421).

⁷ [...] *preter institutores civitatis, qui Coloniam vadunt, quibus tantum ad decem marcas cambire est concessum* (MG DD Friedrich I., Teil 1, Nr. 147, S. 246-250, hier S. 248). Vgl. LENGLE, Handel, S. 166.

⁸ Stadtbuch von Augsburg, Art. 8, S. 16-17, § 8. Vgl. C. MEYER, Geschichte, S. 30; BOSL, Entwicklung, S. 25; LENGLE, Handel, S. 168-169; und SCHMIDT, Stadtbuch (1985), S. 141.

⁹ Fondaco dei Tedeschi 2, S. 58; Oberdeutsche Kaufleute, S. 16 und 117. Vgl. KIESSLING, Wirtschaft, S. 171.

¹⁰ Sie belieferten ihn mit Wein, Lebensmitteln, Gewürzen (*speciebus emptis Augustae*) und Tuchen, wie aus herzoglichen Rechnungen der 1290er Jahre hervorgeht (Rechnungsbuch des oberen Vicedomantes, S. 283 und 292). Vgl. LENGLE, Handel, S. 168 mit S. 170, Anm. 29 (mit weiteren Beispielen); BOSL, Entwicklung, S. 25 (zum Pelzhandel). Auf die engen Kontakte sind zahlreiche Privilegien für die Augsburger Kaufleute seitens der bayerischen Herzöge zurückzuführen: 1317-1339 durch Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. von Niederbayern, 1324 durch König Ludwig für den Salzhandel in Oberbayern, 1340 durch König Ludwig als Pfleger seines Sohnes und 1348 durch Stefan II. von Niederbayern-Landshut und Ludwig V. von Oberbayern (AUB 1, Nr. 247, 274, 290, 314, 316, 349, 361 und 368; ebd. 2, Nr. 448-449). Vgl. KIESSLING, Wirtschaft, S. 171. Ähnlich lautende Geleitbriefe erhielten die Augsburger von anderen Landesherren, so u.a. 1322 von Graf Eberhard I. von Württemberg bzw. 1349 von Graf Eberhard II. und Ulrich IV. von Württemberg und im gleichen Jahr von Ludwig VIII. und Friedrich II. von Oettingen (AUB 1, Nr. 265; ebd. 2, Nr. 465 und 472).

¹¹ Vgl. HOCQUET, [Art.] Salz, Sp. 1326. In Augsburg war der Salzhandel streng reglementiert. Bürger ohne Fuhrwerk und Fremde konnten kein Salz durch die Stadt führen und durften es zwischen Donnerstag und Samstag (an Fremde) bzw. jeden Tag (an Bürger) verkaufen (Stadtbuch von Augsburg, Art. 14, S. 45-46, § 21). Vgl. grundlegend auch für Augsburg WANDERWITZ, Studien, insbes. S. 101, 240 und 244.

Die Potenz der Stadt wird durch das Auftreten Augsburger Kaufleute in Brabant und Tournai (1326), Venedig (1328) und Frankfurt (1333) unterstrichen. Sie wird zudem in der Reichweite der Augsburger Münze greifbar, die zur alleinigen Währung im Bistum wurde und selbst im tirolerischen Innsbruck geschlagen wurde¹². Der städtische Markt fungierte als Umschlagplatz für die nähere Umgebung. Die Lebensmittelkleinhändler („Hucker“) waren im näheren Umland tätig; zugleich suchten dortige Krämer die städtischen Handwerker auf, um deren Waren zu erwerben¹³. Seit dem Stadtrecht von 1276 sind Einzelheiten zum freitäglichen Wochenmarkt und den beiden 14-tägigen Jahrmärkten (zu Ostern und St. Michael) bekannt¹⁴.

Das **religiöse Gefüge** wies um 1300 eine große Vielfalt an geistlichen Institutionen auf. Mit St. Maria (Domkapitel), dem Kanonissenstift St. Stephan (seit 969) sowie St. Ulrich und Afra existierten seit dem hohen Mittelalter drei Stifte, von denen Letzterem eine herausragende Stellung zukam. Es war 1006 in ein Benediktinerkloster umgewandelt worden, bevor es 1323 von König Ludwig zum Reichsstift erhoben wurde¹⁵. Daneben existierten seit dem Hochmittelalter zwei Augustinerchorherrenstifte (St. Georg und Hl. Kreuz) und mehrere Kollegiatstifte bei verschiedenen Kirchen (St. Moritz, St. Peter, St. Gertrud)¹⁶. In bruderschaftlichen Vereinigungen bot sich der Bürgerschaft zudem die Möglichkeit zur Teilnahme am sakralen Leben¹⁷. Die Spitäler spielten ebenfalls eine tragende Rolle im Gefüge der Stadt¹⁸. Gleiches gilt für die Bettelorden, die sich seit 1221 niederließen. Sie pflegten ein enges Verhältnis zur Stadtgemeinde und vermittelten mehrfach in deren Konflikten mit dem Bischof. Neben den Franziskanern und

¹² Vgl. ZORN, Augsburg, S. 131 und 164-165.

¹³ Stadtbuch von Augsburg, Art. 14, S. 42, § 12 (zu den Landkrämern) und Art. 122-123, S. 200-203 (zu den Huckern). Vgl. LENGLE, Handel, S. 168; SCHRÖDER, Stadt, S. 168.

¹⁴ Stadtbuch von Augsburg, Art. 14, insbes. S. 40-43. Die Kontrolle des Einzelhandelsgeschehens oblag zwölf gewählten Bürgern, den *underkeuffeln* (ebd., Art. 69, S. 69, § 1-2).

¹⁵ Vgl. HEER, Bürgertum, S. 122-124; LIEBHART, Stifte; HÖRBERG, *Libri*; und LIEBHART, Reichsabtei.

¹⁶ Diese standen dem Patriziat offen, da in ihren Totenbüchern Mitglieder bedeutender Familien (etwa die Portner oder Stolzhiersch bei St. Moritz) als Chorherren aufgeführt werden (LIEBHART, Stifte, S. 196).

¹⁷ Neben den Vikarier-Bruderschaften von St. Moritz und St. Mang existierten Vereinigungen bei St. Anna, St. Georg, Hl. Kreuz sowie bei St. Ulrich und Afra. Die *brüderschaft* und *gesellschaft* der Jakober hob der Rat 1352 auf (Stadtbuch von Augsburg, S. 249).

¹⁸ Als erste Einrichtung dieser Art ist jene zum Hl. Kreuz bezeugt, die im 10. Jahrhundert gegründet wurde. Das 1239-45 erbaute Spital zum Hl. Geist in der Nähe des Ulrichsklosters wurde bald die größte karitative Institution der Stadt. Mit der Errichtung des Jakobsspitals 1348 durch die Stadtgemeinde wurde auf die Zunahme der Pilger nach Santiago de Compostela reagiert und zugleich eine Versorgungsanstalt für verarmte Bürger geschaffen (vgl. LENGLE, Spitäler, insbes. S. 202-203).

Dominikanern lassen sich mehrere Beginengemeinschaften und die Karmeliter in Augsburg nachweisen¹⁹.

Richtet man den Blick auf die **politische Geschichte** Augsburgs, erscheint die Zeit zwischen den beiden Stadtrechten von 1156 und 1276 aus rechtshistorischer Perspektive als „Phase des großen Aufschwungs der Bewohner von Augsburg zu einer selbständig handlungsfähigen Bürgergemeinde“²⁰. In der Stadtrechtsurkunde Friedrichs I. von 1156 wird die einflussreiche Rolle des Bischofs deutlich, der über die Steuern der *ministerialium, urbanorum et totius populi civitatis* verfügen konnte, die Zoll-, Münz- und Wehrhoheit besaß und die Vögte und Burggrafen einsetzen konnte. Eine handlungsfähige Stadtgemeinde tritt in Form städtischer Beisitzer des Burggrafengerichts und eines Petitionsrechts bei der Besetzung gewisser Ämter in Erscheinung²¹. In der Folgezeit scheinen sich die städtischen Führungsgruppen zusehends organisiert zu haben, was sich u.a. in der Nutzung eines Stadtsiegels (1234/37), einer *domus civium* (1260) und eines *magister civium* (1266) zeigt²². Nach mehreren Auseinandersetzungen zwischen Stadtgemeinde und Bischof während des gesamten 13. Jahrhunderts, die mit Phasen des politischen Zusammenwirkens vermischt waren²³, gewannen die Vertreter der Bürgerschaft zunehmend an Einfluss auf innerstädtische Belange. Durch Verpfändungen seitens des Bischofs, der durch finanzielle Probleme auf Darlehen wohlhabender Stadtbewohner angewiesen war, eigneten sie sich wichtige Herrschaftsrechte an²⁴.

Im Stadtrecht von 1276 war der Bischof noch immer der formelle Stadtherr, der zahlreiche Rechtstitel (etwa in der Gewerbeaufsicht und in der Gerichtsbarkeit) besaß. Neben den Kompetenzen des Vogtes (Strafrecht) und des Burggrafen legte das Stadtrecht die Befugnisse des Königs und des Bischofs fest und traf Bestimmungen zum Gewerbe und

¹⁹ Die seit 1221 präsenten Franziskaner ließen sich 1265 unterhalb des Perlachberges an den Lechkanälen nieder. Die Dominikaner (seit 1225 belegt) erhielten 1313 die Häuser des aufgehobenen Templerordens. Beide Orden betätigten sich in der Predigt und in der Pflege der Rechtstradition. Vgl. RUH, David, S. 76; LIEBHART, Stifte, S. 200; KAUFHOLD, Franziskaner; und HÖRBERG/SCHNITH, Geistesleben, S. 215 (mit Verweis auf die wohl bei Franziskanern entstandenen Werke Deutschen- und Schwabenspiegel und Stadtbuch von 1276). Später existierten fünf Beginengemeinschaften, das Dominikanerinnenkloster St. Margareth, das Beginen- und spätere Dominikanerinnenkonvent von St. Ursula und das Karmeliterkloster St. Anna (vgl. LIEBHART, Stifte, S. 198-200; HAUPT, Niederlassungen; und SIEMER, Geschichte, passim).

²⁰ SIEBER, Entwicklung, S. 182. Vgl. TELLENBACH, Stellung, S. 67-68; FRIED, Augsburg (1985a), S. 129; und BAER, Weg, S. 135.

²¹ Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Nr. 125, S. 90-92; MG DD Friedrich I., Teil 1, Nr. 147, S. 246-250. Vgl. ausführlich BAER, Stadtrecht; ZORN, Augsburg, S. 121-124.

²² BayHStA, KU Steingaden 41 und 43 (1234/37); AUB 1, Nr. 21 (1260); und Urkunden des Reichsstiftes St. Ulrich und Afra, Nr. 40 (1266). Vgl. zum Siegel KRÜGER, Anfänge, S. 19.

²³ So schlossen 1267 Stadtgemeinde, Domkapitel und Bischof ein Bündnis gegen die bayerischen Herzöge (MB 33,1, Nr. 103).

²⁴ Vgl. mit Beispielen C. MEYER, Geschichte, S. 27; ZORN, Augsburg, S. 141-143.

zu den Juden²⁵. Insgesamt erweiterten sich die Handlungsspielräume des königlichen Vogtes auf Kosten des bischöflichen Burggrafen²⁶. Die städtischen Führungsgremien erlangten ebenfalls neue Gestaltungsmöglichkeiten, beispielsweise in der Aufsicht über die Mauern und durch Einflussnahmen auf das Handwerksgeschehen. Zahlreiche Konflikte prägten fortan das innerstädtische Gefüge, auf das die Stadtgemeinde, die wittelsbachischen Herzöge, die Bischöfe und das Königtum Einfluss zu nehmen versuchten²⁷.

Die städtische Führung verlangte – bestärkt durch königliche Maßnahmen wie die Verleihung der Reichsunmittelbarkeit 1316 durch Ludwig den Bayern²⁸ – vermehrt Mitspracherechte. Die Handwerkerschaft begann spätestens Ende des 13. Jahrhunderts, sich zu organisieren und politische Teilhaberechte einzufordern, wogegen sich der patrizische Rat zunächst erfolgreich zu wehren verstand²⁹. In den 1320er Jahren schufen die Handwerker Zusammenschlüsse, die auf die einige Jahrzehnte später erstarkenden Zünfte hindeuteten³⁰, was abermals zu Kämpfen innerhalb der Stadtgemeinde führte. Wie andernorts ist die Geschichte Augsburgs während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts somit eine Geschichte der Konflikte zwischen verschiedenen Kräften. Das politische Gefüge war spätestens seit 1276 durch „Bruchlinien [...] zwischen Bürgergemeinde und kirchenrechtlicher Privilegierung“³¹ geprägt.

2.1.2. Überblick über die Geschichte der Juden

Einen ersten Hinweis auf eine jüdische **Besiedlung** im mittelalterlichen Augsburg gibt die Nennung eines Zeugen namens Joseph von Augsburg in einer Würzburger Urkunde von 1212³². Weitere Indizien bieten drei jüdische Grabsteininschriften für die Frauen (oder Töchter) Josephs und Eljakims sowie für eine dritte Frau, die auf die Jahre 1230/31, 1232 und 1235/36 datiert werden³³. Den ersten urkundlichen Beleg für den Bestand einer

²⁵ Stadtbuch von Augsburg. Vgl. ZORN, Augsburg, S. 150-156; SCHMIDT, Stadtbuch (1976 und 1985); und FRIED, Augsburg (1985b) (allgemein zur nachstaufrischen Zeit).

²⁶ Vgl. BAER, Entwicklung, S. 146; RABE, Rat, S. 219-221.

²⁷ Vgl. HAVERKAMP, ‚Frühbürgerliche‘ Welt, S. 70-71, der auf ähnliche Konflikte in Speyer, Trier und Worms eingeht. Die Konfrontationen dürften die alltägliche Begegnung von Bürgern und Klerus erheblich belastet haben (vgl. KIESSLING, Bürgertum, S. 208-209).

²⁸ AUB 1, Nr. 235.

²⁹ Vgl. BAER, Entwicklung, S. 148.

³⁰ 1324 ist beispielsweise die *gemain der ledrer* bezeugt (Stadtbuch von Augsburg, S. 334-335).

³¹ KIESSLING, Bürgertum, S. 212.

³² ROSENTHAL, Geschichte, Anhang Nr. 7. Vgl. RegAronius, Nr. 387; RegWiener, Nr. 23, S. 108.

³³ Abgedruckt in GJ 1, S. 16, Anm. 12. Vgl. Monumenta antiqua judaica Augustae Vindelicorum reperta, S. 31-35; SHENEF, Judenkirchhof, S. 59-63. Die verstümmelten, unlesbaren Stellen erschweren eine Identifizierung der Inschriften erheblich. Vgl. zu mittelalterlichen jüdischen Grabsteinen zuletzt STOFFELS, Wiederverwendung.

Judengemeinde liefert die Reichssteuerverzeichnis von 1241, in welcher der Stadt- und der Judengemeinde aufgrund einer Feuersbrunst die Steuern erlassen wurden³⁴. Augsburg reiht sich damit in jene Städte ein, in denen im hohen Mittelalter eine Ansiedlung von Juden bezeugt ist. Verglichen mit anderen Kathedralstädten in spätantiker Tradition ist die Existenz einer jüdischen Gemeinde daher spät belegt³⁵. Wie in den meisten Städten des Reiches bestand in Augsburg eine erste jüdische Gemeinde bis zu den Verfolgungen vom Herbst 1348, als viele Juden vertrieben oder getötet wurden. Die Wiederaufnahme jüdischer Überlebender erfolgte Ende 1348, 1350 und 1355³⁶. Mit der 1438 durch den Rat beschlossenen und 1440 ausgeführten Vertreibung aus der Stadt³⁷ endete die jüdische Präsenz im mittelalterlichen Augsburg.

Die Gemeinde lebte wahrscheinlich in der domnahen Judengasse (die heutige Karlstraße) und ist seit 1355 zusätzlich in der Nähe des ca. 300 Meter südöstlich gelegenen Judenberges nachweisbar³⁸. Das eine von Juden bewohnte Gebiet lag somit im Zentrum der Stadt (in der Nähe des Hauptmarktes und des Domes), während sich das andere etwas außerhalb befand. Häuser von Juden oder Einrichtungen der jüdischen Gemeinde werden mehrfach in direkter Nachbarschaft zu Gebäuden von Christen genannt. So befand sich eine 1259 genannte *domus judeorum* in unmittelbarer Nähe der Judengasse. Zur genauen Lokalisierung wurde darauf hingewiesen, dass das Haus direkt an das Zunfthaus der Schuster grenzte (*domum judeorum et adiacentem domum calciatorum*)³⁹. Das jüdische

³⁴ *Item Augusta nichil, quia combusta est. Et judei ibidem nichil, quia combusti sunt* (MG Const. 3, S. 4, Eintrag Nr. 68).

³⁵ Vgl. zu weitaus früheren Ansiedlungen von Juden SCHMANDT, Köln, S. 443-444 (in Köln); HAVERKAMP, Juden (1979), S. 7-8 (in Trier). Vgl. zur Siedlungsgeschichte in Aschkenas DERS., Siedlungs- und Migrationsgeschichte; zu Europa DERS., Juden (2004a), S. 76-77. Die Beziehungen zwischen Bischöfen und Juden bis zum Jahr 1090 untersuchte zuletzt DERS., Beziehungen. Bezüglich der Besiedlung durch Christen und Juden ist zu unterscheiden in die Gebiete 1) westlich des Rheins und südlich der Donau (die sogenannten Altsiedellande); 2) östlich und nördlich der beiden Flüsse bis zu einer Linie, die von der Elbe über Saale und dem Böhmisches-Bayerisches Wald bis Traun/Donau reicht; und 3) östlich dieser Linie.

³⁶ Vgl. ausführlich Kap. 5.3.3.

³⁷ Vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 292-316.

³⁸ Vgl. HERZOG, Werden, S. 93; VEITSHANS, Judensiedlungen, S. 37; STRAUS, Regensburg, S. 13 und 175; SEITZ, Topographie, S. 19; SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 24-25; und MÜTSCHLE, Juden, S. 34. Die genannten Autoren gehen von der Existenz der beiden Judensiedlungen aus, wohingegen GJ 3,1 für die Zeit vor 1440 insgesamt drei Siedlungskerne annimmt: bis 1348 die Niederterrassenebene in der Vorstadt Wagenhals und erst ab ca. 1389 in einer Gasse am Judenberges sowie in der Judengasse in Domnähe (ebd., S. 40 mit S. 50, Anm. 8; in Anlehnung daran KRUG, *Jungsten*, S. 128). Der Autor folgt jedoch MÜTSCHLE, Juden, S. 34-39, deren überzeugende Argumentation die Existenz einer älteren Judengasse in der Nähe der Domimmunität (bis 1348) und einer jüngeren Siedlung in der Nähe des Judenberges plausibel macht.

³⁹ Anfang 1259 verpfändete Bischof Hartmann dem Augsburger Bürger Heinrich Schongauer mehrere Güter, was vom Domkapitel bestätigt wurde. Dabei wird die *domus judeorum* zusammen mit fünf weiteren Häusern, die auch im Besitz des Domkapitels waren, als Sicherheit bereitgestellt, falls Heinrich in seinen Rechten durch den Bischof oder dessen Nachfolger beeinträchtigt werden sollte (MB 30,1, Nr. 87-89, S. 90-95).

Warmbad lag in Nachbarschaft zum Backhaus des Heilig-Geist-Spitals. Nachdem der Stadtrat 1290 beschlossen hatte, dass die Juden das Bad zwischen dem Haus des *Hærpheres* und dem *bachhouse* des Spitals erbauen sollten, kam es bald darauf zu einer Auseinandersetzung wegen einer mit dem Spital gemeinsam genutzten Mauer. Im April 1291 erklärte der Stadtrat, dass der Spitalmeister und die Juden den Konflikt beigelegt hatten. Die Juden durften die Wand benutzen, ohne aber das Spital zu schädigen⁴⁰. Ein weiteres Beispiel bietet eine Urkunde vom 1. Februar 1338, in der Konrad Dachs und seine Frau den Verkauf ihrer Anteile an mehreren Besitztümern bestätigten. Darunter werden Einkünfte in Höhe von drei Pfund und 80 Pfennigen genannt, welche die Aussteller zusammen mit Johann Dachs aus einem *juden haus* gekauft hatten, das nun Isaak, dem Sohn Lambs, gehörte und das zwischen den Häusern von Marquard Begossenbrot und Köpflin dem Juden lag⁴¹. Die Juden besaßen Grundbesitz innerhalb und – spätestens in der Zeit nach 1355 – außerhalb des Judenviertels. Unter der Überschrift *Daz sint der juden güt* macht das Steuerbuch von 1346 eine Reihe von Angaben zu Immobilien, die von den Juden versteuert werden mussten. Die Liste zeigt, dass die Juden Immobilien besaßen, von denen sich einige zuvor im Besitz christlicher Stadtbewohner befunden hatten⁴².

Zur **Größe** der Augsburger Judengemeinde vor 1348 lassen sich nur Schätzungen anstellen, da genauere Belege fehlen. Hinweise auf einen jüdischen Friedhof bereits während der 30er Jahre des 13. Jahrhunderts⁴³ erlauben die Annahme einer größeren jüdischen Gemeinde. Hierfür spricht ebenfalls die Steuerliste von 1346, in der 18 jüdische Steuerzahler aufgeführt werden, sodass von mindestens 18 Haushalten ausgegangen werden muss, zu denen Frauen, Kinder, Verwandte und Bedienstete hinzugerechnet werden müssen⁴⁴. Für die Zeit nach 1350 geben ebenfalls Abgabenlisten Hinweise auf die Größe der Judengemeinde. 1355 werden mindestens 23, 1383 etwa 45 und 1384 ca. 62 jüdische Steuerzahler genannt⁴⁵, was auf eine stetig wachsende jüdische Gemeinde hindeutet.

⁴⁰ CAO 2, Nr. 1331, S. 569; Stadtbuch von Augsburg, S. 58, bei Art. 19, § 14 (Urkunde von 1290); sowie CAO 2, Nr. 1399, S. 609-610; AUB 1, Nr. 127, S. 97 (1291).

⁴¹ StadtA Augsburg, RS, Urkundensammlung. Druck: AUB 1, Nr. 353, S. 328-330 (mit falschem Datum). Die Annahme in GJ 2,1, S. 39-40, Anm. 63, das Haus sei die 1259 genannte *domus judeorum*, ist spekulativ.

⁴² Vgl. ausführlich unten S. 107-109.

⁴³ Vgl. die oben genannten Grabsteine aus den Jahren 1231, 1232 und 1236.

⁴⁴ Auf dieser Grundlage wurde eine Zahl von 150 Juden geschätzt (SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 32), was realistisch sein könnte. Es ist aber zu bedenken, dass Steuerlisten eine unsichere Basis für solche Schätzungen sind, da hier womöglich nur Juden mit Bürgerrecht erfasst wurden und individuelle Steuern, die zwischen einzelnen Juden und der Stadtgemeinde ausgehandelt wurden, nicht vermerkt sein könnten. Vgl. SHENEF, Judenkirchhof, S. 114-115, der für die Zeit von 1270 bis 1350 43 überwiegend namentlich bekannte Juden auflistet.

⁴⁵ Vgl. GJ 3,1, S. 51, Anm. 23; Dokumentation zur Geschichte und Kultur der Juden in Schwaben, S. 403-409.

Die Juden besaßen alle notwendigen **Institutionen**, um ein funktionierendes Gemeindeleben zu gewährleisten. Der Friedhof lag nordwestlich des Mauerrings an der Straße, die am Kloster zum Hl. Kreuz vorbeiführte⁴⁶. Die Synagoge wird im Stadtrecht von 1276 das erste Mal erwähnt; sie sollte nicht nur religiösen Zwecken dienen, sondern als Gerichtsort in Streitfällen zwischen Juden und Christen fungieren⁴⁷. Sie lag zentral in der Judengasse, besaß einen ummauerten Vorplatz und war im Gemeindebesitz⁴⁸. Neben der Synagoge befand sich das Tanzhaus für Hochzeiten und Feste⁴⁹. An eigenen Fleischbänken konnten die Juden zudem das von ihnen geschlachtete Fleisch verkaufen⁵⁰. Ein jüdisches Badehaus ist ebenfalls gut fassbar. Im Jahr 1290 gestattete der Augsburger Rat, dass die Juden auf ihren Wunsch hin ein Badehaus erbauen durften⁵¹. Die Lage des Bades an einem der Lechkanäle in der Nähe des christlichen Spitalbads führte während der Bauphase zu einem Streit zwischen den Juden und dem Spital um die Nutzung einer gemeinsamen Mauer, der vom Stadtrat geschlichtet wurde⁵².

Die Juden betätigten sich in verschiedenen **wirtschaftlichen Erwerbszweigen**, wobei das Engagement im Kreditwesen der wichtigste war. Im Stadtrecht von 1276 wurden die Bestimmungen zur Geldleihe genau festgelegt. Mitglieder aller Gesellschaftsschichten gehörten dem Kundenkreis der jüdischen Bankiers an, die sich im Rahmen ihrer Geldgeschäfte in Konsortien organisierten. Bereits in der Zeit vor 1348 waren einzelne Juden aber ebenfalls in Handelsgeschäften, in der Medizin und in anderen

⁴⁶ MÜTSCHLE, Juden, S. 48. Vgl. zum Friedhof zuletzt ausführlich SHENEF, Judenkirchhof, insbes. S. 15-73.

⁴⁷ *Hat ein cristen iht ce clagenne gen eime juden, daz sol der vogt rihten uf ir schule mit burgern unde mit juden* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19-20, S. 52-53, § 1). Vgl. GJ 2,1, S. 35.

⁴⁸ Dies geht daraus hervor, dass die Juden 1298 u.a. die Synagoge verpfändeten, um den Ablauf des von ihnen zu leistenden Mauerbaus sicherzustellen (vgl. unten S. 97-99). Die 1259 genannte *domus judeorum* in der Nähe der Judengasse war wohl nicht die Synagoge, wie in der älteren Forschung angenommen wurde (STEINTHAL, Geschichte, S. 76), sondern einfach nur ein Haus im Besitz von Juden.

⁴⁹ 1361 wird ein Haus genannt, das *an der juden schül und schülhof und an ir tanzhus* stieß (AUB 2, Nr. 557, S. 98-99, hier S. 98).

⁵⁰ Dafür *suln die juden einen besundern banch [...] haben* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, S. 57-58, § 13).

⁵¹ Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, S. 58, § 14 (Nachtrag von 1290). Der Bau war eine Reaktion auf eine Stadtrechtsbestimmung von 1276, die Christen und Juden das gemeinsame Baden verbot (ebd., Art. 19, S. 58, § 14). Wohl deshalb wurde die Erlaubnis von 1290 in das Stadtrecht eingetragen. Da in Ausnahmefällen Christen das Bad benutzen durften (vgl. unten S. 208-209), handelte es sich nicht um ein rituelles Bad (Mikwe).

⁵² AUB 1, Nr. 127, S. 97. Vgl. LAQUA, Nähe, S. 87. Die Juden durften *des spitals want an dem bachhuse niezzen*, solange dies dem Spital nicht nachteilig war. Dies wurde als Backhaus (GJ 2,1, S. 33) und als Badhaus (MÜTSCHLE, Juden, S. 46; GJ 3,1, S. 50-51, Anm. 18) interpretiert. Diese Frage kann nicht abschließend geklärt werden, es ist aber wahrscheinlich das Backhaus gemeint. In allen Originaldokumenten ist stets vom *bachhouse* die Rede, nur im kopialen Eintrag des Stadtbuchs steht *badhouse*. Außerdem unterscheidet auch ein zeitgenössischer Vermerk an der Pressel der Archivalie das jüdische Badhaus klar vom Backhaus des Spitals: *Daz ist der juden brief von irem badhus und von unserm bachhus* (StadtA Augsburg, Hospitalarchiv, Tit. I, tom. 11, Nr. 1).

Tätigkeitsbereichen aktiv⁵³. Auch nach der Verfolgung von 1348/50 werden jüdische Ärzte, Privatlehrer und Warenhändler genannt. Zudem wurde die Jüdin Sophya als *ebrecherin und posiu haut* bezeichnet und 1359 wegen Diebstahls und vermeintlicher Prostitution auf drei Jahre der Stadt verwiesen⁵⁴.

In das **herrschaftliche Gefüge** der Stadt waren die Juden ebenfalls tief eingebunden. Bis weit ins 14. Jahrhundert hinein lieferten sich vor allem die Könige, die Bischöfe und die führenden Vertreter der Stadtgemeinde teilweise heftige Kämpfe. Die Juden befanden sich im Spannungsfeld zwischen diesen drei Herrschaftsträgern⁵⁵. Eine der Grundfragen in den folgenden Kapiteln wird daher sein, wie sich die Juden im Dialog mit diesen Herrschaftsträgern absicherten, wie sie mit den Ansprüchen der jeweiligen Gewalten umgingen und wie sie auf Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen reagierten. Hierbei spielen Fragen nach den Ausprägungen der ‚Kammerknechtschaft‘ (die Zugehörigkeit der Juden zur königlichen Kammer) und dem Bürgerrecht, das die Juden in Augsburg erhielten, eine besondere Rolle.

2.2. Juden in Regensburg von 1180-1350: In der ‚Freistadt des Reiches‘

2.2.1. Stadtgeschichtliche Grundlagen

Regensburg liegt am nördlichsten Punkt der Donau, dem Hauptverbindungsweg Mitteleuropas nach Südosten. Die Passauer Inn-Mündung garantierte den Zugang zum Alpenraum und den oberitalienischen Wirtschaftszentren, die Wasserwege Regen und Naab ermöglichten den Nordwest-, Ost- und Nordosthandel. Die Stadt befand sich somit „am zentralen Knotenpunkt eines Flussnetzes, an dem in West-Ost-Richtung Handels- und Gewerbezentren des Mittelalters aufgereiht waren“⁵⁶. Diese ausgezeichneten Bedingungen bildeten die Grundlage für den rasanten wirtschaftlichen Aufstieg der Stadt bis 1350, die bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts zugleich einer der „zentralen Herrschaftspunkte des entstehenden deutschen Reiches“⁵⁷ und der konkurrenzlose Zentralort Bayerns war. Die Grenzlage zu den Einflussgebieten der Habsburger, Luxemburger und Wittelsbacher

⁵³ Vgl. Kap. 4.2.

⁵⁴ Vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 99; GJ 3,1, S. 41; und BUFF, Verbrechen, S. 190. Das Adjektiv *posiu* ist wohl als ‚verbrecherisch‘, wegen des sexuellen Vergehens vielleicht auch als ‚minderwertig‘ zu verstehen (DRW 2, Sp. 417-418).

⁵⁵ Vgl. GJ 2,1, S. 31; KALESSE, Bürger, S. 177; und MÜTSCHLE, Juden, S. 166. Vgl. ferner SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 25, der von den Juden als „Spielball in den Macht- und Kompetenzkämpfen“ der Herrschaftsträger spricht, was die aktiven Gestaltungsmöglichkeiten der Juden völlig unbeachtet lässt.

⁵⁶ FISCHER, Namen, S. 147. Vgl. WAGNER-BRAUN, Leben, S. 466; SCHÖNFELD, Donau; und DOPSCH, Struktur, S. 68, wonach Regensburg „der bedeutendste Verkehrsknotenpunkt im östlichen Deutschland [war]“.

⁵⁷ A. SCHMID, [Art.] Regensburg, Sp. 564-565.

verwickelte die Stadt in die konkurrierenden Herrschaftsansprüche dieser drei Dynastien. Vor allem die bayerischen Herzöge betrieben eine regelrechte „Einschnürung Regensburgs“⁵⁸.

Das mittelalterliche **Stadtbild** illustriert die Präsenz der verschiedenen Gewalten. Um 1300 umfasste das Stadtgebiet etwa 95 ha⁵⁹. Neben vielen geistlichen Immunitäten und den Besitzungen Auswärtiger wirkten königliche, herzogliche und bischöfliche Befestigungen, Pfalzen und Höfe „als die Stadtgestalt mitbestimmende Kräfte“⁶⁰. Besonders die Bischofshöfe unterstrichen den Hauptstadtcharakter Regensburgs aus bayerisch-herzoglicher Sicht⁶¹. Diesen Repräsentationsbauten setzte die Stadtgemeinde seit Mitte des 13. Jahrhunderts teilweise noch heute vorhandene Wohntürme entgegen⁶².

Aufgrund ihrer Lage fungierte die Stadt in **wirtschaftlicher Hinsicht** als einer der vorrangigen Umschlagplätze für Waren in Mitteleuropa. Die Wasserstraßen, der seit ca. 1146 durch die Steinerne Brücke ganzjährig passierbare Donau-Übergang und das lange genutzte spätantike Wegenetz stützten ihre „Transitfunktion“⁶³ und verhalfen ihr zu einem bemerkenswerten Aufschwung. Die Handelsrouten konzentrierten sich auf den mittleren und östlichen Donauroum und führten über Passau, Enns, Wien und Ungarn bis nach Kiew⁶⁴. Neben Polen und Schlesien richteten sich die nordöstlichen Handelsinteressen nach Böhmen, wovon die vielen Zuzüge von Regensburgern nach Prag und Privilegierungen zeugen⁶⁵. Die Stadt war zudem in großem Umfang in den Handel mit anderen Regionen

⁵⁸ SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 19-20.

⁵⁹ Im Jahr 920 wurde das südwestlich des Stadtkerns liegende St. Emmeram in die Mauer einbezogen. Mitte des 12. Jahrhunderts kam es zu einem weiteren Teilausbau; von 1284-1330 wurden die West- und Ostvorstädte ummauert (vgl. KELLENBENZ, Bürgertum, S. 108; STROBEL, Regensburg, S. 82).

⁶⁰ PETRI, Einführung, S. XVI.

⁶¹ Alle bischöflichen Teilnehmer des um 1200 abgehaltenen herzoglichen Hoftags besaßen eigene Höfe in der Stadt, die bis in das 10. Jahrhundert zurückreichten. Von diesen Höfen ist der Passauer um 950, der Salzburger 976 und der Augsburgener 1306 belegt (STROBEL, Regensburg, S. 71-72).

⁶² Vgl. FISCHER, Namen, S. 147; STROBEL, Bürgerhaus; und DERS., Regensburg, S. 77-78. Um 1300 scheinen diese Bauten jedoch außer Mode gekommen zu sein. An ihre Stelle traten Grundstückszukäufe im großen Stil zum Bau regelrechter Stadtpaläste, wofür das Haus Heuport gegenüber der Westfassade des Domes noch heute ein beredtes Zeugnis ablegt (vgl. HUBEL, Gotik, S. 1129-1133).

⁶³ FISCHER, Namen, S. 147.

⁶⁴ Vgl. KELLENBENZ, Bürgertum, S. 96-97; A. SCHMID, Regensburg (2005), S. 318-320; sowie allgemein FISCHER, Namen, S. 148-149; DERS., Hochfinanz, S. 51-59; WAGNER-BRAUN, Leben; DIES., Handelsmetropole, S. 203-206; GÖMMEL, Wirtschaftsentwicklung, S. 478-484; und WANDERWITZ, Regensburg.

⁶⁵ Die Handelskontakte knüpften an ältere kirchliche Strukturen – Missionstätigkeiten, ‚exportierte‘ Patrozinien (Hl. Emmeram und Hl. Georg) und organisatorische Interdependenzen der Bistümer – an (MAI, Regensburg (2006)). Die Regensburger Kaufleute erhielten etwa von König Wenzel II. (1305) oder König Heinrich VII. (1311 und 1312) Privilegien (RUB 1, Nr. 219, 269 und 275). Mehrere von ihnen übersiedelten nach Prag oder gründeten Gesellschaften mit dortigen Kaufleuten. Die Prager Neubürgerlisten von 1324-1393 beinhalten ca. 100 Namen aus Bayern und Österreich, darunter etwa 20% aus Regensburg (ZATSCHEK, Baiern, S. 29; FISCHER, Namen, S. 157, Anm. 50).

involviert, vor allem in den westlichen Reichsgebieten⁶⁶. Nach Süden erstreckten sich die Handelskontakte über Tirol bis nach Oberitalien, wo Venedig die größte Bedeutung für die Regensburger erlangte⁶⁷. Die Warenpalette umfasste Gewürze, Wein und Luxusartikel, während nach Osten und Westen vor allem Salz, Tuch, Kupfer, Zinn, Wachs und Felle umgeschlagen wurden. Hauptimportartikel aus dem Osten waren landwirtschaftliche Güter und Rohstoffe⁶⁸. Der früheste Markt wird 934 erwähnt und entwickelte sich zum Zentrum eines Umschlagsystems, das der lokalen und regionalen Versorgung diente und als Stationsmarkt für Fernkaufleute eine überregionale Komponente besaß⁶⁹. Bereits im hohen Mittelalter sind in der Stadt zudem drei Jahrmärkte nachzuweisen⁷⁰.

Das produzierende Gewerbe hält einem Vergleich mit Nürnberger oder (späteren) Augsburger Verhältnissen nicht stand⁷¹. Zusammenschlüsse von Handwerkern sind seit 1230 nachweisbar. Im Jahr 1334 ist von 16 politisch aktiven, zünftischen Organisationen auszugehen, deren Vorsteher einen Rat mit Mitwirkungskompetenzen an Stadtratsbeschlüssen bildeten⁷². In ökonomischer wie in politischer Hinsicht ist in Regensburg die Verwobenheit von Handwerkerschaft und wohlhabendem Bürgertum zu erkennen: Letztere waren meist durch Handelsgeschäfte zu Reichtum gekommen und stellten das Gros der Entscheidungsträger, wobei die Handwerker nachdrücklich

⁶⁶ 1104 tauchen Regensburger im Koblenzer Rheinzoll auf. Seit dem 12. Jahrhundert sind sie in Verdun und auf den Champagne-Messen, seit Ende des 13. Jahrhunderts auf den flandrischen Tuchmärkten und später in Brabant und auf Frankfurter Messen fassbar (KELLENBENZ, Bürgertum, S. 95). Zahlreiche Geleitbriefe u.a. von den Grafen von Leiningen, Zweibrücken, Saarbrücken und den Herren von Daun (1300 und 1314), vom Speyerer Bischof Emicho (1317) oder den Grafen von Württemberg und Helfenstein (1317) dokumentieren die regen Kontakte nach Westen von 1300-1350 (RUB 1, Nr. 198, 288, 332, 333 und 336).

⁶⁷ Um 1300 werden in Tiroler Rechnungen ca. 60 Regensburger Kaufleute genannt, die mit Tiroler Wein Böhmen belieferten (Oberdeutsche Kaufleute, passim). Im Fondaco dei Tedeschi in Venedig hatten die Regensburger von Beginn an den Vorsitz inne.

⁶⁸ Ein Privileg König Rudolfs von 1279 zeigt, dass ungarisches Silber einen prominenten Platz einnahm, da es von den Regensburgern frei durch Österreich transportiert werden durfte (RUB 1, Nr. 121).

⁶⁹ Der Markt lag am heutigen Kohlenmarkt zwischen Dom und späterem Rathaus. Vgl. SYDOW, Markt, S. 302 und 321 (mit zahlreichen Beispielen für wandernde Kaufleute).

⁷⁰ Jeweils am Tag des Hl. Erhart (8. Januar), des Hl. Georg (24. April) und des Hl. Emmeram (22. September) bei der Südflanke des Domes, Weih St. Peter und St. Emmeram (SYDOW, Markt, S. 313-321).

⁷¹ Dies konstatierte bereits HEIMPEL, Gewerbe, S. 20.

⁷² Das politische Gewicht der Handwerker wird im Umfeld des Aueraufstands (1330-1334) deutlich, als sie sich bei der städtischen Rechnungslegung und an der Niederwerfung des Aufstands beteiligten (vgl. Kap. 3.3.4.). Im Jahr 1230 ist ein Brauerverbund bezeugt, 1259 schlossen sich Lederer, Zimmerer und Schreiner zusammen, von 1259 datiert die früheste Tuchmacherordnung, 1341 wird die *zech und pruderschafft* der Bäcker erwähnt (RUB 1, Nr. 57, 69 und 95; FISCHER, Volk, S. 287-309). Vgl. HEIMPEL, Gewerbe, passim; WAGNER-BRAUN, Leben, S. 473-475; und GERMANN-BAUER, *Werchgenossen*, S. 453-454. Wichtig war das metallverarbeitende Gewerbe, das mindestens zehn Helm- bzw. Plattenschmiede beschäftigte (1321-1350). Von 1300-1400 gab es ca. 35 namentlich bekannte Goldschmiede (ebd., S. 454 und 463-465; RITSCHER, Entwicklung 1, S. 105, Anm. 486).

Teilhabemöglichkeiten einforderten und erhielten⁷³. Gleichzeitig betrieben einzelne (ehemalige) Handwerker Handelsgeschäfte, die weit über regionale Grenzen hinausreichen und sie zu Wohlstand führen konnten⁷⁴.

Mit Blick auf das **religiöse Gefüge** Regensburgs waren „alle wichtigen monastischen Bewegungen des Mittelalters [...] vertreten“⁷⁵. Eine tragende Rolle spielten die Benediktiner, die mit St. Emmeram, Prüll und Prüfening drei Klöster unterhielten⁷⁶, unter denen St. Emmeram als eines der ältesten bayerischen Benediktinerklöster herausragte. Bis 1266 wurden die Äbte vom Bischof eingesetzt, was den klösterlichen Exemptionsbestrebungen jedoch keinen Abbruch tat. Auf die 1295 erlangte Reichsunmittelbarkeit folgte 1326 die Befreiung von der bischöflichen Gewalt durch die päpstliche Kurie. Die Beziehungen zur Bürgerschaft waren gut, wohingegen das Verhältnis zum Bischof „traditionell gespannt [blieb]“⁷⁷. Das Schottenkloster St. Jakob nahm während des 12. Jahrhunderts eine bedeutende Stellung im Südosten des Reichsgebiets ein, was sich an der Vielzahl seiner Filialgründungen zeigt⁷⁸. Um 1290 waren zudem Dominikaner, Franziskaner, Augustiner und Karmeliter in der Stadt vertreten⁷⁹. Die Bettelorden insgesamt waren „von Anfang an verfasst als überlokale, ortsunabhängige Personenverbände“⁸⁰ und zeichneten sich durch eine straffe Organisation ihrer Provinzen aus. Regensburg besaß für

⁷³ So beinhaltet der von den Anhängern der Auer beschworene Eidbrief von 1330 einen Bund mit *allen hantwerchen hie ze Regenspurch*, deren Unterstützung sich die Auer erhofften (RUB 1, Nr. 601, S. 331-332, hier S. 331). Im Juni 1333 werden zudem acht Handwerker genannt, die neben Vertretern des Rates und der Kaufleute an der Überprüfung der städtischen Rechnungen mitwirkten (ebd., Nr. 701). Interessant ist, dass im Eschatokoll die Handwerkerschaft und übrige Zeugen zunächst streng voneinander getrennt aufgeführt werden (in allen Urkunden von 1334-1338, z.B. ebd., Nr. 806). Diese Trennung wird später aufgegeben (ebd., Nr. 982 oder 1185), sodass nur noch in Ratsmitglieder und die *gemayn* (worunter die Handwerker subsumiert sind) differenziert wird. Erst im 15. Jahrhundert erfolgte aber eine Machtverschiebung zugunsten der Handwerker. Vgl. HEIMPEL, *Gewerbe*, S. 91-92; FISCHER, *Namen*, S. 153; und WAGNER-BRAUN, *Leben*, S. 475.

⁷⁴ Ein *Gotfried der Helmsmit* betrieb 1340/41 Tuchhandelsgeschäfte nach Frankreich und Venedig (RUB 1, Beilage 4, S. 768-769, 772 und 775). Vgl. GERMANN-BAUER, *Werchgenossen*, S. 463.

⁷⁵ A. SCHMID, [Art.] Regensburg, Sp. 567.

⁷⁶ Die Kanonissenstifte Ober- und Niedermünster sowie Mittelmünster (St. Paul) waren anfangs ebenfalls benediktinisch. Vgl. HEMMERLE, *Benediktinerklöster*; KRAUS, *Benediktiner*; SCHWAIGER, *Benediktiner*; A. SCHMID, *Ratisbona*; MAI, *Kanonissenstifte*; MÄRTL, *Damenstifte*; und HILZ, *Benediktiner*, S. 766-785.

⁷⁷ P. SCHMID, *Anfänge*, S. 520. Die Nähe zur Stadtgemeinde zeigt sich darin, dass Emmeramer Ministerialen das städtische Bürgerrecht erlangen konnten (AMBRONN, *Kampf*, S. 57). Vgl. BUDE, *Stellung*; SCHLEMMER, *St. Emmeram*; MOTYKA, *Kloster*; BUNZ/MORSBACH, *St. Emmeram*; die Beiträge in ‚St. Emmeram in Regensburg‘; A. SCHMID, *Ratisbona*, S. 177-179; und FUCHS, *Reichsstift*.

⁷⁸ Vgl. unten S. 267, Anm. 113.

⁷⁹ Vgl. HEMMERLE, *Bedeutung*; HILZ, *Minderbrüder*; DIES., *Benediktiner*, S. 785-803; KRAUS, *Beiträge*; und POPP, *Dominikaner* (jew. mit weiterer Literatur). Franziskaner ließen sich 1226 in der Nähe von Niedermünster nieder, Dominikaner wurden 1229 aufgenommen. Die Augustinereremiten lebten in den 1250er Jahren südlich der Stadtgrenze bei Prüll und seit 1260 in Regensburg. Gegen eine Ansiedlung der Karmeliter regte sich der Widerstand des Rates, sodass sie 1367 nach Straubing abwanderten. Die weiblichen Ordenszweige waren durch die Magdalenerinnen vertreten. Vgl. zu antijüdischen Predigten des Franziskaners Berthold von Regensburg unten Kap. 5.3.

⁸⁰ FRANK, *Frömmigkeits- und Bildungstransfer*, S. 146.

sie große Bedeutung⁸¹. Die Nähe von Ministerialität und Bürgertum zu den Bettelorden manifestiert sich u.a. in zahlreichen Laiengräbern in deren Kirchen. Außerdem fungierten Dominikaner und Franziskaner als Konfliktvermittler oder nahmen anderweitig Einfluss auf das innerstädtische Geschehen. Die Stadt beheimatete außerdem mehrere Kanoniker- und Chorherrenstifte⁸², Spitäler (u.a. das Heiliggeist- und das Katharinenspital sowie karitative Einrichtungen bei St. Emmeram, Prüll, Prüfening und St. Oswald) und bruderschaftliche Vereinigungen⁸³.

In **herrschaftlicher Hinsicht** war das 13. Jahrhundert eine Ära des Kampfes zwischen Bischöfen und Herzögen. Bereits 1197 fielen relevante Ämter in herzogliche Hand, was 1203 zu kriegerischen Auseinandersetzungen führte. Im Jahr 1205 fixierten Herzog Ludwig I. und Bischof Konrad IV. ihre Rechte und vereinbarten eine gemeinsame Ausübung der Herrschaft⁸⁴. Der Bischof ging gestärkt aus dieser Übereinkunft hervor und baute seine Position mithilfe Friedrichs II. in der Folgezeit aus. In der Erneuerung des Vertrags (November 1213) ist der Herzog nicht mehr an der Stadtsteuer beteiligt⁸⁵. Bereits in den 1230er Jahren könnte es zudem „konkrete Bestrebungen nach einer in Konkurrenz zum bischöflichen Stadtherren stehenden Ratsverfassung gegeben haben“⁸⁶. Auch nach der Bannung Friedrichs II. 1239 verblieb Bischof Siegfried auf dessen Seite⁸⁷. Erst als das Lyoner Konzil den Kaiser exkommunizierte, trat der Bischof ins päpstliche Lager über, woraufhin der Staufer 1245 die Privilegien für die Bischöfe widerrief und der Bürgerschaft erlaubte, eigene Beschlüsse zu fassen sowie Amtsträger zu ernennen⁸⁸. In schweren Kämpfen behaupteten sich die städtischen Führungsgruppen gegen bischöfliche

⁸¹ Die Augustiner-Konvente München (1294) und Prag (um 1285) wurden von hier aus gegründet. Regensburg war zudem Ort mehrerer Provinzkapitel (HILZ, Mendikanten-Niederlassungen, S. 211).

⁸² Vgl. WANDERWITZ, Kanoniker- und Chorherrenstifte.

⁸³ Vgl. DIRMEIER/MORSBACH, Spitäler; DIRMEIER, Armenfürsorge; DERS., Einrichtungen; DERS., St. Katharinenspital; und zur Quellenlage DERS., Schatz. Vgl. zu den Bruderschaften DERS., Armenfürsorge, S. 224-227; MAI, Bruderschaften.

⁸⁴ Neben einem gemeinschaftlichen Anspruch auf die Gerichtsbarkeit, das Geleit-, Markt- und Münzrecht einigten sie sich auf gegenseitige Hilfe bei Aufständen und die Erhebung allgemeiner Steuern (Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis 1, Nr. 307). Vgl. AMBRONN, Verwaltung, S. 8; P. SCHMID, Anfänge, S. 501; und BECKER, Stadtverfassung, S. 181, der darin „eine Art von schriftlich fixierter Verfassung“ erkennt.

⁸⁵ MW 1, Nr. 5. Vgl. P. SCHMID, Anfänge, S. 502.

⁸⁶ P. SCHMID, Anfänge, S. 514 und 519 (mit Verweis auf Nennung eines Stadtsiegels 1211, eines Bürgermeisters 1243, eines *Fridericus notarius civium* 1233 und eines Rathauses 1244 (AMBRONN, Verwaltung, Nr. 1, 8, 12 und 14; RUB 1, Nr. 69)).

⁸⁷ Aus Furcht vor den kaisertreuen Bürgern könne er das Interdikt über den Kaiser nicht verkünden, erklärte Siegfried 1240 gegenüber dem päpstlichen Legaten Albert Behaim: [...] *cum cives mortem minati fuerint, qui aliquid contra imperium moliantur* (Rerum Boicarum Scriptores 1, S. 790).

⁸⁸ [...] *ut liceat vobis ammodo communia consilia ad honorem nostrum, imperii, et utilitatem civitatis vestre statuere, et magistris seu rectores civium vel quoslibet officiales alios libere ordinare* (RUB 1, Nr. 70, S. 34).

Anhänger⁸⁹. 1251 wird der Rat erstmals genannt, was auf diese Auseinandersetzungen und Konflikte innerhalb der Stadtgemeinde zurückzuführen sein dürfte⁹⁰.

Die neuen politischen Handlungsspielräume führten zu einem gewachsenen Selbstverständnis der städtischen Gemeinschaft, das sich u.a. im Bemühen um die eigenständige Regulierung von Konflikten⁹¹ und im Engagement zur Erhaltung des Stadtfriedens⁹² manifestierte. Gleichzeitig nahmen zwischen 1300 und 1350 die innerstädtischen Spannungen zu, was Kämpfe innerhalb der Führungsgruppen (z.B. infolge der Zugehörigkeit zu verschiedenen politischen Lagern⁹³) sowie zwischen der Stadtgemeinde und weiteren Herrschaftsträgern betraf. Vor allem das Verhältnis zwischen Bischof und Bürgerschaft war „einem ständigen Wechsel zwischen Konfrontation und Kooperation“ unterworfen⁹⁴. Ein Höhepunkt war um 1321 die Verletzung des bischöflichen Asylrechts durch die Stadtgemeinde⁹⁵. Bischof Nikolaus mahnte die Bürgerschaft zur Begleichung der Schäden, exkommunizierte mehrere Bürger und Ratsherren⁹⁶ und verhängte im Juli 1321 über die Stadt das Interdikt⁹⁷. Besonders aufschlussreich am Vorgehen des Bischofs ist, dass er nicht nur aktuelle Vergehen der Bürgerschaft zu ahnden versuchte, sondern – unter Berufung auf ein Privileg von 1232 – grundsätzlich das Recht auf die freie Wahl von Bürgermeistern und Räten infrage stellte⁹⁸. Da bis in das 14. Jahrhundert kein einheitliches Regensburger Stadtrecht existierte, bestand ein „Nebeneinander von stadtherrlichen Durchgriffen und bürgerlicher Selbstverwaltung“⁹⁹, das

⁸⁹ Im Jahr 1251 erfolgte der Friede mit dem Domkapitel, 1253 mit dem Bischof (vgl. MAI, Bischof, S. 90).

⁹⁰ Das Übergewicht bei der Ämterbesetzung lag bei den Ministerialen, die Mehrheit im Rat bei den Kaufleuten, was die Ansprüche dieser beiden Gruppierungen auf Teilhaberechte unterstreicht (vgl. P. SCHMID, Bürgerschaft, S. 188; A. SCHMID, Verfassung, S. 236).

⁹¹ Im Jahr 1287 wurde bestimmt, dass kein Bürgermeister länger als ein Jahr im Amt bleiben dürfe (RUB 1, Nr. 144), was sicher auf Konflikte innerhalb der Bürgerschaft zurückzuführen war.

⁹² 1308 erließ der Rat eine Verordnung gegen Straßenräuber (RUB 1, Nr. 241) und bemühte sich später darum, eigenständig Friedensbrecher gefangen nehmen zu dürfen (ebd., Nr. 259, 310 und 630).

⁹³ Eine Zuspitzung war der Aueraufstand (1330-1334), bei dem die aus der Bischofsministerialität aufgestiegene Familie Auer ihre Führungsansprüche gegen große Teile der Stadtgemeinde (u.a. der Kaufmannschaft) durchzusetzen versuchte (vgl. Kap. 3.3.4).

⁹⁴ MAI, Kirche, S. 65. Vgl. ähnlich DERS., Bischof, S. 91-92; FRAUENKNECHT, Bischof, S. 699.

⁹⁵ Mehrere Ratsknechte sollten einen mutmaßlichen Mörder auf der Flucht in die Domimmunität fangen. Er wurde gefasst, vor ein Ratsgericht gestellt und hingerichtet. Offenbar waren die Knechte auch in Häuser von Klerikern eingedrungen (GEMEINER, Chronik I, S. 519-520).

⁹⁶ RUB 1, Nr. 410-411.

⁹⁷ RUB 1, Nr. 414. Motive waren u.a. die Zerstörung der Häuser des Klerus und fehlende Entschädigungen. Der Salzburger Erzbischof schaltete sich ebenfalls in den Konflikt ein, indem er die Bürger mahnte (ebd., Nr. 416), das Domkapitel zur Unterstützung des Bischofs gegen den *populus* aufrief, der *iura, iurisditiones, honores et bona illius* [des Bischofs, G.M.] *invadere, usurpare et occupare presumat* (ebd., Nr. 417, S. 236), und kurze Zeit später den Bann über die Bürger in seiner Erzdiözese diesseits der Tauern verkünden ließ (ebd., Nr. 420). Der Metropolit hob das Interdikt im Oktober 1321 wieder auf (ebd., Nr. 422).

⁹⁸ Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus, Nr. 30.

⁹⁹ BOTZEM/KROPAČ, Verfassung, S. 103.

von Ansprüchen des Königs, des Bischofs, der Herzöge und der Stadtgemeinde geprägt war. Insgesamt gesehen war Regensburg eine „Bischofsstadt sui generis“¹⁰⁰, in der sich verschiedenste herrschaftliche Ambitionen auf mehreren Ebenen überkreuzten und so den Rahmen für die Handlungsspielräume der Stadtbewohner – und darunter auch der Juden – festsetzten.

2.2.2. Überblick über die Geschichte der Juden

Urkundlich werden die Regensburger Juden bereits 981 erwähnt, als Kaiser Otto II. dem Kloster St. Emmeram den Erwerb des Gutes Schierstatt bestätigte. Das Kloster hatte das Anwesen dem Juden *Samuhel* mit allen Höfen, Äckern und sonstigen Gütern abgekauft¹⁰¹. Lange Zeit wurde dieses Gut im heutigen Stadtteil Stadtamhof jenseits der Donau vermutet, DIRMEIER lokalisierte es jüngst überzeugend in der Nähe des südlich von Regensburg gelegenen Pentling¹⁰². Bischof Wolfgang und Herzog Otto bestätigten diese Transaktion, die „der erste Beleg für eine jüdische Ansiedlung in Bayern [ist]“¹⁰³. Zudem werden Juden in Form einer „Judensiedlung“¹⁰⁴ zu Beginn des 11. Jahrhunderts, durch weitere topographische Nachrichten¹⁰⁵ und durch Aktivitäten in der Geldleihe erwähnt¹⁰⁶.

Die jüdischen **Wohnstätten** befanden sich seit Beginn des 11. Jahrhunderts in einem eigenen Gebiet innerhalb der Stadt. Dieses scheint beständig gewachsen zu sein¹⁰⁷ und ist gut rekonstruierbar. SCHMETZER versuchte 1931, auf der Grundlage von Archivalien die Struktur des Judenviertels nachzuvollziehen und legte dessen Grenzen weitgehend richtig fest¹⁰⁸. Neuere Ausgrabungen förderten weitere interessante Einblicke zutage. Das Judenviertel lag innerhalb des ehemaligen Römerlagers in zentraler Lage am heutigen Neupfarrplatz. Bereits im 13. Jahrhundert besaß es eine Ummauerung, die mit sechs bis

¹⁰⁰ HEFELE, Studien, S. 193.

¹⁰¹ MG DD Otto II., Nr. 247, S. 278-279. Regest: RI 2,2, Nr. 843; RegAronius, Nr. 135. Die Ansiedlung der Juden dürfte unter dem Einfluss Bischof Wolfgangs (972-994) erfolgt sein (HAVERKAMP, Beziehungen, S. 67-68).

¹⁰² DIRMEIER, Schierstatt, insbes. S. 38-39. Vgl. zuletzt TOCH, History, S. 86.

¹⁰³ DIRMEIER, Schierstatt, S. 40. Mutmaßungen über eine frühere Ansiedlung von Juden in Regensburg (SCHMETZER, Judenstadt, S. 33-37) sind nicht zu belegen. Vgl. SCHOTT, Geschichte, S. 251.

¹⁰⁴ Um 1010/20 vermachte ein Bürger dem Kloster St. Emmeram drei Hofstätten *prope judaeorum habitacula* (Traditionen des Hochstifts Regensburg, Nr. 324, S. 245). Vgl. RegAronius, Nr. 150; STERN, Geschichte, S. 383; VOLKERT, Judengemeinde, S. 130; und DIRMEIER, Schierstatt, S. 40-41. Dies ist „der älteste archivalische Beleg für ein Judenviertel auf deutschem Boden“ (CODREANU-WINDAUER, Regensburg, S. 467).

¹⁰⁵ Eine Schenkung an das Kloster Prüll von 1156 beinhaltet z.B. ein Gut, *quod dicitur ad judeos* (Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis 1, Nr. 246, S. 226-227, hier S. 227).

¹⁰⁶ 1107 versetzte Bischof Hermann von Prag fünf kostbare Pallien an die Juden (RegAronius, Nr. 214).

¹⁰⁷ Die drei 1010/20 vererbten Höfe lagen in der Nähe der jüdischen *habitacula*; ca. 200 Jahre später werden sie jedoch als inmitten des Judenviertels liegend beschrieben (DIRMEIER, Schierstatt, S. 41).

¹⁰⁸ SCHMETZER, Judenstadt.

sieben Toren versehen war¹⁰⁹. Da die Judengemeinde nicht von den Verfolgungen von 1348/50 betroffen war¹¹⁰, gewährleistete das Viertel eine „kontinuierliche Judensiedlung“¹¹¹.

Die Häuser von Christen und Juden befanden sich in direkter Nachbarschaft zueinander. Am 13. Juli 1333 beurkundeten Konrad Löbel und sein Sohn, dass sie ihren Hof im niederbayerischen Haindling für 30 Pfund an den Regensburger Konrad Frumolt und dessen Familie veräußert hatten. Als Sicherheit stellten sie ihr Haus am Eck zu Regensburg zur Verfügung, das *gegen der chappel über und gein den juden, da die goltsmid ûnder sitzent* (also gegenüber der Kapelle und bei den Juden, wo die Goldschmiede wohnen) lag¹¹². Im Juni 1348 bestätigte ein anderes Mitglied der einflussreichen Familie Löbel, dass er einem Bürger sein Haus verkauft habe. Dieses befand sich neben dem *juden haus*, das ehemals Nachman gehört hatte und das neben dem Baumgarten Techants – eines weiteren Juden – lag¹¹³.

Christlicher Grundbesitz lässt sich zudem in großer Zahl mitten im Judenviertel nachweisen. Abgesehen von Häusern, welche die Juden zu eigen hatten und welche nicht abgabepflichtig waren, befanden sich zahlreiche Güter im Besitz der jüdischen Gemeinde, die diese an einzelne, z.T. neu zuziehende Juden verkaufen konnte¹¹⁴. Der Großteil der Besitztümer im Judenviertel war in der Hand geistlicher Institutionen, deren Grundstücke *inter judaeos* lagen und denen die Juden Abgaben bezahlten. Im Mai 1332 beurkundete der Jude Musch von Cham, dass er eine Hofstätte gegenüber dem Regensburger Synagogenhof besaß, die bereits seine Vorfahren vom Kloster Obermünster erhalten hatten. Der Hauszins betrug 62 Pfennige. Da Musch gegenüber Äbtissin und Konvent beeidete (*gesagt pei*

¹⁰⁹ CODREANU-WINDAUER, Ergebnisse, S. 16. Aus den vielen Arbeiten der Regensburger Stadtarchäologie vgl. D. SCHMID, Judenviertel; SVENSHON, Abbild; CODREANU-WINDAUER/WANDERWITZ, Judenviertel; CODREANU-WINDAUER, Ergebnisse; DIES., Stadtviertel; DIES., Viertel; und DIES., Regensburg.

¹¹⁰ Vgl. unten S. 305-312.

¹¹¹ GJ 3,2, S. 1180. Von Beginn der Ansiedlung bis zur Vertreibung 1519 lebten Juden in diesem Viertel.

¹¹² BayHStA, KU St. Emmeram 350. Regest: RUB 1, Nr. 703, S. 394. Das Datum (*des nahsten tags nach sand Margareten tag*) wird im RUB korrekt wiedergegeben, da der Tag der Hl. Margarethe im Bistum Regensburg auf den 12. und nicht wie andernorts auf den 13. Juli fällt. Die Datierung des Dokuments im BayHStA ist dahingehend zu berichtigen. Mit wenigen Ausnahmen waren die Goldschmiede in zentraler Lage in der Wahlenstraße in der Nähe des Judenviertels ansässig (GERMANN-BAUER, *Werchgenossen*, S. 454). Diese Nachbarschaft war vorteilhaft für den Edelmetallhandel der Juden.

¹¹³ Laut Urkunde vom 13. Juni 1348 lag das Haus *ze nochst an dem juden haus, daz weilent Nachmannz dez juden waz, und daz auch stösst an dez techantz paumbgarten von sand Johans*, und besaß eine *hofstet* und einen *stainberch* (BayHStA, RS Regensburg Urk. 854). Regest: RUB 1, Nr. 1216, S. 659-660. Techant, der Besitzer des Baumgartens, wird andernorts als Vater des Juden Musch bezeichnet (ebd., Nr. 555).

¹¹⁴ Im August 1345 veräußerte die Gemeinde mehrere Güter aus ihrem Besitz an den Juden Mendel von Salzburg, nunmehr Bürger von Regensburg, dessen Schwager David und die Kinder Slomos sowie deren Familien. Dabei handelte es sich um ein Haus neben jenem Freudleins, Sohn Petzags; ein Haus daneben, genannt das Brunnhaus; und die Hofstatt neben dem Hof der Synagoge an den Häusern Meister Samuels und Wölfels (RUB 1, Nr. 1119).

meinem aide), dass die entsprechende Urkunde verschollen sei, stellte ihm das Kloster ein neues Dokument aus¹¹⁵.

Eine Auflistung von zinspflichtigen Gebäuden der Wahlenwacht¹¹⁶ von 1350/53, die 39 Einträge zu von Juden genutzten Immobilien enthält, gibt ebenfalls Aufschluss über jüdischen Immobilienbesitz. Acht Güter waren freies Eigen von Juden und mit keinerlei Abgaben belastet, was für sieben Wohnhäuser und das Tanzhaus (*preuthaus*) galt¹¹⁷. Zudem gab es 31 Wohnhäuser und öffentliche Gebäude (der *stadel*, das *prunnhaus*, die Fleischbank und das Spital), die geistlichen Institutionen und Einzelpersonen zinspflichtig waren. Abgesehen von der Oblei der Domkirche und einer Nonne, die von den Juden für drei bzw. vier Häuser oder Hofstätten Zahlungen erhielten¹¹⁸, waren es vor allem die Klöster St. Emmeram sowie Ober- und Niedermünster, die als älteste geistliche Institutionen der Stadt hauptsächliche Grundzinsinhaber im Judenviertel waren.

Niedermünster besaß sechs Häuser, eine Hofstätte, die Scheune, das Brunnhaus, die Fleischbank und einen Baumgarten, für welche die Juden Abgaben entrichteten. Ein Teil davon floss direkt an das Kloster bzw. dessen Pfarrer und die Äbtissin, in anderen Fällen an Rüdiger Löbel stellvertretend für das Kammeramt bzw. das Stift¹¹⁹. Die Pfarrei und die

¹¹⁵ Falls die alte Urkunde wieder auftauchte, sollte dies dem Kloster nicht zum Nachteil gereichen. Musch bestätigte, *das ich ain hofstat han ze Regenspurch in der stat, die gen dem schülhof uber leit, und die mein vorvarn habent gehabt von meiner genadigen wrowen der aptessinn von obermunster und von irem convent* (vgl. Anhang 7.2, Quelle 9). Dies wurde u.a. von einem Juden namens Wölfel bezeugt. Der Rückvermerk auf der Urkunde erwähnt das Haus und den zugehörigen Zins ebenfalls: *Der juden brief über daß hauß gegen der judenschul über zinst LXII dn.* Musch war (wie Wölfel) wohl Gläubiger des Stifts St. Emmeram (vgl. unten S. 173). Er ist noch um 1350 in Regensburg nachweisbar und war dem Kloster Obermünster weiterhin als Hausbesitzer zinspflichtig (vgl. im Folgenden).

¹¹⁶ Das Stadtgebiet wurde zu Verwaltungszwecken in acht unterschiedlich große Wachten eingeteilt, die in einer Ratsliste von 1307 genannt sind (vgl. A. SCHMID, Verfassung, S. 240-241).

¹¹⁷ Vgl. CODREANU-WINDAUER, Viertel, S. 123; DIES./WANDERWITZ, Judenviertel, S. 608. Die Liste (BayHStA, RS Regensburg Lit. 445, fol. 6v-7) ist ed. bei FORNECK, Einwohnerschaft, S. 449-452: *Daz neue haus under den sporrern ist der Hatsmitinn der jüdin und ist aigen haus und hoffstat* (ebd., Nr. 1, S. 449); *Maister Samuel der jud gibt niht von haus noch von hofstat und ist aigen* (ebd., Nr. 2, S. 449); *Nachmann der jud gibt niht von dem spilhof überal, ist alles aigen hoffstat und häuser* (ebd., Nr. 4, S. 449); *Eysal zenaehst an dem Nachmann gibt niht von haus und von hofstat, ist aigen* (ebd., Nr. 5, S. 450); *Efferl der jud gibt niht von haus noch von hofstat, ist aigen* (ebd., Nr. 6, S. 450); *Wölfel der jud hat zwei haeuser, di sint aigen* (ebd., Nr. 7-8, S. 450); *Efferl der jud und Michel habent ein haus an dem ekk vor dem Gambrit über, datz ist aigen haus und hofstatt* (ebd., Nr. 12, S. 450); und *Daz preuthaus vor der schul uber ist aigen, gibt niht* (ebd., Nr. 38, S. 452).

¹¹⁸ *Von ainer hoffstat hinder dem schulhof gibt man in di oblai hincz dem tum ½ lb. pfennige; Susman gibt hincz dem tum in die oblai III schill. und I pfunt pfeffers; und Von ainem chlainen häuslein in dem chromwinkel gibt man ½ lb. hincz dem tum in die oblai* (FORNECK, Einwohnerschaft, Nr. 35, S. 452; Nr. 37, S. 452; und Nr. 39, S. 452). Zu den Abgaben an die Nonne, die als Tochter Heinrichs vor Purch bezeichnet wird, heißt es: *Müschl zenähst pei der Heuwart gibt Heinriches tohtter vor Purch der nunnen VI sol., I pfund pfeffers; Isserl Aarons sun gibt Hainrichs tohtter vor Purch der nunnen XXXIII dn.; Perman gibt Hainrichs tohtter vor purch der nunnen XI dn., als nach judenreht von der hoffsteten; und Wölfel der jud gibt von dem haus, daz er pauet pei dem schulhof Hainrichs tohtter vor der purch der nunnen XLII pfennig von der hoffstat* (ebd., Nr. 13, S. 450; Nr. 31, S. 451; Nr. 32, S. 451; und Nr. 33, S. 452).

¹¹⁹ Neben Geldzahlungen tauchen auch Pfefferabgaben auf: *Zwai haeuser stent an dem Wölfel zenähst, gibt man hern Ruger den Löbel von ietwederm haus XXXII dn. hincz Nydermünster in daz daz [sic] kameramt, so*

Äbtissin von Obermünster waren ebenfalls Empfänger von Grundsteuern. Offenbar waren die Abgabensätze für die Häuser von Nieder- und Obermünster gleich hoch; für normale Wohnhäuser (ohne Hofstätten und wirtschaftlich genutzte Immobilien wie die Fleischbank) betragen sie in der Regel 32 oder 62 Pfennige¹²⁰. Einige von Juden bewohnte Häuser waren zusätzlich einer Person namens Kalmünzer zinspflichtig¹²¹, der zusammen mit St. Emmeram als Hauseigentümer auftritt¹²². Wie die Klöster Prüll, Rohr und St. Paul besaß St. Emmeram ein weiteres Gut im Judenviertel, für das die Juden Abgaben leisteten. Auffällig ist die beinahe identische Höhe der Einnahmen, die sich unabhängig vom Kloster auf 50-60 Pfennige belief¹²³. Da wichtige Institutionen der jüdischen Gemeinde nicht bzw. nur als topographische Angaben in der Steuerliste erfasst sind¹²⁴, ist davon auszugehen, dass sie wie das *preut-* und das *prunnhaus* freies Eigen der Juden waren¹²⁵. Der Synagogenvorplatz (*schulhof*), in dem das Judengericht tagte, war also auch angesichts des reichen

gibt man der aptissin von ainem pawngärtlein XII dn. (FORNECK, Einwohnerschaft, Nr. 9-11, S. 450); *Von dem haus, da Eysel der Schön inne ist, gibt man von der hoffstat LXVII dn. hincz Nidermünster* (ebd., Nr. 14, S. 450); *Von ainem stadel dapei gibt man Ulrich dem münzzer LX pfennig, den hat er von Nidermünster zu leiben* (ebd., Nr. 15, S. 450); *Das haus an dem ekk, das Jacobs was des Hahdmicz bruder, gibt man hern Ruger dem Löbel in das kameramt hincz Nidermünster LXII dn.* (ebd., Nr. 20, S. 451); *Von dem prunnhaus an dem winckel zenähst gibt man dem pfarrer hincz Nidermünster LX dn. und herm Rüger dem Löbel in das kameramt hincz Nidermünster XXV dn.* (ebd., Nr. 21, S. 451); *Isserl gibt hincz Nydermünster LX dn. und ½ pfunt pfeffers* (ebd., Nr. 25, S. 451); *Von Jonas haus gibt man hern Rüger dem Löbel in das kameramt hincz Nidermünster XXX dn.* (ebd., Nr. 26, S. 451); und *Von Penleins haus gibt man hern Rüger dem Löbel in das kamereiamp LXXXII dn. hincz Nidermünster. Von der flaischpanch hinden gibt man dem pfarrer von Nydermünster XXXI dn.* (ebd., Nr. 27-28, S. 451). Am 12. Mai 1328 bestätigten Äbtissin und Konvent, dass sie einem Kaplan jährlich zwei Scheffel Weizen geben wollten. Falls sie dies nicht täten, sollte der Kaplan das Recht erhalten, sieben Pfund aus den Abgaben der dem Stift gehörenden Güter einzunehmen. Darunter befanden sich die Hofstätten der Söhne des Juden Hatschim: *Hatsim des juden sün gebent von einer hofstæt siben und sehtzich pfenning und von der andern zwelf pfenning* (BayHStA, Regensburg Nidermünster 226).

¹²⁰ *Josel, Efferlins sun an dem ekk von dem Wölfel, gibt von der hoffstat dem pfarrar von Obermünster XXXII dn. nach judenreht* (FORNECK, Einwohnerschaft, Nr. 16, S. 450); *Das haus zenähst daran von der hoffstat gibt man dem pfarrer von Obermünster XXXII dn. als nach judenreht* (ebd., Nr. 17, S. 450); *Michel der jud gibt von seiner hoffstat der aptissinn von Obermünster V dn.; Von dem nähsten haus daran ist Haldmit inne, gibt man der aptissin von Obermünster LXII dn. und XV ½ dn.* (ebd., Nr. 18-19, S. 451); und *Musche von Chamb gibt hincz Obermünster XI ½ dn.* (ebd., Nr. 34, S. 452).

¹²¹ *Müschlein zenähst an der heuwart gibt dem Kalmüntzzer LX dn. und hincz Obermünster XV ½ dn.* (gestrichener Eintrag: FORNECK, Einwohnerschaft, bei Nr. 12, S. 450). Der Posten wurde weiter unten in der Liste korrekt nachgetragen: *Müschlein zenähst daran gibt dem Kalmünzzer LX dn. und XV ½ pfennig hincz Obermünster* (ebd., Nr. 24, S. 451).

¹²² *Der Slomel, Efferlins sun, gibt dem Kalmünzzer LX dn. von ainem öden haus, zenähst da pei gibt er dem obleier hincz sant Haimbrant I lb.* (FORNECK, Einwohnerschaft, Nr. 22-23, S. 451).

¹²³ *Efferlins aidem gibt dem haus pei der chappel hincz sand Haimbrant LX dn. von der hoffstat* (FORNECK, Einwohnerschaft, Nr. 36, S. 452); *Die Haczmiddinn gibt hincz Prül LX dn. und III pfunt pfeffers; Von Verrosen haus gibt man hincz Ror LV dn., in die oblai hincz dem tum LII dn.* (ebd., Nr. 29-30, S. 451); und *Neckel der jud gibt gibt [sic] von seiner hoffstat LX dn. dem pfarrer hincz sand Pauls nach juden reht* (ebd., Nr. 3, S. 449).

¹²⁴ Die Synagoge wird nur im Kontext *ainer hoffstat hinder dem schulhof* (FORNECK, Einwohnerschaft, Nr. 35, S. 452) erwähnt.

¹²⁵ Ähnlich bei CODREANU-WINDAUER/WANDERWITZ, Judenviertel, S. 608.

Grundbesitzes geistlicher Institutionen im Judenviertel eine „Kontaktzone zwischen christlichem und jüdischem Lebensbereich“¹²⁶.

Ein Beispiel für Alltagsprobleme des christlich-jüdischen Nebeneinanders stammt von 1287. Am 25. Juli erklärte Bischof Heinrich, dass der Konvent von Rohr dem Drängen des Juden Gnenlin nachgegeben habe. Dieser hatte den Bau eines Abortes (*locus privatus*) zwischen dem Hof des Klosters und seinem eigenen Haus gefordert, das zu dieser Zeit sein Sohn bewohnte. Gnenlin durfte den Abort bauen, sollte ihn aber dauerhaft von beiden Häusern zugänglich und benutzbar machen (*utramque domum inhabitantibus pro querenda egestionis necessitate perpetuo sit communis*). Die Reinigung lag ohne Kosten für den Konvent in der Verantwortung der Juden¹²⁷. Gnenlin war der Beiname Peters, Sohn des Moses haLevi; seine Söhne waren Hatschim, Jakob, Gaedel und Maennesin, wobei nicht gesagt wird, welcher von ihnen hier gemeint ist. Die Übereinkunft, welche die gemeinschaftliche Nutzung einer Latrine durch Juden und Christen vorsieht, ist als Ausdruck für ein „gutes nachbarliches Verhältnis“¹²⁸ zwischen den Angehörigen der beiden Religionen zu werten.

Zur **Größe** der Gemeinde wurde wegen der Ausmaße des Judenviertels lange Zeit eine Zahl von ca. 600 Personen angenommen¹²⁹. In der Übersicht über die zinspflichtigen Häuser von 1350/53 werden allerdings 33 von Juden bewohnte Gebäude genannt¹³⁰; auf dieser Grundlage wurden Schätzungen von ca. 200 Gemeindemitgliedern vorgenommen¹³¹, die angesichts einer anzunehmenden Größe von ca. acht bis neun Mitgliedern pro Haushalt¹³² auf ca. 270 Personen erhöht werden können.

Die Juden besaßen alle **Institutionen** für ein funktionierendes Gemeindeleben. Der wichtigste Befund neuerer archäologischer Grabungen ist, dass sich die Synagoge nicht (wie lange angenommen) unter, sondern neben der späteren Neupfarrkirche und damit am

¹²⁶ CLUSE, Stadt, S. 367. Die Synagoge lag zudem an einer Hauptverkehrsstraße und zeugt ebenfalls vom guten Verhältnis zwischen Juden und Christen (vgl. CODREANU-WINDAUER, Ergebnisse, S. 12-14).

¹²⁷ RUB 1, Nr. 143, S. 74. Vgl. GJ 2,2, S. 686 mit 690, Anm. 77; LAQUA, Nähe, S. 82. Das Dokument ist nur kopiaal aus der Zeit zwischen ca. 1470 und 1479 überliefert. Am gleichen Tag stellten Karl Prager und Rüdiger de Capella, Judenrichter zu Regensburg, zur Bestätigung des Vorgangs eine beinahe identische Urkunde aus (Traditionen, die Urkunden und das älteste Urbarfragment des Stiftes Rohr, Nr. 68, S. 230-231).

¹²⁸ BROMBERGER, Juden, S. 69.

¹²⁹ Die Zahl nach SCHMETZER, Judenstadt, S. 31; GJ 2,2, S. 686.

¹³⁰ FORNECK, Einwohnerschaft, S. 449-452.

¹³¹ CODREANU-WINDAUER/WANDERWITZ, Judenviertel, S. 615 (Annahme: bis zu sechs Personen pro Haushalt).

¹³² Dies dürfte realistisch sein, da neben der Kernfamilie Verwandte und Bedienstete in einem Haushalt zusammengefasst wurden (TOCH, Juden, S. 13-14). Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt und der insgesamt guten Ansiedlungsfaktoren waren viele Gemeindemitglieder zugezogene Juden.

Rand des Judenviertels befand¹³³. Ihre Anfänge liegen wohl im späten 11. Jahrhundert. Einer romanischen Erweiterung folgte um 1210/20 ein frühgotischer Umbau¹³⁴. Sie war eine der größten im deutschen Sprachraum, deren Innenansicht auf zwei Radierungen Altdorfers detailliert (wenn auch seitenverkehrt) abgebildet wurde¹³⁵. Neben einem um 1250 erwähnten Judenbrunnen¹³⁶, einer sogenannten Judenbrücke¹³⁷ und einem Judenstadel¹³⁸ existierten ein Gemeinde- bzw. Hochzeitshaus im Synagogenbereich¹³⁹ und eine Mikwe. Es steht außer Frage, dass die Gemeinde eine solche unterhielt, wengleich ihre Lage weder archivalisch noch archäologisch bestimmbar ist¹⁴⁰. Spätestens seit 1210 besaßen die Juden außerdem ein Hospital am Nordrand des Judenviertels¹⁴¹ sowie einen Friedhof, der Regensburg zu einem Zentralort für die bayerische Judenschaft machte¹⁴².

Die am besten dokumentierte **wirtschaftliche Tätigkeit** der Juden war die Geldleihe. Zur Abwicklung der oft sehr umfangreichen Geschäfte schlossen sich einzelne von ihnen zu Konsortien zusammen und arbeiteten eng mit Christen – die lange vor der Familie Runtinger in diesem Feld aktiv waren¹⁴³ – zusammen. Der Kundenkreis der jüdischen

¹³³ Vgl. CODREANU-WINDAUER/EBELING, Synagoge; CODREANU-WINDAUER, Ergebnisse, S. 12, die anhand der Ausgrabungen von 1995/97 zeigen, dass die Synagoge westlich der Kirche lag. Vgl. ausführlich DIES., Regensburg, S. 469-471; PAULUS, Architektur, S. 176-181.

¹³⁴ RegAronius, Nr. 440; SCHOTT, Geschichte, S. 252.

¹³⁵ Vgl. mit Beschreibung und Abbildung VOLKERT, Judengemeinde, S. 123-126.

¹³⁶ 1350/53 ist südlich der Synagoge ein Brunnenhaus belegt (FORNECK, Einwohnerschaft, S. 451), das wohl aus dem 12. Jahrhundert stammt. Daneben existierten noch ein Brunnen im Kramwinkel, einer nördlich der Neupfarrkirche und der genannte ‚Judenbrunnen‘ im Westen, bei dem um 1250 das Kloster Rohr ein Grundstück besaß (vgl. GJ 2,2, S. 684; CODREANU-WINDAUER, Ergebnisse, S. 16).

¹³⁷ Die Brücke über den Vitusbach ermöglichte den westlichen Zugang zum Judenviertel (erwähnt 1115: Traditionen des Hochstifts Regensburg, Nr. 198). Viele Christen benannten sich nach ihr, wie *Arnolt de ponte judeorum* (Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster, Nr. 50, S. 185), *Pernolt de Judenbrukke* (ebd., Nr. 84, S. 198) oder auch eine Kapelle *in ponte sitam judeorum* (JANNER, Geschichte 2, S. 504, Anm. 6).

¹³⁸ FORNECK, Einwohnerschaft, S. 450. Vgl. SCHMETZER, Judenstadt, S. 27-28; CODREANU-WINDAUER, Ergebnisse, S. 17, Anm. 18 (die in diesem *stadel* ein jüdisches „Warenlager o.ä.“ vermutet).

¹³⁹ Das *preuthaus vor der schul* – wahrscheinlich ein Haus für Feierlichkeiten – wird um 1350/53 genannt (FORNECK, Einwohnerschaft, S. 452). Vgl. CODREANU-WINDAUER, Viertel, S. 121.

¹⁴⁰ Vgl. allgemein EJ 14, S. 225-230; zu Regensburg CODREANU-WINDAUER, Ergebnisse, S. 16-17. Die bei Grabungen gefundene und heute begehbbare Mikwe am Neupfarrplatz stammt aus späterer Zeit. Die Unsicherheit über deren frühere Lage führte zu verschiedenen Spekulationen, wonach z.B. das 1345 genannte *prunnhaus* (RUB 1, Nr. 1119) die Mikwe gewesen sein könnte (so WITTMER, Leben, S. 64).

¹⁴¹ Es lag in Nachbarschaft zu christlichen Häusern: *Est autem domus hospitale judeorum in Pauzanswinchel, ex parte occidentis vicina christianis, ex parte vero orientis, meridiei et septentrionis circumscita judeis* (Metropolis Salisburgensis 2, S. 263). Vgl. RegAronius, Nr. 381; RegWiener, Nr. 19, S. 107. Der Vertrag wurde zwischen Rabbi Abraham b. Moses und Abt Eberhard geschlossen. Vgl. SCHMETZER, Judenstadt, S. 30; CODREANU-WINDAUER, Viertel, S. 122-123 (mit Verweis auf den Fund einer Latrinenanlage 1995/97 und die damit eindeutig bestimmbar Lage des Hospitals).

¹⁴² Vgl. unten Kap. 5.1.2.2.

¹⁴³ In der Forschung hält sich hartnäckig die Auffassung, dass die Geldleihe bis 1350 bzw. vor dem Auftreten der Runtinger, der reichsten Regensburger Familie des 14. Jahrhunderts, ein jüdisches Monopol gewesen sei. Vgl. LEWANDOWSKY, Toleranz, S. 252, wonach in der Folge der Laterankonzilien von 1179 und 1215 „das Geldleihgeschäft immer mehr zu einem Monopol der Juden [wurde]“. Dabei ist gerade in Regensburg das rege Engagement von Christen in der Geldleihe auch vor 1350 unbestreitbar.

Bankiers umfasste Regensburger, Freisinger und Straubinger Bürger und Kaufleute, hochrangige Adlige (etwa die bayerischen Herzöge), in- und auswärtige Klöster sowie Angehörige des Klerus¹⁴⁴. Das Kreditwesen ermöglichte weitreichende Beziehungen zu Christen und zwischen den Juden untereinander. Zugleich betätigten sich die jüdischen Stadtbewohner in zahlreichen anderen ökonomischen Bereichen, wobei dem Warenhandel eine besondere Bedeutung zugekommen sein dürfte – entgegen verbreiteten Auffassungen, dass dies nicht der Fall gewesen sei¹⁴⁵.

Die Einbindung der Juden in das **Herrschaftsgefüge** war in Regensburg hochkomplex. Während des Hoch- und Spätmittelalters stellten sowohl das Königtum, die Bischöfe als auch die niederbayerischen Herzöge Ansprüche über die Juden, bevor sich zunehmend die Bürgerschaft Rechte an der jüdischen Gemeinde anzueignen versuchte¹⁴⁶. Eine genaue Abgrenzung der jeweiligen Kompetenzen ist kaum möglich. Die Juden versuchten, sich in der komplizierten Gemengelage aus Rechtsverleihungen, -ansprüchen und Durchsetzungsmöglichkeiten nach allen Seiten zu orientieren und mussten manchmal kurzfristig auf Veränderungen der Machtkonstellationen reagieren. Gegenüber dem Königtum sicherten sie sich bereits 1182, 1207, 1216 und 1230 ab. Das Privileg Friedrichs II. von 1236, mit dem er allen Juden im Reichsgebiet die gleichen Rechte gewährte, dürfte in Regensburg zumindest bekannt gewesen sein. Der Ausbau der bischöflichen Position brachte jedoch mit sich, dass Heinrich (VII.) dem Bischof 1233 alle Einkünfte und die Gerichtsbarkeit über die Juden übertrug. Da jedoch die Herzöge seit 1197 ebenfalls Rechte an den Juden geltend machten, kam es seit 1233 immer wieder zu Konflikten zwischen Bischof und Herzog über die Zuständigkeiten bezüglich der Juden. Mit den städtischen Führungsgruppen, die spätestens seit 1251 Einfluss auf die Belange der Juden nahmen und die ihre Ansprüche im 13. und 14. Jahrhundert intensivierten, pflegten die Juden besondere Beziehungen. Die Stadtgemeinde verlieh den Juden das Bürgerrecht und bot ihnen zwischen 1298 und 1350 die effektivste Form des Schutzes¹⁴⁷.

¹⁴⁴ Vgl. ausführlich Kap. 4.1.2.

¹⁴⁵ Die Handelstätigkeit von Juden wurde wiederholt angezweifelt (vgl. etwa BROMBERGER, Juden, S. 48).

¹⁴⁶ Vgl. zu diesem Komplex mehr oder weniger ausführlich FISCHER, Stellung, S. 26-27; STRAUS, Judengemeinde, S. 23; BROMBERGER, Juden, S. 55-62; HERDE, Gestaltung, S. 363-364; GJ 1, S. 286-287; GJ 2,2, S. 680; VOLKERT, Judengemeinde, S. 132-134; ANGERSTORFER, Judensiedlung, S. 165; LOHRMANN, Judenrecht, S. 39; SCHOTT, Geschichte, S. 252; SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 148-157; WITTMER, Leben, S. 64; und CLUSE, Stadt, S. 372-373, der „eine fortwährende Unklarheit in der Verteilung der Rechte“ konstatiert.

¹⁴⁷ Vgl. ausführlich und mit Nachweisen Kap. 3.1.2. und 3.2.2.

2.3. Juden in Salzburg von 1200-1350: Völlige Dominanz des Erzbischofs?

2.3.1. Stadtgeschichtliche Grundlagen

Die verkehrsgeographische Bedeutung Salzburgs lag in der Verknüpfung von Land- und Wasserwegen durch die von Hallein bis Passau schiffbaren Flüsse Salzach und Inn und das fächerartige Straßenbündel, das sich von hier in das Alpenvorland ausbreitete. Die von Linz kommende Straße folgte am nördlichen Stadteingang dem rechten Flussufer und ging über die Salzachbrücke und Mülln über Wasserburg, Rosenheim und München nach Augsburg. Eine Abzweigung führte entlang der Saalach nach Reichenhall und weiter bis Zell am See sowie zu den Tauernpässen nach Villach und Italien¹⁴⁸.

Das **Stadtbild** Salzburgs lässt sich durch ein „Nebeneinander von Bischofsstadt, Klosterbezirken und Bürgerstadt“¹⁴⁹ charakterisieren. Westlich des Dombezirks befand sich das Areal des Klosters St. Peter, auf der hochgelegenen Nonnbergterrasse das Gebiet der Frauenabtei Nonnberg. Vor dem Haupttor zur Domimmunität entstand im Bereich des heutigen Waagplatzes vor der Jahrtausendwende eine Kaufmannssiedlung, der Kern der späteren Bürgerstadt. Diese dehnte sich entlang des Salzachufers aus und umfasste neben der Kirche St. Michael, dem Markt und der Schranne (mit Gerichtshaus) auch die Judengasse. Da die Höhenrücken des Nonn-, Festungs- und Mönchsbergs die Altstadt halbkreisförmig umschließen und sich eine Ummauerung damit erübrigte, datiert die erste Stadtmauer aus der Zeit um 1121. Erzbischöfliche Baumaßnahmen veränderten das Stadtbild nachhaltig und prägten es bis in das 16. Jahrhundert¹⁵⁰.

Die **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** waren direkt und maßgeblich vom Salzhandel beeinflusst¹⁵¹. Der Warenumsatz auf dem bis ins 10. Jahrhundert zurückzufolgenden und seit ca. 1300 in der Nähe der Salzach dreimal wöchentlich

¹⁴⁸ Vgl. WANDERWITZ, Studien, S. 220; KLEIN, Handel, S. 559; und KOLLER, Entwicklung, S. 655.

¹⁴⁹ DOPSCH/LIPBURGER, Entwicklung, S. 687. Vgl. ausführlich HAHNL, Entwicklung.

¹⁵⁰ Hierzu gehörten besonders die Umbauten am erzbischöflichen Hof und die Verteilung von Grundbesitz an das Domkapitel und an St. Peter (vgl. DOPSCH, Struktur, S. 70).

¹⁵¹ Vgl. MITTERAUER, Wirtschaft, S. 427-429; WANDERWITZ, Studien, insbes. S. 267-271. Reichenhall wurde als größter Salzproduzent im frühen 13. Jahrhundert durch die ca. 15 km südlich des Metropolitansitzes liegende Saline Hallein abgelöst. Deren Förderung durch den Erzbischof führte zu einem „Wirtschaftskrieg“ (DERS., Salzhandel, S. 213) mit den bayerischen Herzögen. Das Hauptinteresse der Erzbischöfe galt dem Absatz des Halleiner Salzes und nicht der fiskalischen Abschöpfung des Salzhandels. Als Beleg hierfür verweist WANDERWITZ auf die niedrigen Salzachmauten. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Wirtschaftspolitik des Metropoliten fundamental von jener des Passauer Bischofs, der seinen Gewinn vor allem aus den Mauten zog. Die Bürgerschaft besaß ebenfalls das Recht, Salz für den Eigenbedarf und den Verkauf in die Residenzstadt zu führen; der Salzhandel war aber nicht so stark ausgeprägt wie andernorts, da die Ausfergen, die den Transport und Vertrieb des Salzes besorgten, zwar Salzburger Familien entstammen konnten, aber von Halleiner und Laufener Bürgern dominiert wurden (vgl. MITTERAUER, Wirtschaft, S. 432-433; DOPSCH, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 805).

abgehaltenen Markt¹⁵² und den beiden überregionalen Jahrmärkten¹⁵³ war zusammen mit dem Venedighandel¹⁵⁴ ein weiterer wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die Handelsgüter umfassten vor allem italienisches Öl, Tuche aus der Lombardei, Oberdeutschland und dem Rheinland, steirisches Eisen, Wein¹⁵⁵ sowie bayerisches Getreide. Von geringerer Bedeutung als der Warenumsatz war das Handwerk¹⁵⁶. Zwar reichen die ältesten Nennungen von Handwerkern bis in das hohe Mittelalter zurück; sie vermochten es aber nicht, ein exportorientiertes Gewerbe zu entwickeln, das mit der seit dem 15. Jahrhundert erfolgreichen Barchentweberei vergleichbar war¹⁵⁷. Handwerkerordnungen sind zunächst nur außerhalb des Metropolitansitzes überliefert, die erste bekannte Verordnung für die Residenzstadt stammt von 1472. Der Erzbischof erließ Einzelerlasse zur Verhinderung von Preisabsprachen und zur Reglementierung des Handwerksgeschehens¹⁵⁸.

Das bedeutendste Kloster im **religiösen Gefüge** der Stadt war die Benediktinerabtei St. Peter, „das älteste Kloster im deutschen Sprachraum“¹⁵⁹. Seit 1110 verfügte es über einen geschlossenen Bezirk und war neben dem Domkapitel größter Grundherr der Stadt. Der Besitz des Stifts reichte bis nach Wien. Das seit dem 12. Jahrhundert gleichfalls benediktinische Frauenkloster Nonnberg wurde um 713/15 gegründet und fungierte bis ins hohe Mittelalter als Damenstift des bayerischen Hochadels¹⁶⁰. Neben der großen Immunität des Klosterbereichs (dem Abhang am Nonnberg und dem Areal im Nonntal) besaß das Stift zahlreiche auswärtige Güter. Bettelorden lassen sich bis 1350 nicht in der Stadt nachweisen¹⁶¹. Die sogenannte Zeche bot den Bürgern die beste Möglichkeit zur Teilnahme

¹⁵² Vgl. KLEIN, Handel; MITTERAUER, Wirtschaft, S. 432-433; DOPSCH, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 805-821; DERS./HOFFMANN, Geschichte, S. 124-126 und 229-230; und KRAMML/VEITS-FALK/WEIDENHOLZER, Stadt, S. 20-21.

¹⁵³ Die sogenannte Dult fand am 24. September statt und wird erstmals 1331 genannt (Urkunden und Regesten des Benediktinerstiftes Nonnberg, Nr. 63), der zweite Jahrmarkt (die *chaerrein*) fiel in die Fastenzeit und ist erstmals im ca. 1368 aufgezeichneten Stadtrecht belegt (STADLER, Beiträge, S. 111, Art. 18).

¹⁵⁴ Salzburger Kaufleute sind mehrfach in Italien anzutreffen, so etwa 1328 ein *Conrado de Scalzburg* beim Einkauf von Safran (*çaffaranum*) (Fondaco dei Tedeschi 1, Nr. 80, S. 27). Vgl. KLEIN, Handel, S. 563, der den Venedighandel als „Lebensnerv des Wirtschaftslebens der Stadt“ bezeichnet.

¹⁵⁵ Folgt man einem aus Pfarrkirchen/Rott überlieferten Mautregister, waren bereits während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Weinlieferungen von Salzburg nach Böhmen Teil des Alltagsgeschäfts: [...] *von dem was weins, daz man von Saltzpurch gen Pehaim dwerichs über füret, geit man III^{or} phenning* (MB 36,2, S. 194). Vgl. KLEIN, Saumhandel, S. 484.

¹⁵⁶ Vgl. DOPSCH, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 771-783; WIEDL, Goldschmiedehandwerk, S. 503-504.

¹⁵⁷ Vgl. KLEIN, Handel, S. 568.

¹⁵⁸ In der Landesordnung von 1328 wurden solche Absprachen verboten (SUB 4, Nr. 329, § 14). Das Stadtrecht (um 1368) sah Strafen für das unberechtigte Ausüben eines Handwerks und Berufsverbote für unkundige Handwerker vor (STADLER, Beiträge, S. 116, Art. 79-80).

¹⁵⁹ DOPSCH/HOFFMANN, Geschichte, S. 86. Vgl. MARTIN, Stift, S. 5-10; DOPSCH, Klöster, S. 1007-1013.

¹⁶⁰ DOPSCH, Klöster, S. 1013-1015; DERS., Struktur, S. 73; und DERS./HOFFMANN, Geschichte, S. 89.

¹⁶¹ Vgl. HAGENEDER, Minoriten, S. 261; DOPSCH, Klöster, S. 1049. 1327 wollten Friesacher Dominikaner in Salzburg Fuß fassen und einigten sich mit einem Bürger über die Nutzung seines Hauses. Sie sollten keine

an sozialen und karitativen Aktivitäten¹⁶². Die ältesten Statuten der Bruderschaft datieren von ca. 1100 und legen fest, dass die *fraternitas* bzw. *zehga* jedem offenstand, der beizutreten beabsichtigte (*clericis, monachis, sanctimonialibus, feminis, laicis, divitibus et pauperibus*). Die Vereinigung war gegliedert in 47 *congregationes*, die auf die gesamte Kirchenprovinz Salzburg verteilt waren¹⁶³. Ein zweites Statut vom Ende des 12. Jahrhunderts beinhaltet zudem die Nennung eines Zechmeisters aus der Ministerialität und die jährlich zu zahlenden Beiträge. Außerdem wurde fixiert, dass die Mitglieder Messen in Regensburg, Passau, Freising, Brixen oder Gurk besuchen konnten. Eine fragmentarische Mitgliederliste mit acht Namen unterstreicht den überregionalen Charakter des Zusammenschlusses: Neben einer *Iudita sanctimonialis de Patavia* wird eine *Ita laica Suevia* genannt, was den Einfluss der Vereinigung über die Kirchenprovinz bis nach Schwaben unterstreicht¹⁶⁴. Die Armen- und Krankenfürsorge oblag der Zeche und mehreren Spitälern, die unter verschiedenen Trägerschaften standen¹⁶⁵.

Die zentrale Rolle im **Herrschaftsgefüge** der Stadt nahm der Erzbischof ein, wenngleich der Einfluss anderer politischer Kräfte (etwa der Ministerialität) nicht unterschätzt werden darf. Der Metropolit besaß das Besteuerungsrecht in allen erbstiftischen Städten und hatte die hohe Gerichtsbarkeit inne¹⁶⁶. Er unterstrich stets die geistliche und die weltliche Dimension seines Herrschaftsanspruchs¹⁶⁷. Die Ahndung von Kapitalverbrechen kam dem erzbischöflichen Vogt bzw. ab dem 13. Jahrhundert dem

Ansprüche auf das Haus erheben und es auf Wunsch des Bürgers wieder räumen (Privilegienbuch der Stadt Salzburg, Nr. 6, S. 172-173).

¹⁶² Vgl., auch zum Folgenden, STADLER, Beiträge, S. 31-36; DOPSCH/HOFFMANN, Geschichte, S. 143-145; DOPSCH/LIPBURGER, Entwicklung, S. 700-702; und HAVERKAMP, Zwölftes Jahrhundert, S. 99.

¹⁶³ Das Dokument enthält weitere Bestimmungen zu jährlichen Messen, Aufnahmemodalitäten, Begräbnissen und Armenfürsorge (SUB 4, Nr. 404a, S. 473). Im 12. Jahrhundert könnte die Zeche nach Ausweis der geleisteten Almosen ca. 700 Mitglieder gehabt haben (DOPSCH/LIPBURGER, Entwicklung, S. 701).

¹⁶⁴ SUB 4, Nr. 404b, S. 473-474.

¹⁶⁵ Um 1110 wird ein erzbischöfliches Spital am Dom genannt. Im Osten der Stadt lag seit den 1120er Jahren das Spital von St. Peter; im Kloster selbst wird ebenfalls im 12. Jahrhundert ein *gasthuse* mit Bad unter Leitung eines *elimosinarius* genannt. Das 1143 erwähnte Spital des Domkapitels befand sich im Kaiquartier. Auch im Nonntal bestand 1310 eine solche Einrichtung. Ein 1272 belegtes Siechenhaus in Mülln diente *debilibus seu leprosis*. Bei der Stadtbrücke stiftete zudem Kuno von Teising 1322 ein Haus, *daz man da heizzet daz spitalhous* und das der Versorgung von *sichen leuten und dürftigen* dienen sollte (SUB 4, Nr. 294, S. 338). Die Stadtgemeinde richtete 1322 ein Spital beim Gerichtshaus am Waagplatz ein; 1327 tauschte der Erzbischof eine Hofstätte bei der Blasiuskapelle gegen ein Haus des Klosters Admont ein und errichtete dort das sogenannte ‚Bürgerspital‘ (ebd., Nr. 324). Vgl. DOPSCH/LIPBURGER, Entwicklung, S. 720-724; DOPSCH/HOFFMANN, Geschichte, S. 147 und 207-208; und KRAMML/VEITS-FALK/WEIDENHOLZER, Stadt, S. 22.

¹⁶⁶ Diese wurde ihm mitsamt dem Blutgericht (*gladii potestas*) 1278 von König Rudolf bestätigt (SUB 4, Nr. 97; MG Const. 3, Nr. 205).

¹⁶⁷ Im Dezember 1292 übertrug beispielsweise König Adolf dem Erzbischof *amministracionem temporalium et iurisdictionem plenariam principatus eiusdem ecclesie* (SUB 4, Nr. 171, S. 212). Vgl. mit weiteren Beispielen MERZBACHER, Gerichtsbarkeit.

Vizedom zu. Die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit oblag dem vom Erzbischof eingesetzten Stadtrichter, der um 1120 das erste Mal genannt wird¹⁶⁸.

Die erzbischöflichen Stadtherren von Salzburg besaßen insgesamt größere politische Handlungsspielräume als ihre Kollegen in Augsburg und Regensburg und standen in enger Beziehung zu den Habsburgern. Erzbischof Rudolf I. von Hohenegg (1284-1290) war der Kanzler Rudolfs, geriet aber später in eine Kontroverse mit dem seit 1282 amtierenden österreichischen Herzog Albrecht¹⁶⁹. Unter Konrad IV. von Fohnsdorf (1291-1312) verschärfte sich der Konflikt mit Albrecht, was nach dem Tod König Rudolfs 1291 in einem militärischen Kampf zwischen Salzburg, Bayern sowie der Steiermark einer- und Herzog Albrecht andererseits gipfelte¹⁷⁰. Nach der Niederlage der antihabsburgischen Koalition erfolgte 1297 ein erzbischöflich-herzoglicher Ausgleich, der zwar empfindliche Gebietsverluste für das Erzstift beinhaltete, aber gleichzeitig die Weichen für die engen Verbindungen zwischen Salzburg und Österreich stellte¹⁷¹. Diese Annäherung tritt während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts immer deutlicher in Erscheinung¹⁷². Erzbischof Friedrich III. von Leibnitz (1315-1338), der einer Salzburger Ministerialenfamilie entstammte, erneuerte das Bündnis mit Habsburg gegen die niederbayerischen Herzöge und Ludwig den Bayern¹⁷³ und nahm als Parteigänger Friedrichs des Schönen an der Schlacht bei Mühldorf teil – mit tiefgreifenden Folgen für die nächsten Jahrzehnte¹⁷⁴. Der Metropolit war somit unmittelbar (z.B. durch die Rechtsprechung und die Durchsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen) und mittelbar (vor allem durch seine Unterstützung Habsburgs) die wichtigste Figur im Gefüge der Stadt Salzburg. Die Einflussmöglichkeiten

¹⁶⁸ SUB 1, Nr. 73, S. 619-620. Kleriker konnten vor den Stadtrichter gerufen werden, falls sie sich in Ausübung eines weltlichen Amtes etwas zuschulden kommen ließen (ebd. 4, Nr. 329, Art. 3).

¹⁶⁹ Kern der Auseinandersetzung war die Frage nach den Vogteirechten über das Kloster Admont, die vom Erzbischof und von Albrecht beansprucht wurden und 1290 nach einem königlichen Urteil an Österreich fielen (SUB 4, Nr. 156). Vgl. DOPSCH/HOFFMANN, Geschichte, S. 164-166 und 173.

¹⁷⁰ Dabei vereinnahmte der Herzog einen Teil der Salzburger Ministerialität, was trotz der Interventionen des Erzbischofs zu einer „Abfallbewegung“ (WAGNER, Interregnum, S. 455) vieler einflussreicher Familien führte.

¹⁷¹ SUB 4, Nr. 198-199.

¹⁷² Konrads Nachfolger Weichart erneuerte z.B. 1314 mit Herzog Friedrich eine Übereinkunft seines Vorgängers zum Schutz der Salzburger Kirche gegen die niederbayerischen Herzöge (SUB 4, Nr. 278). Weicharts Nachfolger gab seinen Räten Handreichungen gegen die Feindseligkeiten der Bayern und beklagte die *graves iniurias ab officialibus et ministerialibus illustrium ducum Bawarie* (ebd., Nr. 281, S. 323-324).

¹⁷³ Die Bündnisse datieren vom Dezember 1318 (SUB 4, Nr. 284-285).

¹⁷⁴ Durch die Niederlage Habsburgs wurden viele Salzburger Gefolgsleute gefangen, was die Verbündeten Wittelsbachs für Lösegeldforderungen nutzten. König Ludwig besetzte zudem 1324 das salzburgische Tittmoning, das 1327 für 6500 Pfund ausgelöst wurde (SUB 4, Nr. 322). Angesichts der Schuldenlast erhob der Erzbischof außerordentliche Steuern von der Ministerialität und den Landständen, wofür er 1328 zum Erlass einer Landesordnung gedrängt wurde. Außerdem war er zunehmend auf christliche und jüdische Kreditgeber angewiesen (vgl. unten S. 189-193).

anderer Herrschaftsträger deuten sich auf verschiedenen Ebenen an¹⁷⁵, waren im Großen und Ganzen aber geringer als in Augsburg und Regensburg.

2.3.2. Überblick über die Geschichte der Juden

Indizien deuten auf eine frühe Präsenz von Juden im Erzstift Salzburg hin¹⁷⁶. Der erste sichere Beleg für eine jüdische **Ansiedlung** im Metropolitansitz stammt aber aus den 1230er Jahren. Aus der Zeit zwischen 1230 und 1238 datiert das älteste erhaltene Urbar der Abtei St. Peter. In einem Verzeichnis der städtischen Hofstattzinse des Klosters wird das Haus eines Juden erwähnt, von dem eine Abgabe von zwölf Pfennigen fällig war¹⁷⁷. Im nächsten überlieferten Urbar von 1272 taucht diese Abgabe ebenfalls auf und wird durch die Hofstatt eines weiteren Juden ergänzt, von der 30 Pfennige Zins zu zahlen waren und die sich anscheinend zuvor im Besitz eines Christen namens *Wolfram* befunden hatte¹⁷⁸.

Bis 1404, als die Salzburger Juden in der Folge von Hostienfrevell- und Ritualmordbeschuldigungen von einer großen Verfolgung betroffen und ermordet oder vertrieben wurden¹⁷⁹, lagen ihre **Wohnstätten** in der Judengasse. Diese zeichnete sich durch ihre zentrale und verkehrsgünstige Lage aus. Sie fungierte als Durchgangsstraße zwischen dem Dombezirk und der Salzach und führte direkt zum Waagplatz, wo sich der älteste städtische Markt und später das Gerichtshaus sowie das ‚Bürgerspital‘ befanden¹⁸⁰. Juden

¹⁷⁵ Vgl. Kap. 3.2.3.

¹⁷⁶ In einem Briefformular bat Erzbischof Arn (798-821) einen ungenannten Grafen um die Überstellung eines slawischen oder jüdischen Arztes (*illum medicum judaicum vel sclavianiscum*) (MG Leges 5, Nr. 38, S. 448).

¹⁷⁷ Unter der Überschrift *census arearum in civitate* findet sich der Eintrag *judeus XII [dn.]* (StiftsA St. Peter, Hs. B 1, fol. 1). Vgl. KLEIN, Geschichte, S. 104; WENNINGER, Geschichte, S. 748; und BRUGGER, Ansiedlung, S. 198. Hierauf bezieht sich wohl auch NADEL, Führer, S. 6, wonach sich „um 1200 [...] erstmals jüdische Händler in der Stadt [niederließen]“. TOCH, History, S. 193, wonach Juden in Salzburg „not before 1282“ nachweisbar seien, ist zu berichtigen.

¹⁷⁸ StiftsA St. Peter, Hs. B 2, fol. 1 (*judeus XXX dn.*). Da die Listen vorwiegend die Vornamen der Hausbesitzer aufführen, ist es sehr wahrscheinlich, dass es sich hierbei um Juden und nicht um Christen mit dem Zunamen ‚Jud‘ handelte. Die Auffassung von KLEIN, Geschichte, S. 104, dass um 1286 keine der beiden Hofstätten mehr in jüdischem Besitz war, weil sie nicht in einem Nachtrag zu dem Urbar von 1272 genannt sind (StiftsA St. Peter, Hs. B 2, fol. 30r-v) ist wenig plausibel: In dem Nachtrag von 1286 werden auch andere Zinspflichtige von 1272 nicht genannt; außerdem enthält der Nachtrag anders als die erste Liste auch Fleischbänke oder Baum- und Obstgärten, bezog sich also auf ganz andere Liegenschaften.

¹⁷⁹ In Salzburg und Hallein wurden fast alle erwachsenen Juden getötet, in Pettau und Friesach fanden groß angelegte Vertreibungen statt. Auslöser für die Pogrome war eine angebliche Hostienschändung, wobei die eigentliche Ursache wahrscheinlich in den finanziellen Problemen Erzbischof Eberhards III. lag, der im Zuge der Verfolgungen die Vermögen der Juden konfiszierte. Im 15. Jahrhundert lebten nur noch vereinzelt Juden in Salzburg (vor allem rechts der Salzach und nicht mehr in der Judengasse). 1498 erfolgte ihre Ausweisung aus dem Erzstift (vgl. GJ 3,2, S. 1288-1291; BRUGGER, Ansiedlung, S. 199-200).

¹⁸⁰ Vgl. BRUGGER, Ansiedlung, S. 199; DOPSCH/HOFFMANN, Geschichte, S. 161. Die Lage der Judengasse verdeutlicht „die Rolle der Juden als Kreditgeber und Händler“ (DOPSCH, Kleine Geschichte, S. 77). Mit Blick auf die topographischen Gegebenheiten könnten Juden schon im 10. Jahrhundert in Salzburg gelebt haben (vgl. WENNINGER, Topographie, S. 86-88).

bewohnten vielleicht schon vor 1350 Häuser außerhalb der Judengasse¹⁸¹; umgekehrt ist christlicher Grundbesitz in dieser vor allem von Juden bewohnten Straße nachweisbar. Im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts wird hier ein Haus genannt, das ‚bei dem Türlein‘ lag und einem Christen namens Martin Speher gehörte. Das Gebäude befand sich zwischen den Häusern der Bürger Teysinger und Vezzel und ging 1327 in den Besitz des Kramers Ruger Schüler über. Im Jahr 1349 wird es als *Ruegerhaus* bei dem Vezzels Türlein bezeichnet¹⁸². Ein *Kölrer* besaß hier 1350 ebenfalls ein Haus¹⁸³.

Bezüglich der **gemeindlichen Einrichtungen** ist die Überlieferungslage dürftig. Im südöstlichen Teil der Judengasse, an der Einmündung in den Waagplatz, lag wahrscheinlich die Synagoge, die bis zur Verfolgung von 1348/1350 und nach der Wiederansiedlung (vor 1372) genutzt wurde. Dies geht aus einem Dokument von 1377 hervor, in dem Erzbischof Pilgrim seinem Diener Ernreich Puchler ein Haus *auf der mawer, das uns von juden ledig worden und angevallen ist und darin die juden ihr schul auch gehabt haben*, verließ¹⁸⁴. Eine jüdische Fleischbank ist vor 1350 nicht nachzuweisen¹⁸⁵. Der Judenfriedhof lag vielleicht bereits in der Zeit vor 1350 am nördlichen Ende des Mönchsbergs in der westlichen Vorstadt Mülln¹⁸⁶.

Es besteht zudem kein Zweifel darüber, dass die Judengemeinde eine Mikwe besaß; deren Lage ist aber unbekannt¹⁸⁷. Da die Höhenrücken eine Wasserversorgung innerhalb der Stadt erschwerten, verdienen die künstlichen Bewässerungskanäle (seit dem 8. Jahrhundert systematisch angelegt) für die Frage nach der Mikwe besondere Aufmerksamkeit. Den

¹⁸¹ Vgl. ZILLNER, Geschichte 1, S. 205; WENNINGER, Geschichte, S. 755; und BRUGGER, Ansiedlung, S. 199. Laut einer Urkunde von 1367 hatte ein Jude namens Aaron vor 1349 ein Haus außerhalb der Judengasse besessen, von dem nun eine Christin Abgaben bezahlte (StadtA Salzburg, Bürgerspitalurkunden, Nr. 137). Aaron war vielleicht der gleichnamige Jude, der in den 1330er Jahren mehrfach als erzbischöflicher Gläubiger genannt wird (vgl. Kap. 4.1.3.2.).

¹⁸² ZILLNER, Geschichte 1, S. 266, 313 und 315. Vgl. ebd., S. 313-319; GJ 3,2, S. 1289 (mit weiteren Beispielen für christlichen Grundbesitz in der Judengasse nach 1350).

¹⁸³ ZILLNER, Geschichte 1, S. 261-262.

¹⁸⁴ Salzburgisches Registerbuch des 14. Jahrhunderts, Nr. 154, S. 21. Vgl. DOPSCH, Juden, S. 26; GJ 2,2, S. 729; und NADEL, Führer, S. 12. Für die Synagoge gibt es keinen archäologischen Beleg (EBNER, Pfalz, S. 43). Die 1377 erwähnte *mawer* könnte aber ein Teil der ersten erhaltenen Stadtmauer sein, der im Keller des genannten Hauses gefunden wurde.

¹⁸⁵ Bis ins 16. Jahrhundert waren die Fleischbänke christlicher Metzger auf einer hölzernen Salzachbrücke (1360 erstmals erwähnt). Zuvor lagen sie in der Nähe des Gerichtshauses (ZILLNER, Geschichte 1, S. 148; KRAMML/VEITS-FALK/WEIDENHOLZER, Stadt, S. 20). Ob darunter auch jüdische Fleischbänke waren, ist anzunehmen, aber nicht beweisbar.

¹⁸⁶ Vgl. ZILLNER, Geschichte 1, S. 232; BÜHLER, Salzburg, S. 120; LOHRMANN/WADL/WENNINGER, Überblick, S. 78; WENNINGER, Geschichte, S. 755; GJ 3,2, S. 1289 mit 1292, Anm. 22; und DOPSCH, Juden, S. 34. Bezüglich des sogenannten ‚Judentores‘ und eines am heutigen Rathausplatz um 1370 erwähnten ‚Judenbrunnens‘ fehlen ebenfalls weitere Nachrichten.

¹⁸⁷ Ein unterirdisches Gewölbe im Landeskrankenhaus in Mülln stammt wohl aus späterer Zeit (vgl. WENNINGER, Geschichte, S. 755; GJ 3,2, S. 1292, Anm. 22; und ZILLNER, Geschichte 1, S. 107).

Höhepunkt der Baumaßnahmen bildete seit dem 12. Jahrhundert der sogenannte Almkanal¹⁸⁸. Zunächst führten nur zwei seiner Arme durch die Stadt, von denen einer dem Domkapitel, der andere dem Stift St. Peter gehörte¹⁸⁹. Später wurden mehrere Nebenkanäle angelegt, von denen der ‚Höllbräu-Arm‘ beim Kapitelplatz vom ‚Domkapitel-Arm‘ abzweigte und unter der mutmaßlichen Synagoge hindurch in die Salzach floss¹⁹⁰. Da das jüdische Kaltbad „oft im architektonischen Zusammenhang mit der Synagoge [stand]“¹⁹¹, könnten sich die beiden Einrichtungen unter demselben Dach befunden haben, zumal der Betraum im ersten Stock des Gebäudes lag¹⁹². Aufgrund der Tatsache, dass der Almkanal für die Versorgung anderer Bäder genutzt wurde¹⁹³, könnten ihn die Juden ebenfalls genutzt haben. Dies müsste aber durch archäologische Untersuchungen überprüft werden¹⁹⁴.

Ökonomisch betätigten sich die Juden primär in der Geldleihe. Bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts scheinen die Juden eine wichtige Rolle im Kreditwesen des Erzstifts gespielt zu haben. Hierauf deutet die literarische Darstellung eines Friesacher Ritterturniers hin, in welcher der Dichter Ulrich von Liechtenstein um 1224 schilderte, wie die Verlierer des Wettkampfes den Weg zu jüdischen Geldleihern antreten mussten, um ihren Besitz zu verpfänden und sich auf diese Weise auszulösen¹⁹⁵. Während in Augsburg das Stadtrecht die Modalitäten des Kreditwesens festlegte, war es in Salzburg der Erzbischof, der die rechtlichen Grundlagen hierfür schuf. Dieser wird in den Quellen – besonders in der politisch unruhigen Zeit nach 1322 – außerdem als hauptsächlicher Geschäftspartner der Juden genannt. In einigen wenigen Fällen lassen sich auch für die Salzburger Juden

¹⁸⁸ Ein ca. 370 Meter langer Wasserweg durch den Mönchsberg (vgl. ausführlich DOPSCH, Almkanal). Hiermit wurde dem erhöhten Wasserbedarf während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Rechnung getragen. Im Dezember 1335 erlaubte der Erzbischof der *gemain unser purger*, für das Spital überall Wasser zu schöpfen, wo sie welches fanden (SUB 4, Nr. 354, S. 421). Wohl nur kurz später wurde der sogenannte Bürgerspitalarm des Almkanals durch den Mönchsberg gestoßen.

¹⁸⁹ Der Bau war auf Initiative des Domkapitels und des Klosters durchgeführt worden. Erzbischof und Stadtgemeinde beteiligten sich erst im 14. Jahrhundert daran (DOPSCH, Almkanal, S. 62).

¹⁹⁰ Für diesen Arm ist keine genaue Entstehungszeit bekannt. Er dürfte aber „wohl noch ins Spätmittelalter [zurückgehen]“ (DOPSCH, Almkanal, S. 68-69).

¹⁹¹ BREUER/GUGGENHEIM, [Art.] Gemeinde, S. 2081. Vgl. etwa das Beispiel Heidelberg (GJ 3,1, S. 523).

¹⁹² GJ 3,2, S. 1289.

¹⁹³ Im Jahr 1422 erhielt z.B. Peter der Bader die Erlaubnis, Almwasser für die Betreibung eines Bades im Kaiviertel umzuleiten (DOPSCH, Almkanal, S. 65).

¹⁹⁴ Bei Grabungen in den 1990er Jahren wurden in dem Haus bereits ein Brunnen und zwei Zisternen gefunden. Vgl. ausführlich KOVACSOVICS, Untersuchungen.

¹⁹⁵ [...] *do musten da hin zue den juden varn si alle, di da gevangen warn, man sach si setzen alzehant vil maniger hande chostlichez pfant* (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 6, S. 19-20, hier S. 19). Es dürfte sich hierbei um eine literarische Fiktion handeln. Vgl. ausführlich WADL, Geschichte, S. 181-182; DOPSCH, Juden, S. 29; und DERS., Dichter, S. 93-95.

Erwerbsfelder außerhalb der Geldleihe belegen (z.B. als Bedienstete oder in der erzbischöflichen Verwaltung)¹⁹⁶.

Da der Erzbischof die prägende Figur im **herrschaftlichen Gefüge** der Stadt war, fungierte er für die Juden als wichtigster Ansprechpartner. Mit ihm verhandelten sie über die Konditionen ihrer Ansiedlung und die rechtlichen Rahmenbedingungen für ihr Leben im Erzstift und im Metropolitansitz. Sehr auffällig ist die geringe Zahl von Nachrichten, die bezüglich der Rechtsstellung der Juden überliefert sind¹⁹⁷. Wichtige Dokumente, wie der sogenannte ‚Sühnebrief‘ von 1287, die ‚Landesordnung‘ von 1328 oder das um 1368 aufgezeichnete Stadtrecht erwähnen die Juden nicht oder nur beiläufig. Es steht jedoch außer Frage, dass es ein „gewöhnheitsmäßiges Salzburger Judenrecht“¹⁹⁸ gab, das zwar nicht überliefert ist, das aber an verschiedenen Stellen ausdrücklich genannt wird. Besonders deutlich wird dies in einer Übereinkunft, welche die Juden Gerstlein und Zachreis im Jahr 1346 mit Erzbischof Ortolf trafen, wonach die beiden jüdischen Bankiers und ihre Familien u.a. alle Rechte der *ander unser juden* in Salzburg erhielten¹⁹⁹.

2.4. Juden in Passau von 1210-1350: Leben inmitten stetiger Kämpfe

2.4.1. Stadtgeschichtliche Grundlagen

Die geographische Lage Passaus ist durch die Flüsse Donau, Inn und Ilz geprägt. Während der nördliche Donauzufluss Ilz die bischöfliche Festung Oberhaus von der Ilzstadt abtrennt, umfließen Donau und Inn das Altstadtgebiet auf der für Passau charakteristischen Landzunge in West-Ost-Richtung. Der seit 1209 ummauerte **Stadtkern** befand sich auf der keilförmigen Halbinsel zwischen Inn und Donau und war in drei Bereiche gegliedert: die Unterstadt um das Kloster Niedernburg, den Dombezirk und die dazwischen liegende, erst königliche und spätere Bürgerstadt. Westlich dieses Gebiets befand sich die Vorstadt, in der das durch die Ummauerung von der Altstadt abgegrenzte Augustinerchorherrenstift St. Nikola lag. Die später in das Stadtgebiet eingegliederten Bezirke der Inn- bzw. Ilzstadt waren noch Ende des 13. Jahrhunderts eigenständige Siedlungsbereiche, die über eigene

¹⁹⁶ Vgl. Kap. 4.1.3. (zum Kreditwesen) und 4.2. (zu weiteren Tätigkeiten).

¹⁹⁷ Vgl. WENNINGER, Geschichte, S. 750, der aus Analogien zu anderen Städten auf die Stellung der Juden zu schließen versucht.

¹⁹⁸ BRUGGER, Judenkontakte, S. 38. Vgl. ähnlich DOPSCH, Juden, S. 26; ZAISBERGER, Geschichte, S. 50.

¹⁹⁹ Ed. bei WADL, Geschichte, S. 179-180. Vgl. hierzu ausführlich unten S. 72-73.

Gerichte verfügten²⁰⁰. Die Errichtung der Innbrücke, der bischöflichen Festung Oberhaus (ab 1219) und der Donaubrücke (1278) ergänzten die Topographie der Stadt²⁰¹.

Ein System aus verzweigten Wasserwegen sicherte den für die **städtische Wirtschaft** wichtigen Zugang zu den Alpen, nach Österreich und über Regensburg nach Westen und machte die Stadt mit den sich dort kreuzenden Landwegen²⁰² zu einem Verkehrsknotenpunkt des bayerisch-österreichischen Raumes. Spätestens seit dem 11. Jahrhundert führten zudem Saumpfade nach Nordosten über den Bayerischen und den Böhmerwald, die sich im 13. und 14. Jahrhundert als *via Boemorum*, *strass von Passaw hincz gen Beheim* oder *semita mercium de Patavia* zu wichtigen Handelsrouten entwickelten. Der bedeutendste dieser seit dem 16. Jahrhundert als Goldene Steige bezeichneten Pfade führte über Prachatice in das Böhmisches Binnenland²⁰³. Kennzeichnend für die enge Beziehung zwischen Passau und Böhmen war die Tatsache, dass in Südböhmen seit 1229 Passauer Maß und Münze galten²⁰⁴.

Ihre Lage verschaffte der Stadt während des Untersuchungszeitraums ökonomische Vorteile gegenüber anderen bayerischen Zentren. Passau war bereits um 1100 ein blühender Handelsmittelpunkt²⁰⁵. Das Salz war ein wichtiges Handelsgut und gelangte von Salzburg auf Salzach bzw. Inn hierher und auf der Donau weiter in Richtung Schwaben²⁰⁶. Der Salzhandel sicherte als einer der wichtigsten Wirtschaftszweige zahlreiche Tätigkeitsfelder in der Stadt²⁰⁷. Passau besaß zudem eine wichtige „Vermittlerrolle“²⁰⁸ für den Gütertausch zwischen Venedig und Prag, der zusammen mit dem Salz- und

²⁰⁰ Vgl. VEIT, Passau, S. 434; DOPSCH, Struktur, S. 75. Eine bischöfliche Bäckerordnung von 1259 galt *non solum in civitate, sed et ultra pontem* [die Innbrücke zur Innstadt, G.M.] *et in Iltscha* (MB 29,2, Nr. 138, S. 139-140, hier S. 140). Vgl. zu den Gerichten SITTLER, Bischof, S. 16-17; ZURSTRASSEN, [Art.] Passau, Sp. 1757; und ausführlich VEIT, Passau, S. 313-326.

²⁰¹ Die topographische Entwicklung war um 1200 „im großen und ganzen“ abgeschlossen (BOSHOF, Stadt (1999), S. 81). Vgl. W.M. SCHMID, Geschichte (1929), S. 119, Passau aufgrund der Festen Ober- und Niederhaus, der seit dem 12. Jahrhundert stetig wachsenden bischöflichen Residenz und der großen Zahl von Höfen adeliger Domherren den typischen „Charakter der geistlichen Fürstenstadt“ attestiert.

²⁰² Wichtige Straßen verliefen entlang der Donau von Regensburg über Straubing, Deggendorf und Passau nach Wien und Ungarn sowie über das Inntal in Richtung Italien (WEITHMANN, Stadtgeschichte, S. 61).

²⁰³ Vgl. WANDERWITZ, Studien, S. 305-311; PRAXL, Steig (1976, 1995 und 2011); und ERKENS/KUBU/ZAVREL, Spuren. Der intensive Ausbau des Pfades im 13. Jahrhundert schuf ein System der Saumpfade unter Förderung Karls IV., der den Venedighandel über Salzburg und Passau nach Prag leiten wollte.

²⁰⁴ PRAXL, Steig (1995), S. 332 (mit Nachweisen).

²⁰⁵ Zu dieser Zeit werden die böhmische Maut des Klosters Niedernburg und bischöfliche Zöllner greifbar (W.M. SCHMID, Geschichte (1929), S. 120; DOPSCH, Struktur, S. 87).

²⁰⁶ Um den Landweg von Reichenhall durch ihr Herzogtum zu stärken, gingen die Wittelsbacher 1329 dagegen vor und verboten den Salztransport donauaufwärts (WANDERWITZ, Studien, S. 296, Anm. 583).

²⁰⁷ Vgl. BREINBAUER, Otto, S. 251-254; WANDERWITZ, Salzhandel, passim; DERS., Studien, S. 295-299; LOIBL, Passau; und WEITHMANN, Stadtgeschichte, S. 64-67. Vgl. ferner die Beiträge in den Sammelbänden ‚Passau und das Salz‘ und ‚Weiβes Gold‘ (mit Schwerpunkten auf dem 15. und 16. Jahrhundert).

²⁰⁸ LOIBL, Stadt (1999), S. 110.

Weinumschlag das Fundament des Handelslebens bildete und sich in den personellen Verflechtungen der verschiedenen Zentren niederschlug²⁰⁹. Das breit ausdifferenzierte und gut organisierte verarbeitende Gewerbe bildete ein weiteres Rückgrat der Wirtschaft, wie zahlreiche bischöfliche Handwerksordnungen seit dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts belegen²¹⁰. Vor allem die Messerer und Leinweber produzierten nicht nur für den lokalen Markt, sondern arbeiteten überregional und exportorientiert²¹¹. Gleichwohl nahm die Handwerkerschaft nur eine marginale politische Rolle ein²¹².

Bezüglich des **religiösen Gefüges** ist auffällig, dass es wie in Salzburg bis 1350 keine Bettelorden in der Stadt gab. Trotz deren Verbreitung in der Diözese²¹³ verweigerten ihnen die Bischöfe die Ansiedlung innerhalb der Mauern²¹⁴. Wichtigstes Stift war das im Osten der Landzunge liegende Frauenkloster Niedernburg, das 1010 zur Reichsabtei erhoben wurde, rund 50 Jahre später aber wieder der Passauer Kirche zufiel²¹⁵. Mit seinem umfangreichen Grundbesitz bildete es ein Gegengewicht zum bischöflichen Bezirk. Ökonomisch erhielt die Abtei überregionale Bedeutung, indem sie Anteile am ehemals königlichen Stadtzoll, die gesamte böhmische Maut und das Geleitrecht auf den Goldenen Steigen besaß. Das 1070 als Augustiner-Chorherrenstift gegründete, seit der Ummauerung von 1209 vor den Toren der Stadt liegende Kloster St. Nikola war politisch bedeutsam²¹⁶. Die Salzburger Zeche spielte in Passau eine große Rolle im karitativen und sozialen Bereich. Daneben existierten bruderschaftliche Organisationen, die im Zusammenhang mit den Gewerbebezweigen ihrer Mitglieder standen. Von ihnen dürfte die um 1280 gegründete, 1306 als ‚Bruderschaft Unserer Lieben Frau‘ erwähnte und spätere ‚Lampl-Bruderschaft‘ die einflussreichste gewesen sein²¹⁷. Wie in den übrigen Kathedralstädten spielten die

²⁰⁹ Vgl. die Bürgeraufnahmen der Passauer *Rudlinus* und *Meinhardus mercatus* in Prag 1306 und 1344 (LOIBL, Stadt (1999), S. 109-110) bzw. des Passauers Philipp in Venedig 1324 (Fondaco dei Tedeschi 2, S. 282).

²¹⁰ Etwa für die Bäcker 1231 und 1259 (MB 29,2, Nr. 52 und 138), die Lederer 1258 und die Lodenmacher 1283 (ed. bei GRÜNBERGER, Recht, S. 50-51).

²¹¹ GRÜNBERGER, Recht, S. 197-198.

²¹² Starke Zünfte existierten zwischen 1300 und 1350 nicht; entscheidende innerstädtische Konflikte wurden zwischen Bischof und städtischen Führungsgruppen ausgefochten (GRÜNBERGER, Recht, S. 199).

²¹³ Um 1259 gestattete Bischof Otto den Regensburger Franziskanern, in einem Teil des Bistums die Beichte zu hören, zu predigen und Almosen zu sammeln (Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis 1, Nr. 487). Vgl. RegBoshof 3, Nr. 2329 (auch zur Datierung).

²¹⁴ Der Provinzialprior der Dominikaner sah 1262 auf Wunsch Bischof Ottos von der Errichtung eines Klosters in Passau ab (ed. bei BREINBAUER, Otto, Nr. 23).

²¹⁵ W.M. SCHMID, Geschichte (1927), S. 343; BRANDL-ZIEGERT, Sozialstruktur, S. 51-57; und BOSHOF, Kloster.

²¹⁶ Mitte des 13. Jahrhunderts erlangten die Wittelsbacher die Vogteirechte über das Kloster (UBLöE 3, Nr. 312), wodurch der bayerische Einflussbereich – ähnlich wie bei Prüfening in Regensburg – bis an die Tore Passaus heranreichte. Vgl. W.M. SCHMID, Geschichte (1927), S. 344-346; HEUWIESER, Entwicklung, S. 53-56; HELLER, 2000 Jahre, S. 66-67; und BOSHOF, Stadt (1999), S. 82.

²¹⁷ Sie war eine Vereinigung der Schifflente und Salzfertiger (EICHHORN, Bruderschaft; LOIBL, Stadt (1999), S. 107; und DERS., Passau, S. 307). In den Metzger-Statuten werden 1332 viele Vergehen mit einer Wachsabgabe

Spitäler eine tragende Rolle im religiös-karitativen, politischen und wirtschaftlichen Leben der Stadt²¹⁸.

Das **Herrschaftsgefüge** war ähnlich wie in Salzburg vor allem vom Bischof geprägt. Anders als in Regensburg konnten die niederbayerischen Herzöge in Passau ihre Ansprüche nicht bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts behaupten. Die bischöflichen Stadtherren dehnten seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihre Macht über die gesamte Stadt aus²¹⁹. Mit dem sogenannten Abteiland verfügten sie nur über ein relativ kleines landesherrliches Gebiet und verfolgten besonders im bayerischen Einflussbereich der Diözese eine defensive Haltung²²⁰. In ihrer Residenzstadt kam es seit Beginn des 13. Jahrhunderts zu zahlreichen Konflikten, die vor allem zwischen dem Stadtherrn und den städtischen Führungsgruppen ausgefochten wurden. Erst die Maßnahmen Bischof Ottos von Lonsdorf (1254-1265) führten zu einer merklichen Verbesserung des innerstädtischen Klimas, indem er die Bürger- und Handwerkerschaft auf vielfältige Weise privilegierte, die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen mit Böhmen intensivierte, auf diese Weise einen Aufschwung des Handels ermöglichte und somit eine „Phase der Konsolidierung“²²¹ einleitete. Die Regierungszeit Wernhards von Prambach (1285-1313) war hingegen wieder verstärkt von heftigen Kämpfen geprägt²²². Während der folgenden siebenjährigen Sedisvakanz positionierten sich Domkapitel, Stadtgemeinde und österreichische Herzöge und versuchten, ihren Einfluss auf das städtische Gefüge auszubauen²²³.

geahndet (GRÜNBERGER, Recht, S. 162 und 199), was auch auf eine bruderschaftliche Vereinigung hindeutet.

²¹⁸ Als Siechenkobel wurden Leprosenhütten außerhalb der Mauern bezeichnet (LEIDL, Einrichtungen, S. 161-162). 1111 wird am südlichen Klosterflügel von St. Nikola ein Armenspital der Chorherren erwähnt, 1278 verlieh der Salzburger Metropolit all jenen einen Ablass, die sich am Unterhalt der Leprosen bei St. Laurenz außerhalb der Mauern beteiligten (RegMartin 1, Nr. 763). Das Ende des 11. Jahrhunderts gestiftete St. Getrauds-Spital diente der Unterbringung von Pilgern und wurde zu Beginn des 14. Jahrhunderts erneuert (LEIDL, Einrichtungen, S. 159). Das Leprosenhaus bei St. Ägid (ebd., S. 159-161) wurde 1160 durch einen Domherrn und den Pfarrer von St. Paul im Osten der Innstadt erbaut. Das St. Johannisspital geht auf eine Stiftung des Domkapitels vom Ende des 12. Jahrhunderts zurück und war die bedeutendste Institution der Stadt (GLÜCK, St. Johannis-Spital, S. 174-180; HEUWIESER, Entwicklung, S. 56-57). Bis 1278 unterstand es dem Domkapitel, ehe der Bischof die Stadtgemeinde mit der Leitung betraute. Deren Affinität zu dieser Einrichtung zeigt sich in den Schenkungen einzelner Bürger und in der Liste der Spitalmeister, die allesamt angesehenen Familien entstammten und (z.B. als Stadtrichter) dem bischöflichen Umfeld nahestanden. Das Heiliggeistspital wurde 1347 im Auftrag des Stadtrichters, Münzmeisters und späteren Pflegers des St. Johannisspitals Urban Gundacker und dessen Frau gegründet (LEIDL, Einrichtungen, S. 162-164).

²¹⁹ Vgl. ZURSTRASSEN, [Art.] Passau, Sp. 1756; DOPSCH, Struktur, S. 84; und FLACHENECKER, Chance, S. 11-12. Vgl. zu einzelnen Bischöfen W.M. SCHMID, Geschichte (1927), S. 172-175; LEIDL, Bischöfe; und ERHARD, Geschichte 1.

²²⁰ Das Abteiland war seit 1161 bischöflicher Besitz (ERKENS, Aspekte, S. 61).

²²¹ BOSHOF, Stadt (1999), S. 92. Vgl. ERHARD, Geschichte 1, S. 94-98; BREINBAUER, Otto.

²²² Vgl. zuletzt BOSHOF, Stadt (2011). Zu den innerstädtischen Konflikten vgl. ausführlich Kap. 3.3.2.

²²³ Die Mehrheit des Domkapitels wählte Gebhard von Wallsee (aus einem schwäbischen Adelsgeschlecht) zum Bischof, ein kleinerer Teil den von seinem Bruder Friedrich dem Schönen unterstützten Habsburger Albrecht II. Nach Gebhards Tod bestimmte Papst Johannes aber nicht Albrecht, sondern den Wiener

Die Amtszeit Bischof Alberts (1320-1342) war von einer großen Nähe zu den habsburgischen Landesherren geprägt²²⁴. Militärisch äußerte sich dies in seiner Mitwirkung an der Seite Friedrichs des Schönen in der Schlacht von Mühldorf, politisch in der Unterstützung des Habsburgers trotz der erfolgten Niederlage. Noch im November 1324 schloss Albert ein Bündnis mit den Österreichern gegen Ludwig den Bayern²²⁵. Unter Alberts Nachfolger Gottfried von Weißeneck (1342-1362), dem Bruder des späteren Salzburger Erzbischofs Ortolf, blieb die enge Verbindung zu Habsburg bestehen²²⁶. Insgesamt lässt sich in den verschiedenen Koalitionen und Konflikten um die diversen Mitwirkungsansprüche eine pro-habsburgische Tendenz bei Bischof und Domkapitel sowie eine eher pro-wittelsbachische Ausrichtung der Bürgerschaft erkennen. Die geographische und politische Nähe zu Österreich prägte auch die jüdische Geschichte in Passau.

2.4.2. Überblick über die Geschichte der Juden

Die Anfänge einer dauernden **Ansiedlung** von Juden in Passau dürften zu Beginn des 13. Jahrhunderts liegen. Im Jahr 1204 stellte Bischof Wolfger dem Kloster Formbach eine Urkunde aus, in der er Abt und Konvent die Zollfreiheit für deren Lebensmittel bestätigte. Darin taucht ein *David judeus* auf, der an letzter Stelle einer Zeugenliste als einer von mehreren Mautnern (*muttarius*) genannt wird²²⁷. Hierbei könnte es sich um einen Christen aus der bedeutenden Passauer Familie ‚Jud‘ handeln²²⁸. Es ist aber durchaus wahrscheinlich, dass David Jude war, der bischöflicher Mautner war und in Passau lebte²²⁹.

Domherrn Heinrich zum neuen Bischof. Da dieser kurz darauf auf den Metzger Bischofsstuhl berufen wurde, ergriff Friedrich der Schöne die Gelegenheit, nicht wie zuvor seinen Bruder Albrecht, sondern seinen Vetter Albert, den Sohn Herzog Rudolfs von Sachsen-Wittenberg, durchzusetzen (ERKENS, Aspekte, S. 65-66; WURSTER, Bistum (1992), S. 183-185).

²²⁴ Vgl. ERHARD, Geschichte 1, S. 122-127; ERKENS, Aspekte, S. 66; und WURSTER, Bistum (1992), S. 185-207. Der Bischofsstuhl befand sich für das folgende Jahrhundert fast durchweg in der Hand herzoglicher Kandidaten oder österreichischer Adliger mit einer engen Bindung zum Landesherrn: „Damit hatte Friedrich I. gegenüber Passau das gleiche Ziel erreicht, das König Albrecht I. 1297 gegenüber Salzburg und seinem damaligen Erzbischof Konrad IV. von Fohnsdorf (1291-1312) durchgesetzt hatte“ (ebd., S. 186).

²²⁵ MG Const. 5, Nr. 1024.

²²⁶ Vgl. ERHARD, Geschichte 1, S. 120-122; ERKENS, Aspekte, S. 66-67. Das 14. Jahrhundert gilt für Passau als „österreichisches Säkulum“ (ebd., S. 77), wobei die Notwendigkeit einer „Schaukelpolitik zwischen den benachbarten Landesherren“ (Bayern und Österreich) bestand (WURSTER, Grundlagen, S. 131). Vgl. ferner AMANN, Residenzstadt, S. 54-56; DERS., Stellung.

²²⁷ BayHStA, KU Formbach 14. Regest: RB 2, S. 12; RegBoshof 1, Nr. 1188, S. 345.

²²⁸ Diese Annahme bei WURSTER, Bevölkerung, S. 386.

²²⁹ Dies vermuten W.M. SCHMID, Geschichte (1927), S. 236; BRANDL-ZIEGERT, Sozialstruktur, S. 47; SCHWARZ, Juden, S. 24; und BOSHOF, Stadt (1999), S. 86. David wird als Jude und Mautner (*David judeus et muttarius*) bezeichnet. Auch in Österreich waren z.B. die Brüder Lublin und Nekelo 1257 als *judei comites camere illustris ducis Austrie* in der herzoglichen Verwaltung tätig (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 38, S. 50-51).

Eine Urkunde von 1210, mit der Bischof Manegold nicht namentlich genannten Juden wegen einer Beraubung Schadenersatz in Höhe von 400 Mark Silber zusprach²³⁰, gibt kaum Aufschluss über die Ansässigkeit von Juden. Demnach habe sich die Tat *in civitate nostra Patavie* ereignet, wobei die Betroffenen nur als *judei* – ohne den Zusatz *nostri* o.ä. – bezeichnet werden. Vielleicht handelte es sich daher um durchreisende Juden. Der erste sichere Nachweis von Juden in Passau stammt somit von 1244, als der Stadtrichter Rüdiger einen Rechtsstreit zwischen dem Juden Isaak und Elisabeth, Witwe Wilhelms auf dem Stein, entschied²³¹.

Die Juden waren wahrscheinlich von den Pogromen um 1338/39 und 1348/50 betroffen, kehrten um 1371 in die Stadt zurück und wurden 1478 endgültig vertrieben²³². Sie besaßen ihre **Wohnstätten** bis 1350 auf der Landzunge zwischen Donau und Inn in unmittelbarer Nähe des Domes. Die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrfach genannte Judengasse bzw. -straße (heute: Steiningergasse) führte von der Donau zum Marktplatz²³³. Hier war auch das St. Johannispital reich begütert, dessen Aufzeichnungen Informationen über die Bewohner der Judenstraße enthalten²³⁴. Am 26. April 1329 beurkundete der Stadtrichter Ulrich Sockinger, dass ein gewisser Albrecht und seine Frau von ihrem Haus *in der judenstrazze*, das zwischen den Häusern Konrads des Kramers und Heinrichs des Köberleins lag und das ihnen der Spitalpfleger Wernhard der Hofmund verkauft hatte, dem Spital drei Pfund jährlichen Zins schuldeten²³⁵. Im Dezember 1333 bestätigte Ulrich, dass ein Verstorbener dem Spital einen ewigen Burgrechtszins von fünf Pfund hinterließ. Davon stammten zwei Pfund von dem Haus Ottos des Holden und seiner Frau *in der judenstrazz*²³⁶. Stadtrichter Urban Gundacker bescheinigte zudem am 29. Oktober 1347, dass ein Gebäude in der *judenstrazze* Konrad *Sarelspekch* und dessen Familie gehörte,

²³⁰ MB 28,2, Nr. 31, S. 137-138. Regest: RegAronius, Nr. 380; RegWiener, Nr. 20, S. 107; und RegBoshof 1, Nr. 1188. Vgl. W.M. SCHMID, Geschichte (1929), S. 122; GJ 1, S. 266-267; und WURSTER, Bevölkerung, S. 386.

²³¹ Es ging um ein Haus, das Wilhelm dem Juden zu Lebzeiten als Sicherheit für ein Darlehen übertragen, das Elisabeth aber nach dem Tod ihres Mannes dem Domkapitel übergeben hatte (vgl. unten S. 201-202).

²³² Ihnen wurde 1478 vorgeworfen, ein Hostie geschändet zu haben, woraufhin zehn von ihnen hingerichtet, ca. 40 getauft und die übrigen der Stadt verwiesen wurden (vgl. WURSTER, Bevölkerung, S. 388).

²³³ Vgl. ERHARD, Geschichte 1, S. 77; ebd. 2, S. 162-163 (dessen Ausführungen liegen die Verhältnisse des 15. Jahrhunderts zugrunde); GJ 2,2, S. 647; und AMANN, Residenzstadt, S. 174. Trotz der vielen dort wohnenden Christen wurde die Judenstraße als „abgeschlossenes Quartier“ (W.M. SCHMID, Geschichte (1929), S. 125) und „Judenghetto“ (MADER, Straßen, S. 208-209) bezeichnet. Vgl. ferner GJ 3,2, S. 1088, wonach die Judenstraße „den damaligen Markt mit dem Innufer“ verband, was auf einer Verwechslung von Inn und Donau beruht (vgl. WURSTER, Bevölkerung, S. 386).

²³⁴ Der Grundbesitz in der *judenstrazz* ist durch zwei Kopialbücher aus der Zeit um 1380 dokumentiert. Die Urkundenabschriften reichen von 1278-1375 (ca.) und 1301-1516. Vgl. die Auswertung im Folgenden.

²³⁵ StadtA Passau, II A 4, fol. 18-18v.

²³⁶ StadtA Passau, II A 4, fol. 42v; ebd., II A 5, fol. 23v-24.

wovon das Spital seit 40 Jahren vier Pfund jährlich erhielt²³⁷. Aus der Zeit um 1350 und danach sind weitere Fälle von christlichem Grundbesitz in der Judengasse und zinspflichtigen christlichen Bewohnern bekannt²³⁸.

Die **gemeindlichen Institutionen** lagen außerhalb der Judengasse. So befand sich die erstmals 1314 genannte²³⁹ Synagoge in der Nähe des Inns in der nach ihr benannten Schulgasse (heute: Zinngießergasse) und besaß ebenfalls einen christlichen Nachbarn. Dies geht aus einer Urkunde vom 1. September 1326 hervor, in welcher das Domkapitel zusammen mit Dompropst und Domdekan beurkundete, dass es dem Bürger Ulrich Vaist und dessen Frau mehrere Einkünfte als Leibgeding gegen eine jährliche Zahlung von 24 Pfennigen verliehen hatte. Als Gegenleistung übergaben Ulrich und seine Frau dem Domkapitel ihr Haus, *das gelegen zenæchst niden an der judenschul*²⁴⁰. Wann die Juden in der Ilzstadt ansässig wurden, wo seit 1419 der jüdische Friedhof belegt ist, lässt sich nicht genau bestimmen. Über ein jüdisches rituelles Bad ist nichts bekannt.

Das wichtigste **wirtschaftliche Tätigkeitsfeld** der Juden war die Geldleihe. Zu ihren Schuldnern gehörten neben dem Bischof (offenbar ihr wichtigster Kunde) Mitglieder der Ministerialität, des einheimischen Klerus und der Bürgerschaft. Die Geschäfte der Juden führten sie bis weit in den östlichen Teil der Diözese. Umgekehrt waren Passauer Bürger bei auswärtigen Juden verschuldet. Darlehen bei Passauer Juden wurden mehrfach mit Verpfändungen von Weingärten oder anderweitigem Grundbesitz abgesichert. Die versetzten Güter befanden sich überwiegend im österreichischen Diözesangebiet, da der Großteil der Passauer Bürger und geistlichen Institutionen hier reich begütert war²⁴¹. Vereinzelt dürften die Juden auch in anderen Erwerbsfeldern tätig gewesen sein²⁴².

²³⁷ StadtA Passau, II A 4, fol. 26v; ebd., II A 5, fol. 23r-v.

²³⁸ Im Juni 1348 wird in einer weiteren stadtrichterlichen Urkunde ein Haus in der Judenstraße *niden pei der tuenaw* erwähnt, das Ulrich Setzer, Mautner zu Aschach, gehörte (StadtA Passau, II A 4, fol. 8r-v; ebd., II A 5, fol. 19v-20r). Stadtrichter Ludwig auf dem Gedin befasste sich im Januar 1354 ebenfalls mit einem Haus in christlichem Besitz in der Judengasse (BayHStA, Domkapitel Passau Urk. 447). 1373 wird abermals ein Christ als Bewohner eines halben Hauses genannt, das *ze passaw in der stat in der juden strazz zwischend des Revelhaus und dez Nimmertewer haus* lag (StadtA Passau, II A 5, fol. 20v).

²³⁹ Sie war dem im oberösterreichischen Innviertel gelegenen Kloster Engelszell mit sechs Pfund jährlich zinspflichtig. Dies geht aus einer Verlautbarung des Dompropsts vom 12. Juli 1314 hervor, wonach der verstorbene Bischof Wernhard dem Kloster die Synagoge (*daz judenhaus ze Passau, daz die judenschul genant ist*) vermacht habe (UBLöE 6, Nr. 58, S. 618). Vgl. W.M. SCHMID, Geschichte (1929), S. 130; GJ 2,2, S. 647, Anm. 6; WURSTER, Bevölkerung, S. 387; und MADER, Straßen, S. 232.

²⁴⁰ BayHStA, Domkapitel Passau Urk. 216. Regest: RB 6, S. 204. Vgl. W.M. SCHMID, Geschichte (1929), S. 130; GJ 2,2, S. 647, Anm. 6; und WURSTER, Bevölkerung, S. 387. Eine Nennung des gleichen Eintrags zum 1. September 1328 (RB 6, S. 267), konnte weder anhand einer Edition noch im BayHStA verifiziert werden.

²⁴¹ Dadurch erklärt sich, dass Herzog Friedrich von Österreich 1314 allen Passauer Bürgern Steuerfreiheit auf ihre Weingärten in seinen Landen gewährte (StadtA Passau, Urk. I, Nr. 8). Vgl. zum Kreditwesen Kap. 4.1.4.

²⁴² Vgl. Kap. 4.2.

In **herrschaftlicher** bzw. politischer Hinsicht war der wichtigste Ansprechpartner für die Juden der bischöfliche Stadtherr. Bereits im Jahr 1210 war er die Anlaufstation für jene Juden, die nach der Beraubung in der Stadt Schadenersatzforderungen erhoben. Bischof Manegold bezahlte den geschädigten Juden insgesamt 400 Mark Silber, von denen ihnen drei Bürger (Walter Isnar, Ulrich Pröbstlin und Herbort der Schneider) im Namen des Bischofs einen Teil zukommen lassen sollten, wofür diese Bürger die obere und untere Passauer Maut für ca. 15 Monate mit allen Einkünften erhielten. Die Ansprüche aller Juden und aller ebenfalls von dem Überfall betroffener Christen [!] sollten damit abgegolten sein²⁴³. Das entschiedene Eingreifen des Bischofs, seine Bereitschaft, für mehr als ein Jahr auf die Einkünfte aus der Maut zu verzichten, und die hohe Entschädigung deuten darauf hin, dass der von den Juden erlittene Schaden hoch war. In der Tat ist davon die Rede, dass sie einer Gewalttat zum Opfer gefallen waren, da sie *per violentiam ablationem rerum suarum* zu Schaden gekommen seien. Dies war aber wahrscheinlich kein „Aufstand des Volkes [...] gegen die Juden“²⁴⁴, bei dem diese „schwer misshandelt“²⁴⁵ wurden, sondern eine einfache Beraubung, die zwar gewaltsam – aber nicht im Zuge einer „Judenverfolgung“²⁴⁶ – erfolgt sein dürfte²⁴⁷. Der Bischof war es auch, der die rechtlichen Grundlagen für das Zusammenleben zwischen Juden und Christen in der Stadt schuf. Auf Otto von Lonsdorf gehen Statuten zurück, mit denen um 1262 eine zu enge Gemeinschaft zwischen Angehörigen der verschiedenen Religionsgruppen verhindert werden sollte²⁴⁸.

²⁴³ [...] *ut civitas nostra Patavie ab inpeticione omnium tam christianorum quam judeorum, qui similiter ibi dampnifici sunt, libera sit et segura* (MB 28,2, Nr. 31, S. 137-138). Die Tat habe sich *in civitate nostra Patavie* ereignet, wobei die Opfer lediglich als *judei* – ohne *nostr*i o.ä. – bezeichnet werden, sodass dies vielleicht durchreisende Juden waren. Über Ursachen und Verlauf des Raubes ist nichts bekannt.

²⁴⁴ So bei ERHARD, Geschichte 1, S. 77.

²⁴⁵ Dies schreibt AMANN, Residenzstadt, S. 204.

²⁴⁶ Vgl. DOPSCH, Struktur, S. 88, der im Umfeld der Ereignisse von 1210 von einem Pogrom ausgeht.

²⁴⁷ Die Vorgänge von 1210 beweisen, dass die „Juden gefährdet sein konnten, jedoch keineswegs rechtlos waren und den Schutz des Bischofs einfordern konnten“ (BOSHOF, Stadt (1999), S. 84). Die Bedeutung dieser Frage für den Bischof unterstreicht der Umstand, dass die Urkunde von zehn ranghohen Kanonikern, zehn Ministerialen und fünf Vertretern der Stadtgemeinde bezeugt wurde.

²⁴⁸ Vgl. unten S. 81-82.

3. Die Judengemeinden im Herrschaftsgefüge der Kathedralstädte

Seit Heinrich IV., der den jüdischen Gemeinden Speyer und Worms 1090 Privilegien verliehen hatte, waren die Juden im römisch-deutschen Reich eng mit dem Königtum verbunden. Das auf die kirchliche Lehre und Gesetzgebung zurückgehende Rechtsinstitut, das die Monarchen zur Ausübung des Judenschutzes legitimierte, war die **Kammerknechtschaft**, die Zugehörigkeit der Juden zur königlichen Kammer. Erstmals wurde dieses Konzept 1234 von Papst Gregor IX. im *liber extra* juristisch ausformuliert, zwei Jahre darauf wurde es auf Wunsch der Juden von Friedrich II. in einem Privileg als *servitus camere imperialis* spezifiziert¹.

In der Praxis äußerte sich diese Beziehung in den Steuern und Diensten, welche die Juden an die Reichsgewalt leisteten, wofür sie im Gegenzug Schutz erhielten. Dies bot den Juden einerseits Argumente gegen Herrschaftsansprüche, die regionale Gewalten (Bischöfe, Adel und christliche Stadtgemeinden) an sie stellten. Andererseits war die Kammerknechtschaft wegen einer zunehmend schwächeren Stellung des Königtums nur bedingt geeignet, um einen effektiven Judenschutz zu gewährleisten. Das weiträumige und herrschaftlich heterogene *regnum* ließ sich kaum zentral regieren. Die römisch-deutschen Könige und Kaiser waren auf eine Mitwirkung lokaler und regionaler Kräfte angewiesen, was eine Diskrepanz zwischen dem herrschaftlichen Anspruch der Monarchen und den tatsächlichen Realisierungsmöglichkeiten zur Folge hatte.

Für die Juden waren die Folgen dieses Prozesses tiefgreifend. Zum einen führte das Fehlen bzw. die Nichtdurchsetzbarkeit von Befugnissen zu einer Betonung der servilen Aspekte der Kammerknechtschaft, was seit der Regentschaft Ludwigs des Bayern (ab 1314) eine extreme Übersteigerung der Rechtsansprüche über die Juden mit sich brachte. Dennoch war das Königtum trotz seines vor allem fiskalisch motivierten Eigeninteresses nur bedingt in der Lage, die Juden gegen antijüdische Stimmungen und Pogrome zu schützen. Zum anderen waren die Monarchen in ihren Kämpfen mit dem Adel auf die Mithilfe regionaler Gewalten angewiesen, wobei sie sich insbesondere auf die Bischöfe

¹ Konkreter Anlass für die Initiative der Juden war ein Ritualmordvorwurf von 1235 in Fulda. Mit dem Privileg übernahm Friedrich II. die Aufgabe, die *fideles Christi* und die *infideles* gleichermaßen zu schützen, was er *omnibus judeis ad cameram nostram immediate spectantibus* versprach (MG Const. 2, Nr. 204, S. 274-275, hier S. 274). Vgl., auch zum Folgenden, BATTENBERG, Kammerknechte; PATSCHOVSKY, Rechtsverhältnis; ABULAFIA, Servitude; DERS., König; WILLOWEIT, [Art.] Rechtsstellung; HAVERKAMP, Zwölftes Jahrhundert, S. 183-184; MAGIN, *iuden recht*, S. 27-36; YUVAL, Völker, S. 276-282; KAUFHOLD, Leben, S. 73-75; und HAVERKAMP, „Kammerknechtschaft“, insbes. S. 14-16 (u.a. zur Spannweite des Begriffes *servus* in diesem Zusammenhang). Einen Forschungsüberblick und weitere Literatur bietet RUF-HAAG, Juden, S. XVI-XXIV.

stützten. Im Gegenzug delegierten sie an diese umfangreiche Kompetenzen, darunter auch Nutzungsrechte über die Juden, wodurch die vor Ort präsenten Herrschaftsträger zu deren wichtigsten Ansprechpartnern wurden². Verschiedene Gewalten kooperierten bisweilen, standen aber auch in großer Konkurrenz zueinander.

Die Stellung im **Spannungsfeld zwischen diesen Kräften** bot den Juden Gefahren und Chancen gleichermaßen. Durch die Auflösung der Bindung an das Königtum wurden ihre selbst errichteten und lange Zeit aktiven Sicherheitsnetze gefährdet, was sie anfällig für Übergriffe machte. Die bis 1350 zunehmenden Verpfändungen von Judensteuern und -gemeinden durch die stets verschuldeten Könige förderten diese Entwicklung. Demgegenüber hatte diese Konstellation den Vorteil, dass die Juden nicht von einer Gewalt allein abhängig waren, sondern bei der Absicherung ihrer Existenz auf die lokalen und regionalen Herrschaften zurückgreifen konnten. Adlige waren in der Regel die wichtigsten Ansprechpartner für Juden in kleineren Siedlungen, für die jüdischen Bewohner der Kathedralstädte waren dies vor allem die Bischöfe und christlichen Stadtgemeinden. Das Ziel der Judengemeinden war, ihre Funktionsfähigkeit zu wahren und die Erfüllung ihrer wichtigsten Aufgaben zu gewährleisten³. Dazu musste ihre Autorität durch die Herrschaften legitimiert werden, was konkrete Unterstützungsmaßnahmen durch Christen in einzelnen Fällen nicht ausschloss. Zu diesem Zweck musste jedoch auch der Nutzen der Gemeinde stets gegen das Wohl einzelner Juden abgewogen und bisweilen durchgesetzt werden.

3.1. Bischöfe und jüdische Gemeinden

Die herrschaftlichen Strukturen in den vier Kathedralstädten waren äußerst vielschichtig. Trotz aller Unterschiede und spezifischen Charakteristika blieb die bischöfliche Präsenz jedoch in jedem der Zentren eine wichtige Konstante im urbanen Gefüge. Die Legitimation der Bischöfe ging seit den Ottonen auf ihre Anlehnung an das Königtum zurück, mit dessen Hilfe sie herzogliche Rechte zurückzudrängen vermochten und gleichsam die Rolle als „Trehänder“⁴ des Kaisers hinsichtlich der Stadtherrschaft annehmen konnten. Zudem

² Vgl. TOCH, Juden, S. 48-49; BRUGGER, Ansiedlung, S. 137: „Für die Juden in den meisten Territorien des Reiches spielten die regionalen Machthaber in Hinblick auf Rechtsstellung, Besteuerung und Gerichtswesen in der Praxis eine größere Rolle als der Kaiser“. Vgl. TOCH, Macht, S. 143, wonach die Machtausübung über Juden und andere Gruppen unausweichlich „die physische Nähe oder Entfernung von Juden zu den lokalen Zentren der Macht“ betraf.

³ Diese gemeindlichen Aufgaben umfassten vor allem die Vertretung nach außen bzw. die Wahl von Repräsentanten, die gerechte Lastenverteilung innerhalb der Gemeinde selbst durch die Steuerumlage sowie die interne Konfliktregelung (TOCH, Macht, S. 141-142).

⁴ Vgl. zum Beispiel Regensburgs AMBRONN, Kampf, S. 62; FRAUENKNECHT, Bischof, S. 694. Die Bischöfe verfolgten jedoch stets eigene, auch gegen die Könige und Kaiser gerichtete Interessen.

vermengten die Bischöfe ihre geistlichen mit weltlichen Herrschaftsansprüchen, wie es sich in der Benutzung von geistlichen Strafen als politische Waffe manifestierte⁵. Obschon unter ihrem Stadtrecht eine Verteilung von Machtressourcen auf verschiedene Personen (z.B. Ministerialen) erfolgen konnte, dienten sie als wichtigstes „Medium für die Verbindungen zwischen dem ‚wandernden‘ Königtum und den Juden“⁶. Ihre Anbindung an die Juden war jedoch abhängig von der Ausstattung mit anderen Herrschaftsrechten, sodass in der Qualität dieser Beziehungen im Reichsgebiet große Unterschiede bestanden.

3.1.1. Augsburg

In der dem staufischen Kaisertum nahestehenden schwäbischen Kathedralstadt gab es drei Gewalten, die sich bis ins späte Mittelalter Machtkämpfe lieferten: König, Bischof und Stadtgemeinde. Während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts befand sich die jüdische Gemeinde im Spannungsfeld zwischen diesen drei Kräften⁷. Folgt man MÜTSCHLE, können die **Judenschutzverhältnisse** im mittelalterlichen Augsburg in drei Phasen unterteilt werden: von den Anfängen der Judengemeinde bis zum Pogrom 1348; von der Wiederansiedlung 1355 bis zu einer Forderung Karls IV. an die Augsburger Juden über 10.000 Gulden (1373); und von 1373 bis zur Vertreibung 1438⁸.

In der ersten Phase waren demnach zunächst König und Bischof die wichtigsten Ansprechpartner der Juden. 1266 übertrug Konradin das Judenschutzrecht auf den Stadtrat⁹, der fortan ebenfalls Ansprüche über die Judengemeinde erhob. Mit der Bestätigung der Übertragung durch den Bischof im Dezember 1270¹⁰ und der Niederschrift des Judenrechts im Stadtbuch von 1276¹¹ festigte sich dieser Anspruch. Das Judenschutzrecht der Stadtgemeinde wurde aus dieser rechtsgeschichtlichen Perspektive umso uneingeschränkter, je unabhängiger sie sich von ihrem bischöflichen Stadtherrn machte.

Die zweite Phase beginnt laut MÜTSCHLE mit dem Privileg Karls IV. vom Dezember 1355, in welchem er der Stadtgemeinde die Wiederaufnahme und Besteuerung von Juden erlaubte, wodurch sie faktisch den alleinigen Herrschaftsanspruch über die Juden anmelden

⁵ Vgl. zu den Folgen des Interdikts für das Herrschaftsgefüge von Kathedralstädten KAUFHOLD, *Gladius*.

⁶ HAVERKAMP, Zwölftes Jahrhundert, S. 181.

⁷ Vgl. SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 25; KALESSE, Bürger, S. 177; und MÜTSCHLE, Juden, S. 166.

⁸ MÜTSCHLE, Juden, S. 166-176.

⁹ *Nos etiam omnes judeos in Augusta residentes et illis venientes ad prenotatum spacium ad maiorem ipsis securitatem tuicionis et defensionis nostre celsitudinis, advocato nostro, magistro civium, consulibus et communitati totius civitatis Auguste commisimus* (MB 30,1, Nr. 816, S. 356-359, hier S. 358). Vgl. RegAronius, Nr. 716; RegWiener, Nr. 38, S. 109; und FISCHER, Stellung, S. 83 und 205.

¹⁰ Stadtbuch von Augsburg, S. 336; AUB 1, Nr. 431 (mit falschem Datum). Vgl. RegAronius, Nr. 751.

¹¹ Das Stadtrecht ist somit die früheste Judenordnung im Reichsgebiet (vgl. HAVERKAMP, *Concivilitas*, S. 343).

konnte¹². Befanden sich diese zuvor in Abhängigkeit von drei Gewalten, so lag die Oberherrschaft fortan bei der Stadtgemeinde allein und damit bei nur einem einzigen Herrschaftsträger. Die finanzielle Forderung Karls IV. von 1373, die den Beginn von MÜTSCHÉLES dritter Phase markiert, interpretierte die Stadtgemeinde demnach als Bruch des Privilegs von 1355. Erst nachdem sich der König durchgesetzt und ihm die Judengemeinde 10.000 Gulden bezahlt hatte, bestätigte er 1374 der Stadtgemeinde abermals die alleinigen Rechte an den Juden. Durch die zunehmende Übersteigerung der Kammerknechtschaft wurde das städtische Judenschutzrecht jedoch ausgehöhlt, wodurch sich die Situation der Juden auch unter Karls Nachfolgern Wenzel, Sigmund und Albrecht II. zusehends verschlechterte¹³.

Der rechtsgeschichtliche Ansatz MÜTSCHÉLES ist mit dieser Art von Kategorisierung zweifellos hilfreich für die Aufstellung einer Chronologie des Judenschutzes im mittelalterlichen Augsburg. Gerade für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts stellt sich jedoch die Frage, ob die Periodisierung angesichts wiederholter **Einflussnahmen verschiedener Gewalten auf den Judenschutz** nicht zu kurz greift. Dieser Aspekt wird für die Zeit bis etwa 1355 und unter Berücksichtigung der formell-rechtlichen Rolle des Bischofs untersucht.

Nach der bereits angesprochenen Übertragung des Judenschutzes durch Konradin auf die Bürgerschaft (1266) trat diese fortan neben Königtum und Bischof als dritte Gewalt mit Ansprüchen auf den Judenschutz auf. Da das Privileg auf fünf Jahre befristet war, fiel das Judenschutzrecht später wieder an den Bischof zurück. Vor allem aus finanziellen Gründen übertrug dieser der Stadtgemeinde nach Ablauf der Frist erneut den Judenschutz. Die Stadtgemeinde, die zudem im Stadtrecht von 1276 viele Aspekte des christlich-jüdischen Zusammenlebens schriftlich fixierte und ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Steuern zuziehender Juden hatte¹⁴, wurde auf diese Weise zur wichtigsten Ansprechpartnerin der Judengemeinde. In der Folge festigte sie ihre Position und machte ihre Ansprüche in zwei Urkunden von 1298 und 1308 geltend, in denen sie als alleinige Schutzgewalt den Juden

¹² AUB 2, Nr. 510; RegWiener, Nr. 227, S. 133.

¹³ Vgl. hierzu ausführlich MÜTSCHÉLE, Juden, S. 230-239.

¹⁴ Der hierfür gebildete Ausschuss befasste sich mit zuziehenden Juden (*judei extranei cum residentia postmodum se receperint in Augusta*) und bestand aus den Christen Konrad, gen. Hurnlocher, und Ulrich, gen. Kleindienst, sowie den Juden David und Liebermann (MB 30,1, Nr. 816, S. 356-359, hier S. 358). Vgl. MÜTSCHÉLE, Juden, S. 213; GJ 2,1, S. 32. Anders bei KALESSE, Bürger, S. 178, die diese Kommission, der ohnehin nur eine „Alibifunktion“ zukomme, aus zwei Christen und nur einem Juden zusammengesetzt sieht.

ihren Schirm zusicherte. Die Juden errichteten im Gegenzug einen Teil der Stadtmauer (1298) und bezahlten 500 Pfund Augsburger Pfennige (1308)¹⁵.

Spätestens mit dem Beginn der Regentschaft Ludwigs des Bayern kam es jedoch hinsichtlich der Judenschutzrechte in verstärktem Maße zu Eingriffen des König- bzw. Kaisertums. Als Ludwig 1331 mehrere Augsburger Juden gefangen nahm, setzte sich die Stadtgemeinde für sie ein, indem sie drei angesehene Bürger an den kaiserlichen Hof sandte¹⁶. War die Stadtgemeinde von 1276 bis mindestens 1308 relativ uneingeschränkt in der Ausübung des Judenschutzes, sah sie sich seit ca. 1314 verstärkten Einflussnahmen der Reichsgewalt ausgesetzt. Der Bischof spielte in diesem Zeitraum keine Rolle, da seine politisch-rechtlichen und fiskalischen Ansprüche an die Juden hinter den städtischen und königlichen Maßnahmen zurücktreten mussten. In der Tat wird er in den zentralen Dokumenten zwischen 1300 und 1348 in keiner Weise genannt: Im August 1298 dankten die Juden für den bereits erwiesenen und zukünftigen Schutz dem Rat und der Stadtgemeinde, die sich zusammen mit König Albrecht für sie verwendet hatten. Im September 1308, nur kurze Zeit nach dem Ableben Albrechts, waren es nur noch *di erbaeren ratgeben und diu gemain der stat zu Auspurch*, die sich mit den Juden über deren Sicherheit verständigten¹⁷. Nur auf ökonomischer Ebene gab es weiterhin einen regen Austausch zwischen den Juden und den Bischöfen, die in mehreren Fällen Schuldner jüdischer Geldleiher waren¹⁸.

Erst unter dem seit 1348 amtierenden Marquard I. von Randegg gab es erneute Bemühungen des bischöflichen Stuhls, auf den Judenschutz und die Steuerhoheit über die Juden Einfluss zu gewinnen. Als eine seiner ersten Amtshandlungen erwirkte Marquard nach dem verheerenden Pogrom von 1348 beim König die Tilgung aller Außenstände, welche die Augsburger Kirche bei jüdischen Geldleihern gehabt hatte¹⁹. Einen Tag darauf,

¹⁵ Vgl. unten S. 97-100 und das Folgende.

¹⁶ Laut den städtischen Rechnungsbüchern erhielten die Bürger Heinrich Portner, Konrad Lang und Heinrich StolzHIRSCH ca. 27 Pfund, die sie für ihre Reise nach Nürnberg ausgegeben hatten, wo sie mit Ludwig über eine Freilassung der von ihm gefangen gehaltenen Juden verhandelt hatten: *Item domino H. Portnerio, C. Longo et H. Stolzzenhirz, qui missi fuerunt Nürenberch ad placitandum pro redemptione judeorum, quos imperator captivaverat, dedimus pro expensis XXIII lb. et XVI sol. dn. et III lb. min. I sol.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 188).

¹⁷ Beide Dokumente befinden sich in StadtA Augsburg, RS, Urkundensammlung. Druck: AUB 1, Nr. 167, S. 129-130 (1298); Stadtbuch von Augsburg, S. 337-338 (1308).

¹⁸ Vgl. unten S. 160-161.

¹⁹ Die Urkunde datiert vom 21. Dezember 1348. Niemand durfte die Schuldbriefe des Bischofs oder seiner Amtleute, von denen Heinrich Portner hervorgehoben wird, einklagen. Jede Art der Verpfändung oder Verurteilung inner- und außerhalb eines Gerichts sollte ungültig sein (MB 33,2, Nr. 148, S. 145; MG Const. 8, Nr. 726, S. 738-739).

am 22. Dezember 1348, übertrug Karl IV. dem Bischof den Schutz über einige der überlebenden Juden und Jüdinnen. Wegen des großen Schadens und der Schulden, in welche das Hochstift *von seyner unemdlichen und sumiger furmunden wegen* geraten sei, erhielt Marquard alle Rechte über die Schulmeisterin Sprinz und deren Familie, Joseph den Kratzer, Lemlin von Speyer sowie Johlin Schonman und deren Kinder, alle ansässig zu Augsburg. Der Bischof sollte in den Genuss aller Abgaben und Steuern der als königliche Kammerknechte bezeichneten Juden kommen. Geistliche und weltliche Fürsten, Grafen, Herren oder Städte mussten die Juden mit Leib und Gut dem Bischof überantworten, falls sie von diesem dazu aufgefordert wurden²⁰.

Bis 1348 waren die Juden gegenüber der Stadtgemeinde steuerpflichtig²¹. Mit dieser Urkunde zog der Bischof nun unter Zuhilfenahme des Königtums die Schutzbefugnis und die Steuerhoheit über die Juden an sich. In der Folgezeit weitete Marquard seine Befugnisse auf alle nach Augsburg zuziehenden Juden aus. Im Mai 1350 gestattete ihm Karl IV., dass er in allen dem Hochstift zugehörigen Festen, Burgen und Städten so viele Juden *hayme und empfahe*, wie er wollte. Diese erhielten alle Rechte, die sie von früheren Kaisern und Königen empfangen hatten, und wurden dem bischöflichen Schutz unterstellt²². Erst im Dezember 1355 erhielt die Stadtgemeinde ein ähnliches Privileg. Für die folgenden zwölf Jahre durfte sie Juden aufnehmen und mit einer Steuer belegen²³. Da nun der städtische mit dem bischöflichen Zugriff auf die Juden kollidierte und beide Ansprüche von königlicher Seite legitimiert worden waren, gab es seit 1348 wiederum drei Gewalten in Augsburg, die um die Ausübung des Judenschutzrechts konkurrierten. Dies war eine Situation wie vor 1276, als sich die Juden im Spannungsfeld zwischen Reichsgewalt, Bischof und Stadtgemeinde befanden.

Angesichts dieser wechselseitigen Einflussnahmen der verschiedenen Gewalten auf das Judenschutzrecht ist eine Unterteilung von MÜTSCHÉLES erster Phase („Von den Anfängen bis 1348“) in **drei voneinander geteilte Zeitabschnitte** notwendig. Die erste Phase des

²⁰ MB 33,2, Nr. 149, S. 146; MG Const. 8, Nr. 727, S. 739. Vgl. unten S. 109.

²¹ Dies belegen die Steuerliste von 1346 und Einträge in den Baumeisterrechnungen (vgl. unten S. 106-109).

²² Sie durften im bischöflichen Gebiet Areale errichten, *da si ir freithove oder kirchhove halten und ewichlichen darinne ir begrebnusse haben* sollten (MB 33,2, Nr. 171, S. 171-173; MG Const 10, Nr. 158, S. 123-124). Karl erhoffte sich von der Privilegierung des Bischofs einen Ausbau seiner Position in Augsburg. Er hatte Marquard gegen dessen pro-wittelsbachischen Vorgänger Heinrich durchgesetzt (ZOEPL, Bistum, S. 293) und konnte sich der Unterstützung der Stadtgemeinde, die lange auf der Seite der Wittelsbacher gestanden und ihm als eine der letzten schwäbischen Städte im Januar 1348 gehuldigt hatte (AUB 2, Nr. 437), nicht sicher sein.

²³ AUB 2, Nr. 510, S. 65-66. Ab 1355 sind daher wieder Steuerleistungen der Juden an die Stadtgemeinde dokumentiert (Dokumentation zur Geschichte und Kultur der Juden in Schwaben, S. 403-424).

Judenschutzrechts reichte von den Anfängen der jüdischen Gemeinde bis 1276, als das Judenrecht im Stadtbuch festgeschrieben wurde. Der Schirm über die jüdische Gemeinde oblag bis dato dem König, dem die Juden als Kammerknechte steuerpflichtig waren, und dem Bischof, der aus seinen vom König verliehenen Schutzrechten an den Juden ebenfalls eine Abgabepflicht herleitete. Die Stadtgemeinde erscheint in dieser Phase zunächst ohne Ansprüche, ehe sie sich seit den 1260er und 1270er Jahren zur dominanten Trägerin der Judenschutzrechte entwickelte. In der zweiten Phase von 1276 bis mindestens 1308 bzw. 1314 (also bis zur Wahl Ludwigs des Bayern zum König) festigte die Stadtgemeinde ihren Anspruch. Die Bischöfe waren in dieser Phase unbeteiligt am Judenschutz²⁴. Das Königtum scheint realiter ebenfalls eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. In der dritten Phase (ab ca. 1314 bis 1348) sah sich der städtische Anspruch einer zunehmenden (Wieder-)Einflussnahme der Reichsgewalt ausgesetzt, was nach 1348 durch den verstärkten bischöflichen Zugriff auf die Juden in eine Konkurrenzsituation wie in den 1270er Jahren mündete. Die für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts einschneidenden Zäsuren hinsichtlich des Judenschutzes sind somit die Jahre 1276, 1314 und 1348, wobei sich die Herrschaftsansprüche des Bischofs auf den Start- und den Endpunkt dieser ‚langen ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts‘ konzentrierten.

3.1.2. Regensburg

Anders gestaltete sich die Situation in Regensburg. Hier waren die Juden Teil eines ausgesprochen **komplizierten städtischen Gefüges**, in welchem sowohl das Königtum und der Bischof als auch die niederbayerischen Herzöge und die Stadtgemeinde Herrschaftsansprüche geltend machten. Die bischöfliche Position erreichte unter Siegfried (1227-1246) einen Höhepunkt, indem er bzw. seine Vorgänger mithilfe des staufischen Königtums die Herzöge zurückzudrängen und die aufstrebende Bürgerschaft einzudämmen vermochten. Zu dieser Zeit besaß der bischöfliche Stadtherr zudem umfangreiche Rechte über die Juden. Im Februar 1233 verpfändete Heinrich (VII.) an Siegfried für dessen Dienste auf Lebenszeit alle Einkünfte von den Juden und sprach dem Bischof die Gerichtsbarkeit über sie zu²⁵.

²⁴ Es sind auch keinerlei Versuche der Bischöfe dokumentiert, ihren Einflussbereich auszubauen. Dies hing womöglich mit der Dominanz der Stadtgemeinde zusammen, die sich eng an das Königtum anlehnte – z.B. durch die Unterstützung Albrechts gegen die rheinischen Kurfürsten (vgl. HESSEL, Jahrbücher, S. 94, 145 und 180) – und daher ein attraktiverer Ansprechpartner für die Juden war als der Bischof.

²⁵ Siegfried erhielt *concessionem et donationem quamdiu vixerit omnium proventuum, iurisdictionum et iusticiarum omnium judeorum degentium et habitantium in Ratispona* (Codex chronologico-diplomaticus

Nach dem Ableben Siegfrieds 1246 und den innerstädtischen Wirren im Zuge der Einführung einer Ratsverfassung (1245), die sich bis in die 1250er Jahre hinzogen, kam es 1265 zu einem Kompromiss zwischen Bischof Leo und Herzog Heinrich XIII. von Niederbayern wegen ihrer Rechte. Der Wittelsbacher verzichtete auf finanzielle Forderungen, die er gegen den Bischof, die Kirche und das Domkapitel von Regensburg erhoben hatte. Offenbar hatte Leos Vorgänger Albert²⁶ die Juden mit einer Steuer belegt, obwohl die von Heinrich (VII.) vorgenommene Verpfändung mit dem Tod Siegfrieds hinfällig geworden war. Hierfür forderte der Herzog einen Schadenersatz in Höhe von 700 Pfund; für seinen Verzicht wurde er 1265 mit einem hochstiftischen Lehen entschädigt²⁷.

Die Rechte bezüglich der Gerichtsbarkeit über die Juden und deren Abgaben, die dem bischöflichen Stuhl 1233 zugestanden worden waren, konnten die Nachfolger Siegfrieds somit nicht behaupten. Wenngleich die herzoglichen Ansprüche nach Ablauf der Verpfändung neue Nahrung erhielten und die Stadtgemeinde ebenfalls Rechte über die Juden geltend machte, kann mitnichten die Rede davon sein, dass die bischöfliche Verfügungsgewalt über die Juden „practically extinguished“²⁸ gewesen sei. Ganz im Gegenteil: Auch und gerade in der politisch unruhigen ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die von konkurrierenden Ansprüchen der verschiedenen Herrschaftsträger geprägt war, blieb der Bischof ein wichtiger Ansprechpartner für die jüdische Gemeinde.

Die hiermit im Zusammenhang stehenden **herzoglichen Befugnisse bezüglich der Juden** waren in Regensburg außerordentlich deutlich ausgeprägt. Die Ansprüche der Herzöge gehen bis in das 12. Jahrhundert zurück. Seit 1180 besaßen sie Burggrafenrechte in der Stadt, wozu fünf Jahre später die Gerichtsbarkeit über die Juden kam. 1205 einigten sich die Herzöge mit den Bischöfen über ihre Rechte und grenzten ihre Kompetenzen voneinander ab²⁹. In diese Zeit dürfte die Aufteilung der steuerlichen Abgaben von den

episcopatus Ratisponensis 1, Nr. 387, S. 371-372; und MB 30,1, Nr. 717, S. 208-209).

²⁶ Es ist nicht ganz klar, ob es sich hierbei um Albert I. (1257-1259) oder Albert II. (1260-1262) handelte. Vgl. RegAronius, Anm. zu Nr. 708, S. 292, das sich für Albert I. ausspricht, da dessen Nachfolger „sogar“ Schulden bei den Juden beglich und damit für eine außerordentliche Steuererhebung nicht infrage komme. Diese Begründung ist jedoch wenig überzeugend.

²⁷ *Item dux cessit plane renunciatis actioni, quam habuit contra episcopum, ecclesiam et capitulum Rat. de septingentis lb. dn. Rat. monete pro recompensatione dampnorum sibi quondam in judeis Rat. per dominum Albertum episcopum illatorum, et hac occasione ipsum capitulum in suis possessionibus de cetero non impedit vel offendet* (Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis 1, Nr. 506, S. 479-481). Regest: RegAronius, Nr. 708; RegWiener, Nr. 3, S. 105 (mit falschem Datum).

²⁸ So STRAUS, Regensburg, S. 94; ähnlich DERS., Judengemeinde, S. 48-49. Vgl. die weniger endgültigen Bewertungen bei HERDE, Gestaltung, S. 363-364; GJ 2,2, S. 683; und SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 149.

²⁹ Die gemeinschaftlichen Ansprüche bezogen sich u.a. auf die innerstädtische Gerichtsbarkeit, das Geleit-, Markt- und Münzrecht, gegenseitige Hilfeleistungen bei Aufständen und die Steuererhebung (Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis 1, Nr. 307).

Juden fallen. Zu jeweils unterschiedlichen Terminen erhielten sowohl die Bischöfe als auch die Herzöge eine Zahlung von jeweils 30 Pfund³⁰. Trotz aller Rivalität zwischen Herzögen und Bischöfen kooperierten sie zur Wahrung ihrer Rechte unter den entsprechenden Umständen³¹.

Die herzoglichen Kompetenzen lassen sich erst seit 1322 genauer konturieren. In diesem Jahr versprach Ludwig der Bayer seinen niederbayerischen Vettern als Gegenleistung für ihre Hilfe in der Schlacht bei Mühldorf die Zahlung von 20.000 Mark Silber. Dazu verpfändete er ihnen die Steuern der Regensburger Judengemeinde mitsamt den Einkünften aus den Städten Weißenburg und Neumarkt (Oberpfalz). Am 22. Oktober 1322 bestätigten Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. von Niederbayern den Juden alle Rechte und Privilegien, die diese von den römischen Kaisern und Königen oder den Vorgängern der Herzöge erhalten hatten³². Am gleichen Tag quittierten sie den Juden den Empfang von 300 Pfund Regensburger Pfennigen – 100 Pfund mehr als die reguläre Reichssteuer (200 Pfund). Außerdem bestätigten die Herzöge, dass die Juden dem Regensburger Bürger Gumprecht 400 Pfund bezahlt hatten³³. Hierfür sprachen die Herzöge die Juden ab dem kommenden 11. November für ein Jahr von weiteren Forderungen frei und legten die Steuersumme für das Folgejahr auf 200 Pfund fest, wie es *ir gesatztes recht* vorsah. Diesen Betrag versprachen die Wittelsbacher bereits in diesem Dokument ihrem obersten Schreiber Friedrich³⁴.

Die Vorgehensweise der Herzöge, die althergebrachte Abgabenhöhe kurzerhand um 50% zu erhöhen, die Steuern des folgenden Jahres im Voraus zu versetzen und die Finanzkraft der Juden von Anfang an zur Fremdschuldentilgung zu benutzen, dürfte bei der Judengemeinde Widerstände erregt haben. Die Juden willigten offenbar nicht oder nur zögerlich in die Verpfändung an die Herzöge ein. Im Juli 1323 ermahnte sie daher Ludwig der Bayer, den Herzögen zu gehorchen. Sie sollten ihnen mit allen Diensten und insbesondere mit ihren Abgaben an das Reich dienen, der Urkunde entsprechend, welche die Herzöge von ihm erhalten hatten. Ludwig verzichtete für die Dauer der Verpfändung

³⁰ Beide bekamen diese Gelder bis weit in das 14. Jahrhundert hinein, die Herzöge immer zum 24. April, die Bischöfe zum 6. Januar (RUB 1, Nr. 571 und 1124).

³¹ Die Zusammenarbeit erfolgte vor allem zur Zurückweisung der Ansprüche anderer Gruppierungen (in erster Linie der Stadtgemeinde). Dies war z.B. 1328 der Fall, als sich die Herzöge in der Ausübung ihrer Rechte durch die Bürgerschaft behindert sahen und sich mit Bischof Nikolaus verbündeten (Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis 2, Nr. 852).

³² Die Rechte der Juden sind nicht weiter spezifiziert (RUB 1, Nr. 443, S. 249-250).

³³ Die Zahlung geht wahrscheinlich auf Kreditgeschäfte des Königs mit ihm zurück. Vgl. für Beispiele zu Geldleihaktivitäten der Familie Gumprecht RUB 1, Nr. 316, 439 oder 478.

³⁴ RUB 1, Nr. 444, S. 250.

auf alle Zahlungen der Juden und erklärte, dass weder er noch jemand anders in seinem Auftrag während der genannten Zeit Forderungen an sie stellen werde³⁵.

Eine ebenfalls von Ludwig dem Bayern im August 1329 zu Pavia vorgenommene Wiederholung der Verpfändung war wohl eine Fälschung³⁶. Der nunmehrige Kaiser erneuerte aber im März 1330 den Rechtsakt. Unter Bezugnahme auf die acht Jahre zurückliegende Übertragung erklärte Ludwig, dass er den Herzögen abermals Weißenburg und die Juden zu Regensburg für 12.000 Mark Silber versetzt habe. Da seine Vettern mittlerweile Neumarkt aus der Pfandschaft entlassen hatten, verpfändete er ihnen zusätzlich die Einkünfte aller geistlichen und weltlichen Leute sowie aller Christen und Juden aus der schwäbischen Stadt Lauingen/Donau, wofür sie ihm 8.000 Mark bezahlten³⁷.

Von der Verpfändung 1322 bis zum Aussterben der niederbayerischen Herzogslinie 1340 (als die Pfandschaft Ludwig dem Bayern als herzoglichem Erbe zufiel³⁸) erhielten die Herzöge die Reichssteuer der Juden in Höhe von 200 Pfund und die Einkünfte aus dem Judengericht, bei dem sie zudem einen der beiden Richter benennen durften³⁹. Dabei ist auffällig, dass die Herzöge ihre neu erlangten Rechte, die sie seit 1322 von Reichs wegen beanspruchen konnten, klar von ihren althergebrachten Ansprüchen abgrenzten. Am 2. Juni 1333 bestätigten sie, dass die Juden für die Dauer der Verpfändung jeweils zum 11. November keinesfalls mehr als 200 Pfund jährliche Steuern entrichten sollten. Dies sollte aber keinerlei Auswirkungen auf die übrigen herzoglichen Rechte haben⁴⁰. Die Kompetenzen des Königtums an den Juden waren damit weitgehend auf die (ebenfalls wittelsbachischen) Herzöge übergegangen, die de jure die wichtigsten vor Ort präsenten Personen für die Juden wurden. Die Juden wandten sich mit zentralen und für sie teilweise

³⁵ Der König gebot, dass *ir unsern lieben fürsten und vetern den hertzen in Bayern dienet, wortet und undertænich seit mit allen diensten* (MG Const. 5, Nr. 764, S. 598; RUB 1, Nr. 461, S. 257).

³⁶ Demnach habe er den drei niederbayerischen Herzögen 6.400 Mark Silber geschuldet, wofür er ihnen die Steuer der Juden zu Regensburg und das dortige Judengericht verpfändet habe (RUB 1, Nr. 579, S. 320-321). Das als Vidimus vom 7. November 1410 überlieferte Dokument stammt aus dem späten 14. Jahrhundert, als die Herzöge bei einem Streit um das Judengericht ihre Ansprüche stützen wollten. Vgl. zur Fälschung BANSÁ, Studien, S. 339-340; BROMBERGER, Juden, S. 55-57; GJ 2,2, S. 682; SCHOTT, Geschichte, S. 253; SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 152; WITTMER, Leben, S. 73-74; und CLUSE, Stadt, S. 372.

³⁷ Altbayern vom Frühmittelalter bis 1800 2, Nr. 412, S. 510; MG Const. 6,1, Nr. 704, S. 601-602; und MW 2, Nr. 230, S. 311-313. Regest: RI 1314-1347 (neu) 5, Nr. 99, S. 44; ebd. 7, Nr. 286, S. 123; RegWiener, Nr. 61, S. 33. Vgl. LANDWEHR, Verpfändung, S. 168; GJ 2,2, S. 688, Anm. 29; und SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 152.

³⁸ Er trat das Erbe als Nachfolger der Herzöge und nicht als König an. Da er nach dem Tod Heinrichs XIV. im September 1339 die Vormundschaft für dessen Sohn Johann I. (gest. elfjährig im Dezember 1340) übernahm, besaß Ludwig bereits im Herbst dieses Jahres de facto die Herrschaft in Ober- und Niederbayern, ehe er die beiden Teilherzogtümer im Folgejahr vereinte (RIEGLER, Geschichte 2, S. 450).

³⁹ Vgl. zum Judengericht ausführlich unten S. 118-121.

⁴⁰ Hierbei unterschieden sie in die 1322 erlangten Befugnisse und in die Rechte, die sie *von alter von unserr herschaft wegen ze Beyern* besaßen (RUB 1, Nr. 700, S. 392).

lebenswichtigen Anliegen an sie, die sie ihnen bestätigten⁴¹. Zwischen 1322 und 1339 wurden Urkunden für die Juden nur von den Herzögen oder in Absprache mit ihnen ausgestellt.

Dies galt auch auf die **Rechtsverleihungen des Bischofs**. Die geistliche Dimension seines Herrschaftsanspruchs über die Juden kam in den Beschlüssen der Salzburger Provinzialsynoden zum Ausdruck, die auf eine klare Trennung von christlichen und jüdischen Lebensbereichen abzielten⁴². Darüber hinaus nahm der Bischof eine Vermittlerrolle in Auseinandersetzungen zwischen den Juden und geistlichen Institutionen der Stadt ein⁴³. Im Jahr 1279 schrieb Bischof Heinrich zudem den Dominikanern die Bekehrung der Juden vor. Die Bestimmung ging auf das Breve *Vineam Soreth* von Papst Nikolaus III. zurück, das 1278 zur Judenmission aufrief und weltliche Herrscher dazu anhielt, die Prediger unbehelligt zu lassen. Um ihre Anstrengungen zum Erfolg zu führen, sollten die Missionare die Juden in Synagogen versammeln und sie dazu zwingen, christliche Predigten zu hören⁴⁴. Unter Bezugnahme auf eine von Bischof Heinrich am 22. Oktober 1279 vidimierte Papsturkunde⁴⁵ wies Konrad, dominikanischer Provinzialprior für Teutonia, am 31. Oktober 1279 Berthold von Regensburg an, *in dyocesibus Ratisponensis et Frisingensis ac civitate Patavensis* vor Juden zu predigen. Wie die übrigen Beauftragten sollte er die Grenzen des Mandats nicht überschreiten. Gleichwohl sollte sein Aktionsradius nicht beschränkt sein, obwohl einige in seinem Umfeld verfügt hatten, lediglich vor den Schriftgelehrten (*legis doctoribus*) die Predigt zu lesen. Da es zu gefährlich sei, sollten die Juden nicht öffentlich versammelt werden, sondern in ihren Synagogen oder auf ihren

⁴¹ Am 25. März 1325 erklärten Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV., dass sie ihren (*unsern*) Juden zu Regensburg das Recht gegeben hatten, keinen anderen Eid vor den herzoglichen Richtern schwören zu müssen, als den althergebrachten auf ihre Bücher vor der Synagoge. Außerdem durften die Juden die Wahl der Judenrichter durch ihr Vorschlagsrecht beeinflussen und mussten keinen Gerichtsstand als den vor der Synagoge vor ihren eigenen Richtern akzeptieren (RUB 1, Nr. 479, S. 265).

⁴² An der Provinzialsynode zu Wien von 1267 nahm der Regensburger Bischof Leo Tundorfer teil. Wie drei Monate zuvor auf einer Synode für das Erzbistum Gnesen drängte Kardinallegat Guido die Bischöfe mit Vehemenz auf die Distanzierung von Juden und Christen, die etwa durch ein Verbot von Glaubensdisputen oder eine räumliche Abtrennung der Judenviertel erreicht werden sollte. Inwieweit bzw. ob die Bestimmungen in Regensburg durchgeführt wurden, lässt sich nicht feststellen. Vgl. RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 45, S. 59-61 (mit weiterer Literatur); sowie ausführlich Kap. 3.1.3. und 3.1.4.

⁴³ Am 25. Juli 1287 schlichtete Bischof Heinrich einen Konflikt zwischen dem Juden Gnenlin und dem Kloster Rohr, der den Bau eines Aborts zwischen dem Hof des Klosters in der Stadt und dem Haus des Juden betraf. Die bischöfliche Vermittlung war durch das Drängen des Juden (*Gnenleni judei Ratisponensi instantiam*) zustande gekommen (RUB 1, Nr. 143, S. 74). Vgl. ausführlich oben S. 38.

⁴⁴ BayHStA, Regensburg Dominikaner Urk. 108a. Vgl. BROMBERGER, Juden, S. 39; GJ 2,1, S. 259; ebd. 2,2, S. 680; GEISLER, Juden, S. 44 und 147; WITTMER, Leben, S. 67; und KLEPPER, Insight, S. 108.

⁴⁵ BayHStA, Regensburg Dominikaner Urk. 111. Das päpstliche Schreiben ist ed. in Apostolic See 1, Nr. 243-244, S. 249-252.

Friedhöfen (*synagogis utrumque cymitery*), in den Predigerkonventen (*conventibus*) oder an anderen sicheren Orten⁴⁶.

Gleich zu Beginn seiner Amtszeit unterstrich Bischof Nikolaus den **religiösen Aspekt seines Verhältnisses zu den Juden**. Am 30. Mai 1313, nur kurze Zeit nach seiner Wahl am 19. März, ließ er sich von König Johann von Luxemburg bestätigen, dass er ein Kreuz mit einem Partikel vom Kreuze Jesu Christi von den jüdischen Geldleihern in Regensburg auslösen und verwahren dürfe. Dieses Kreuz hatte Johann an den Prager Bürger Nikolaus vom Turm verpfändet, der es an die Juden versetzte⁴⁷. Zur Begründung gab der König an, dass weitere Verhöhnungen und Beschimpfungen des Namens des Herrn durch die Juden verhindert werden sollten, was einem Ansinnen des Bischofs entsprochen haben dürfte⁴⁸.

Bischöfliche Privilegien entstanden zudem durch das **Zusammenwirken mit dem Königtum**. Ein Beispiel hierfür bietet eine am 4. Juli 1281 von Rudolf von Habsburg ausgestellte Urkunde. Darin legte der König fest, dass sich die Juden in der Stadt und der Diözese Regensburg nicht unter Berufung auf ihn gegen Bischof Heinrich oder dessen Nachfolger auflehnen (*rebellabunt*) sollten⁴⁹. Der Anweisung des Bischofs gemäß mussten sie während der Passionszeit in ihren Häusern bleiben, Türen und Fenster verschlossen halten, sich nicht zur Demütigung des christlichen Glaubens (*in contumeliam fidei christiane*) auf öffentlichen Wegen und Straßen sehen lassen und alle künftigen Gebote des Bischofs oder seiner Nachfolger beachten⁵⁰. Diese Bestimmung geht auf frühere

⁴⁶ BayHStA, Regensburg Dominikaner Urk. 112. Die Provinz Teutonia umfasste zu dieser Zeit die Länder nördlich der Alpen (LOHRUM, Wiederanfänge, insbes. S. 1-3). Das Mandat für Berthold, das für weite Teile der westlichen Kirchenprovinz Salzburg galt (vgl. Anhang 7.3, Karte 4), legitimierte sich explizit durch die Vorgaben zur Judenmission von Papst Nikolaus III.

⁴⁷ [...] *ut crucem, que olim Nicolao de Turri, civi nostro Pragensi, cum aliis clenodiis regni nostri pro certa quantitate pecunie fuerat obligata, quamque ipse civis judeis Ratisponensibus obligavit, ab eisdem judeis, [...] cum sit in eadem pars de ligno vivifice crucis recondita conservet, dictus electus redimat et exolvat [sic] et suis usibus retineat et reservet* (BayHStA, HU Regensburg 216). Regest: Regesten der Bischöfe von Eichstätt, Nr. 1532, S. 478; RB 5, S. 254 (mit Mai 29); und RegWiener, Nr. 167, S. 49 (mit Mai 29). Vgl. HUBEL/SCHULLER, Dom, S. 42-44 (mit Abbildung des im Auftrag König Ottokars II. geschaffenen Kreuzes); WITTMER, Leben, S. 70; und MÜLLER, Verpfändung, S. 200.

⁴⁸ Das Kreuz sollte *ne diutius per eos* [die Juden, G.M.] *in subsannationem et obprobrium domini nostri Jesu Christi* verwahrt werden.

⁴⁹ Rudolf wies ausdrücklich jede Bezugnahme auf sich selbst, seine Befehle oder seine königliche Autorität zurück (*de nostro mandato, auctoritate, gratia vel indulto aut alia occasione quacunque sumpta a nobis*).

⁵⁰ [...] *et in aliis, que circa hoc ab ecclesia sunt statuta, mandato eiusdem episcopi suorumque successorum reverenter obediant et intendant* (MG Const. 3, Nr. 275, S. 267; Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis 1, Nr. 607, S. 576-577). Vgl. RegWiener, Nr. 64, S. 11; GJ 2,2, S. 682; SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 149; WITTMER, Leben, S. 67; und GÜNTZEL, *Judei*, S. 36.

Kirchenversammlungen zurück⁵¹ und lässt auf eine Nichtbeachtung älterer Verordnungen durch die Juden schließen, da sie in aller Form wiederholt wurde.

Darüber hinaus ist das Privileg ein Beweis dafür, dass der Bischof seine herrschaftlichen Ansprüche über die Juden trotz der Ausweitung der herzoglichen Kompetenzen aufrechterhielt. Dies geht daraus hervor, dass Bischof Heinrich die Gunst König Rudolfs auch zu dem Zweck einsetzte, seine Befugnisse auf zukünftige bischöfliche Weisungen auszuweiten, die von den Juden befolgt (*obediant et intendant*) werden mussten. Diese Statuten bezogen sich aber nur auf jene Bereiche, die im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Passionszeit (*circa hoc*) standen.

Ein weiteres Privileg von Bischof Nikolaus vom Mai 1320 enthält zunächst keine klare Abgrenzung der bischöflichen von den herzoglichen Rechten. Nikolaus bestätigte den Regensburger Juden darin alle Privilegien, die diese von seinen Vorgängern erhalten hatten, und nahm sie in seinen Schutz (*in protectionem nostram*)⁵². Weitaus ergiebiger ist ein Dokument, das Nikolaus im Dezember 1325 ausstellte. Am 19. dieses Monats gestattete Nikolaus allen ober- und niederbayerischen Juden, ihre Toten zollfrei auf dem Wasser- und dem Landweg auf den Regensburger Judenfriedhof zu bringen. Die bischöflichen Zöllner wies er an, von allen Zöllen gegen die Juden abzusehen und diese nicht zu bedrängen⁵³. Auf der Grundlage dieser Urkunde wurde die These entwickelt, dass alle Juden im mittelalterlichen Altbayern zu Regensburg hin orientiert gewesen seien, was sich in der

⁵¹ Auf der Salzburger Provinzialsynode von 1267 wurde festgehalten, dass die Juden bei geschlossenen Fenstern in ihren Häusern bleiben sollten, wenn das Altarsakrament vorbei getragen wurde: *Si vero sacramentum altaris ante domos judeorum deferri contigerit, ipsi judei audito sonitu previo intra domos suas se recipiant, et fenestras ac hostia sua claudant* (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 45, S. 59-61, hier S. 60). Im Gegensatz dazu bezog sich das Mandat König Rudolfs bzw. Bischof Heinrichs von 1281 auf die Passionszeit (also die Woche vor Ostern), während der sich die Juden nicht an öffentlichen Orten aufhalten durften: *[Q]uominus predicti judei diebus passionis domini nostri Jhesu Christi in hospitiiis suis lateant, clausas fores et fenestras suas habeant, nec in vicis et plateis publice [...] appareant* (MG Const. 3, Nr. 275, S. 267). Die Bestimmung von 1281 gleicht somit eher dem entsprechenden Mandat des IV. Lateranums von 1215, bei dem ebenfalls verfügt wurde, dass sich die Juden in der Karwoche nicht öffentlich zeigen sollten, weil angeblich einige von ihnen gerade dann die trauernden Christen verspotteten: *In diebus autem lamentationis et dominicae passionis in publicum minime prodeant, eo quod nonnulli ex ipsis talibus diebus, sicut accepimus, ornatius non erubescunt incedere ac christianis, qui sacratissimae passionis memoriam exhibentes lamentationis signa praetendunt, illudere non formidant* (RegAronius, Nr. 395, S. 174-177, hier S. 175). Zur Begründung hieß es 1215, dass der Erlöser nicht geschmäht werden sollte (*in contumeliam redemptoris*), was der Argumentation von 1281 (*in contumeliam fidei christiane*) entspricht.

⁵² Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus, Nr. 19, S. 26-27; RUB 1, Nr. 384, S. 213.

⁵³ [...] *allen juden in obern und nidern Bayern deu genad getan haben [...], daz si alle di toten juden [...] zu ir freithof und in ir vreythof ze Regensburg auf wazzer und auf dem lande ab oder auf vrey und ledich ewichlich an allen zol [...] gefüren mügen. Dar über gebiet wir allen unsern zollnærn [...], daz si furbaz dhainen zol noch dhain vordrung umb di sach an sie haben und si dar an mit nihteu irren oder engen* (Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus, Nr. 150, S. 225-226). Im Jahr 1266 hatten die Kölner Juden ein ganz ähnliches Privileg erhalten (RegAronius, Nr. 718, S. 298-299).

Nutzung des Friedhofs durch die Juden gezeigt habe⁵⁴. Hinsichtlich der Frage nach den Ansprüchen über die Juden ist jedoch das Zusammenwirken der verschiedenen Kräfte interessant. Bischof Nikolaus gab diese Zusage unter Zustimmung des Domkapitels, folgte damit aber zugleich einer Bitte der niederbayerischen Herzöge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV., die wiederum einem Anliegen der (nieder-)bayerischen Juden entsprochen haben dürften⁵⁵.

Falls Kleriker und Juden in Konflikt gerieten oder Juden Straftaten begingen, die in die Zuständigkeit des **geistlichen Gerichts** fielen, wurde der Bischof in der Friedenswahrung aktiv. Im April 1327 richtete Nikolaus ein Schreiben an den Dompfarrer und die Pfarrer von St. Kassian, Nieder- und Obermünster, St. Emmeram und St. Paul. Er habe ihnen unlängst befohlen, allen Christen den Umgang mit dem Regensburger Juden Isserl und dessen Gefährten zu verbieten, da diese den Geistlichen Konrad von Konstanz bedroht hätten. Nikolaus habe festgelegt, dass kein Geschäftsverkehr mit diesen Juden gepflegt werden dürfe. Da dies nicht befolgt worden sei, befahl Nikolaus nun nochmals, dass niemand mit den Juden in Kontakt treten sollte. Falls dies nicht geschehe, werde er mehrere Personen exkommunizieren. Den Pfarrern gebot er unter Androhung der Amtsenthebung, diese Bestimmung sonn- und feiertags in der Kirche zu verkünden⁵⁶. Der Bischof benutzte diese geistlichen Strafen als politische Waffe, um seinen Herrschaftsanspruch über die Juden durchzusetzen. Zugleich setzte er durch die ‚indirekte Exkommunikation‘⁵⁷ die flüchtigen Juden unter Druck, die durch Isolation zur Rechenschaft gezogen werden sollten. Ganz ähnlich ging Nikolaus bei Auseinandersetzungen mit anderen hochstiftischen Juden vor⁵⁸.

Diese Strategie war nicht von Erfolg gekrönt, wie der Bischof selbst eingestand. Nur wenige Tage nach dem Schreiben an die städtischen Pfarrer ließ Nikolaus am 10. April

⁵⁴ Diese Annahme wird in der neueren Forschung mit guten Argumenten bestritten. Vgl. unten S. 255.

⁵⁵ [...] *durch pet und vreuntschaft der hochgeporen fürsten hern Heinrichs, hern Ottos und hern Heinrichs, der hertzogen ze Payern.*

⁵⁶ Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus, Nr. 165, S. 240-241; RUB 1, Nr. 525, S. 293-294. Vgl. mit weiterer Literatur, Urkundentext und Bezug zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten der Juden unten S. 218-220.

⁵⁷ Vgl. zu dieser Art von Strafe gegen Juden MAGIN, *iuden recht*, insbes. S. 23-24.

⁵⁸ Im August 1339 informierte er den Pfarrer von Vilsbiburg (Niederbayern) darüber, dass dortige Juden ihn beraubt (*nos et nostram ecclesiam spoliaverunt*) und die Beute nach Vilsbiburg gebracht haben sollen. Dabei hatten sie offenbar vorgegeben, dass Sieghard von Eglofsheim und Bünnhofer von Eberspoint bei ihnen verschuldet waren, wofür Nikolaus selbst aber trotz vorhergehender Klagen der Juden keine Entschädigung versprochen habe. Der Bischof befahl dem Pfarrer unter Androhung der Amtsenthebung, diese Juden bis zum 28. August zur Wiedergutmachung anzuhalten und die Vilsbiburger Einwohner zur Einflussnahme auf die Juden zu veranlassen, da ansonsten gemäß den Bestimmungen des Konzils von Vienne über die Pfarrei das Interdikt verhängt werden sollte (Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus, Nr. 162, S. 235-236). Außer bei POPP, Bischof, S. 204, der Bearbeiterin des Handbuches der Kanzlei des Bischofs Nikolaus, wird dieser bemerkenswerte Vorgang, der ebenfalls eine Form der ‚indirekten Exkommunikation‘ der Juden war, in der Literatur nicht erwähnt.

1327 der *gemain der jüden* eine Urkunde zukommen. Darin informierte er sie darüber, dass Isserl und dessen Bruder⁵⁹ einen Kleriker bis in die Immunität des Domkapitels gejagt und versucht haben sollen, diesen zu erstechen. Da er selbst bislang vergeblich gegen die beiden vorgegangen sei und auf dem Rechtsweg nichts erreicht habe⁶⁰, bat er die jüdische Gemeinde und befahl ihr zugleich, Isserl und seinen Bruder bis zum 19. April zur Wiedergutmachung anzuhalten⁶¹. Falls die Judengemeinde nicht kooperieren wolle, werde er ihr alle Privilegien entziehen (*daz alle di genad, di ir von uns habt, ab sei*)⁶².

Die **steuerlichen Ansprüche der Bischöfe** reichten bis weit in das 14. Jahrhundert hinein. Einen Teil dieser Abgabenleistungen versetzte Bischof Nikolaus 1329 an den Regensburger Bürger Konrad Frumolt. Im März dieses Jahres bestätigte er, dass er Konrad und dessen Familie von den insgesamt 30 Pfund, die er und sein Gotteshaus jährlich zum 6. Januar von den Juden erhielten, 20 Pfund verpfändet habe. Als Gegenleistung hatte ihm Konrad 200 Pfund bezahlt, um finanzielle Schäden von der Regensburger Kirche abzuwenden. Konrad durfte seinen Anteil an der Judensteuer jedem Beliebigen weiterverkaufen oder -versetzen. Nikolaus behielt sich und seinen Nachfolgern vor, die 20 Pfund gegen eine einmalige Zahlung von 200 Pfund jederzeit zurückkaufen zu können⁶³.

Indirekt ist überliefert, dass diese Verpfändung bis 1339 Bestand hatte. Konrad Frumolt war in den 1320er Jahren ein angesehener Bürger, der als Ratsherr und Mitglied der Genannten bezeugt ist. Im Jahr 1339 klagte ihn jedoch der Stadtrat des Hochverrats an und richtete ihn hin⁶⁴. Kurz nach der Hinrichtung verfassten seine Hinterbliebenen zwei Schreiben, in denen sie sich über die Vorgehensweise des Stadtrats beschwerten. Laut dem ersten Dokument waren Konrad selbst, Ludwig Wechsler, Konrad Engelmar und Heinrich Leibolfinger dazu gezwungen worden, einen Brief bezüglich der Vorwürfe gegen Konrad zu besiegeln. Nachdem sie sich geweigert hatten, erfolgten die Vorladung vor den Rat, die

⁵⁹ In dem Dokument für die Pfarrer war noch von den *complicibus* Isserls die Rede. Die Verdächtigungen des Bischofs richteten also innerhalb weniger Tage ihren Fokus von mehreren auf nur zwei Juden, worauf in dem Schreiben an die Judengemeinde nicht eingegangen wird.

⁶⁰ [...] *ettwivil dar zu mit dem rehten getan, des trachtten si* [Isserl und sein Bruder, G.M.] *nicht*.

⁶¹ *Dar umb bit wir euch und gebieten auch eu, daz ir mit dem selben Isserlein und seinem bruder schaffet und seu underweiset, daz si deu sache ab richtten, als daz pilleich ist, biz auf den achtten tag nach dem ostertag.*

⁶² Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus, Nr. 164, S. 239-240.

⁶³ Ein Rechtsstreit, Krieg oder Bannspruch, z.B. vonseiten des Bischofs gegen die Stadtgemeinde, sollte ohne Einfluss auf die Übereinkunft bleiben (Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus, Nr. 45a, S. 79-80).

⁶⁴ Kurz zuvor hatte Ludwig der Bayer mithilfe der aufständischen Familie Auer versucht, die Stadt einzunehmen. Dazu hatten mehrere Bürger einen Tunnel unter der Stadtmauer hindurch gegraben, wofür Konrad als Hauptverdächtiger bestraft wurde. Vgl. RUB 1, Nr. 398 und 475; GEMEINER, Chronik 2, S. 10-19. Die ‚Genannten‘ waren die auch als *denominati* bezeichneten Eidhelfer (vgl. DRW 4, Sp. 208; P. SCHMID, Anfänge, S. 522).

Hinrichtung Konrads (entgegen anderslautender Zusagen), die Konfiskation seiner Güter und die Flucht der Verwandten. Im zweiten Schreiben beklagten die Kinder Konrads, dass er 200 Pfund Strafe zahlen und dem Rat drei Urkunden aushändigen musste. Die erste lautete über seine Erlöse aus einem Drittel des Salzzolls in Höhe von 300 Pfund, die zweite über ein Haus Gumprechts an der Haide über die Summe von 330 Pfund und die dritte über Einnahmen von 20 Pfund von den Juden⁶⁵. Hierbei handelte es sich um die Verpfändung, die Bischof Nikolaus 1329 vorgenommen hatte. Da die Nachkommen Konrads diese Einkünfte offenbar nicht einzuklagen vermochten, fiel der volle bischöfliche Anteil an der Judensteuer nach der Hinrichtung wieder an Nikolaus bzw. dessen Nachfolger zurück.

Die Bischöfe nahmen hinsichtlich der Stadtherrschaft während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur noch eine untergeordnete Rolle ein. Abgesehen von den oben dargelegten Kompetenzen, die vor allem geistliche Aspekte des christlich-jüdischen Zusammenlebens und steuerliche Ansprüche an die Juden umfassten, besaßen sie an der jüdischen Gemeinde keine weiteren Rechte. Das Beispiel des wegen eines Angriffs auf einen Kleriker gesuchten Isserl zeigt, wie begrenzt die bischöflichen Machtmittel gegenüber den Juden waren. Es bleibt festzuhalten, dass die Bischöfe zwar in einigen Fragen als Ansprechpartner für die Juden fungierten (z.B. bezüglich der Nutzung des Friedhofs durch auswärtige Juden). Als Schutzherr spielte der Bischof aber zwischen 1300 und 1350 keine Rolle, da seine Ansprüche hinter jene der von König Ludwig geförderten wittelsbachischen Herzöge und jene der Stadtgemeinde zurücktraten⁶⁶.

3.1.3. Salzburg

Demgegenüber stellte sich die Situation in Salzburg völlig anders dar. Im Metropolitansitz war der entscheidende Faktor der Erzbischof, der das größte politische Gewicht besaß und die rechtlichen Grundlagen für das innerstädtische Zusammenleben schuf. Im April 1287 erließ Erzbischof Rudolf von Hohenlohe einen Sühnebrief, mit dem er einen Konflikt innerhalb der Stadtgemeinde schlichtete und grundlegende Statuten festschreiben ließ⁶⁷. In der sogenannten ‚Landesordnung‘ Erzbischof Friedrichs vom 29. September 1328, die auch für die erzbischöfliche Residenzstadt Geltung besaß und eine Gegenleistung für die nach

⁶⁵ Die beiden Dokumente wurden vom Regensburger Stadtschreiber kopiert und in einem Schriftstück zusammengefasst (RUB 1, Nr. 1016, S. 561-564). Der Vorgang ist knapp erwähnt in GJ 2,2, S. 689, Anm. 62a; BROMBERGER, Juden, S. 49 (allerdings nur mit Bezug auf Geldgeschäfte Konrads mit den Juden).

⁶⁶ Vgl. STRAUS, Judengemeinde, S. 23: „[I]n Regensburg war nicht wie sonst in der Erzdiözese, also in Salzburg, Passau und Freising, der Bischof der Schutzherr der Juden“.

⁶⁷ SUB 4, Nr. 141. Vgl. ausführlich Kap. 3.1.3.

der Niederlage von Mühldorf (1322) von den Ständen erhaltenen Gelder darstellte, wurden ebenfalls wichtige Aspekte fixiert. In insgesamt 47 Artikeln regulierte der Stadtherr zahlreiche innerstädtische Lebens- und Konfliktfelder⁶⁸. Das Stadtrecht des 14. Jahrhunderts, das nur kopiai in mehreren Abschriften überliefert ist und dessen genaue Entstehungszeit unklar ist⁶⁹, beinhaltet in 121 Artikeln und elf Zusätzen weitere Statuten⁷⁰.

Vor diesem Hintergrund ist die **Rolle der Metropolen** für die Juden zu sehen. Im Gegensatz zu Augsburg und Regensburg, wo verschiedene herrschaftliche Kräfte in das städtische Gefüge hineinwirkten und für die jüdischen Gemeinden unmittelbare Bedeutung erlangten, waren die Erzbischöfe in allen politisch-rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen die wichtigsten Ansprechpartner für die Juden. Dies wird besonders in einer Übereinkunft zwischen Erzbischof Ortolf von Weißeneck und den Juden Gerstlein sowie dessen Schwiegersohn (*aydem*) Zachreis vom 25. Juni 1346 deutlich. Darin nahm Ortolf die Juden mitsamt ihren Familien und Bediensteten gegen gewaltsame Übergriffe in Schutz und erlaubte ihnen, sich in jeder erzstiftischen Stadt niederzulassen⁷¹. Die Pfleger und Hauptmänner zu Salzburg wurden zum Schutz der Juden verpflichtet. Ansprüche vor Gericht mussten in Anwesenheit von gut beleumundeten jüdischen und christlichen Zeugen vorgebracht werden, wobei die Leitung solcher Prozesse dem Erzbischof oder dessen

⁶⁸ SUB 4, Nr. 329, S. 380-387. Vgl. RegMartin 3, Nr. 671, S. 68; STADLER, Beiträge, S. 53-69; DOPSCH, Recht, S. 895-896; DERS./HOFFMANN, Geschichte, S. 175; und zum Begriff der ‚Landesordnung‘ FREED, Landesbildung, S. 98 (der den Terminus als ‚anachronistisch‘ bezeichnet). Die Verordnung geht u.a. auf stadtrechtliche Verfügungen aus Landshut und Passau zurück und basiert auf bayerischen Landfriedensvereinbarungen. Die landesgeschichtliche Forschung sieht darin eine ‚Abkehr vom bayerischen Rechts- und Friedensbereich‘ (DOPSCH, Kleine Geschichte, S. 59), was letztendlich zur Trennung des geistlichen Fürstentums Salzburg vom ‚Mutterland Bayern‘ geführt habe (DERS., Entstehung). Neben den Verboten von Muntmannschaft (Art. 23) und von Wucher und Fürkauf (Art. 33) liegt ein besonderer Fokus auf der Ahndung von Übergriffen gegen den Klerus (Art. 5-6) und – in Anlehnung an 1287 – der Wahrung des innerstädtischen Friedens (Art. 13-14).

⁶⁹ Ed. bei STADLER, Beiträge, S. 109-122. Vgl. WIDMANN, Geschichte 2, S. 159-174; DOPSCH/LIPBURGER, Entwicklung, S. 709-717; DOPSCH/HOFFMANN, Geschichte, S. 177-180; und KRAMML/VEITS-FALK/WEIDENHOLZER, Stadt, S. 14-15. Die Jahreszahl 1368 im ältesten Ms. führte zu einer Datierung auf dieses Jahr. Die neuere Forschung tendiert dazu, eine schrittweise Aufzeichnung anzunehmen, die 1368 abgeschlossen wurde. Einige Bestimmungen wurden sicher erst nach 1370 hinzugefügt (DOPSCH, Kleine Geschichte, S. 76).

⁷⁰ Inhaltlich beschäftigt es sich mit den Freiheiten der Bürger bzw. deren Vertreter (§ 1-19) sowie den Landfriedenssätzen, kirchlichen Vorschriften und Pfandbestimmungen (§ 20-42 und 76-78). Es enthält überdies Statuten bezüglich des Straf- und Verfahrensrechts (§ 43-75, 86-90 und 94-120), des Gewerberechts (§ 79-80) und des Steuerrechts (§ 82-85). Das Stadtrecht galt in allen erzstiftischen Besitzungen diesseits der Tauern, sodass die Satzungen des Metropolitansitzes maßgeblich für die übrigen erzstiftischen Städte waren. Vgl. KOLLER, Entwicklung, S. 608; DOPSCH/LIPBURGER, Entwicklung, S. 696, die von einer ‚völligen rechtlichen Gleichstellung aller Salzburger Städte‘ ausgehen.

⁷¹ Druck: WADL, Geschichte, S. 179-180; ALTMANN, Geschichte (1913/30), Nr. 5, S. 136-137. Regest: RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 565, S. 60. Vgl. die z.T. sehr knappen Erwähnungen in WENNINGER, Geschichte, S. 750-751; DERS., Geld, S. 312; LOHRMANN, Judenrecht, S. 195-199; DOPSCH, Juden, S. 28; NADEL, Führer, S. 11; BRUGGER, Judenkontakte, S. 38; und DIES., Ansiedlung, S. 201. Vgl. die ausführlichen Quellenzitate zu den einzelnen Punkten im Folgenden.

Hauptmann oblag. Angelegenheiten aus der Zeit vor dieser Übereinkunft von 1346 fielen nicht unter diese Bestimmung. Die Juden erhielten zudem die Erlaubnis, im gesamten Erzstift ihre Geschäfte zu machen, wobei ihnen Ortolf bei der Eintreibung ausstehender und durch Dokumente belegbarer Schuldrückzahlungen Unterstützung versprach. Falls Gerstlein, Zachreis und ihre Familien aus Salzburg fortziehen wollten, mussten sie den Metropolit oder seinen Hauptmann um Erlaubnis fragen, woraufhin sie sicheres Geleit erhalten sollten. Ihre zurückgelassenen Güter fielen dann an den Erzbischof⁷². Die Juden erhielten außerdem alle Rechte wie die übrigen Salzburger Juden, die in der Übereinkunft nicht weiter aufgeführt wurden. Im Gegenzug verpflichteten sie sich, jedes Jahr zum 25. Juli 40 Gulden an den Erzbischof zu entrichten, womit seine steuerlichen Ansprüche erledigt sein sollten.

Die Metropolen beanspruchten somit das ausschließliche Recht, Juden aufzunehmen, Steuern von ihnen zu erheben und ihre Rechte und Pflichten mit ihnen zu verhandeln. Ähnlich wie im Herzogtum Österreich, wo der Landesherr umfassende Ansprüche über die Juden geltend machen konnte, und im Gegensatz zu Augsburg und Regensburg, wo die Stadtgemeinden weitgehende Rechte (z.B. hinsichtlich der Bürgeraufnahme, Besteuerung und rechtlichen Eingliederung der Juden) durchsetzen konnten⁷³, waren die Salzburger Juden eng mit dem Erzbischof verbunden. Dies beschränkte sich nicht auf den Metropolitansitz, sondern galt für die übrigen erzstiftischen Städte ebenfalls. Das Erzstift war auch im Herzogtum Bayern (Mühldorf), in Kärnten (Friesach) und im heutigen Slowenien (Pettau) begütert, sodass nach Wien zuziehende Friesacher Juden bisweilen als Salzburger wahrgenommen wurden⁷⁴. Sie selbst bezeichneten den Erzbischof als *unsern herrn*, wiewohl sie aus Pettau und anderen erzstiftischen Orten stammten⁷⁵.

Die enge Verbindung zwischen Juden und Erzbischof zeigt sich darin, dass zwischen 1284 und 1350 keinerlei **steuerliche Ansprüche** des Königtums an die Salzburger Juden dokumentiert sind. In anderen jüdischen Gemeinden sind die Abgabeforderungen der Reichsgewalt gut greifbar (z.B. durch Verpfändungen); dies gilt auch für die Steuern der altbayerischen Juden an die wittelsbachischen Herzöge. Die Salzburger Juden werden

⁷² Die Juden gehörten also mit ihrem Besitz in den Kernbereich des erzbischöflichen Umfelds. Ihre Steuern flossen daher an die Kanzlei des Erzbischofs (*ad cancellariam Saltzburgensem*). Vgl. das Folgende.

⁷³ Vgl. insbes. Kap. 3.2.1. und 3.2.2.

⁷⁴ Merkel und Musch aus Friesach werden in Wiener Quellen ‚Juden aus Salzburg‘ genannt (vgl. mit Nachweisen WADL, Geschichte, S. 117).

⁷⁵ Im April und im August 1334 bestätigten Isserl aus Pettau und seine Frau Ester mehrere Zahlungen, die der Leibnizer Vizedom Friedrich von Windischgrätz im Auftrag des Erzbischofs (den sie *unsern herrn von Salzburg* nannten) geleistet hatte (HHStA Wien, AUR, 1334 IV 3 und 1334 VIII 9).

jedoch in diesem Zusammenhang nicht erwähnt⁷⁶. In einem Verzeichnis von 1284 wird sogar explizit festgehalten, dass die Mühldorfer Juden gegenüber dem Metropoliten steuerpflichtig waren. Zusammen mit jenen aus Hallein und allen übrigen Salzburger Juden hatten sie an den Erzbischof 20 Mark Silber bezahlt⁷⁷.

Eine Bestimmung aus der Regierungszeit Erzbischof Konrads IV. (1291-1312) gibt ebenfalls Aufschluss über die Steuern der Juden. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts ließ Eberhard III. eine Übersicht über die Abgabenleistungen der erzstiftischen Ämter an die erzbischöfliche Kanzlei anlegen. Darin wird erwähnt, dass jeder verheiratete Jude (*judeus uxoratus*) jährlich zu Martini eine gute Gans an die Kanzlei entrichten musste – aber nur, falls er in der Stadt Salzburg wohnhaft war. Die Gans sollte jeder Jude selbst oder mithilfe eines Boten abliefern, da die erzbischöflichen Diener ansonsten Strafen verhängen konnten, was jedoch nicht von der Abgabenverpflichtung entband. Die Bestimmung sei bereits von Konrad IV. erlassen worden, wie in einem alten Lehenbuch der Kanzlei nachgelesen werden könne⁷⁸.

Erzstiftische Juden hatten somit einerseits die Möglichkeit, mit dem Metropoliten für die Dauer ihres Aufenthalts eine individuelle Steuer zu vereinbaren, wie dies Gerstlein und Zachreis mit Erzbischof Ortolf 1346 für sich und ihre Familien taten (40 Gulden). Andererseits mussten die Juden den Metropoliten wie die Christen Sonderabgaben zu

⁷⁶ Bezüglich der Steuerleistungen bayerischer Juden an die Herzöge gibt ein Rechnungsbuch Ludwigs des Strengen vom Beginn der 1290er Jahre Aufschluss. Das Verzeichnis enthält Zahlungen von Juden aus ganz Bayern, darunter auch Steuerleistungen der jüdischen Gemeinden in Dachau und München. Das zu dieser Zeit salzburgische Mühldorf/Inn taucht in der Übersicht nicht auf (Rechnungsbuch des oberen Vicedomantes, S. 281-371). Vgl. unten Kap. 5.2.2.

⁷⁷ *Item judei omnes, de Müldorf et de Haellino interclusi, marcas XX* (ed. in LAMPEL, Goldwert, S. 115; NAGL, Rechenzettel, S. 48). Vgl. ALTMANN, Geschichte (1913/30), S. 53, wonach die Abgabe nur von Juden aus Mühldorf und Hallein entrichtet wurde. Die neuere Forschung ist sich hingegen einig, dass dies alle Juden des Erzstifts einschließlich jener aus Mühldorf und Hallein betraf. Dies geht daraus hervor, dass der Passus zwischen *omnes* und *marcas* zwischen Interpunktionsstrichen steht (HHStA Wien, AUR, 1284). Vgl. KLEIN, Geschichte, S. 103; GJ 2,2, S. 729; und WADL, Geschichte, S. 177. Bei RegBrugger/Wiedl 1 fehlt dieses Dokument, da es in den Band mit den seriellen Quellen aufgenommen werden soll. Diese Abgabe wurde anlässlich des Regierungsantritts Erzbischof Rudolfs im gesamten Gebiet des Vicedomantes Salzburg erhoben.

⁷⁸ *Item quilibet judeus uxoratus circa festum sancti Martini tenetur dare et servire ad cancellariam Saltzburgensem [...], si in civitate Saltzburgensi moram trahat, unam bonam aucam. Hoc [...] facere venerabilis Chunradus archiepiscopus Saltzburgensis, prout in antiquo libro feodorum [c]an[c]ellarie [...] Saltzburgensis reperitur. Et eandem aucam quilibet judeorum tenetur per se vel nuncium suum ad cancellariam s[olvere]. Alioquin termino, id est festo sancti Martini, labente possunt [...] per servitores cancellarie [...] condignis puniri et nichilominus quilibet adhuc aucam solvere teneatur* (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 187, S. 184-185). Vgl. WENNINGER, Geschichte, S. 754; WADL, Geschichte, S. 177-178 (mit Teildruck); GJ 3,2, S. 1290; BRUGGER, *iuden*, S. 129; und DIES., *Ansiedlung*, S. 201. Aufgrund der teilweise erheblichen Beschädigungen der nur kopiaal überlieferten Bestimmung ergeben sich große Abweichungen in den Lesungen. Vgl. KOLLER, *Registrum*, Nr. 27, S. 36-39, hier S. 39, wonach die nicht in der Stadt lebenden Juden die vergleichsweise geringe Abgabe von zwei Schilling bezahlen mussten: *Item quilibet judeus uxoratus circa festum sancti Martini tenetur dare II sol. iure ad cancellariam [...]*. Der Autor folgt der Lesung bei RegBrugger/Wiedl 1.

bestimmten Ereignissen (etwa die Wahl eines neuen Erzbischofs) entrichten. Bei den in der Residenzstadt lebenden, verheirateten Juden griff die erzbischöfliche Kanzlei zudem auf Naturalabgaben zurück. Im Gegenzug fungierte der Erzbischof – wie die Übereinkunft von 1346 zeigt – für die Juden als Verhandlungspartner in Fragen der Niederlassung und der Geschäftsausübung. Er sicherte den Juden außerdem Schutz vor Übergriffen zu, wofür er offenbar pauschale finanzielle Zuwendungen von ihnen erhielt⁷⁹.

Es steht außer Frage, dass den erzbischöflichen Herrschaftsansprüchen ein ‚**Salzburger Judenrecht**‘ zugrunde lag, das für die Juden im Metropolitansitz und im Erzstift galt. Dies legt die Übereinkunft von 1346 nahe, wonach Gerstlein und Zachreis neben den ausführlich genannten Einzelrechten *die freierung und die recht als andern unsern juden, und als sie ander unser juden ze Salzburg und anderswo in unserem herschaft habent, die halt nicht hie vermercht und verschriben sind*, von Ortolf erhielten⁸⁰. Diese Rechtsgrundlage ist an keiner Stelle kodifiziert und nur mittelbar zu erschließen. Es ist erkennbar, dass sie vielfältigen Einflüssen unterworfen war, also beispielsweise Elemente der in der Kirchenprovinz abgehaltenen Konzilien⁸¹ oder der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts enthielt. Die Juden besaßen ein Interesse daran, sich an Vorbildern der ihnen bekannten Herrschaften zu orientieren, wenn sie Übereinkünfte über ihre Aufenthaltsmodalitäten trafen⁸². Anhand von exemplarischen, für die Juden in rechtlicher und ökonomischer Hinsicht besonders relevanten gesellschaftlichen Bereichen wird daher im Folgenden erörtert, wie die Salzburger Verhältnisse durch jene außerhalb des Erzstifts beeinflusst worden sein könnten. Als Grundlage dient die Urkunde König Rudolfs für die österreichischen Juden von 1277, deren Bestimmungen mit verschiedenen erzstiftischen Einzelverordnungen⁸³ verglichen werden. Der thematische Fokus ist notwendig, weil viele

⁷⁹ Am 6. Januar 1319 versprach Erzbischof Friedrich allen Juden, *di sich mit haus setzent in unser stat ze Pettou*, seinen Schutz und den Verzicht auf jegliche Abgaben für die folgenden drei Jahre (SUB 4, Nr. 287, S. 329-330). Vgl. RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 218, S. 203; BRUGGER, Ansiedlung, S. 201 (mit weiterer Literatur). Die Steuerbefreiung geht wahrscheinlich auf eine zuvor geleistete Abgabe zurück, könnte aber auch ein besonderer Ansiedlungsanreiz gewesen sein.

⁸⁰ ALTMANN, Geschichte (1913/30), Nr. 5, S. 136-137, hier S. 136.

⁸¹ Vgl. zu diesen Kirchenversammlungen ausführlich das nachfolgende Kapitel zu Passau.

⁸² Vgl. MÖSCHTER, Juden, S. 284, die überzeugend aufzeigte, wie Teile des fundamentalen Wormser Privilegs von den nach Italien einwandernden deutschen Juden mit anderen Rechtsquellen als Grundlage für die Formulierung ihrer Verträge mit den christlichen Stadtgemeinden benutzt wurden.

⁸³ Rechtstexte zu den Salzburger Juden finden sich für den Untersuchungszeitraum in der Landesordnung von 1328, im bereits mehrfach zitierten Vertrag von 1346 sowie in den Stadtrechten von Salzburg (um 1368), Mühlendorf (nach 1350) und Pettau (um 1376).

wichtige Aspekte der Judenordnung von 1277 in Salzburger Dokumenten nicht überliefert sind⁸⁴.

Die Frage nach den Pfändern, die Juden bei Kreditgeschäften annehmen durften, wird sowohl in der Ordnung für die österreichischen Juden von 1277 als auch in den erbstiftischen Rechtstexten aufgeworfen. In Anlehnung an das Privileg seines Vorgängers Herzog Friedrich von 1244 bestimmte Rudolf von Habsburg 1277, dass jüdische Geldleiher abgesehen von blutigen und feuchten Gewändern alle Sicherheiten annehmen konnten⁸⁵. Falls sich ein Pfand für ein Jahr im Besitz eines Juden befunden hatte, durfte er es verkaufen; allerdings musste sein Wert unter der Höhe des Darlehens liegen, und es musste zuvor dem Stadtrichter gezeigt werden. Außerdem durften jüdische Kreditgeber nicht an ihren Feiertagen (*in sua feriali die*) zur Aushändigung von Pfändern gedrängt werden⁸⁶.

Gegenüber diesen ausführlichen Bestimmungen sind die Nachrichten über den Umgang der Salzburger Juden mit Darlehenssicherheiten weitaus spärlicher. In der Landesordnung von 1328 wird festgehalten, dass keine Tiere als Pfänder versetzt werden durften, falls die Schuldsomme weniger als fünf Pfund betrug. Über die Beschaffenheit der Pfänder oder über Modalitäten bei deren Einlösung wird nichts gesagt⁸⁷. Das Mühlendorfer Stadtrecht aus der Zeit um 1350 nimmt Bezug auf die Qualität der Sicherheiten. Demnach durften weder

⁸⁴ Dies gilt beispielsweise für die Höhe der Zinsen, die Juden bei Darlehensgeschäften erlaubt waren. Herzog Friedrich legte 1244 fest, dass die österreichischen Juden nicht mehr als acht Pfennige vom Pfund als wöchentlichen Zins nehmen durften: *Item statuimus, ut et judei de talento per singulas ebdomadas non nisi octo denarios percipiant in usuris* (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 25, S. 36, Art. 31). In der Folgezeit modifizierte Ottokar II. Přemysl diese Bestimmung und gestattete den Juden seines Herrschaftsbereichs 1262 bzw. 1268 einen beliebig hohen Zinsfuß: *Item statuimus, quod quidquid judeus mutuaverit, sive aurum fuerit, denarii vel argentum, idem ipsi solvi seu reddi debeat cum usura debita, que accrescit* (ebd., Nr. 39, S. 46 und Nr. 47, S. 64, jew. Art. 32). In der Wiederholung der Judenordnung von 1244 durch Rudolf von Habsburg (1277) revidierte Rudolf den Erlass Ottokars stillschweigend und griff wortwörtlich auf die Vorgabe Herzog Friedrichs zurück (ebd., Nr. 56, S. 73, Art. 31). Bezüglich der Zinsen heißt es 1244 bzw. 1277 zudem, dass Juden einen Zinseszins verlangen durften (*illis usuris accrescant usure*), falls ein Christ sein Pfand auslöste und nicht innerhalb eines Monats die Zinsen tilgte (ebd., Nr. 56, S. 72, Art. 23). Im Erbstift Salzburg finden sich bezüglich der Zinsen vor 1350 keinerlei Nachrichten in den einschlägigen Rechtstexten. Darüber hinaus lassen die Geschäfte der dortigen Juden keine Rückschlüsse über die Höhe des erlaubten Zinssatzes zu. Trotz mehrerer gut dokumentierter Transaktionen zwischen Juden und Christen (vgl. Kap. 4.1.3.) existiert nicht eine einzige eindeutige Angabe über die Zinshöhe, die von den Juden veranschlagt wurde. Lediglich aus dem bayerischen Landfrieden von 1244, dessen Judenpassagen wenig später hinzugefügt wurden, geht hervor, dass Juden nicht mehr als zwei Pfennige vom Pfund als Zins nehmen durften, was für alle bayerischen Bistümer sowie das Salzburger Erzbistum galt: *Item nullus judeus accipiat plus de talento quam II dn., vel iudici solvat I talentum* (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 26, S. 38).

⁸⁵ *Item judeus recipere poterit nomine pignoris omnia, que sibi fuerint obligata, quocumque nomine vocentur, nulla de hiis questione facta, exceptis vestibis sanguinolentis et madefactis, quas nullatenus acceptabit* (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 56, S. 71, Art. 5).

⁸⁶ Hinsichtlich der verfallenen Pfänder heißt es: *Item si judeus receptum a christiano pignus per spacium anni tenuerit, si pignoris valor mutuatum pecuniam et usuram non excesserit, judeus iudici suo pignus demonstrabit et postea vendendi habeat libertatem* (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 56, S. 72, Art. 27-28).

⁸⁷ *Ez sol auch nieman [...] dhein ezzundes pfant seczen umb dehein gulden hinder funf phunden* (SUB 4, Nr. 329, S. 380-387). Vgl. RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 299, S. 253-254 (mit weiterer Literatur).

Juden noch Wirte eiserne Gewänder (also Rüstungen) als Pfänder annehmen, da sie ansonsten eine Strafe in Höhe von 72 Pfennigen bezahlen mussten⁸⁸. In den 1376 für Pettau erlassenen Verordnungen wird festgehalten, dass blutige Gewänder, unverarbeitetes Garn, noch nicht geworfeltes Getreide und bearbeitetes Tuch nicht von den Juden als Pfandstücke angenommen werden durften⁸⁹. Ihre beweglichen, unbelebten Pfänder mussten sie regelmäßig dem Judenrichter vorlegen, um auf diese Weise ihre Rechte an den Gegenständen bzw. an der Transaktion zu wahren⁹⁰. Die inhaltlichen und sprachlichen Unterschiede in den Regelungen der verschiedenen Rechtstexte bezüglich der Pfänder überwiegen bei Weitem die Übereinstimmungen.

Für weitere wichtige Teilbereiche, die für das Geschäftsleben der Juden von Interesse waren, gilt dies in einem etwas geringeren Maße. Das Privileg Rudolfs von 1277 schränkte die Freizügigkeit der österreichischen Juden in keinerlei Weise ein. Falls sie durch herzogliches Gebiet zogen, sollten ihnen keine Hindernisse oder Beschwerden in den Weg gelegt werden. Führten sie zollpflichtige Waren oder andere Güter mit sich, hatten sie an Zollstätten dieselben Tarife zu bezahlen wie die Einwohner jener Stadt, in der sie selbst zu dieser Zeit lebten⁹¹. Diese für die jüdischen Kaufleute und Geldhändler äußerst vorteilhafte, vielleicht auf ihre eigene Initiative zurückgehende Bestimmung findet ihre inhaltliche Entsprechung in der Übereinkunft Erzbischof Ortolfs mit Zachreis und Gerstlein von 1346. Darin erlaubte der Metropolit den Juden, sich in jeder erstiftischen Stadt niederzulassen, *wo si wollent*. Zudem erhielten sie das Recht, im gesamten Salzburger Gebiet ihren Geschäften nachzugehen und von dort jederzeit und nach Rücksprache mit dem Erzbischof fortziehen zu können⁹².

⁸⁸ *Weder iuden noch leitgeben suellen daz eisenein gewant nicht ze pfant nehmen bei lxxii dn.* (Mühldorfer Stadtrecht, Chroniken 15, S. 407; RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 930, S. 232-233, hier S. 232).

⁸⁹ *Auf kirchen chlained, auf plutigs gewant, auf rochz garn, auf ungewundenz choren und auf gesnittens gewant, daz noch unberait ist, schullen die juden nicht leihen* (Pettauer Stadtrecht, Art. 99, S. 726). Die Nennung des unverarbeiteten Garns könnte mit dem Verbot von Handelsgeschäften für die Pettauer Juden zusammenhängen (vgl. unten S. 79, Anm. 97).

⁹⁰ *Aber ireu schreinphant, die seu von den christen habent, die mügen seu an dem phinstag fur iren judenrichter furtragen und iren rechten damit nachvaren* (Pettauer Stadtrecht, Art. 98, S. 726).

⁹¹ *Item ubicumque judeus regnum nostrum transierit, nullus ei aliquod impedimentum prestabit nec molestiam inferat nec gravamen, sed si aliquas merces aut alias res duxerit, de quibus muta debeat provenire, per omnia mutarum loca, non nisi debitam mutam solvat, quantum solveret unus civium illius civitatis, in qua judeus eo tempore commoratur* (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 56, S. 72, Art. 12).

⁹² [...] *auch wellen wir, daz di selben juden in aller unser gepiet allen iren frumen handeln und schaffen, so si pest mugen, als ander juden tunt [...]. Und ob sie von uns varen wolden, so schullen si urlaub an uns vordern oder an unsern hauptmann, da si da gesezzen sind, und schullen wir sie belaubten mit ir leib und mit ir gut auz unser herschaft, in welchen herschaft si uns zaigent an alles geverde* (ALTMANN, Geschichte (1913/30), Nr. 5, S. 136-137, hier S. 136).

Eine Übereinstimmung zwischen den beiden Dokumenten von 1277 und 1346 lässt sich ebenfalls hinsichtlich des Gerichts konstatieren. König Rudolf regelte 1277 gleich als ersten Punkt und damit an sehr prominenter Stelle den Zeugenbeweis gegen Juden. Bei rechtlichen Konflikten über bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände sowie bei Kriminalfällen, die sich auf die Person eines Juden oder seinen Besitz bezogen, sollte ein Christ nur zusammen mit einem weiteren Christen und einem Juden als Zeuge zugelassen werden⁹³. In Analogie zu dieser für die Juden sehr positiven Verfügung gibt es auch 1346 einen entsprechenden Passus. Ortoff kam mit den Juden überein, dass gerichtliche Ansprüche gegen sie, die sich auf ihren Leib oder ihr Gut bezogen, nur unter Hinzuziehung von ehrbaren Juden und Christen geltend gemacht werden konnten⁹⁴.

Die inhaltliche und sprachliche Nähe der Regelungen deutet darauf hin, dass das österreichische Judenrecht, wie es 1244 von Herzog Friedrich kodifiziert und 1277 von König Rudolf für das Herzogtum bestätigt wurde, die Salzburger Verhältnisse beeinflusste. Es könnte sich um einen Transfer rechtlicher Inhalte zwischen den verschiedenen Gewalten oder den Juden gehandelt haben⁹⁵. Es lag im Interesse der Juden, althergebrachten und bewährten Vorbildern aus Bayern oder Österreich zu folgen und an der Übernahme der Rechtsinhalte mitzuwirken⁹⁶. Zugleich zeigt sich, dass bisweilen große Unterschiede in den jeweiligen Bestimmungen existierten, die auf besondere lokale Einflüsse zurückzuführen sind⁹⁷, die jedoch im Erzstift stets einer erzbischöflichen Autorisierung bedurften. Im

⁹³ [...] *ut pro pecunia mobili aut pro re immobili aut in causa querimoniali, que tangit personam aut res judei, nullus christianus contra judeum nisi cum christiano et judeo in testimonium admittatur* (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 56, S. 71, Art. 1).

⁹⁴ [...] *und ob jemand hintz der vorgenannten juden iczt hier ze sprechen, es sei hintz ir leib hintz ir gut, und welcherlai sach daz wer, daz sol man hintz in war machen mit frumen juden und mit frumen christen, die unversprochen sind* (ed. bei ALTMANN, Geschichte (1913/30), Nr. 5, S. 136-137). Einen ganz ähnlichen Passus enthält das sogenannte oberbayerische Landrecht Ludwigs des Bayern 1335/46: *Ob ein christen und ein jud mit ein ander zeschaffen het, umb welcherlay sache daz waer, daz der christen den juden nicht überzeugen mach noch ensol dann mit christen und mit juden, daz erbar läut sind* (ed. bei VOLKERT, Judenartikel, S. 146-147). Die inhaltliche Übereinstimmung legt nahe, dass den Juden und dem Erzbischof diese Regelung ebenfalls bekannt war. Vgl. ausführlich zum oberbayerischen Landrecht unten S. 253.

⁹⁵ Im Privileg Rudolfs von 1277 fungierte Erzbischof Friedrich II. zusammen mit allen Bischöfen der Kirchenprovinz, dem Bamberger Bischof (der ebenfalls in Österreich begütert war) und einer Reihe Adliger als Zeuge. Er war in die Diskussion um die österreichische Judengesetzgebung eingebunden.

⁹⁶ Dies galt ebenfalls für die Übereinkunft von 1346, da Gerstlein und Zachreis die Verhältnisse in Österreich sicher wahrnahmen. Es ist nicht bekannt, wo die Familien der beiden Juden lebten, bevor sie sich im Erzstift niederließen. Über Gerstlein existieren keine weiteren Nachrichten; ein Jude namens Zacharias bzw. Zachreis wird zu Beginn der 1330er Jahre in Wien genannt (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 328 und 335), der vielleicht mit dem 1346 erwähnten Juden identisch war. Die Annahme bei LOHRMANN, Judenrecht, S. 218-219, Anm. 784, dass Gerstlein der Sohn des 1333 und 1334 in Pettau – und damit bereits im Erzstift Salzburg – ansässigen Isserl war, ließ sich nicht verifizieren.

⁹⁷ Mühlendorf etwa ist die einzige erzstiftische Stadt mit einer Verordnung bezüglich des Fleischverkaufs der Juden: *Pfinichs flaischs, wolpazzichs flaischse und swaz der jūd ersūcht, daz sūllent di flaischacher fail haben vor irn penchen und swer daz flaisch von in chaufft, ez sei gast oder purger, dem sol er ez e sagan, wie*

Vorwort des Pettauer Stadtrechts wird festgehalten, dass sich die Geschworenen des Rates bei der Niederschrift an jenen Rechtssatzungen orientierten, die auf die Zeit ihrer Eltern während der Regierungsjahre Erzbischof Konrads IV. (1291-1312) und Heinrichs von Pirnbrunn (1338-1343) zurückgingen⁹⁸. Die Mühldorfer Stadtgemeinde traf Entscheidungen bezüglich der Juden ebenfalls nur in Abstimmung mit dem Metropoliten. Sie erklärte am 7. April 1346, dass sie keinem Juden und keinem Feind Erzbischof Ortolfs ohne dessen Anordnung Schutz oder Geleit geben werde⁹⁹. Anscheinend war es zuvor zu einer solchen Situation gekommen, die auf Betreiben des Metropoliten fortan unterbleiben sollte.

Zweierlei lässt sich abschließend festhalten: Der Vergleich einzelner Passagen aus den österreichischen und erzstiftischen Verordnungen macht deutlich, dass im Judenrecht dieser beiden Gebiete sowohl Übereinstimmungen als auch Unterschiede bestanden, die im Falle einer besseren Quellenlage auf Salzburger Seite noch konturierter herausgearbeitet werden könnten. Es steht außer Frage, dass die Rechtsetzung des österreichischen Herzogs auf das Salzburger Judenrecht einwirkte, wiewohl auch die Verhältnisse im erzstiftischen Mühldorf im Zusammenhang mit der Judengesetzgebung der bayerischen Herzöge gesehen werden müssen¹⁰⁰. Besteht über die Existenz dieser Wechselbeziehung kein Zweifel, so können über den Grad der Beeinflussung aufgrund der schlechten Salzburger Überlieferung, die nicht

ez umb daz flaisch ste, pei lxxii dn. (Mühldorfer Stadtrecht, Chroniken 15, S. 396; RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 930, S. 232-233, hier S. 232). Dies erinnert an ähnliche Verordnungen aus anderen bayerischen Städten, z.B. in Burghausen und Neuötting: *Iz schol auch der juden vlaisch ninder vail sein, won vor den flaischtischen und auch daz phinnig flaisch oder er ist schuldich dem richter xxx, der stat xxx, dem Scherigen iiiii* (Burghausen, 21. März 1307) und *Man soll der judenfleisch und pfinig nindert fail haben, nur vor den fleisch tischen, oder er soll dem richter xxx, der statt xxx, dem schergen iiiii* (Neuötting, um 1321) (Einige altbayerische Stadtrechte 1, S. 183; ebd. 2, S. 29). Ebenfalls singular im Erzstift ist die Erwähnung des Bürgerrechts der Mühldorfer Juden: *Di juden sullen in purgerrecht hie sitzen an sein werung, di sol er haben auf seinem pfant* (Mühldorfer Stadtrecht, Chroniken 15, S. 404; RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 930, S. 232-233, hier S. 232). Pettau liefert den einzigen dokumentierten Fall eines Ausschank- und Handelsverbots für die erzstiftischen Juden: *Es schullen auch die juden in der stat zu Pettau weder schencken noch chainerlay chaufmanschaft treiben [...]*. Darüber hinaus ist ebenfalls nur in Pettau ein *juden richter* belegt, der für die Belange der Juden zuständig war und sein Vorbild wohl in den Städten Österreichs bzw. der Steiermark fand (Pettauer Stadtrecht, Art. 18, S. 717; ebd., Art. 96, S. 726).

⁹⁸ Inhaltlich stimmt das Stadtrecht in vielen Fällen ebenfalls mit Urkunden aus der Zeit seit 1300 überein. Vgl. Pettauer Stadtrecht, S. 704-706 (mit Beispielen); ebd., S. 713 (zum Bezug auf die beiden Metropoliten).

⁹⁹ Die Bürger beurkunden, dass sie ihrem *genädigen herren herren Ortolfen [...]* *verhaizzen haben, daz wir hin für dehainen jüden noch dehainen unsers vogenanten herren offenn veint an sein besünder geschäft für in nicht sichern noch gelait geben schüllen* (BayHStA, HU Salzburg 164). Druck: ALTMANN, Geschichte (1913/30), Nr. 6, S. 204 (ungenau und unter falschem Datum); Regest: RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 555, S. 54.

¹⁰⁰ Vgl. insbesondere das Beispiel des Fleischverkaufs durch Juden. Diese Art der gegenseitigen Abhängigkeit trifft gleichfalls für andere Gebiete zu. Die Übereinkunft Ortolfs mit Gerstlein und Zachreis von 1346 ist beinahe identisch mit Privilegien, die Abraham von Friesach im gleichen Jahr vom Bamberger Bischof und Häslein von Friesach 1350 von Rudolf Otto von Liechtenstein, Salzburger Hauptmann zu Friesach, erhielten. Beim Wegzug aus dem erzstiftischen Herrschaftsbereich griffen diese Juden auf die erzbischöfliche Vorlage zurück (ed. bei WADL, Geschichte, S. 160-161). Vgl. ausführlich und mit einer Gegenüberstellung der Texte LOHRMANN, Judenrecht, S. 195-199.

annähernd dem bezüglich des Judenrechts gut dokumentierten österreichischen Herzogtum entspricht, nur Mutmaßungen angestellt werden¹⁰¹. Außerdem bleibt zu konstatieren, dass in Salzburg die Situation der Juden eine andere war als in Augsburg und Regensburg, wo die Bischöfe den Herrschaftsansprüchen von Stadtgemeinden und bayerischen Herzögen begegnen mussten. Im Metropolitansitz war der Erzbischof der entscheidende Ansprechpartner für die Juden in politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen – eine Ausgangslage, die positive und negative Einflüsse auf die Verhandlungsposition der Juden gehabt haben dürfte¹⁰².

3.1.4. Passau

Die Salzburger Verhältnisse entsprachen in vielerlei Hinsicht jenen in Passau. In der niederbayerischen Kathedralstadt fungierte der Bischof als Stadt- und Landesherr gleichermaßen und war für die Juden der entscheidende Faktor im städtischen Gefüge. Die politisch-rechtlichen Grundlagen schufen **zwei Stadtrechte**, die auf Initiative der Bischöfe 1225 und 1299 kodifiziert wurden.

Die erste dieser Verordnungen stammt vom 19. März 1225. Offenbar war es im Vorfeld zu Konflikten innerhalb der Stadtgemeinde gekommen, da der Erlass laut Präambel die ‚Wut der bürgerlichen Unverschämtheit‘ eindämmen sollte¹⁰³. Bei dem Text handelt es sich um eine Gerichtsordnung, die Bestimmungen bezüglich des Bürgerrechts, der Pfändung säumiger Schuldner und des Besitzstandes sowie hinsichtlich der Rechtsprechung und des Stadtfriedens enthielt. Als Stadtherr trat ausschließlich der Bischof in Erscheinung; gleichzeitig ist eine Mitwirkung der Bürgerschaft zu erkennen, die beispielsweise im Falle von Verurteilungen durch das Stadtgericht Begnadigungsvorschläge einreichen durfte.

Im Stadtrecht von 1299 erfuhren diese Regelungen eine Erweiterung zugunsten der Stadtgemeinde¹⁰⁴. Auf eine bloße Beschuldigung hin durften Bürger fortan nicht mehr verhaftet werden (§ 3 und 40), und Pfändungen des Besitzes waren ebenfalls erst nach einem vorherigen Gerichtsurteil möglich (§ 29). Insgesamt begrenzte das Stadtrecht die

¹⁰¹ Vgl. mit ähnlichem Ergebnis BRUGGER, *Ansiedlung*, S. 200: „Es lässt sich daher nicht sagen, ob und wie weit das Recht der Salzburger Juden vom österreichischen Judenrecht abwich“.

¹⁰² Vgl. ALTMANN, *Geschichte* (1913/30), S. 52, der diese Auffassung überspitzte, indem er von einer „Singular-Abhängigkeit“ der Juden vom Erzbischof sprach.

¹⁰³ [...] *per quas civilis insolentie rabies reprimatur* (MAIDHOF, *Stadtrecht*, S. 168-172, hier S. 168). Vgl. ERHARD, *Geschichte* 1, S. 80-89; SITTLER, *Bischof*, S. 27-28; VEIT, *Passau*, S. 315; und BOSHOF, *Stadt* (1999), S. 87-88.

¹⁰⁴ Ed. bei MAIDHOF, *Stadtrecht*, S. 173-177. Vgl. übereinstimmend in der Bewertung hinsichtlich der verbesserten Rechtslage der Bürgerschaft ebd., S. 11-167; ERHARD, *Geschichte* 1, S. 106-114; SITTLER, *Bischof*, S. 28-29; und BOSHOF, *Stadt* (1999), S. 96.

Kompetenzen des Stadtrichters, der als bischöflicher Beamter besonders den Unmut der Bürgerschaft erregt zu haben scheint¹⁰⁵. Hierauf lassen sich einzelne Bestimmungen zurückführen, welche die Bürgerschaft vor stadtrichterlicher Willkür schützen sollten und „bescheidene Ansätze einer Selbstverwaltung“¹⁰⁶ beinhalteten. Der Bischof orientierte sich bei der Kodifikation des Stadtrechts an Vorbildern wie den bayerischen Landfriedenssätzen des 13. Jahrhunderts und Rechtssatzungen aus dem Erzstift Salzburg¹⁰⁷.

Der Passauer Bischof hatte um 1300 **Zugriff auf den Besitz der Judengemeinde**. Am 12. Juli 1314 beurkundete Dompropst Gottfried, dass ihm eine Urkunde des unlängst verstorbenen Bischofs Wernhard vorgelegt worden sei. Darin habe dieser dem Zisterzienserkloster Engelszell im oberösterreichischen Innviertel – das er selbst 1293 gegründet hatte – *daz judenhaus ze Passau, daz die judenschul genant ist*, vermacht. Der Zins, der von der Synagoge an das Kloster bezahlt werden musste, lag bei jährlich sechs Pfund Passauer Pfennigen, was die übliche Abgabe bei anderen Liegenschaften sei¹⁰⁸.

Der bischöfliche Stadtherr, dem die Juden steuerpflichtig waren¹⁰⁹, schuf zudem die **rechtlichen Grundlagen** des christlich-jüdischen Zusammenlebens. Otto von Lonsdorf erließ in der Zeit vor dem 27. März 1262 Statuten, um eine zu enge Gemeinschaft zwischen Angehörigen der beiden Religionsgruppen zu verhindern. Den hochstiftischen Juden wurde verboten, christliche Dienstboten und Ammen zu beschäftigen, Geld von Christen anzunehmen und dieses auf Zinsen an andere Personen zu verleihen, Geschäftsverbindungen mit Christen zu unterhalten und neue Synagogen zu errichten bzw. alte wiederaufzubauen. Die Geistlichen in den Pfarreien sollten für die Umsetzung dieser Beschlüsse Sorge tragen, indem sie sonntags öffentlich die christlichen Bediensteten der Juden benennen sollten¹¹⁰.

¹⁰⁵ Vgl. zum Stadtrecht als bischöfliche Reaktion auf den Aufstand von 1298 Kap. 3.3.2.

¹⁰⁶ BOSHOF, Stadt (1999), S. 96.

¹⁰⁷ Vgl. ausführlich und mit zahlreichen Beispielen STADLER, Beiträge, S. 50.

¹⁰⁸ UBLoE 6, Nr. 58, S. 618; RegBoshof 4, Nr. 3870, S. 281. Bereits 1295 hatte das Kloster von Bischof Wernhard ein Haus in der Passauer *strata iudaeorum* erhalten (ebd., Nr. 3310, S. 121).

¹⁰⁹ Dies geht aus dem Dokument von 1260 hervor, in dem Bischof Otto den Juden versprach, für etwas mehr als zwei Jahre kein Darlehen von ihnen aufzunehmen und keine Steuern oder sonstige Abgaben von ihnen zu erheben (vgl. unten S. 223).

¹¹⁰ *Item statuimus, ut nulli judeorum habeant mancipia et servicia christiana, videlicet nutrices neque alios quoslibet servitores, [...] ne judei pecuniam christianorum recipiant et aliis mutuent ad usuras, alioquin nullus christianorum neque in mercemoniis neque in contractibus neque in aliis agendis eius communicet, [...] ut omnes plebani nostre dyocesis nutrices et servitores judeorum singulis diebus dominicis denuncient in suis plebibus, ubi sunt domicilia judeorum, excommunicationi subiacere. [...] ne judei novas edificare synagogas vel elevare veteres permittantur* (ed. bei BREINBAUER, Otto, S. 359, Anm. 281). Regest: RegBoshof 3, Nr. 2430, S. 115-116 (auch zur Datierung). Vgl. U. SCHMID, Otto, S. 46; BOSHOF, Stadt (1999), S. 86.

Dieses Dekret entstand unter Rückgriff auf kirchenrechtliche Traditionen, was die enge sprachliche Anlehnung an ältere Konzilsbeschlüsse zeigt¹¹¹. Es ist kopiai in einem Schreiben des Bischofs bezüglich einer Visitationsreise an den Abt des oberösterreichischen Klosters Garsten überliefert. Darüber hinaus ist es an den gesamten Klerus und die Klöster der Diözese gerichtet und sollte von allen Priestern und deren Vikaren kopiert und verwahrt werden. Die Verordnungen waren nicht das Ergebnis einer Passauer Provinzialsynode, sondern dürften eine Reaktion des Bischofs auf seine Visitationsreise gewesen sein¹¹². Die inhaltliche und sprachliche Nähe zu späteren kirchlichen Erlassen bezüglich der Juden zeigt die Nachwirkungen dieses Dekrets, das teilweise wörtlich in die Statuten der Kirchenversammlung von 1284 aufgenommen wurde.

Diese war die Letzte von drei **Salzburger Kirchenversammlungen**, die sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit dem christlich-jüdischen Zusammenleben befassten. Am 12. Mai 1267 wurden zunächst die Beschlüsse einer Synode zu Wien aufgezeichnet, die im Erzbistum selbst sowie in der Stadt und Diözese Prag Geltung besitzen sollten. Unter Leitung des Kardinallegaten Guido, der drei Monate zuvor in Breslau eine Synode für das Erzbistum Gnesen mit ähnlichem Ergebnis geleitet hatte¹¹³, formulierten die Kirchenführer umfassende Beschränkungen für den Umgang zwischen Juden und Christen, die den Regelungen Bischof Ottos von ca. 1262 sehr ähnlich waren¹¹⁴.

Da die Juden das eigentlich von Christen bewohnte Land besetzten, sollten sie die wegfallenden Einkünfte des jeweiligen Pfarrsprengels kompensieren. Darüber hinaus sollten sie zu ordentlichen Zehntzahlungen von ihrem Landbesitz herangezogen werden¹¹⁵. Dies war eine Bestimmung, die sich in den Breslauer Beschlüssen nicht findet und dem ausgeprägten Landbesitz der Juden im Erzstift Salzburg Rechnung trägt¹¹⁶. Weitere Einschränkungen wurden den Juden in der Benutzung christlicher Bäder, Badestuben und

¹¹¹ Auf dem III. Lateranum (1179) etwa wurde beschlossen, dass Juden keine christlichen Sklaven (*christiana mancipia*) beschäftigen durften (RegAronius, Nr. 310, S. 132).

¹¹² Diese Annahme auch bei RegBoshof 3, Anm. zu Nr. 2430.

¹¹³ RegAronius, Nr. 724, S. 301-303.

¹¹⁴ 1267 wurde in den Kanones 15-19 des Schlussteils festgehalten, dass sich die Juden durch das Tragen von bestimmter Kleidung und des Judenhuts äußerlich von Christen unterscheiden mussten: [...] *ut judei, qui discerni debent in habitu a christianis, cornutum pileum [...] resumant, ut a christianis discerni valeant evidenter* (Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio 23, Sp. 1174-1176). Vgl. RegAronius, Nr. 725, S. 303-305; RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 45, S. 59-61 (jew. mit Teildruck und weiterer Literatur). Alle kursiv gesetzten Zitate in diesem Abschnitt sind aus diesem Dokument.

¹¹⁵ *Addicientes, ut judei sacerdoti parrochiali, infra cuius parrochie terminos manserint, pro eo, quod loca, in quibus christiani habitare deberent, occupant, iuxta quantitatem dampni, quod ei ex hoc inferunt, ad arbitrium dyocesani loci omnes proventus, quos a christianis, si ibidem manerent, sacerdos perciperet, refundere compellantur. Decimas etiam prediales cum omni integritate persolvant.*

¹¹⁶ Vgl. mit weiteren Beispielen unten Kap. 4.2.3.

Wirtshäuser (*stupas et balnea seu tabernas*), bei der Einstellung christlicher Dienstleute und Ammen, bei der Ausübung öffentlicher Ämter sowie beim sexuellen Umgang mit Christinnen auferlegt¹¹⁷. Unter Androhung der Exkommunikation wurde den Christen verboten, mit Juden zu Tisch zu sitzen oder mit ihnen zu feiern und zu tanzen. Da die Juden die Christen für ihre Feinde erachteten und womöglich hinterhältig zu vergiften versuchten, war auch der Kauf von Lebensmitteln bei Juden zu vermeiden¹¹⁸. Auf wirtschaftlicher Ebene wurden ebenfalls Einschränkungen vorgenommen. So sollten die Juden zum Verzicht auf drückende und überhöhte Zinsen (*graves seu inmoderatas usuras*) gezwungen werden. Falls nötig, waren Christen *per censuram ecclesiasticam* vom Geschäftsverkehr mit Juden abzuhalten, bis diese ihre scheinbar unlauteren Praktiken unterließen. Eher religiösen Charakter besaßen hingegen Bestimmungen, welche die Bewegungsfreiheit der Juden an Fronleichnam und am Karfreitag einschränkten, Dispute mit einfachen Leuten und deren Verlockung zur Abkehr vom Christentum verboten, konversionswillige jüdische Frauen und Kinder behinderten, die Behandlung von Christen durch jüdische Ärzte untersagten sowie den Neubau von Synagogen bzw. den Ausbau alter Gotteshäuser betrafen¹¹⁹.

Als Begründung für diese repressive Vorgehensweise diente das Argument, dass angesichts der Dreistigkeit der Juden (*insolentie judeorum*) bei vielen Christen die Reinheit des Glaubens (*puritas catholice sanctitatis*) erschüttert worden sei. Die Bischöfe wurden dazu angehalten, durch Verhinderung des Umgangs zwischen Juden und Christen auf die Umsetzung der Beschlüsse in ihren Diözesen zu achten. Den Fürsten (*principes*) und Richtern wurde untersagt, ungehorsame Juden vor der Durchsetzung dieser Mandate zu beschützen, da sie andernfalls mit Kirchenstrafen belegt werden konnten. Unter Androhung

¹¹⁷ Bei sexuellen Handlungen zwischen männlichen Juden und Christinnen wurde der Jude so lange in Haft genommen, bis er mindestens zehn Mark als Strafe (*pro emendatione*) hinterlegt habe; die Delinquentin sollte durch die Stadt geprügelt (*per civitatem fustigata*) und lebenslang ausgewiesen werden.

¹¹⁸ [...] *sub pena excommunicationis districtius inhibemus, ne judeos vel judeas secum ad convivandum recipiant, vel cum eis manducare vel bibere audeant, aut etiam cum ipsis [...] saltare vel tripudiarum presumant. Nec christiani carnes venales seu alia cibaria a judeis emant, ne forte per hoc judei christianos, quos hostes reputant, fraudulenta machinatione venent.*

¹¹⁹ *Si vero sacramentum altaris ante domos judeorum deferri contigerit, ipsi judei audito sonitu previo intra domos suas se recipiant, et fenestras ac hostia sua claudant. Hoc etiam in quolibet die parasceves per prelatos ecclesiarum facere compellantur. Nec presumant de fide catholica cum simplicibus disputare, nec filios aut uxores judeorum ad fidem christianam venientium invitos audeant detinere, nec christianos ad judaismum alliciant, aut aliquo ausu temerario circumcidant, nec christianos infirmos visitent, vel circa ipsos exerceant opera medicine. Synagogam non erigant novam, et si quas erexerint, eas removeant et deponant. Vetustam si opus fuerit reficiant, non amplioem, preciosioem seu etiam altioem faciant. Religiös motiviert war auch die Bestimmung, dass Juden während der Fastenzeit nicht öffentlich Fleisch herumtragen sollten: *Carnes in quadragesima, quando christiani abstinent a carnibus et ieiunant, aperte vel publice non deportent.**

der Exkommunikation [!] sollten der Salzburger Metropolit und seine Suffraganbischöfe sowie das Prager Kirchenoberhaupt die Verordnungen jährlich auf den Diözesansynoden verlesen und in den Pfarreien bekannt machen.

Eine weitere Salzburger Kirchenversammlung von 1274 diente vor allem der Verkündung der Verordnungen des im gleichen Jahr abgehaltenen II. Konzils von Lyon. Nur beiläufig griffen Erzbischof Friedrich und die Suffragane auf ältere Konzilsbestimmungen zurück, indem sie darüber klagten, dass die ehemals von Guido erarbeiteten Satzungen von 1267 nicht mehr zur Anwendung kämen¹²⁰. Erst auf einer vom Passauer Bischof Gottfried I. für das Hochstift geleiteten Synode von 1284 wird das christlich-jüdische Zusammenleben erneut thematisiert. Vom 17. März des Jahres datieren die Statuten der zu St. Pölten durchgeführten Versammlung, die teilweise auf die Judenbestimmungen von 1267 zurückgriffen. Zunächst wird darauf verwiesen, dass den Juden bereits vor einiger Zeit die Anstellung von christlichem Gesinde verboten worden war. Offenbar war es in der Bevölkerung aber noch immer üblich, einer solchen Beschäftigung nachzugehen. Die Synodalstatuten forderten nämlich abermals, dass Pfarrer und andere Kirchenobere in den Wohnorten der Juden sonntags die Exkommunikation jener Personen verkünden mussten, die sich als Ammen und Dienstpersonal bei Juden verdingten. Darüber hinaus sollten die Geistlichen die Namen jener Christen veröffentlichen, die bei Juden zum Zweck des Zinsertrags Geld anlegten bzw. den Juden Kapital überließen, das diese für sie auf Zinsen verliehen¹²¹.

Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Bestimmungen bezüglich der Juden auf die Wiener Kirchenversammlung von 1267 zurückgingen. Dies trifft auf das Verbot der Beschäftigung von Christen durch Juden zweifellos zu¹²². Zu beachten ist jedoch, dass die zweite Verfügung bezüglich der Geldleihe auf keiner anderen Synode der Kirchenprovinz Salzburg in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts thematisiert wurde. Im

¹²⁰ [...] *constitutiones venerandae memoriae quondam domini Guidonis [...] in dissuetudinem transierunt* (Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio 24, Sp. 135-146, hier Sp. 136). Vgl. W.M. SCHMID, Geschichte (1929), S. 122; SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, S. 259-260; BRUGGER, Judenkontakte, S. 39; DIES., Ansiedlung, S. 200; und HAERING, Partikularsynoden, S. 88.

¹²¹ *Item cum dudum judaeis prohibita et interdicta sint mancipia christiana, volumus et praecipimus, ut plebani et alii rectores ecclesiarum, ubi sint domicilia judaeorum, diebus dominicis omnes de fide catholica judaeorum nutrices, et servientes denuntient excommunicatos. Etiam denuntient omnes alios christianos, qui apud judaeos pecuniam suam locant, aut a judaeis usuram recipiunt, vel ut judaei eandem pecuniam mutuent ad usuram* (Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio 24, Sp. 503-518, hier Sp. 510). Vgl. RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 65, S. 79; Corpus der Quellen, SK01, Nr. 3 (URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/SK01/CP1-c1-01m3.html>, 15.12.2014) (jew. mit weiterer Literatur).

¹²² Die Ansicht, Juden sollten keine christlichen *mancipia* beschäftigen, findet sich nicht nur 1267 und 1284, sondern hat zahlreiche ältere Vorbilder (vgl. mit Beispielen MAGIN, *iuden recht*, S. 134-135).

Jahr 1267 ging man zwar gegen die vermeintlich überhöhten Zinsen der Juden vor; darüber hinaus sollten Christen vom geschäftlichen Umgang mit Juden abgehalten werden. Dieser Erlass beschäftigte sich jedoch ganz allgemein mit ökonomischen Beziehungen (*commerciis*) zwischen Juden und Christen und nicht zwingend mit der Geldleihe. Die Statuten von 1284 dürften daher eine Reaktion Bischof Gottfrieds auf die lokalen Gegebenheiten im Bistum Passau sein, wo noch immer Christen in jüdischen Haushalten arbeiteten und im Kreditwesen ebenfalls eine enge Kooperation zwischen Juden und Christen bestand.

In Passau ist abgesehen von den dargelegten Einzelbestimmungen nur wenig über ein kodifiziertes Judenrecht bekannt. Um zusätzliche Anhaltspunkte bezüglich der bischöflichen Rechte über die Juden zu erhalten, lohnt sich ein Blick auf die **Verhältnisse der ober- und niederösterreichischen Gebiete des Hochstifts**, wo der Bischof z.T. umfangreiche Kompetenzen besaß und wo weitere Nachrichten bezüglich der Juden überliefert sind.

Als Stadtherr erließ Bischof Albrecht II. von Passau am 9. September 1338 ein Stadtrecht für das niederösterreichische St. Pölten. Darin wurde festgehalten, dass Juden keine *warzaihn* (d.h. wahrscheinlich Dokumente über Verfügungsrechte¹²³) *noch heuser noch messgewannt noch ungewuntens korn noch pluetiges gewannt* von den Bürgern als Pfänder fordern durften. Lediglich mobile Sicherheiten (*schreinphannt*) und vom Stadtrichter besiegelte Urkunden konnten sie zur Absicherung von Krediten annehmen. Darüber hinaus verfügte Albrecht, dass jüdische Gläubiger die Pfänder jeweils zum städtischen Vogtgerichtstag dem Richter und den Bürgern präsentieren mussten, andernfalls sie beim Ableben des Schuldners innerhalb eines Jahres ihre Ansprüche gegen diesen oder dessen Erben verloren¹²⁴.

¹²³ Vgl. HAVERKAMP, Verschriftlichung, S. 28.

¹²⁴ *Auch welln wir, daz die judn all voyttayding in unsrer stat zu sant Polltn all ir brief und die schreinphant furtragen schulln, die si innhabent von unsern lewten in der stat oder vor der stat, es sein purger oder pawleut, und schullen darauf offenn zu einem yegleichen pantayding dreystunt in dem jar vor dem richter und vor unsern purgern waz im die steen, und dez urkund von dem richter nemen, daz sew daz getan haben. Welher jud des nicht taet, ist, daz der kristen, fraw oder man, die den juden gelten schullen, in dem jar sterbennt und der jud der phannt noch der brief nicht furgetragen hat noch darauf geoffent hat, demselben juden sol der krissten, fraw oder man, noch ir erben nichtz furbas schuldig sein* (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 444, S. 341). Vgl. GJ 2,2, S. 736; LOHRMANN, Judenrecht, S. 22; und HAVERKAMP, Verschriftlichung, S. 28-30. Der Abschnitt bezüglich der Pfänder modifizierte den Artikel in der österreichischen Judenordnung Herzog Friedrichs von 1244, wonach als Pfänder alle Gegenstände außer blutige oder nasse Gewänder (*vestibus sanguinolentis et madefactis*) erlaubt waren (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 56, S. 71, Art. 5).

Die Aufnahme der Bestimmungen bezüglich der Juden ist umso erstaunlicher, als die von Pulkau ausgehende Verfolgung von 1338 auch die Juden in St. Pölten traf, sodass nach diesem Pogrom keine Juden mehr hier gelebt haben dürften¹²⁵. Die Aufzeichnung der Judenartikel im Stadtrecht, die sich in dieser Form nicht im Passauer Judenrecht finden, deutet darauf hin, dass Bischof Albrecht diese Modifikation des Textes als Reaktion auf die Judenmorde vornahm. Ein Auslöser des Pogroms dürfte die in der Verfügung Albrechts anklingende Verschuldung von Stadtbewohnern und Landbevölkerung (*purger oder pawleut*) bei Juden gewesen sein. Einige Menschen verloren vielleicht ihre Häuser, die sie zuvor an Juden verpfändet hatten. Jüdische Geldleiher wiederum klagten anscheinend über nicht eingelöste Pfänder. Daraus ergaben sich Probleme, die zu Übergriffen führen konnten und die der Bischof von vornherein auszuschließen versuchte. Für die Passauer Juden besaßen diese Verordnungen daher mit Sicherheit keine Geltung, da sie zwar vom Bischof festgesetzt wurden, aber auf die Gegebenheiten in St. Pölten zugeschnitten waren.

Der Bischof beanspruchte im ober- und niederösterreichischen Teil des Hochstifts auch **Kompetenzen im Judenschutz**. Nach 1300 kam es im niederösterreichischen Korneuburg zu einem Pogrom, nachdem den Juden die Schändung einer Hostie vorgeworfen worden war. Demnach habe man am 17. September 1305 auf der Türschwelle des Hauses vom Juden Zerklin (*in domo Zaerclini judei super limen in lapide*) eine blutende Hostie gefunden, die mit Fußtritten traktiert worden sei (*hostia inventa fuerit [...] et conculcata pedibus et sanguine aspersa*). Zehn Korneuburger Juden wurden daraufhin getötet, während die Hostie später angebliche Wunder verrichtete. In diesem Zusammenhang verübte Betrügereien führten zu einer Untersuchung der Vorfälle, die *de mandato reverendi patris domini Wernhardi venerabilis Pataviensis episcopi* – auf Befehl des Passauer Bischofs Wernhard – durchgeführt wurde. Ein Verhörprotokoll, das vom Notar Otto von Rußbach im Dezember 1305 angefertigt wurde, fasste die Ergebnisse der durch Ambrosius von Heiligenkreuz geleiteten Ermittlung zusammen¹²⁶.

¹²⁵ Vgl. Kap. 5.3.2. und das Folgende. Vgl. ferner LOHRMANN, Judenrecht, S. 157: „Zwischen 1338 und 1420 ist in St. Pölten kein Jude nachweisbar“. Passau war die ‚Mutterstadt‘ St. Pöltens, das bis Ende des 15. Jahrhunderts passauisch war. Ein großer Teil der ersten 45 Artikel des Stadtrechts wurde beinahe wörtlich aus dem Passauer Stadtrecht Bischof Wernhards von 1299 übernommen (vgl. MAIDHOF, Stadtrecht, S. 30).

¹²⁶ Eine Kommission befragte 21 Zeugen, deren Aussagen z.T. übereinstimmten, teilweise aber auch voneinander abwichen. Vgl. RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 133, S. 125-143, hier S. 125-126 und 142 (mit Abdruck des Protokolls); RegBoshof 4, Nr. 3641, S. 216. Vgl. ferner GJ 2,1, S. 450; LOHRMANN, Judenverfolgungen, S. 45; BRUGGER, Ansiedlung, S. 212-216; DIES./WIEDL, *Frume leute*, S. 300; KEIL, Judenschutz, S. 102-105; BRUGGER, Rock, 191-192; DIES., Korneuburg; und ausführlich WIEDL, Host, insbes. S. 301-327.

Die angebliche Hostienschändung, die Tötung der Juden, die nachfolgende Untersuchung des Hostienwunders und die letztendliche Entlarvung des Betrugs¹²⁷ bildeten die Grundlage für einen Traktat, den Ambrosius am Ende der Nachforschungen anfertigte¹²⁸. Interessant ist die Rolle, die Ambrosius dem Passauer Bischof in der Angelegenheit zuwies. Wernhard habe – unter dem wohlmeinenden Einfluss von Ambrosius¹²⁹ – zunächst den für solche Fälle kirchenrechtlich vorgesehenen Weg eingeschlagen. Da er hierauf jedoch weder *consilium* noch *responsum* erhalten habe und ihm der österreichische Herzog und die Korneuburger Stadtgemeinde mit dringenden Bitten entgegengetreten seien, habe er sich von Geistlichen und Laien beraten lassen und schließlich eine von Ambrosius geleitete Untersuchungskommission in Auftrag gegeben¹³⁰. Dadurch trug Wernhard entscheidend zu einer gründlichen Aufklärung dieses komplexen Korneuburger Falles bei.

Ein anderes Bild ergibt sich mit Blick auf die vermeintliche Hostienschändung, die laut chronikalischen Berichten 1306 in St. Pölten stattgefunden haben soll. Die ‚Continuatio Zwetlensis Tertia‘ bemerkt, dass es infolge der Frevelanschuldigung zu einer Judenverfolgung gekommen sei. Diese habe Herzog Rudolf III. von Österreich gesüht, indem er der Stadtgemeinde eine Buße von 3500 Pfund auferlegt habe – obwohl die Stadt passauisch war. Rudolf wurde von seinem Vater König Albrecht I. unterstützt, der damit die herzoglichen Ansprüche über die österreichischen Juden unterstrich. Bischof Wernhard sei machtlos gegen dieses Vorgehen gewesen¹³¹. Der Judenschutz, den der St. Pöltener Stadtherr in dieser Situation offenbar vernachlässigt hatte, bot dem Herzog einen Vorwand, um gegen die Stadtgemeinde vorzugehen und in den Kompetenzbereich des Bischofs einzudringen. Dies war eine Sichtweise, die auch die ‚Continuatio Sanrucensis Tertia‘ in drastischen Worten teilte¹³².

¹²⁷ Ein Priester gestand, dass er die Anschuldigung gegen die Juden absichtlich herbeigeführt hatte.

¹²⁸ Ed. bei RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 135, S. 144-147. Der Priester offenbarte sich selbst gegenüber dem Passauer Bischof: [...] *sacerdos venit ad eum et recognovit se esse auctorem facti illius* (ebd., S. 145). Alle kursiv gesetzten Zitate in diesem Abschnitt sind aus diesem Dokument.

¹²⁹ *Ego tamen dicebam ei, quod hoc negocium quoad cognitionem et diffinicionem ad Romanum pontificem specialiter pertineret.*

¹³⁰ *Cum autem predictus dominus Pataviensis nullum a religiosis posset optinere consilium super hoc vel responsum, tandem devictus ducis instancia et precibus civium prefatorum, III^{or} capellanis suis [...] et mihi V^o receptionem et examinacionem testium super miraculis factis per predictam hostiam [...] procuravit.*

¹³¹ *Ex qua re dux Rudolfus occasionem habens, quam et rex fortius aggravavit, civitatem crudelissima obsidione afflixit [...]. Venerabilis vero pater dominus Wernhardus episcopus cives suos ac clerum Yppolitensem ab huiusmodi angustia diu liberare non valuit* (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 145, S. 154-155, hier S. 154). Regest: RegBoshof 4, Nr. 3675, S. 226-227.

¹³² *Quam ob causam iniurias, angarias et continuas rapinas ab hominibus ducis sibi illatas, cives non sustinentes, ab episcopo quidem deficientes non longe post se pariter et civitatem dicioni ducis subdidere*

Bei der Untersuchung der Pulkauer Verfolgung von 1338 kam dem Bischof wiederum eine zentrale Rolle zu. Von der bis dahin größten Judenverfolgung im österreichischen Raum waren, wie bereits erwähnt, auch die St. Pöltener Juden betroffen. Herzog Albrecht II. wandte sich an den Papst, der die Aufklärung des Pogroms an Bischof Albrecht II. von Passau delegierte. In einem Schreiben Papst Benedikts XII. vom 29. August 1338 erhielt der Bischof den Auftrag, in den zu seiner Diözese gehörenden Orten Pulkau und Linz strenge Untersuchungen einzuleiten, da dort angeblich geschändete Hostien bei Juden gefunden worden seien, was ohne Gerichtsurteil zu Pogromen und Plünderungen geführt habe. Unter Bezugnahme auf die Geschehnisse in Korneuburg (um 1305) und einen ähnlichen (nicht dokumentierten) Fall in Weikersdorf ordnete Benedikt an, dass die Juden belangt werden sollten, falls die Vorwürfe zuträfen. Wäre dies nicht der Fall, sollten die Rädelsführer der Verfolgungen streng bestraft werden¹³³. Am gleichen Tag informierte der Papst den Herzog über dieses Schreiben¹³⁴.

Damit erinnert die Beziehung zwischen den Passauer Juden und dem Bischof an die Verhältnisse im salzburgisch-erzstiftischen Gebiet, wo der Metropolit selbstständig und weitgehend unabhängig von Einflussnahmen anderer Herrschaftsträger mit den Juden kooperierte. Im Unterschied zu Salzburg, wo bis 1350 kein Konflikt bezüglich der Ansprüche über die Juden überliefert ist, sah sich der Passauer Bischof aber in mehreren die Juden betreffenden Fällen **Rivalitäten durch andere Gewalten** ausgesetzt.

Die Antagonismen waren eng mit der Ausrichtung der bischöflichen Politik verknüpft. Bei der Niederwerfung des Aufstands von 1298 und der Publikation des Stadtrechts von 1299 war sich Bischof Wernhard der Unterstützung des Habsburgers Albrecht sicher, der in einem Schiedsgericht seine Rechte gegen die Ansprüche der Bürgerschaft bestätigte¹³⁵. Ganz anders verhielt es sich einige Jahre später, als der Verhandlungsgegenstand der Judenschutz in St. Pölten war – hier trafen passauisch-hochstiftische und österreichisch-herzogliche Interessen direkt aufeinander. Wie bereits erwähnt, ging Herzog Rudolf III. 1306 massiv gegen die St. Pöltener Stadtgemeinde vor, nachdem diese die Juden des Hostienfrevels beschuldigt hatte, wobei er bei dieser Gelegenheit auf die Unterstützung seines Vaters König Albrecht I. zählen konnte (*occasionem [...], quam et rex fortius*

(RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 146, S. 155).

¹³³ Apostolic See 1, Nr. 354, S. 371-374; RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 442, S. 339-340 (mit weiterer Literatur). Vgl. hierzu zuletzt ausführlich HAVERKAMP, Verschriftlichung, S. 26-27.

¹³⁴ Apostolic See 1, Nr. 355, S. 374-375; RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 443, S. 340-341 (mit weiterer Literatur).

¹³⁵ Vgl. unten Kap. 3.3.2.

aggravavit)¹³⁶. Dieser Verbindung zwischen (Hausmacht-)Königtum und Herzogtum hatte Wernhard nichts entgegenzusetzen. Unter dem Enkel Rudolfs von Habsburg, dem 1320 ernannten Bischof Albrecht II., der Herzog Friedrich 1322 in der Schlacht bei Mühldorf unterstützte und dessen Politik auf die habsburgischen Interessen abgestimmt war¹³⁷, änderten sich die Vorzeichen entscheidend. Die neue Kohärenz zwischen habsburgischen und passauischen Motiven ermöglichte eine enge Kooperation der Herrschaftsträger in Fragen der Judenschutzpolitik, die in die oben genannte herzogliche Appellation beim Papst bezüglich einer Einschaltung des Bischofs mündete.

In der Stadt Passau hatte der Bischof ebenfalls Einflussnahmen anderer Gewalten zu begegnen. Besonders die niederbayerischen Herzöge meldeten hier Ansprüche an. Am 23. Juli 1311 beurkundeten die Grafen Albrecht und Alram von Hals¹³⁸ im Auftrag Herzog Ottos III., dass sie den Passauer Juden Geleit von der Kathedralstadt bis nach Straubing gewährt hatten. Im Gegenzug sollten sie für jeden toten Juden ein halbes Pfund Passauer Pfennige und ein Pfund Pfeffer sowie für jeden lebendigen Juden ein Pfund Pfeffer erhalten¹³⁹. Dieses Dokument ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Zum einen deutet es darauf hin, dass die Juden ihre Toten auf dem Regensburger Friedhof begruben¹⁴⁰. Zum anderen scheint die Urkunde auf Initiative der Juden entstanden zu sein, da sich die Grafen explizit auf deren Bitte beziehen¹⁴¹. Die Juden hatten sich also nicht an den Bischof gewandt, um ihre Bitte vorzubringen. Sie traten an Herzog Otto heran, der wiederum die Grafen beauftragte¹⁴².

Dies ist unter verschiedenen Gesichtspunkten aufschlussreich. Die Urkunde entstand nicht während einer Sedisvakanz, sondern in der Endphase der Regierungszeit Bischof Wernhards, der ziemlich genau zwei Jahre vor seinem Tod (am 27. Juli 1313) einige Erschütterungen seiner Herrschaft erlebt hatte, dessen Autorität jedoch innerhalb der Residenzstadt um 1310 unstrittig gewesen sein dürfte. Darüber hinaus ist auffällig, dass in einer ähnlichen Frage bezüglich der übrigen bayerischen Juden in Regensburg der Bischof selbst aktiv wurde: Im Dezember 1325 erlaubte Bischof Nikolaus den ober- und niederbayerischen Juden, ihre Toten zollfrei zu Wasser und über Land zum Regensburger

¹³⁶ RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 145, S. 154-155, hier S. 154.

¹³⁷ Vgl. ERHARD, Geschichte 1, S. 122-124; ERKENS, Aspekte, S. 66; und WURSTER, Bistum (1992), S. 185-207.

¹³⁸ Die beiden Grafen waren Pfleger von Vilshofen.

¹³⁹ Vgl. Anhang 7.2, Quelle 4. Alle kursiv gesetzten Zitate in diesem Abschnitt sind aus dieser Urkunde.

¹⁴⁰ Straubing liegt ca. auf zwei Dritteln des Weges von Passau nach Regensburg. Vgl. unten S. 223 und 265.

¹⁴¹ [...] *haben daz getan durch ir selber* [d.h. der Juden, G.M.] *lib willen*.

¹⁴² [...] *daz wir uns von unsers liben herren wegen khûnig Otten in Ungarn und hertzogen in Bairn haben an genomen umb alle juden von Pazzow*.

Judenfriedhof zu transportieren. Nikolaus gab diese Zusage auf *pet* der niederbayerischen Herzöge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV., die wiederum einem Ersuchen der Juden gefolgt sein dürften. Weshalb wurde der Passauer Bischof bei einem derart wichtigen Ersuchen der Juden nicht berücksichtigt?

Zunächst muss festgehalten werden, dass Herzog Otto III. sich zeitlebens in schweren Konflikten mit den Habsburgern befand, die zwar im Frieden von Salzburg (Februar 1311) beigelegt wurden, die aber große finanzielle Probleme mit sich brachten. Zur Durchsetzung einer einmaligen Viehsteuer überließ er daher mit der sogenannten ottonischen Handfeste dem Adel und der Geistlichkeit die Niedergerichtsbarkeit, was als Initialzündung für die bayerische ‚Ständeentwicklung‘ gilt¹⁴³. Die obige Urkunde für die Passauer Juden, mit der sich Otto bzw. seine Halser Unterstützer hohe Einkünfte sicherten, ist in diesem Kontext zu sehen.

Die Juden dürften gleichermaßen ein Interesse an der Übereinkunft besessen haben. In der Zeit um 1310 beabsichtigte Bischof Wernhard, die Zölle und Mautgebühren in Passau zu erhöhen. Gegen dieses Vorhaben wehrte sich die Regensburger Bürgerschaft und schloss mit ihm einen Kompromiss. Während seiner Amtszeit sollte der Zoll am Tor nach Regensburg konstant bei 24 Pfennigen pro Wagen bleiben. Im Gegenzug erbat er sich von der Bürgerschaft Hilfe in Angelegenheiten seines Hofes zu Regensburg sowie gegen Zudringlichkeiten der dortigen Familie Woller¹⁴⁴. Da auch die Passauer Juden eine Erhöhung ihrer Abgaben im Zuge einer allgemeinen Anhebung der Mautgebühren fürchten mussten, lag die zeitnahe Fixierung der Zölle in ihrem Interesse. Dies erfolgte allerdings nicht in Absprache mit ihrem Bischof, sondern im Konsens mit dem niederbayerischen Herzog. Dieses Beispiel und die Konflikte um die Ausübung des Judenschutzes bzw. die Sühnung von Pogromen in den passauischen Städten im österreichischen Herzogtum zeigen, dass der Bischof zwar ein wichtiger Ansprechpartner für die Juden war. Gleichwohl stand er in seinen Herrschaftsansprüchen in einem Konkurrenzverhältnis zu den Herzögen in Österreich und Niederbayern – stärker als dies in Salzburg der Fall war.

¹⁴³ Vgl. zusammenfassend STÖRMER, [Art.] Otto III.

¹⁴⁴ GEMEINER, Chronik 1, S. 477.

3.2. Stadtgemeinden und jüdische Gemeinden

Die Bischöfe unterhielten wie das Königtum und die Herzöge dynamische Wechselbeziehungen zu den Juden. Das Verhältnis war von den jeweiligen politischen Rahmenbedingungen abhängig, was unterschiedlichste Ausprägungen der Verbindungen zwischen Juden und christlichen Herrschaftsträgern hervorbrachte. Die Situation der jüdischen Bevölkerung war – je nach Gemengelage – innerhalb ein und derselben Kathedralstadt in stetiger Veränderung begriffen.

Vor diesem Hintergrund sind die Beziehungen der Juden zu den christlichen Stadtgemeinden zu sehen. Deren Augenmerk richtete sich u.a. auf die Schaffung bzw. Wahrung von Einflussmöglichkeiten in der Wirtschaftsaufsicht oder die Kompetenzerweiterung in ehemals bischöflich-herzoglichen Gerichtsfunktionen. Die städtischen Führungsgruppen befanden sich in fortwährender Konkurrenz zu den übrigen Herrschaftsträgern. Gleichwohl handelten sie nicht ausschließlich in Opposition zu den bischöflichen Stadtherren, sondern passten sich den jeweiligen Bedingungen an. Zum Ausdruck kam die „komplexe Symbiose von Stadtherrschaft und Stadtgemeinde“¹⁴⁵ in Rechtsverleihungen für die Juden, welche die z.T. großen Handlungsspielräume der Stadtgemeinden widerspiegelten. Individuelle Faktoren (wie z.B. die Unterschiede in den Einflussnahmen des Königtums) müssen dabei stets berücksichtigt werden.

Im Verhältnis zwischen christlicher Stadt- und Judengemeinde sind zwei Konstanten erkennbar, die im Folgenden mehrfach aufgegriffen werden: der Bürgerstatus der Juden und individuelle Aufnahme- oder Schutzverträge. Diesen Vertragsformen war gemeinsam, dass sie eine rechtliche Fixierung des Judenschutzes anstrebten und zugleich Ausdruck des herrschaftlichen Selbstverständnisses der städtischen Führungsgruppen waren. Wie die Kammerknechtschaft besaß der Bürgerstatus für die Juden einen hohen Stellenwert, der sich u.a. darin äußerte, dass sie nur in ihrer Heimatstadt juristisch belangt werden konnten¹⁴⁶. Die beiden Rechtsinstitute ergänzten sich, da die mit der Kammerknechtschaft verbundenen Schutzmechanismen mit der wegen des Bürgerrechts stabilen Verbindung zwischen Juden und Christen einhergingen, durch die partiell deren religiöse Differenz

¹⁴⁵ HAVERKAMP, Zwölftes Jahrhundert, S. 85. Vgl. zu den Verhältnissen im hochmittelalterlichen Reich ebd., S. 181: „Wohl in keinem anderen Königreich, in dem die Juden in größeren Gemeinden lebten, gewannen im Verlauf des 12. Jhs. die christlichen Stadtgemeinden neben und teils gegen die Bischöfe größere Handlungsspielräume, die sich auch auf die Beziehungen zu den Juden auswirkten“.

¹⁴⁶ Vgl. TÜRKE, Anmerkungen; GILOMEN, Sondergruppen; DERS., Juden; HAVERKAMP, „Kammerknechtschaft“, S. 20; und DERS., Juden (2012), S. 94-97.

überwunden wurde¹⁴⁷. Gleichzeitig bildete der Bürgerstatus ein Gegengewicht gegen die sich seit dem 14. Jahrhundert negativ entwickelnde Kammerknechtschaft und gegen die Ambitionen weiterer Herrschaftsträger, da er den Stadtgemeinden Handreichungen für ihre Ansprüche gegenüber den Juden bot.

3.2.1. Augsburg

Seit Mitte des 13. Jahrhunderts bildeten sich in Augsburg städtische Führungsgruppen heraus, denen zusammen mit dem bischöflichen Burggrafen und dem königlichen Vogt die Verwaltung der Angelegenheiten oblag¹⁴⁸. Die herausragende Stellung einzelner Bürger zeigt sich vor 1276 in den Zeugenreihen der Urkunden, in denen immer wieder die führenden Familien auftauchen¹⁴⁹. Ein Beispiel für die Machtfülle einzelner Familien bietet die Familie Schongauer¹⁵⁰.

Das ausgeprägte Selbstbewusstsein der führenden Bürger korrelierte mit einem verstärkten **Anspruch über die Belange der Judengemeinde**. Im Jahr 1266 legte Konradin auf Bitten der Bürgerschaft fest, dass der Schutz der in der schwäbischen Kathedralstadt ansässigen und in den nächsten fünf Jahren zuziehenden Juden dem königlichen Vogt, dem Bürgermeister, den Räten sowie der Stadtgemeinde obliegen sollte¹⁵¹. Damit sicherte sich diese zusammen mit dem Königtum und dem bischöflichen Stadtherrn als dritte Gewalt Herrschaftsrechte über die Juden. Mit der Zustimmung des

¹⁴⁷ In Mittel- und Norditalien hingegen war die Kammerknechtschaft bedeutungslos. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die Kommunen bereits in staufischer Zeit (also vor der Ausbreitung jüdischen Lebens) die Städte und deren weiteres Umland beherrschten. Auch wenn ihre Position seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch das Vordringen von allein herrschenden Signori geschwächt wurde, blieben die Stadtgemeinden wichtige Partner für die jüdischen Bürger. Dies äußerte sich in den zahlreichen *condotte* genannten Verträgen jüdischer Bankiers mit den Kommunen. Vgl. ausführlich HAVERKAMP, Juden (2012). Zum Verhältnis von Juden und Bischöfen in Südalien vgl. zuletzt CLEMENS, Bischöfe.

¹⁴⁸ BOSL, Entwicklung, S. 28; SCHRÖDER, Stadt, S. 64; ZORN, Geschichte, S. 10; und DERS., Augsburg, S. 156. Vgl. zu Konflikten zwischen Stadtgemeinde, Bischof und Domkapitel KRÜGER, Gewalt, insbes. S. 62-65.

¹⁴⁹ Allein von 1317-1333 erscheint 18 Mal ein Angehöriger der Familie Portner als Zeuge, Bürge oder Siegler in einer städtischen Urkunde: AUB 1, Nr. 246 (1317 VI 14); Nr. 248 (1317 XI 19); Nr. 260 (1321 IV 25); Nr. 261 (1321 IV 25); Nr. 264 (1322 VII 13); Nr. 271 (1324 II 24); Nr. 276 (1325 III 17); Nr. 277 (1325 IX 21); Nr. 287 (1329 II 23); Nr. 292 (1330 IV 20); Nr. 294 (1330 V 15); Nr. 297 (1330 VII 03); Nr. 301 (1331 II 03); Nr. 307 (1331 VI 20); Nr. 313 (1332 II 28); Nr. 317 (1332 VII 27); Nr. 323 (1333 I 05); und Nr. 326 (1333 XI 13). Die Liste ließe sich für andere Familien mühelos weiterführen.

¹⁵⁰ 1253 versetzte Bischof Hartmann Heinrich Schongauer gegen ein Darlehen von 150 Pfund die Einkünfte der bischöflichen Mühle zu Augsburg. Es folgten zahlreiche weitere Verpfändungen, z.B. 1262 das Burggrafenamt (MB 33,1, Nr. 80 und 91). Heinrich war zudem 1266 *magister civium* und 1280/81 Stadtvogt. Einen Machtverlust für die Familie bedeutete ihr Mitwirken beim gescheiterten StolzHIRSCH-Aufstand 1302/03 (vgl. Kap. 3.3.3.). Vgl. BOSL, Entwicklung, S. 28-29; BAER, Entwicklung, S. 147.

¹⁵¹ *Nos etiam omnes judeos in Augusta residentes et illuc venientes ad prenotatum spacium ad maiorem ipsius securitatem tuicionis et defensionis nostre celsitudinis, advocato nostro, magistro civium, consulibus et communitati totius civitatis Auguste commisimus*. Die Juden sollten im Namen des Bischofs (*sub nostro nomine*) vor Übergriffen geschützt werden (MB 30,1, Nr. 816, S. 356-359, hier S. 358).

Bischofs im Dezember 1270¹⁵² und der Fixierung des Judenrechts im Stadtbuch von 1276¹⁵³ festigte sich der Anspruch der Bürgerschaft – ein Anrecht, das zentral für ihr Selbstverständnis war, wie ihre Initiative von 1266 bei Konradin zeigte¹⁵⁴. Das Verhältnis der städtischen Führungsgruppen zum Königtum blieb in der Folge gut¹⁵⁵.

Unter diesen Voraussetzungen ließ sich der Stadtrat von König Rudolf von Habsburg die Anlegung eines Stadtrechtsbuches in aller Form bestätigen¹⁵⁶. Im daraufhin kodifizierten **Stadtrecht von 1276** wurde der Status der Juden ausführlich geregelt¹⁵⁷. In interreligiösen Zivilprozessen unterstanden sie dem Vogt¹⁵⁸, der für alle die Juden betreffenden Angelegenheiten zuständig war. Vor ihn sollten Klagen von Christen gegen Juden gebracht werden, woraufhin er einen Gerichtstag bei der Synagoge einberufen musste. Er selbst hatte die christlichen Beisitzer zu befragen, der *judenmeister* als zweiter Gerichtsvorsitzender die jüdischen, woraufhin das Urteil nach dem Mehrheitsprinzip gefällt wurde. Sollte der Jude die Tat abstreiten, musste er zur Unterstützung drei Zeugen beibringen, von denen einer sein Glaubensgenosse sein musste. Im umgekehrten Fall musste ein Christ ebenfalls drei Zeugen benennen, von denen mindestens zwei Christen waren¹⁵⁹. Verbrechen gegen die

¹⁵² Die Übertragung des Schutzes auf Vogt, Bürgermeister, Räte und Stadtgemeinde erfolgte für alle *juden*, so in *unser* [d.h. des Bischofs, G.M.] *stat Augspurg wonendt und dahin koment* (Stadtbuch von Augsburg, S. 336). Vgl. RegAronius, Nr. 751; GJ 2,2, S. 31.

¹⁵³ Das Stadtrecht gilt somit als früheste festgeschriebene Judenordnung im Reichsgebiet (HAVERKAMP, *Concivilitas*, S. 343).

¹⁵⁴ Der König stellte die Urkunde von 1266 *ex rationabili petitione dictorum fidelium civium* aus (MB 30,1, Nr. 816, S. 356-359, hier S. 357).

¹⁵⁵ Vgl. Kap. 3.2.1.

¹⁵⁶ AUB 1, Nr. 51.

¹⁵⁷ StadtA Augsburg, RS Augsburg Lit. 32. Druck: Stadtbuch von Augsburg. Vgl. allgemein die Beiträge in ‚700 Jahre Augsburger Stadtrecht‘; SCHMIDT, Stadtbuch (1976 und 1985); und PÖTZL, Mörder, insbes. S. 18-24. Vgl. zu den Bestimmungen bezüglich der Juden GJ 2,1, S. 32-33; SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 26-27; MAGIN, *iuden recht*, S. 99-101; und MÜTSCHLE, Juden, S. 258-271. Vgl. bereits GRÜNFELD, Gang, S. 17, der bemerkte, dass die Juden mit dem Stadtrecht zum „Gegenstand der städtischen Gesetzgebung [wurden]“. Die Quellen des Rechtsbuches, das Nachträge bis in das 16. Jahrhundert enthält, waren ältere Privilegien und die Urform des Schwabenspiegels. Das Stadtrecht weicht aber bezüglich der Juden stark von dessen einschränkenden Inhalten ab. Vgl. zu den ökonomischen Bestimmungen Kap. 4.1.1.1.

¹⁵⁸ Rudolf von Habsburg schuf die Vogteien Ober- und Niederschwaben, die er seinem Schwager Albrecht von Hohenberg und seinem Vetter Hugo von Werdenberg übertrug (GÜNTZEL, *Judei*, S. 13, Anm. 57). Die Augsburger Stadtvogtei war in dieser politischen Umbruchphase offenbar stark umkämpft, sodass Albrecht den Augsburger Bürgern 1281 versprach, die Stadtvogtei während seiner Amtsdauer keinem von ihnen zu verleihen (AUB 1, Nr. 68).

¹⁵⁹ *Swaer hince den juden claget, daz sol ein vogt rihten, swaer im daz clagt. So sol der vogt einen tak gaeben uf der judenschuele unde sol der burger mit im daruf bringen, unde sol der vogt die cristen vragen unde der judenmeister die juden, unde sol man danne die urteil samenen nah der merren volge, unde swenne niht mer juden da ist, so sol man die cristen vragen ob si da sint. Unde swaz ein cristen hinze eime juden clagt, laugent im des der jude, so sol er in uberziugen selbe dritte, unde sol der geziuge einer ein jude sin. Clagt aber ein jude hince eime cristen swaz daz ist, laugent im des der cristen unde wil er in uberziugen, so sol er in uberziugen selbe dritte, unde suln der zwene cristen sin* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 57, § 1, S. 126-127). In einem weiteren diesbezüglichen Artikel wird festgehalten, dass der Jude einen zu leistenden Eid innerhalb einer bestimmten Zeit bei der Synagoge und nach jüdischem Recht vor dem Vogt abzulegen hatte: *Unde ist*

öffentliche Ordnung und Kapitaldelikte (wie Mord oder Körperverletzung) fielen ebenfalls in den Kompetenzbereich des Vogtes. Dies galt auch für vergleichbar schwere Straftaten, die sich die Juden untereinander zufügten¹⁶⁰. Zudem oblag es dem Vogt, sexuelle Kontakte zwischen Juden und Christinnen sowie den Raub an Christen oder Juden zu ahnden. Falls die Delinquenten auf frischer Tat ertappt wurden, drohte ihnen der Feuertod bzw. beim Diebstahl eine Bestrafung entsprechend dem Diebesgut (*schub*); wurde der Verstoß erst im Nachhinein aufgedeckt, lag die Bestrafung im Ermessen des Vogts¹⁶¹.

Bei Schuldklagen (*umbe gulte*) von Juden gegen Christen gelangte der Fall vor den Burggrafen¹⁶². Prozessierte ein Jude gegen einen Christen vor dem Vogt- oder dem Burggrafengericht, musste er zur Beweisführung auf seine Aussage einen Eid leisten, wozu er zwei Christen als Eidhelfer benötigte¹⁶³. Der Judeid ist nicht im Stadtrecht von 1276, sondern nur in späteren Abschriften und in weiteren Handschriften überliefert. Demnach musste der Jude seine rechte Hand bis zum Handgelenk in die Tora legen und den Eidtext sprechen¹⁶⁴. Da das Augsburger Judenrecht 1315 auf München übertragen wurde, war aller Wahrscheinlichkeit nach auch der dortige Eid¹⁶⁵ von dem der schwäbischen Kathedralstadt

daz, daz ez dem juden an sinen eit wirt erteilt, so sol er umbe den eit dri vierzaehen naht frist haben, unde sol den danne tuon vor dem vogte uf der schule nah judischem rehte (ebd., Art. 19, § 1, S. 53).

¹⁶⁰ *Sleht ein cristen einen juden ze tode oder ein jude einen cristen oder wundet ir einer den andern oder swelhen gewalt ein cristen einen juden oder ein jude einen cristen anleit oder die juden under einander [!], ez si mit dem totslage oder ob einer den andern wundete, daz sol man eime vogte buzzen als in sime rehte geschriben stat* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 10, S. 56-57).

¹⁶¹ *Lit ein jude bi einer cristenin, vindet man si bi einander an der hantgetat, so sol man si beidiu brennen. Ist aber daz sin der vogt innan wirt, so si von einander koment, benoetet in der vogt darumbe, so sol er sin hulde gewinnen nah sinen gnaden, ob manz hinz im bringet als reht ist. Zum Diebstahl: Tüt ein jude ein diupstal eime juden oder eime cristen, wirt er an der hantgetat funden, so sol man mit dem schube (Diebesgut, vgl. DRW 12, Sp. 1243) uber in rihten. Kumt aber er davon unde wirt darumbe benoetet, so sol man in beziugen als reht ist, oder man sol sin reht darumbe naemen* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 11-12, S. 57).

¹⁶² *Hat ein jude hinz eime cristen iht ze clagenne umbe gulte, daz sol der burggrafe rihten darnach, als diu clage geschaffen ist* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 135, § 1, S. 218). Gleiches galt für Christen: *Swa ein burger hinz dem andern clagt umbe gulte oder ein burger hinz eim gaste oder ein gast hinz einem burger oder ein gast gen eim andern gaste [...], daz sol ein burggrafe rihten* (ebd., Art. 129, § 1, S. 204).

¹⁶³ *Clagt ein jude hinz eime cristen, umbe swelhe sache daz ist, ez si des vogtes gerihte oder des burggrafen, da sol er des cristen eit umbe naemen. Wil er in aber beziugen, daz sol er tun selbe dritte mit im selben unde mit zwain cristen* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 2, S. 54).

¹⁶⁴ Vgl. GJ 2,1, S. 33 (mit Wortlaut); SCHMIDT, *Judeneide*, insbes. S. 333-335. Der Text war dem des Schwabenspiegels sehr ähnlich, verzichtete jedoch auf dessen entwürdigende Inhalte.

¹⁶⁵ Der Judeid ist in den ältesten Ratssatzungen Münchens (ca. 1310-1313) überliefert: *Ditz ist der juden ait, den si in der stat ze München gewonlichen swerent. Dez ersten sol der jude fürtragen die fünf pûch hern Moysi und sol zwen vinger auf haben gen himel und sweren bi got Adonay, der himel und erde und laub und gras geschaffen hat, und bi der e, diu got gab herm Moysi uf dem perge Sinay, daz diu pûch, sein diu fünf pûch hern Moysi, uf den ein jud durch reht sweren sol. Und sol danne der jude sein gerehtiu hant untz an daz rist in diu selben pûch legen und sol sweren bi dem lebendem got Adonay, der himel und erde und laub und gras geschaffen hat, bei dem got Abrahams, bei dem got Isacs, bei dem got Jacobes, bei dem got, der diu heiligen e gap herm Moysi auf dem perg Sinay, daz ez war sei, dez er gesworen hat. Also helf im der allemaechtig got und diu heilig e, diu got gegeben hat herm Moysi uf dem perge Synay* (Denkmäler des Münchner Stadtrechts, S. 285-286, § 298).

beeinflusst – ebenso wie der Eid im oberbayerischen Land- und Stadtrecht Ludwigs des Bayern von 1346¹⁶⁶.

Neben dem Burggrafengericht und dem Vogtgericht bestand das jüdische Gericht als Instanz für Streitfälle zwischen den Juden. Im Stadtrecht wird ausdrücklich festgehalten, dass der Vogt bei Konflikten zwischen in Augsburg ansässigen oder künftig zuziehenden Juden sowie bei jüdischen Gästen keine Kompetenzen besaß. Ausgenommen waren Kapitalverbrechen und Delikte, die ein Jude (gegen Bezahlung einer Gebühr in Höhe von einer Mark Silber) dem Vogt anzeigte¹⁶⁷. Das jüdische Gericht konnte ebenfalls Körperstrafen verhängen. Dies geht aus einer Urkunde Ludwigs des Bayern von 1331 für Nördlingen hervor. Dort konnten Juden oder Jüdinnen nach eidlicher Aussage von vier ehrbaren, in der Stadt ansässigen Juden nach dem von diesen festgesetzten Maße mit einer Leibstrafe (z.B. Blendung) belegt werden, wie es in Augsburg üblich sei¹⁶⁸.

In mindestens zwei Fällen aus der Zeit vor 1350 sind Stadtausweisungen bzw. Körperstrafen bei Juden bekannt, die – höchstwahrscheinlich – in Absprache mit dem jüdischen Gericht durch den Stadtrat verhängt wurden. Im Jahr 1347 wurde der jüdische Weinschenke Samuel mitsamt seiner Familie lebenslang der Stadt verwiesen, wobei ihnen der Rat bei einer unrechtmäßigen Rückkehr mit einer Gefängnisstrafe *nach des rates rat und der juden als reht ist drohte*¹⁶⁹. Ein Jahr darauf musste zudem der Jude Isaak auf Geheiß der Stadtgemeinde die Stadt verlassen, nachdem ihm wegen einer nicht spezifizierten Bosheit die Augen ausgestochen worden waren. Falls er zurück nach Augsburg käme, sollte er ohne Urteil gesäckt und ertränkt werden¹⁷⁰. Wenngleich weder 1347 noch 1348 von einer Verurteilung durch das jüdische Gericht die Rede ist, muss in beiden Fällen eine enge

¹⁶⁶ Vgl. SCHMIDT, Judeneide, S. 326.

¹⁶⁷ *Man sol auh wizzen daz die juden, die hie zer stat sitzent unde her choment, daz reht habent, ez sin geste oder ander juden, daz chein vogt nihtes niht rihten sol, daz die juden under einander getunt, ane den totslac unde ane die wunden, ez enwaere danne als verre, ob ein jude zerwurfe mit eim andern unde im ettewaz taete ane totslac unde ane die wunden, unde daz der eine danne zu dem vogte gienge unde im clagte, dem sol der vogt rihten. Unde der selbe jude ist dem vogte bim ersten so er clagt schuldic einer mark silbers* (Stadtbuch von Augsburg, Nachtrag zu Art. 27, S. 72).

¹⁶⁸ Ludwig verbot Amman und Stadtgemeinde, sich in diese innerjüdische Gerichtsbarkeit einzumischen: [...] *ist das ain boesser, schedlicher und bűswirdiger jud oder jűdin zű in kumpt und das vier erber gesessen juden da uf ir aide nach irm rehten mugent gisagen, das der selb jud oder jűdin boes, schedlich oder bűswirdich sint, was pin denne oder pesserung des lips die voeginanten vier juden [...] uf setzent ze liden, es si augen aus ze stechen oder lide abe ze sniden, seken oder wie die pin si nach der giwonhait als die juden ze Auspurch habent, das ir [Amman und Stadtgemeinde, G.M.] sie dar an nit sullint ieren mit kainer hande sache* (MG Const 6,2, Nr. 175, S. 107). Vgl. RegWiener, Nr. 86, S. 36; Urkunden der Stadt Nördlingen 1, Nr. 129, S. 40; Regesten 1314-1347 (neu) 5, Nr. 151, S. 71; und DOHM, Juden, S. 46-51.

¹⁶⁹ Anhang 7.2, Quelle 16. Vgl. ausführlich zu der Quelle unten Kap. 4.2.1.

¹⁷⁰ [...] *habent die ratgeben ainen juden, haizt Ysaa, dem vor durch sin boshait die augen uzgestochen sint, disiu stat ewiglich verboten an gnade, umb sin boshait, die man in von im weste* (ed. bei BUFF, Verbrechen, S. 165, Anm. 2). Vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 271.

Zusammenarbeit zwischen der Juden- und der Stadtgemeinde angenommen werden. Die jüdischen Führungsgremien mussten die Anerkennung ihrer Autorität und des Gemeindebannes (vor allem gegenüber einflussreichen und wohlhabenden Gemeindemitgliedern) sicherstellen. Außerdem mussten sie den Einfluss der Stadtgemeinde auf ihre inneren Angelegenheiten – der in den genannten Beispielen voll zur Geltung kam – begrenzen.

Die Augsburger Stadtgemeinde nahm Juden in das **Bürgerrecht** auf¹⁷¹. Auf diese Weise wurde die formell-rechtliche Bindung der einzelnen Juden und der gesamten Gemeinde zu den christlichen Mitbürgern definiert, was durch den Schutz von jüdischer Religion, Leib und Besitz durch die christliche Stadtgemeinde konkretisiert wurde. Der Bürgerstatus der Juden unterschied sich von dem der Christen. Ihre Selbstorganisation in den Gemeinden und innerhalb der Familien war religiös untermauert und fand ihre Entsprechung in den exklusiv christlich geprägten Organisationsformen der nicht-jüdischen Mehrheitsgesellschaft. So wie eine vollständig identische Mitgliedschaft der Juden in den christlichen Stadtgemeinden die Konversion voraussetzte, bedingte der Bürgerstatus der Juden die Bewahrung ihrer religiösen Wesensart.

Von 1297 stammt die erste Nachricht über die Bürgeraufnahme eines Augsburger Juden. Das seit 1288 geführte Bürgerbuch, in welchem die Aufnahmen von Christen und Juden in chronologischer Reihenfolge aufgezeichnet wurden, nennt einen gewissen Aaron. Er wurde gemäß dem Recht und nach der Gewohnheit der Juden Bürger der Stadt, wofür sein Bruder Lamb als Gewährsmann fungierte¹⁷². Da dieser Eintrag auf das althergebrachte Recht der Juden Bezug nimmt, kam die Aufnahme Aarons wahrscheinlich im Einvernehmen mit der Judengemeinde zustande. Über weitere in Augsburg ansässige Juden mit Bürgerstatus ist vor 1350 nichts bekannt, da der Eintrag bis zu diesem Jahr singulär bleibt. Ein weiterer Vermerk im Bürgerbuch von 1321 bezieht sich auf den Kauf eines Hauses, wofür der während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrfach genannte Jude Maier 230 Pfund und die anfallenden Steuern bezahlte¹⁷³. Es ist nicht ganz klar, weshalb diese Transaktion im

¹⁷¹ Vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 180-197.

¹⁷² Vgl. Anhang 7.2, Quelle 1. Vgl. ferner REINERTSHOFER, Steuern, S. 27; KALESSE, Bürger, S. 381, Tabelle V; MÜTSCHLE, Juden, S. 184; und HAVERKAMP, „Kammerknechtschaft“, S. 35-36. Die Einträge des Bürgerbuchs enthalten die Namen der Neubürger und der wieder eingebürgerten Personen und reichen von 1288-1497. Neben dem Namen und dem Datum der Bürgeraufnahme wurden in einigen Fällen Angaben zum Beruf, den Bürgen, den Steuerleistungen, den Kautionen oder dem Herkunftsort gemacht.

¹⁷³ Vgl. Anhang 7.2, Quelle 6. Vgl. KALESSE, Bürger, S. 179; ebd., S. 381, Tabelle V, wo dieser Eintrag fehlt.

Bürgerbuch vermerkt wurde. Maier war spätestens seit 1308 in Augsburg ansässig¹⁷⁴, sodass eine Bürgeraufnahme 13 Jahre später im Zusammenhang mit dem Immobilienerwerb ausgeschlossen werden kann.

Zur Sicherung ihres Status schlossen die Juden außerdem **Verträge mit der christlichen Stadtgemeinde**. Am 23. August 1298 versprachen mehrere führende Vertreter der jüdischen Gemeinde¹⁷⁵, für erwiesene Schutzleistungen des Rates und der Bürgerschaft¹⁷⁶ und für deren zukünftige Schutzmaßnahmen mit Hilfe König Albrechts und seines Vogts (*[...] und in noch getrawen, daz si ir zuht und ir ere an uns behaten mit unsers herren chūnig Albrehtes des rōmischen chūniges hælfe*), zur Ehre der Stadt und zum Dienste am Reich einen Teil der Stadtmauer zu errichten. Der Bau sollte vom Friedhof der Juden am Kloster zum Heiligen Kreuz vorbei bis an den Stadtgraben reichen und innerhalb von vier Jahren vollführt werden¹⁷⁷. Zur Überwachung des Vorhabens wurden die Bürger Hartmann Langenmantel und Konrad Lang bestimmt. Der Bekräftigung dieser Absicht diente seitens der Juden ein formeller Eid. Sicherheiten waren die Synagoge und die übrigen Güter der Judengemeinde in der Stadt. Sollte der Bau nicht termingerecht ausgeführt werden, durfte ihn die Bürgerschaft auf Kosten der Judengemeinde vollenden. Falls einzelne Juden vorzeitig wegziehen wollten, mussten sie zuvor ihren Anteil am Bau leisten. Im Zweifel konnten zur Durchsetzung dieses Anspruchs der Vogt und die Stadtgemeinde herangezogen werden. Sollten neue Juden nach Augsburg ziehen, könnten sie ihren finanziellen Möglichkeiten gemäß am Bauvorhaben beteiligt werden. Dafür sollte ihnen ebenfalls der Schutz zuteilwerden.

Die wiederholte Nennung des Königs in der Urkunde zeigt dessen Bedeutung für die Juden. Diese verfolgten konsequent ihre Interessen und sicherten sich in doppelter Hinsicht ab: zum einen bei der Stadtgemeinde als vor Ort einflussreichster Instanz, zum anderen bei der Reichsgewalt. Das Zutrauen in die Stärke Albrechts ist bemerkenswert, da er zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde zwar gewählt, aber noch nicht gekrönt worden war.

¹⁷⁴ In diesem Jahr war er ein führender Vertreter der Judengemeinde (vgl. das Folgende).

¹⁷⁵ Diese waren Bendit, Sohn Jüdlins; Michel; Lamb, Bruder Aarons; Osterman; Joseph von Donauwörth, Sohn Mosmans; Joseph von Biberach; dessen Schwiegersohn Mans; die Liebermännin; deren Sohn Seligmann; Chöwellin von Friedberg; Joseph von Mühlstetten (vgl. jedoch GJ 2,2, S. 534, wo irrtümlich davon ausgegangen wird, dass Joseph aus Mellrichstadt stammte); sowie Jäcklin.

¹⁷⁶ Es ist auffällig, dass die Reichsgewalt beim bereits erwiesenen Schutz nicht genannt wird: *[...] sōlthe genade, ere und triwe, die uns die ersamen ratgeben und di gemain der stat ze Auspurch an gelegt habent* (CAO 4, Nr. 3056, S. 303-304, hier S. 303). Alle kursiv gesetzten Zitate im Folgenden sind aus dieser Urkunde. Vgl. zu den Verfolgungen von 1298 und den Motiven der Stadtgemeinde Kap. 5.3.1.

¹⁷⁷ Es ist sicher kein Zufall, dass die Mauer beim Judenfriedhof entlangführte, für den sie vielleicht zusätzlich eine Schutzfunktion erfüllte.

Sowohl die Stadt- als auch die Judengemeinde verliehen mit diesem Dokument ihrem Wunsch nach Stabilität und nach einem Ende der Konflikte des nassauisch-habsburgischen Thronstreits Ausdruck. Dadurch erklärt sich das Gewicht, das Albrecht – der sich bereits als österreichischer Herzog als verlässlicher Partner der Juden erwiesen hatte¹⁷⁸ – im Schutzvertrag zukam, obwohl er noch nicht lange im Amt war.

Unter den jüdischen Ausstellern der Urkunde ragen einzelne heraus. Neben dem 1297 zum Bürger aufgenommenen Aaron werden mit *Jüdlin* und *Lambt* die wohl einflussreichsten Augsburger Geldleiher an der Wende zum 14. Jahrhundert genannt¹⁷⁹. Jüdlin wird aber lediglich zur Charakterisierung seines Sohnes Bendit und nicht als Vertreter der Gemeinde erwähnt. Vielleicht befand er sich zur Zeit der Niederschrift der Urkunde außerhalb der Stadt, vielleicht ließ er sich bzw. seine Familie in dieser – zweifellos wichtigen – Angelegenheit von seinem Sohn vertreten. Mit der *Liebærmænnin* war zudem eine Frau Vertreterin der jüdischen Gemeinde¹⁸⁰.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Stadt- und Judengemeinde kommt darin zum Ausdruck, dass die Übereinkunft mit den Siegeln der jeweiligen Parteien versehen wurde. Das Stadtsiegel zeigt eine zweitürmige Burg mit Zinnenmauer und einem weit geöffneten Tor, in dem ein pinienzapfenförmiger Lebensbaum zu sehen ist. Über der Burg steht ein sechszackiger Stern als Symbol für den bischöflichen Stadtherrn. Die Umschrift lautet *sigillum civium Augustensium*¹⁸¹. Das mit einem Durchmesser von 52 mm außergewöhnlich große Siegel der Judengemeinde zeigt einen Judenhut und den kaiserlichen Doppeladler. Die Umschrift lautet *s[igillum] iudeorum Augusta[e]* und [הותם קהל אשפורק] („Siegel Gemeinde Augsburg“)¹⁸². Zusammen mit dem formellen Eid der Juden und dem mehrfachen Bezug auf die *ere* der Stadtgemeinde¹⁸³ sind die Siegel ein Ausdruck für den beiderseitig bindenden Charakter des Vertrags. Augenfällig ist, dass die Juden die Bürgerschaft bevollmächtigten, bei einem Wegzug von Gemeindemitgliedern zu intervenieren, um die reibungslose Finanzierung des Bauvorhabens zu gewährleisten. Die

¹⁷⁸ Nach dem Aufstand des österreichischen Landadels (1294/95) zwang Albrecht als damaliger Herzog die Aufständischen zur Unterwerfung. Im Juni 1296 verpflichtete sich z.B. Leutold von Kuenring zum Ersatz der Güter, die er herzoglichen Juden genommen hatte oder schuldig geblieben war (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 89).

¹⁷⁹ Vgl. zu den beiden Juden die Ausführungen in Kap. 4.1.1.2.

¹⁸⁰ Hierauf verweist auch HAVERKAMP, *Concivilitas*, S. 127. Vgl. zur gesellschaftlichen Rolle der jüdischen Frau im spätmittelalterlichen Reich KEIL, *Maistrin*; DIES., *Geschäft*.

¹⁸¹ Vgl. ZIMMERMANN, *Zeichen*, S. VIII-XI (mit Abbildung); KRÜGER, *Anfänge*, S. 19 und 32-33.

¹⁸² Vgl. GRÜNFELD, *Gang*, S. 2; FRIEDENBERG, *Seals*, S. 171-173; GJ 2,1, S. 35; SHENEF, *Judenkirchhof*, S. 25-27; und *Corpus der Quellen*, JS01, Nr. 3 (URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/CP1-c1-02q0.html>, 15.12.2014).

¹⁸³ Vgl. ausführlich hierzu unten S. 97-99.

Geschlossenheit der Judengemeinde hing daher zu einem gewissen Grad vom Beistand der christlichen Bürgerschaft ab, was einerseits ihre Autorität und Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den Glaubensgenossen erhöhte, was aber andererseits ihre Eigenständigkeit minderte.

Am 7. September 1308 wurde dieser Vertrag erneuert, indem sechs Vertreter der Juden und die jüdische Gemeinde Folgendes beurkundeten: Für das Wohlwollen der Stadtgemeinde und das Schutzversprechen, das die Juden gemäß einer früheren Urkunde – es ist unklar, ob dies jene von 1298 oder eine spätere war – vom Stadtrat erhalten hatten, versprach die jüdische Gemeinde dem Stadtrat die Bezahlung von 500 Pfund Augsburger Pfennigen¹⁸⁴. Davon sollten 300 Pfund zum 11. November 1308 und die restlichen 200 Pfund zum darauf folgenden Pfingstfest (18. Mai 1309) entrichtet werden. Falls die Juden dies nicht einhielten, dürfte sich die Bürgerschaft das Geld *an juden oder mit kœufen hie oder anderswa uf unsern* [d.h. der Juden, G.M.] *schaden* beschaffen. Sollte die jüdische Gemeinde innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Frist noch immer nicht bezahlt haben, dürfte die Stadtgemeinde die Häuser der Juden, ihr *clainôd* und ihren übrigen Besitz als Sicherheiten einziehen, um sie zu verpfänden oder zu verkaufen und so an ihr Geld zu gelangen. Die Juden und ihre Erben würden dann alle Ansprüche auf diese Güter verlieren¹⁸⁵.

Die Urkunde lag darin begründet, dass Albrecht am 1. Mai 1308 ermordet worden war. Sie war eine Reaktion der Juden auf die königlose Zeit, die bis zur Wahl eines neuen Herrschers überbrückt werden sollte¹⁸⁶. Der unerwartete Tod des Königs gefährdete dessen Landfrieden und machte die Übereinkunft von 1298 hinfällig, sodass die Juden aktiv

¹⁸⁴ [...] *umb sogtan triwe und gnad, di uns di erbaeren ratgeben und diu gemain der stat zu Auspurch habent angelæit, also daz si uns gelobt hant, daz si uns schirmen sûln und rechtes helfen suln, als diu hantfest sæit, di si darûber geben hant* (Stadtbuch von Augsburg, S. 337-338). Regest: AUB 1, Nr. 211, S. 173; RegWiener, Nr. 51a, S. 212 (mit falschem Datum). Vgl. FISCHER, Stellung, S. 122, 162-163 und 205; STRAUS, Regensburg, S. 178-181; GJ 2,1, S. 31-33 und 35; MÜTSCHLE, Juden, S. 104-105 und 171; HAVERKAMP, *Concivilitas*, S. 127; und ZORN, Augsburg, S. 160-161. Die namentlich genannten Juden waren Michel, Lamb, Jümlin, Joseph von Mühlstetten, der Maier und Mans von Biberach. Joseph von Mühlstetten war sicher nicht identisch mit *maier* (diese Annahme in GJ 2,2, S. 553), da Joseph ohne Beinamen in der o.g. Urkunde von 1298 erwähnt wird. Außerdem wird Maier in anderen Dokumenten stets als Maier oder *villicus judeus* ohne Zusatz bezeichnet. Alle kursiv gesetzten Zitate in diesem Abschnitt sind aus dieser Urkunde.

¹⁸⁵ Das Dokument wurde mit den Siegeln der Juden Michel, Lamb und Jümlin versehen. Das beschädigte Siegel Michels ist noch an der Urkunde angebracht. Es hat einen Durchmesser von ca. 35 mm und zeigt in der Mitte einen Hahn. Die Umschrift besteht aus den lateinischen Buchstaben *Michel jud* und unleserlichen hebräischen Schriftzeichen. Vgl. FRIEDENBERG, Seals, S. 176-178; Corpus der Quellen, JS01, Nr. 11 (URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/CP1-c1-02pr.html>, 15.12.2014). Zu den Siegeln Lambs und Jümlins, die nur an einer Urkunde von 1307 erhalten sind, vgl. unten S. 155, Anm. 29. Vgl. zu Judensiegeln zuletzt LEHNERTZ, Judensiegel.

¹⁸⁶ Die Wahl von Albrechts Nachfolger Heinrich VII. erfolgte am 27. November 1308. Vgl. zum Jahr 1308 und seiner Bedeutung aus jüdischer Perspektive SCHLIWSKI, Jahr.

werden mussten. Außerdem ist das Dokument von 1308 Ausdruck des Selbstverständnisses der Stadtgemeinde. Da das Königtum als Schutzinstanz für seine Kammerknechte wegfiel, trat sie an seine Stelle. Die christliche Bürgerschaft war sich der Gefahren eines bedrohten Landfriedens und des Konfliktpotentials eines Interregnums bewusst. Bereits Ende Mai 1308 war sie mit der Stadt Ulm und dem Domkapitel bis zur Wahl eines neuen Königs eine Allianz eingegangen und hatte sich im Juni mit dem Domkapitel und den Herzögen Rudolf und Ludwig von Bayern zur Wahrung des Landfriedens verbündet¹⁸⁷.

Auffällig ist der lange Zeitraum zwischen dem Tod Albrechts (1. Mai) und der Niederschrift der Vereinbarung (7. September). Dies fällt umso mehr ins Auge, als die Stadtgemeinde in den Koalitionen mit Ulm, dem Domkapitel und den bayerischen Herzögen innerhalb kürzester Zeit Handlungsfähigkeit bewiesen hatte. Wahrscheinlich waren der Übereinkunft schwierige Verhandlungen zwischen Juden und Christen vorausgegangen, in der sich Letztere in der besseren Verhandlungsposition befunden hatten und die Juden unter Druck setzen konnten. Deren Schutzbedürfnis hatte sich in der Zeit vor Albrechts Tod stark erhöht, da mit den Stadterweiterungen um 1305 soziale Spannungen einhergingen und der Aufstand der Familie Stolzhirsch die Juden in eine bedrohliche Lage brachte¹⁸⁸. Vor diesem Hintergrund lässt sich die relativ hohe Summe von 500 Pfund erklären, welche die Juden zu ihrem Schutz aufzubringen bereit waren und welche im Vergleich zur Reichssteuer (30 Pfund im Jahr 1266) sehr hoch war.

Es erscheint zudem möglich, dass die christliche Bevölkerung nach dem Tod Albrechts Zahlungsforderungen des neuen Königs fürchtete. Der Habsburger hatte die Bürgerschaft 1301 gegen eine jährliche Zahlung von 400 Pfund für sieben Jahre von allen weiteren Steuern befreit¹⁸⁹. Nach Ablauf dieser Frist bzw. nach dem Tod Albrechts konnte die Bürgerschaft davon ausgehen, unter dessen Nachfolger wieder Abgaben zahlen zu müssen. Ein Teil der mit den Juden vereinbarten 500 Pfund könnte daher der Beitrag der jüdischen Stadtbevölkerung zu diesen womöglich bald zu entrichtenden Verpflichtungen der Stadtgemeinde gewesen sein. Obwohl dies zusammen mit dem erhöhten Schutzbedürfnis der Juden der Hauptgrund für die Höhe der Summe gewesen sein dürfte, wurde dies in der bisherigen Forschung noch nicht berücksichtigt.

¹⁸⁷ AUB 1, Nr. 207-208.

¹⁸⁸ Vgl. Kap. 3.3.3.

¹⁸⁹ AUB 1, Nr. 181.

Die sogenannten Baumeisterrechnungen bieten zahlreiche Beispiele für die **enge Einbindung der Judengemeinde in das städtische Gefüge**. Darin ließen die beiden Baumeister ihre im Namen der Stadt getätigten Einnahmen (z.B. Zölle und Steuern) und Ausgaben (etwa Gesandtschaftsreisen oder Schuldrückzahlungen) vom Stadtschreiber oder dessen Gehilfen aufzeichnen. Zu einzelnen Juden und zur jüdischen Gemeinde erfolgten 77 Buchungen, die durch die Datierung nach den Sonn- und Heiligentagen genau zeitlich eingeordnet werden können¹⁹⁰.

Gleich zu Beginn wird der auch anderweitig überlieferte Jude Maier genannt, dem die Baumeister auf Geheiß des *shnizzers* Winmar vier Pfund Pfennige bezahlten¹⁹¹. Als Schnitzer wurden die Armbrustmacher bezeichnet, und es könnte sein, dass Winmar in dieser Funktion für die Stadt arbeitete¹⁹². Ob sich dies auf eine Schuldrückzahlung Winmars bezog oder ob es sich um ein Entgelt für eine (Material-)Lieferung des Juden oder eine sonstige Zusammenarbeit handelte, ist nicht zu entscheiden. Letzteres ist jedoch sehr wahrscheinlich, da eine beinahe identische Entlohnung noch dreimal in den Folgejahren genannt wird. Fast genau ein Jahr nach dem obigen Eintrag, am 21. Juni 1321, erhielt Maier eine weitere Zahlung in Höhe von vier Pfund, die ihm wiederum auf Geheiß des Armbrustmachers Winmar ausbezahlt wurden¹⁹³. Am 22. Juni 1322 hielten die Baumeister fest, dass sie Maier vom Armbrustmacher Winmar abermals drei Pfund und nachträglich weitere 30 Schilling – also insgesamt 10 Schilling mehr als die üblichen vier Pfund – gaben¹⁹⁴. Am 3. Juni 1324 bezahlten sie dem nun eindeutig als *dictus Maier* bezeichneten Juden wiederum die runde Summe von vier Pfund, wobei sie dieses Geld mit Außenständen

¹⁹⁰ Die in identischer bzw. ähnlicher Hand auf Papier geschriebenen Rechnungen sind überliefert im StadtA Augsburg, RS, Baumeisterbücher 1320-1331. Druck (Jahrgänge 1-11): Augsburgische Baumeisterrechnungen. Vgl. zur Auswertung einzelner, für die jüdische Geschichte relevanter Einträge STRAUS, Regensburg, S. 177; GJ 2,1, S. 34-35; SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 29-30; MÜTSCHLE, Juden, S. 65-71; und MAIER, Händler, S. 43-44. Eine systematische Analyse der Rechnungen unter Berücksichtigung jedes einzelnen Eintrags bezüglich der Juden erfolgte bislang noch nicht und wird hier erstmals vorgenommen. Im Folgenden werden die Rechnungen mit Blick auf die politisch-rechtlichen Beziehungen zwischen Juden und Christen behandelt. Die Buchungen mit wirtschaftlichem Hintergrund werden an entsprechender Stelle ausführlich diskutiert (vgl. Kap. 4.1.1.4. und 4.2.).

¹⁹¹ *Item villico judeo ex jussu Winmar shnizzerii IIII lb.* (1320 VI 15) (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 19). Der *villicus judeus* wird von HOFFMANN (dem Hg. der Baumeisterrechnungen) als Gutsverwalter identifiziert. Es handelte sich jedoch um jenen Maier, der am 7. September 1308 zu den führenden Vertretern der Juden gehörte und 1321 im Bürgerbuch genannt wird. *Villicus* ist die latinisierte Form des Namens Maier oder Meir (vgl. mit einem Beispiel aus Basel GJ 2,1, S. 52 mit S. 55, Anm. 27).

¹⁹² Dies nimmt auch HOFFMANN an (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 19, Anm. 34).

¹⁹³ *Item [...] primo judeo villico de Winmario shnizzerio IIII lb.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 37).

¹⁹⁴ *Item villico judeo de Winmaro shnizzerio III lb. et adhuc tenemur sibi XXX sol.* (gestrichen von *adhuc* bis *tenemur*). *Item sibi XXX sol. de eodem* (StadtA Augsburg, RS, Baumeisterbücher 1320-1331, fol. 35b). HOFFMANN gibt in seiner Edition die Streichung nicht wieder und liest an dieser Stelle irrtümlich *IIII* anstelle von *III lb.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 53).

der Juden verrechneten. Von jenen Schulden, welche die Juden bei den Bürgern hatten, wurden Maier auf Geheiß Winmars vier Pfund abgezogen¹⁹⁵. Die Tatsache, dass die Zahlungen an den Juden mit diesem Eintrag abrechnen, obgleich Maier in der Folgezeit noch immer in Augsburg ansässig war¹⁹⁶, bleibt ebenso unklar wie der Charakter der Transaktionen zwischen den Baumeistern, Winmar und Maier an sich.

Wesentlich besser sind jene Zahlungen der Juden einzuordnen, welche die Stadtgemeinde zur **Entlohnung von auswärtigen Söldnern** verwendete. Zwischen Mai 1323 und Mai 1324¹⁹⁷ gewährten die Baumeister einem gewissen Shrago als Sold (*in suo soldamento*) sechs Pfund, die er vom Juden Tröstlin erhalten sollte. Shrago bezog von Tröstlin weitere 15 Pfund, welche die Stadtgemeinde dem Juden von diesem Zeitpunkt an schuldig war und worüber er eine Schuldurkunde besaß¹⁹⁸. Ein Herr Rüdiger sowie ein Müller¹⁹⁹, ein Fischer²⁰⁰, ein Söldner von Althain²⁰¹ und sogar ein auswärtiger Jude²⁰²

¹⁹⁵ *Item in hiis debitis, in quibus judei tenentur civibus, devalcavimus judeo dicto Maier IIII lb. de Winmaro palistario* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 76).

¹⁹⁶ 1346 besaß er drei Häuser, für die er Steuern bezahlte (vgl. unten S. 108).

¹⁹⁷ Eine genauere Datierung ist unmöglich. Aus dem genannten Zeitraum stammen auch die vor und nach diesem Posten verzeichneten Einnahmen und Ausgaben.

¹⁹⁸ *Item dedimus Shragoni in suo soldamento ad judeum Tröstlinum VI lb. et iterum dedimus sibi ad eundem judeum XV lb., quos adhuc ipsi judeo tenemur solvere et pro eisdem habet instrumentum* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 65).

¹⁹⁹ Am 6. Januar 1325 bekam Rüdiger von einem Baumeister zehn Pfund, die er vom Juden Köpflin erhalten hatte: *Item dedi sibi de illis denariis, quos recepi apud Chôphlinum judeum, X lb.* Der Müller erhielt vom Geld des Juden vier Pfund und fünf Schilling: *Item molitori de denariis Chôphlini IIII lb. et V sol.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 81-82).

²⁰⁰ Vom 12. Juni 1328 datiert eine Buchung, wonach einem Fischer namens Konrad die in den vorangehenden Einträgen genannten neun Pfund bezahlt wurden, zu denen ein Zinsaufschlag [!] in Höhe von sechs Schilling aufgerechnet wurde; letztgenannte Summe sollte Konrad von der Jüdin Sprinz erhalten: *Item dedimus et solvimus Cunrado piscatori prescriptas IX lb. et dedimus VI sol. pro usura, qui acceperat eos apud judeam dictam Sprinzin* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 130).

²⁰¹ Im Juli 1325 wurde unter der Rubrik ‚Söldner‘ (*stipendiarii*) festgehalten, dass jener von Althain sieben Pfund bei der Jüdin Mägdin erhalten hatte, von denen Herr R[üdiger] einen Teil beisteuerte. Die Baumeister sollten der Jüdin den Rest schuldig bleiben: *Item dedimus sibi ad judeam dictam Mægtin VII lb., quo dominus R. dedit partem, reliquos tenemur adhuc judee solvere* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 91). Etwa sieben Monate später, am 24. Februar 1326, notierten die Beamten, dass jener von Althain als Sold acht Pfund vom Juden Köpflin erhalten hatte: *Item dedimus illi de Althain in suo soldamento in die sncti Mathie VIII lb., quos recepit apud Koephlinum* (ebd., S. 103, mit Datierung auf 29. Juli 1326, weil Mathie als Tag der Hl. Martha und nicht des Hl. Matthias verstanden wird). Im Mai 1327 erhielt jener von Althain als Sold für das damalige Jahr weitere 15 Pfund, von denen er auf Befehl der Bürgerschaft zehn Pfund von den Juden und die übrigen fünf Pfund von den Baumeistern bekam: *Item dedimus illi de Althain in suo soldamento et de isto presente anno XV lb., de quibus X lb. recepit apud judeos ex iussu civium, alias V lb. dederunt sibi presentes bumaister* (ebd., S. 113). Am 16. Oktober 1328 wurde jener von Oettingen ebenfalls mit 100 Pfund von den Juden Köpflin und Ganser besoldet; zugleich bestätigten die Baumeister den Erhalt von zehn Pfund vom Juden Isaak, die sie abermals jenem von Althain als Sold bezahlten: *Item dedimus sibi C lb. dn., quos accepimus apud Koephlinum et Gansarium. Item recepimus apud judeum Ysach X lb., quos dedimus illi de althain in suo soldamento* (ebd., S. 138-139). Im März 1328 entrichtete die Jüdin Sprinz der Bürgerschaft weitere 20 Pfund, zur Zahlung des Soldes von jenem von Althain: *Item cives receperunt in dominica judica a judea Sprinzin XX lb., quas dederunt illi de althain in suo soldamento* (ebd., S. 113).

²⁰² Am 8. Dezember 1325 bezahlten die Baumeister dem Juden Salman von Dinkelsbühl (Mittelfranken) ein Pfund: *Item judeo dicto Salman de Dynchelspûhel I lb.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 94). Es ist

wurden auf ähnliche Weise in den Rechnungen erfasst. Abgesehen von einer Vielzahl weiterer Buchungen, die eine Einbindung der Juden in die Finanzierung des städtischen Verteidigungshaushalts dokumentieren²⁰³, wurden die von den Baumeistern erhobenen und geliehenen Gelder für konkrete Zwecke verwendet. Von 1326 datiert ein Eintrag (Rubrik: *stipendiarii*), wonach die Baumeister Heinrich Brunner für den Transport von Steinen und Sand zwei Pfund gaben, die er vom Juden Köpflin erhalten sollte²⁰⁴.

Überaus aufschlussreich sind weitere Rechnungsposten, die eine Heranziehung der Juden zu den Kosten städtischer Unternehmungen (z.B. Gesandtschaftsreisen) belegen. Manche Angelegenheiten waren von unmittelbarer Bedeutung für die Juden und rechtfertigten somit eine Refinanzierung durch diese. Andere betrafen allgemeine städtische Belange, zu denen die Juden ihren Beitrag leisten mussten. Hierzu dürfte eine Buchung vom 18. Juni 1329 gehören, wonach die Baumeister zwölf Pfund von Lambs Sohn Isaak erhalten hatten, die sie jenen Bürgern gaben, die nach Leipheim (ca. 50 km westlich von Augsburg) auf eine Versammlung der Ulmer Bürger und des bayerischen Vizedoms mit den Herren von Ellerbach geschickt wurden²⁰⁵. Im August 1329 vermerkten außerdem Ulrich Ravensburger und Heinrich Herbort²⁰⁶, dass sie von der Jüdin Sprinz zehn Pfund

unwahrscheinlich, dass Salman in Augsburg ansässig war (so GJ 2,1, S. 166), da er im Gegensatz zu den meisten anderen Juden in den Rechnungen in keiner anderen Quelle genannt wird. Weshalb der Posten unter der Rubrik *stipendiarii* gebucht wurde, ist unklar. Vielleicht war dies keine Schuldentilgung, sondern eine Entlohnung für eine Tätigkeit, die eine Einstufung des Juden als Söldner rechtfertigte.

²⁰³ Am 26. Juli 1327 wurde eine weitere Zahlung von Sprinz in Höhe von insgesamt 50 Pfund gebucht. Die Baumeister ließen festhalten, dass sie der Jüdin wegen des Söldners Wolfsattel weitere 50 Pfund schuldig waren. Über die Summe der gesamten Außenstände (100 Pfund) besaß Sprinz eine Schuldurkunde vom 27. August: *Item recepimus a judea dicta Sprinz in dominica omnes gentes XXX lb. [...] Item recepimus a judea dicta Sprinz XX lb. Item tenemur ei de dicto Wolfsattel XLVIII lb. Item tenemur ei VI lb., quorum summa sunt C lb., de quibus habet instrumentum datum proxima feria V^{ta} post Bartholomei* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 111). Laut HOFFMANN datiert die Schuldurkunde vom 28. August; der Tag des Hl. Bartholomäus (24. August) war jedoch 1327 ein Montag, sodass der Donnerstag danach auf den 27. August fiel. Im Oktober 1328 bezahlten zudem Isaak und Jakob, die Söhne des Juden Lamb, 70 Pfund an die Baumeister. Das Geld wurde zum einen Teil an jenen von Haldenberg (30 Pfund), zum anderen Teil an einen gewissen Sänglin (30) und wiederum an jenen von Althain (zehn) weitergeleitet: *Item recepimus proxima feria quinta post Galli apud judeos Ysac et Jacob, filios dicti Lamp, LXX lb. dn., de quibus dedimus illi de Haldenberch XXX lb. [...] Item de illis dedimus etiam Saenglino XXX lb. Item illi de Althain dedimus etiam de illis denariis X lb.* (ebd., S. 139).

²⁰⁴ *Item Brunnerio dedimus II lb. ad Kôphlinum judeum de vecturis lapidum et sabuli.* Ein gewisser Kachel erhielt ebenfalls fünf Pfund von Köpflin: *Item Kachloni V lb., qui recepti fuerunt apud Kôphlinum* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 105). Heinrich Brunner wird zwischen 1320-1329 mehrfach als Fuhrmann für Baumaterialien in den Rechnungen genannt. Ein Dietrich Kachel – vielleicht der hier genannte – erscheint zu dieser Zeit als Kalklieferant für städtische Bauten (ebd., S. 204 und 208).

²⁰⁵ *Item dedimus civibus missis Liphain ad placitum, quod habuerunt Ulmenses et vicedominus cum illo de Elerbach, XII lb. dn., quos recepimus apud Isach judeum, filium Lamp* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 156). Es konnte sich hierbei auch um einen Kredit handeln. In der Edition ist der Eintrag auf 18. Juli 1329 datiert, was wohl ein Druckfehler ist. Pfingsten war am 11. Juni, sodass der angegebene Introitus Benedicta auf den 18. Juni fällt.

²⁰⁶ Die beiden waren wahrscheinlich die Steuermeister, da sich in den Rechnungen schwerlich ein anderer als der Baumeister mit *ego* benennen konnte.

bekommen hatten; von diesem Geld gaben sie den Bürgern, die zum Württemberger²⁰⁷ geschickt worden waren, für deren Pferde vier Pfund. Die restlichen sechs Pfund wurden in das Rechnungsbuch eingetragen und verrechnet²⁰⁸.

Für Gesandtschaftsreisen zu Ludwig dem Bayern nahmen die Baumeister 1330 gleich dreimal Gelder der Juden in Anspruch. Im März des Jahres bezahlten sie dem Juden Isaak – vielleicht abermals der Sohn Lambs – sechs Pfund. Diese Summe gab Isaak den Bürgern, die nach München zum Kaiser geschickt wurden²⁰⁹. Im gleichen Monat bestätigten die Baumeister, dass H[einrich?] Bach und Rudolf Ravensburger von der Jüdin Sprinz insgesamt 76 Pfund Haller entgegennahmen, von denen sie jenem von Niffen 20, den Torwächtern des Kaisers (*janitoribus imperatoris*) sechs und einem Söldner namens Hurgarius 50 Pfund gaben. Der Jude Isaak und weitere ungenannte Juden²¹⁰ bezahlten nochmals 30 bzw. 20 Pfund, die an jene Bürger weitergeleitet wurden, die zu Ludwig dem Bayern geschickt worden waren. Von diesem Geld erstattete ihnen [Konrad?] Lang 16 Schilling²¹¹. Lamb selbst erhielt am 7. Oktober ebenfalls sechs Pfund, die er den zum Kaiser geschickten Bürgern zur Deckung ihrer Ausgaben zukommen ließ²¹². Es kann nicht abschließend geklärt werden, ob es sich bei diesen Transaktionen um Kredite, um eine Beteiligung der Juden an den städtischen Lasten oder um Zahlungen im Zusammenhang mit den politischen Interessen der Juden handelte. Meist waren es einflussreiche und wohlhabende Mitglieder der jüdischen Gemeinde, die auf diese Weise in Kontakt mit der Stadtgemeinde traten²¹³. Entweder fungierten sie als Kollektoren des Geldes von der

²⁰⁷ Herzog Ulrich III. von Württemberg (1325-1344) (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 153, Anm. 8).

²⁰⁸ *Ego Ulricus Rafenspurger et Heinrich Herbort recepimus apud judeam Sprintzin X lb. in dominica ecce deus, de quibus dedimus pro pretio equorum concessorum civibus missis ad illum de Wirtenberch IIII lb., relique VI lb. sunt infra scripti et computati* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 153).

²⁰⁹ *Item dedimus judeo dicto Ysac VI lb., quas concessit civibus nostris missis Monacum ad imperatorem* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 168). Es ist nicht klar, ob Isaak den Bürgern das Geld vor oder nach der ursprünglichen Zahlung zugestand. Die Perfekt-Form *concessit* suggeriert eine Gleichzeitigkeit der Ereignisse, was bedeuten würde, dass Isaak das eigentlich ihm selbst zustehende Geld direkt weiterleitete. Da das Plusquamperfekt jedoch in den Rechnungen kaum verwendet wird, ist auch denkbar, dass es sich um eine Rückerstattung von (Teil-)Geldern handelte, die Isaak einer früheren Gesandtschaft zugestanden hatte. Diese Problematik betrifft, wie auch die Folgebeispiele zeigen, viele der lateinischen Rechnungsposten.

²¹⁰ Unklar ist, ob hier von der jüdischen Gemeinde die Rede ist oder von mehreren einzelnen Juden.

²¹¹ *Item in dominica letare receperunt H. Bacho et Ulrich Rafenspurger de judea dicta Sprinzin XX lb. hall., quos dederunt illi de Niffen, et VI lb. hall., quos dederunt janitoribus imperatoris, et L lb. hall., quos dederunt Hurgario in suo soldamento. Item bumaisteri receperunt apud Ysac judeum XXX lb. Item recepimus apud judeos XX lb., quas dedimus civibus missis ad imperatorem, de quibus Longus reddidit XVI sol.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 154).

²¹² *Item judeo dicto Lamp VI lb., quas concessit civibus pro expensis, qui missi fuerunt ad imperatorem* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 181).

²¹³ Vgl. zu den Geldleihaktivitäten der Jüdin Sprinz und der Familie Lambs, die zu dieser Zeit zweifellos zu den reichsten Juden Augsburgs mit Kontakten in höchste gesellschaftliche Kreise zählten, Kap. 4.1.1.

gesamten Gemeinde oder – was damit einhergehen konnte – sie verfolgten einen politischen Nutzen, wie etwa das Vorbringen eines Anliegens beim König.

Es steht außer Frage, dass die Zahlungen der Juden in einigen Fällen zweckgebunden waren und der Durchsetzung eigener Interessen dienten. Die christliche Stadtgemeinde brachte ebenfalls Mittel auf, um Angelegenheiten bezüglich der Juden zu regeln. Am 11. Januar 1321 bestätigten die Baumeister, dass sie vom Bürger Konrad Lang vier Pfund Haller zurückerhielten, die diesem von seinen Auslagen auf der Reise nach Ulm übrig geblieben waren, wohin er zum österreichischen Herzog geschickt worden war. Diese Summe leiteten die Beamten an Boten weiter, die wegen eines Konflikts bezüglich der Juden nach Kastel (Oberpfalz) geschickt wurden. Im unmittelbar folgenden Eintrag wird vermerkt, dass die Boten ein weiteres Pfund bekamen²¹⁴. Im April 1331 notierten die Baumeister zudem, dass sie den Bürgern Heinrich Portner, Konrad Lang und Heinrich Stolzirsch für ihre Auslagen 24 Pfund und 16 Schilling sowie zusätzlich zwei Pfund und 19 Schilling bezahlten. Die Kosten waren ihnen auf einer Reise nach Nürnberg entstanden, wo sie im Auftrag der Stadtgemeinde mit König Ludwig über die Freilassung der von ihm inhaftierten Juden verhandelten²¹⁵. Wenngleich über eine Gefangennahme von Augsburger Juden durch Ludwig nichts bekannt ist²¹⁶, dürfte die Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde und dem König langwierig gewesen sein. Dies belegen die Beispiele für Gesandtschaftsreisen zum König vom März (zweimal) und Oktober 1330, an denen sich auch die Juden beteiligten.

Abgesehen von diesen eindeutig politisch bedingten Zahlungen der Juden beinhalten die Baumeisterrechnungen eine Reihe von Buchungen, die sich aufgrund mangelnder Zusatzinformationen nicht eindeutig zuordnen lassen²¹⁷. Andere Posten erhärten den Eindruck, dass sich die Stadtgemeinde bereits in den 1320er Jahren Zugriff auf die

²¹⁴ *Item C. Longus reddidit nobis IIII lb. hall., qui supererant sibi in expensis, quas fecit versus Ulmam, quum missus fuit ad ducem Austrie, qui IIII lb. hall. dati sunt nunciis missis Chastelen in causa judeorum. Item eisdem nunciis missis in causa judeorum I lb. dn.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 27). Über die *causa judeorum* ist nichts bekannt.

²¹⁵ Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 188.

²¹⁶ Vgl. zu einem ähnlichen Konflikt von 1337, bei dem jedoch die Initiative zur Inhaftierung mehrerer Juden durch Ludwig bei der Stadtgemeinde gelegen haben dürfte, unten S. 157-158.

²¹⁷ Im Dezember 1322 ist beispielsweise von einer Zahlung der Juden in Höhe von fünf Pfund und neun Schilling die Rede: *Item recepimus de judeis V lb. et IX sol.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 49). Eher schleierhaft mutet ein Rechnungsposten vom 2. Dezember 1330 an. Darin wird festgehalten, dass die Baumeister dem Juden Kratzer 53 und der Jüdin Sprinz zehn Pfund bezahlten; letztgenannte Summe sei für die Bauern an der Straße (d.i. an dem über Göggingen Richtung Süden führenden Verkehrsweg) bestimmt gewesen: *Item dedimus judeo dicto Kratzer LIII lb. Item dedimus judee dicte Sprintzin X lb. pro rusticis apud Stratam* (ebd., S. 183, mit falschem Datum). Es ist unklar, ob es sich hierbei um Steuern, Kreditgeschäfte oder – im letztgenannten Fall – um eine Art Verpfändung von Einkünften handelte.

Steuerleistungen der Juden sicherte. Seit 1324 ist in regelmäßigen Abständen von Geldbeträgen die Rede, deren Zahlung die Juden bzw. die Judengemeinde der christlichen Bürgerschaft ‚versprochen‘ hatten. Am 3. Juni 1324 erhielt die Stadtgemeinde 100 Pfund²¹⁸, denen am 15. Juni 1326 weitere 30 Pfund folgten²¹⁹. Nur 14 Tage später bestätigten die Baumeister, dass die Juden ihnen von dem Geld, das sie der Bürgerschaft zugesichert hatten, durch *Kelwit* zwölf und nochmals elf Pfund bezahlten. Außerdem gaben die Juden einem gewissen Leopold Baechtlin vier weitere Pfund²²⁰. Am 19. Februar 1328 erhielten die städtischen Beamten weitere 20 Pfund und fünf Schilling von dem Geld, das die Juden ihnen versprochen hatten; kurz darauf folgten weitere 24 Pfund und 13 Schilling sowie nochmals 55 Pfund²²¹. Zwischen Mai und Juli 1328 entrichtete die jüdische Gemeinde schließlich 80 und nochmals 20 Pfund – 100 Pfund also, die aber nur ein Drittel von dem waren, was die Juden den Bürgern ‚schuldeten‘²²².

Andere Rechnungsposten legen nahe, dass die Bürgerschaft nicht nur vom gesamten Kahal Steuern einforderte, sondern auch einzelne Juden fiskalisch erfasste. In direktem Zusammenhang mit der obigen Steuer, welche die *communitas judeorum* erbrachte, steht eine Buchung, wonach Lambs Sohn Isaak 20 Pfund bezahlte²²³. Ein im Dezember 1320 unter der Rubrik *alia recepta* notierter Vermerk bezog sich auf eine Zahlung von gleichfalls 20 Pfund durch einen Juden namens Schulmeister, die ebenso auf eine individuelle Steuer verweisen könnte²²⁴. Dies gilt überdies für Einnahmen, welche die Baumeister am 17. März 1331 von den Juden Sprinz (120 Pfund und zwölf Schilling), Köpflin (100 Pfund) und

²¹⁸ *Item recepimus de judeis C lb. dn., quos ipsi promiserunt dare civitati* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 73). Die Einträge davor und danach dokumentieren die Steuern verschiedener Personen, sodass auch die Zahlung der Juden eine fiskalische Leistung gewesen sein dürfte.

²¹⁹ *Item [...] dederunt nobis judei XXX lb. dn. in illis denariis, quos civibus dare promiserunt* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 99).

²²⁰ *Item in eisdem denariis dederunt nobis [...] XII lb., quos dedit dictus Kelwit. Item recepimus de eisdem denariis de judeis XI lb. Item dederunt Liupoldo Baechtlin IIII lb. dn.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 99-100). Dass es sich in jedem der Fälle um Juden handelte, belegt der vorangehende Eintrag. Über einen *Kelwit* ist zu dieser Zeit nichts bekannt; Leopold Baechtlin wird mehrfach als Söldner in den Rechnungen genannt.

²²¹ *Item recepimus de denariis, quos judei promiserunt dare civibus, XX lb. et V sol. Item recepimus de judeis in eisdem denariis XXV lb. minus VII sol. Item judei dederunt civibus superfluos videlicet LV lb., quos cives receperunt* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 113).

²²² *Item recepimus de communitate judeorum in illis CCC lb., in quibus ipsi civibus sunt obligati, LXXX lb. Item recepimus de communitate judeorum XX lb.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 127). Die Vermerke stehen ohne Datum, sie wurden jedoch zu Beginn des im Mai beginnenden Rechnungsjahres 1328/29 angelegt; da der nächste datierbare Eintrag vom 10. Juli 1328 stammt, fallen die Vermerke wohl in diese Zeit.

²²³ *Item recepimus de judeo dicto Ysac, filio Lamb, XX lb. hall.* [im Ms. gestrichen, G.M.] *dn.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 127).

²²⁴ *[R]recepimus a judeo dicto Schuolmaister XX lb.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 15).

Kratzer (59 Pfund) erhielten²²⁵ – allesamt Buchungen, denen unmittelbar davor und danach explizit als Steuern bezeichnete Zahlungen von Christen an die Seite gestellt wurden. Wenngleich weitere Dokumente fehlen, die diese These von der individuellen Besteuerung der Juden stützen, deutet vor allem die Position der entsprechenden Einträge auf eine solche steuerliche Einzelveranlagung hin.

Die eingehende Betrachtung der Baumeisterrechnungen und des Stadtrechts zeigt, dass die christliche Bürgerschaft versuchte, sich in politischer, rechtlicher und fiskalischer Hinsicht den Zugriff auf die in der Stadt lebenden Juden zu sichern. Ein eindrucksvolles Beispiel für dieses Interesse und die Durchsetzungsfähigkeit der Stadtgemeinde bietet eine **Steuerliste von 1346**. Diese enthält ein Verzeichnis von ca. 2750 Bürgern und 91 Pfahlbürgern, also außerhalb der Stadt wohnenden, aber am Bürgerrecht teilhabenden Personen. Vor dem fiskalisch erfassten Gut des Klerus sind die Steuerleistungen der jüdischen Gemeinde und mehrerer einzelner Juden detailliert angegeben²²⁶.

Laut dem ersten Eintrag versteuerten die Juden eine ‚Apotheke‘ für 100 Pfund²²⁷. Es ist nicht ganz sicher, ob mit *si* die gesamte Gemeinde oder mehrere einzelne Mitglieder gemeint sind²²⁸. Zudem ist unklar, ob damit ein als Apotheke bezeichneter Laden zum Verkauf von Gewürzen und weiteren Gütern gemeint sein könnte oder ein dem heutigen Wortsinn entsprechender Ort für den Vertrieb von Arzneien und Kräutern. Darüber hinaus befanden sich mehrere ehemals christliche Häuser, das Badehaus (*dar zû verstiurent si ir badhus für XXX lb. dn.*) sowie ein Garten *bi der juden kirchof* im Besitz der Juden. Auffällig ist, dass der Friedhof zwar zur Lokalisierung des Gartens verwendet wurde, aber offenbar nicht selbst mit Abgaben belastet war. Gleiches gilt für die Synagoge, von der allem Anschein nach keine Steuern bezahlt werden mussten.

²²⁵ *Item recepimus apud judeam Sprinzin C lb. et XX lb. et XII sol. Item recepimus apud Kôphlinum judeum C lb. Item recepimus a Krazario XXX lb. Item recepimus a dicto Krazer XXIII lb. et V lb.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 175). Bei Sprinz handelte es sich um die Frau des in der Folgezeit wohl verstorbenen o.g. Schulmeisters. Es liegt nahe, dass mit *Krazer* der auch sonst in den Rechnungen und anderen Quellen fassbare gleichnamige Jude gemeint ist; da er im Gegensatz zu seinen Glaubensgenossen nicht als Jude bezeichnet wird und an dieser Stelle mehrere Christen genannt werden, ist dies nicht beweisbar.

²²⁶ StadtA Augsburg, RS, Steueramt, Rechnungen (Steuerbücher) 1346, fol. 17rb-17vc. Einzelne Posten sind erwähnt und z.T. transkribiert bei GRÜNFELD, Gang, S. 10 und 38; REINERTSHOFER, Steuern, S. 31-32; STRAUS, Regensburg, S. 177; KIESSLING, Wirtschaft, S. 172; SIEBER, Entwicklung, S. 186; SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 32; MÜTSCHLE, Juden, S. 248; ZORN, Augsburg, S. 170; und ROECK, Geschichte, S. 76. Alle kursiv gesetzten Zitate im Folgenden sind aus diesem Dokument.

²²⁷ *Item des ersten verstiurent si die appoteck für C lb. dn.*

²²⁸ Auch die Frage, ob es sich hierbei um Gemeindebesitz handelte, den die Juden vermieteten (dies vermutet GRÜNFELD, Gang, S. 10), oder ob sie selbst eine solche Einrichtung betrieben, bleibt offen.

Neben weiteren Häusern im Eigentum von Juden, deren Vorbesitzer teilweise angegeben sind²²⁹, werden zwei Leibgedinge erwähnt, die von den Juden für 46 bzw. 16 Pfund versteuert werden mussten²³⁰. Von den einzelnen namentlich genannten Mitgliedern der Judengemeinde ragen einige besonders Wohlhabende heraus. Der mehrfach in den Baumeisterrechnungen sowie in der Urkunde vom September 1308 als einer der Führer der Gemeinde genannte Maier besaß drei Häuser, die sich zuvor im Besitz von Christen befunden hatten und für die er Steuern in Höhe von 111 Pfund bezahlte²³¹. Sprinz, die Frau des Schulmeisters, deren zahlreiche Geschäftskontakte mit der Stadtgemeinde ebenfalls in den Rechnungen der Baumeister dokumentiert sind, besaß fünf Immobilien, für die sie Abgaben in Höhe von 274 Pfund entrichtete. Eines der Häuser bewohnte sie zusammen mit (ihrem Mann?) Moses; die anderen vier hatten sich zuvor in christlicher Hand befunden und waren wohl als Pfandstücke an sie übergegangen. Für drei von diesen Immobilien wurde sie zusammen mit dem Juden Kratzer veranlagt, was darauf hindeutet, dass die beiden ein Konsortium unterhielten und zu einer Art Vermögenssteuer herangezogen wurden²³².

Ebenfalls fünf Häuser besaßen der wohlhabende Geldhändler Lamb und seine Familie. In zwei davon lebten der Jude und seine Kinder offenbar selbst; seine Söhne Isaak, Joseph und Jakob bezahlten zudem Abgaben für drei weitere Liegenschaften, die sich zuvor in christlichem Besitz bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zu Häusern von Christen befunden hatten²³³. Der Immobilienbesitz dürfte von äußerst unterschiedlicher Qualität gewesen sein, wie die Steuersätze zeigen. Während Ganser, wahrscheinlich der gleichnamige Schwiegersohn von Sprinz²³⁴, für *sin hus daz clain* nur 13 Pfund bezahlen musste,

²²⁹ Gutman, Äblin und Lieberman versteuerten eine Immobilie, die einst dem Häl'n Mertlin gehört hatte, für 18 Pfund; Kratzer ein Haus, das einst Vischlins gewesen war, für 35 Pfund; Ganser und seine Schwester das ehemalige Haus der Sächlinin für 38 Pfund; Kalman ein Haus für 95 Pfund; Schonmann eines für etwas weniger als 245 Pfund; und Köpflin das Haus, das einst ebenfalls einem Christen gehört hatte, für die hohe Summe von 330 Pfund.

²³⁰ *Item daz lipding, daz wilunt Michel keuft von den frawen uf dem Stain und von der Erringerin, daz verstiurt man für XLVI lb. dn. und Und daz lipding, daz er auch kauft in dem selbin hof, daz verstiurt man für XVI lb. d.* Mit einem Leibgeding erwarb man ein begründetes, beschränktes, meist entgeltliches und auf die Lebenszeit des Berechtigten begrenztes Nutzungsrecht an einer fremden Sache (DRW 8, Sp. 1076).

²³¹ Für das ehemalige Haus Landolfs entrichtete er 50 Pfund, für jenes von Friedrich dem Apotheker 36 Pfund sowie für jenes, das zuvor Meister Konrad von Dillingen gehört hatte, 25 Pfund.

²³² *Item Sprintz verstiurt ir hus, da si ietz mit Mosen inne ist, für CC^{oo} lb. dn. und Darzû verstiurt si daz hus, daz des Welcherlins was, für XXXVIII lb. dn.* Da die nachfolgenden Einträge zu zwei weiteren ehemaligen Häusern Welcherlins und zu einem vormaligen Haus von Stötzlins Sohn gestrichen sind, befanden sich diese Immobilien wohl gar nicht mehr im Besitz von Sprinz und Kratzer.

²³³ *Item der Lamp und sine kind verstiurent irer zwai huser, da si mit wesen inne sin, für vierdhalb hundert pfund dn. und Item Isach und Jacob, des Lambs sun, verstiurent daz hus, daz des Amlingers waz, für LX lb. dn.* Da auch hier wieder ein Eintrag gestrichen ist, war wohl dieses Haus nicht mehr im Besitz der Juden.

²³⁴ Vgl. Anhang 7.4, Darstellung 2.

entrichteten Lambs Söhne Isaak und Joseph für das Anwesen, das einst dem wohlhabenden Christen Johann Langenmantel gehört hatte, 250 Pfund²³⁵.

Die **Ausweitung der städtischen Ansprüche über die Juden** wird besonders im Umfeld der Verfolgungen von 1348/50 deutlich²³⁶. Ende März 1349, gut vier Monate nach dem Augsburger Pogrom (22. November 1348), versuchte der Rat, Karl IV. mithilfe älterer Privilegien zu überzeugen, dass der Rat selbst an jedem in der Stadt aufgegebenen Gut zuerst Forderungen geltend machen durfte und dass kein Auswärtiger als Erbe auftreten konnte. Der König entschied, dass die Bürgerschaft bezüglich der von Juden hinterlassenen Besitzungen nichts zu befürchten habe, und räumte ihr darüber ein Erstnutzungsrecht ein²³⁷.

Die offensive Verfahrensweise ist umso erstaunlicher, als Karl IV. ca. drei Monate zuvor dem neuen Bischof Marquard mehrere überlebende Juden mitsamt deren Besitz übertragen hatte²³⁸ und die Bürgerschaft selbst erst sechseinhalb Jahre [!] nach dem Bischof die königliche Erlaubnis erhielt, wieder Juden aufzunehmen und zu besteuern²³⁹. Dieses Vorgehen zeigt abermals, wie sehr sich die Stadtgemeinde bemühte, ihren Herrschaftsanspruch über die Juden gegen den Bischof durchzusetzen. Dies gelang ihr bis zum Pogrom von 1348/50 und dem Amtsantritt Marquards, sodass sie zwischen 1276 und 1350 die wichtigste Ansprechpartnerin für die Juden war, die auch bei herrschaftlichen Zugriffen des Königtums auf die jüdische Gemeinde stets eine entscheidende Rolle spielte. Als Ludwig der Bayer den Grafen von Oettingen im März 1329 die jährliche Reichssteuer der Juden übertrug, geschah dies ausdrücklich auf Bitten der Bürgerschaft (*nach pete unser lieben getriwen der ratgeben und der gemain der stat Auspurch*)²⁴⁰. Als Karl IV. seinem Hofschensken Ulrich von Hochstetten im Oktober 1347 jährlich 30 Mark Silber aus der Judensteuer verschrieb, bis eine Schuld in Höhe von 200 Mark getilgt worden sei, war dies hingegen nicht auf die Initiative der Stadtgemeinde zurückzuführen; die christliche

²³⁵ *Item Isach und Josep, dez Lambs sin, verstiurent daz hus, daz hern Johann des Langenmantel waz, fur drithalb hundert lb. dn.*

²³⁶ An dieser Stelle steht die Frage nach dem Herrschaftsanspruch der Stadtgemeinde im Fokus. Vgl. zu den Pogromen um 1348/50 mit weiterer Literatur Kap. 5.3.3.

²³⁷ AUB 2, Nr. 463. Regest: RB 8, S. 156-157; RI 8, Nr. 899, S. 73; und MG Const. 9, Nr. 200, S. 155.

²³⁸ MG Const. 8, Nr. 727, S. 739. Bei den Juden handelte es sich um die schon vor dem Pogrom in Augsburg ansässigen Sprinz, die Schulmeisterin, deren Kinder, Schwiegersöhne und Enkelkinder sowie Joseph den Kratzer, Lemlin von Speyer, Johlin Schonman und deren Kinder. Der Bischof und seine Kirche sollten von den Steuern und Abgaben der Juden profitieren, wobei geistliche und weltliche Fürsten sowie Stadtgemeinden aufgefordert wurden, dem Hochstift die Juden zu überantworten.

²³⁹ AUB 2, Nr. 510 (1355 VII 8).

²⁴⁰ MG Const. 6,1, Nr. 559, S. 466-467, hier S. 466.

Bürgerschaft wurde aber von Karl damit beauftragt, für die korrekte und pünktliche Zahlung durch die Juden zu sorgen²⁴¹.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Stadtgemeinde Augsburg in enger Anlehnung an das Königtum bis 1350 zunehmend politisches Gewicht erlangte, was mit einer Ausweitung ihrer Herrschaftsansprüche über die Juden einherging. Hierfür liefern u.a. die christlich-jüdischen Verträge, die wiederholten Bürgeraufnahmen von Juden sowie die in den Baumeisterrechnungen dokumentierte enge Einbindung der Juden in das städtische Gefüge viele Belege. In diesem Umfeld erlangte der Kahal überregionale Bedeutung und bot den Juden große Freiräume in der Entfaltung ihres gemeindlichen und familiären Lebens. Die jüdischen Bürger waren in den städtischen Schutz- und Wehrverband eingebunden und fanden in der Stadtgemeinde ihre wichtigste Ansprechpartnerin.

3.2.2. Regensburg

Die **Mitwirkungsmöglichkeiten der Regensburger Bürgerschaft** reichen bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts zurück. Bischof Siegfried wurde bei seinem Amtsantritt 1227 von der Stadtgemeinde gegen seinen Konkurrenten unterstützt, sicherte sich aber ein Vetorecht bei der Einrichtung eines Stadtrates²⁴². Diese Vorgänge veranlassten die stadtgeschichtliche Forschung zu der Auffassung, dass es bereits zu dieser Zeit „konkrete Bestrebungen nach einer in Konkurrenz zum bischöflichen Stadtherren stehenden Ratsverfassung gegeben haben [könnte]“²⁴³. Schon 1207 waren der Stadtgemeinde umfangreiche Kompetenzen durch König Philipp zugestanden worden²⁴⁴, die von Friedrich II. erweitert wurden.

²⁴¹ Die Übertragung erfolgte in zwei Urkunden (MG Const. 8, Nr. 266-267, S. 323-324). Es ist bezeichnend, dass Ulrich im Juni 1349 seinen Verzicht auf die Einkünfte erklärte, da ihm die 200 Mark vom Augsburger Rat ausbezahlt worden seien (RegWiener, Nr. 189a, S. 212).

²⁴² Im April 1232 ließ er sich wie andere Bischöfe von Friedrich II. eine Bestimmung ausfertigen, wonach Räte, Bürgermeister und andere Amtsträger, die *sine archiepiscoporum seu episcoporum beneplacito statuuntur*, verboten waren (Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis 1, Nr. 384, S. 367-369, hier S. 368).

²⁴³ So P. SCHMID, Bürgerschaft, S. 186, der auf die erstmalige Nennung eines Bürgermeisters und eines Rathauses 1243/44 verweist. Vgl. DERS., Anfänge, S. 514 und 519 (mit Bezug auf die früheste Nennung des Stadtsiegels 1211 und eines städtischen Notars 1233).

²⁴⁴ In diesem Jahr verlieh Philipp der Stadt aus Dank für ihre Treue und zur Demonstration seiner Stadthoheit ein Privileg (RUB 1, Nr. 48, S. 17-18). Darin stellte er die Rechte von Bischof und Herzog nicht infrage, beschneit sie aber zugunsten der Stadtgemeinde. Die Bürgerschaft wurde u.a. aus der Haftung für die Stadtherren entlassen und sollte nur für Schulden von Mitbürgern haften (§ 1). Ihre Häuser wurden geschützt, indem jeder Bürger durch einen Eid Beschuldigungen über Verbrechen in seinem Haus zurückweisen konnte (§ 2). Der Besitzsicherung diene das Verbot der Grundruhr (§ 3). Schließlich durfte die Bürgerschaft alle Händler an der Stadtsteuer beteiligen (§ 4) und einen Amtmann wählen, *qui vulgariter hannisgrave dicitur* und der den Handel überwachen sollte (§ 6). Das Privileg diene der Sicherung der Freiheit und des Besitzes sowie der Wirtschaftsförderung und birgt „Beweise für die Existenz einer selbständigen Bürgergemeinde“ (P. SCHMID, Anfänge, S. 504). Vgl. DERS., Bürgerschaft, S. 183-184; AMBRONN, Kampf, S. 61.

Im Fridericianum von 1230 waren die Freiheit, der Besitz und die Sicherung der Rechtsverhältnisse entscheidende Größen²⁴⁵. Neben den 1207 erlangten Kompetenzen²⁴⁶ umfasste das Privileg weitere Befugnisse der Stadtgemeinde²⁴⁷. Aufschlussreich ist, dass der Herzog als Stadtherr nicht mehr genannt wurde. An seine Stelle trat in vielen Verantwortungsbereichen die Bürgerschaft, hinsichtlich der formellen Stadtherrschaft aber das Königtum, das sich die Stadtsteuer mit dem Bischof teilte. Die Urkunde war ein Kompromiss zwischen der Stadtgemeinde, auf deren *peticio* (§ 17) hin sie erst entstand, und dem Bischof, dessen Rechte trotz einiger Einschränkungen gewahrt blieben²⁴⁸.

Durch das Zusammenwirken mit dem staufischen Königtum konnte die Bürgerschaft die Herzöge und Bischöfe als politische Konkurrenten einschränken²⁴⁹, wengleich diese weiterhin Rechte beanspruchten. Lediglich bei der Erlangung der Steuerhoheit, gegen die sich vor allem der Klerus wehrte²⁵⁰, verfolgte die Bürgerschaft einen kaum zu verwirklichenden Herrschaftsanspruch. Das Königtum trug durch vorteilhafte Privilegierungen zu einer inneren Stabilisierung der Stadtgemeinde bei²⁵¹. Auf dieser königlich legitimierten Grundlage versuchte sie in der Folge, ihre Handlungsspielräume zu erweitern²⁵². Dies geschah nicht immer störungsfrei, da die Bürgerschaft keine feste Einheit

²⁴⁵ RUB 1, Nr. 57, S. 24-27. Vgl. ausführlich P. SCHMID, Anfänge, S. 507-510; AMBRONN, Kampf, S. 64.

²⁴⁶ So z.B. das Recht auf die Wahl eines Hansgrafen (§ 12), das Verbot der Pfändung (§ 13) oder das Recht auf Steuererhebung, wobei nun – *exceptis clericis* – die Geistlichkeit ausgenommen war (§ 16).

²⁴⁷ Niemand durfte *sine iudicio civitatis* fremde Häuser betreten (§ 3). Nach 10 Jahren unbehelligter Ansprüche war der Güterbesitz unanfechtbar (§ 7) (vgl. zu dieser langen Frist P. SCHMID, Anfänge, S. 508, Anm. 165). Zudem durfte die Bürgerschaft dreimal jährlich die bischöflich-herzogliche Münzstätte besuchen (§ 11). Die Liste der neu erlangten Rechte könnte beliebig fortgesetzt werden.

²⁴⁸ Dass seine Position nach wie vor stark war, geht daraus hervor, dass die Stadtgemeinde zwar seit 1230 einen Zoll erheben durfte, um die Stadtbefestigung zu finanzieren. Dies musste aber weiterhin mit der Zustimmung des Bischofs erfolgen (*conveniens de consilio episcopi*) (RUB 1, Nr. 58, S. 27).

²⁴⁹ Vgl. A. SCHMID, Verfassung, S. 235, der davon ausgeht, dass die Stadtgemeinde seit 1245 „dem Zugriff des Bischofs der Stadt und des Herzogs von Bayern gleichermaßen weithin entzogen [wurde]“. 1256 schloss sich die Stadtgemeinde dem Rheinischen Städtebund an (Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde 1, Nr. 267-269), in den 1250er Jahren schlichtete sie einen herzoglich-bischöflichen Konflikt um die Münze (RUB 1, Nr. 85-86). Vgl. P. SCHMID, Anfänge, S. 536-537.

²⁵⁰ Die Bemühungen des Klerus gegen die Steuerforderungen sind gut dokumentiert (RUB 1, Nr. 94, 159 und 167-169) und führten 1295 zu Interventionen des Salzburger Metropoliten (ebd., Nr. 170). Vgl. hierzu MANKE, Kampf. Die in der Stadt ansässigen Edelleute wehrten sich ebenfalls gegen Steuerforderungen, woraufhin der Rat 1323 beschloss, sie von der Steuer auszunehmen (RUB 1, Nr. 448).

²⁵¹ Wichtige Neuerungen waren z.B. die 1315 erfolgte Festlegung des Rats als alleinige Berufungsinstanz bei Urteilen des Stadtgerichts (RUB 1, Nr. 307) oder die Unanfechtbarkeit des Besitzes nach Jahr und Tag, was 1281 die ungewöhnlich lange Frist von zehn Jahren ablöste (ebd., Nr. 131).

²⁵² Ein Beispiel hierfür bietet eine Auflistung von Privilegien, die König Heinrich VII. um 1312 auf Wunsch der Bürgerschaft bestätigen sollte, wegen seines frühen Todes aber nicht konnte (RUB 1, Nr. 278). Das Dokument enthält mehrere bestehende Rechte, etwa bezüglich des Gerichtsstands in Regensburg (§ 1 und 10). Zudem wird deutlich, wie die Stadtgemeinde weitere Kompetenzen erwerben wollte. Das 1310 von Heinrich beurkundete (ebd., Nr. 258) und 1312 aufgegriffene Recht, ein Ungeld erheben zu dürfen (§ 3), erweiterte den Einfluss der Stadtgemeinde auf die innerstädtische Wirtschaft. Außerdem sollte jeder Auswärtige, der das *ius civilitatis* erlangte, alle Freiheiten der übrigen Bürger besitzen (§ 9). Dass kein Bürgermeister oder Rat zuvor ein fürstlicher *iuratus consiliarius* gewesen sein durfte (§ 15), unterstreicht die versuchte Ausweitung der

bildete, sondern aus rechtlich, sozial und ökonomisch unterschiedlichen Gruppierungen mit oft stark divergierenden Interessen bestand²⁵³.

Der Ausbau der eigenen Position führte zu einer **Ausweitung der Herrschaftsansprüche über die Juden**. Die Bürgerschaft erließ eine Reihe von Verfügungen, die das Zusammenleben zwischen Juden und Christen regeln sollten. So verordnete der Rat um 1306, dass Juden freitags keine Fische kaufen durften. Bei Zuwiderhandlung waren Käufer und Verkäufer mit einer Strafe in Höhe von einem halben Pfund zu belegen. Prinzipiell sollten sich die Juden an Freitagen nicht auf dem Fischmarkt aufhalten²⁵⁴. Besonderen Ausdruck verlieh die Stadtgemeinde ihren Bestrebungen jedoch nicht durch diese Verordnungen, sondern – wie in Augsburg – durch die Verleihung des Bürgerrechts an die Juden. Zwar fehlt in Regensburg eine Quelle wie das Augsburger Bürgerbuch, jüdische Bürger werden aber in verschiedenen Zusammenhängen erwähnt²⁵⁵.

Vom 21. Januar 1338 stammt ein Dokument, aus dem sich Rückschlüsse über das **Bürgerrecht** der Regensburger Juden ziehen lassen. Darin kam ein gewisser Nachman von München mit dem Bürgermeister und Stadtrat überein, dass er bis Pfingsten des Jahres (31. Mai) Bürger der Stadt werden sollte²⁵⁶. Als solcher müsse sich der Jude an der Steuerlast der übrigen Juden – auch diese bezeichnet Nachman als *purger* – beteiligen und bei Forderungen des Kaisers (*voderung, di der keiser gegen den juden ze R. hat*) in die

Befugnisse.

²⁵³ Die Kaufleute bildeten die größte Gruppe und den Kern der Bürgerschaft (P. SCHMID, Bürgerschaft, S. 179-181), wobei (ehemalige) bischöfliche Ministerialen ebenfalls frühe Amtsträger waren (vgl. mit Beispielen ebd., S. 187; A. SCHMID, Verfassung, S. 235). Der erstmals 1234 belegte Bürgermeister Otto Prager entstammte der bischöflichen Ministerialität (wie die folgenden Amtsinhaber auch).

²⁵⁴ *Dehein jude sol niht vische chauffen an dem vritage, bi einem halben pfunte, der chauffet und der im verchauffet, und sol ouch an dem vritage an den vischmarchte niht gen* (Das ‚Älteste Stadtrechtsbuch‘, Nr. 37, S. 125; RUB 1, Beilage 1, S. 719). Vgl. GJ 2,2, S. 684; WITTMER, Leben, S. 78 (mit Datierung auf die Zeit um 1320). KURSCHEL, die Bearbeiterin des ‚Ältesten Stadtrechtsbuchs‘ (hier S. 27-28 und 125), legt ihn aber u.a. wegen des Schriftbilds überzeugend auf ca. 1306. Eine ähnliche Verordnung stammt aus Nürnberg, wo sich das Verbot auf die Vormittage von Fasttagen bezog (RegWiener, Nr. 137, S. 22).

²⁵⁵ Am 26. August 1345 beurkundete z.B. der Stadtrat, dass mehrere Vertreter der Judengemeinde den Verkauf von Gemeindebesitz an den Juden Mendel (*Mändlein*) von Salzburg, dessen Schwager David und die Kinder Schlomos sowie deren Frauen, Erben und Freunden bestätigt hatten. Mendel wird darin als *purger* von Regensburg bezeichnet (Das ‚Älteste Stadtrechtsbuch‘, Nr. 220, S. 242; RUB 1, Nr. 1119, S. 613).

²⁵⁶ RUB 1, Nr. 799, S. 439-440. Vgl. RB 7, S. 206; RegWiener, Nr. 132, S. 120; und FISCHER, Stellung, S. 165-166, Note 1. Alle kursiv gesetzten Zitate in diesem Abschnitt sind aus dieser Urkunde. Vgl. SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 154-155, dessen Begriff „korporatives Bürgerrecht“ der Juden (ebd., S. 154, Anm. 1234) jedoch unklar ist. Vgl. ANGERSTORFER, Juden, S. 163; SCHOTT, Geschichte, S. 253; und SEBALD, Regensburg, S. 98-99, die von einem „mindere[n] Bürgerrecht“ sprechen, was ebenfalls unscharf bleibt. Das Dokument wurde von Nachman ausgestellt und trägt dessen Siegel sowie jenes vom damaligen Judenrichter Karl Haller. Ersteres hat einen Durchmesser von ca. 33 mm und zeigt ein Pentagramm, das von jeweils zwei Sternen und Halbmonden umgeben ist. Darüber befindet sich ein geflügelter Judenhut. Die Umschrift ist kaum mehr lesbar. Vgl. FRIEDENBERG, Seals, Nr. 87, S. 190-192; Corpus der Quellen, JS01, Nr. 37 (URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/CP1-c1-02qb.html>, 15.12.2014). Vom gleichen Tag datiert eine fast identische Bestätigung der Übereinkunft durch den Bürgermeister (BayHStA, RS Regensburg Urk. 566).

Mitverantwortung genommen werden, wofür ihn Bürgermeister und Rat bis Pfingsten *in iren besondern scherm* nahmen. Im Gegenzug verpflichtete sich Nachman, bis zum Aufnahmetermin seinen Konflikt mit der Judengemeinde (*ansprache, die wir gegen einander haben*) auszuräumen. Dies sollte vor dem Stadtrat geschehen oder, im Falle einer Weigerung Nachmans oder der übrigen Juden, auf einem Gerichtstag, der *in irr schül* abgehalten und auf dem nach *juden reht* entschieden werden sollte. Solange der Streit nicht beigelegt worden sein sollte, müssten alle Geschäftskontakte zwischen Nachman und den übrigen Juden ruhen. Nachman leistete dem Bürgermeister und dem Rat eine Sicherheit von 200 Pfund, die er in Form von Urkunden über ausstehende Schulden Freisinger Bürger²⁵⁷ aushändigte. Sollte Nachman nicht innerhalb der gesetzten Frist Bürger werden, falle die genannte Summe an die Stadtgemeinde; falls er aber das Bürgerrecht annehme (*chûm aber ich in der zeit und wierd ir purger*) und seine Konflikte mit der Judengemeinde ausräume, sollten ihm Bürgermeister und Rat die Schuldbriefe zurückgeben. Im Falle seines Ablebens sollten die Urkunden den Erben Nachmans anheimfallen, im Falle einer Gefangenschaft (*vanchnüsse*) ihm selbst.

Ein zentraler Aspekt der Vereinbarung war, dass Nachman zunächst in die Judengemeinde aufgenommen werden musste, was eine Beilegung seines Konflikts mit den übrigen Juden erforderte. Erst dann sollte ihm das Bürgerrecht übertragen werden. Damit war die Aufnahme von der Zustimmung der jüdischen Gemeinde abhängig, was dieser ein starkes politisches Gewicht verlieh, da sie ihre Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den Gemeindemitgliedern wahren und einzelne Juden von individuellen Abkommen mit dem Stadtrat abhalten konnte – zur Sicherung der Effektivität der Gesamtgemeinde. Vielleicht war es im Vorfeld des Vertrags von 1338 sogar zu einem Ausschluss Nachmans aus der Judengemeinde gekommen, in dessen Folge er sein Bürgerrecht verlor. Anders ist es kaum zu erklären, dass er bereits im Oktober 1328 (also über neun Jahre vor der Urkunde vom Januar 1338) als Bürger bezeichnet wurde²⁵⁸.

²⁵⁷ Diese Dokumente besaß Nachman seit August 1333 (RUB 1, Nr. 705). Eines lautete auf die bedeutende Summe von 1100, ein weiteres auf 46 Pfund. Da diese Transaktion im Januar 1338 etwa viereinhalb Jahre zurücklag, war sicherlich schon ein Teil der Schulden getilgt.

²⁵⁸ Im Auftrag des Stadtrats sollte er zusammen mit vier ebenfalls zugezogenen jüdischen Mitbürgern von der Judengemeinde 500 Pfund erheben (Das ‚Älteste Stadtrechtsbuch‘, Nr. 227, S. 247; RUB 1, Nr. 555). Dies war womöglich der Grund für den Konflikt zwischen Nachman und der Judengemeinde. Der Rat versprach den ‚Geldeintreibern‘ Hilfe bei der Durchsetzung der Forderungen (*schûln in mein herren dar zu helfen, daz deu stat mit dem gelt gefudert werd*). Dies wäre ohne einen Konflikt in den Reihen der Juden wohl kaum nötig gewesen.

Im Januar 1338 war es offenbar für Nachman von zentraler Bedeutung, wieder als Bürger aufgenommen zu werden und bereits vor der eigentlichen Aufnahme zu Pfingsten in den Genuss des städtischen Schutzes zu kommen. Da in der Urkunde von seinem potentiellen Tod und seiner Gefangennahme die Rede ist, dürfte die weitverbreitete Angst vor Pogromen, die durch die seit 1336 um sich greifenden Armleder-Verfolgungen entstanden war, nicht spurlos an Regensburg vorübergezogen sein. Zwar ist nichts über seinen Eintritt in die Gemeinde bekannt, es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Einigung zustande kam, da 1348 eines seiner Häuser genannt wird und er selbst noch um 1350/53 in Regensburg lebte²⁵⁹.

Der Bürgerstatus der Juden diente der Stadtgemeinde als Argument gegen Herrschaftsansprüche anderer Gewalten über die Juden. Als einer der Herren von Sparneck zwischen 1339 und 1344 den Juden Esra, Schwiegersohn (*aidem*) Jäckleins, gefangen setzte, richteten der Bürgermeister und der Stadtrat von Regensburg ein Schreiben an ihn. Darin legten sie dar, dass der Sparnecker Esra irrtümlich für einen Prager Juden gehalten habe; da dieser aber *unser jude und purger* sei, baten sie ihn um dessen Freilassung²⁶⁰.

Die **Grundhaltung des Rates gegenüber den Juden**, die in hohem Maße von rechtlicher Inklusion und dem Zugeständnis weitgehender Unabhängigkeit geprägt war, wird in dessen Reaktion auf ein Schreiben Herzog Albrechts II. von Österreich deutlich. Dieser ersuchte die Stadtgemeinde um 1339/40, sie möge sich in einer Angelegenheit seines Juden *Smärl* von Wien einsetzen. Da Smärl seine Regensburger Besitzungen nicht genutzt habe, solle die Stadtgemeinde dafür sorgen, dass die dortigen Juden von Smärl keine Steuern verlangten und *daz si im widergeben, waz si im genomen habent*. Smärl bezahle Steuern für seine Güter in Wien, was Albrecht den Regensburgern bereits mitgeteilt habe und worüber Smärl Urkunden der *juden maister* besitze. Schließlich drohte Albrecht damit, den Juden bei der Beschaffung seiner Güter zu unterstützen, falls die Stadtgemeinde ihm

²⁵⁹ Am 13. Juni 1348 verkaufte der Regensburger Propst sein Haus im *spil hof*, das neben dem ehemaligen Haus Nachmans lag (BayHStA, RS Regensburg Urk. 854). Regest: RUB 1, Nr. 1216. Um 1350/53 besaß Nachman noch immer mehrere Güter im Spielhof: *Nachmann der jud gibt niht von dem spilhof überall, ist alles aigen hoffstat und häuser* (FORNECK, Einwohnerschaft, Nr. 4, S. 449). Hierbei handelte es sich ganz sicher um Nachman von München, da er schon in der Übereinkunft von 1338 als *jud auz dem spilhof* bezeichnet wurde. SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 155, dem das Dokument von 1350/53 unbekannt war und der davon ausging, dass die Aufnahme Nachmans nicht zustande kam, bedarf daher einer Korrektur.

²⁶⁰ Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 451, S. 475 (auch zur Datierung); RUB 1, Nr. 1084, S. 597-598. Der Vorfall ist knapp erwähnt bei BROMBERGER, Juden, S. 68; GJ 2,2, S. 683 mit S. 688, Anm. 42; und A. SCHMID, Judenpolitik, S. 610. Die Sparnecker waren eine fränkisch-vogtländische Adelsfamilie. Aus dem Schreiben geht nicht hervor, welches Mitglied des Geschlechts hier gemeint ist.

nicht helfen sollte²⁶¹. Der Rat antwortete, dass er der jüdischen Gemeinde den Sachverhalt dargelegt habe. Die Juden hätten erwidert, dass sie die Angelegenheit nach ihrer eigenen Gewohnheit regeln wollten²⁶² – was ihnen die Stadtgemeinde offenbar zugestand.

Während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte die Stadtgemeinde fortwährend schwere **Konflikte mit den niederbayerischen Herzögen um die Juden**. Dabei ging es immer wieder um die herzoglichen Rechte, *di wir in derselben stat von unsrer herschaft wegen unsers landes ze Bayern haben sollen*, die jedoch aus Sicht der Wittelsbacher von der Bürgerschaft eingeengt wurden²⁶³. Ende des 13. Jahrhunderts kam es wegen finanzieller Ansprüche der Herzöge Otto III. und Stephan I. an die Juden zu einem solchen Konflikt, der von einer Verpfändung durch König Adolf herrührte und einen Schiedsspruch Bischof Konrads erforderte. Darin beurkundete er am 19. Oktober 1297 im Kloster Prüfening²⁶⁴, dass die Herzöge finanzielle Ansprüche an die Regensburger Juden gestellt hatten, die Otto für seine Kriegsdienste gegen Frankreich vom König angewiesen worden waren. Dem hatten sich die Stadt- und die Judengemeinde in einer gemeinsamen Aktion widersetzt, da sie die Forderung als unzulänglich bewiesen erachtet hatten. Gemäß der bischöflichen Schlichtung einigten sich die betroffenen Parteien dahingehend, dass die ebenfalls durch diesen Konflikt geschädigten Grafen Gebhard von Hirzberg und Ulrich von Abensberg durch die Herzöge, die sich bei der Stadtgemeinde für eine Wiedergutmachung einsetzen wollten, entschädigt werden sollten. Falls der Konflikt erneut ausbrechen sollte, habe der erreichte Friedensschluss für weitere 14 Tage Bestand, in denen alle Beteiligten unbehelligt bleiben sollten. Herzog Otto müsse der Bürgerschaft die vom König erhaltene Vollmacht für die Einziehung der Gelder von den Juden vorlegen. Diese wiederum sollten dem Herzog *von des kônigs wegen* 2000 Pfund bezahlen, wofür sie eine Quittung erhalten sollten, die für die nächsten dreieinhalb Jahre Gültigkeit besitzen musste, andernfalls sie von der

²⁶¹ Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 482, S. 492; RUB 1, Nr. 884, S. 486; RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 884, S. 22-23 (auch zur Datierung).

²⁶² [...] *daz si die selben sache gegen iren freunden und genozzen selben verantwortten wellen, als mûglich und bescheidenlich sei nach irer gewonheit* (Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 445, S. 471-472).

²⁶³ Diese Argumentation verfolgten die Herzöge beispielsweise, als sie sich 1330 zur Wahrung ihrer Rechte mit ihrem Vetter Ludwig dem Bayern verbündeten (MW 2, Nr. 278, S. 308-309). Die zahlreichen Friedensschlüsse dokumentieren die latenten und z.T. heftigen Konflikte zwischen Stadtgemeinde und Herzögen. Abkommen datieren u.a. von 1315 (RUB 1, Nr. 308); 1326 (ebd., Nr. 501); 1327 (ebd., Nr. 532); 1328 (ebd., Nr. 556, S. 310, mit Bezug auf verübte *prant, raub und totslegen*); 1328 (ebd., Nr. 561: Einigung mit dem herzoglichen Verbündeten, Bischof Nikolaus); und 1331 (ebd., Nr. 636 und 647).

²⁶⁴ Die Wahl dieses Ortes erfolgte keineswegs zufällig. Das im westlichen Vorfeld der Stadt gelegene Stift unterhielt kaum Beziehungen zur Bürgerschaft und wurde stark von den Wittelsbachern beeinflusst. Sie hatten seit 1242 die Klostervogtei inne und verwendeten Prüfening mehrfach als Basis für Operationen gegen die Stadt (vgl. A. SCHMID, Kloster; DERS., Ratisbona, S. 181-183; und HILZ, Benediktiner, S. 774-779).

Zahlungsverpflichtung befreit seien. Die Stadtgemeinde musste die Herzöge *für den schaden und den gebresten, der in [...] widervarn ist*, mit 1000 Pfund abfinden, wohingegen Letztere die Verluste des Ingolstädters und Friedrichs, Schwiegersohn (*aidem*) des Romers, entschädigen sollten. Alle Gefangenen mussten freigelassen und alle beschlagnahmten Besitztümer ausgehändigt werden²⁶⁵.

Einen Tag später versöhnten sich die Herzöge mit der Stadtgemeinde²⁶⁶ und erklärten sich dazu bereit, den Bestimmungen des Schiedsspruchs zu folgen. Sie versprachen, dass sie von König Adolf eine Bestätigung der Zahlungsanweisung an die Juden erwirken und sich für die Stadt- und die Judengemeinde beim König verwenden wollten, falls er anders mit ihnen verfare, *danne in lieb wær*²⁶⁷. Die Herzöge hatten die christliche Bürgerschaft und die Juden als Ansprechpartner, die sich gleichermaßen *mit uns verriht habent umb diselben vodrung*. Kern der Auseinandersetzung war die mangelnde Legitimation der herzoglichen Ansprüche, die aus Sicht der Stadt- und der Judengemeinde dem Recht der Juden widersprachen und die den Ambitionen der Stadtgemeinde diametral gegenüberstanden²⁶⁸. Die Zusagen der Herzöge wurden hinfällig, als sie bzw. ihre Nachfolger sich durch die 1322 vorgenommene Verpfändung auf andere Weise den Zugriff auf die Juden sichern konnten.

Nach dieser Verpfändung blieben die Konflikte zwischen Stadtgemeinde und Herzögen bestehen. Zwischen September 1337 und August 1339 kam es wegen eines von Regensburg nach Landshut auswandernden Juden zum Streit. Herzog Heinrich XIV. richtete ein Schreiben an Bürgermeister Berthold Ergoldsbach, in dem er diesen darum bat, dass die Stadtgemeinde die Regensburger Schuldner des fortgezogenen Juden Musch Bayer zur Zahlung ihrer Außenstände anhalten möge. Falls sie das nicht täte, wollte der Herzog ‚seinem‘ Juden bei der Eintreibung der Gelder helfen²⁶⁹.

Im Frühjahr 1339 erfolgte abermals eine enge Kooperation zwischen Stadt- und Judengemeinde, um die ihrer Ansicht nach unberechtigten herzoglichen Ansprüche abzuwehren. Am 21. März beurkundete Herzog Heinrich XIV., dass er von Forderungen absehen werde, die er an die Juden von Regensburg wegen dortiger Besitztümer der um

²⁶⁵ RUB 1, Nr. 178, S. 93-94. Vgl. RegWiener, Nr. 45, S. 110; FISCHER, Stellung, S. 65 und 172-176; STRAUS, Regensburg, S. 94-95; GJ 2,2, S. 684; und WITTMER, Leben, S. 72-73.

²⁶⁶ RUB 1, Nr. 179.

²⁶⁷ RUB 1, Nr. 181, S. 95.

²⁶⁸ Vgl. ähnlich FISCHER, Stellung, S. 65, der zu den Vorgängen von 1297 schreibt: Die Stadtgemeinde „will gemeinsam mit den Juden durchsetzen, dass deren Recht von der Gegenpartei beachtet wird“.

²⁶⁹ [...] *wir müsten unserm juden sein gelt helfffen ein pringen* (Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 462, S. 480-481; RUB 1, Nr. 855, S. 469) (auch zur Datierung). Musch war 1328 Regensburger Bürger.

1338 ermordeten niederbayerischen Juden gestellt hatte²⁷⁰. Er überließ den Ausgleich einem Schiedsgericht, das aus dem Regensburger Bürgermeister Berthold Ergoldsbach und drei Bürgern bestand. Die erforderlichen Sicherheiten versprach er zu hinterlegen; zudem sagte er zu, dass die Entscheidung der Schiedsrichter keinen Einfluss auf sein Verhältnis zu ihnen habe. Die Ansprüche des Herzogs auf den Besitz der umgebrachten Juden dürften starken Unmut bei der Regensburger Judengemeinde erregt haben, zumal der Wittelsbacher in dem Ruf stand, nichts gegen den Pogrom unternommen, sondern eher davon profitiert zu haben²⁷¹.

Die Juden wandten sich offenbar an die Stadtgemeinde, die sie durch die Einrichtung des Schiedsgerichts unterstützte, und an Heinrich selbst, mit dem sie am nächsten Tag eine Lösung beschlossen. Am 22. März erklärte der Herzog, dass er sich mit folgenden Juden geeinigt habe: mit den Erben der verstorbenen niederbayerischen Juden; mit jenen, auf deren Besitz mehrere dieser toten Juden Ansprüche gehabt hatten; und mit jenen Regensburger Juden, an deren Häuser niederbayerische Juden Anteile besessen hatten. Mit der Regensburger *gemain der juden* – der Herzog erkannte deren Erbansprüche an – vereinbarte er, dass er oder seine Erben wegen der Angelegenheit keine Forderungen an die Güter der Juden und ihrer Nachkommenschaft inner- und außerhalb Regensburgs stellen sollten²⁷². Im Zusammenwirken mit führenden Vertretern der Stadtgemeinde erreichten die Juden die Anerkennung ihrer Erbrechte. Ob sie für das Entgegenkommen des Herzogs eine (finanzielle) Gegenleistung erbrachten, ist nicht bekannt.

Das Verhältnis zwischen der Bürgerschaft und den Herzögen bezüglich der Juden enthielt trotz dieser Beispiele von Konfrontation durchaus Momente der Kooperation. Dies wird besonders in den zahlreichen Verpfändungen der Judensteuer bzw. der Einkünfte aus dem Judengericht an einzelne Bürger deutlich. In einer Liste der herzoglichen Verbindlichkeiten vom 27. Juli 1324 wurde festgehalten, dass die Söhne Leopold Gumprechts (Konrad, Leopold d. J., Friedrich und Sebastian) für eine einmalige Zahlung in Höhe von 200 Pfund die Regensburger *stewram judeorum* (30 Pfund jährlich) erhielten²⁷³. Im November 1333 bekamen zudem die Regensburger Bürger Gottfried Reich, Konrad

²⁷⁰ Letztere waren im Zuge der 1338 von Deggendorf ausgehenden Verfolgung umgebracht worden. Dem Herzog ging es um die Güter der Opfer und deren Besitzanteile an Häusern in Regensburg: [...] *juden hawsen* [...], *da ettleich juden in unserm lande, die weil si lebten, tail an heten* (RUB 1, Nr. 833, S. 459-460).

²⁷¹ Vgl. unten S. 292-293.

²⁷² RUB 1, Nr. 834, S. 460.

²⁷³ MB 36,2, S. 464. Regest: RUB 1, Nr. 471, S. 262. Vgl. GJ 2,2, S. 683; GEISSLER, Juden, S. 147; und CLUSE, Stadt, S. 372-373. Die Verpfändung ging 1345 auf Sebastian alleine über.

Lengvelder und Karl Haller für einen Kredit über 1600 Pfund eine Verschreibung von 200 Pfund aus der Judensteuer und aus der Hälfte der Einkünfte des Judengerichts²⁷⁴. Die andere Hälfte besaß Stefan Tundorfer, wobei sich der Herzog die Rechtsprechung über Todesfälle und ähnliche Vergehen vorbehielt²⁷⁵. Am 17. März 1339 bestätigte Heinrich XIV., dass er Stefan das halbe Judengericht wegen 66 Pfund, fünf Schilling und zehn Pfennigen verpfändet habe, da die vorgenannte Summe von einem Darlehen des Herzogs bei Stefans Vater Heinrich über 600 Pfund übrig geblieben sei. Wie die Inhaber der anderen Hälfte durften Stefan und seine Familie das Pfand uneingeschränkt nutzen, bis die Schulden getilgt worden seien, und das halbe Gericht mit allen Rechten weiter verpfänden, falls sie die Erlaubnis des Herzogs einholten²⁷⁶.

Das **Judengericht**, das nicht mit dem jüdischen Gericht zu verwechseln ist, eignet sich durch die Verpfändungen und die Judenrichter besonders gut zur Illustration des städtischen Zugriffs auf die jüdische Gemeinde. Diese Institution ging aus alten burggräflichen (Schultheiß) und bischöflichen Kompetenzen (Propst) sowie zahlreichen Privilegierungen hervor, tagte öffentlich im Hof der Synagoge und war – unter dem Vorsitz der beiden christlichen Judenrichter und in Gegenwart christlicher und jüdischer Beisitzer – für Prozesse gegen Juden zuständig²⁷⁷. Bereits im Privileg Heinrichs (VII.) von 1230 war festgehalten worden, dass die Juden nur vor einem Richter angeklagt werden konnten, den sie selbst gewählt hatten. Außerdem waren gerichtliche Ansprüche gegen sie nur gültig, wenn ein Jude als Zeuge fungierte²⁷⁸. Nach der Verpfändung von 1322 durch König Ludwig bestätigten die niederbayerischen Herzöge das Recht der Juden auf die Mitbestimmung der Judenrichter und ihren Gerichtsstand in Regensburg²⁷⁹. Mit Karl Prager und Rüdiger de Capella werden zwei Judenrichter erstmals in einer Urkunde von 1287 erwähnt²⁸⁰.

²⁷⁴ Hiervon nahmen sie in den vorangehenden sechs Jahren 666 Pfund, fünf Schilling und zehn Pfennige ein. Über diese Summe hinaus sollten sie weitere 933 Pfund und 80 Pfennige erhalten (MB 36,2, S. 464). Das Datum ergibt sich aus der Abfassungszeit des Salbuchs und der im Eintrag genannten Daten.

²⁷⁵ [...] *nota, quod dominus dux causas mortis et eis similes iudicabit* (RUB 1, bei Nr. 832, S. 458-459; MB 36,2, S. 464). Über dieses in der Praxis sicher manchmal schwierige Zusammenwirken von Tundorfer und den Herzögen ist nichts bekannt.

²⁷⁶ RUB 1, Nr. 832, S. 459-460.

²⁷⁷ Vgl. zum Judengericht BROMBERGER, *Juden*, S. 63-65; CLUSE, *Stadt*; und DERS., *Vorurteil*, S. 370-371.

²⁷⁸ [...] *et nullatenus ante iudicem, nisi quem ex parte eorum elegerint et accipient, debent in causam trahi vel alicui respondere, et nec clericus nec laicus potest vel debet a judeis aliquid evincere vel protestari, nisi judeus testimonio intersit et unus sit ex testibus* (RUB 1, Nr. 56, S. 24).

²⁷⁹ Die Urkunde datiert vom 5. März 1325. Neben den genannten Rechten gestanden die Herzöge ‚ihren‘ (*unsern*) Juden zu, dass sie abgesehen von ihrem althergebrachten Schwur auf ihre Bücher vor der Synagoge keinen Eid vor den Richtern der Herzöge schwören mussten (RUB 1, Nr. 479, S. 265; Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 21, S. 128-129).

²⁸⁰ Weitere Judenrichter waren Heinrich Tundorfer (1332) und Karl Haller (1338). Vgl. RITSCHER, *Entwicklung 3*, S. 73-74; SCHMUCK, *Ludwig* (1997), S. 151.

In Einzelfällen konnten Rechtsansprüche gegen Juden vor dem bischöflichen Propstgericht geltend gemacht werden. Dies war im Juli 1340 der Fall, als der Richter Leutwein Löbel eine Klage Gumprechts, Sohn des verstorbenen Ortlieb Gumprecht, verhandelte. Laut dessen Aussage hatten der Jude Musch Bayer und der Christ Johann Ingolstädter Ansprüche wegen der Hälfte eines Hauses angemeldet, das dem in Weichs (heute: ein Stadtteil Regensburgs) ansässigen Bruder des Klägers gehört hatte. Offenbar waren die beiden mit Forderungen an Gumprecht herangetreten. Leutwein gab dem Kläger Recht, sodass er als Besitzer der einen nicht für die andere Haushälfte seines Bruders haftbar gemacht werden konnte²⁸¹. Weshalb die Angelegenheit vor das Propstgericht kam, ist nicht ganz klar. Wahrscheinlich hing es damit zusammen, dass Musch kurz zuvor (zwischen 1337 und 1339) von Regensburg nach Landshut verzogen war²⁸² und als nunmehr auswärtiger Jude seinen Anspruch auf einen Prozess vor dem Judengericht mit christlichen und jüdischen Beisitzern verlor.

In der Regel sollten Klagen von auswärtigen Juden und Christen gegen Regensburger Juden jedoch vor dem paritätisch besetzten Judengericht verhandelt werden²⁸³. Konstitutives Merkmal dieser Einrichtung war, dass Christen und Juden sowohl am Zeugnis als auch an der Urteilsfindung beteiligt waren. Für die Juden war es eine „Zwischeninstanz“²⁸⁴ zwischen dem rabbinischen Gericht bzw. dem innerjüdischen Schiedsgericht und den eher verpönten Gerichten der Nichtjuden – wenngleich auch diese in bestimmten innerjüdischen Streitfällen konsultiert wurden²⁸⁵. Das Judengericht entschied nicht nach jüdischem Recht, besaß aber dennoch für alle Parteien Rechtskraft. Die Juden hatten durch ihr Vorschlagsrecht Einfluss auf die personelle Ausstattung dieser für das christlich-jüdische Zusammenleben wichtigen Institution²⁸⁶. Gleichzeitig veranschaulicht diese Einrichtung das Zusammenwirken der verschiedenen Kräfte im innerstädtischen

²⁸¹ Vgl. Anhang 7.2, Quelle 14.

²⁸² RUB 1, Nr. 855. Die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit oblag dem Propst als Vorsitzenden des Propstgerichts. Dieser wurde – wie auch der Dompropst – seit Mitte des 12. Jahrhunderts als *praepositus* bezeichnet und entstammte vor allem den städtischen Führungsgruppen (vgl. MUSCHKA, Bischof, S. 127-128).

²⁸³ Im Fragment einer Schuldverschreibung von 1333 wird festgehalten, dass die Regensburger Juden von Christen und auswärtigen Juden – die in diesem Fall aus Freising stammten – nur *vor ir richter in dem juden schulhof* belangt werden konnten (RUB 1, Nr. 705, S. 395-396, hier S. 396). Vgl. unten S. 175-176.

²⁸⁴ CLUSE, Stadt, S. 370.

²⁸⁵ Das oben detailliert beschriebene Bürgeraufnahmeverfahren Nachmans von München sah vor, dass der Jude bis zur Einbürgerung seinen Konflikt mit der jüdischen Gemeinde beilegen musste. Dies sollte vor dem Ratsgericht [!] geschehen und nur im Falle einer Weigerung der Juden vor dem jüdischen Gericht: *Wolten aber die juden und ich under den rat niht gen, so schol ich den égenanten juden umb ir ansprach ein unverzogens juden reht auf ainen tach tûn in irr schûl* (RUB 1, Nr. 799, S. 439-440, hier S. 440).

²⁸⁶ Vgl. CLUSE, Stadt, S. 372: „Die Beispiele zeigen, dass die Regensburger Juden sich keineswegs zu bloßen Objekten einer christlichen – gar ‚staatlichen‘ – Rechtsordnung machen ließen“.

Gefüge der Stadt, das sich in der Kooperation zwischen Stadtgemeinde und Herzögen mit dem Ziel einer funktionsfähigen gerichtlichen Instanz konkretisierte.

Als Vollzugsorgan des Judengerichts diente der Judenscherge²⁸⁷. Vom Beginn des 14. Jahrhunderts stammt ein Verzeichnis, in dem seine Einnahmen festgehalten wurden. Darin werden Zolleinkünfte von den oberösterreichischen Städten Wels, Enns, Linz, Eferding sowie von Salzburg in Höhe von jeweils zwei Pfennigen genannt. Von Judenburg (Steiermark) erhielten die Zöllner der Stadt 52 Pfennige, von denen dem Judenschergen zwei Pfennige zukamen, von jenen (Bürgern?) aus der Steiermark bekam er zwei Pfennige. Die Prager Bürger bezahlten 31 Pfennige, von denen ein Pfennig an ihn weitergeleitet wurde. Die Kanoniker der Alten Kapelle zu Regensburg gaben dem Büttel jedes Jahr sechs Brote und sechs Becher Bier, wofür er ihnen ohne Bezahlung bei ihren Angelegenheiten unter den Juden²⁸⁸ helfen sollte. Von den Klöstern Ober- und Niedermünster erhielt er jeweils zum 22. September eine Gans, von den Bäckern der Stadt eine Zwischenmahlzeit und acht Pfennige bzw. ohne Mahlzeit zehn Pfennige. Die Juden selbst entrichteten 32 Pfennige pro Jahr, wovon der Scherge seinen grauen Rock bezahlte, und ein Pfund Pfeffer²⁸⁹.

Aus einer Urkunde vom 9. Januar 1331 geht hervor, dass auch einzelne Bürger den Judenschergen für seine Dienste bezahlten. In diesem Dokument bestätigten Abt Albert und der Konvent von St. Emmeram, dass der Bürger Konrad Kallmüntzer für sein Seelenheil beim Altar Mariä Himmelfahrt eine Ewigmesse und einen Jahrtag gestiftet und dem Kloster hierfür 71 Pfund bezahlt hatte. Im Gegenzug sollten von den Einkünften St. Emmerams verschiedene Außenstände Konrads getilgt werden, worunter sich Schulden beim Judenschergen (25 Pfennige) befanden²⁹⁰. Die zahlreichen Einkünfte von Einzelpersonen, Städten und Institutionen dokumentieren die regen Geschäftskontakte der Juden mit ihrer

²⁸⁷ Vgl. die Definitionen bei STRAUS, Regensburg, S. 108 ("the Christian functionary who in legal disputes between Jews and Christians acted as sheriff and server of judicial summonses"); SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 150, Anm. 1197 („Vollzugsorgan des Judenrichters“); WITTMER, Leben, S. 79 („Gerichtsvollzieher“); sowie GJ 3,2, S. 1187 („Vollzugsbeamter“ des Judengerichts).

²⁸⁸ [...] *in eo, quod habent facere inter judeos.*

²⁸⁹ *Judei daturi sunt ei etiam annuatim XXXII dn. pro grisea tunica et talentum piperis* (RUB 1, Nr. 201, S. 104). Vgl. GJ 2,2, S. 684; SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 150; und WITTMER, Leben, S. 79. Weiterhin hatte der Scherge Einkünfte von folgenden Orten: von einem Areal beim Turm auf dem Markt; von der Bank, wo der Bäcker, gen. der Schwarze, sitzt; und von Rinold dem Händler auf dem Markt (15 Pfennige jährlich). Jedes Schiff, das am Mittwoch und am Samstag Hölzer transportierte, musste ebenfalls eine Kranladung an ihn liefern. Zudem werden die Güter *Clogmars* genannt, die der Romaer unter der Lederlauben besaß; wer hier Talg verkaufte, musste dem Schergen jährlich einen Pfennig geben.

²⁹⁰ [...] *preco judeorum XXV dn.* (BayHStA, St. Emmeram Urk. 328). Druck: *Fontes monasterii s. Emmerami*, Nr. 65, S. 68 (ohne genannte Passage und mit falscher Angabe der Höhe der Stiftung).

christlichen Umwelt, die zuweilen einer Anrufung des Judengerichts und damit einer Intervention des Judenschergen bedurften. Dessen Person verdeutlicht die wichtige Funktion des Judengerichts als Brückeninstanz in den Beziehungen von Juden und Christen.

Mit dem Aussterben der niederbayerischen Herzogslinie 1340 und dem Ende der Verpfändung von 1322 eröffneten sich für die Stadtgemeinde neue Möglichkeiten der Einflussnahme auf die jüdische Gemeinde. Diese Chance versuchte sie durch einen Zugriff auf die **Judensteuern** wahrzunehmen. Bis zum Ende der Verpfändung an die Herzöge waren diese Abgaben ein Indikator für die zahlreichen Ansprüche, die von verschiedenen Seiten an die Juden herangetragen wurden. Bereits seit 1207 besaß die Stadt den Juden gegenüber ein Besteuerungsrecht; jüdische Händler konnten auf Geheiß König Philipps zur Teilnahme an der Stadtsteuer verpflichtet werden²⁹¹. In einem Schreiben an Heinrich VII. forderte die Stadtgemeinde dieses Recht explizit ein, indem sie unter Rückgriff auf das Philippinum (von 1207) im Juni 1312 darauf bestand, dass jeder Händler in Regensburg – er sei Kleriker, Laie oder Jude – mit den übrigen Bürgern Steuern erbringen musste²⁹². Am 21. Juli 1338 wird eine solche Abgabe erstmals erwähnt. An diesem Tag bestätigten der Bürgermeister und der Rat die Entgegennahme der Abrechnung des Stadtkämmerers. Dieser zeichnete alle Einnahmen auf, die der Stadt *von juden und von christen* zugute gekommen waren²⁹³.

Offenbar beteiligten sich einzelne Juden nicht an den gemeinsamen Lasten und einigten sich mit der Stadtgemeinde auf individuelle Abgaben. Zwar sind derartige Abkommen mit der Stadt während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht überliefert und werden erst nach 1350 genannt²⁹⁴. Allerdings gibt es bereits für 1345 ein Indiz, das auf eine solche Vorgehensweise hindeutet. Als der Stadtrat am 26. August dieses Jahres beurkundete, dass führende Vertreter der Judengemeinde ihm den Verkauf mehrerer Güter an den Judenbürger Mendel von Salzburg und dessen Angehörige angezeigt hatten, wurden die von der Familie zu erbringenden Steuern ebenfalls thematisiert. Sie musste keinerlei Abgaben von den

²⁹¹ [...] *etiam judeus de Ratisbona peccuniam aliquam seu quodcunque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negociationem aliquam tradiderit, is cum aliis civibus civitatis omne onus collectarum portabit* (RUB 1, Nr. 48, S. 17-18, hier S. 18).

²⁹² RUB 1, Nr. 278, S. 145-149. Vgl. ausführlich Kap. 4.2.2. (mit weiterer Literatur).

²⁹³ Es ist die Rede von der *schatzsteuer von lehen und von leipting, das verchauft ist, und von anderm gelt, daz der stat umb zins gelegt ist, und auch von wandeln und von zins, daz er von der stat wegen ein genomen hat* (RUB 1, Nr. 813, S. 448-449).

²⁹⁴ So beispielsweise bei der Aufnahme einzelner Juden im Jahr 1358 (vgl. GJ 3,2, S. 1186).

Häusern bezahlen und auch sonst keine Lasten mit den übrigen Juden entrichten, so lange sich die Güter in ihrem Besitz befanden²⁹⁵. Nur falls die Häuser in christliche Hände fallen sollten, würden Abgaben fällig, die sich nach den Leistungen für die Häuser der christlichen Bürger richten sollten. Anscheinend hatten Mendels Familie und die Stadtgemeinde ein Individualabkommen über die Steuern geschlossen.

Neben der Stadtgemeinde, dem Königtum und den Bischöfen²⁹⁶ forderten auch die Herzöge Zahlungen von den Juden – zum einen die Reichssteuern aufgrund der Verpfändung durch Ludwig den Bayern 1322, zum anderen die Abgaben wegen ihrer ‚Herrschaft zu Bayern‘²⁹⁷. Diese Ansprüche versetzten sie im Juli 1324 an die Söhne Leopold Gumprechts für die einmalige Zahlung von 200 Pfund. Die Einnahmen aus der Reichssteuer überschrieben sie für ein Darlehen in Höhe von 1600 Pfund an Gottfried Reich, Konrad Lengvelder und Karl Haller²⁹⁸. Die Maßnahme König Ludwigs von 1322 war jedoch nicht nur wegen dieser Praxis der Weiterverpfändung durch die Herzöge nachteilig für die Juden. Der König und seine wittelsbachischen Vettern nutzten die Umstände offensichtlich, um überzogene Forderungen von der Judengemeinde zu erheben. Am 18. Oktober 1322 quittierten die Herzöge den Juden die Bezahlung von 300 Pfund, also 100 Pfund mehr als die reguläre Steuerleistung an das Reich. Die Juden hatten zudem 400 Pfund an den Bürger Gumprecht entrichtet, was auf ein Kreditgeschäft mit König Ludwig zurückgehen dürfte²⁹⁹. Zwar legten die Herzöge im gleichen Dokument die Steuersumme der Juden für das folgende Jahr auf 200 Pfund fest, wie es *ir gesatztes recht* vorsah. Aber erst nach Ablösung der in der Zwischenzeit vorgenommenen Verpfändungen bestätigten die Herzöge Heinrich XIV. und Otto IV. der *gemayn der juden* am 18. Dezember 1326 den Erhalt von zwei Dritteln der gewöhnlichen Judensteuer in Höhe von 200 Pfund³⁰⁰.

Nichtsdestoweniger wandten sich die Juden im Mai 1333 an Ludwig den Bayern und verständigten sich mit ihm über eine Fixierung der Steuerhöhe. Für die Dauer ihrer Verpfändung an die Herzöge mussten sie weder ihm noch seinen Vettern noch sonst

²⁹⁵ [...] *das der egenant Mændel der jud und sein swoger und Slomos chinder, ir hausfrawn und ir eriben und ir nachomen [...] von den selben heusern und hofsteten dheinerley steur noch pürd mit den juden tragen noch geben schültn, als lang die selben heuser in juden gewalt sint* (RUB 1, Nr. 1119, S. 613).

²⁹⁶ Vgl. oben Kap. 3.1.2.

²⁹⁷ Wie die Bischöfe erhielten die Herzöge hierfür 30 Pfund pro Jahr (RUB 1, Nr. 571 und 1124).

²⁹⁸ MB 36,2, S. 464.

²⁹⁹ RUB 1, Nr. 444, S. 250.

³⁰⁰ RUB 1, Nr. 518, S. 287-288. Vgl. SCHOTT, *Geschichte*, S. 253; SCHMUCK, *Ludwig* (1997), S. 153; und GJ 2,2, S. 682, wonach Ludwig „abermals“ zwei Drittel der Steuer an die Herzöge verpfändete. Dies ist zu berichtigen, da es sich noch immer um die Verpfändung von 1322 handelte. Dass es hier lediglich zur Zahlung eines Teiles der Judensteuer kam, lag womöglich an den fortwährenden Konflikten der Herzöge untereinander.

jemandem mehr als ihre reguläre Steuer (200 Pfund) bezahlen. Falls Ludwig das Pfand vorzeitig einlöste, musste der Betrag ebenfalls konstant bleiben. Veränderten sich aber ihre Vermögensverhältnisse, wirkte sich dies nach einer Überprüfung durch die kaiserlichen Räte und zwei Regensburger Stadträte auf die Höhe der Steuerleistung aus, die entsprechend angepasst werden sollte³⁰¹. Wenige Tage darauf bestätigten die Herzöge diese Übereinkunft. Dieses Zugeständnis sollte jedoch ohne Auswirkungen auf die übrigen herzoglichen Rechte an den Juden bleiben³⁰².

Der Grund für die Initiative der Juden beim Kaiser lag darin, dass ihnen ebenfalls im Mai 1333 eine Sonderzahlung von 1000 Pfund auferlegt wurde. Ludwig der Bayer hatte die Stadtgemeinde ermächtigt, seine Kammerknechte zur Begleichung der kürzlich zu Nürnberg zwischen ihm und der Bürgerschaft wegen der Juden vereinbarten Summe zu zwingen (*benôten*), um zu verhindern, dass die Stadt das Geld selbst aufbringen musste. Er versprach der Bürgerschaft, sie vor Schädigungen zu bewahren, falls jemand – wohl die Juden selbst oder die herzoglichen Pfandherren – deshalb Geldforderungen an sie stellte³⁰³. Letztere erklärten am 2. Juni 1333, dass die Stadtgemeinde keine Einwände seitens der Herzöge befürchten müsse, weil sie die Juden zur Zahlung der 1000 Pfund für den Kaiser gezwungen (*benôtent*) habe³⁰⁴.

Nach dem Ende der Verpfändung an die Herzöge (1340) intensivierte die Stadtgemeinde ihre Ansprüche auf die Steuern der Juden. Zwar verlieh Kaiser Ludwig im Juli 1342 seinem Hofmeister Hartwig von Degenberg für seine Dienste lebenslange Einkünfte in Höhe von 66 Pfund, fünf Schilling und zehn Pfennigen jährlich aus der Judensteuer³⁰⁵. Am 9. Januar 1345 erklärte Hartwig aber, dass er der Stadtgemeinde diese Summe verschrieben habe. Der Betrag stamme – gemäß der vorigen Urkunde – *aus der gewöhnlichen steuer der juden*. Die Urkunde über die Transaktion mit dem Kaiser habe Hartwig der Stadtgemeinde übergeben. Im Gegenzug habe er ein Dokument erhalten, mit dem ihm eine jährliche Leibrente von 30 Pfund durch die Stadtgemeinde garantiert werde. Falls Probleme bei der Einnahme des Geldes auftreten sollten oder es zu einer Intervention Kaiser Ludwigs bzw. eines anderen Herren käme, sollte die Vereinbarung gegenstandslos werden³⁰⁶. Wahrscheinlich hatte

³⁰¹ MG Const. 6,2, Nr. 437, S. 309; RUB 1, Nr. 698, S. 391.

³⁰² RUB 1, Nr. 700, S. 392.

³⁰³ MG Const. 6,2, Nr. 436, S. 308; RUB 1, Nr. 697, S. 390. Die 1000 Pfund waren wohl keine „Sondersteuer“ (so GJ 2,2, S. 682), sondern eine Strafzahlung. Wenige Wochen zuvor waren einige Juden aus Nürnberg geflohen und hatten offenbar in Regensburg Zuflucht gefunden (SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 154).

³⁰⁴ RUB 1, Nr. 699, S. 391-392.

³⁰⁵ Den Juden befahl Ludwig die vorbehaltlose Zahlung an Hartwig (RUB 1, Nr. 995).

³⁰⁶ RUB 1, Nr. 1101, S. 603-604.

Hartwig finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Stadtgemeinde, die er damit begleichen wollte. Ein Einwand des Kaisers oder anderer Gewalten erfolgte offenbar nicht, da Hartwig in späteren städtischen Leibgedingverzeichnissen als Geldempfänger ausgewiesen wird³⁰⁷.

Neben der Stadtgemeinde machten einzelne Bürger ebenfalls Ansprüche auf die Judensteuer geltend. Im November 1345 trat der ehemals in Regensburg, später in Nürnberg ansässige Sebastian Gumprecht an Ludwig den Bayern heran und präsentierte mehrere Dokumente der niederbayerischen Herzöge. Darin seien ihm und seinen Brüdern für einen Kredit Einkünfte in Höhe von 30 Pfund auf Lebenszeit verschrieben worden, die sie jährlich am 24. April von den Regensburger Juden erhalten sollten. Nun bat Sebastian den Kaiser, die Einnahmen auf ihn und seine Familie zu überschreiben, wofür er die Zustimmung seiner Brüder eingeholt habe. Ludwig kam der Bitte nach³⁰⁸.

Etwa sechs Monate darauf verpfändete der Kaiser 133 Pfund und 80 Pfennige aus der Reichssteuer der Juden an Friedrich Mautner von Burghausen und die Regensburger Bürger Gottfried, Rüdiger, Hermann und Matthias Reich. Von dem Konsortium hatte Ludwig 1000 Pfund erhalten, die auf diesem Wege wieder an die Kreditgeber zurückfließen sollten³⁰⁹. Etwas später übertrugen Friedrich und Johann Mautner die ihnen vom Kaiser überschriebene Summe an die Regensburger Bürger Berthold Ingolstädter, Heinrich und Konrad Gumprecht sowie den Landshuter Hans Polan³¹⁰. Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen dürfte ein Dokument aus der zweiten Hälfte des Jahres 1346 stehen, in dem Friedrich und Stefan Mautner bekundeten, dass sie bis 2. Februar 1347 zu Rüdiger Reich und dessen Familie nach Regensburg kommen sollten und die Stadt erst nach Zahlung von 526 Pfund verlassen durften. Offenbar war es im Rahmen der Zusammenarbeit zu finanziellen Problemen der Mautner gekommen, welche die mit ihnen vergesellschaftete Familie Reich auszugleichen versuchte. Zu diesem Zweck hatte sie die genannte Summe aufgewendet, die sie unter Inanspruchnahme des Einlagers nun zurückforderte³¹¹.

³⁰⁷ RUB 1, Nr. 1099; ebd. 2, S. 474, Beilage 1.

³⁰⁸ RUB 1, Nr. 1124. Sebastian konnte die Einkünfte bei einer Notlage an Personen in Bayern oder in Regensburg weiterverkaufen. Bei seinem Ableben gingen die Rechte auf andere Familienmitglieder über.

³⁰⁹ Das Dokument ist nur als Vidimus des Schottenabts von 1410 und kopia im Stadtbuch überliefert (Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 533, S. 529; RUB 1, Nr. 1145, S. 624-625).

³¹⁰ Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 303, S. 368-369. Die Datierung ergibt sich aus der im Mai 1346 erfolgten Verschreibung der Steuer an Friedrich Mautner und dem letztmaligen Auftauchen Konrad Gumprechts in einer Urkunde vom 24. November 1354 (RUB 2, Nr. 125). Sollten die Mautner der Verpflichtung nicht nachkommen, mussten sie 100 Pfund bezahlen, da ansonsten die Schuldsomme auf 200 Pfund anstieg und sie nach Mahnung jeweils einen Diener mit zwei Pferden nach Regensburg ins Einlager schicken mussten.

³¹¹ Von den 526 Pfund hatten die Reich 330 Pfund aufgewendet, mit denen sie für die Mautner die Burg Kay ausgelöst hatten; 76 Pfund, die sie im Namen der Mautner an die Stadt Landshut gezahlt hatten; und 120 Pfund, die sie wegen des Schwagers der Mautner (Otto von Aschau) von den Regensburger Juden

Die Stadtgemeinde suchte zur Durchsetzung ihrer Ansprüche über die Juden wiederholt die **Unterstützung des Königtums**. Dieses schuf – auch auf Initiative der Juden – sukzessive den rechtlichen Rahmen, welcher der Bürgerschaft Einflussnahmen auf Belange der Juden ermöglichte. Als einige Regensburger Juden in Würzburg wegen eines dortigen Glaubensgenossen vor Gericht gezogen werden sollten, bestätigte der von seinem Vater Heinrich VII. zum Reichsvikar bestellte König Johann von Böhmen aufgrund *der klag der juden* am 4. Februar 1313 ihren ausschließlichen Gerichtsstand in Regensburg³¹². Über den Konflikt ist nichts bekannt. Es liegt aber nahe, dass sich die Juden- und die Stadtgemeinde gemeinsam um die königliche Bestätigung bemüht hatten, da Letztere einen Tag zuvor ein gleichlautendes Privileg erhalten hatte³¹³. Außerdem ist denkbar, dass sich die Juden wegen ihrer Geschäftsbeziehungen in das Königreich Böhmen an den Luxemburger wandten.

Verfügungen Ludwigs des Bayern förderten ebenfalls die Handlungsspielräume der Stadt- im Umgang mit der Judengemeinde. Seine Maßnahmen vor, während und nach der Verpfändung der Juden an die Herzöge (1322) unterschieden sich³¹⁴. Im März 1319 bat die Stadtgemeinde Ludwig, ihre Rechtssicherheit gegenüber den Ansprüchen der Juden zu festigen. Der König bestätigte, dass die Juden ihren Eid leisten mussten, falls sie von Christen etwas forderten oder gegen sie vor Gericht zogen. Der Stadtgemeinde sollte es nicht zum Nachteil gereichen, wenn einzelne oder alle Bürger situationsbedingt auf die Eidesleistung der Juden verzichteten³¹⁵. Ludwig bestätigte der Stadtgemeinde außerdem die Heranziehung der Juden zur Verteidigung der Stadt, wozu sie bereits 1251 von Konrad autorisiert worden war. Am 13. März 1331 legte er fest, dass auch die in der Stadt wohnhaften Juden die Verordnungen der Bürger bezüglich der Bewachung, Befestigung und militärischen Leitung (*pro custodia, municione vel capitaneo*) der Stadt befolgen mussten. Als Begründung führte er wie Konrad an, dass ihr ähnliches Lebensumfeld alle Stadtbewohner zur Beachtung der allgemeinen Gesetze verpflichtete³¹⁶.

aufgenommen hatten (Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 284, S. 353-354).

³¹² RUB 1, Nr. 280, S. 150.

³¹³ RUB 1, Nr. 279.

³¹⁴ Angesichts der vielfältigen Ansprüche anderer Herrschaftsträger über die jüdische Gemeinde betonte Ludwig stets, dass die Regensburger Juden seiner Kammer zugehörig seien. Die Verpfändung an die Herzöge änderte nichts an dieser Auffassung. Als die Juden sich gegen die Erhöhung und Weiterverpfändung ihrer Steuer durch die Herzöge wehrten, mahnte Ludwig sie unter Verweis auf die Kammerknechtschaft zum Gehorsam gegenüber seinen Neffen (RUB 1, Nr. 461).

³¹⁵ Das zentrale Anliegen war, dass *alle juden tun in* [den Bürgern, G.M.] *daz reht und den ayt, als vor ist geschriben, umb ein yeglich sache, di si hintz in ze vodern oder ze sprechen habent* (Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 17*, S. 120; RUB 1, Nr. 370, S. 205-206, hier S. 205).

³¹⁶ RUB 1, Nr. 632, S. 354-355. Die Urkunde war fast identisch mit jener Konrads (ebd., Nr. 78). Eine Mitwirkung der Juden an der Stadtverteidigung war auch andernorts selbstverständlich (vgl. mit Beispielen

In dem komplexen, oft unübersichtlichen Geflecht aus herrschaftlichen Ansprüchen über die Juden **besaß die Regensburger Stadtgemeinde ein besonderes Gewicht**. Sie war es, die mehrfach im Verbund mit der Judenschaft deren Interessen gegenüber anderen Amtsträgern vertrat und die den effektiven Schutz der Judengemeinde gewährleistete. Symptomatisch hierfür ist, dass sie genau wie bei Christen die an Juden verübten Verwundungen und Totschläge in das sogenannte Wunden- oder Malefizbuch aufnahm. Dessen Einträge beginnen 1325 und reichen bis 1350³¹⁷. Für das Jahr 1343 wurde festgehalten, dass ein Ulrich Spechel den Juden Joseph und dessen Frau Vräudl verwundet habe und geflohen sei³¹⁸; ein Jude namens Cheuflein, Sohn Friedleins, sei drei Jahre später von Hans Haller verwundet worden³¹⁹.

Die Stadtgemeinde war auch für das sichere Geleit auswärtiger Juden zuständig. Dies ist einem nur kopiaal überlieferten Schreiben des Schultheißen und des Stadtrats von Nürnberg an den Bürgermeister und den Rat von Regensburg aus der Zeit um 1340 zu entnehmen. Der Jude Salman hatte den Nürnbergern zugetragen, dass er wegen einer Angelegenheit seines Sohnes Minman mit den Regensburger Juden dorthin reisen müsse. Daher ersuchten die Nürnberger sicheres Geleit für den Juden³²⁰. Die Regensburger kamen der Bitte nach und versprachen dem Juden ein *gewöhnlich gelaitt*. Gleichzeitig nutzten sie die Möglichkeit, den Schultheißen und den Nürnberger Rat um die Entschädigung von erlittenen Schäden und die Freilassung ihres Bürgers Schmitt zu bitten, der mitsamt seinem Besitz in Nürnberg gefangen gehalten wurde³²¹.

Das Verhältnis zwischen der Stadt- und der Judengemeinde war in seiner institutionalisierten Form (z.B. durch das Judengericht) positiv und chancenreich für beide Seiten. Die Stadtgemeinde brachte durch ihre Zusammenarbeit mit der jüdischen Gemeinde und die Übernahme der Schutzfunktion ihre herrschaftlichen Ambitionen zum Ausdruck und profitierte finanziell von der Kooperation. Den Juden bot sich unter diesen Voraussetzungen ein hohes Maß an Autonomie. Hiervon zeugen ihre zahlreichen Initiativen, die sie im Zusammenwirken mit ihren christlichen Mitbürgern ergriffen, sowie die vielen Nachrichten über ihre ausdifferenzierten Gemeindeorgane bis 1350. In der schon

FISCHER, Stellung, S. 101-105; HAVERKAMP, *Concivilitas*, S. 334-337).

³¹⁷ Ed. in RUB 1, Beilage 3. Vgl. HILG, *Handschriften*, S. 136; A. SCHMID, *Regensburg* (1995), S. 130; und KOLMER, *Öffentlichkeit*, insbes. S. 276.

³¹⁸ *Item Ulrich der Spechel sol ein w[unden] umb Josep den juden. Und schol ein w[unden] umb sein hausfrawn Vräud. Ist dar umb entwichen* (RUB 1, Beilage 3, S. 752).

³¹⁹ *Item Hænsel Haller w[unden] umb Cheuflein den juden, dez Fridleins sun* (RUB 1, S. 757).

³²⁰ Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 389, S. 438; RUB 1, Nr. 952, S. 516.

³²¹ Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 471, S. 485-486; RUB 1, Nr. 953, S. 516.

mehrfach genannten Urkunde vom August 1345 wird neben einem jüdischen Rat (*die pesten juden*) ein „Judenmeister“ (*maister Samuel*) – wahrscheinlich ein Anführer der Judengemeinde, vielleicht sogar ein Rabbiner – erwähnt³²². Darüber hinaus führten sie ein Gemeinde- und zahlreiche Individualsiegel. Auch den Judeneid, dessen Wortlaut für die Zeit vor 1350 nicht überliefert ist, leisteten die Juden nach ihrer Gewohnheit³²³.

Seit Mitte des 13. Jahrhunderts besaß die Stadtgemeinde umfassende Rechte. Damit ging eine Ausweitung ihres Herrschaftsanspruchs über die Juden einher, die sich auf alle gesellschaftlichen Ebenen erstreckte. Besonders ihre Versuche, die Juden in ihre Gerichtsbarkeit einzubeziehen, verdienen Beachtung³²⁴. Zugleich dürfen die Ambitionen anderer Gewalten nicht ausgeblendet werden. Diese zeigten sich etwa im Zugriff des Königtums auf die Juden unter Bezug auf die Kammerknechtschaft oder an den zahlreichen Interventionsversuchen der Bischöfe und der Herzöge von Niederbayern³²⁵. Insgesamt scheint aber bis 1350 die Stadtgemeinde die zentrale Ansprechpartnerin für die Juden in sozialen, wirtschaftlichen und politisch-rechtlichen Fragen gewesen zu sein – trotz dieser Einflussnahmen und trotz der Verpfändung der Juden an die Herzöge 1322.

3.2.3. Salzburg und Passau

Völlig anders war die Situation in Salzburg und Passau. Zu beachten ist hierbei die schlechte Quellenlage bezüglich der Beziehungen zwischen den christlichen Bürgern und den Juden, wozu bis 1350 keinerlei Nachrichten überliefert sind. Zudem führte das im

³²² Diese führenden Vertreter der Juden traten vor den Stadtrat, um den Verkauf mehrerer Güter an Mendel von Salzburg anzuzeigen (RUB 1, Nr. 1119, S. 613). Die Liegenschaften waren ein Haus neben jenem des Freudlein (Sohn Petzags), ein Haus daneben (gen. das Brunnhaus) und eine Hofstätte neben dem Hof der Synagoge bei den Häusern Meister Samuels und Wölfleins. Samuel taucht auch in der Aufstellung der Judenhäuser von 1350/53 auf: *Maister Samuel der jud gibt niht von haus noch von hofstat und ist aigen* (FORNECK, Einwohnerschaft, S. 449).

³²³ 1319 erhielten sie das Recht auf eine eigene Eidform von König Ludwig, die nur fragmentarisch erhalten, aber durch eine spätere Bestätigung der Bayernherzöge (1326) rekonstruierbar ist. Die meisten Informationen bezüglich des Eides stammen aus der Zeit nach 1350 (vgl. SCHMIDT, Judeneide, S. 328-332).

³²⁴ Beispielhaft hierfür ist die Aufzeichnung der an Juden begangenen Verbrechen im Wundenbuch und die für Christen wie Juden wichtige Institution des Judengerichts. Trotz aller Differenzen innerhalb der Bürgerschaft (vgl. Kap. 3.3.4.) wurde hier wohl eine gemeinsame Linie verfolgt. Vgl. SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 155: „Die Bestrebungen, die jüdische Gemeinde stärker in den städtischen Rechtskreis zu ziehen, waren offensichtlich langfristig angelegt und unabhängig von der jeweiligen bestimmenden Gruppe im Stadtre Regiment“.

³²⁵ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es niemals eine einzelne Herrschaft über das gesamte Stadtgebiet gab. Dieses war durchsetzt mit zahlreichen Immunitäten des Hochstifts, der Reichsstifte Ober- und Niedermünster und des Klosters St. Emmeram. Vgl. A. SCHMID, Reichsstadt, S. 191, der darauf hinweist, dass diesbezüglich in Regensburg ähnliche Verhältnisse herrschten wie in Augsburg. Vgl. ferner P. SCHMID, Bürgerschaft, S. 189, der diesen Umstand als „Regensburger Spezifikum“ bezeichnet, wobei gerade die Existenz von Immunitäten charakteristisch für alle Kathedralstädte war.

Vergleich zu Augsburg und Regensburg stärkere politische Gewicht der bischöflichen Stadtherren dazu, dass die Stadtgemeinden geringere Handlungsspielräume besaßen.

In **Salzburg** war der Metropolit die zentrale Person im Gefüge der Stadt. Gleichwohl darf sein Verhältnis zu den übrigen politischen Kräften „nicht nur auf ein feindliches Gegeneinander verkürzt werden“³²⁶. Hierbei ist an die Ministerialen zu denken, die neben dem Erzbischof „die bedeutendsten Träger von Herrschafts- und Gerichtsrechten im Erzstift [waren]“³²⁷. Eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielte die Stadtgemeinde. Da die städtischen Gruppierungen nicht immer voneinander abgrenzbar sind, kann eine Trennlinie zwischen dem (Land-)Adel und dem Bürgertum nur schwer gezogen werden³²⁸. Ein Beispiel für diese Beziehungen bietet die bis ins 13. Jahrhundert zurückzufolgende Familie Keutzl, welche die Zusammenhänge zwischen Ministerialität und Bürgertum aufzeigt³²⁹. Seit dem 12. Jahrhundert gibt es Anzeichen für das Bestehen städtischer Führungsgruppen, die politisch organisiert waren und gewisse Mitbestimmungsrechte besaßen³³⁰. In institutionalisierter Form tritt die Bürgerschaft aber lange Zeit nicht in Erscheinung. Erst nach 1350 sind ein Rat und ein Bürgermeister nachweisbar³³¹. Zugespitzt formuliert gelangt man angesichts der im Vergleich zu Augsburg, Regensburg und anderen Zentren sehr wenigen Nachrichten über eine ausdifferenzierte Stadtgemeinde mit den

³²⁶ KRAMML, Erzbischof, S. 103. Eine monolithische Sicht auf die herrschaftlichen Strukturen mit dem Erzbischof als die alles überragende Person im innerstädtischen Gefüge ist in vielen Studien zur Salzburger Geschichte zu erkennen. Vgl. etwa die Zuspitzung auf die ‚Gegenpole‘ Landes- bzw. Stadtherr und ‚Kommune‘ bei STADLER, Beiträge, S. 1-4.

³²⁷ DOPSCH, Soziale Entwicklung, S. 379. Sie waren Mitglieder des erzbischöflichen Rates, Inhaber der vier Hofämter und Bevollmächtigte in auswärtigen Besitzungen. Gleichwohl konnten sich ihre Ziele gegen die des Erzbischofs richten. Vgl. ebd., S. 367-403; FREED, Nobles; und DERS., Landesbildung.

³²⁸ Ministerialen, die das Amt des Stadtrichters ausüben wollten, mussten in der Stadt ansässig sein und das Bürgerrecht besitzen. Vgl. zu Konrad Kuchl, der Ende des 13. Jahrhunderts Stadtrichter und erzbischöflicher Vizedom war, RegMartin 1, Nr. 1268, 1316 und 1379. Vgl. ferner DOPSCH/LIPBURGER, Entwicklung, S. 689, die betonen, dass es in Salzburg „nie ein homogenes Patriziat“ gab.

³²⁹ In den 1320er Jahren waren die Keutzl erzbischöfliche Lehensleute (RegMartin 3, Nr. 338). Im Oktober 1340 nahm Kaiser Ludwig Peter Keutzl und seinen Sohn Otto in seinen Schutz und stellte ihnen einen Geleitbrief für Bayern aus (SUB 4, Nr. 381). Die Keutzl standen zudem in Geschäftsbeziehungen zum Erzbischof (RegMartin 3, Nr. 1334g) und fungierten als Pfleger des ‚Bürgerspitals‘. Vgl. DOPSCH, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 821-822; ZILLNER, Geschichte 1, S. 261.

³³⁰ 1249 werden mehrere *meliores cives* und ein Stadtsiegel genannt (SUB 4, Nr. 4, S. 3-4), 1312 werden die Genannten (*iurati*) und die *universitas civium* erwähnt, die bei Papst Clemens V. die baldige Bestätigung des Erwählten Weichart zum Erzbischof erbat (ebd., Nr. 267, S. 309-310). Vgl. STADLER, Beiträge, S. 29-30; DOPSCH, Bürger, S. 29 und 36-38; sowie LIPBURGER, Bürgerschaft, S. 48. Die Grenzen zwischen Ministerialität und Bürgertum waren nicht immer klar. Zur Handwerkerschaft vgl. DOPSCH, Soziale Entwicklung, S. 410: „Die Handwerkszünfte haben sich in den Städten des Erzstiftes nie besonders entfalten können, weil sie vom erzbischöflichen Stadtrichter sehr genau überwacht wurden“.

³³¹ Der erste überlieferte Bürgermeister war Konrad Taufkind 1374. Ein neben den Genannten aus zwölf Männern bestehender Rat wird im Stadtrecht des 14. Jahrhunderts erwähnt. Darin wird mit dem Siegel, der Sturmglocke, der Überwachung über Tore und Türme sowie den Kompetenzen beim Ungeld, den Steuern und in der Gewerbeaufsicht „zumindest ansatzweise [...] die Herausbildung eigener städtischer Verwaltungsgorgane deutlich“ (LIPBURGER, Bürgerschaft, S. 48). Vgl. ähnlich KRAMML, Erzbischof, S. 108.

besten Kennern der Salzburger Stadtgeschichte zu dem Schluss, dass die „Dominanz der Erzbischöfe [...] der aufstrebenden Bürgerstadt kaum politischen Spielraum [ließ]“³³². Ein wichtiges Indiz hierfür ist, dass sich die Bürger keine erzbischöflichen Rechte oder Einkünfte pfandweise anzueignen vermochten, wodurch sie politischen Druck aufbauen konnten³³³. Anders als in den meisten Bischofssitzen blieben die Metropolen während des gesamten Mittelalters in ihrer Residenzstadt präsent und gaben formell die Herrschaft nicht aus der Hand.

Für die Juden war der Erzbischof der wichtigste – bleibt man eng an der Überlieferung, sogar der einzige – Ansprechpartner. Zu schwach sind die Anzeichen für ein selbstständiges politisches Profil der Stadtgemeinde, das sie zu einer unabhängigen Kraft und damit zu einer potentiellen Partnerin für die Juden machen konnte. Der mangelnde Einfluss der Bürgerschaft auf Belange der Juden dürfte der Grund dafür sein, dass es in Salzburg wahrscheinlich kein Judenbürgerrecht gab³³⁴. Ihre Befugnisse handelten die Juden nicht mit der Stadtgemeinde, sondern mit dem Erzbischof aus. Außer in Mühldorf/Inn wurden – wie übrigens fast im gesamten Herzogtum Österreich³³⁵ – keine Juden als Bürger aufgenommen. Da die Konkurrenz unter den lokalen Gewalten nicht so groß war wie in anderen Städten, kam es nicht zur Verleihung des Bürgerrechts an die Juden, was immer auch ein Ausdruck allgemeiner Herrschaftsansprüche seitens der Stadtgemeinden war³³⁶.

Hinsichtlich der Juden herrschten in **Passau** ähnliche Verhältnisse wie in Salzburg. Der Bischof war ihr wichtigster Ansprechpartner, der die Grundlage für das Zusammenleben von Christen und Juden schuf und dem der Schutz der hochstiftischen Juden oblag. In der Beschreibung der herrschaftlichen Voraussetzungen müssen jedoch im Vergleich zur Metropole an der Salzach einige Differenzierungen vorgenommen werden. Zwar war der Bischof formell noch immer Stadtherr, seine Position dürfte aber weitaus intensiver angefochten worden sein als die des Metropoliten.

³³² DOPSCH/HOFFMANN, Geschichte, S. 142.

³³³ Diesen Aspekt unterstreicht KRAMML, Erzbischof, S. 105.

³³⁴ Die Quellenlage hierzu ist allerdings spärlich, was auch für das Bürgerrecht von Christen gilt: Obwohl christliche Bürger mehrfach erwähnt werden – z.B. im Sühnebrief von 1287 und im Stadtrecht aus der Zeit um 1368 (SUB 4, Nr. 141; STADLER, Beiträge, S. 109, Art. 3) – ist über Modalitäten zur Aufnahme von Christen in das Bürgerrecht bis 1350 nichts bekannt. Vgl. DOPSCH/HOFFMANN, Geschichte, S. 137.

³³⁵ Hier sind nur für Feldkirch (Vorarlberg) jüdische Bürger belegt (BRUGGER, Ansiedlung, S. 204).

³³⁶ Vgl. LOHRMANN, Begegnungen, S. 55, der dies auch bezüglich der Verhältnisse in Österreich konstatiert.

Wichtigstes Organ der bischöflichen Herrschaftsausübung war der Stadtrichter³³⁷. Neben Ministerialen bekleideten wiederholt Vertreter der Bürgerschaft dieses Amt, das sich im direkten „Spannungsfeld bischöflicher und bürgerlicher Interessen [befand]“³³⁸. Die Ministerialität spielte im innerstädtischen Gefüge eine wichtige Rolle³³⁹, was für die Bürgerschaft, die während des 13. Jahrhunderts zunehmend Einfluss auf politische Belange geltend machte, ebenfalls gilt. Seit 1167 werden Bürger in den Zeugenreihen von Urkunden genannt³⁴⁰. In den folgenden Jahren scheinen sie eine feste politische Größe in Passau gewesen sein. Seit Beginn des 13. Jahrhunderts besaß die Stadtgemeinde diverse politische Mitwirkungsmöglichkeiten³⁴¹.

Vor allem während der siebenjährigen Sedisvakanz nach dem Tod Bischof Wernhards im Juli 1313 konkretisierten die Bürger ihre politischen Ambitionen. Sie wählten einen Bürgermeister und übernahmen Teile der bischöflichen Verwaltung. Im Jahr 1322 kauften sie in einem symbolischen Akt für 1000 Pfund jenes Haus zurück, das ihnen 1298 als Rathaus gedient hatte, das sie nach Niederschlagung des Aufstands aber an den Bischof abtreten mussten³⁴². Bis 1367 vermochten es die städtischen Führungsgruppen jedoch nicht, ihre Kompetenzen dauerhaft gegenüber dem Bischof abzusichern³⁴³. Die Zeit zwischen den

³³⁷ Seine Kompetenzen wurden in den Stadtrechten von 1225 und 1299 geregelt. Ihm oblag u.a. die Leitung des Gerichts, die Wahrung des städtischen Friedens (Art. 6 im Stadtrecht von 1299), das Geleitrecht (Art. 16 und 17) und die Abnahme des Bürgereids (Art. 53) (MAIDHOF, Stadtrecht, S. 173-177). Stadtrichter waren Siegfried Vaist (1301, 1303, 1306, 1313, 1318, 1319, 1322); Ulrich Sockinger (1319, 1322-1324, 1326, 1330-1335, 1340); Wernhard Holzhaimer (1325); Urban Gundacker (1328, 1343-1345, 1347, 1348); und Wernhard Setzer (1336, 1337, 1349-1352, 1358-1360). Vgl. LOIBL, Patrizier, S. 96.

³³⁸ BREINBAUER, Otto, S. 215.

³³⁹ So z.B. Ludwig von Stein, der seit 1338 als bischöflicher Notar, Mautner und Stadtrichter tätig war und für die Söhne Ludwigs des Bayern als Verwalter der Grafschaft Tirol arbeitete. Vgl. LOIBL, Stadt (1999), S. 125; DERS., Patrizier, S. 56-59 (mit Nachweisen).

³⁴⁰ Vgl. mit Beispielen DOPSCH, Struktur, S. 93; ERKENS, Aspekte, S. 70; und BOSHOF, Stadt (1999), S. 84-85.

³⁴¹ Als Bischof Manegold 1209 die Einhebung einer Steuer zum Bau der Stadtmauer anordnete, hatten neben je acht Kanonikern und Ministerialen insgesamt 24 Bürger (!) deren Einziehung zu überwachen (MB 28,1, Nr. 53). Einflussreiche Familien suchten den Kontakt zum Stadtherrn und bekleideten wichtige Positionen. Ein Bürger namens Christan fungierte als Geldgeber der Bischöfe und wurde mehrfach an prominenter Stelle als Zeuge in wichtigen bischöflichen Dokumenten genannt. Er gab Kredite an die Bischöfe Rüdiger und Otto (UBLoE 1, Nr. 5; BREINBAUER, Otto, Nr. 18) und war u.a. 1264 Zeuge in dem Dokument über die Belehnung des Böhmenkönigs mit den Passauer Gütern in Österreich und der Steiermark (MB 29,2, Nr. 67). Zugleich dürfte er eine Affinität zur Stadtgemeinde besessen haben, da diese während des Aufstands von 1298 das ehemalige Haus Christans zum Rathaus machte (vgl. Kap. 3.3.2.). Vgl. BOSHOF, Stadt (1999), S. 86, 91-92 und 95; BREINBAUER, Otto, S. 70, 107, 218, 222 und 256; und AMANN, Residenzstadt, S. 208 und 213-214. Im Stadtrecht von 1299 wird ein *rat* zur Unterstützung des Stadtrichters genannt (MAIDHOF, Stadtrecht, S. 173, § 1 und 6). 1312 gingen Bischof Wernhart von Passau und Erzbischof Weichart auf die *iuratos civitatis nostre Pataviensis* zu und verhandelten mit ihnen, da der Vorgänger des Erzbischofs mehrere *cives Patavienses* gefangen genommen hatte (SUB 4, Nr. 266, S. 307-309).

³⁴² Vgl. mit Nachweisen ERHARD, Geschichte 1, S. 117; LOIBL, Stadt (1999), S. 113; sowie unten S. 135-137.

³⁴³ In diesem Jahr zerschlug der von Habsburg unterstützte Bischof ein bewaffnetes Aufbegehren der Bürgerschaft. Im Schiedsspruch vom Dezember 1367 wurden die Bürger zum Gehorsam gegenüber ihrem Stadtherrn ermahnt; etwa vier Monate darauf erhielten sie durch einen Vergleich der österreichischen Herzöge das Recht, unter Mitbestimmung des Bischofs einen Bürgermeister und einen Stadtrat zu wählen sowie eine

beiden Aufstandsversuchen von 1298 und 1367 war daher geprägt von beständigen Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und der Stadtgemeinde um die herrschaftliche Vorrangstellung. Die Stadtbewohner agierten den jeweiligen Umständen entsprechend und gingen im Bezugssystem zwischen Bischof, Herzögen und Königtum entsprechende Koalitionen ein³⁴⁴. Damit erinnern die Passauer Verhältnisse nicht mehr so stark an das verhältnismäßig ‚ruhige‘ Salzburg. Man denkt vielmehr an das von Interessenkonflikten geprägte Gefüge Regensburgs, wo mit der Stadtgemeinde, den Bischöfen, den Herzögen und dem Königtum vier Gewalten über längere Zeiträume hinweg Ansprüche anmeldeten – mit einer politisch engagierten Bürgerschaft, an deren Vorbild sich die Passauer wiederholt orientierten.

Es steht außer Frage, dass die städtischen Führungsgruppen in der einen oder anderen Form Einfluss auf die Belange der Juden nahmen bzw. dies zumindest versuchten³⁴⁵. Bezeichnend für die Diskrepanz zwischen vermuteter historischer Realität und Überlieferung ist eine Situation aus der Zeit um 1311. In der Folge einer militärischen Auseinandersetzung zwischen den Herzögen von Niederbayern und Österreich erfolgte im Frühling 1311 ein Abkommen in Passau, das vom Bischof und dem Salzburger Metropolitener vermittelt wurde. In diesem Zusammenhang bat Bischof Wernhard die *gemain unser purger ze Passow* am 28. März 1311, zu den Kosten der Friedensgespräche 500 Pfund Passauer Pfennige beizutragen. Zur Eintreibung des Geldes gestattete er ihnen, eine *schatzsteuer* von allen Häusern innerhalb der Stadt zu erheben, *si sein pfafen oder layn*. Ausdrücklich festgehalten wurde, dass die steuerlich privilegierten, der bischöflichen Münzstätte zugehörigen Hausgenossen wie die übrigen Bürger beteiligt werden konnten. Der Stadtrichter und der *rat von der stat* sollten bei der Erhebung der Gelder helfen³⁴⁶.

Auffällig ist, dass die Juden in der Urkunde nicht erwähnt werden, obwohl es zu erwarten wäre. Als Stadtbewohner hätten sie ebenfalls zu dieser Sondersteuer herangezogen werden können, zumal das Dokument *unserer pet*, d.h. einem Wunsch des bischöflichen

Glocke und ein Siegel zu benutzen (UBLoE 8, Nr. 361; MB 28,1, S. 515-521).

³⁴⁴ Andre Haller z.B. war Anführer des Aufstands von 1367 und hatte als Stadtrichter zum engsten Umfeld des Bischofs gehört. Er war gewählter *capitaneus civitatis* und richtete sich *contra voluntatem domini episcopi*, zog aber zugleich den Zorn einiger Patrizier auf sich, von denen ihn die *cives meliores* gewaltsam beseitigten (*Andream Hallarium [...] iugulatum in sacco submerserunt*) (Annales Matseenses, MG SS 9, S. 834).

³⁴⁵ „[Z]wischen Bischof und Stadt gab es allerdings Streitigkeiten um die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte gegenüber den Juden“. Vgl. WURSTER, Bevölkerung, S. 386, Anm. 8 (allerdings ohne Beispiel für die Zeit vor 1350). Ein Zugriff der Stadt- auf die Judengemeinde ist bereits vor 1350 höchst wahrscheinlich, aber erst 1390 nachweisbar.

³⁴⁶ Ed. bei ERHARD, Geschichte 1, S. 116-118, Anm. 265.

Stadtherrn entsprang. Dies würde den Verhältnissen in Regensburg entsprechen³⁴⁷. Dagegen hätte der Bischof eine Besteuerung der Juden untersagen können, da sie lediglich gegenüber dem Bischof und dem König steuerpflichtig seien und keinesfalls von der Stadtgemeinde zu finanziellen Leistungen herangezogen werden dürften. Entweder lag die jüdische Gemeinde daher so weit außerhalb des städtischen Kompetenzbereichs, dass sie in der Urkunde nicht erwähnt werden musste, oder das Dokument spiegelt einfach nur die bezüglich des christlich-jüdischen Zusammenlebens zwischen 1300 und 1350 gravierend schlechte Überlieferungslage in Passau wider.

3.3. Die Juden im Spannungsfeld innerstädtischer Auseinandersetzungen

Die herrschaftlichen Voraussetzungen waren trotz mancher Überschneidungen in allen vier Kathedralstädten unterschiedlich. In jedem der vier Zentren fanden die Juden andere Ausprägungen von ‚Stadtherrschaft‘ vor, was zu differenzierten Formen der Zusammenarbeit zwischen ihnen und den christlichen Herrschaftsträgern führte. Je nach politischem Umfeld änderten sich hierbei die Handlungsspielräume für einzelne Juden oder die jüdische Gemeinde. Das Wechselspiel von herrschaftlichen Ansprüchen und Verwirklichungspotentialen beinhaltete im komplexen Beziehungsfeld der Kathedralstädte subjektive Rechtsauffassungen, die zwangsläufig zu Spannungen führten. Da sich die Juden an den neuralgischen Punkten der Herrschaftsauffassungen befanden und häufig Gegenstand der jeweiligen Rechtsinterpretationen waren, besaßen die latenten Konflikte stets Auswirkungen auf ihr Leben innerhalb der Städte.

Spätestens seit der Wende zum 14. Jahrhundert gab es fast überall im Reichsgebiet innerstädtische Unruhen, die hier verstanden werden als „offen zutage tretende erfolgreiche oder gescheiterte Versuche, das bestehende Kräfteverhältnis in einer Stadt durch Anwendung oder Androhung von Gewalt zu verändern“³⁴⁸. Von den insgesamt über 80 bekannten Konflikten zwischen 1300 und 1400 ereigneten sich knapp 50% vor 1350, etwas mehr als die andere Hälfte nach 1350. Unruhehäufungen ergaben sich während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Zeiträumen 1301-1304, ca. 1327-1333 und 1345-1350³⁴⁹.

³⁴⁷ Die dortige Stadtgemeinde hatte 1251 das Recht erhalten, alle Geistlichen, Weltlichen und Juden innerhalb der Mauern zu besteuern, um die Verteidigung der Stadt zu finanzieren (RUB 1, Nr. 78).

³⁴⁸ HAVERKAMP, Auseinandersetzungen, S. 100.

³⁴⁹ Vgl. ausführlich TURNAU, Unruhehäufungen; HAVERKAMP, Auseinandersetzungen. Vgl. ferner DOLLINGER, Patriziat (für die oberrheinischen Städte); VAN HOUTTE, Schichten (für Flandern); und VOLTMER, Reichsstadt, S. 201-203 (für Speyer). Die Liste der Orte von Aufständen ließe sich beliebig fortsetzen.

Zu differenzieren sind verschiedene Arten von Kämpfen und die jeweils involvierten Parteien. Neben Auseinandersetzungen zwischen den Stadtherren (Könige, geistliche und weltliche Gewalten) mit der ‚Stadt als Gesamtheit‘ um politische und wirtschaftliche Rechte treten bis 1350 vor allem ‚Bürgerkämpfe‘ unter verschiedenen innerstädtischen Gruppen, Konflikte zwischen der Stadtgemeinde und dem Klerus sowie Kontroversen zwischen Kräften innerhalb der Stadt und auswärtigen Herrschaftsträgern auf. ‚Zunftkämpfe‘ von Handwerkerverbindungen für politische Mitsprachemöglichkeiten gab es in den vier untersuchten Städten erst nach 1350.

Festzuhalten bleibt, dass die als innerstädtisch klassifizierten Konflikte meist eine überlokale Komponente beinhalteten, die auf den vielschichtigen Stadt-Land-Beziehungen fußten und eine Vergleichsmöglichkeit zu italienischen Verhältnissen mit ihrem Wechselspiel von ‚città e contado‘ eröffnen³⁵⁰. Außerdem wurden in der Forschung lange Zeit klare Kategorisierungsmöglichkeiten der beteiligten Gruppen angenommen³⁵¹, was nicht mehr haltbar ist. Der Frontverlauf war nicht immer eindeutig, da sich die beteiligten Parteien in Untergruppen aufspalteten, was zu einer Vielzahl von Konstellationen führte³⁵².

3.3.1. Die ‚reichen‘ und die ‚armen‘ Salzburger Bürger von 1287

Verschiedene innerstädtische Konflikte aus der Zeit um 1300 zeigen, dass die Position des Salzburger Stadtherrn zwar stark, aber keineswegs unumstritten war. Im Zuge der Auseinandersetzungen um den erzbischöflichen Stuhl nach dem Tod Erzbischof Rudolfs (August 1290) verbündete sich 1291 die Stadtgemeinde mit den niederbayerischen Herzögen Otto und Stephan; Letzterer war ein Anwärter auf die Nachfolge Rudolfs³⁵³.

Nur vier Jahre zuvor war es zu einer Auseinandersetzung zwischen Angehörigen unterschiedlicher innerstädtischer Gruppierungen gekommen³⁵⁴. Über die Ereignisse gibt

³⁵⁰ Vgl. grundlegend HAVERKAMP, Auseinandersetzungen, insbes. S. 95-96.

³⁵¹ Solche klaren Kategorisierungen finden sich z.B. bei CZOK, Bürgerkämpfe; MASCHKE, Städte. Vgl. hierzu den ausführlichen Forschungsüberblick bei TURNAU, Unruhehäufungen, insbes. S. 88-93.

³⁵² Die Einteilung städtischer Oberschichten in ein Verwaltungs- und ein Handelspatriziat ist für das 13. und 14. Jahrhundert problematisch, da beide Gruppen eng verschmolzen waren. Ministerialen konnten das Bürgerrecht erlangen und Stadtbürger waren herrschaftliche Amtsträger. Bei Konflikten fielen die Beteiligten aber oft in althergebrachte Denkmuster bzw. in diese Zweiteilung zurück (vgl. OBERSTE, Macht, S. 26-29).

³⁵³ Sie versprach dem Wittelsbacher gegen den Willen des 1291 vom Papst bestätigten Kandidaten Konrad, ihm den Zugang zur Stadt offenzuhalten. Papst Nikolaus IV. warf daraufhin den Baronen, Ministerialen, Burggrafen und Stadtgemeinden (*communitatibus*) des Erzstifts eine Verschwörung vor (RegMartin 2, Nr. 75). Im September 1291 wurde Konrad unwillig in Salzburg aufgenommen (ebd., Nr. 79).

³⁵⁴ Vgl., auch zum Folgenden, die Ausführungen bei DOPSCH, Bürger; KLEIN, Beiträge (1967).

der Sühnebrief Erzbischof Rudolfs vom 20. April 1287 Aufschluss³⁵⁵. Der erste Teil des Dokuments beschäftigt sich mit der Schlichtung des Streits (*chriech*), der zwischen den ‚armen‘ und ‚reichen‘ Bürgern stattgefunden hatte und nun beendet sein sollte. Vier Vertreter der ‚reichen‘ und acht aus dem Kreis der ‚armen‘ Bürger³⁵⁶ beschworen, die auf fünf Jahre angelegte Friedensvereinbarung befolgen und die Bußbestimmungen bei Verstößen akzeptieren zu wollen. Demnach wurde mit einer Geldstrafe von fünf Pfund belegt, wer den Konflikt mündlich fortsetzte, und mit zehn Pfund, wer Verwundungen in Kauf nahm. Schwere Vergehen sollten nach dem Talionsprinzip *lem wider lem, lit wider lit* bestraft werden. Der zweite Teil des Dokuments enthält zehn Bestimmungen für alle erzstiftischen Städte³⁵⁷. Einungen und beschworene Bündnisse gegen den Erzbischof waren verboten, was für Bürger, Handwerker oder Ministerialen galt. Das Stadtsiegel sollte durch fünf Schlösser gesichert werden, deren Schlüssel sich im Besitz der vier Genannten und des Stadtrichters befanden. Weitere Regelungen betrafen u.a. den Grundbesitz, die Kompetenzen der Genannten und das Verbot der Privatrache.

Lange ging man davon aus, dass es sich um einen Streit zwischen den ‚reichen‘ Kaufleuten und den ‚armen‘ Handwerkern gehandelt habe³⁵⁸. KLEIN wies jedoch 1967 nach, dass es sich in Salzburg um die einheimischen, alteingesessenen Familien auf der einen und die neu Zugezogenen, zu Wohlstand gekommenen Einwohner auf der anderen Seite handelte³⁵⁹. Der Streit geschah in Abwesenheit Erzbischof Rudolfs, der im Herbst 1286 in die Steiermark gereist war, um mit aufsässigen Ministerialen zu verhandeln, und im Frühjahr 1287 auf dem königlichen Hoftag in Würzburg weilte. Offenbar hatte eine Gruppierung versucht, unberechtigten Zugriff auf das Stadtsiegel zu erhalten, das fortan besonders gesichert werden sollte. Zudem dürfte es zu Auseinandersetzungen über die Kumulation von Landbesitz in der Hand einzelner Bürger gekommen sein, die durch den

³⁵⁵ SUB 4, Nr. 141, S. 168-170. Vgl. RegMartin 1, Nr. 1268; KRAMML/VEITS-FALK/WEIDENHOLZER, Stadt, S. 10-14.

³⁵⁶ Erstere waren *Meinhart der Niumaister, Chunrat Selichman, Liebhart der Tozler* und *Heinrich der Payzz*, Letztere *Chunrat der Humbel, Fridrich der Munichhauser, Heinrich Empel, Sibot von Hangenheim, Heinrich Zugehengest, der Mulreuter, Rudlin der Sneider* und *maister Fridrich der Talgewer*.

³⁵⁷ SUB 4, Nr. 141, S. 169-170.

³⁵⁸ So STADLER, Beiträge, S. 44. Vgl. WIDMANN, Geschichte 2, S. 58-59, wonach es eine Auseinandersetzung „vollberechtigter“ (= ‚reiche‘) und „minderberechtigter“ (= ‚arme‘) Bürger war. Das Begriffspaar diente in vielen anderen Städten der zeitgenössischen Beschreibung oppositioneller Gruppierungen (vgl. zu Würzburg, wo sich 1361 die *divites et pauperes* gegenüberstanden, SCHICH, Reichen).

³⁵⁹ Vgl. mit Nachweisen KLEIN, Beiträge (1967), insbes. S. 117-124.

Sühnebrief untersagt wurde. Neben Motiven wirtschaftlicher Natur waren es politische Gründe, die zu der Konfrontation führten³⁶⁰.

Die **Salzburger Juden** dürften von dieser in Abwesenheit ihres erzbischöflichen Schutzherrn erfolgten Erschütterung des Herrschaftsgefüges ebenfalls betroffen worden sein. Eine direkte Bedrohung – etwa in Form eines Pogroms oder eines herrschaftlichen Zugriffs einer der konfligierenden Parteien – kann ausgeschlossen werden, da Belege hierfür fehlen und sich die Strafen ausschließlich auf Konflikte ohne Bezug zu den Juden erstreckten. Denkbar ist jedoch, dass die Erzbischöfe als Konsequenz dieser gewaltsamen Konfrontation innerhalb ihrer Residenzstadt den Zugriff auf die Juden verstärkten. Deren Schädigung hätte die erzbischöfliche Autorität infrage gestellt, so wie der Wegfall der jüdischen Steuern dem Erzstift finanziell geschadet hätte. In vergleichbaren Fällen versuchten die Metropolen ebenfalls, politische und ökonomische Benachteiligungen vom Erzstift abzuwenden.

Letzteres war um 1300 der Fall. Am 4. Januar dieses Jahres beurkundete der ehemalige Friesacher Vizedom Rudolf von Fohnsdorf, dass er sich mit Erzbischof Konrad wegen der ihm und dessen verstorbenem Vorgänger geleisteten Dienste und seiner Tätigkeit als Vizedom verglichen habe. Vorausgegangen war ein schwerwiegender Streit zwischen Konrad und Rudolf, in dessen Folge der Erzbischof den Vizedom 1299 seines Amtes enthob, da sich dieser anscheinend persönlich bereichert hatte³⁶¹. Rudolf versprach, noch ausstehende Schulden bei einem Lienzer Bürger und *an christen oder an juden* in Neumarkt, Judenburg und St. Veit zu begleichen, damit an den Metropolen keine Ansprüche gestellt werden könnten³⁶². Damit versuchte Konrad, Forderungen gegen sich oder das Erzstift als ehemalige Dienstherrn Rudolfs zu verhindern.

3.3.2. Der Konflikt von 1298 in Passau

Eine innerstädtische Auseinandersetzung ist in Passau für 1298 überliefert. Laut den zahlreichen erzählenden Quellen handelte es sich um eine Erhebung gegen Bischof Wernhard und das von ihm eingesetzte Ratsgremium. Mitglieder der städtischen Führungsgruppen forderten das Recht auf eigene Stadträte, Bürgermeister, Stadtpfleger, ein städtisches Siegel und Glocken zur Einberufung ihrer Versammlungen. Wernhard und die

³⁶⁰ Vgl. KLEIN, Beiträge (1967), S. 125, der annimmt, dass die Kämpfe um den „Anteil am Stadregiment“ gefochten wurden und der Rat der zwölf Genannten überwiegend aus alteingesessenen Herren bestanden haben könnte, wogegen sich die ‚armen‘ Bürger zur Wehr setzten.

³⁶¹ Vgl. VASOLD, Itinerar, S. 52. Der Konflikt dauerte trotz der Übereinkunft weiterhin an.

³⁶² SUB 4, Nr. 213, S. 252-255. Regest: MC 7, Nr. 12, S. 6-7; RegMartin 2, Nr. 470, S. 57.

Kanoniker flüchteten in die Festung Oberhaus auf dem St. Georgsberg. Der Bischof exkommunizierte mehrere Personen, verhängte das Interdikt über die Stadt und beschoss sie von der Erhebung auf der Landspitze zwischen Donau und Ilz herab mit Wurfmaschinen. In ihren Zielen orientierten sich die Aufständischen laut Aussage der Chronisten am Vorbild Regensburgs³⁶³.

Bischof Wernhard wandte sich an König Albrecht, der am 30. November 1298 zu Nürnberg entschied, dass die Bürger die Glocken und das Stadtsiegel zurückzugeben hätten und versprechen müssten, künftig keine solche Unternehmung mehr gegen den Bischof auszuführen³⁶⁴. Wernhard sollte den Bann und das Interdikt lösen und der Bürgerschaft verzeihen. Diese musste ihre Bürgermeister und Räte absetzen, innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr des Bischofs die Tore und Türme in der Stadt sowie in der Innstadt aufgeben und ihm das Haus überlassen, das von den Bürgern zu ihrem Rathaus gemacht worden war. Unter Androhung der Reichsacht wurde die Stadtgemeinde u.a. dazu verurteilt, 10.000 Mark Silber [!] für Schädigungen des Bischofs aufzubringen. Mit seinem Schiedsspruch festigte Albrecht die Position des Bischofs³⁶⁵. Als Reaktion auf den Umsturzversuch erließ Wernhard am 15. August 1299 ein Stadtrecht, mit dem er die Stellung der Bürgerschaft entscheidend verbesserte³⁶⁶.

Es ist nichts über die Auswirkungen des Aufstands auf die **Passauer Juden** bekannt. Dies ist umso erstaunlicher, als die Unruhen zeitlich mit den Rintfleisch-Verfolgungen zusammenfielen, die in weiten Teilen Frankens, Schwabens, der Oberpfalz und Oberbayerns zahlreiche Todesopfer unter den Juden forderten, die jedoch nicht bis

³⁶³ Dies berichten übereinstimmend die *Continuatio Ratisbonensis* (MG SS 17, S. 419) und die *Annales Osterhovenses* (MG SS 17, S. 552): *Eodem anno civitas Pataviensis se domino suo Pataviensi episcopo Wernhardo opposuit. Et tam episcopus quam canonici civitatem exeuntes, eam per excommunicationem in certas personas et interdictum in locum spiritaliter, et eciam per machinas a monte sancti Georii et aliis modis, licet non multum fortiter, eosdem cives civiliter impugnarunt.* Zu den Motiven der Bürger heißt es: *Volebant enim predicti cives habere magistrum civium, consules et rectores civitatis a se electos, et sigillum speciale; et campanas iam erexerant ad eorum consilium convocandum. Et sic intendebant more regalium civitatum, utpote Ratispone, non regi mandatis episcopi, sicut ante consueverant, set propriis rectoribus et magistro.* Vgl. ERHARD, *Geschichte* 1, S. 104-105; HARTMANN, *Beziehungen*; ERKENS, *Aspekte*, S. 70-71; BOSHOFF, *Stadt* (1999), S. 95-96; WEITHMANN, *Stadtgeschichte*, S. 54-55; DROST/HOFSTETTER, *Unruhen*; und TURNAU, *Unruhehäufungen*, S. 646-650.

³⁶⁴ Über diese Vorgänge berichten ebenfalls die in voriger Anm. genannten Quellen. In einer der Chroniken wird das Ereignis allerdings auf 1301 datiert (zu 1298 findet sich kein Eintrag). TURNAU, *Unruhehäufungen*, S. 646-650, der deshalb für 1301 einen Konflikt wie 1298 annimmt, ist hier zu berichtigen.

³⁶⁵ Er bestätigte ihn als *wahren herrn der vorgesprochen statt*, damit *die statt ze Pazzaw soll pleiben unter der ordnung des bischoffs [...], als es bisher von langer zeit ist behalten* (MB 28,2, Nr. 145, S. 425-428; RegBoshof 4, Nr. 3409, S. 148-149). Hierfür nicht unwesentlich war, dass König Albrecht im gerade erst entschiedenen Thronkampf mit Adolf von Nassau vom Passauer Bischof unterstützt worden war. Vom 5. Juli 1298 datiert ein Dankesschreiben Albrechts an Wernhard (MG Const. 4,1, Nr. 7).

³⁶⁶ Vor allem die Kompetenzen des Stadtrichters wurden eingeschränkt, da er offenbar besonders stark den Unmut der Bürgerschaft erregt hatte (ed. bei MAIDHOF, *Stadtrecht*, S. 173-177). Vgl. Kap. 3.1.4.

Niederbayern vordrängen³⁶⁷. Wahrscheinlich ging aber mit dem Aufbegehren gegen die bischöfliche Stellung eine Ausweitung der Herrschaftsansprüche der Stadtgemeinde über die Juden einher. Zum einen ist auf Regensburg zu verweisen, wo der Rat mit zunehmendem politischem Gewicht sein Anrecht auf die Besteuerung der Juden und Befugnisse in der Rechtsprechung (Judengericht) verstärkte. Dies war ein Vorgang, der den Passauern nicht verborgen geblieben sein dürfte, orientierten sie sich doch bei ihrem Aufstand ebenfalls an den Regensburger Verhältnissen. Zum anderen ist in Passau selbst für die Zeit nach 1350 ein Fall bekannt, in dem die Stadtgemeinde politische Forderungen mit Zugriffen auf die Juden verknüpfte. Während der Kämpfe um die Besetzung des Bischofsstuhls kam es 1390 zu Übergriffen, in deren Verlauf die Bürgerschaft die Passauer Juden eigenmächtig gefangen nahm. Erst auf Initiative König Wenzels wurden sie freigelassen, mussten aber auf die Eintreibung der Schulden von der Stadtgemeinde verzichten³⁶⁸. Möglicherweise war es schon um 1298 zu einer solchen Situation gekommen, was jedoch aus Mangel an Belegen spekulativ bleiben muss.

3.3.3. Die Erhebung der Augsburger Familie Stolzirsch 1302/03

In Augsburg erschütterten zwischen 1299 und 1306 ebenfalls zahlreiche Konflikte das lokale Herrschaftsgefüge³⁶⁹. Ein Unruhefaktor waren die Rivalitäten verschiedener Gruppen, die zur Erlangung politischer Macht innerstädtische Kämpfe ausfochten. Um 1302/03 versuchte die Familie Stolzirsch, gewaltsam die Alleinherrschaft in der Stadt zu erlangen. Sie entstammte der Ministerialität und war während des 13. Jahrhunderts eines der herausragenden Geschlechter der Stadt. Zahlreiche Mitglieder der Familie sind als Inhaber wichtiger Ämter belegt³⁷⁰.

Zwischen Januar 1302 und Frühling 1303 versuchte Siboto Stolzirsch d. J. mithilfe seines Bruders Leopold sowie Heinrich Zwainkirchners, gegen den Stadtrat zu putschen und eine Alleinherrschaft ähnlich einer italienischen ‚Signorie‘ zu errichten³⁷¹. Der bewaffnete Aufstand wurde bald niedergeworfen, sodass die Rädelsführer vor das Vogtgericht gestellt werden konnten. Laut Rat handelte es sich bei dem Vergehen um einen

³⁶⁷ Vgl. Kap. 5.3.1.; Anhang 7.3, Karte 1.

³⁶⁸ Vgl. GJ 3,2, S. 1088; WURSTER, Bevölkerung, S. 387 (jew. mit Nachweisen).

³⁶⁹ Vgl. den Überblick bei TURNAU, Unruhehäufungen, S. 111-120.

³⁷⁰ Um 1260 war Luitpold Stolzirsch Stadtvogt, worin ihm 1263 Siboto Stolzirsch d. Ä. folgte; Luitpold, Siboto und Friedrich Stolzirsch waren zudem Stadtpfleger (1276, 1280 und 1295). Vgl. STETTEN, Geschichte, S. 64-65; BOSL, Entwicklung, S. 29-30.

³⁷¹ Vgl. ausführlich HAVERKAMP, Auseinandersetzungen, S. 105; ZORN, Augsburg, S. 160; und TURNAU, Unruhehäufungen, insbes. S. 112-116.

beabsichtigten „Verfassungs- und Herrschaftsumsturz“³⁷², durch den Siboto *wider den aiden allen und wider dem gesetzte [...] und wider dem büch, da arm und rich über geswören habent* zum Bürgermeister gemacht werden sollte, obwohl laut dem Stadtbuch von 1276 zwei Pfleger an der Spitze der Stadtgemeinde stehen sollten. Die bestehenden Gesetze für Umstürze wurden rückwirkend verschärft, sodass Siboto und seine Helfer hingerichtet werden sollten³⁷³. Die Anklage lautete auf Bruch des Stadtrechts und Fälschung des Stadtsiegels. Nach der Verurteilung gelang Siboto d. J. und seinem Vater die Flucht nach Esslingen, wo die beiden aufgenommen wurden³⁷⁴. Die Niederschlagung des Aufstands dürfte auf Betreiben König Albrechts zustande gekommen sein. Im März 1304 befahl er dem Landvogt von Oberschwaben und Verwalter der Augsburger Vogtei sowie allen Richtern, Rittern und Bürgern, der Stadtgemeinde Augsburg bei der Ergreifung der beiden flüchtigen StolzHIRSche zu helfen³⁷⁵. Bischof Degenhard, das Domkapitel und der Stadtrat verlangten aber wegen des *schaden[s]*, den ihnen der Landvogt verursacht habe, im Januar 1305 dessen Absetzung³⁷⁶.

Die Erschütterungen durch den StolzHIRSCH-Aufstand beeinflussten unmittelbar die **Augsburger Juden**. Es ist nicht bekannt, ob mit den Unruhen direkte Übergriffe einer der beteiligten Parteien auf die Juden einhergingen. Fest steht jedoch, dass sich diese in der Folge des Konflikts aktiv um ihren Schutz bemühen mussten, zumal wenige Jahre nach Niederschlagung des Putsches der formelle Judenschutzherr und Verfolger der StolzHIRSche König Albrecht verstarb (Mai 1308). Vor diesem Hintergrund ist die Vereinbarung zu sehen, welche die Juden- und die Stadtgemeinde im September 1308 trafen³⁷⁷. Während die Schutzzusage des Rats vom August 1298 auf die Hilfe des Königs und seines Vogtes Bezug nahm, taucht diese Passage nach dem Tod des Monarchen und der noch nicht vollzogenen Wahl seines Nachfolgers (diese erfolgte erst am 27. November) nicht auf. Die sechs Vertreter der jüdischen Gemeinde erwirkten daher von der Stadtgemeinde allein das Schutzversprechen, das sich die Juden 500 Pfund kosten ließen. Das unerwartete Ableben Albrechts war sicherlich der Hauptgrund für das Herantreten der Juden an den Stadtrat. Die

³⁷² TURNAU, Unruhehäufungen, S. 113.

³⁷³ AUB 1, Nr. 190, S. 150-152, hier S. 151. Im September 1303 wurden überdies Konrad, Albrecht und Heinrich StolzHIRSCH, Johann und Siboto Schongauer sowie Leopold Schröter als Unterstützer Sibotos genannt. Wegen ihrer Untreue, als *Sibot der junge StolzHIRSE* *geworben het umb daz burgermaisteramte*, unterwarfen sie sich dem Stadtrat (ebd., Nr. 192, S. 153-155, hier S. 153).

³⁷⁴ Um 1303 entschuldigte sich der dortige Rat bei den Augsburgern für die Aufnahme (AUB 1, Nr. 193).

³⁷⁵ AUB 1, Nr. 195.

³⁷⁶ AUB 1, Nr. 199, S. 161-163, hier S. 161. Albrecht erfüllte diese Bitte, indem er den schwäbischen Grafen Ulrich von Helfenstein als Vogt einsetzte, der umgehend gegen die StolzHIRSche vorging (ebd., Nr. 202).

³⁷⁷ Vgl., auch zum Folgenden, oben S. 99-100 (mit weiterer Literatur).

latentem Konflikte innerhalb der Stadt, die um 1302/03 durch die Erhebung der Familie Stolzhirsch und deren langjährige Verfolgung in einem gewaltsamen Höhepunkt gipfelten, steigerten jedoch das Sicherheitsbedürfnis der Juden und trugen ebenfalls zum Abschluss dieses Vertrags bei.

3.3.4. Der Regensburger Aueraufstand von 1330

In Regensburg kam es zu Beginn des 14. Jahrhunderts ebenfalls zu innerstädtischen Auseinandersetzungen, bei denen sich verschiedene rivalisierende Gruppierungen innerhalb der Stadtgemeinde gegenüberstanden. Zwischen 1301 und 1304 formierte sich eine dem König nahestehende Partei der Kaufleute um die einflussreiche Familie Kratzer, der eine an die Ministerialität angelehnte Fraktion um das Geschlecht der Auer mit einer Affinität zum Bischof und dem oberbayerischen Herzog Rudolf entgegentrat. Die Ursachen des Aueraufstands von 1330 reichten somit bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts zurück³⁷⁸.

Der gewaltsame Umsturz der Auer und ihres Anhangs erfolgte zwischen März und April 1330. Kurz vor den Verhandlungen des Stadtrats mit dem auf Romzug befindlichen König Ludwig³⁷⁹ stürzten die Aufständischen unter Führung Friedrich Auers die 1326 eingesetzten Bürgermeister und Räte. Sie legitimierten ihr Vorgehen durch die Errichtung eines Friedensverbands und einer Schwureinung, die aus einem zunächst kleinen Kreis von Patriziern bestand und später um Kaufleute und Handwerker von 37 Personen auf über 200 erweitert wurde³⁸⁰. Laut einer neuen Ratssatzung waren nur die Mitglieder der Einung dazu ermächtigt, die städtische Vertretung zu wählen. Friedrich Auer von Brennbach übernahm das Bürgermeisteramt, „womit der Aufstand formal legalisiert wurde“³⁸¹.

Oberstes Ziel war die Beschneidung der Macht der Kaufmannschaft, sodass der Hansgraf auf die ihm bereits 1281 angewiesenen Kompetenzen beschränkt wurde. Außerdem forderten die Auer eine öffentlich kontrollierte Rechnungslegung über den städtischen Haushalt, was einem gemeinsamen Interesse zwischen ihnen und der Handwerkerschaft entsprach, die 1333 erstmals bei einer Prüfung der Stadtrechnung mitwirkte³⁸². Das rigorose und z.T. gewalttätige Vorgehen der Auer gegen ihre Kontrahenten

³⁷⁸ Vgl. HAVERKAMP, Auseinandersetzungen, S. 104-105; TURNAU, Unruhehäufungen, S. 652-681. Vgl. zum Aueraufstand BOSL, Sozialstruktur, S. 6; FISCHER, Namen, S. 153; A. SCHMID, Reichsstadt, S. 200-201; HAVERKAMP, Auseinandersetzungen, S. 111-114; SCHMUCK, Aueraufstand; und DERS., Ludwig (2014).

³⁷⁹ Am 5. März 1330 sicherte Ludwig der Regensburger Gesandtschaft sicheres Geleit zu (RUB 1, Nr. 594).

³⁸⁰ Datum der Einung war der 7. Mai 1330, am 6. September 1330 hatte sie über 210 Mitglieder (RUB 1, Nr. 601 und 610).

³⁸¹ HAVERKAMP, Auseinandersetzungen, S. 113.

³⁸² RUB 1, Nr. 701. Vgl. zur Geschichte der Handwerker in dieser Zeit HEIMPEL, Gewerbe, S. 82-91.

provozierte den Widerspruch der Kaufleute, aber auch des Bischofs. Die mit den Auern verbündeten Handwerker hielten ihre Abneigung gegen einige Ausprägungen der neuen Verhältnisse ebenfalls nicht verborgen. In einem Protokoll aus der Zeit um 1334 beschwerten sich einige von ihnen über zu hohe Lebensmittelpreise, obwohl man in *so gûten jaren* lebe. Die Schmiede beklagten, dass sich der Bürgermeister über den Rest der Stadtgemeinde erhob, was nicht sein dürfe (*daz auch der maister über der stat willen beleib, daz schûl auch niht sein*). Mit den Wollwirkern und Webern war es offenbar zu einem Konflikt wegen ihrer Zusammenarbeit mit den Juden gekommen. Sie bestätigten, dass sie gemäß dem bestehenden Recht weiterhin dem Rat und dem Bürgermeister unterstehen wollten und äußerten sich *umb daz gût, daz di juden gaben und daz nu deu stat hat geben*³⁸³.

Spätestens im Oktober 1334 erfolgte die Niederwerfung des über vier Jahre andauernden Aufstands. Eine Koalition aus Ratsmitgliedern, Handwerkern und ehemaligen Angehörigen der Schwureinung wandte sich gegen die Auer und deren Anhänger, fasste verschiedene Beschlüsse zur Neuordnung der Verhältnisse³⁸⁴ und hob die Verbannung der Auerschen Gegner auf³⁸⁵. Die Auer mussten Regensburg verlassen, verbündeten sich mit Ludwig dem Bayern³⁸⁶ und bekämpften von umliegenden Burgen aus für zehn weitere Jahre die Stadt. Der Kaiser, der sich von dieser Konstellation die Durchsetzung seiner herrschaftlichen Ansprüche in Regensburg erhoffte³⁸⁷, griff ab 1337 unmittelbar in die Konflikte ein und drohte mit der Aberkennung von Privilegien. Im Frieden von München (21. Dezember 1339) kam es zum Ausgleich zwischen Kaiser und Stadtgemeinde. Ludwig bestätigte, dass er wegen aller Forderungen, die er gegen Regensburger *kristen oder juden* gestellt hatte, einen über dreieinhalb Jahre dauernden Frieden mit der Stadtgemeinde

³⁸³ RUB 1, Nr. 715, S. 400-401. Es ist nicht ganz klar, was mit diesem Gut gemeint ist. Womöglich handelte es sich um eine Vergütung seitens der Juden für Leistungen der Handwerker, wogegen der Stadtrat einschritt, indem er die Zahlungen anstelle der Juden übernahm. Im Allgemeinen waren Stoffe beliebte Pfänder im Rahmen der Geldleihe, um vor allem kleinere und mittlere Kredite abzusichern. Die Instandhaltung bzw. Ausbesserung erfolgte manchmal mithilfe christlicher Schneider. Verbote einer solchen Zusammenarbeit gab es mehrfach, so z.B. in Breslau (1280), Wiener Neustadt (1316) und im niedersächsischen Helmstedt (1301), wo die Innung selbst ihren Mitgliedern verbot, für die Juden in deren Häusern zu arbeiten. Vgl. MAIER, Tätigkeitsfelder, S. 61-63.

³⁸⁴ Vom 7. Oktober 1334 datiert z.B. der Beschluss, dass kein Einheimischer mehr Bürgermeister werden sollte (RUB 1, Nr. 733), der das Ende der Erhebung markierte.

³⁸⁵ RUB 1, Nr. 737.

³⁸⁶ Dieser vermittelte zunächst in dem Konflikt, befand sich später jedoch „in offener Feindschaft“ gegen die Stadtgemeinde (SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 20). Sein erstes Bündnis mit den Auern datiert vom 24. November 1334 (RUB 1, Nr. 738). Die späteren Schlichtungsversuche (ebd., Nr. 744 und 774) blieben erfolglos.

³⁸⁷ Vgl. ausführlich SCHMUCK, Aueraufstand, S. 134-135; DERS., Ludwig (1997), S. 19. Vgl. zu Ludwig dem Bayern und einer allgemeinen Bewertung seiner Politik zuletzt A. SCHMID, Ludwig; HECKER, Herrschaft.

geschlossen habe. Er nahm sie in seinen Schutz und bestimmte, dass weder die Stadtgemeinde noch die Auer weiter gegeneinander vorgehen sollten³⁸⁸. Erst 1342 söhnten sich Ludwig und die Bürgerschaft aus³⁸⁹.

Die **Regensburger Juden** waren in hohem Maße von den Vorgängen während des Aufstands betroffen. Wahrscheinlich stellten der Kaiser oder die Auer finanzielle Forderungen an sie, die Ludwig nach Beilegung des Streits für abgegolten erklärte³⁹⁰. Darüber hinaus dürften sie am finanziellen Ausgleich beteiligt gewesen sein, den die Stadtgemeinde im Anschluss an die Friedensgespräche an den Kaiser leistete. Nachdem Ludwig insgesamt 5000 Pfund von den Regensburgern erhalten hatte, nahm er alle Bürger – Reiche und Arme, Christen und Juden, wie es heißt – im Dezember 1339 in seinen Schutz³⁹¹. Zur Tilgung seiner durch den Umsturzversuch angehäuften Schulden nahm der Stadtrat außerdem Kredite bei jüdischen Geldleihern auf. Um 1339/44 bestätigten Bürgermeister und Rat, dass sie bei dem jüdischen *purger* Efferlein und dessen Familie sowie von Isaak von Brennbereg *von unserer stadt wegen* 500 Pfund geliehen hatten. Für einen gewissen Zeitraum sollte der Kredit zinsfrei bleiben. Falls das Geld nach Ablauf der Frist nicht bezahlt wurde, durften es die Juden auf Schaden der Stadtgemeinde bei anderen Juden aufnehmen³⁹².

Interessanterweise kam der Geschäftspartner Efferleins aus dem ca. 23 km östlich von Regensburg gelegenen Brennbereg. Dies war zugleich der Herkunftsort Friedrich Auers, der während des Umsturzes zeitweise als Regensburger Bürgermeister fungierte, später aus der Stadt vertrieben wurde und von 1327 bis 1356 Besitzer der Burg Brennbereg war, von wo aus er nach seiner Verbannung die Stadt bekämpfte. Isaak war zu dieser Zeit sicher in

³⁸⁸ Die Urkunde enthält viele Bestimmungen bezüglich der Auer und ihrer Güter in der Stadt (RUB 1, Nr. 874, S. 479-480).

³⁸⁹ Es folgten viele kaiserliche Privilegien und ein Jahr darauf der Friedensschluss mit den Auern. Sie wurden schließlich auf sechs Jahre zu Bürgern der Stadt aufgenommen (RUB 1, Nr. 1033 und 1037-1039).

³⁹⁰ Dies geht daraus hervor, dass er im Februar 1339 eine Erklärung abgab, die jener vom 21. Dezember 1338 sehr ähnlich war. Demnach einigte er sich mit den Regensburger Christen und Juden wegen aller *auflauff, handlung und voderung, die wir hints in und allen iren burgern [...] gehabt haben*. Er versprach ihnen seinen Schutz und bestätigte, dass seine Bündnisse mit den Auern ungültig sein sollten (RUB 1, Nr. 831, S. 457-458). Die Datierung ergibt sich aus der Tatsache, dass der Kaiser am 18. Februar 1339 Herzog Heinrich XIV. von Niederbayern bevollmächtigte, zwischen ihm und der Stadtgemeinde zu vermitteln (ebd., Nr. 830) und der Friedensschluss wohl am gleichen Tag oder kurz danach erfolgte.

³⁹¹ RUB 1, Nr. 875, S. 481.

³⁹² [...] *daz wir Efferlein dem juden, seiner hausfrawn und iren eriben, unsern purgern, und darzu Eysach von Prensberg schuldig worden sein und gelten schültn fünf hundert phunt Regensburger pfening von unsrer stat wegen, die si uns bereit gelihen habent zu unsrer stat notdürft*. Bei Zahlungsverzug hatten die Juden vollen gewalt, ir vorbenant phenning ab den juden ze nemen und durften jeweils vier aus dem Rat und aus der Stadtgemeinde zur Zahlung auffordern und zum Einlager nach Regensburg verpflichten (Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 341, S. 402-403).

Brennberg ansässig, da er im Gegensatz zu Efferlein nicht als Regensburger Bürger bezeichnet wird. Aus der nur kopiael überlieferten Urkunde geht nicht hervor, weshalb die Stadtgemeinde den Kredit ausgerechnet bei einem Regensburger und einem Brennberger Juden aufnahm. Isaak wird nur dieses eine Mal in den Quellen genannt³⁹³. Der Stadtrat hätte sich zudem bei anderen Regensburger Juden mit Kapital versorgen können³⁹⁴. Eine zufällige Nennung Isaaks im Zusammenhang mit den nach wie vor akuten Auseinandersetzungen mit Friedrich Auer von Brennberg ist daher ausgeschlossen. Es liegt nahe, einen politischen Hintergrund für diese Transaktion zu vermuten, zumal mit Blick auf die aktuelle Situation explizit festgehalten wurde, dass Kriege und Unruhen keine Auswirkungen auf das Geschäft haben sollten. Isaak war wohl in irgendeiner Form mit Friedrich Auer verbunden und trat in dieser Funktion zusammen mit dem einheimischen Efferlein in Geschäftskontakt mit der Stadtgemeinde – vielleicht unterstützte er Friedrich, indem er dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Stadt vorstreckte, vielleicht wandte er sich gegen ihn, indem er auf der geschäftlichen Ebene den Kontakt zur Stadtgemeinde suchte.

Wie die übrigen Stadtbewohner waren die Juden in allen Lebensbereichen von den innerstädtischen Kämpfen betroffen. Nach dem Vorbild des ‚alten‘ Stadtrats dürfte der nach der erfolgreichen Erhebung von 1330 installierte ‚neue‘ Rat versucht haben, Einfluss auf die jüdische Gemeinde zu erlangen. Vom 28. November 1332 datiert eine Urkunde des Bürgermeisters Friedrich Auer und des Rats, wonach sie sich über ein von mehreren Sporenmachern begangenes Verbrechen berieten, das nicht im städtischen Friedbrief erwähnt wurde. Die Handwerker hätten abends nach einem Trinkgelage unter einem Dach bei der *juden schul* einen Scholaren angegriffen, der zum Bierholen geschickt worden war (*ein schulâr, der nach piren gesant waz*). Als sich das Opfer gegen die Wegnahme seiner Kleider gewehrt habe, sei es von einem Angreifer erstochen worden. Da einige Verdächtige geflohen seien und andere die Tat im Verhör abgestritten haben sollen, fasste der Rat den Beschluss, dass die Betroffenen mit jeweils acht ihrer Genossen innerhalb der nächsten zwei Wochen vor den Rat treten müssten, um ihre Unschuld zu beweisen, andernfalls in Abwesenheit über sie gerichtet werde³⁹⁵. Es ist nicht geklärt, ob es sich bei dem Ermordeten

³⁹³ Vgl. mit Bezug zu dieser Schuldurkunde GJ 2,1, S. 127, wonach keine weiteren Nachrichten zu Isaak oder anderen Brennberger Juden vorhanden sind.

³⁹⁴ Vgl. mit zahlreichen Beispielen unten Kap. 4.1.2.4.

³⁹⁵ RUB 1, Nr. 680, S. 380-381.

um einen Christen oder (wie meist angenommen wird) um einen Juden handelte, da bis auf die Ortsangabe keine Indizien für diese Vermutung sprechen.

Die Auseinandersetzung Ludwigs mit der Stadtgemeinde führte zudem zu einer Blockade der städtischen Zufahrts- und Versorgungswege. Im Friedensschluss von 1342 söhnte er sich mit den Regensburgern dahingehend aus, dass er sie – Christen und Juden – in seinem Herrschaftsgebiet zu schützen versprach und ihnen die störungsfreie Einfuhr von Getreide, Holz und Lebensmitteln aus Bayern in ihre Stadt ermöglichen wollte. Da er zugleich alle Rechte der Christen und Juden bestätigte und die Verpflichtung seiner ‚Kammerknechte‘ zur Teilnahme an den städtischen Lasten erneuerte³⁹⁶, handelte es sich nicht um eine formelhafte Nennung von Juden. Vielmehr ist gemäß dem Wortlaut der Urkunde davon auszugehen, dass sie ebenfalls von der Blockade betroffen waren, dem nun entgegengewirkt wurde.

Das Wichtigste aus der Perspektive der Juden war jedoch der explizite und dauerhaft wirksame Schutz, den die Stadtgemeinde ihnen im Umfeld des Aueraufstands zusicherte. Am 14. Februar 1342 verbündeten sich der Bürgermeister Heinrich Schenk von Reicheneck und der Stadtrat mit über 420 weiteren Personen gegen alle öffentlichen und heimlichen Umtriebe innerhalb der Stadt. Die Einwohner sollten sich gegenseitig vor Übergriffen schützen, was vor allem gegen die Auer gerichtet war. Neben weiteren Vereinbarungen gegen dieses Geschlecht³⁹⁷ finden ausdrücklich die Juden Erwähnung in dieser Urkunde: Jeder musste schwören, dass er bei einem *auflauf oder irrsal von der juden wegen* oder wegen eines Feuers sofort den Bürgermeister und den Stadtrat warnen und auf deren Geheiß das tun werde, was der Stadt zur Ehre und *notdurfft* gereiche³⁹⁸ – eine Zusicherung, die für die Juden lebenswichtig war und von der Stadtgemeinde während der Pestpogrome

³⁹⁶ *Wir wellen öch, daz unser kamerknehtt, die juden ze Regenspurg, mit den burgern da selben tragen und tûn, als die selben burger mit alter gewonheit her braht habent und als in emaln von uns verschriben ist* (RUB 1, Nr. 1003, S. 552).

³⁹⁷ Alle Vorkommnisse, die sich seit dem Stadtverweis der Auer ereigneten, sollten bereinigt sein, sodass niemand eigenmächtig etwas unternehmen durfte. Zudem sollte jede Person Unterstützung erhalten, welche die Auer oder deren Freunde gefangen nahm, falls sie heimlich oder öffentlich in die Stadt kamen (außer sie besaßen den städtischen Geleitschutz). Schließlich sollten alle mündlich und schriftlich geschlossenen Bündnisse ungültig sein.

³⁹⁸ *Wir veriehen auch, ob deu stat dhein widerdries angieng oder ob dheinerlay auflauf oder irrsal von der juden wegen, von feu oder von andern sachen bei nahtt oder bei tag in der stat wûrd, dez got niht verheng, daz das unser dheiner; weder armer noch reicher; versitzen schol, er lauff mit siner wornung zû dem maister und zû dem rat, als unser iegleicher in dem purchting gesworen hat [...] und wir schuln und wellen auch danne alle nach des maisters und dez rates rat dar zû tûn, daz unser aller und unserer stat êre und notdurfft ist* (RUB 1, Nr. 982, S. 532-539). Vgl. RB 7, S. 329 (ohne Nennung der Juden); BROMBERGER, Juden, S. 67; GJ 2,2, S. 683 mit S. 688, Anm. 42; und WITTMER, Leben, S. 82.

wiederholt wurde³⁹⁹. Während sich 1342 über 420 Personen verbündeten, waren es 1349 insgesamt 254, von denen 135 bereits in der Liste von 1342 auftauchen. Von den Auern, deren Bürgerstatus wohl 1348 abgelaufen war, wird niemand in der Liste von 1349 genannt. Dies belegt eindeutig, wie sehr die Bürgerschaft für die Sprengkraft innerstädtischer Unruhen sensibilisiert war und die Verknüpfung dieser Konflikte mit Judenverfolgungen wahrnahm⁴⁰⁰.

3.3.5. Der Aufstand der Familie Portner in Augsburg 1348

Solche Schutzmechanismen, durch welche die Regensburger Juden von der Verfolgung zur Zeit des Schwarzen Todes verschont blieben, fehlten beim Aufstand der Augsburger Familie Portner von 1348. Dieses Geschlecht spielte wie das der StolzHIRSche seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine führende Rolle⁴⁰¹. Anders als bei den StolzHIRSchen blieb jedoch die Macht der Portner bis in die 1340er Jahre bestehen und vergrößerte sich zusehends. Die Familie galt als überaus wohlhabend und unterhielt enge Beziehungen zum kaiserlichen Hof, sodass Heinrich Portner d. Ä. als bedeutendster Vertreter dieses Geschlechts einer Gesandtschaft angehörte, die 1331 *pro redemptione judeorum, quos imperator captivaverat*, zu Ludwig dem Bayern geschickt wurde⁴⁰². Heinrich war es auch, der im Namen der Stadt die Burg Haldenberg einnahm und vorübergehend verwaltete⁴⁰³, seit 1318 Mitglied des Stadtrats war und mehrfach als Zeuge, Bürge und Mitsiegler fungierte⁴⁰⁴. Darüber hinaus amtierte er, wie sein Bruder Johann, einige Male als einer der beiden städtischen Pfleger⁴⁰⁵.

Neben dem Ausbau ihrer herrschaftlichen Position innerhalb der Stadt versuchten die Portner, auch außerhalb der Stadtmauern Fuß zu fassen. Hierbei ist der Kauf der Herrschaft Wellenburg 1329 hervorzuheben, durch den die Familie bald in finanzielle Schwierigkeiten geriet. Zur Deckung ihres Geldbedarfs trat sie in Geschäftsbeziehungen zu Augsburger und Regensburger Juden, bei denen sie sich z.T. erheblich verschuldete⁴⁰⁶. Die Chronistik berichtet von einem Vorfall, der Aufschluss über das Verhältnis Heinrich Portners zu den

³⁹⁹ Die Schutzurkunde datiert vom 3. Oktober 1349 (RUB 1, Nr. 1250).

⁴⁰⁰ Vgl. ausführlich unten S. 312.

⁴⁰¹ Vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 80-81; STETTEN, Geschichte, S. 83-85.

⁴⁰² Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 188.

⁴⁰³ Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 138.

⁴⁰⁴ Vgl. beispielsweise AUB 1, Nr. 260, 264, 294 und 362 (alle zwischen April 1321 und Mai 1339).

⁴⁰⁵ So z.B. 1329, 1335 und 1340 (AUB 1, Nr. 287, 333 und 376). Johann Portner war 1317, 1325 und 1331 Stadtpfleger (ebd., Nr. 246, 276 und 301).

⁴⁰⁶ Vgl. die Beispiele in Kap. 4.1.

Juden geben könnte. Er habe 1324⁴⁰⁷ bzw. 1334⁴⁰⁸ hohe Kredite bei ihnen aufgenommen, nachdem er erfahren zu haben glaubte, dass Ludwig der Bayer *die juden ab wolt tûn*, also vertreiben bzw. sogar töten lassen wolle. Entgegen dieser Annahme ging der Wittelsbacher nicht gegen die Juden vor, sodass Heinrich – *wan der kaiser schrib der stat darumb* – das Geld zurückzahlen musste⁴⁰⁹. Die Zuverlässigkeit dieser nicht zeitgenössischen Berichte ist allerdings schwer einzuschätzen⁴¹⁰.

Im Vergleich zu den Vorgängen von 1302/03 oder zur Erhebung der Auer in Regensburg ist die Quellenlage zum Aufstand der Portner weitaus dünner. Lediglich vereinzelte Urkunden ermöglichen Rückschlüsse darauf, was sich während der späten 1340er Jahre ereignete und welchen Motiven die Portner folgten. Schon um 1340 muss es in Augsburg zu Konflikten gekommen sein, da der Rat versuchte, die Kräfteverteilung im Rat durch eine Rotation der Mitglieder neu zu ordnen⁴¹¹. Der Stadt sei wegen der hohen Schulden, die sie über längere Zeit angehäuft habe⁴¹², großer Schaden entstanden. Daher mussten die Steuer- und Baumeister als Verwalter des städtischen Haushalts fortan über die Verwendung der Gelder Rechenschaft ablegen. Auf weitere Konflikte deutet eine Novelle des Stadtrechts von 1342 hin, wonach mehrere Brüder bzw. Vater und Sohn nicht gleichzeitig als Mitglieder des kleinen Rates amtieren durften⁴¹³. Ein offener Aufruhr wurde wahrscheinlich nur durch diese Maßnahmen verhindert. Da zudem mit der Stadterweiterung nach Osten (1339) die Zahl der Gruppenbildungen und sozialen Spannungen zugenommen haben dürfte⁴¹⁴, waren die politischen Verhältnisse während der 1340er Jahre äußerst instabil.

In diese Zeit fällt der Versuch der Familie Portner, die Herrschaft in der Stadt gewaltsam an sich zu reißen. Wegen verschiedener Vergehen wurden Heinrich Portner d. Ä. und sein gleichnamiger Sohn am 24. Januar 1349 lebenslang der Stadt verwiesen⁴¹⁵. Ihnen wurde vorgeworfen, für die großen *gebrechen und uflauffe* verantwortlich zu sein, die sich einige

⁴⁰⁷ Diese Jahreszahl nennt die Anonyme Chronik 991-1483, Chroniken 22,3, S. 458-459.

⁴⁰⁸ Nach der Chronik von Clemens Sender, Chroniken 23,4, S. 28.

⁴⁰⁹ Anonyme Chronik 991-1483, Chroniken 22,3, S. 458.

⁴¹⁰ Die Vorgänge sind nicht durch andere Belege untermauert, sodass die Chronisten womöglich die Ereignisse von 1348 um einige Jahre vorverlegt und mit Nachrichten über die Geldgeschäfte Portners mit den Juden vermischt haben. So ist über ein angebliches Schreiben Ludwigs nichts bekannt (vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 80-81); die Datierung der Ereignisse ist ebenfalls nicht gesichert. Da Portner außerdem Wellenburg erst 1329 kaufte, dürfte er 1324 bzw. 1334 noch über ausreichend Geldmittel verfügt haben. Erst 1348 konnte er die Herrschaft nicht mehr halten und musste sie aus Geldmangel verkaufen (STETTEN, Geschichte, S. 85).

⁴¹¹ AUB 1, Nr. 374.

⁴¹² Vgl. Kap. 4.1.1.4.

⁴¹³ Stadtbuch von Augsburg, Nachtrag 2 zu Art. 2, S. 11.

⁴¹⁴ Dadurch vergrößerte sich die Fläche auf ca. 168 ha, was dem Zehnfachen der frühmittelalterlichen Stadt entsprach (ZORN, Augsburg, S. 167-168).

⁴¹⁵ AUB 2, Nr. 459, S. 21-22. Alle kursiv gesetzten Zitate in diesem Abschnitt sind aus dieser Urkunde.

Monate zuvor in der Stadt ereignet hatten. Heinrich d. Ä. habe sich zudem während seiner Zeit als *burgermeister und ratgeb* am Ratschatz vergangen und sei schuld an den finanziellen Problemen der Stadt, da er sich übermäßig für die kostspielige Anwerbung von Söldnern starkgemacht habe (er habe *die burger braht hinder die soldern*)⁴¹⁶. Zu der Zeit, *do die juden ze Auspurg geslagen wurden*, besetzten die Portner bzw. ihre Gefolgsleute die Stadttore. Laut Anklage holten sie die *edlen lût und die gebur von dem land* in die Stadt, sodass *crieg und uflauff und manschlaht* und damit die Voraussetzungen für ihren Umsturzversuch gegeben waren. Wer den Portnern die Rückkehr in die Stadt ermöglichen wollte oder sich zu diesem Zweck einsetzte, sollte mit einer Strafe von 100 Pfund belegt oder – *hat er der niht ze geben* – auf zehn Jahre ausgewiesen werden.

Die Beweggründe der Portner waren politischer Natur, da sie eine Vorrangstellung gegenüber anderen Familien anstrebten. Heinrich d. Ä. war bis mindestens Oktober 1340 Stadtpfleger; sein Einfluss dürfte noch bis Juli 1348 weitreichend gewesen sein⁴¹⁷. Die Familie hatte zudem wegen der Herrschaft Wellenburg finanzielle Probleme, sodass wirtschaftliche Motive ebenfalls nicht auszuschließen sind. Möglicherweise wollte sich Portner außerdem für die Ächtung seines Sohnes Peter rächen, die der Rat 1346 wegen dessen Mord an Konrad Beckmair ausgesprochen hatte⁴¹⁸.

Dem Rat war es mit der Ausweisung der Portner ernst. König Karl IV. bestätigte im September 1353 die Verbannung Heinrich Portners d. Ä. und gelobte, dass weder er noch *yemand anders [...] für in biete, das man in in die obgenannte stat wider empfahe*⁴¹⁹. Heinrich d. J. trug die Konsequenzen der Verbannung, indem er 1354 einen als bischöfliches Lehen erhaltenen Anteil am Zoll an der Wertachbrücke zurückgeben musste⁴²⁰. Heinrich d. Ä. flüchtete nach seiner Ausweisung zu dem Ritter Swigger von Mindelberg, der eine Fehde mit Augsburg begann⁴²¹. Im Mai 1349 griff die Stadtgemeinde zusammen mit Bischof Marquard Swiggers Festung an, woraufhin dieser geloben musste, seine Plünderungen zu beenden. In der Vereinbarung nahm er explizit Bezug auf Heinrich

⁴¹⁶ Inwieweit die Verschuldung auf die Auseinandersetzungen um die Burg Haldenberg von ca. 1328-1330 (vgl. unten S. 164-165) zurückging, ist nur zu vermuten. Immerhin war Portner auch darin verwickelt: *[D]ominus Henricus* (d.h. Portner d. Ä., der 1329 Stadtpfleger war) *accepit idem castrum in potestatem civitatis* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 148).

⁴¹⁷ In diesem Monat war er Bürge und Mitsiegler bei einem Landverkauf (AUB 2, Nr. 446). Obwohl alle Siegel der übrigen Bürgen erhalten sind, fehlt das von Portner. Dies ist womöglich Zufall, da das Siegel bei anderen Dokumenten aus den Vormonaten noch vorhanden ist. Vielleicht lässt sich das Fehlen aber auch auf Reaktionen des Rats oder einzelner Bürger nach dem Aufstandsversuch zurückführen.

⁴¹⁸ Dies vermutet MÜTSCHLE, *Juden*, S. 290.

⁴¹⁹ AUB 2, Nr. 493, S. 48-49, hier S. 49.

⁴²⁰ AUB 2, Nr. 499.

⁴²¹ Vgl. ZOEPFL, *Bistum*, S. 304-305.

Portner, indem er erklärte, dass er sich *fürbaz diensts gen dhainem herren noch nieman anders verbinden noch versprechen* werde⁴²².

Bot die Stadtgemeinde den **Augsburger Juden** in der Folge des Stolzirsch-Aufstands Schutz (1308), versagten diese Mechanismen zur Zeit des Umsturzversuchs der Portner. Die Aufständischen nutzten im Herbst 1348, als *die juden ze Auspurg geslagen wurden*, entweder die „ungeheure Verwirrung“⁴²³ durch den Pogrom oder initiierten selbst eine Erhebung, um durch eine Verfolgung unliebsame jüdische Gläubiger zu beseitigen. Die Reihenfolge und Kausalität der Geschehnisse lässt sich aus der Überlieferung nicht rekonstruieren; die Zusammenhänge zwischen den Ereignissen sind aber evident⁴²⁴.

3.4. Fazit

In jeder der vier untersuchten Kathedralstädte kam es zu **innerstädtischen Konflikten**, die jeweils unterschiedlichen Charakter besaßen. Die Kämpfe in Salzburg (1287), Augsburg (1302/03 und 1348) und Regensburg (um 1301 und 1330-1334) wurden vor allem zwischen verschiedenen städtischen Führungsgruppen ausgefochten; der Aufstand der Passauer Bürger (1298) richtete sich gegen den bischöflichen Stadtherrn. Den Unruhen gemeinsam war, dass sie das lokale Herrschaftsgefüge erschütterten und Auswirkungen auf das Leben der jüdischen Gemeinden besaßen. Dies äußerte sich unmittelbar durch Schutzzusagen christlicher Herrschaftsträger (Augsburg) und mittelbar durch die Niederschlagung der Bewegungen seitens der bischöflichen Stadtherren (Salzburg und Passau), auch um einer potentiellen Einflussnahme der Stadt- auf die Judengemeinden entgegenwirkten.

Die Juden waren in unterschiedlicher Intensität von den Konflikten betroffen. Gleichwohl wurden sie erst zur Zeit der Pest flächendeckend zu einem politischen Faktor, der die verschiedenen Parteien wegen ihrer Interessenskonflikte bis hin zum Judenmord trieb, was sich im Zusammenfallen der Pogrome mit den Umsturzversuchen zeigt. Wie in Augsburg lässt sich dies in vielen anderen Zentren nachvollziehen. In Nürnberg etwa befanden sich die Juden um 1348 mitten im Spannungsfeld zwischen einem ‚Aufrührerrat‘ und einem ‚Gegenrat‘ alteingesessener Patrizier, was eine entscheidende Voraussetzung für die königlich sanktionierten Judenverfolgungen im Dezember 1349 war⁴²⁵.

⁴²² AUB 2, Nr. 468, S. 30-31, hier S. 31.

⁴²³ ZORN, Augsburg, S. 170.

⁴²⁴ Vgl. ausführlich unten S. 300-305.

⁴²⁵ Vgl. HAVERKAMP, Auseinandersetzungen, S. 116.

In umgekehrter Ausprägung findet sich dieses Phänomen in Regensburg, wo die innerstädtischen Unruhen mehrere Jahre vor den überall im Reich auftretenden Pogromen stattfanden. Hierauf ist zurückzuführen, dass die Stadtgemeinde, die um 1350 in sich weitgehend geschlossen war und umfangreiche Rechte an den Juden besaß, bereits 1342 Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Juden ergriff, die im Oktober 1349 in aller Form wiederholt wurden. Dies zeigt die Zusammenhänge zwischen den Unruhen und den Verfolgungen, was wiederum eng mit der Wahrnehmung von Konflikten in anderen Städten (im Regensburger Fall jene in Nürnberg) einherging und was im Kontrast zu Augsburg steht, wo der Stadtrat von dem Putsch der Portner und der Verfolgung überrascht wurde.

Zudem konnte dargelegt werden, dass die **Beziehungen der Juden zu den lokalen Herrschaftsträgern** stets abhängig von den herrschaftlichen Konstellationen waren, wobei in den vier Kathedralstädten wie überall im Reichsgebiet eine große „Streubreite“⁴²⁶ zu konstatieren ist. Die Reichsgewalt, der die Juden als Kammerknechte unterstanden, nahm stets Einfluss auf die Judengemeinden. Da ihre Gestaltungsmöglichkeiten jedoch während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts begrenzt blieben, darf die Bedeutung des Königtums nicht generalisiert und überschätzt werden. Die für die Juden wichtigsten Personen waren die vor Ort präsenten Kräfte Stadtgemeinde, Bischöfe und bayerische Herzöge.

Die Machthaber unterhielten dynamische Wechselbeziehungen, die zu unterschiedlichen Koalitionen und oftmals labilen politischen Verhältnissen führten. Insbesondere in den Kompetenzstreitigkeiten über die Juden manifestierte sich die ständige Konkurrenz untereinander. Herrschaftliche Rechtsverleihungen sind daher stets als Ansprüche aus Sicht der jeweiligen Aussteller zu sehen. Sie spiegeln zudem in jedem einzelnen Fall das Interesse der Juden wider, wenngleich sie scheinbar „einseitige Aktionen der Herrschaft [waren]“⁴²⁷. Die Konkurrenzsituation zwischen den Herrschaftsträgern bot den Juden somit neben Gefährdungen (etwa durch innerstädtische Unruhen) große Potentiale, indem sie ihnen mehrere Ansprechpartner und damit größere Gestaltungsmöglichkeiten eröffnete. Durch ihre komplexe Einbindung in das herrschaftliche Gefüge der Kathedralstädte befanden sich die jüdischen Bewohner im direkten Spannungsfeld der Interessensphären von Königtum, Bischöfen, Herzögen und Stadtgemeinden – ein Umstand, der durch ihre wirtschaftlichen Bindungen an die verschiedenen Gewalten noch verstärkt wurde.

⁴²⁶ HAVERKAMP, Juden (2004b), S. 78.

⁴²⁷ Vgl. GUGGENHEIM, Gemeinde, S. 90: „[...] in der praxisorientierten politischen Realität aber waren sie [die Rechtsverleihungen, G.M.] in aller Regel minutiös ausgehandelte Kompromisse, die auf die Interessen beider Parteien Rücksicht nahmen“. Vgl. auch GILOMEN, Juden, S. 15: „[...] dass diese Verträge den Juden nicht [...] aufoktroziert sind, sondern das Ergebnis von Verhandlungen darstellen“.

4. Wirtschafts- und Sozialbeziehungen zwischen Juden und Christen

4.1. Jüdische Geldleihe

Für das späte Mittelalter wird das Kreditwesen als das **hervorragende Tätigkeitsfeld** der aschkenasischen Juden angesehen. Dies ist einerseits auf die Überlieferungslage zurückzuführen: Der größte Teil der Urkunden nennt Juden im Zusammenhang mit Darlehensgeschäften, in denen sie als Gläubiger fungierten oder in denen Herrschaftsträger die Rahmenbedingungen und Modalitäten für die Geldleihe festlegten¹. Dieser Umstand rührt andererseits daher, dass seit Ende des 13. Jahrhunderts Kredittransaktionen für die Juden angesichts zunehmender Anfeindungen eine oft lebenswichtige Bedeutung erlangten. Erst die bessere Wirtschaftlichkeit und die „hohen Gewinnspannen“² von Finanzgeschäften, die durch Handelstätigkeiten kaum erreicht werden konnten, gestatteten die Erfüllung der hohen Steuerforderungen, die an sie gestellt wurden. Obwohl hiermit gleichzeitig eine wachsende kirchliche Zensurtätigkeit gegenüber christlichen Geldleihern einherging, ist nicht in Abrede zu stellen, dass christliche Kaufleute ebenfalls großen Anteil an diesem Wirtschaftszweig besaßen.

Die Geldleihe war Gegenstand zahlreicher **Studien**, deren Facettenreichtum kaum erfasst werden kann³. Ein zentraler Aspekt, der von BRUGGER herausgestellt wurde⁴ und der im Folgenden stets einbezogen wird, befasst sich mit der Zweckbestimmung von Krediten. Darlehen konnten als Instrumente bzw. Machtmittel herrschaftlicher Politik dienen, um wirtschaftliche Kontrolle zu politischer auszuweiten bzw. beide Formen miteinander zu vermengen. Dies galt beispielsweise für Adlige, die durch Vergünstigungen (etwa die Tilgung von Judenschulden) seitens ihrer Herren gefördert oder durch Sanktionen (z.B. die Einziehung von bei Juden verpfändeten Gütern) bekämpft wurden. Wichtig ist daher, die verschiedenen Arten der Darlehen zu berücksichtigen, die bei Juden aufgenommen wurden, und die zugrunde liegenden Motive der Kreditnehmer und -geber zu erschließen. In der Regel ist es die Differenzierung nach den verwendeten Sicherheiten, die weitergehende Schlüsse zulässt. Durch Immobilien gedeckte Realkredite, auf der Kreditwürdigkeit des

¹ Für Österreich lässt sich dies auf der Grundlage des ersten Bandes von RegBrugger/Wiedl quantifizieren. Von insgesamt 423 Urkunden mit Bezug zu österreichischen Juden aus dem Zeitraum von 1200-1338 stehen 266 (ca. 63%) im Zusammenhang mit Kreditgeschäften (vgl. BRUGGER, *iuden*, S. 135, Anm. 6).

² TOCH, Juden, S. 8.

³ Vgl. zuletzt z.B. BRUGGER, Zinsverbot; MIKOSCH, Wucherern; oder TOCH, History (mit umfangreichen Literaturangaben). Die für Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau relevanten Titel und Forschungsergebnisse werden an entsprechender Stelle aufgeführt.

⁴ Vgl. BRUGGER, *iuden*, insbes. S. 124-126.

Schuldners beruhende Personalkredite oder eher kurzfristige, durch mobile Pfänder gesicherte Lombardkredite erfüllten unterschiedliche Zwecke und lassen jeweils andere Rückschlüsse auf das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner zu⁵.

Es bleibt festzuhalten, dass Darlehensgeschäfte **nicht das alleinige wirtschaftliche Tätigkeitsfeld** der Juden waren. Sie traten vielmehr als Ärzte, Händler und in einer Vielzahl weiterer Erwerbsformen in Kontakt zu ihrer christlichen Umwelt, was im Anschluss an die Ausführungen zum Kreditwesen dargelegt wird. Da die Geldleihe in der Quellenüberlieferung wesentlich umfassender und differenzierter greifbar ist, wird sie als Gesamtkomplex behandelt, der nach den vier Kathedralstädten untergliedert ist. Demgegenüber werden die weiteren Tätigkeitsfelder – wie auch die Formen jüdisch-christlicher Interaktion auf sozialer Ebene – nach thematischen Bereichen zusammengefasst und untersucht.

4.1.1. Augsburg

4.1.1.1. Grundlagen

Das Augsburger Stadtrecht von 1276 enthält umfangreiche Bestimmungen zur Betätigung der Juden in der Geldleihe⁶. Von einem halben Pfund Augsburger Pfennige durften sie höchstens zwei Pfennige pro Woche als **Zins** nehmen⁷. Falls der Wert von **Pfändern** um ein Drittel über der eigentlichen Schuldsumme lag, waren die Juden verpflichtet, diese als Sicherheit für Kredite anzunehmen. Abgesehen von nassen und blutigen Kleidungsstücken, sakralen Gewändern (*messegewant*) und anderen Objekten des christlichen Ritus (*nihtiu, des daz zu der kirchen hoeret*) durften Juden alle Gegenstände als Pfänder annehmen⁸. Stellte ein Schuldner bei einem Geschäft keine Bürgen, musste ein jüdischer Gläubiger ein Pfand für die Dauer eines Jahres und eines Tages zu behalten, falls dessen Wert dem verliehenen Kapital mitsamt den anfallenden Zinsen entsprach. War dieser Gegenwert geringer, besaß der Jude das Recht, sich an den Burggrafen zu wenden und die Bereitstellung weiterer Sicherheiten bzw. das Recht auf den Verkauf des Pfandes zu

⁵ Vgl. zu dieser auch für das Mittelalter wichtigen Differenzierung GILOMEN, Grundlagen, S. 142-143. Vgl. zur Verpfändung sakraler und gestohlener Gegenstände an Juden MÜLLER, *Gestolen*; DERS., Verpfändung.

⁶ Vgl. zu den ökonomischen Bestimmungen des Stadtrechts GRÜNFELD, Gang, S. 17; FISCHER, Stellung, S. 129-130, Anm. 4; GJ 2,1, S. 32-33; SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 24 und 26-27; MAGIN, *iuden recht*, S. 99-102; und MÜTSCHLE, Juden, S. 55-64. Vgl. zum Stellenwert des Stadtbuchs als Quelle Kap. 3.2.1.

⁷ *Ez sol auch kain jude von eime halben phunde phenninge mer naemen ze gesûche, danne zer wochen zwen phenninge unde von saehzigen einen* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 8, S. 56).

⁸ *Ein iegelich jude sol lihen uf diu phant, diu des dritten teils tiverr sint, unde sol des niht verwidern* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 57, § 3, S. 127). Vgl. zum Ausschluss sakraler Gegenstände ebd., Art. 19, § 7, S. 56.

verlangen⁹. Konnten sich Gläubiger und Schuldner nicht über den Wert eines Pfandes einigen, musste Letzterer es zu den Konditionen des Juden auslösen¹⁰. Für den Verlust eines Pfandes haftete der Jude, wofür der Wert des Pfandes beeidet werden musste. Behauptete der Jude, dass er kein Pfand erhalten habe, lag die Beweispflicht beim Schuldner; dieser musste den Gläubiger mithilfe zweier Zeugen, von denen einer ein Jude sein musste, widerlegen¹¹.

Handelte es sich bei einem Pfand um **Diebesgut**, durfte es der rechtmäßige Besitzer gegen Zahlung der Kreditsumme auslösen, wobei der Jude auf Zinsen verzichten musste. Erschien dem Christen die Summe der Auslösung zu hoch, musste der Jude den Wert nach jüdischem Recht nachweisen¹². Gemäß einem Nachtrag zu dem Artikel aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts musste ein jüdischer Gläubiger, der Diebesgut als Pfand angenommen hatte, zur Aufklärung des Verbrechens beitragen. Er sollte denjenigen benennen, der ihm das Pfand gegeben hatte, oder nach jüdischem Recht beeiden, dass er den Delinquenten nicht kennt¹³. Außerdem musste er erklären, dass er sich bei der Annahme des Pfandes keiner strafbaren Handlung bewusst war (*daz er chaine fraise dran weste*), dass sich das Pfandstück nicht mehr in seinem Besitz befand und dass er nichts über dessen Verbleib wusste. Die Modalitäten dieses Marktschutzrechts, das sich in einer Reihe von Rechtsbüchern findet und das in erster Linie dem Schutz der Gläubiger bei der Pfandleihe diente¹⁴, tauchen im Augsburger Stadtrecht noch in anderen Zusammenhängen auf. In den

⁹ *Wirt eime juden ein beslozzen phant gesetzet ane burgen, daz sol er gehalten iar unde tak, ist ez der phenninge waert. Ist ez ir niht waert, so mag er dem burggrafen wol clagen, daz man im mehr phandes gaebe, oder daz er ez mit rehte verkaufe* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 3, S. 54).

¹⁰ *Wirt eime juden ein phant gesetzet unde wirt der cristen unde der jude mit einander ze kriege, eintweder daz daz phant so vil iht stande oder so lange, hat der jude daz phant in siner gewer, swaz er danne bereit uf dem phande, darumb sol ez der cristen loesen* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 4, S. 55-56). In einem späteren Nachtrag zu dem Artikel wird festgehalten, dass die Auslösung durch den Christen innerhalb eines festgelegten Zeitraumes erfolgen soll (*unz an den anderen tag ze mittemtag*). Darin heißt es zudem, dass die Höhe eines Darlehens mitsamt Zinsen nicht den Wert des Pfandes übersteigen soll (*[...] kain jude uf sine pfant niht mer behaben hauptgütz und schadens [soll], denne das pfant werd ist*). Bis zur Abfassung dieses Nachtrags hatten die Juden daher wohl weitaus höhere Summen verliehen, als durch Pfänder abgesichert waren. Auf die Beseitigung dieser Praxis sowie dadurch entstehende Probleme zielte dieser Passus ab.

¹¹ *Fliust ein jude eime cristen sin phant, mag er des phandes niht wider gewinnen, so sol ez der jude dem cristen gelten nach sime eide* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 9, S. 56). Vgl. zur Beweispflicht des Christen ebd., Art. 57, § 4, S. 127: *Sprichet ein cristen einen juden an, daz er im phant gesetzet habe, laugent des der jude, da sol der cristen des juden eit umbe naemen, ern beziuge in danne selbe dritte als reht ist, unde sol der eins ein jude sin*.

¹² *Vindet ein cristen sin gut in eins juden gewalt, daz im verstoln oder geraubet ist, daz sol im der jude wider geben umbe daz hauptgut. Duhte aber den cristen der losunge ze vil, des sol in der jude bewisen nah judischem rehte* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 6, S. 56-57).

¹³ *Und sol der jude ienen nennen, der im daz phant gesetzet hab, oder er sol bereden nach iüdischem reht, daz er sin niht erkenne noch sines namen niht enwizze* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 6, S. 56-57). C. MEYER, der Hg. des Stadtrechts, datiert den Nachtrag auf die Zeit vor 1324.

¹⁴ Vgl. MAGIN, *Juden recht*, S. 352-354; TOCH, *Juden*, S. 109-110.

Ausführungen zu den Kompetenzen des Vogtes, der bei Gerichtssachen mit jüdischen Beklagten zuständig war, findet sich eine beinahe identische Wiederholung der Bestimmung¹⁵. Die Stadtrechtsartikel, die sich ganz allgemein mit Diebstahldelikten befassen, erwähnen das Marktschutzrecht ebenfalls. Machte sich jemand der Hehlerei schuldig und verkaufte gestohlenen Gut an Juden, mussten diese es gegen Zahlung des Gegenwertes ohne Zinsen an die eigentlichen Besitzer herausgeben. Ähnlich wie der Jude musste auch der Christ bekennen, dass er sich bei der Weitergabe des Pfandes keiner strafbaren Tat bewusst war (*daz er cheine vreise daran wesse*)¹⁶.

Einen Sonderfall stellten **Pferde** dar, die ebenfalls als Sicherheiten bei Juden versetzt werden konnten¹⁷. Gelangte ein Tier in den Pfandbesitz eines Juden, musste es bei einem neutralen Fütterer untergebracht und zusätzlich mit Bürgschaften abgesichert werden. Stieß dem Pferd etwas zu, woran der Jude die Schuld trug, war er für den Schaden zur Rechenschaft zu ziehen. Erkrankte das Tier oder war der Gläubiger nicht für Schädigungen des Tieres verantwortlich, hafteten der Schuldner sowie dessen Bürgen¹⁸.

Bezüglich der **Schuldklagen** war die Situation der Juden identisch mit jener der Christen. Gestand ein Schuldner, Außenstände noch nicht beglichen zu haben, bezeugte aber fälschlich, dass ihm der Gläubiger zur Rückzahlung eine Frist eingeräumt habe, musste er zusätzlich zur eigentlichen Schuld fünf Schilling an den Burggrafen bezahlen. Konnte ein Schuldner beweisen, dass er einen Gläubiger bereits bezahlt hatte, war er der

¹⁵ *Vindet ein cristen sin gut in eins juden gewalt, daz im verstoln oder geraubet ist, daz sol im der jude widergaeben umbe swiu ez im gesetzet ist, unde sol keinen gesûch davon naemen. Wil aber der cristen niht gelauben daz ez als vil stande, so sol ez der jude bereden uf sinem phande, unde sol ez im der jude darumbe widergaeben* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 57, § 2, S. 127). Allerdings fehlt in Art. 19, § 6 die Hervorhebung, dass auf die Summe zur Auslösung des Pfandstückes kein Zins (*gesûch*) gehen durfte.

¹⁶ *Kauffet ein man diubik gut oder reubigez unde setzet daz an die juden erremals e manz in siner gewalt verspreche, chumt iemen darnach, des ez gewaesen ist, der sol ez von dem juden loesen, unde sol ez auch im der jude widergeben umbe daz hauptgut, unde muz auch der cristen bereden, daz er cheine vreise daran wesse* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 34, § 4, S. 99). Gemäß einem späteren Nachtrag musste ein Christ im Besitz gestohlener Güter schwören, dass er von dem vorangehenden Diebstahl nichts wusste. War er unbescholten (*unervarn*), blieb er straffrei, und das gestohlene Gut ging zurück an den Besitzer, ohne dass ein Ausgleich bezahlt wurde. Die Juden, die in einem solchen Fall gemäß dem Marktschutzrecht den Wert des gestohlenen Gutes ersetzt bekamen, waren in dieser Hinsicht besser abgesichert.

¹⁷ Pferde waren zu dieser Zeit entweder Reittiere zur Nachrichtenübermittlung und für Kriegsdienste oder Nutztiere, die als Last- bzw. Saumtiere und in der Landwirtschaft verwendet wurden. Bei den als Pfand versetzten Pferden handelte es sich wahrscheinlich überwiegend um Großpferde mit einem Stockmaß ab 148 cm bzw. um Streitrösser, wie auch in Augsburg nachzuweisen ist. Vgl. HÄGERMANN, [Art.] Pferd, insbes. Sp. 2029-2030; WAIDMANN, Tier.

¹⁸ *Lihet ein jude sine phenninge uf ein ros, das sol er zeim fûterer stellen, unde sol burgen daruf naemen. Geschicht dem rosse iht von des juden schulden, den schaden sol der jude haben. Geschicht aber dem rosse iht an des juden schulde, den schaden sol der selpschol haben unde sine burgen* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 5, S. 55). In einem Nachtrag zu diesem Artikel wurde festgehalten, dass der Jude den Schaden alleine tragen soll, falls er das Geschäft ohne Bürgen abgeschlossen hat (*[...] und swas er ane bûrgen lihet, daz hat er verloren*).

Schuld ledig. Konnte er dies jedoch nicht belegen, hatte er ebenfalls die Außenstände bei seinem Gläubiger mitsamt einer Strafe in Höhe von fünf Schilling an den Burggrafen zu entrichten – ganz gleich, ob die Schuld bei Juden oder Christen bestand¹⁹.

Auch die Folgen einer **Einführung neuer Währungen** fanden im Stadtrecht mit Blick auf die Geldhändler Erwähnung. Wurden neue Münzen geschlagen, musste der Vogt auf Geheiß des Bischofs Geschäfte in der alten Währung verbieten. Besondere Bestimmungen galten hinsichtlich der Kredittransaktionen, wobei zwischen christlichen und jüdischen Geldleihern eine Unterscheidung vorgenommen wurde. Hatte ein Schuldner Außenstände bei Christen, mussten Letztere für 14 Tage nach Einführung der neuen Währung alte Münzen akzeptieren. Für jüdische Gläubiger hingegen galt eine Frist von sechs Wochen für die Annahme der älteren Zahlungsmittel. Nach Ablauf dieses Zeitraums mussten Kapital und Zinsen in der neuen Währung beglichen werden. Die Geschäftspartner hatten jedoch die Möglichkeit, sich auf eine individuelle Regelung zu einigen, wodurch Juden schon vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist die Möglichkeit zur Annahme der neuen Währung hatten²⁰. Für den Fall einer möglichen Münzverschlechterung sah das Stadtrecht keinerlei Regelung vor.

Das **Augsburger Stadtrechtsbuch**, dessen Aufzeichnung sich der Rat im März 1276 von König Rudolf von Habsburg bewilligen ließ²¹, legt die normativen Rahmenbedingungen für die Aktivitäten der Juden in der Geldleihe genau fest. Im Vergleich zu anderen Rechtsbüchern aus dem südlichen und südöstlichen Reichsgebiet ist die Aufzeichnung des Stadtrechts in der Zeit vor 1276 relativ früh geschehen²². Darüber hinaus sind die Bestimmungen zur Geldleihe sehr umfangreich. Während die Augsburger Statuten zahlreiche Aspekte des mittelalterlichen Geldhandels ausführlich behandeln,

¹⁹ Stadtbuch von Augsburg, Art. 126, § 5-6, S. 206.

²⁰ [...] swelhes tages der voget die alten phenninge verbiutet ze naemene, ist daz ieman dem andern gaelten sol, der sol von dem tage ze vierzaehen tagen gaelten sime gelter mit alten phenninge, unde sol daz niemen widerreden noch verspraechen, ern naeme die alten phenninge. Bezüglich der Außenstände bei Juden heißt es: Man sol auch wizzen: ob iemen kainem juden gelten sol, da der jude phant umbe hat oder kainz, da et er gesüch von nimet, daz sol man umbe in loesen umbe alte phenninge ze sehs wochen von dem tage, unde die alten phenninge verboten sint in dem rehte als davor geschrieven stat. Als aber die sehs wochen hine sint, so sol man ime niwe phenninge gaeben, haupgut unde den gesüch. Man sol mer wizzen: swer phant da ce eime juden stende hat oder ime sunst gelten sol ane phant, kumt der jude unde der, der daz phant da ce ime stende hat uberein, daz er im niwe phenninge für die alten geben wil uf ein zil, daz mag er wol tun ane galtnusse (Stadtbuch von Augsburg, Art. 8, § 22, S. 19-20, hier S. 20).

²¹ AUB 1, Nr. 51.

²² Das Wiener Stadtrechtsbuch beispielsweise stammt frühestens von 1278, vielleicht aber auch erst aus der Zeit kurz vor 1360, das Freisinger Rechtsbuch von 1328. Vgl., auch zur Datierung, MAGIN, *juden recht*, S. 102-105 (zu Wien) und 106-107 (zu Freising).

beschränken sich andere Rechtsbücher auf die Regelung von Teilaspekten des Kreditwesens²³. Wie dargelegt werden konnte, gewährten die Verfügungen des Stadtrechtsbuches den Juden große wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten und eröffneten ihnen – bis auf wenige Ausnahmen – gleich gute oder sogar bessere Handlungsspielräume als den christlichen Geldhändlern. Überregionale Bedeutung erlangte es dadurch, dass es zum einen als Quelle anderer Rechtsbücher (z.B. in Freising) fungierte und zum anderen direkt auf andere Städte übertragen wurde (so in München 1315 und in Ingolstadt 1316)²⁴.

Ähnlich facettenreich wie diese normative Ebene war das tatsächliche Engagement der Augsburger Juden im Kreditwesen. Ihrem Kundenkreis gehörten Mitglieder aller Gesellschaftsschichten an²⁵. Wichtige Geschäftspartner waren die Stadtgemeinde und einzelne Augsburger Bürger, die mehrfach gut dokumentierte Kredite bei den Juden aufnahmen. Dies gilt auch für Mitglieder des Klerus inner- und außerhalb der schwäbischen Bischofsstadt und Angehörige des höheren, mittleren und niederen Adels.

4.1.1.2. Adlige Geschäftspartner

Der Schwerpunkt der Geldgeschäfte von Augsburger Juden mit adligen Kunden lag in der Zeit der ersten Gemeinde bis 1348 und konzentrierte sich vornehmlich auf Kontakte mit dem bayerischen Geschlecht der **Wittelsbacher**. Bereits die Rechnungslegungen Herzog Ludwigs II. des Strengen Anfang der 1290er Jahre deuten auf eine umfangreiche Versorgung des Herzogshauses mit Kapital von Augsburger Juden hin. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass der Herzog seine Schulden meist erst dann tilgte, wenn die Bürgen sich bereits im Einlager befanden, wodurch ihm zusätzliche Kosten entstanden. Das Rechnungsbuch, das neben Kredittransaktionen auch Steuerleistungen und anderweitige Zahlungen beinhaltet, weist sowohl Christen als auch Juden als Gläubiger des Herzogs aus²⁶.

²³ Auch im Wiener Rechtsbuch wird die Pfandleihe ausführlich behandelt (RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 929; MAGIN, *iuden recht*, S. 103). Im Freisinger Rechtsbuch nimmt es nur wenig Raum ein (ebd., S. 107). Auch die Salzburger Landesordnung von 1328 ist knapp in den Ausführungen zur Geldleihe (vgl. unten S. 188).

²⁴ Vgl. unten S. 252.

²⁵ Vgl., auch für die Zeit nach 1350, MÜTSCHLE, *Juden*, S. 65-92.

²⁶ Stets wiederkehrende Gläubiger des Herzogs waren die wohlhabenden Bürger Konrad Langenmantel (*Circa idem tempus* [15. August 1291, G.M.] *thelonearius in Vridberg dedit L lb. Aug. dn., qui dati sunt Longis palliis in August in debitis domini ducis*) und Konrad Lang (*L lb. Mon. [...] que date sunt Longo civi Augustensi in debitis domini ducis*) (Rechnungsbuch des oberen Vicedomantes, S. 281). Jüdische Gläubiger stammten aus Landsberg, Nürnberg, Dachau, Donauwörth, Regensburg und anderen Orten. Von den Augsburger Juden werden u.a. *Judmannus senior*, *Jüdlin*, *Gersûn* und *Læmblin* mehrfach genannt (ebd., S. 302, 305 und 313). Vgl. MÜTSCHLE, *Juden*, S. 84-85. Das Einlager war eine besondere Form der

Eine besonders wichtige Rolle in diesem Verhältnis zu den Wittelsbachern dürfte den Juden Lamb und Jüdlin zugekommen sein, die um 1300 die stärksten Kapitalgeber waren und wohl die am weitesten verbreiteten Beziehungen besessen haben. Im November 1297 liehen sich die niederbayerischen Herzöge Otto III. und Stephan I. 15 Mark Silber von den Juden *Lampelin* und Jüdlin und stellten ihnen einen Bürgen. Mit diesem Betrag bezahlten die Herzöge ihren Wirt zu Esslingen²⁷.

Das umfangreichste und langwierigste Geschäft, das sich bis mindestens 1323 hinzog, tätigten die beiden Juden im Jahr 1304 abermals mit Herzog Rudolf sowie dessen Bruder Ludwig, dem späteren König. Im Januar dieses Jahres beurkundeten die beiden Herzöge, dass sie die Stadtgemeinde München für ihre Dienste für sechs Jahre von allen Steuern befreien wollten. Ausdrücklich erwähnt wird hierbei die Zahlung von 4000 Pfund Augsburger Pfennigen, welche die Stadtgemeinde im Namen der Herzöge bei Lamb, Jüdlin und deren *gesellen* vorgenommen hatte²⁸. Eine weitere Zahlung Münchens erfolgte ca. dreieinhalb Jahre später. Am 2. Juni 1307 bestätigten die beiden Juden mit ihren Siegeln, dass sie von den Bürgern gemäß einer Urkunde, welche die Stadtgemeinde darüber besitze, am 24. April 750 Pfund Augsburger Pfennige erhalten hatten²⁹. Dies war eine Zahlung, welche die Stadtgemeinde München ebenfalls zur Tilgung der herzoglichen Schuld vorgenommen haben könnte. Da jedoch Rudolf und Ludwig in dem Dokument nicht erwähnt werden und die Höhe der herzoglichen Schuld 1310 noch immer bei 4000 Pfund lag³⁰, handelte es sich vielleicht um einen zusätzlichen Kredit, den die beiden Juden der Stadtgemeinde gewährt hatten.

Im Zuge der oberbayerischen Landesteilung von 1310, bei der Ludwig Ingolstadt und Rudolf München erhielt³¹, rechneten die Herzöge ihre Schulden gegeneinander auf. Im

Kreditsicherung, bei der ein Bürge oder verpfändetes Tier auf Kosten des Schuldners an einem neutralen Ort festgehalten wurde (vgl. ausführlich MENTGEN, Juden, insbes. S. 63).

²⁷ CAO 4, Nr. 2847, S. 178. Regest: RegWiener, Nr. 46, S. 110. Vgl. SCHNURRER, Urkundenwesen, S. 236; GJ 2,1, S. 34. Der Bürge war wahrscheinlich der Ritter Siegfried von dem Haag, der kurz zuvor Schiedsrichter in einem Klosterstreit war (CAO 4, Nr. 2809).

²⁸ MB 35,2, Nr. 22, S. 28-29; Denkmäler des Münchner Stadtrechts, Nr. 33, S. 59-60. Vgl. BARZEN, Anfänge, S. 30.

²⁹ MB 35,2, Nr. 23, S. 29. Lambs Siegel hat einen Durchmesser von 30 mm und zeigt ein Lamm mit einem Judenhut, einem Stern und einem Halbmond darüber. Die Umschrift lautet [*Sigillum lamp]lin der iude v. Ags[p]urch* bzw. *אשר בר פסח שלמה* („Ascher, Sohn Herrn Pesachs [Sohn Herrn?] Salomo[s]“). Der Durchmesser von Jüdlin's Siegel beträgt 44 mm. Es zeigt einen Löwen und hat die Umschrift [*Sigillum] iudeli iude[i]* bzw. *יהודה בן[ה]ר בר[ו]ך הכהן* („Jehuda, Sohn des Rabbis Bar[uch] haKohen“) (StadtA München, A Ia 170). Vgl. GJ 2,1, nach S. 32; SCHWARZ, Juden, S. 32; FRIEDENBERG, Seals, S. 173-176; und Corpus der Quellen, JS01, Nr. 7-8 (URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/CP1-c1-02q4.html> und -CP1-c1-02q2.html, 15.12.2014)

³⁰ Vgl. im Folgenden.

³¹ Vgl. ausführlich Wittelsbacher Hausverträge, S. 120-155.

Oktober 1310 beurkundeten mehrere Schiedsrichter zu München, dass die beiden Augsburger Juden von den Herzögen entsprechend deren Anteil an der Gesamtschuld ausbezahlt werden sollten³². In der Folgezeit trug offenbar die Stadtgemeinde München im herzoglichen Auftrag einen Großteil der Schulden ab. Im Mai 1314 versprachen die beiden Wittelsbacher, die Stadtgemeinde als Lohn für ihre Dienste für die nächsten sechs Jahre von allen Steuern und Abgaben zu befreien. Besonders hervorgehoben wurden 3600 Pfund Augsburger Pfennige, welche die Münchner an Lamb und Jüdlin bezahlt hatten³³. Gleichzeitig versprach Ludwig der Stadtgemeinde, ihr das Siegel seines Bruders Rudolf zu vorgenannter Urkunde zu verschaffen³⁴. Es war der im Oktober dieses Jahres gewählte König, der die Modalitäten der Schuldentilgung durch die Münchener Bürger regelte, obwohl die Stadt seit der Landesteilung von 1310 zum Einflussbereich Rudolfs gehörte.

Am 20. August 1315 beurkundete Ludwig, dass die Stadtgemeinde ab 2. Februar 1316 für die folgenden sechs Jahre nicht mehr als 600 Pfund Münchener Pfennige Steuern bezahlen sollte. Er begründete dies mit den vielfältigen Diensten der Stadtgemeinde. Aus dem Dokument geht zudem hervor, dass er und sein Bruder die Stadt ebenfalls für sechs Jahre an die beiden Juden Lamb und Jüdlin versetzen wollten, was im Zusammenhang mit der Geldschuld von 1304 steht. Auch hier versprach Ludwig, dass er auf Wunsch der Stadtgemeinde eine Bestätigung der Urkunde durch seinen Bruder einholen werde³⁵.

Höchstwahrscheinlich um dieses Geschäft zum Abschluss zu bringen, zog Lamb nach München, wo er sich im Januar 1323 mit König Ludwig über seine Steuerleistungen einigte. Er wird bereits als in München wohnhaft bezeichnet (*Lamp judeus residens Monaci*). Für sich selbst, seine Söhne in und außer Haus und seine Nichte Hanna sowie deren Söhne sollte er bis zum 29. September eine nicht genannte Summe zahlen. Ab diesem Datum belief sich die Steuer auf 20 Pfund Haller jährlich. Als *tutores* für die Juden fungierten Graf Berthold von Neuffen und Heinrich von Gumpfenberg sowie dessen Söhne. Dies waren jene kaiserlichen Räte, die 14 Jahre später auf Geheiß des Königs mehrere Augsburger Juden – darunter auch einen Sohn Lambs – gefangen nahmen, um die Herausgabe von Schuldurkunden zu erzwingen³⁶.

³² Ed. in Wittelsbacher Hausverträge, S. 156-162.

³³ MB 35,2, Nr. 28, S. 34-35; Denkmäler des Münchner Stadtrechts, Nr. 40, S. 68-70.

³⁴ MB 35,2, Nr. 29, S. 36; Denkmäler des Münchner Stadtrechts, Nr. 41, S. 70-71.

³⁵ MB 35,2, Nr. 40, S. 48-49; Denkmäler des Münchner Stadtrechts, Nr. 51, S. 83-85.

³⁶ Das Dokument ist nur kopiaal in einem herzoglichen Register überliefert (BayHStA, Kurbaiern, Äußeres Archiv 1155, fol. 101,4). Druck: Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern 1, Nr. 116, S. 115; Rerum Boicarum Scriptores 1, S. 743. Regest: RegWiener, Nr. 33, S. 29; RI 1314-1347 (alt), Nr. 527, S. 31.

Herzog Ludwig war als König bzw. Kaiser ebenfalls bei Augsburger Juden verschuldet. Am 7. Januar 1337 erklärte er gegenüber der Stadtgemeinde, dass ihm die Juden *mit gutem willen* die Briefe herausgegeben hätten, die ihnen die Augsburger Bürger im Namen des Kaisers *ze tröst geben habent* (hierbei handelte es sich wohl um Bürgerschaftsurkunden). Die vermögenden Juden Jakob, Sohn des Lamb, die Schulmeisterin Sprinz, deren Schwiegersohn Enslin der Ganser und Joseph der Kratzer scheinen die Herausgabe dieser Urkunden verweigert zu haben. Ludwig gelobte der Stadt daher, diese vier Juden nicht eher freizulassen, bis sie den Bürgern *ir brief wider geben oder in* [den Bürgern, G.M.] *geschech vor sogtan sicherhait von denselben juden mit ayden oder mit briefen, der pillichen benügen sull*. Die Juden sollten also entweder den Bürgern die Bürgerschaftsurkunden zurückgeben oder mit Eiden bzw. Dokumenten Sicherheiten leisten³⁷. Interessant ist, dass es nicht nur einige Bürger waren, die den Juden diese Schriftstücke gegeben hatten, sondern *semlich burger*. Der Inhalt der Trostbriefe ist unbekannt. Da es sich aber wahrscheinlich um Urkunden handelte, mit denen die Stadtgemeinde bei den Juden für Schulden Ludwigs gebürgt hatte³⁸, war Ludwig wohl mit einer sehr hohen Summe bei den Juden verschuldet, wofür die Bürgerschaft Einzelner nicht ausgereicht hatte. Bereits einige Jahre zuvor hatte sich die Stadtgemeinde bei den Juden dafür eingesetzt (*impetraverunt*), dass sie dem Böhmenkönig Heinrich von Kärnten einen Nachlass von 86 Pfund auf ein Darlehen gewährten – ohne jedoch Zwangsmittel anzuwenden, wie bei der Gefangennahme 1337³⁹.

Die vier Juden beugten sich auch am 8. Januar 1337 nicht dem kaiserlichen Befehl. Auf Geheiß Ludwigs wurden sie von dessen Räten gefangen genommen, die wiederum der Stadtgemeinde versprachen, *daz die vorgenanten juden niemmerme ledig gelazzen werdent bis an die zit, daz si vor den hiegeschriben burgern ir brief lediklich ane irrung wider gegeben habent*. Sollten die Bürger ihre Trostbriefe nicht erhalten, wollten die Räte den Kaiser dazu veranlassen, dass ihnen – analog zur Urkunde von Ludwig – durch Eide oder andere Urkunden Sicherheit geleistet werden sollte⁴⁰.

Die Quellen geben keine Auskunft darüber, was in der Folgezeit geschah. Es ist davon auszugehen, dass sich die gefangenen Juden dem Druck beugten und die Dokumente zurückgaben. Falls die Trostbriefe wirklich Bürgerschaftsurkunden der Stadtgemeinde für

³⁷ Kaiserurkunden von 1200-1378, Nr. 28, S. 179; AUB 1, Nr. 345, S. 319 (mit falschem Datum).

³⁸ Dies vermuten auch GJ 2,1, S. 31; MÜTSCHLE, Juden, S. 87.

³⁹ *Item consiliari et cives Augustenses impetraverunt apud judeos in Augusta domino H. regi remissionem lb. LXXXVI dn. Aug. [...]* (Oberdeutsche Kaufleute, Nr. 30, S. 144-145, hier S. 145). Vgl. das Folgende und MÜTSCHLE, Juden, S. 90.

⁴⁰ AUB 1, Nr. 344, S. 318.

Schulden Kaiser Ludwigs waren, die dieser nicht zurückzahlen konnte oder wollte, war die Stadtgemeinde nicht mehr verpflichtet, die Bürgerschaft bei den Juden zu begleichen. Das Eingreifen des Kaisers und seiner Räte befreite somit die Stadtgemeinde von der Zahlung⁴¹. Diese Maßnahme erklärt sich womöglich aus einem wenige Monate zuvor erfolgten Versprechen Ludwigs, wonach weder der König noch jemand anders in seinem Namen (*von unsern wegen*) eine finanzielle Forderung an die Bürgerschaft stellen sollte⁴². Falls gegen Ende des Jahres 1336 die Juden mit den Trostbriefen an die Bürger herantraten, um die Einlösung der Bürgerschaft für die Schulden des Kaisers – also *von unsern wegen* – zu fordern, konnte sich die Stadtgemeinde auf die oben erwähnte Urkunde berufen und die Zahlung verweigern. Ludwigs einzige Möglichkeit blieb die Gefangennahme, womit er eine Zahlung der Stadtgemeinde gemäß der Vereinbarung vom Oktober 1336 verhinderte. Die Juden waren wegen der Bedrohung durch die im Herbst 1336 beginnenden Armleder-Pogrome, von denen Augsburg nicht direkt betroffen war, ohnehin leichter erpressbar⁴³. Einerseits bot Ludwig den Juden Schutz, unterhielt Geschäftskontakte zu ihnen und sicherte sich unter Rückgriff auf die Kammerknechtschaft ihre Steuern, andererseits nutzte er ihre erhöhte Gefährdungslage aus, erpresste sie und vernachlässigte eklatant seine Schutzpflichten – bei gleichzeitigem Verschweigen der Kammerknechtschaft, die ihn eigentlich zum Schutz der Juden verpflichtete⁴⁴.

Abgesehen von den bayerischen Herzögen standen auch **Kleinadlige** aus der Umgebung in Geschäftsbeziehungen zu Augsburger Juden. Im Mai 1289 beendete Gertrud, Witwe des Ritters Konrad von Buch, einen Streit mit dem Priester Konrad, gen. Rise, indem sie

⁴¹ Judenschuldentilgungen dieser Art unternahmen in Bayern bereits mehrfach Herzog Ludwig II. der Strenge, Kaiser Ludwigs Vater (vgl. GEISSLER, Juden, S. 190), sowie König Heinrich VII. Letzterer befreite das Hochstift Bamberg von seinen Schulden bei Juden, was im Dezember 1332 von König Ludwig bestätigt wurde (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 356, S. 288). Auch Bischof Philipp von Eichstätt erwirkte 1310 von König Heinrich eine Tilgung seiner Schulden bei einem Augsburger Juden (vgl. das Folgende).

⁴² AUB 1, Nr. 341. Ludwig gab dieses Versprechen, als er eine Urkunde bestätigte, mit der die Bürger dem obersten kaiserlichen Schreiber, Meister Ulrich Hofmaier, 400 Pfund Augsburger Pfennige von ihrer künftigen Reichssteuer verpfändeten. In der Forschung (MÜTSCHLE, Juden, S. 87; SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 31; und STEINTHAL, Geschichte, S. 19-20) wurde dieser Zusammenhang zwischen Ludwigs Versprechen und der Gefangennahme der Juden bislang nicht thematisiert.

⁴³ Vgl. ausführlich Kap. 5.3.2.

⁴⁴ Diese Vorgehensweise führte zu einer negativen Bewertung der Politik Ludwigs gegenüber den Juden. So habe der Wittelsbacher keine Skrupel gehabt, „die Juden in massiver Weise zur Finanzierung seiner Politik heranzuziehen“ (THOMAS, Ludwig, S. 292). Hierbei darf nicht übersehen werden, dass bereits seine Vorgänger auf dieses Mittel zurückgriffen. Albrecht I. erlaubte 1299 dem Kloster Eberbach, die Zinszahlungen an jüdische Gläubiger einzustellen (RegWiener, Nr. 114, S. 18), Heinrich VII. erließ Günstlingen ebenfalls Zinsrückzahlungen an Juden (MG Const. 4,1, Nr. 357). Ludwig ging freilich darüber hinaus und weitete die Maßnahme auf Zins- und Kredittilgungen aus.

Konrad mehrere Geldzahlungen versprach⁴⁵. Erfolgte die Bezahlung nicht, sollte Konrad als Ersatz für die zwei Pfund Pfennige für zwei Jahre in den Genuss einer Pfründe der Witwe kommen. Als weitere Sicherheit stellte Gertrud mehrere Bürgen und bot die Option, dass Konrad das Geld auf ihren Schaden bei Juden aufnehmen konnte⁴⁶. Auch der Ritter Tölzner von Schellenberg (heute: Liechtenstein) unterhielt Geschäftsbeziehungen zu Juden, die wahrscheinlich im Hochstift ansässig waren. Im März 1335 beurkundete er, dass er unter Zustimmung seiner Frau und seines Bruders u.a. die Burg Hugnang für 1800 Pfund Konstanzer Pfennige an Bischof Ulrich von Augsburg verkauft habe. Den Erlös verwendete Tölzner zur Tilgung seiner Schulden bei Juden und Christen. Sollte der Ritter das Geschäft nicht ordnungsgemäß vollziehen, durfte der Bischof die Bürgen zum Einlager nach Augsburg oder Memmingen rufen⁴⁷.

Ebenfalls wichtige Geschäftspartner der Juden waren die **Tiroler Grafen**. Jüdlin und Lamb gehörten einem interreligiösen Konsortium an, das den Herzögen Otto, Ludwig und Heinrich II. von Kärnten-Tirol 1300 die hohe Summe von 1200 Mark Silber vorstreckte. Dieses Geld diente dem Kauf der Burg Rattenberg/Inn (Tirol) von den oberbayerischen Herzögen Rudolf und Ludwig, die einen Kaufpreis von 3000 Mark verlangten. Die insgesamt acht oberdeutschen Geldgeber waren die beiden Juden sowie drei Augsburger, zwei Ulmer und ein Esslinger Christ. Der Anteil der Juden an dem Gesamtkredit betrug etwas weniger als 247 Mark, d.h. etwa ein Fünftel der Gesamtsumme. Den größten Beitrag leisteten die Augsburger Heinrich Guemlin und Johann Schongauer, die zusammen knapp die Hälfte beisteuerten⁴⁸. Es ist auf die Bemühungen Heinrichs II. um die böhmische Königswürde zurückzuführen, dass die Grafen bzw. Herzöge enorme Schulden anhäuften, die zwischen 1310 und 1320 sukzessive abgetragen wurden. Dabei tauchen auch immer wieder Augsburger Juden auf, welche die Tiroler mit Kapital versorgten⁴⁹.

⁴⁵ Insgesamt 30 Schilling Haller zum 24. August, zwei Pfund Haller zum 29. September und zwei Pfund Augsburger Pfennige zwischen 15.-19. Februar 1290.

⁴⁶ MB 33,1, Nr. 172, S. 191-192. Die Möglichkeit, das Geld bei Juden aufzunehmen, unterstreicht auch ein späterer Rückvermerk: [...] *in mangel der bezohlung will sie versatz hergeben, das bey den juden das nöthige gelt darauff auffgenommen werdtten kann* (StaatsA Augsburg, HU Augsburg 118). Vgl. STEICHELE/SCHRÖDER/ZOEPFL, Bistum 3, S. 150. Es ist nicht bekannt, wo die hier erwähnten Geldleiher lebten; es dürfte sich aber zumindest um hochstiftische Juden handeln.

⁴⁷ MB 33,2, Nr. 47, S. 46-50. Vgl. LAYER/WÜST, Hochstift, S. 291; DERTSCH, Kempten, S. 137.

⁴⁸ Oberdeutsche Kaufleute, Nr. 14, S. 130-131. Die Gläubiger waren Walter von Rinderbach, Bürger zu Esslingen (125 Mark); Heinrich, gen. Rot, und Kraft, Bürger von Ulm (218 $\frac{3}{4}$ Mark); Heinrich Guemlin und Johann Schongauer, Bürger zu Augsburg (562 $\frac{1}{2}$ Mark), sowie jener (Heinrich Walter oder Konrad) von Landerberg, Vogt zu Augsburg (46 $\frac{3}{4}$ Mark). Die Tilgung der Schuld bei den Augsburger und Esslinger Christen erfolgte im Juni 1301 (ebd., Nr. 88, S. 79-80).

⁴⁹ Laut einem Tilgungsregister vom 28. März 1314 schuldeten die Herzöge den Augsburger Christen Minner und Reimbot sowie den dortigen Juden 400 Mark Silber. Durch die Anrechnung zusätzlicher Ausgaben (wie

4.1.1.3. Der Klerus

Mitglieder des Klerus zählten ebenfalls zu den Kunden der Juden. Laut MÜTSCHLE ist bis 1350 keine Verschuldung der **Augsburger Bischöfe** bei den Juden nachzuweisen⁵⁰; mehrere Quellen belegen aber durchaus direkte Geschäftsbeziehungen. Im Juni 1332 musste Bischof Ulrich unter Zustimmung des Domkapitels wegen der von seinem Vorgänger Friedrich angehäuften Schulden *an christen und an juden* mehrere Güter für 1200 Pfund Augsburger Pfennige an Ludwig den Bayern verkaufen. Dieser gab die genannten Güter dem Abt und Konvent von Ettal zu Eigen⁵¹. Auch Ulrichs Nachfolger Heinrich veräußerte im Februar 1345 hochstiftischen Besitz. Als Begründung gab er an, dass sich die Schulden seiner Kirche bei Juden und Christen mittlerweile auf über 15.000 Pfund Haller beliefen. Unter Zustimmung von Dompropst Eberhard, Domdekan Rudolf und dem Domkapitel sowie mit Genehmigung des Kaisers verkaufte er die Liegenschaften in Pfersee (damals: Markgrafschaft Burgau, heute: Stadtteil von Augsburg) mit allen Rechten an den Augsburger Bürger Konrad Ohnsorg für 1175 Pfund Haller. Laut Urkunde bezahlte er das Geld direkt an jene Juden und Christen, bei denen die Augsburger Kirche verschuldet war⁵².

Die Bischöfe nutzten die jüdische Finanzkraft zur Absicherung bzw. Deckung anderweitiger Geschäfte. Im Juli 1333 beurkundete der Ritter Burchart von Ellerbach d. J., dass er unter Zustimmung seines Vaters und seines Bruders 400 Pfund Haller von Bischof Ulrich und dessen Kirche für die Burg Zusemeck (bei Dinkelscherben) mitsamt Zubehör erhalten habe. Der Ritter verpflichtete sich, dem Bischof die Burg bis Mitte Februar 1334 als rechtes Eigen zu übertragen und sich weder durch einen höheren Preis noch durch seine Freunde davon abhalten zu lassen. Falls er dies dennoch tun sollte, konnte der Bischof Schiedsrichter anrufen, nach deren Spruch Burchart die 400 Pfund zurückzahlen und den Schaden wiedergutmachen musste. In diesem Fall hatte Ulrich das Recht, das Geld auf Schaden Burcharts bei den Juden aufzunehmen⁵³.

Noch unter Bischof Marquard (1348-1365) scheint das Hochstift bei den Juden erheblich verschuldet gewesen zu sein. Eine der ersten Amtshandlungen Marquards nach

Geldwechsel und Geleitzahlungen) stieg die Summe auf knapp 454 Mark (Oberdeutsche Kaufleute, Nr. 30, S. 144-145). Vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 90.

⁵⁰ MÜTSCHLE, Juden, S. 77.

⁵¹ MB 7, Nr. 5, S. 233-235. Regest: RB 7, S. 19; RegWiener, Nr. 145, S. 122 (mit falschem Datum). Vgl., allerdings ungenau, GJ 2,1, S. 39, Anm. 52. Zur Übertragung der Güter an das Kloster Ettal vgl. RI 1314-1347 (neu) 3, Nr. 297, S. 136. Die Liegenschaften umfassten die Burg Eschenlohe, den Markt Murnau sowie die Kirchensätze zu Eschenlohe, Staffelsee und Huglfing.

⁵² MB 33,2, Nr. 117, S. 108-112. Vgl. ZOEPFL, Bischöfe, S. 19; MÜTSCHLE, Juden, S. 76-77.

⁵³ MB 33,2, Nr. 29, S. 27-30. Bei MÜTSCHLE und in den GJ wird dieser Vorgang nicht erwähnt. Vgl. jedoch LAYER/WÜST, Hochstift, S. 291; JAHN, Augsburg, S. 163-164; und ZOEPFL, Bistum, S. 282.

dem Pogrom von 1348 bestand darin, von Karl IV. am 21. Dezember die Befreiung seiner Kirche von allen Judenschulden zu erwirken. Laut der Urkunde sollte niemand das Recht besitzen, die Schuldbriefe des Bischofs oder seiner Kirche, Amtleute und Pfleger einzuklagen. Namentlich erwähnt wird Heinrich Portner, dessen Judenschulden – jedoch nur jene, die *daz gotzhaus antriffe[n]* – ebenfalls getilgt wurden. Als Begründung gab der Bischof an, dass die Verschuldung bei den Juden das Hochstift *in unvorwuntlich und terplichen schaden* stürzen könne, falls der König nicht einschreite⁵⁴. Diese Argumentation scheint Karl überzeugt zu haben. Er gestattete dem Bischof nur einen Tag nach der Schuldentilgung vom 21. Dezember die Aufnahme mehrerer finanzkräftiger Juden, da die Augsburger Kirche *von grozzer schuld wegen* geplagt sei⁵⁵. Marquard erhoffte sich, durch Steuern (*cynsen, beten und stewren und anderen nützen*) der zurückkehrenden Juden den hochstiftischen Haushalt sanieren zu können.

Eine direkte Verschuldung der Bischöfe bei den Juden ist somit nachweisbar. Es ist davon auszugehen, dass die Augsburger Kirche während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stetige Geldprobleme besaß. Diese waren besonders auf die bischöfliche Unterstützung für König Ludwig in dessen Auseinandersetzungen mit den Habsburgern bzw. mit der päpstlichen Kurie zurückzuführen und wurden durch Kreditaufnahmen bei Juden, die eigentlich der Beseitigung der Schwierigkeiten dienen sollten, zusätzlich verschärft.

Neben dem einheimischen war auch der **außerstädtische Klerus** bei den Juden verschuldet. Im Mai 1310 bestätigte König Heinrich VII., dass er Bischof Philipp von Eichstätt Schulden in Höhe von 800 Pfund Haller erlassen habe. Diese Summe hatte Philipp zur Unterstützung der Italienreise des Königs bei dem Juden Michael von Memmingen und dessen Gefährten aufgenommen. Heinrich bestimmte, dass jeder Schaden, der zukünftig durch Wucher oder auf eine andere Weise entstehe, von den Juden getragen werden solle. Der Vogt und die Bürger von Augsburg wurden angehalten, jede Bedrängung (*importunitatem*) des Bischofs, seiner Bürgen und seiner Kirche durch die Juden zu verhindern – was einer Schuldentilgung gleichkam⁵⁶.

⁵⁴ Die Schuldentilgung betraf alle Juden, die vor dem Pogrom zu anderen geistlichen und weltlichen Fürsten, Herren, Rittern, Städten oder Märkten geflohen waren. Ihnen wurde verboten, ihren Forderungen an das Hochstift gerichtlich nachzugehen (MG Const. 8, Nr. 726, S. 738-739, hier S. 738).

⁵⁵ MG Const. 8, Nr. 727, S. 739. Die Juden waren Sprinz, die Schulmeisterin, Joseph der Kratzer, Lemlin von Speyer und Johlin Schonman zusammen mit ihren Familien.

⁵⁶ MG Const. 4,1, Nr. 358, S. 306. Regest: Regesten der Bischöfe von Eichstätt, Nr. 1462, S. 459. Vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 91-92; GJ 2,1, S. 34; und GJ 2,2, S. 535-536, Anm. 18. Nur wenige Tage zuvor hatte Heinrich dem Bischof die Schulden bei allen Juden im Reich erlassen. Die Tatsache, dass sich Vogt und

Das bei Dachau gelegene Kloster Indersdorf stand offenbar ebenfalls mit den Juden im Geschäftskontakt. Hierauf deutet ein Schreiben König Ludwigs hin, mit dem er im Mai 1315 den klösterlichen Propst Konrad zur Entrichtung der Steuer aufrief. Diese habe Ludwig zusammen mit seinem Bruder dem Notar Hermann⁵⁷ angewiesen, sodass sie direkt an diesen bezahlt werden sollte. Als Gegenleistung wollte er die Rechtskraft aller Urkunden aufheben, die er selbst, sein Bruder sowie der Propst den Juden zu Augsburg gegeben hatten. Zudem versprach er, Konrad von allen Bedrückungen seitens der Augsburger Juden – diese hatten ihm offenbar Geld geliehen und forderten es nun zurück – zu befreien⁵⁸.

4.1.1.4. Bürger und Stadtgemeinden

Auch **Bürger umliegender Städte** waren bei Juden verschuldet, die vielleicht in Augsburg selbst, sicher jedoch im Hochstift ansässig waren. Ein Beispiel hierfür liefern Konrad, gen. Pes, und seine Frau Elisabeth, die im Dezember 1341 beurkundeten, dass sie aus ihren Gütern im schwäbischen Dillingen/Donau eine ewige Leibrente in Höhe von einem Pfund Haller an Heinrich Vilibach, Bürger zu Lauingen, für die einmalige Zahlung von zehn Pfund Haller verkauft haben. Die Rente sollte jeweils zur Hälfte zum 24. August und zur Hälfte bzw. ganz, falls sie am ersten Termin nicht bezahlt wurde, zum 29. September fällig werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen hatte Heinrich das Recht, den Betrag auf Schaden Konrads *ab den juden ze nemen*. Nach Ablauf von weiteren acht Tagen konnte er aus den Dillinger Gütern verpfänden, was er darin vorfand, und sich damit bei den Juden auslösen. Gab es kein entsprechendes Pfand oder konnte mit diesem nicht die Schuld bei den Juden beglichen werden, hatte Heinrich das Recht, niemanden in diese Güter hinein- bzw. hinausgehen zu lassen, bis Ersatz für seinen Schaden gewährleistet war⁵⁹.

Bürger um die Angelegenheit kümmern sollten, beweist die Ansässigkeit Michaels in Augsburg. Er ist vielleicht mit jenem Michel identisch, der 1298 und 1308 als einer der führenden Vertreter der Judengemeinde auftaucht. Er und seine Gefährten unterhielten wohl ein überregionales Konsortium, da Letztere als auswärtig (*ubicumque residentibus*) beschrieben werden.

⁵⁷ Der Notar war Hermann von Hausen (vgl. BANSA, Studien, S. 239 und 256).

⁵⁸ [...] *si prefati judei te de facto in aliquo agraverent, (te) ab eorum indebitis molestationibus volumus et promittimus reddere liberum et solutum* (BayHStA, KU Indersdorf 55. Druck: Nachtrag zu den Indersdorfer Urkunden, Nr. 1, S. 338. Regest: RI 1314-1347 (neu) 3, Nr. 11, S. 9; Dokumentation zur Geschichte der Juden in Schwaben, S. 968). Der Vorgang ist knapp erwähnt bei MÜTSCHLE, Juden, S. 92. In der Urkunde (alte Archivsignatur: BayHStA, Kaiser-Ludwig-Selekt 46 ½) vermuten GJ (ebd. 2,1, S. 34 mit S. 39, Anm. 47) und GEISSLER (DERS., Juden, S. 197) eine Verschuldung des Propstes von Mühldorf zum 5. Mai 1315 bei den Juden. Wie dargelegt, war der Propst jener des Klosters Indersdorf; zudem datiert das Dokument vom 6. Mai (*pridie nonae maii*).

⁵⁹ StaatsA Augsburg, HU Augsburg 280. Regest: Dokumentation zur Geschichte der Juden in Schwaben, S. 52; Urkunden des Hochstifts Augsburg, Nr. 307, S. 150-151. Vgl. KIESSLING, Stadt, S. 565; GJ 2,1, S. 165. Das Dokument ist mit dem Siegel der Stadt Dillingen beglaubigt.

Die wichtigsten Geschäftspartner der Augsburger Juden waren jedoch die Bürger und die **Stadtgemeinde Augsburg**. Besonderen Aufschluss über diese Transaktionen geben die Baumeisterrechnungen⁶⁰. Wenngleich teilweise nicht genau bestimmbar ist, ob die einzelnen Rechnungsposten Steuerleistungen, Kredite oder anderweitige Zahlungen waren, liefern die Rechnungen für die Zeit von 1320 bis 1331 interessante Einblicke in die geschäftlichen Kontakte zwischen Juden und Christen. Im März 1321 notierten die Baumeister, dass sie von einem Juden namens *Suter* und dessen Gefährten (*sociis*) 1200 Pfund Heller erhalten hatten, deren Verteilung am Ende der Rechnung aufgeschrieben worden sei. Etwas weniger als zwei Monate später, am 3. Mai 1321, erfolgte unter der Überschrift „Verteilung aller erhaltenen Gelder“ (*omnium receptorum distributio*) die entsprechende Auszahlung. Der Jude Köpflin erhielt 95, die Juden Mosse, Sohn des Lamb, und Bonifant 20 und die Jüdin Sprinz ebenfalls 20 Pfund Augsburger Pfennige. Wahrscheinlich handelte es sich bei den Geldern von Suter und seinen *gesellen* um ein Darlehen, das die Bürger bei diesem Konsortium aufnahmen, um ihre Verbindlichkeiten bei anderen Juden zu tilgen. Während die Rückzahlung bei Köpflin, Mosse und Bonifant ohne weitere Begründung verbucht wurde, handelte es sich bei dem Betrag für Sprinz um Geld, das *ir die burger sollten gelten*⁶¹.

Andere Transaktionen der Baumeister mit Juden waren ebenfalls Kreditgeschäfte. Im Juli 1324 wurde notiert, dass dem Juden David von dem Geld, das ihm die Bürger geschuldet hatten, 76 Pfund vollständig bezahlt worden seien und dass die Schuldurkunde zurückgegeben worden sei⁶². Wichtige Geldgeber der Stadtgemeinde waren auch die Juden Köpflin⁶³ sowie Lamb und dessen Familie. Im Dezember 1330 erhielt Lamb eine Zahlung in Höhe von 40 Pfund, die zu den *denariis imperatoris* gehörten⁶⁴. Laut einem nicht genau datierten Eintrag hatten die Baumeister zudem von den Augsburger Christen Bartholomäus

⁶⁰ Vgl. Kap. 3.2.1. zur Analyse der jüdisch-christlichen Rechtsbeziehungen anhand dieser Rechnungen.

⁶¹ Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 15 (Erhalt des Betrags von Suter) und 31-32 (Verteilung der Gelder). Neben den Juden wurden mehrere Christen mit Suters Geld ausbezahlt, darunter mehrere Söldner.

⁶² *Item dedimus et exsolvimus jude Davit LXXVI lb. dn. in hallensibus, in quibus sibi cives tenebantur, et sic est totaliter pagatus et solutum est et redditum suum instrumentum* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 76).

⁶³ Am 14. September 1326 vermerkten die Baumeister unter der Rubrik *alia recepta*, dass Köpflin den Bürgern zunächst sechs, danach weitere vier, acht und drei Pfund Pfennige gab (*prestittit*), was in der Summe 20 Pfund ergeben habe. Danach zahlte Köpflin den Bürgern weitere 25 Pfund, was eine neue Summe von 45 Pfund ausgemacht habe (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 100).

⁶⁴ *Item dedimus etiam in denariis imperatoris judeo dicto Lamp XL lb.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 184). Die Stadtgemeinde hatte Ludwig dem Bayern einen Monat zuvor 1000 Pfund zu seinem Hof in Frankfurt geschenkt, was ihr am 29. November bestätigt wurde (AUB 1, Nr. 300). Bei den genannten 40 Pfund könnte es sich um Geld handeln, das die Bürger zum Zwecke dieser Zahlung an Ludwig von Lamb entliehen hatten.

und Johann Welser Geld erhalten, von dem sie den Söhnen Lambs 82 Pfund bezahlten. Hiervon dienten 70 Pfund der Kapitalrückzahlung und der Rest der Zinstilgung⁶⁵. Zahlreiche andere Buchungen standen wahrscheinlich ebenfalls im Zusammenhang mit der Geldleihe der Juden, könnten aber auch individuelle Steuerleistungen⁶⁶ oder andere Zahlungen sein⁶⁷. Die Annahme von STRAUS, dass “only in isolated cases [...] the origin of debt transactions”⁶⁸ erkennbar sei, ist somit berechtigt, wenngleich die erwähnten Beispiele einen regen geschäftlichen Austausch zwischen Juden und Stadtgemeinde dokumentieren.

Es stellt sich die Frage, was einen derart hohen Kapitalbedarf der Stadt verursachte, der sich in einer starken Zunahme der Anleihen bei jüdischen Geldgebern seit etwa 1328 niederschlug. Einerseits dürfte sich dieses erhöhte Geldbedürfnis aus der finanziellen Hilfe erklären, welche die Stadtgemeinde während des bayerisch-österreichischen Thronkampfes nach dem Tod Heinrichs VII. bis in die 1320er Jahre hinein Ludwig dem Bayern zukommen ließ. In einem hohen Maße dürfte andererseits das Engagement Augsburgs in den Auseinandersetzungen um die am rechten Lechufer gelegene Burg Haldenberg den städtischen Haushalt belastet haben. Von Oktober 1328 bis Januar 1331 kommen in den Baumeisterrechnungen vermehrt Ausgaben für die Burg und ihre Besatzung vor⁶⁹, die am Ende des Buches eigens zusammengestellt und spezifiziert wurden. Unter der Überschrift *Expense Haldenberch* sind Kosten für Söldner, Verpflegung und Waffen verzeichnet, die auf eine Zunahme der Kriegsrüstungen hindeuten. Die Frage drängt sich auf, was die Bürger hierzu veranlasste. Für den großen Schaden, den sie durch den Ritter Engelschalk von Haldenberg erlitten hatten, wurde ihnen die Feste als Entschädigung zugesprochen⁷⁰. Die Übergabe der Burg muss durch einen Vertrag und ohne kriegerische Konflikte erfolgt

⁶⁵ Die Schuldurkunde war damit ausgelöst: [...] *dedimus pueris judei dicti Lamp LXX lb. in capitali et XII lb. pro usura et solutum est et redditum instrumentum* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 128).

⁶⁶ Köpflin bezahlte im März 1325 50 Pfund an die Baumeister (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 85). Da die vor- und nachstehenden Einträge v.a. Steuern verschiedener Personen enthalten, war vielleicht auch diese Zahlung Köpflins eine Steuerleistung an die Stadtgemeinde.

⁶⁷ Im September 1320 bezahlten die Baumeister fünf Schilling an den Juden Bonifant (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 23). Ebenfalls ohne Angabe von Gründen erfolgten weitere Zahlungen von der Stadtgemeinde an die Juden oder umgekehrt: Zehn Schilling an den Juden David am 23. Oktober 1323 (ebd., S. 69); zehn Pfund von der Juden- an die Stadtgemeinde am 13. Juli 1326 (ebd., S. 100); vom Juden Kratzer 25 Pfund am 16. September 1326 (ebd., mit falschem Datum); von Mosse, Sohn des Lamb, zehn Pfund und acht Schilling am 13. September 1327 (ebd., S. 111-112); von der Jüdin Sprinz 10 Pfund sowie von Isaak und Jakob, Söhne des Lamb, 160 Pfund am 30. Juli 1329 (ebd., S. 153); von Sprinz weitere 120 Pfund am 22. August 1329 und nochmals 180 Pfund zwischen 29. September 1329 und 16. Oktober 1329 (ebd., S. 153); ebenfalls von Sprinz 100 Pfund am 2. Dezember 1330 (ebd., S. 174); und an die Jüdin Mägdin 40 Pfund am 23. Dezember 1330 (ebd., S. 185).

⁶⁸ STRAUS, Regensburg, S. 177.

⁶⁹ Augsburgs Baumeisterrechnungen, S. 147-151. Vgl. ebd., Nachtrag I, S. 189-190.

⁷⁰ Augsburgs Baumeisterrechnungen, S. 191-192.

sein, da in den Aufzeichnungen keine Ausgaben für Materialkosten oder für größere Verluste verzeichnet wurden⁷¹. Obwohl es also nicht zu Kämpfen oder zu einer Belagerung gekommen war, schien die Stadtgemeinde dazu bereit, für dieses militärische Unternehmen enorme Geldmittel aufzuwenden, wozu sie auch auf Kredite jüdischer Geldleiher zurückgriff. Die Häufung der Anleihen bei einheimischen Juden in der Zeit um 1328 steht somit im direkten Zusammenhang mit der Politik der Stadtgemeinde.

Deren Kapitalbedarf war so hoch, dass sie versuchte, sich in den 1330er Jahren weitere Finanzquellen zu erschließen. Im Februar 1332 verkaufte sie zur Rückzahlung der Judenschulden und *des langen krieges wegen* (um die Burg Haldenberg) ein Leibgedinge an eine Christin namens Gute. Diese bezahlte einmalig 20 Pfund, die von der Stadtgemeinde direkt zur Tilgung der Außenstände an die Juden weitergeleitet wurden. Im Gegenzug erhielten die beiden Töchter Frau Gutes von der Stadt jeweils zwei Pfund jährlich als lebenslange Rente. Falls diese nicht zwischen dem 11. November und dem 21. Dezember ausbezahlt wurde, durften die Töchter das Geld auf Schaden der Stadt bei den Juden aufnehmen oder die städtischen Bürgen ins Einlager bestellen⁷².

Etwa neun Jahre später verkaufte die Stadtgemeinde Konrad Langenmantel ein weiteres Leibgedinge. Für eine Zahlung von 300 Pfund sollte die Familie Konrads eine lebenslange jährliche Leibrente von 50 Pfund⁷³ erhalten. Auch hier führte die Stadtgemeinde den langen Krieg und die daraus resultierende hohe Schuldenlast bei den Juden als Begründung an. Die von Konrad bezahlte Summe wurde wie 1332 direkt an die Juden weitergeleitet⁷⁴. Anders als im Vertrag von 1332 sind aber die Modalitäten bei einem Zahlungsverzug der Stadtgemeinde geregelt. Während die Töchter Frau Gutes einen solchen Ausfall durch einen Kredit bei den Juden oder die Verpflichtung der städtischen Gewährsmänner ins Einlager kompensieren konnten, besaß Konrad nur das Recht, die Bürgen ins Einlager zu bestellen, falls die Rente nicht pünktlich bezahlt werden sollte⁷⁵. Von der Möglichkeit, das Geld auf den Schaden der Stadtgemeinde bei den Juden aufzunehmen, ist in dem Dokument keine Rede mehr – ein wichtiger Hinweis auf eine Veränderung der städtischen Haushaltspolitik.

⁷¹ Augsburgs Baumeisterrechnungen, S. 192.

⁷² AUB 1, Nr. 313, S. 284-286. Vgl. GJ 2,1, S. 34; MÜTSCHLE, Juden, S. 70-71. Die Bürgen waren die Augsburgs Bürger Heinrich und Johann Portner, Konrad Lang, Heinrich Herbort d. J. und Konrad Onvorg.

⁷³ Für Konrad selbst 25, seine Frau Anne 15 und ihre gleichnamige Tochter zehn Pfund.

⁷⁴ AUB 1, Nr. 382, S. 364-366.

⁷⁵ Anders als 1331 waren nun elf Bürger Gewährsmänner, was sich durch die höhere Summe und vielleicht durch den Wegfall des Judenpassus erklärt. Die beschädigte Namensliste nennt als Bürgen Heinrich Portner (?); Johann Vögelin; Werner, Sohn Vögelins; Johann Vögelin, den Bürger; Johann Dachs; Heinrich Hurnus; Paul Pfettner; Leopold Gollenhover; Konrad [...]; Heinrich Bach; und Ulrich Rehlinger.

Dieser kleine, aber grundlegende Unterschied zwischen den ansonsten weitgehend identischen Dokumenten – die Übereinkunft von 1331 scheint als direkte Vorlage für die jüngere Urkunde gedient zu haben – ist in der Forschung bislang nicht beachtet worden⁷⁶. Dabei spiegelt die inhaltliche Abweichung die prekäre finanzielle Lage wider, in der sich die Stadtgemeinde befunden haben muss: Um schnell und unkompliziert an Geld zu gelangen, ging sie ein unkalkulierbares Risiko ein, das auf der Unsicherheit der Lebenserwartung der Leibgedingekäufer gründete⁷⁷. Diese Unwägbarkeit scheint mit dem Ziel einer raschen Entschuldung bei den Juden mit einer breiten Mehrheit innerhalb der städtischen Führungsgremien akzeptiert worden zu sein, wofür die Listen der Bürgen sprechen, die alle Mitglieder angesehenen Familien waren. Mit Blick auf die beiden Dokumente von 1332 und 1341 konstatierte SCHIMMELPFENNIG insgesamt eine „Änderung der städtischen Toleranz“⁷⁸ gegenüber den Juden ab 1332. Diese Auffassung ist problematisch, da die Überlieferung der Baumeisterbücher im Juni 1331 endet, sodass für die Folgezeit keine Nachrichten über Geschäfte zwischen der Stadtgemeinde und den Juden vorliegen⁷⁹. Zudem war wahrscheinlich ‚Toleranz‘ ein nachrangiger Beweggrund der Bürgerschaft. In ihrem Vorgehen zeigt sich vielmehr das Kalkül, durch gezielte Umschuldungsmaßnahmen und die Diversifizierung der Gläubiger die Kreditrisiken zu verringern und potentiell gefährdende Faktoren (wie die Möglichkeit der fortlaufenden Kreditaufnahme bei Juden im Falle eines Zahlungsausfalls) zu eliminieren. Im Gegenzug wurden andere Risiken (z.B. die Gefahr einer unkalkulierbaren Überschuldung durch die Bezahlung des Einlagers für elf anstelle von fünf Bürgen) bewusst in Kauf genommen.

Die Augsburger Juden versorgten wichtige Herrschaftsträger des bayerisch-tirolerischen Raumes mit Kapital. Zudem führten sie dem lokalen Markt Gelder zu, welche Bischöfe und Stadtgemeinde zur Finanzierung regionaler Vorhaben verwendeten. Hierin unterschieden sie sich nicht von Christen, die ebenfalls im Kreditwesen engagiert waren. Bereits im Stadtrecht von 1276 wird ihnen die Möglichkeit des Geldhandels eingeräumt⁸⁰. Beispiele für christliche Finanziers, die sich mit Juden in Konsortien organisierten, zeigen die ökonomischen Kooperationen zwischen Juden und Christen.

⁷⁶ Das Dokument von 1341 wird zusammen mit der Urkunde von 1332 erwähnt bei MÜTSCHLE, Juden, S. 70-71; SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 30. Beide gehen jedoch auf die Unterschiede nicht ein.

⁷⁷ Auf dieses Risiko verweist auch KIESSLING, Gesellschaft, S. 183.

⁷⁸ SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 30.

⁷⁹ Hierauf verweist bereits MÜTSCHLE, Juden, S. 72.

⁸⁰ Jüdische und christliche Geldleiher wurden bei Schuldklagen gleich behandelt (Stadtbuch von Augsburg, Art. 126, § 5-6, S. 206).

4.1.2. Regensburg

4.1.2.1. Grundlagen

In Regensburg betätigten sich ebenfalls viele **Christen im Kreditwesen**⁸¹. Zu ihren Kunden gehörten alle einflussreichen Herrschaftsträger des südostdeutschen Raumes, wobei besonders die bayerischen Herzöge rege Geschäftskontakte nach Regensburg pflegten⁸². Der Bischof und der Salzburger Metropolit nahmen ebenfalls Kredite bei Regensburger Christen in Anspruch⁸³. Burggraf Friedrich von Nürnberg⁸⁴ und König Ludwig der Bayer⁸⁵ gehörten gleichfalls zu den Schuldnern christlicher Gläubiger, wofür diese zahlreiche Vergünstigungen und Verpfändungen erhielten. Bemerkenswert ist, dass die Geldleihe der Christen, die sich in vielen Fällen untereinander mit Kapital versorgten⁸⁶, eine Duldung und ausdrückliche Förderung durch die verschiedenen Herrschaftsträger erfuhr. Sowohl Ludwig der Bayer als auch Friedrich der Schöne befahlen ihren Amtleuten, den Regensburger Bürgern beim Eintreiben ihrer Außenstände behilflich zu sein und ihnen gegen ihre Schuldner Recht zu verschaffen⁸⁷.

⁸¹ Vgl. die Beispiele im Folgenden sowie den Überblick bei BROMBERGER, Juden, S. 53-54; STRAUS, Regensburg, S. 39; A. SCHMID, Reichsstadt, S. 194; und WITTMER, Leben, S. 72. Vgl. zur Familie Reich, den vielleicht finanzkräftigsten Regensburger Christen bis 1350, BOSL, Typen, S. 2.

⁸² 1306 versetzte Herzog Stephan den Regensburger Bürgern Leo und Friedrich Weintinger Grundbesitz für eine Geldschuld (RUB 1, Nr. 228); 1309 verschrieben die Herzöge Rudolf und Ludwig dem Bürger Heinrich Ingolstädter, dessen Schwiegersohn und den Kindern seines verstorbenen Bruders eine Schuld von 416 Pfund auf die ihnen von Herzog Friedrich von Österreich geschuldeten 600 Mark Silber (ebd., Nr. 245); dieselben Herzöge schuldeten 1310 Heinrich von Au bei dem Burgtor Geld (ebd., Nr. 254) und versetzten 1314 Ortlieb und Paltram Gumprecht die Burg Weichs für eine Geldschuld (ebd., Nr. 298). Auch die niederbayerischen Herzöge waren bei den Regensburger Bürgern Friedrich von Au, Heinrich Portner, Friedrich Gräfenreuter sowie Konrad und Hiltprant Kamerauer verschuldet (ebd., Nr. 366, 368, 488 und 569). Die im RUB überlieferten Beispiele für Geldschulden der Herzöge und Verpfändungen sind äußerst zahlreich. Vgl. zu den Geschäftskontakten zwischen der Bürgerschaft und den Wittelsbachern GSCHOSMANN, Beziehungen.

⁸³ Im Oktober 1315 einigte sich Bischof Nikolaus mit mehreren Bürgern wegen einer Schuld (RUB 1, Nr. 316). Bis 1300 hatten offenbar Otto von Chefring und seine Frau finanzielle Forderungen an die Salzburger Kirche aus den Zeiten der Erzbischöfe Eberhard, Friedrich und Rudolf. Im April dieses Jahres verzichteten sie auf ihre Ansprüche gegenüber Erzbischof Konrad, was 18 Jahre später der Sohn Ottos gegenüber Erzbischof Friedrich wiederholte (ebd., Nr. 193 und 355).

⁸⁴ Er wurde 1340 von Gottfried Reich und dessen Neffen um eine Geldschuld gemahnt (RUB 1, Nr. 926).

⁸⁵ 1331 riet Friedrich Auer der Stadtgemeinde, ihre Forderungen an Ludwig aufzuschieben (RUB 1, Nr. 625).

⁸⁶ Im Sommer 1315 lieh sich Stadtgemeinde Regensburg bis 11. November 1315 74 Pfund von Konrad Löbl. Bei Rückzahlungsverzug durfte er das Geld auf Schaden der Schuldner von den Juden aufnehmen (BayHStA, RS Regensburg Urk. 214). Druck: Sammlung ‚RS Regensburg Urk.‘ (URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at>, 15.12.2014). Regest: RUB 1, Nr. 314. Im Folgejahr versetzten Konrad Mautze und seine Frau für eine Schuld bei Gumprecht an der Heide in Höhe von 70 Pfund ihre gesamte Habe als Pfand, ebenso wie 1316 Konrad Breu von Wintzer für ein Darlehen über 26 Pfund. Johann Magseid bezahlte 1322 für einen Kredit von 42 Pfund eine jährliche Gült von acht Pfund an Gumprecht, Sohn Ortlieb Gumprechts. Das Einlager war bei diesen Geschäften eine beliebte Form der Absicherung (ebd., Nr. 317, 328, 439, 467 und 653). Die Beispiele könnten beliebig fortgeführt werden.

⁸⁷ RUB 1, Nr. 326 (Ludwig 1316) und 348 (Friedrich 1318). Im Januar 1331 versprachen die Herzöge von Österreich in einem Geleitbrief für die Regensburger Kaufleute, *daz in alle unser amptlute daz reht tûn, swenn sie daz vodernt, hintz irn geltern, die in schuldich sint oder nah schuldich werdent, die uns zûgehorent in unsern landen, der wir gewaltig sein* (ebd., Nr. 617, S. 347-348). Auch der Passauer Bischof Albrecht

Ein **Zusammenschluss von Christen und Juden** zu interreligiösen Konsortien ist nicht sicher nachzuweisen, in Analogie zu den Augsburger Verhältnissen aber anzunehmen. Verschiedene Indizien mehrerer Darlehensgeschäfte deuten ebenfalls auf diese Form der Kooperation hin, wobei ein aufschlussreiches Beispiel von 1340 stammt. Am 24. Juli dieses Jahres verkündete Leutwein Löbel, bischöflicher Richter zu Regensburg, ein Urteil bezüglich eines halben Hauses, das neben jenem Albrechts des Schultheißen lag und dem in Weichs ansässigen Konrad Gumprecht gehörte. Leutwein und die dem Gericht beisitzenden Hausgenossen entschieden, dass der Kläger Gumprecht, Besitzer der anderen Hälfte des Hauses, Sohn des verstorbenen Ortlieb Gumprecht und Bruder des genannten Konrad, alle Rechte an seiner Haushälfte behalten dürfe und von jeglicher Haftung für die Hälfte seines Bruders befreit sein sollte. Der Jude Musch (*Muschk*) Bayer und der Christ Johann Ingolstädter hatten Ansprüche auf Konrads Hälfte angemeldet, die auf diese Weise befriedigt wurden⁸⁸. Musch, der 1328 als Bürger der Stadt bezeichnet wird, war kurz zuvor von Regensburg nach Landshut ausgewandert⁸⁹. Bei dem halben Haus handelte sich wahrscheinlich um ein Pfand, das Musch während seiner Regensburger Zeit zusammen mit Johann Ingolstädter als Sicherheit für ein Kreditgeschäft erhalten hatte, woraufhin die Ansprüche nun zwischen dem Gläubigerkonsortium, dem Schuldner sowie dessen Bruder geregelt wurden.

Aus einem weiteren Urteilsbrief Leutweins vom September 1340 geht hervor, dass Musch und Johann ihre Ansprüche gemäß dem gefällten Urteil durchsetzten. Zunächst wurden Johanns Rechte auf das halbe Haus, das ihm von Konrad Gumprecht für 80 Pfund versetzt worden war, gegenüber dem Juden bestätigt. Der Verkauf des Hauses an Matthias Wacker wurde schließlich ebenfalls genehmigt⁹⁰. Es kann somit festgehalten werden: Musch und Johann Ingolstädter hatten im Rahmen eines gemeinsamen Geldgeschäfts dieses halbe Haus als Pfand erhalten. Nach einer Einigung über dieses Pfand mit dem Schuldner und dessen Bruder (dem Mitbesitzer des Hauses) im Juli 1340 trafen auch die beiden Geschäftspartner Musch und Johann eine Übereinkunft über ihr gemeinsames Pfand. Mit der Übertragung seiner Rechte an Johann, der das Haus schließlich verkaufte, ordnete der

versprach den Regensburgern 1331 Hilfe bei der Eintreibung ihrer Außenstände, wobei sich die Urkunde sehr stark an den Bestimmungen der österreichischen Herzöge orientiert (ebd., Nr. 634).

⁸⁸ Vgl. Anhang 7.2, Quelle 14.

⁸⁹ Vgl. RUB 1, Nr. 555 (Musch als Bürger Regensburgs 1328) und 855 (zur Auswanderung).

⁹⁰ Das Original der Urkunde ist verloren. Sie wird lediglich erwähnt in BayHStA, Repertorium R 13 I, Nr. 29, S. 513, wo als Datum der *pfinztag vor unser fraunn tag, als sie wart geborn*, d.i. der Donnerstag vor Mariä Geburt (8. September 1340 = Freitag), angegeben wird. Regest: RUB 1, Anm. zu Nr. 917, S. 501; FISCHER, Stellung, S. 166.

Jude seine Geschäfte in Regensburg, nachdem er bereits einige Zeit vorher nach Landshut übersiedelt war.

Die **Regensburger Juden** versorgten sich untereinander ebenfalls mit Kapital. Einen Beleg hierfür liefert ein Vorgang vom November 1344, der von der Stadtgemeinde durch einen Eintrag in das älteste Stadtrechtsbuch dokumentiert wurde. Der Rat versuchte, auf die Umstände eines Zuzugs von einem auswärtigen Juden nach Regensburg Einfluss zu nehmen. Zu diesem Zweck ließ er in der Synagoge (*judenschûl*) öffentlich ausrufen, dass alle Juden und Jüdinnen, die Geldforderungen an Mendel von Salzburg oder dessen Freunde hatten, die entsprechenden Schuldurkunden innerhalb der nächsten drei Tage vor den Stadtrat bringen mussten, andernfalls sollten die Dokumente ihre Gültigkeit verlieren. Zudem wurde untersagt, dass jemand (außer auf gute Pfänder) Geld an Mendel verleiht, was auf eine Regulierung der innerjüdischen Finanztransaktionen abzielt⁹¹. Nur kurze Zeit später wanderte Mendel mit seiner Familie nach Regensburg zu, wo ihm die Judengemeinde zwei Häuser verkaufte⁹².

4.1.2.2. Adlige Geschäftspartner

Die Schuldner der Juden entstammten teilweise sehr hohen gesellschaftlichen Kreisen⁹³. Im April 1327 beurkundete **Königin Elisabeth von Böhmen**, dass sie bei Gottfried Reich, Bürger zu Regensburg, mehrere Pfänder hinterlegt gehabt habe. Da die von Gottfried hierüber ausgestellte Urkunde verloren gegangen sei, wurde sie für ungültig erklärt, zumal Gottfried die Pfänder bereits zurückgegeben habe. Darüber hinaus erledigte der hier als Gläubiger auftretende Gottfried laut dem Dokument alle geschäftlichen Angelegenheiten Elisabeths bei den Juden und bei anderen Städten, die noch aus der Zeit stammten, als sich die Monarchin in Bayern aufhielt. Weder sie selbst noch König Johann von Böhmen sollten zukünftig Ansprüche an Gottfried und seine Familie oder an die Stadtgemeinde stellen können⁹⁴.

Im Vergleich zu Augsburg – wie gezeigt werden konnte, waren die bayerischen Herzöge mehrfach Gläubiger der dortigen Juden – ist die geringe Zahl der Nachrichten auffällig, die eine Verschuldung der **bayerischen Herzöge** bei Regensburger Juden belegen. In der Tat ist nur aus dem Rechnungsbuch Ludwigs II. des Strengen ersichtlich, dass die Juden das

⁹¹ Das ‚Älteste Stadtrechtsbuch‘, Nr. 219, S. 241-242; RUB 1, Nr. 1097, S. 602. Regest: RegWiener, Nr. 150, S. 123 (mit falschem Datum); RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 528, S. 42-43. Vgl. WITTMER, Leben, S. 83.

⁹² Vgl. ausführlich Kap. 5.2.2.

⁹³ Vgl. den Überblick bei ANGERSTORFER, Judensiedlung, S. 165; WITTMER, Leben, S. 68-72.

⁹⁴ RUB 1, Nr. 528, S. 295-296. Vgl. WITTMER, Leben, S. 71.

Herzogshaus auf Kreditbasis mit Kapital versorgten⁹⁵. Nur indirekt lässt sich hingegen eine Verschuldung des wittelsbachischen Pfalzgrafen Rudolf II. (1306-1353) bei Juden nachweisen, die höchstwahrscheinlich in Regensburg ansässig waren. Im Juni 1347 nahm er den Regensburger Bürger Konrad Sitauer und dessen Frau in seinen Schutz und gewährte ihnen das Recht, sich in seinen Städten aufzuhalten, bis die Stadtgemeinde Regensburg ihnen nach ihrer gewaltsamen Vertreibung rechtliche Genugtuung leiste. Aus dem Dokument geht hervor, dass Konrad von dem Pfalzgrafen eine Begleichung seiner Außenstände verlangt hatte; im Gegenzug für die Schutzzusage war er jedoch bereit, auf die Gelder zu verzichten, die er im Namen Rudolfs bei den Juden aufgenommen hatte (*an den juden für uns genomen hat*)⁹⁶. In jenen Fällen, in denen Juden von Regensburg in das Herzogtum Bayern zogen, waren es die Herzöge, die ihnen bei der Eintreibung finanzieller Außenstände halfen. Aus der Zeit zwischen September 1337 und August 1339 datiert ein Schreiben Herzog Heinrichs XIV. von Niederbayern, in dem er dem Regensburger Bürgermeister Berthold Ergoltsbach mitteilte, dass Musch Bayer, ehemals Jude von Regensburg, nach Landshut verzogen sei. Da viele Regensburger (*ettlich ewer purger*) bei Musch verschuldet gewesen seien, bat Heinrich die Stadtgemeinde (*biten wir euch mit allem vleizze*), die Kreditnehmer zur Begleichung der Außenstände anzuhalten, andernfalls er den Juden bei der Eintreibung des Geldes unterstützen werde⁹⁷.

Gut dokumentiert sind auch **andere adlige Schuldner** der Juden. Wie aus einer Urkunde des Klosters Rohr hervorgeht, waren Graf Albert III. von Hals und Ulrich von Abensberg bei dem Regensburger Juden Gnenlin verschuldet. Im Februar 1288 erklärten sich Propst Rimar und der Konvent von Rohr dazu bereit, unter Zustimmung Bischof Heinrichs eine Bürgschaft gegenüber dem Juden zu übernehmen. Die Summe, welche die beiden Adligen dem Juden schuldeten, belief sich auf 100 Pfund Regensburger Pfennige.

⁹⁵ Das Geld zur Schuldentilgung stammte z.T. aus den Steuern bayerischer Städte: *De Wazzerburch LXXX lb. dn. Mon. sunt recepte, vicedomino IV lb., qui cesserunt in concambio pro LII lb. dn. Rat., qui denarii dati sunt Efferlino judeo in Ratispona in absolutionem pignorum obligatorum ei in assumptione beate virginis* (Rechnungsbuch des oberen Vicedomantes, S. 287; RUB 1, Nr. 156, S. 81-82). Viele Christen zählten nach Ausweis der Rechnungen ebenfalls zu den Gläubigern des Herzogs.

⁹⁶ Dadurch verlor Konrad seine silbernen Trinkgefäße (RUB 1, Nr. 1182, S. 639-641). Vgl. GJ 2,2, S. 685 mit S. 689, Anm. 61, wo allerdings eine direkte Verschuldung Rudolfs bei den Juden suggeriert wird. Diese waren wahrscheinlich in Regensburg ansässig, da Konrad dort mehrfach als Bürger genannt wird. Er verstarb spätestens im Mai 1349 (RUB 1, Nr. 1238).

⁹⁷ Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 462, S. 480-481; RUB 1, Nr. 855, S. 469. Vgl. GJ 2,1, S. 468; ebd. 2,2, S. 681 mit S. 687, Anm. 12; und WITTMER, *Leben*, S. 71-72. Da das Dokument nur kopial überliefert ist und die Datumszeile fehlt, ist der genaue Ausstellungszeitpunkt unklar. Herzog Heinrich starb am 1. September 1339; da Berthold seit September 1337 Bürgermeister war, ist das Schriftstück in diese Zeit zu datieren (vgl. ähnlich RUB 1, Anm. zu Nr. 855). Wohl kurz nach Ausstellung der Urkunde lag Musch im Rechtsstreit mit dem Regensburger Bürger Gumprecht (vgl. Anhang 7.2, Quelle 14).

Mit der Urkunde von 1288 verpflichteten sich Rimar und der Konvent, die 100 Pfund mitsamt der nach dem Recht der Stadt und Diözese Regensburg angewachsenen Zinsen⁹⁸ am 24. Juni an Gnenlin und seine Söhne Jakob und Maennesin bzw. im Falle seines Ablebens an seine übrigen Erben zu bezahlen. Sollte das Kloster nicht bezahlen, durften die Gläubiger jeden der Gefolgsleute Alberts und Ulrichs ins Einlager nach Regensburg rufen⁹⁹. Auch Graf Gebhard von Hirschberg war bei Regensburger Juden verschuldet, wie aus seinem Testament von 1291 hervorgeht¹⁰⁰. Darüber hinaus erklärte Eck von Lichtenberg 1306, dass ihm Bischof Konrad als Gegenleistung für die Holzmühle zu Sulzbach und den Schaden, den er im Dienst des Bischofs genommen hatte, 50 Pfund bei dem Juden Gärlm angewiesen habe¹⁰¹.

4.1.2.3. Der Klerus

Auch der Klerus unterhielt vielfältige Geschäftsbeziehungen zu den Juden. Neben dem Salzburger Erzbischof, der um 1300 die räumliche Erweiterung des Erzstifts um das Tal Gastein mithilfe der Juden Hatschim und Jakob finanzierte¹⁰², und einzelnen einheimischen Klerikern¹⁰³ waren die **Regensburger Bischöfe** bei Juden ihrer Residenzstadt verschuldet. Albert II. (1260-1262) bezahlte während seiner Amtszeit im Rahmen einer Tilgung von Kirchenschulden Außenstände in Höhe von 100 Pfund bei einem Juden namens Aaron¹⁰⁴. Zudem stand Bischof Nikolaus von Ybbs in Geschäftskontakten zu jüdischen Geldleihern in Regensburg. Ein interessantes, nicht dem Kreditwesen an sich zuzurechnendes Beispiel

⁹⁸ [...] *cum usuris eisdem secundum consuetudinem civitatis Rat. et totius provincie accrescentibus.*

⁹⁹ Die Gewährsmänner sollten nach Erhalt der Mahnungen auf Schaden des Klosters ins Einlager gehen und solange nicht herauskommen, bis die Juden die Schuldsomme mitsamt Zinsen erhalten haben. Bürgenausfall musste kompensiert werden. Die Urkunde ist ein Deperditum und befand sich früher im Bestand BayHStA, Domkapitel Regensburg Urk. Druck: RUB 1, Nr. 148, S. 76-77. Vgl. GJ 2,2, S. 689, Anm. 62; WITTMER, Leben, S. 70. Gnenlin war der Zuname des Juden Peter b. Mosche haLevi, dessen Söhne neben den hier genannten Jakob und Maennesin Hatschim und Gaedel waren.

¹⁰⁰ Er vermachte dem Hochstift Eichstätt eine Burg mit allen Rechten, wofür sich Bischof Reinboto und das Domkapitel verpflichteten, alle Schulden des Grafen bei Christen und Juden in Regensburg zu tilgen, soweit er sie zu seinen Lebzeiten nicht selbst abbezahlt (MB 49, Nr. 181).

¹⁰¹ Hierbei handelt es sich um ein Deperditum, das unter der angegebenen Signatur (BayHStA, HU Regensburg 445) unauffindbar war. Vgl. RegWiener, Nr. 50, S. 111; RB 5, S. 105; BROMBERGER, Juden, S. 48-49; GEISSLER, Juden, S. 198; GJ 2,2, S. 689, Anm. 62; und WITTMER, Leben, S. 70. Über den Juden Gärlm ist nichts weiter bekannt.

¹⁰² Vgl. ausführlich Kap. 5.2.2.

¹⁰³ Im Mai 1324 bestätigte Konrad Schwarzenburger, dass er dem Juden Musch 16 Pfund schuldete. Das Geld sollte bis 25. Juli zurückgezahlt werden, andernfalls vier Pfennige Zins pro Pfund und Woche hinzukommen sollten: BayHStA, HU Regensburg 585 (Deperditum). Regest: RegWiener, Nr. 84, S. 115; RB 6, S. 133-134 (jew. mit Teildruck). Vgl. BROMBERGER, Juden, S. 53; GEISSLER, Juden, S. 50; und WITTMER, Leben, S. 70-71. Konrad war Chorherr in Regensburg (RUB 1, Nr. 453), der Jude war vielleicht Musch Bayer von Wien, der im Oktober 1328 als Regensburger Bürger bezeichnet wird.

¹⁰⁴ RegAronius, Nr. 684, S. 285.

stammt vom 30. Mai 1313. König Johann von Böhmen bestätigte an diesem Tag, dass er Bischof Nikolaus die Auslösung des sogenannten Ottokarkreuzes von den Regensburger Juden gestattet habe. Das Kreuz hatte Johann einem Prager Bürger verpfändet, der es an die Juden versetzte¹⁰⁵. Indirekt verschuldete sich Nikolaus zudem bei jüdischen Geldhändlern, die wahrscheinlich im niederösterreichischen Ybbs ansässig waren¹⁰⁶.

Regensburger Klöster nahmen ebenfalls Kredite von Juden in Anspruch. Neben dem Kloster Prüfening, das bereits 1257 bei Regensburger Juden verschuldet war¹⁰⁷, dem Schottenkloster St. Jakob¹⁰⁸ und dem Kloster St. Gilgen¹⁰⁹ standen auch die übrigen geistlichen Institutionen der Stadt mit den Juden in Geschäftsbeziehungen. Die bedeutende Benediktinerabtei St. Emmeram hatte sich 1275 Geld beim Regensburger Juden Gnenlin geborgt. Durch den Verkauf eines Hauses für 82 Pfund versuchte Abt Wolfgang, ein Messbuch, einen silbernen Kerzenständer, eine goldene Räucherpfanne sowie zwei Chormäntel bei ihm auszulösen¹¹⁰. Viele weitere Beispiele in einer unedierten Handschrift¹¹¹ geben Aufschluss über die engen geschäftlichen Kontakte zwischen dem Kloster und den Juden. Am 4. April 1299 bekundeten Abt Karl und der Konvent von St. Emmeram, dass wegen ihrer wirtschaftlichen Notlage der Hof zu Rempelkofen (bei Mintraching, Oberpfalz) verkauft worden sei. Der Preis von 108 Pfund wurde vom Käufer für die Außenstände der Abtei an die Juden bezahlt (*umb hundert pfunt und umb acht pfunt [...], der er uns an di juden gewert hat*). Im Juli 1322 bestätigten zudem Abt Balduin und der Konvent, dass sie

¹⁰⁵ Vgl. ausführlich und mit Quellenzitaten oben S. 67.

¹⁰⁶ Im Juni 1328 lieh der Christ Hans von Ybbs dem Bischof 180 Pfund Wiener Pfennige. Davon musste Hans sich einen Teil von den Juden besorgen, wofür seit Januar acht Pfund Zinsen angefallen waren (Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis 2, Nr. 853). Es ist unbekannt, ob die jüdischen Bankiers aus Ybbs oder einer anderen niederösterreichischen Stadt stammten; die erste sichere Nachricht über Juden in Ybbs stammt erst von 1338 (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 438, S. 336).

¹⁰⁷ Abt Wernher und das Kapitel bestätigten, dass das Kloster wegen seiner schweren Not einen Kredit in Höhe von 100 Pfund bei einem Regensburger Christen aufgenommen habe, um die Pfänder der Kirche bei den Juden auszulösen (RegAronius, Nr. 631, S. 265).

¹⁰⁸ Im März 1315 verkauften Abt Nikolaus und der Konvent des Schottenklosters St. Jakob wegen ihrer Schulden bei Juden (*durch unsers gebresten willen, den wir litten under den juden ze der zit, und da anders nicht von chomen mochten dann mit dem verchafften*) für 17 Pfund einen Hof beim St. Jakobstor (BayHStA, RS Regensburg Urk. 206). Druck: Sammlung ‚RS Regensburg Urk.‘ (URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at>, 15.12.2014). Regest: RB 5, S. 300. Der Vorgang wird erwähnt in GJ 2,2, S. 689, Anm. 58; WITTMER, Leben, S. 70.

¹⁰⁹ Am 10. Januar 1348 lieh das Kloster zusammen mit einem Bürger 17 Pfund bei den Juden Nachum und Grenlein, Techans Söhnen (RB 8, S. 122; GJ 2,2, S. 689, Anm. 58).

¹¹⁰ Bei den Pfändern handelte es sich um ein *librum plenarii, candelabrum argenteum, thuribulum aureum et II cappas chorales* (Bayerische Staatsbibliothek München, Clm. 14992, fol. 13v). Regest: THIEL, Register 2, Nr. 37, S. 599. Vgl. GJ 2,2, S. 685; WITTMER, Leben, S. 68; SEBALD, Regensburg, S. 88; und MÜLLER, Verpfändung, S. 195.

¹¹¹ BayHStA, KL Regensburg St. Emmeram 6. Die 1329 angelegte Pergamenthandschrift besteht aus 326 Blättern mit 1184 Einträgen. Der Inhalt ist nach acht Klosterämtern gegliedert und enthält u.a. Rechnungen und Urkundenabschriften. Vgl. zur Handschrift ausführlich THIEL, Register 1, S. 91-101.

vom Klosterbraumeister und dessen Frau zur Schuldentilgung 96 Pfund erhalten hatten. Im Gegenzug überließen sie ihnen jährliche Getreidelieferungen oder die Zahlung von zehn Pfund. Für Schäden des Braumeisters und seiner Frau *an juden* oder anderswo musste das Kloster aufkommen. Am 25. März 1329 verkauften schließlich Abt Adalbert und der Konvent für 70 Pfund eine jährliche Leibrente an Ulrich Mühlhauser und dessen Frau. Der Erlös wurde ebenfalls zur Zahlung von Schulden bei Regensburger Juden aufgewendet¹¹².

Überaus aufschlussreich sind zudem Aufzeichnungen über Abrechnungen Abt Adalberts II. (1324-1358) zwischen 1325 und 1334. Darin wird festgehalten, dass das Kloster zur Rückzahlung von Außenständen bei mehreren Christen zwischen Juli 1331 und Juli 1332 279 Pfund, 29 Schilling und zwei Pfennige von ungenannten Juden geliehen habe; diese erhielten als Zinszahlung 22 Pfund, 7 Schilling und 23 Pfennige¹¹³. Als weitere Gläubiger des Klosters treten die Juden Wölfel¹¹⁴, Musch und Joseph von Straubing in Erscheinung¹¹⁵. Wie bereits oben ausgeführt, übernahmen zudem Propst Rimar und der Konvent von Rohr (Niederbayern) im Februar 1288 eine Bürgschaft gegenüber dem Juden Gnenlin. Das Kloster wurde auf diese Weise Selbstschuldner Gnenlins und seiner Söhne, indem es einen Kredit in Höhe von 100 Pfund absicherte, den Graf Albert von Hals bei dem Juden aufgenommen hatte¹¹⁶. Auch das Kanonissenstift Obermünster war bei den Juden verschuldet. Im Januar 1317 verkauften Äbtissin und Konvent wegen der Schulden, die sich

¹¹² BayHStA, KL Regensburg St. Emmeram 6, fol. 20v, Nr. 48 (1299); fol. 41, Nr. 141 (1322); und fol. 55-55v, Nr. 175 (1329). Regest: THIEL, Register 2, Nr. 48, S. 604 (1299, ohne Juden); Nr. *141, S. 612 (1322, ohne Juden); und Nr. 324, S. 622 (1329).

¹¹³ *Item satisfaciendo creditoribus nostris praedictis plura [sic] debita ex praedictis recepimus a judeis, pro quod usura dedimus XXIII lb. minus VII dn.* (BayHStA, KL Regensburg St. Emmeram 19 ½, pag. 74). Die Schuldsumme und die christlichen Gläubiger ergeben sich aus dem vorangehenden Posten. Bei der Kalkulation ist zu beachten, dass das Regensburger Pfund zu acht Schilling bzw. 240 Pfennigen gerechnet wurde (EMMERIG, Münz- und Geldgeschichte, S. 159). PIENDL (in den Fontes monasterii s. Emmerammi Ratisbonensis) und ZIRNGIBL (Des berühmten St. Emmeramischen Abts Albert Rechnung (1817 und 1824) und St. Emmeramische Kloster-Rechnung) ed. Teile der Rechnungen, allerdings nur jene ohne Juden. Das Gros der Einnahmen und Ausgaben diente der Finanzierung von Bauarbeiten im Kloster.

¹¹⁴ Er erhielt um 1332/33 Zinsen in Höhe von 23 Pfund, sechs Schilling und 20 Pfennigen: *Item Wolfli no judeo usura XX lb., IIII lb. minus XL dn.* (BayHStA, KL Regensburg St. Emmeram 19 ½, pag. 85). Ein gleichnamiger Jude wird 1324 als Gläubiger der Regensburger Hanse genannt.

¹¹⁵ Um 1333/34 bezahlte das Kloster Musch Zinsen in Höhe von 48 Pfund, 7 Schilling und 15 Pfennige und Joseph sechs Schilling und 60 Pfennige: *Müschlino judeo pro usura XXX lb., XVIII lb. minus XV dn.* und *Item Joseph judeo Straubingerio pro usura VI sol. LX dn.* (BayHStA, KL Regensburg St. Emmeram 19 ½, pag. 95). In Regensburg treten mehrere Juden namens Musch auf, sodass nicht klar ist, welcher hier gemeint ist. Vielleicht handelte es sich um Musch von Cham, der im Mai 1332 als Besitzer einer Hofstatt bei der Synagoge genannt wird, wobei als Zeuge der (vielleicht mit Obigem identische) Jude Wölfel fungierte, der in einer Reihe mit christlichen *ersam laut* genannt wird (vgl. Anhang 7.2, Quelle 9). Joseph könnte mit dem ebenfalls in Regensburg ansässigen Michel von Straubing verwandt gewesen sein.

¹¹⁶ RUB 1, Nr. 148.

infolge von Zins- und Einlagerverpflichtungen bei den Juden anhäuften, neun Schilling Pfennige aus ihren Einkünften im niederbayerischen Geiselhering¹¹⁷.

Altbayerische Klöster waren ebenfalls wichtige Geschäftspartner der jüdischen Geldverleiher. Im Jahr 1283 beurkundeten Abt Konrad II. und der Konvent der ca. 25 km von Regensburg entfernten Benediktinerabtei Weltenburg, dass sie heilige Gewänder (*vestes sacre*) bei den Regensburger Juden verpfändet hatten, um die Abgaben an den päpstlichen Stuhl entrichten zu können. Zur Auslösung der Pfänder und der Bürgen beschlossen Abt und Konvent, ein Grundstück vor dem Wald in Hinterauerbach (*Aurbach inferiori*) für zwei Pfund an St. Emmeram in Regensburg zu verkaufen. Bedingung für das Geschäft war allerdings, dass dem Konvent für die folgenden drei Jahre ein Rückkaufrecht zu einem ähnlichen Preis eingeräumt wurde¹¹⁸.

Neben dem ebenfalls benediktinischen Doppelkloster Biburg (etwa 30 km südwestlich von Regensburg¹¹⁹) betrieb auch das ca. 73 km von der Kathedralstadt entfernte Kloster Niederaltaich Geschäfte mit Regensburger Juden. Im August 1293 beurkundeten Abt Wernhart und der Konvent, dass sie sich nach dem Willen der niederbayerischen Herzöge Otto III., Ludwig III. und Stefan I. jeweils zum 10. oder 11. November zur jährlichen Zahlung von 100 Pfund an drei Regensburger Bürger verpflichtet hatten. Dies sollte durch eine Einmalzahlung von 850 Pfund durch die Herzöge abgelöst werden können. Falls sich die Zahlung um zwei Wochen verzögerte, dürften die Bürger das Geld auf Schaden des Klosters *ab den juden* nehmen. Bei mehr als sechs Wochen Verzug dürften die Gläubiger die Bürgen ins Einlager nach Regensburg, Straubing oder Landshut rufen¹²⁰.

¹¹⁷ Die Äbtissin führt die *debita an, quibus obligate sumus obstagiis et judeorum usuris* (BayHStA, Regensburg Obermünster, 1317 I 10). Regest: RegWiener, Nr. 67, S. 113; RB 5, S. 346. Das Dokument ist knapp erwähnt in GJ 2,2, S. 689, Anm. 58; WITTMER, Leben, S. 70.

¹¹⁸ Als Begründung diente die Angst, dass die Pfänder durch den ‚Schlund des Wuchers verschluckt werden könnten‘ (*vorago usure ipsa pignora vellet omnimodis absorbere*). Die Urkunde ist von den Äbten und Konventen von Weltenburg und St. Emmeram besiegelt (MB 13, Nr. 18, S. 375-376; Traditionen, Urkunden und Urbare des Klosters Weltenburg, Nr. 28, S. 138). Vgl. GJ 2,2, S. 689, Anm. 59 (ungenau); WITTMER, Leben, S. 69 (ungenau); und MÜLLER, Verpfändung, S. 195-196.

¹¹⁹ Am 15. Juni 1330 bestätigten der Klosterpfleger, der Prior und der Konvent, dass sie dem Regensburger Bürger Albrecht Waiter auf der Obs am 29. September oder in den folgenden 14 Tagen vier Pfund erstatten wollten. Die Summe hatte Albrecht zur Tilgung einer Schuld des Klosters an *Izzerlein* den Juden aufgewendet. Nach Rückzahlung sollte sie zusammen mit weiteren Geldern Albrechts zum Nutzen des Klosters angelegt werden (BayHStA, RS Regensburg Urk. 405). Druck: Sammlung ‚RS Regensburg Urk.‘ (URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at>, 15.12.2014). Regest: RUB 1, Nr. 604. Isserl war vielleicht der gleichnamige Jude, der 1327 in Regensburg einen Priester angegriffen haben soll.

¹²⁰ RUB 1, Nr. 161, S. 85-86. Vgl. GEISSLER, Juden, S. 200, Anm. 144; GJ 2,2, S. 685 mit S. 689, Anm. 62a. Die 100 Pfund entsprachen den Vogtei-Abgaben des Klosters an die Herzöge, deren Gläubiger die drei genannten Bürger waren (RUB 1, Nr. 125 und 160).

4.1.2.4. Bürger und Stadtgemeinden

Ein regionaler Schwerpunkt der Finanztransaktionen zwischen den Juden und geistlichen Kunden lag also im Herzogtum Bayern. Dies gilt auch für die **Geschäfte von einheimischen Christen mit auswärtigen Juden**. Um 1331/32 befand sich der Regensburger Bürger Tundorfer offenbar wegen eines gescheiterten Kreditgeschäfts in einem Rechtsstreit mit einem Juden aus dem niederbayerischen Vilshofen. Die Stadtgemeinde Regensburg beurkundete, dass sie den Tundorfer wegen des Streits befragt habe. Er habe ausgesagt, dass er wegen dieses Falles bereits von Herzog Heinrich XV. (*dem jungen hertzog Heinrich*) in Deggendorf befragt worden sei, und dass er nach wie vor bereit sei, sich mit dem Juden zu einigen¹²¹. Über den Ausgang dieses Konflikts gibt es keine weiteren Nachrichten.

Auffällig ist die hohe Zahl an auswärtigen Bürgern bzw. Stadtgemeinden, die in Geschäftskontakten zu Regensburger Juden standen. Eine nur fragmentarisch überlieferte Schuldverschreibung vom August 1333, die mehrere **Freisinger Bürger** den Juden ausstellten, enthält detaillierte Angaben zu einer umfangreichen Transaktion. Demnach hatten mehrere namentlich nicht genannte jüdische Gläubiger aus Regensburg das Recht, zwei in ihrem Besitz befindliche Schuldurkunden zu verkaufen oder zu versetzen und sich mit dem Freisinger Domkapitel und den dortigen Chorherren – zwischen diesen und den Ausstellern der Urkunde bestanden ebenfalls Geschäftsbeziehungen – hierüber zu einigen. Offenbar befanden sich bereits Bürgen im Einlager in Regensburg, denen jährlich 20 von jenen 150 Pfund zukommen sollten, welche die Juden jährlich erhielten. Falls die Chorherren, das Domkapitel oder Bischof Konrad von Freising wegen der Forderungen der Freisinger Bürger an die Chorherren mit ihnen verhandeln wollten, waren der Jude Nachman¹²² und Alhard von Frauenhofen als Fürsprecher zu entsenden, die im Namen der christlichen Schuldner die Gespräche führen sollten. Die Schulden bestanden zu diesem Zeitpunkt im fünften Jahr in Folge. Herzog Heinrich XIV. von Niederbayern¹²³ versprach den Juden auf Bitten der Freisinger Bürger bis zur vollständigen Schuldentilgung Geleit

¹²¹ Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 439, S. 468-469; RUB 1, Nr. 678, S. 380. Vgl. GJ 2,2, S. 856; BROMBERGER, Juden, S. 68. Das kopiaal überlieferte Schreiben war wohl eine Antwort auf eine Anfrage der Stadtgemeinde Vilshofen. Die Datierung ergibt sich daraus, dass Heinrich nur zwischen 7. August 1331 und 6. November 1332 selbstständig über das Teilherzogtum Niederbayern-Deggendorf regierte (vgl. KÖBLER, Lexikon, S. 52).

¹²² Nachman wollte im Januar 1338 das Regensburger Bürgerrecht erwerben. Dabei dienten die hier genannten Schuldurkunden, die sich nun offenbar in seinem Besitz befanden, als Sicherheiten. Zu diesem Zeitpunkt – also ca. viereinhalb später – belief sich die Schuld der Freisinger Bürger noch immer auf mindestens 1146 Pfund (vgl. zur letztlich wohl geglückten Bürgeraufnahme Nachmans Kap. 3.2.2.).

¹²³ Dies war sicher Heinrich XIV. (1310-1339), da Heinrich XV. bereits im Juni 1333 gestorben war.

und Schutz. Konflikte, die zwischen der *herrschaft der fürsten* der Aussteller und den Juden bzw. der Stadtgemeinde Regensburg auftraten, sollten ohne Einfluss auf die Transaktion bleiben. Auseinandersetzungen zwischen Freisinger (*unser*) und Regensburger Juden waren vor dem Regensburger Judenrichter im Hof der dortigen Synagoge zu klären. Die Gläubiger verpflichteten sich schließlich, einmal jährlich zwischen 28. und 30. September ihre Außenstände in Erding aufzurechnen¹²⁴.

Straubinger Bürger unterhielten ebenfalls Geschäftsbeziehungen zu Regensburger Juden. Offenbar handelte es sich hierbei um Summen, welche die jüdischen Geldleiher aus Straubing nicht aufbringen konnten. Im Februar 1333 beurkundeten 16 Bürger der niederbayerischen Stadt¹²⁵, dass sie sich im Namen der Stadtgemeinde mit den Regensburger Juden Efferlein und Michel sowie deren Partner über eine Schuldurkunde über 300 Pfund Regensburger Pfennige verständigt haben. Die Aussteller gelobten, den Juden bis zum 24. April zu Regensburg 355 Pfund zu bezahlen, andernfalls sollten Zinsen in Höhe von zwei Pfennig pro Pfund und Woche fällig werden. Falls die Bürger bis dahin eine Steuer in Straubing erheben sollten, waren die Juden mit den damit erzielten Einnahmen zu bezahlen. Der Ertrag der Steuer durfte gegen den Willen der Juden nicht für andere Zwecke verwendet werden. Sofern der Kredit nicht aus der Steuer bedient wurde, konnten die Schuldner bis zur vollständigen Tilgung zum Einlager nach Regensburg verpflichtet werden. Ein früheres Darlehen über 300 Pfund konnten die Juden unabhängig von dieser Schuld einfordern¹²⁶.

Etwa zweieinhalb Jahre später, im August 1335, beurkundeten abermals mehrere Straubinger Bürger¹²⁷, dass sie sich im Namen der Stadtgemeinde mit Efferlein und Michel und deren Partnern über ein Darlehen über 400 Pfund Regensburger Pfennigen geeinigt

¹²⁴ Bezüglich der Schuldsomme heißt es außerdem: Jeder Betrag, der über der jährlichen Rückzahlung der 150 Pfund an die Juden lag, wurde direkt von der Schuld abgezogen. Das Darlehen reduzierte sich überdies für jedes Jahr, für das die Schuld vor Ablauf der Frist zurückbezahlt wurde, um 50 Pfund (RUB 1, Nr. 705, S. 395-396). Vgl., allerdings ungenau, GJ 2,2, S. 685-686; WITTMER, *Leben*, S. 71.

¹²⁵ Genannt werden Gottschalk Beck; Heinrich Hering; Örtlein Lederer; Berthold Selman; Lorenz; Engelschalk Beck; Heinrich Greul; und Rüdiger Langsörel (alle Ratsmitglieder); sowie Johann Probst; Alhart Sach; Konrad Hofmann; Ulrich Kummer; Hartlieb, Sohn Heinrichs an dem Markt; Konrad Glätzelmann; Albrecht Rabentaler; und Pernolt Küssenpfennig.

¹²⁶ Das Schriftstück ist von der Stadtgemeinde Straubing und den Ausstellern besiegelt (ed. bei WIDEMANN, *Schuldurkunden*, S. 87-88). Knapp erwähnt bei BROMBERGER, *Juden*, S. 51; SCHWARZ, *Geschichte*, S. 297; GJ 2,2, S. 686; GEISSLER, *Juden*, S. 198; und WITTMER, *Leben*, S. 71. Michel war vielleicht zuvor in Straubing ansässig, bevor er nach Regensburg kam. 1328 wird ein Michel von Straubing zusammen mit einem Efferlein in Regensburg genannt.

¹²⁷ Gottschalk Beck; Konrad Hofmann; Heinrich Hering; Berthold Selman; Konrad Brückenzöllner; Albrecht Rabentaler; Engelschalk Beck; Friedel Gruber (alle Ratsmitglieder); Lorenz der alte Richter; Pesel Völchel; Dietrich Hauch; Hartlieb am Markt; Konrad Schirrer; Rüpel Beck; Rüdiger Langsörel; Friedel Hausmettinger.

haben. Sie gelobten, den Gläubigern bis zum 11. November zu Regensburg 200 Pfund als Zinsen für den Kreditbetrag zu zahlen. Nach einer Feststellung der tatsächlichen Höhe der Zinsen zu diesem Termin sollten zusätzlich zu den dann bereits bezahlten 200 Pfund die noch ausstehenden Zinsen beglichen werden. Falls die 200 Pfund jedoch die Zinsen überstiegen, war die zu viel bezahlte Summe von der Gesamtschuld abzuziehen. Entrichteten die Darlehensnehmer den Betrag nicht bei Fälligkeit, durften die Juden bis zur Zinstilgung auch auf die 200 Pfund einen Zins in Höhe von zwei Pfennig pro Pfund und Woche erheben. Im Falle einer Nichtbezahlung konnten die Gläubiger die Schuldner und deren Bürgen bis zur Tilgung aller Außenstände und sonstigen Kosten zum Einlager nach Regensburg rufen. Verweigerte ein Bürge die Zahlung, sollte er nach Ablauf von 14 Tagen zum Selbstschuldner der Juden werden. Interventionen von Dritten und Kriege oder Aufläufe, auch gegen die Stadt Regensburg und die dortigen Juden¹²⁸, durften den Juden hinsichtlich dieses Geschäfts nicht zum Nachteil gereichen. Bei Übertretung der Bestimmungen durch die Schuldner oder die Bürgen durften die Juden deren Besitztümer pfänden. Auch in dieser Urkunde versprachen die Straubinger Bürger, die Juden von der am 11. November erhobenen Steuersumme auszubezahlen. Die Bestimmungen sollten jene der Vorgängerurkunde über die Schuld von 400 Pfund, die noch immer gültig war, nicht außer Kraft setzen¹²⁹.

Eine weitere Schuldverschreibung von Straubinger Bürgern gegenüber den beiden Juden datiert vom 19. September 1336. Darin erklärten 16 Bürger, dass sie sich im Namen der Stadtgemeinde mit Efferlein, dessen Sohn Jakob, Michel, dessen Schwiegersohn (*aiden*) Veidlein und deren Frauen, alle wohnhaft in Regensburg, sowie deren Geschäftspartnern über eine Schuld von 100 Pfund geeinigt haben¹³⁰. Der Betrag sollte bis 24. April – bis zu diesem Datum wurden keine Zinsen erhoben – bezahlt werden, da ansonsten ein wöchentlicher Zins von zwei Pfennig pro Pfund fällig wurde. Ab diesem Termin durften die Juden jeweils vier aus dem Straubinger Stadtrat und weitere vier aus der Bürgerschaft zum Einlager nach Regensburg verpflichten. Nach Ablauf von weiteren 14 Tagen ohne Bezahlung konnten sie weitere acht Bürger zum Einlager rufen. Bei einem

¹²⁸ Dies deutet auf die antijüdische Stimmung in dieser Zeit hin (vgl. das Folgende).

¹²⁹ Das Dokument trägt ebenfalls die Siegel der Stadt Straubing und der Aussteller, zusätzlich aber auch jene der Bürgen. Ed. in WIDEMANN, Schuldurkunden, S. 88-92.

¹³⁰ Die Straubinger waren Gottschalk Beck; Konrad Hofmann; Heinrich Hering; Berthold Selman; Ulrich Kummer; Friedrich Hausmettinger; Engelschalk Beck; Wilhelm Zöllner (alle Ratsmitglieder); sowie Lorenz, der alte Richter; Ulrich Selman; Friedrich Gruber; Konrad Schirrer; Rüdiger Langsörel; Heinrich Leurl; Rüpel Beck; und Heinz Kromer. Auch dieses Dokument trägt die Siegel der Stadt und der 16 Aussteller (ed. in WIDEMANN, Schuldurkunden, S. 92-95). Alle kursiv gesetzten Zitate im Folgenden sind aus dieser Urkunde.

Verstoß gegen diese Bestimmungen durften die Gläubiger den Besitz der Bürger pfänden. Darüber hinaus sollte niemand behaupten, dass den Juden mehr bezahlt worden sei, als deren Quittungen belegen, solange die Juden im Besitz dieser Urkunde waren¹³¹. Kriege oder Aufläufe, auch gegen die Stadt Regensburg und die dortigen Juden, durften die Juden hinsichtlich dieses Geschäfts nicht benachteiligen. Der alleinige Gerichtsstand im Falle eines Zerwürfnisses zwischen den Schuldnern und den Juden war Regensburg¹³². Wie bei den früheren Transaktionen konnten die Gläubiger die Schuldurkunde nach Belieben verkaufen, wodurch die Rechte auf die neuen Inhaber übergingen. Die Aussteller sicherten mit ihrem Eid zu, die Bestimmungen der Übereinkunft einzuhalten und den Juden sicheres Geleit zu gewähren, wann immer sie oder ihre Boten nach Straubing kamen, um die Schuldner zur Zahlung mahnen¹³³.

WIDEMANN (der Herausgeber der Urkunden) unterstreicht, dass zwischen den Schuldbriefen eine große Übereinstimmung herrscht¹³⁴. In der Tat kann eine sprachliche Nähe bis hin zu wörtlichen Wiederholungen festgestellt werden, die darauf schließen lässt, dass das Dokument von 1333 als Vorlage für die beiden späteren Urkunden diente. Bei einer genaueren Analyse werden jedoch einige wichtige Unterschiede zwischen den Schriftstücken deutlich. Alle drei Urkunden wurden von (z.T. jeweils identischen) Ratsmitgliedern und weiteren Bürgern der Stadt im Namen der Stadtgemeinde ausgestellt. Die Darlehen waren somit keine Privatkredite von Einzelpersonen, sondern flossen in den städtischen Haushalt. Während jedoch die Übereinkunft von 1333 eine einfache Schuldverschreibung gegen die Juden darstellte, bei der keine der beiden Seiten besondere Absicherungsmaßnahmen für nötig befand, sicherten die Juden das Darlehen von 1335 ab, indem sie einen Zinseszins verlangten, falls die Bürger den Zins nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zahlten, und indem sie die Stellung von Bürgen forderten. In der letzten Urkunde schließlich setzten die Juden – anders als in den vorangehenden beiden Dokumenten – weitere Bedingungen durch, die zu einer Sicherung des Geschäfts beitrugen. Hierzu gehört

¹³¹ *Und alle die weil die vorgenannten juden dise hantvest von uns inne habent, so muege wir niht gesprechen noch anders niemant, daz si ired vorgeschriben gutes ihtes iht verriht noch gewert sein, an als vil, da si uns ir judengagen [sic] brief umb gebent.*

¹³² Im Gegensatz zur Urkunde von 1335 werden hier die möglichen Gründe eines solchen Konflikts genannt. Erwähnt werden Konflikte um die Kapitalrückzahlung (*waerung*), den Zins (*schaden*) und das Einlager (*laistung*). Die Aufnahme dieser Passage deutet darauf hin, dass es in der Zwischenzeit zu solchen Auseinandersetzungen gekommen sein könnte.

¹³³ *[...] als oft si uns monent umb ir gelt, si selv oder ir scheinboten, die selben schuelen unser und unserr stat gelait und vrid haben, alle die weil si pei uns sint in der stat ze Straubing.*

¹³⁴ WIDEMANN, Schuldurkunden, S. 85: „Die näheren Bestimmungen des Schuldvertrages [von 1336, G.M.] sind ungefähr dieselben, wie in den anderen beiden Urkunden“. Neuere Arbeiten äußern sich hierzu nicht.

die Bestimmung, dass niemand behaupten sollte, den Juden sei mehr bezahlt worden, als deren Quittungen belegen. Auch die Gründe, die zu einem Zerwürfnis zwischen den Geschäftspartnern führen konnten, wurden im Gegensatz zur Vorgängerurkunde explizit aufgeführt. Schließlich wurde den Juden sicheres Geleit nach Straubing zugesichert, falls sie oder ihre Boten die Schuldner zur Zahlung mahnen mussten. Offensichtlich war es bei der Abwicklung der beiden früheren Geschäfte zu Problemen gekommen, die in den Bestimmungen von 1336 aufgegriffen wurden und die bei der dritten Transaktion von vornherein vermieden werden sollten. Die Verschärfung der Sicherungsmaßnahmen durch die Juden lässt auf Liquiditätsprobleme Straubings schließen: Die Stadtgemeinde dürfte bei der Rückzahlung der Kredite in Verzug geraten sein, wogegen sich die Juden nun durch Bürgen absichern wollten. Außerdem war es bei der Abwicklung des Geschäftes anscheinend zu gewaltsamen Übergriffen gekommen, worauf die ausführlichen Maßnahmen der dritten Übereinkunft zurückzuführen sind¹³⁵.

Ebenfalls bei Regensburger Juden verschuldet war **Heinrich Portner, Bürger zu Augsburg**. Zwischen 1343 und 24. Januar 1349 beurkundete der Regensburger Bürger Rüdiger Reich, dass er eine *hantvest* über Schulden von Portner, dessen Söhnen Peter und Heinrich sowie deren Bürgen besitzt. Der Kredit belief sich auf 1000 Pfund Haller, wofür nach vier Jahren 2000 Pfund Haller fällig wurden (Zinssatz: 25%). Gläubiger waren die *erbergen* Juden Fischlein, Sohn der Maste, dessen Schwager Simon, Nathan Beheim, dessen Sohn Mosse und Jakob, Sohn der Schön von Nürnberg. Die Augsburger Bürger Herwart, dessen Bruder sowie Konrad Ohnsorg sollten diesen Juden anstelle Portners die 1000 Pfund Haller in zwei Raten zu je 500 Pfund bezahlen (fällig zum kommenden 24. April und 24. Juni). Bei fristgerechter Tilgung sollte die Schuldurkunde an die Augsburger zurückgegeben werden, andernfalls wollte Rüdiger sie den genannten Juden übergeben, *daz si denn fürbaz iren frumen damit schaffen*¹³⁶. Ob die Juden in Regensburg lebten, wie es wegen des dort ansässigen, wohl von ihnen eingeschalteten Vermittlers Rüdiger Reich anzunehmen ist, oder ob es sich um ein Konsortium auswärtiger Juden handelte, ist unklar. Ein Fischlein ist jedenfalls 1351 in Regensburg belegt¹³⁷, ein Fischlein, Sohn der Maste,

¹³⁵ Vgl. zur antijüdischen Stimmung Mitte der 1330er Jahre ausführlich Kap. 5.3.2.

¹³⁶ Das Dokument ist nur als Kopie von ca. 1357 überliefert (Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 300, S. 366-367). Vgl. GJ 2,1, S. 93, Anm. 14; ebd. 2,2, S. 601 und 609, Anm. 34; sowie STRAUS, Regensburg, S. 104. KROPAČ als Bearbeiterin des ‚Schwarzen Stadtbuches‘ datiert den Eintrag auf die Zeit zwischen 1343 und 1349. Terminus ante quem war der 24. Januar 1349, da Heinrich Portner an diesem Tag wegen eines von ihm initiierten Aufstands aus Augsburg verwiesen wurde (vgl. oben S. 145-146). Vertreter der Augsburger Stadtgemeinde bemühten sich nun offensichtlich um eine Tilgung der Außenstände Portners.

¹³⁷ RUB 2, Nr. 24; RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 692.

wird 1352 in Nürnberg genannt. Jakob und seine Mutter waren vielleicht mit Schön und deren Sohn Jakob von Bingen identisch, die 1327 in Würzburg lebten¹³⁸. Das Geschäft scheint erfolgreich abgeschlossen worden zu sein, da Herwart, sein Bruder und Konrad Ohnsorg etwa zur gleichen Zeit versprachen, bis 24. April 500 Pfund Haller an Rüdiger Reich zu bezahlen, andernfalls sie ins Einlager nach Regensburg kommen wollten¹³⁹.

Die wahrscheinlich wichtigsten und am besten dokumentierten Geschäftspartner der Juden waren einzelne **Regensburger Bürger** und die Stadtgemeinde selbst. Zu den Schuldnern gehörten Johannes Löbel und Leutwein Hiltprant¹⁴⁰, Friedrich von Schachabitz¹⁴¹, Friedrich Schefpekch von Harting¹⁴² sowie Bürger aus dem am anderen Donauufer liegenden Stadtamhof¹⁴³. Auch Mitglieder der einflussreichen Familie Gumprecht, die selbst Kredite an Bischöfe, Herzöge und andere Bürger vergaben, im Besitz wichtiger Ämter waren und zeitweise die Bürgermeister stellten¹⁴⁴, standen in Geschäftsbeziehungen zu den Juden. Im Juli 1340 kam es zu einer juristischen Auseinandersetzung zwischen Gumprecht, Sohn des verstorbenen Ortlieb Gumprecht, und dem kurz zuvor nach Landshut ausgewanderten Juden Musch Bayer. Der Konflikt drehte sich um ein halbes Haus, das ein Bruder Gumprechts für einen Kredit an Musch und den Christen Johann Ingolstädter verpfändet hatte. Vor dem bischöflichen Propstgericht, an das sich Gumprecht als Besitzer der anderen Hälfte des Hauses gewandt hatte, erklärte der Richter Leutwein Löbel, dass Gumprecht in seinen Rechten an dem halben Haus nicht beschränkt werden dürfe¹⁴⁵.

¹³⁸ Vgl. GJ 2,2, S. 604 und S. 611, Anm. 78 (zu Fischlein); ebd. 2,1, S. 84 (zu Jakob).

¹³⁹ RUB 1, Nr. 1227.

¹⁴⁰ Johannes Löbel erklärte am 7. November 1334, dass er seinen Schwager Leutwein Hiltprant schadlos halten möchte, falls dieser für ihn als Selbstschuldner oder Bürge bei Juden oder Christen eintreten sollte. Hierdurch entstehende Schäden Leutweins wollte er ersetzen (BayHStA, RS Regensburg Urk. 503). Druck: Sammlung ‚RS Regensburg Urk.‘ (URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at>, 15.12.2014). Regest: RUB 1, Nr. 735.

¹⁴¹ Im Herbst 1340 beschwerte er sich bei Bischof Johann von Prag über die Beschlagnahmung seiner Güter durch den Prager Burggrafen Swinco. Dadurch habe Friedrich sich zum Unterhalt seiner Familie dem Wucher der Juden unterwerfen müssen. Die Bürger von Regensburg beschlossen daraufhin, eine Gesandtschaft zu König Johann von Böhmen nach Frankreich zu schicken, um die Herausgabe der Güter zu erwirken. Der Rat wurde selbst aktiv, indem er Swinco zur Aushändigung der Güter aufforderte (RUB 1, Nr. 929-930).

¹⁴² Laut einer undatierten Urkunde schuldete Friedrich dem Regensburger Juden Jakob von Polan [!] zwei Pfund und 205 Pfennige bei einem wöchentlichen Zins von zwei Pfennigen pro Pfund (Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 491, S. 496-497). Da Friedrich das erste Mal am 17. Dezember 1343 genannt wird und sein Bürge Hermann letztmalig am 25. Dezember 1360 auftaucht (RUB 1, Nr. 1048; ebd. 2, Nr. 397), datiert das Dokument wahrscheinlich aus dieser Zeit. Burgweinting-Harting ist heute ein Stadtbezirk von Regensburg.

¹⁴³ Um 1342 bestätigte die in Stadtamhof wohnhafte Kunigund Schreiberin, Witwe Ulrich Schreibers, dass sie und ihr Sohn sich mit ihrer Schwester und deren Mann über eine Bürgschaft einigten, die Letztere für Kunigund und ihren Sohn bei den Regensburger Juden geleistet hatten (Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 329, S. 394-395). Vgl. ungenau GJ 2,2, S. 685 mit S. 689, Anm. 62a; BROMBERGER, Juden, S. 53, Anm. 38.

¹⁴⁴ RUB 1, Nr. 316, 330, 439 und 478.

¹⁴⁵ Vgl. Anhang 7.2, Quelle 14.

Die Stadtgemeinde nahm ebenfalls Kredite bei jüdischen Geldleihern in Anspruch. In einem Protokoll des Stadtrats vom Oktober 1328 wurde festgehalten, dass die *purger* Efferlein, Michel von Straubing, Musch, Techans Sohn, Nachman von München und Musch Bayer von Wien, allesamt nach Regensburg zugewanderte Juden, im Auftrag der Stadtgemeinde ein Darlehen über 500 Pfund von der *juden gemain* aufnehmen sollten. Bei der Eintreibung des Geldes wollte der Rat die Juden unterstützen¹⁴⁶. Ob sich hinter diesem Geschäft wirklich eine „Zwangsanleihe“¹⁴⁷ verbarg oder ob es nicht vielmehr eine ganz reguläre Transaktion war, kann nicht abschließend geklärt werden. Für Letzteres spricht jedoch, dass es sich bei den 500 Pfund um eine Summe handelte, *di in* [den Bürgern, G.M.] *di juden lihen solten* – von Zwangsmaßnahmen oder Repressalien ist in dem Dokument keine Rede. Da jeder der genannten Juden in anderen Zusammenhängen ebenfalls als Bürger und Geschäftspartner der Stadtgemeinde genannt wird, handelte es sich hierbei wohl um ein ganz alltägliches Kreditgeschäft, bei dem die gesamte Judengemeinde als Gläubigerin auftrat¹⁴⁸.

Es sind weitere Geschäftskontakte dieser Art überliefert. In einem Leibgedingverzeichnis vom Juli 1339 werden einem namentlich nicht genannten Juden aus Salzburg, dem Sohn Nachmans, Außenstände in Höhe von 300 Pfund bestätigt¹⁴⁹. Dabei ging es wahrscheinlich nicht um ein Leibgeding, sondern um einen Schuldschein der Stadtgemeinde für ein Darlehen des Juden. Hierfür sprechen die Höhe des Betrags und die Tatsache, dass die Leibgedingbriefe für die Christen explizit als solche bezeichnet werden¹⁵⁰. In einem weiteren Verzeichnis, das in der Zeit nach Weihnachten 1339 aufgezeichnet wurde und ebenfalls die städtischen Schulden und Leibgedinge dokumentierte, tauchen ebenfalls mehrere Juden auf. Es wird festgehalten, dass den Juden Aaron von Salzburg, seinen Söhnen Sloman und David sowie Efferlein, Sohn des

¹⁴⁶ Das ‚Älteste Stadtrechtbuch‘, Nr. 227, S. 247; RUB 1, Nr. 555, S. 309. Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 300, S. 254. Dieser Vorgang erfuhr in der Forschung große Resonanz. Vgl. u.a. GEMEINER, Chronik 1, S. 538; BROMBERGER, Juden, S. 68; FISCHER, Stellung, S. 158; STRAUS, Regensburg, S. 104; GJ 2,2, S. 557, 680-681, 686, 807 und 897, Anm. 49; sowie WITTMER, Leben, S. 71-72.

¹⁴⁷ GJ 2,2, S. 686.

¹⁴⁸ Die Taktik der Stadtgemeinde, zugewanderte Juden mit der Geldeintreibung zu beauftragen, provozierte aber wahrscheinlich den Widerstand der Judengemeinde. In dieser Hinsicht kann die ‚Hilfe‘ des Rates durchaus als Drohung verstanden werden. Vielleicht war dieser Vorgang der Grund für den Streit zwischen Nachman von München und der Judengemeinde. Erst über neun Jahre später wurde Nachman wieder als Bürger der Stadt aufgenommen und musste zuvor seinen nicht spezifizierten Konflikt mit der jüdischen Gemeinde beilegen (vgl. oben S. 112-114).

¹⁴⁹ RUB 1, Nr. 848. Vgl. GJ 2,2, S. 685 mit S. 689, Anm. 62a; WITTMER, Leben, S. 71. Der Jude war wahrscheinlich Efferlein, der ca. fünf Monate später nochmals in einem Leibgedingverzeichnis auftaucht (vgl. das Folgende). Er war wohl wie sein Vater Nachman in Regensburg ansässig.

¹⁵⁰ Die Beträge für die als Leibgedinge ausgewiesenen Posten lagen zwischen zwei und 20 Pfund.

Nachman, zwei Dokumente über Schulden der Stadtgemeinde in Höhe von 800 bzw. 600 Pfund bestätigt wurden. Die Urkunden sollten ab 24. April für ein Jahr gültig sein. Aaron und seinem Schwiegersohn (*aydem*) Efferlein, Sohn des Nachman, wird zusätzlich eine Schuldverschreibung über 300 Pfund bestätigt, die bis zum 24. April Gültigkeit besaß. Darüber hinaus wurden den *Reichen* – wahrscheinlich Gottfried, Rüdiger und Matthias Reich, die wiederholt in Geldleihgeschäfte involviert waren¹⁵¹ – zwei Urkunden über 1100 Pfund bestätigt, welche die *gemayn der juden* im Auftrag der Stadtgemeinde begleichen sollte¹⁵². Wahrscheinlich dem in dieser Zeit oft genannten Efferlein schuldete die Stadtgemeinde um 1339/44 weitere 500 Pfund, welche sie bei einem gleichnamigen Juden und einem Isaak von Brennberegeliehen hatte¹⁵³.

Eine besondere Stellung unter den städtischen Schuldnern der Juden nahm die als Hanse bezeichnete **Regensburger Kaufmannsgilde** ein, deren Kreditaufnahmen den verschiedensten Zwecken dienten. Am 4. August 1321 beurkundeten die Bürger Werner auf Donau, Heinrich Löbel, Konrad Brunnhofer und Konrad Frumolt, dass sie von Seiboten von Prag und dessen Tochter Lea, Juden zu Regensburg, zum üblichen Zinssatz von zwei Pfennigen pro Pfund und Woche 15 Pfund geliehen hatten. Das Darlehen wurde zur Finanzierung von Gesandtschaftsreisen der Hanse zum böhmischen König an den Rhein verwendet. Die Gläubiger durften, falls sie nicht länger auf ihr Geld warten wollten, jeden der vier Aussteller einzeln oder alle zusammen zur Zahlung anhalten. Im Falle einer solchen Aufforderung verpflichteten sich die Schuldner, unverzüglich Geld oder Pfänder bereitzustellen, die dem Wert des Darlehens und der Zinsen entsprachen¹⁵⁴. Ebenfalls im Auftrag der Hanse agierten im November 1321 Konrad Spitzer und sein Schwiegersohn (*aidem*) Konrad Waiter, die von dem Juden Isserl und dessen Brüdern, den Söhnen Aarons, elf Pfund und 51 Pfennige borgten. Der wöchentliche Zinssatz betrug auch in diesem Fall

¹⁵¹ Vgl. RUB 1, Nr. 528 oder 1300.

¹⁵² RUB 1, Nr. 881, S. 483-485. Vgl. GJ 2,2, S. 685 mit S. 689, Anm. 62a; WITTMER, *Leben*, S. 71; und BRUGGER, *Judenkontakte*, S. 36. Aaron war wohl, wie die anderen Juden, in Regensburg ansässig.

¹⁵³ Zu dieser Zeit bestätigten Bürgermeister Heinrich Schenk von Reicheneck, Rat und Stadtgemeinde, dass sie bei Efferlein, seiner Frau und deren Erben, *unsern purgern*, sowie Isaak von Brennberegeliehen im Auftrag der Stadtgemeinde 500 Pfund geborgt hatten. Die Schuld sollte bis 24. April beglichen werden und bis dahin zinsfrei bleiben. Ansonsten durften die Gläubiger das Geld auf Schaden der Stadtgemeinde von anderen Juden aufnehmen und einen Zins von drei Hälblingen pro Pfund und Woche verlangen (Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 341, S. 402-403).

¹⁵⁴ Die Urkunde trägt einen Rückvermerk, der für 1323 eine Zahlung in Höhe von etwas weniger als sechs Pfund durch Löbel und Brunnhofer dokumentiert: [...] *auf die hantfest ze schaden VI lb. an XLV dn., die han ich prunnhofer un h[einrich] der löbel dar geben* (BayHStA, RS Regensburg Urk. 281). Druck: Sammlung ‚RS Regensburg Urk.‘ (URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at>, 15.12.2014). Regest: RUB 1, Nr. 418. Vgl. knapp BROMBERGER, *Juden*, S. 77; GJ 2,2, S. 685; und WITTMER, *Leben*, S. 71-72, die jeweils auch die folgenden Transaktionen zwischen Juden und Hanse kurz erwähnen.

zwei Pfennige pro Pfund; die Bedingungen, die nach einer Zahlungsaufforderung der Juden in Kraft treten sollten, waren dieselben wie bei dem Geschäft vom August des Jahres¹⁵⁵. Diese Modalitäten galten auch für ein Geschäft, das Heinrich Löbel und Konrad Brunnhofer im Januar 1322 mit *Slümlein*, dem Schwiegersohn (*aidem*) Aarons, seiner Frau und deren Erben, Juden zu Regensburg, im Namen der Hanse abschlossen. Der Kredit über drei Pfund diente abermals der Finanzierung einer Gesandtschaftsreise nach Böhmen¹⁵⁶.

Der bereits erwähnte Gumprecht, der sich 1340 in einem Rechtsstreit mit dem nach Landshut abgewanderten Musch Bayer befand, tätigte ebenfalls für die Hanse Geschäfte mit den Juden. Im Dezember 1324 – zu dieser Zeit war sein Vater Ortlieb Gumprecht Bürgermeister – bestätigte er, dass er von dem Regensburger Juden Wölfel, dessen Frau und deren Erben 23 Pfund geliehen habe. Um die Transaktion zu ermöglichen, löste Gumprecht jene Pfänder aus, welche die Hanse ursprünglich bei den Erben der *Michelinne*¹⁵⁷ hinterlegt hatte. Anders als in den vorhergehenden Vereinbarungen wurde nun mit dem 6. Januar ein Termin für die Rückzahlung des Darlehens festgelegt. Sollte Gumprecht diese Frist nicht einhalten, betrug der Zinssatz abermals zwei Pfennige pro Pfund und Woche. Falls die Juden Gumprecht zur Zahlung aufforderten, musste er umgehend und – auch dies war ein neuer Bestandteil der Vereinbarungen – ohne gerichtliche Vorladung oder Anrufung eines Gerichts (*an allez fürpot und an alles gericht*) Geld oder Pfänder bereitstellen, die dem Wert des Darlehens und der Zinsen entsprachen¹⁵⁸.

¹⁵⁵ BayHStA, RS Regensburg Urk. 283. Druck: Sammlung ‚RS Regensburg Urk.‘ (URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at>, 15.12.2014). Regest: RUB 1, Nr. 424. Die Schuld bestand bis mindestens September 1323, wie aus den beiden Rückvermerken der Urkunde hervorgeht. Die Notizen, die von zwei verschiedenen Händen stammen, dokumentieren eine Teiltilgung durch Konrad Waiter, der am 12. März 1323 vier Pfund bezahlte, sowie die Zahlung eines Zinses in Höhe von sechs Pfund und zwölf Pfennigen am 18. September 1323.

¹⁵⁶ BayHStA, RS Regensburg Urk. 287. Druck: Sammlung ‚RS Regensburg Urk.‘ (URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at>, 15.12.2014). Regest: RUB 1, Nr. 429; RegWiener, Nr. 71, S. 114. Auch dieses Dokument trägt einen Rückvermerk über die Rückzahlung: *Deu hantfest ist gelöst, da von crist gepurt wornden M^o CCC^o in dem XXIII iar, dez nasten tagez nach dem wæizzen suntag, da hat man von ze schaden gegeben I lb.* Laut RUB war an der Urkunde außerdem ein Streifen mit der hebräischen Aufschrift ‚Schuldschein drei Pfund gehört zu Cunrat Prunhofer, Hainrich Lobl‘ befestigt. Dieser Pergamentstreifen ist heute verloren.

¹⁵⁷ Sie dürfte die gleichnamige Frau des Juden Isaak gewesen sein, bei der die Hanse im Dezember 1321 einen Kredit aufnahm (vgl. im Folgenden).

¹⁵⁸ BayHStA, RS Regensburg Urk. 319. Druck: Sammlung ‚RS Regensburg Urk.‘ (URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at>, 15.12.2014). Regest: RUB 1, Nr. 478; RegWiener, Nr. 86, S. 116. Die Urkunde ist mit einem Rückvermerk versehen, wonach am 24. Januar 1325 *pro isto littera* 23 Pfund und *pro dampno insuper V sol. minus IIII dn.* bezahlt wurden. Die Kapitalrückzahlung in Höhe von 23 Pfund erfolgte daher erst 18 Tage nach dem vereinbarten Termin. Da nach diesem Zeitpunkt pro Woche und Pfund zwei Pfennige Zinsen (d.h. in diesem Fall 46 Pfennige pro Woche bzw. ca. 6,57 pro Tag) zu zahlen waren, belief sich der Gesamtzins auf etwa 118 Pfennige, was in Regensburg 14 Schilling und sechs Pfennigen entspricht (bei 18 Tagen Zinsbelastung). Entweder hatte Gumprecht daher einen Teil der Zinsen separat getilgt oder die Zinsberechnung erfolgte fehlerhaft.

Die Hansgrafen, die für Marktangelegenheiten und den auswärtigen Handel zuständig waren und den Vorsitz am Handelsgericht innehatten, standen ebenfalls im Auftrag der Kaufmannsgilde in Geschäftsbeziehungen zu den Juden. Im Dezember 1321 erklärten Hansgraf Ludwig Hiltprant und Friedrich Reicher an der Haid, dass sie dem jungen Isaak und dessen Frau *Michelinn*, Juden zu Regensburg, neuneinhalb Pfund schuldeten. Diese Summe hatten die beiden Bürger im Auftrag der Hanse aufgenommen¹⁵⁹. Erst etwa acht Jahre später ist ein weiteres Geschäft zwischen einem Hansgrafen und den Juden belegt. Im September 1329 beurkundete Hansgraf Konrad Sterner zusammen mit Konrad Woger, Leutwein auf Donau und Simon, Schwager Friedrich Lengvelders, dass sie von den Regensburger Juden Musch, Sohn Walchens, und dessen Frau 60 Pfund für die Auslagen Friedrich Weintingers und Otto Häublers auf deren Reise nach Österreich geliehen hatten¹⁶⁰. Die Modalitäten bei beiden Geschäften entsprachen jenen, zu denen auch die übrigen Transaktionen zwischen Hanse und Juden abgeschlossen wurden: Als wöchentlicher Zinssatz wurden zwei Pfennige pro Pfund vereinbart. Die Schuldner sollten überdies einer Zahlungsaufforderung durch die Juden unverzüglich nachkommen.

Zur Absicherung von Kreditgeschäften mit Christen bediente sich die Hanse ebenfalls ihrer Geschäftskontakte zu den Juden. Vom April 1332 datiert eine Urkunde, mit der Hansgraf Friedrich auf Donau und mehrere Räte der Hanse bestätigten, dass sie einem Regensburger Bürger 21 Pfund schuldeten; diese Summe bezahlten sie an Stefan und Rüdiger Brunnhofer für Außenstände der Hanse bei deren Vater. Die Schuldner verpflichteten sich, das Darlehen bis 25. Juli zurückzuzahlen, andernfalls war der Gläubiger befugt, das Geld auf Schaden der Hanse bei den Juden aufzunehmen. Falls die Schuld 14 Tage nach Einholung des Kredits von den Juden noch immer nicht beglichen sein sollte, durfte er die Schuldner zum Einlager fordern¹⁶¹.

Auffällig ist die inhaltliche und sprachliche Nähe der verschiedenen Urkunden, die alle auf einer gemeinsamen Vorlage basiert und nur hinsichtlich der Namen und der Kreditsumme eine Modifikation erfahren haben dürften. Außer bei dem Geschäft zwischen

¹⁵⁹ BayHStA, RS Regensburg Urk. 285. Druck: Sammlung ‚RS Regensburg Urk.‘ (URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at>, 15.12.2014). Regest: RUB 1, Nr. 427; RegWiener, Nr. 70, S. 114. Laut Rückvermerk wurden 1325 acht Pfund und sechs Pfennige zurückbezahlt.

¹⁶⁰ BayHStA, RS Regensburg Urk. 390. Druck: Sammlung ‚RS Regensburg Urk.‘ (URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at>, 15.12.2014). Regest: RUB 1, Nr. 583; RegWiener, Nr. 98, S. 117. Aus einer Notiz auf der Rückseite der Urkunde geht hervor, dass im Januar 1330 ein Zins in Höhe von knapp sieben Pfund (*VII lb. an LX dn.*) für das Darlehen bezahlt wurde.

¹⁶¹ BayHStA, RS Regensburg Urk. 464. Druck: Sammlung ‚RS Regensburg Urk.‘ (URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at>, 15.12.2014). Regest: RUB 1, Nr. 673; RegWiener, Nr. 106, S. 118. Die Hanseräte und Mitaussteller der Urkunde waren Albrecht Waiter, Ulrich Hohenhauser und Simon Lengvelder.

Gumprecht und den Juden vom Dezember 1324, bei dem eine Zahlungsfrist und der Verzicht auf die Anrufung eines Gerichts vereinbart wurden¹⁶², sind die Modalitäten der Vertragsabschlüsse stets identisch. Bemerkenswert ist, dass auf die Stellung von Bürgen verzichtet wurde, was – wie viele andere Beispiele zeigen – ungewöhnlich für die Darlehensgeschäfte Regensburger Juden war. Darüber hinaus sind keine Pfandleistungen vorgesehen, die zu Beginn des Vertrags übergeben werden mussten. Dieses Fehlen von Sicherheiten dokumentiert das große Vertrauen, das die jüdischen Gläubiger in die Hanse als Schuldner und deren Bonität besaßen. Der Verzicht auf eine Tilgungsfrist erhöhte hingegen die Liquiditätsspielräume der Hanse und ist als Nachweis ihres Vertrauens in die jüdischen Gläubiger zu werten: Letztere konnten, falls sie nicht länger auf ihr Geld warten wollten, die Schuldner zur Zahlung auffordern – was die Flexibilität der Juden erhöhte, was ihnen aber auch ein Druckmittel gegenüber den Darlehensnehmern an die Hand gab.

Die beiderseitige Bereitschaft zur Akzeptanz erhöhter Risiken erklärt sich aus den Umständen der Vertragsabschlüsse. Den Juden boten die Geschäfte mit der höchst kreditwürdigen Hanse die Möglichkeit, mit Mitgliedern der Gilde private Transaktionen abzuschließen, wofür es zahlreiche Beispiele gibt. Ebenfalls offensichtlich sind die Motive der Kaufmannsgilde bei der Aufnahme von Krediten unter riskanteren Bedingungen. Zu Beginn der 1320er Jahre, als die Darlehen das erste Mal dokumentiert sind, befand sich Regensburg in einer ausgesprochen kritischen Lage. Infolge einer Reihe von Konflikten zwischen Bischof und Stadtgemeinde verhängte Bischof Nikolaus im Juli 1321 das Interdikt über die Stadt, das zwar bereits ca. drei Monate später wieder aufgehoben wurde, das jedoch über einen längeren Zeitraum zu einer Beeinträchtigung der städtischen Wirtschaft geführt haben dürfte¹⁶³. In dieser politisch instabilen Phase – der Handel „lag gänzlich danieder und die Handelswege waren verschlossen“¹⁶⁴ – unterstützten die Juden die Kaufleute durch günstige Kredite, sodass wichtige Maßnahmen wie Gesandtschaften zu einflussreichen Herrschaftsträgern finanziert werden konnten.

¹⁶² Die Frage ist, weshalb die Juden diese besonderen Vorkehrungen für nötig erachteten. Die Höhe des Darlehens (23 Pfund) konnte kaum der ausschlaggebende Grund gewesen sein, da bei der Transaktion vom September 1329 auf diese Maßnahmen verzichtet wurde, obwohl sich die Kreditsumme auf beinahe das Dreifache (60 Pfund) belief. Vielleicht hing es damit zusammen, dass Gumprecht vor Abschluss des Geschäfts zunächst die Pfänder bei einer anderen Jüdin auslösen musste und sich somit eine Art ‚Dreiecksgeschäft‘ ergab. Möglicherweise war es jedoch bereits in der Vergangenheit – wie später im Sommer 1340 – zu Konflikten zwischen Gumprecht und den Juden gekommen, die so von vornherein vermieden werden sollten.

¹⁶³ Erzbischof Friedrich von Salzburg hob das Interdikt im Oktober 1321 auf (RUB 1, Nr. 422).

¹⁶⁴ GEMEINER, Chronik 1, S. 521. Vgl. FISCHER, Hochfinanz, S. 96.

4.1.3. Salzburg

4.1.3.1. Grundlagen

Die Zahl **christlicher Geldleiher** war auch in Salzburg sehr hoch. Insbesondere die Erzbischöfe machten von der Möglichkeit Gebrauch, bei in- und auswärtigen Christen Kredite aufzunehmen. Diese Praxis lässt sich u.a. bei den Metropolit Ulrich¹⁶⁵, Friedrich¹⁶⁶ und Rudolf¹⁶⁷ beobachten. Anhand der zunehmend dokumentierten Fälle von Kreditaufnahmen lässt sich ablesen, dass sich die finanzielle Situation des Erzstifts offenbar unter Erzbischof Konrad (1291-1312) dramatisch verschlechterte. Bereits kurz nach seinem Amtsantritt war er Schuldner bei italienischen Bankiers, denen er Mitte Februar 1291 500 Gulden schuldete. Im August 1291 ermächtigte Papst Nikolaus den neuen Erzbischof, die Einkünfte des ersten Jahres von allen in der Diözese Lavant seit drei Jahren vakanten Pfründen einzunehmen, um den Erlös – wie es explizit heißt – zur Tilgung der drückenden Schuldenlast zu verwenden¹⁶⁸. Zu den Gläubigern Konrads zählten Graf Albert von Görz und Tirol¹⁶⁹ und der erzstiftische Marschall Gebhart von Velben¹⁷⁰ sowie viele andere¹⁷¹. Auch Salzburger Bürger liehen dem Metropolit Geld, wofür sie pfandweise mit der Übertragung erzstiftischer Güter entschädigt wurden. Am 10. Oktober 1299 verpfändete Konrad unter Zustimmung des Domkapitels und Bischof Alberts von Chiemsee den Salzburger Bürgern (*civibus nostris*) Konrad Seligmann, Konrad von Aussee und Konrad von Teysing mehrere Besitzungen Alberts für zwei Jahre gegen die Zahlung von 200 Mark Silber. Für den Fall, dass er das Pfand nicht wieder einlösen konnte, versprach Konrad

¹⁶⁵ Ulrich lieh im Dezember 1257 715 Pfund Venezianischer Silbergrossi bei einigen Römern (SUB 4, Nr. 41). Im Juli 1259 bestätigten zudem mehrere römische Kaufleute, dass sie das Pallium Ulrichs als Pfand besaßen; einer der Gläubiger ist identisch mit jenen von 1257, die anderen waren deren Verwandte. Die Dokumente bezogen sich wohl auf verschiedene Transaktionen, da die Schuldverschreibung der jüngeren Urkunde von einem anderen Notar als 1259 bestätigt wurde (ebd., Nr. 43).

¹⁶⁶ 1272 berichtete Bischof Wernhard von Seckau über die Vernehmung von Pfarrern der Erzdiözese. Die Verhöre behandelten Schulden des Erzstifts aus der Zeit Ulrichs bei römischen Kaufleuten (SUB 4, Nr. 78).

¹⁶⁷ Infolge der kriegerischen Konflikte mit dem bayerischen Herzog Heinrich beanspruchten Rudolf und das Domkapitel 1285 die Einkünfte aller erledigten Pfründen in der Diözese für die nächsten zehn Jahre; als Begründung diente die drückende Schuldenlast (SUB 4, Nr. 129; RegMartin 1, Nr. 1194).

¹⁶⁸ Vgl. zur Transaktion vom Februar 1291 und zum Schreiben des Papstes RegMartin 2, Nr. 48 und 69.

¹⁶⁹ 1293 bestätigte Albert, dass er von Bischof Heinrich von Lavant und Vizedom Rudolf von Friesach 50 Mark Wiener und 150 Mark Agleier erhielt, die ihm Konrad geschuldet hatte (RegMartin 2, Nr. 186).

¹⁷⁰ Ende des 13. Jahrhunderts erhielt der Erzbischof von Gebhart 80 Pfund, um die Schulden der Salzburger Kirche zu tilgen. Im Gegenzug erlangte der Marschall zwei Höfe in der Nähe von Mittersill als Pfand (RegMartin 2, Nr. 439).

¹⁷¹ Im November 1300 beurkundete Jakob von Thurn, dass ihm Propst Johann von Berchtesgaden, Salzburger Vizedom, 100 Pfund bezahlt hat, die Erzbischof Konrad ihm geschuldet hatte (RegMartin 2, Nr. 521). 1304 bestätigten Heinrich und Konrad von Ehrenfels, dass sie von Konrad 42 Mark Silber erhalten haben; die Briefe hierüber, die sie oder ihr Bruder (der Dompropst von Regensburg) besaßen, wollten sie dem Erzbischof zurückgeben (ebd., Nr. 701). Die Liste der christlichen Gläubiger Konrads könnte nach Belieben verlängert werden.

seinem Suffragan, ihn mit jährlich 40 Pfund aus der Halleiner Saline schadlos zu halten. Als Begründung für diese Transaktion wurde abermals die große Schuldenlast des Erzstifts angeführt¹⁷².

Auch das Stift St. Peter¹⁷³ und die Nachfolger Konrads waren bei Christen verschuldet. Bei den erzbischöflichen Transaktionen traten Ministerialen in einem Großteil der Fälle als Gläubiger auf. Im März 1326 bestätigten Rüdiger von Radeck sowie die Brüder Konrad und Hartneid von Kuchl, dass sie Erzbischof Friedrich III. 1850 Pfund geliehen hatten. Als Gegenleistung behaute der Metropolit Rüdiger und Konrad auf der Burg zu Salzburg, machte Rüdiger zum Vizedom und versetzte den Gläubigern eine Reihe von Pfändern¹⁷⁴. Friedrich Törringer, Mitglied einer oberbayerischen Adelsfamilie, war ebenfalls ein Gläubiger Erzbischof Friedrichs. Er erhielt 1329 eine Zahlung des Salzburger Bürgers Rudlein Ahalm in Höhe von 40 Pfund; diese Summe diente der Teiltilgung einer erzbischöflichen Schuld über 100 Pfund, worüber der Törringer nach eigener Aussage eine Schuldurkunde besaß¹⁷⁵.

Durch den Geldverleih an die Erzbischöfe erhielten die Gläubiger bisweilen Druckmittel an die Hand, gegen die sich die Metropoliten unter Rückgriff auf die kirchenrechtliche Wuchergesetzgebung wehrten. Als Reaktion auf eine Klage Erzbischof Friedrichs II. befahl Papst Gregor X. dem Abt des Benediktinerstifts St. Paul im Kärntner Lavanttal 1274, dass er unter Beachtung des Wuchergebots des Laterankonzils gegen mehrere namentlich genannte Laien der Diözesen Salzburg, Passau und Freising vorgehen sollte. Den Beschuldigten wurde vorgeworfen, Häuser und Güter der Salzburger Kirche in Pfandbesitz zu haben und daraus über Gebühr Nutzen zu ziehen. Außerdem sollte der Abt dafür sorgen, dass gegen eine Reihe weiterer Ritter kirchliche Strafen verhängt werden, da sich diese ebenfalls an erzstiftischen Gütern vergangen hätten¹⁷⁶. Auf eine Klage Erzbischof Rudolfs war es zurückzuführen, dass Papst Honorius IV. 1285 dem Dompropst Gottfried von Passau auftrag, gegen den Ritter Friedrich von Pettau vorzugehen. Der Salzburger Ministeriale wurde dazu angehalten, seine Wucherzinsen zurückzunehmen, da ihn ansonsten die vom Laterankonzil festgesetzte Strafe für Wucherer erwarte¹⁷⁷.

¹⁷² SUB 4, Nr. 211; RegMartin 2, Nr. 453.

¹⁷³ Am 23. April 1347 quittierte der Salzburger Bürger Friedrich Lecker, dass ihm der Konvent alle Außenstände zurückbezahlt habe, worüber er einen *prief gehabt eder nicht* (StiftsA St. Peter, Urk. 367).

¹⁷⁴ RegMartin 3, Nr. 545.

¹⁷⁵ RegMartin 3, Nr. 697.

¹⁷⁶ RegMartin 1, Nr. 686.

¹⁷⁷ RegMartin 1, Nr. 1175.

Die Kreditgeschäfte der Juden des Erzstifts erfuhren durch die Metropolen **rechtliche Regelungen**. In der Landesordnung Erzbischof Friedrichs von 1328¹⁷⁸ werden keine Unterschiede zwischen jüdischen und christlichen Geldleihern gemacht. Artikel 25 der Verordnung sah vor, dass niemand bei Juden oder Christen Einlager leisten sollte, falls die Schuldsomme unter zehn Pfund lag. Bei einer Schuldsomme von weniger als fünf Pfund durften außerdem keine Tiere als Pfänder versetzt werden¹⁷⁹. Handelte jemand im Widerspruch zu diesen Bestimmungen, indem er ein Pfand annahm oder herausgab, ohne die Mindestsumme zu verleihen, verlor er sein Geld und das Pfand. Dieser Fall trat jedoch nicht ein, falls die ursprüngliche Schuldsomme höher war und erst im Laufe des Geschäfts unter die Schwelle von zehn bzw. fünf Pfund fiel¹⁸⁰.

Andere Artikel der Landesordnung bezogen sich ebenfalls auf die Geldleihe. Wenngleich die Juden in diesem Zusammenhang nicht explizit genannt werden, ist – in Analogie zu den Ausführungen des vorhergehenden Artikels, die für Juden und Christen gleichermaßen galten – davon auszugehen, dass die Bestimmungen auch für sie vorgesehen waren. In Artikel 26 werden weitere Verfahrensweisen bezüglich des Einlagers festgehalten. Wählte jemand diese Form der Kreditsicherung und wollte den Ort des *laisten[s]* kurzzeitig verlassen, sollten die Wirte für die Zeit der Abwesenheit keine Erstattung der Kosten verlangen, auch wenn nach einiger Zeit die *innliger [...] wider invarent*. Abgesehen von einem generellen Verbot des Wuchers und des Fürkaufs, das möglicherweise auch für die Juden galt¹⁸¹, werden weitere Richtlinien bezüglich des Umgangs mit Pfändern erlassen. Handelte es sich um mobile Dinge, die *getragen oder getreiben* werden konnten, sollten sich die Geschäftspartner untereinander einig werden. Wurden jedoch unbewegliche Sicherheiten (z.B. Grundstücke oder Immobilien) verpfändet, musste der Stadtrichter über den Geschäftsvorgang informiert werden. Etwaige Schäden für

¹⁷⁸ SUB 4, Nr. 329, S. 380-387; Privilegienbuch der Stadt Salzburg, Nr. 1, S. 159-167. Regest: RegMartin 3, Nr. 671, S. 68; RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 299, S. 253-254 (mit Teilabdruck, jedoch ungenauem Regest). Vgl. bezüglich der Juden teilweise sehr unpräzise SCHERER, Rechtsverhältnisse, S. 548-549; ALTMANN, Geschichte (1913/30), S. 64; GJ 2,2, S. 729; BRUGGER, Judenkontakte, S. 34; und DIES., Ansiedlung, S. 200. Die kursiv gesetzten Zitate in diesem Abschnitt sind aus dieser Urkunde.

¹⁷⁹ *Ez sol auch nieman ouf den andern invaren noch laisten ze juden noch ze christen umb dhein gulde, die hinder zehen pfunden ist, noch dhein ezzundes pfant seczen umb dehein gulden hinder funf pfunden.*

¹⁸⁰ *Swer aber sogetaneu gelub nimt oder tuot und swer sein phening auf so getanen schaden leicht, der sol seu verliezen und sol der gelub unentgolten sein, es sei dann, daz dez haupguetes mer gewesen sei und daz er des guetes gewert hat uncz hinder zehen pfunt oder hinder funf pfunt. Swaz aftendeu des guetes beleibet, des sol [sic] iener an seinem gelubden beleiben unentgolten und sol pei dem alten laisten beleiben.*

¹⁸¹ *Wir verbieten alez wucher und furchoufen* (Art. 33). Fürkauf war der Ankauf und die Hortung einer Ware zum Zweck eines späteren spekulativen und preistreibenden Weiterverkaufs, der vielerorts mit Gewinnsucht und damit Wucher gleichgesetzt wurde.

andere Leute, die nicht an der Transaktion beteiligt waren, sollten auf diese Weise abgewendet werden (Artikel 29). Die Landesordnung Erzbischof Friedrichs, die eine Gegenleistung des Landesherrn für die Gelder war, die er von den Ständen nach der 1322 verlorenen Schlacht bei Mühldorf erhalten hatte¹⁸², regulierte somit das Zusammenleben zwischen Juden und Christen auf ökonomischer Ebene. Den Juden war es offenbar gestattet, im gesamten erzstiftischen Gebiet ihre Geschäfte zu betreiben. Dies geht aus dem Vertrag hervor, den Erzbischof Ortolf im Juni 1346 mit den Juden Gerstlein und Zachreis schloss¹⁸³. Darin versprach Ortolf, den jüdischen Gläubigern bei der Eintreibung noch ausstehender, durch Urkunden belegbarer Schulden zu helfen – eine Zusage, die für die Juden von wesentlicher Bedeutung war und die (zumindest bei zahlungskräftigen Juden, die ebenfalls Individualabkommen mit dem Landesherrn abschlossen) womöglich auch auf andere Salzburger Juden zutraf.

4.1.3.2. Der Klerus

Die Schuldner der Juden entstammten allen gesellschaftlichen Kreisen. In erster Linie ist hierbei an die **Erzbischöfe** zu denken, die zur Finanzierung ihrer Politik auf Kredite von Juden außerhalb ihres Herrschaftsgebietes¹⁸⁴ und von erzstiftischen Juden in Friesach, Mühldorf/Inn, Pettau und der Stadt Salzburg selbst zurückgriffen¹⁸⁵. Die Überlieferung der Kreditgeschäfte setzt während der stark von Geldsorgen geprägten Regierungszeit Erzbischof Konrads ein. Im Januar 1302 bestätigte Reichsmarschall Heinrich von Pappenheim dem Metropolit, dass dessen Diener Ulrich ihm 212 Pfund Haller bezahlt habe. Über die Summe von 200 Pfund hatte Heinrich für Konrad bei *Salman dem juden* gebürgt, zwölf Pfund waren während der Bürgschaft an Zinsen (*gesuch*) angefallen¹⁸⁶. Im November 1325 schuldete zudem Erzbischof Friedrich *Samueln, dem juden ze Salzburgh*,

¹⁸² Vgl. DOPSCH, Kleine Geschichte, S. 59.

¹⁸³ Vgl. ausführlich oben S. 72-73.

¹⁸⁴ Neben Regensburger gehörten auch Wiener und Judenburger Juden zu den Gläubigern der Metropolen. Im Januar 1295 bestätigte der Wiener Jude *Marus*, dass ihm Gerold von Friesach, der Schreiber Erzbischof Konrads von Salzburg, im Auftrag seines Herrn eine Schuld in Höhe von 23 Mark Silber Wiener Gewichts zurückgezahlt hat (CAO 3, Nr. 2114, S. 313-314; MC 6, Nr. 295, S. 200-201). Vgl. RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 84, S. 91 (mit weiterer Literatur). 1323 beurkundete zudem Ernst von Lobming, dass ein Amtmann des Erzbischofs in Vertretung desselben eine Schuld über 20 Mark bei den Judenburger Juden bezahlt habe. Der Metropolit hatte Ernst das Geld für einen Hengst geschuldet und tilgte daher dessen Schulden bei den Juden (ebd., Nr. 250, S. 222-223).

¹⁸⁵ Vgl. WADL, Geschichte, S. 39; BRUGGER, Ansiedlung, S. 164, die darauf verweisen, dass die Erzbischöfe öfter als die Bamberger Bischöfe (das Hochstift war auch in Kärnten reich begütert) Darlehen jüdischer Kreditgeber aus dem eigenen Herrschaftsbereich in Anspruch nahmen.

¹⁸⁶ Vgl. Anhang 7.2, Quelle 2.

und dessen Erben die nicht unbedeutende Summe von 199 Pfund Salzburger Pfennigen, wobei mehrere Ministerialen als Bürgen fungierten¹⁸⁷. Samuel ist der erste Jude, der namentlich in der Stadt Salzburg nachweisbar ist und als solcher Geschäftsbeziehungen zum Metropolit pflegte.

In den 1330er Jahren tätigte Erzbischof Friedrich zudem mehrere Transaktionen mit dem Juden Isserl und dessen Frau Ester aus Pettau (heute: Ptuj, Slowenien). Im Februar 1333 beurkundeten die beiden Juden, dass ihnen der Leibnitzer Vizedom Friedrich von Windischgrätz 32 Mark Silber bezahlt habe. Mit dieser Summe hatte er bei ihnen für eine Schuld seines Herrn Erzbischof Friedrich gebürgt¹⁸⁸. Vom April 1334 und vom August des gleichen Jahres datieren zwei weitere Urkunden, mit denen Isserl und Ester zusätzliche Zahlungen des Vizedoms quittierten. Während er laut dem ersten Dokument eine zweite Rate in Höhe von 18 Mark Silber an die beiden Juden bezahlte, beliefen sich die Zahlungen für die dritte Rate nur wenige Monate später auf acht Mark¹⁸⁹. Insgesamt bezahlte Vizedom Friedrich somit Bürgschaftsleistungen in Höhe von 58 Mark Silber für den Erzbischof. Über das Darlehen selbst, das der Metropolit bei den Pettauer Juden, die ihn explizit als ihren Herrn von Salzburg bezeichneten, ist nichts bekannt. Isserl scheint einer der bedeutenderen Finanziere in Pettau gewesen zu sein, der neben dem Erzbischof auch die Grafen von Cilli zu seinem Kundenkreis zählte und wahrscheinlich 1351 nach Marburg umzog¹⁹⁰.

Auch der Salzburger Jude Aaron, der ein eigenes Siegel führte, unterhielt Geschäftsbeziehungen zum Erzbischof. Am 9. Juni 1335 erklärte er mit seiner Frau und seinen Erben zu Salzburg, dass er von Vizedom Friedrich von Windischgrätz in einer ersten Zahlung 80 Mark Silber und in zwei identischen Folgeraten weitere 140 Mark Silber erhalten habe. Hierbei handelte es sich abermals um Außenstände Erzbischof Friedrichs bei dem Juden¹⁹¹. Im August 1335 erhielt Aaron eine weitere Zahlung des Leibnitzer Vizedoms in Höhe von 70 Mark Silber, die vierte Teiltilgung *der güllt, di mir mein herr von Saltzburg*

¹⁸⁷ Bürgen waren Eckhard von Leibnitz; sein Bruder Friedrich; Jans von Goldeck, Hauptmann des Erzbischofs; Dieter von Felben; sein Bruder Konrad; und Wernher der Truchsess (Anhang 7.2, Quelle 7).

¹⁸⁸ Ed. bei ALTMANN, Geschichte (1913/30), Nr. 3/I, S. 134. Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 358, S. 289. Vgl. hierzu und zum Folgenden BRUGGER, Judenkontakte, S. 35; DIES., Ansiedlung, S. 202.

¹⁸⁹ Ed. bei ALTMANN, Geschichte (1913/30), Nr. 3/II und III, S. 134. Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 373, S. 297-298; ebd. Nr. 377, S. 299-300.

¹⁹⁰ 1346 beurkundeten die Grafen Heinrich und Otto von Ortenburg und Friedrich von Cilli, dass sie Isserl, dessen Sohn Tröstlein und einem weiteren Juden namens Jona 800 Mark Agleier schuldeten (HERZOG, Grabsteine, Nr. 7, S. 75). Vgl. WADL, Juden, S. 176; BRUGGER, Judenkontakte, S. 37.

¹⁹¹ Vgl. Anhang 7.2, Quelle 10. Das Dokument trägt den Rückvermerk: *Littera Aarons judei*. Neben dem Siegel Aarons sind jene von Heinrich von Lampoting und Siboto Noppinger, Vizedom zu Salzburg, angekündigt. Letztere waren einflussreiche Ministerialen und Laufener Schiffherren.

*geltn sol*¹⁹². Eine Quittung über eine dritte Zahlung an Aaron datiert vom 25. November 1337. Darin beurkundet der Jude, dass ihm Friedrich Vetter *von unsers lieben und genädigen herren wegen hern Fridrichs, Ertzbischof ze Salzburch*, 500 Pfund Salzburger Pfennige bezahlt habe. Bei dieser Summe handelte es sich offenbar um einen neuen, von den vorherigen Transaktionen unabhängigen Kredit, den der Metropolit bei Aaron aufgenommen hatte¹⁹³.

Zur Person Aarons lassen sich, abgesehen von den Informationen aus diesen drei Urkunden, nur Mutmaßungen anstellen. Höchstwahrscheinlich war er mit jenem gleichnamigen Juden identisch, der kurz nach Weihnachten 1339 in den Regensburger Quellen auftaucht. Aus dieser Zeit stammt ein Verzeichnis, wonach die Stadtgemeinde einem *Aron von Saltzpurch*¹⁹⁴, dessen Söhnen Sloman und David sowie Aarons Schwiegersohn Efferlein, Sohn des Nachman, 800 bzw. 600 Pfund Regensburger Pfennige schuldete. Aaron und seinem Schwiegersohn wurde zusätzlich der Besitz einer Schuldurkunde über weitere Außenstände der Bürgerschaft in Höhe von 300 Pfund bescheinigt¹⁹⁵. Die Stadtgemeinde Regensburg gehörte daher ebenfalls zu Aarons Schuldnern. Dies ist umso aufschlussreicher, als er und seine Familie vielleicht bereits zu dieser Zeit, spätestens jedoch 1345 bzw. 1356 in Regensburg ansässig waren¹⁹⁶.

Bezüglich der Geschäfte zwischen Metropolit und Juden ist aufschlussreich, dass ein Großteil dieser Transaktionen in der politisch unruhigen Zeit nach 1322 abgeschlossen wurde. Infolge der verlorenen Schlacht bei Mühldorf, an der Erzbischof Friedrich an der Seite Habsburgs teilgenommen hatte, sah sich die erzstiftische Verwaltung einer Vielzahl von Lösegeldforderungen gegenüber, die bayerische Adlige für die Freilassung von Salzburger Gefangenen stellten. Zahlreiche Urkunden aus der Amtszeit Erzbischof Friedrichs dokumentieren die finanzielle Schieflage, in die das Erzstift durch die Verwicklungen in der Reichspolitik geraten war. Im Januar 1324 beispielsweise erklärte Friedrich, dass die Erlaubnis zur Steuererhebung von den Leuten des Bischofs von Chiemsee, die ihm dieser gegeben hatte, kein Beispiel für zukünftige Forderungen sein sollte. Die Einnahme der Sondersteuer sei nun jedoch nötig, um die während des Krieges

¹⁹² Auch hier ist das Siegel Aarons angekündigt (Anhang 7.2, Quelle 11).

¹⁹³ Anhang 7.2, Quelle 13. Dieses Dokument trägt einen Rest von Aarons Siegel. Friedrich Vetter war der Verwalter des Amtes außer Alm im Pinzgau, einem der fünf Gaue des heutigen Bundeslandes Salzburg.

¹⁹⁴ In den Urkunden von 1335-1337 wird er stets als *Aaron, der jud ze Salzburch* bezeichnet.

¹⁹⁵ Vgl. oben S. 181-182.

¹⁹⁶ 1345 erwarben die Söhne Aarons zusammen mit Mendel von Salzburg mehrere Häuser in Regensburg. 1356 wird Lea, die Frau Aarons von Salzburg, als Witwe zu Regensburg genannt. Neben dem bereits 1339 erwähnten Schlomo wird auch Ruven als einer ihrer Söhne bezeichnet (RUB 2, Nr. 192).

entstandenen Schulden begleichen und die Auslösung gefangener Gefolgsleute finanzieren zu können¹⁹⁷. Ähnlich wurde die Sonderabgabe begründet, die Friedrich vom Salzburger Adel erhob und die bekanntlich die Voraussetzungen für die Landesordnung von 1328 schuf. Am 5. Februar 1327 beurkundete der Erzbischof, dass die Extrasteuer der Befreiung der in der Schlacht bei Mühldorf gefangenen Edelleute sowie der Auslösung des von König Ludwig besetzten salzburgischen Tittmoning für 6500 Pfund Salzburger Pfennige dienen sollte. Die Steuer sei vom Adel freiwillig geleistet worden und werde ohne Einfluss auf zukünftige Forderungen bleiben¹⁹⁸. Nicht immer lief die Refinanzierung des Krieges von 1322 konfliktfrei ab. Ebenfalls im Januar 1327 protestierten zwei Pfarrer u.a. im Auftrag des Passauer Bischofs Albert gegen die dem Klerus auferlegten Subsidien. Sie könnten und wollten die geforderten Beträge nicht aufbringen, da die Diözese Passau selbst in großer Not sei und die finanzielle Misere nur durch die Schuld des Erzbischofs entstanden sei¹⁹⁹.

Vor dem Hintergrund der nach 1322 entstandenen Zahlungsverpflichtungen und der hieraus entstehenden Konflikte sind die Geschäfte des Metropoliten mit den erbstiftischen Juden zu sehen. Abgesehen von der direkten Verschuldung bei Aaron und Samuel von Salzburg, Isserl von Pettau und anderen in- und auswärtigen Juden wird dies besonders in einer Verfügung Erzbischof Friedrichs von 1324 deutlich. Darin versprach er dem Grafen Otto von Ortenburg eine auf mehrere Jahre verteilte Ratenzahlung in Höhe von 2500 Mark Agleier. Das Geld sollte Otto für seine bei Mühldorf erlittenen Verluste und die Gefangenschaft in Bayern entschädigen. Aus einem Revers Ottos geht hervor, dass er sich bei Zahlungsverzug auf Kosten des Erzbischofs bei den Juden schadlos halten konnte²⁰⁰.

In diesen weiteren Kontext gehört auch die Verpfändung der Wiener Judensteuer an den Salzburger Metropoliten, die Friedrich der Schöne im Mai 1320 vornahm. Der Herzog bzw. König bestätigte dem Erzbischof für die Schäden, die er ihm im vergangenen Herbst durch seinen Durchzug und sein Lager in Bayern zugefügt habe, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1200 Mark Silber. Von dieser Summe sollten 800 Mark vom 11. November bis zu den kommenden Weihnachten aus der Wiener Judensteuer beglichen werden, wobei Friedrich für die Zahlung durch seinen Kämmerer Sorge tragen wollte. Die übrigen 400 Mark sollten innerhalb eines Jahres von der Wiener Münze bezahlt werden. Friedrich der Schöne verpflichtete sich, alle Schäden des Erzbischofs durch die Nichteinhaltung der Termine bei

¹⁹⁷ SUB 4, Nr. 303; RegMartin 3, Nr. 400.

¹⁹⁸ SUB 4, Nr. 322; RegMartin 3, Nr. 596.

¹⁹⁹ RegMartin 3, Nr. 592.

²⁰⁰ *Und wirt uns di werung verzogen an den vorgeschriben tagen, so ist er uns gebunden judenschaden, der auf daz gut get, daz verzogen wirt* (WADL, Geschichte, S. 94).

den Juden zu ersetzen²⁰¹. Wie in diesem Fall, in dem der Metropolit für seine Unterstützung des Habsburgers in einem Kriegszug gegen Ludwig den Bayern im Herbst 1319 kompensiert wurde, führten auch die späteren Aktivitäten der Erzbischöfe auf reichspolitischer Ebene und die Affinität zum Hause Habsburg zu vielfältigen Geschäftskontakten zu den Juden.

Darüber hinaus waren die **Klöster St. Peter und Admont** bei Juden der Stadt Salzburg bzw. des Erzstifts verschuldet. Für Admont erließ Erzbischof Friedrich um 1327 eine Reihe von Maßnahmen, um den Haushalt des finanziell angeschlagenen Stifts zu sanieren. Der Metropolit verfügte, dass Abt Engelbert nur noch mit einer zahlenmäßig geringen Dienerschaft im Schloss residieren sollte. Außerdem dürfte er sich zukünftig nur noch der Ausübung der Spiritualien widmen. Die Verwaltung der Temporalien hingegen sollte gemäß einer Entscheidung des Konvents fortan – mit wenigen Ausnahmen – beim Kämmerer und dem Spitalmeister liegen²⁰². Das Stift hatte zahlreiche Verbindlichkeiten gegenüber jüdischen Gläubigern, darunter solche aus den Steiermärkischen Orten Judenburg und Murau sowie aus Villach (Kärnten)²⁰³.

Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Salzburger Benediktinerabtei St. Peter und den Juden dürften sich zunächst auf die Kathedralstadt oder ihr näheres Umland konzentriert haben. Von 1324 datiert ein Protokoll über die Abrechnung eines klösterlichen Amtmanns, der Rechenschaft über die finanziellen Verhältnisse im nördlich der Lammer gelegenen *officium* Abtenau ablegte. Den in der Auflistung protokollierten Zahlungsrückstand musste der Pfleger bis 30. November aufholen, da das Kloster das Geld ansonsten auf seinen Schaden bei Juden aufnehmen wollte²⁰⁴. Es ist wahrscheinlich, dass es sich bei den potentiellen Gläubigern um Salzburger Juden handelte. Die offenbar standardisierte Wendung, mit der die Inanspruchnahme eines Kredits jüdischer Geldleiher angekündigt wird, deutet darauf hin, dass diese Art der Absicherung zur gebräuchlichen Vorgehensweise des Klosters im Falle eines Zahlungsrückstands gehörte. Da hierdurch in Verzug geratene

²⁰¹ Ed. bei ALTMANN, Geschichte (1913/30), Nr. 4, S. 135. Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 224, S. 207-208 (mit weiterer Literatur). Vgl. LOHRMANN, Juden, S. 87; DERS., Judenrecht, S. 142 und 281; BRUGGER, Judenkontakte, S. 39; WIEDL, Juden (2010b), S. 43-44; und DIES., Geld, S. 374-375.

²⁰² RegMartin 3, Nr. 583.

²⁰³ Um 1290 werden Außenstände des Klosters bei Juden in *Judenburga* und 1328 beim Juden Putzlein erwähnt. Im September 1329 forderten die Juden Höschel aus Judenburg, Merchlein aus Murau sowie Meyer und Friedlein aus Villach 330 Mark Silber Wiener Gewichts von dem Stift, wobei ihren Forderungen nur teilweise vom österreichischen Herzog Albrecht II. stattgegeben wurde (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 72, 297 und 313).

²⁰⁴ [...] *et si non persolverit in die sancti Andree proximo venturo recipiemus denarios predictos apud judeos ad dampnum ipsius* (StiftsA St. Peter, Hs. A 621, fol. 49v). Vgl. KLEIN, Geschichte, S. 106 mit S. 114, Anm. 20.

Amtmänner unter Druck gesetzt werden konnten, drängte sich eine schnelle Erreichbarkeit der Juden bzw. ihre Ansässigkeit in oder in der Nähe der Stadt auf.

Die Geschäftskontakte zwischen der Abtei und jüdischen Geldleihern erstreckten sich bis nach Wien. Am 10. August 1326 trafen der Wiener Bürger Berthold Kramer und seine Frau in Salzburg eine Übereinkunft mit Abt Konrad und dem Konvent von St. Peter bezüglich eines Gutes in Dornbach (heute: Stadtteil von Wien)²⁰⁵. Das Kloster hatte das Gut an Berthold und seine Frau verliehen, wofür diese sich nun verpflichteten, die Rückzahlung jener Gelder zu übernehmen, die sich das Stift wegen des Gutes geliehen hatte (*daz gelt, daz si von des hofes wegen gelien sullen*). Dabei sollten dem Stift St. Peter keinerlei Schäden (Zinszahlungen) mehr durch diese Schulden entstehen. Im Falle eines Ablebens von Berthold oder seiner Frau sollte der hinterbliebene Partner sich um die Tilgung der Schulden kümmern. Starben beide, sollten die Schulden vom Besitz Bertholds und seiner Frau beglichen werden. Unter den Gläubigern werden neben zahlreichen Christen²⁰⁶ ein Jude namens Naechlein und ein weiterer namentlich nicht genannter Jude angeführt (*Næchlein dem juden vierzehenthalb march silbers und neun pfunt wiener, einem andern juden sechs pfunnt an sechs und sechtzich pfenning wiener*)²⁰⁷. Offensichtlich hatte sich das Salzburger Stift auch bei Juden aus Wien oder dessen Umgebung Geld geliehen.

4.1.3.3. Die erzbischöfliche Ministerialität

Neben den Metropolitane und Klöstern gehörten weitere hochrangige Personen zu den Schuldnern der Salzburger Juden, darunter eine Vielzahl von Ministerialen. Als **Ulrich und Heinrich von Radeck** im April 1270 die gleichnamige Burg für 250 Pfund Salzburger Pfennige an Ulrich von Wispach, Marschall am Salzburger Hof, und dessen Gefährten verpfändeten, trafen sie auch Vorkehrungen bezüglich der Rückzahlung ihrer Außenstände. Darin heißt es, dass die Burg und weitere Güter der Radecker die Pfänder für 200 Pfund waren. Für die übrigen 50 Pfund sollte Ulrich seine Pfänder auf den Schaden der Schuldner bei den Juden versetzen²⁰⁸.

²⁰⁵ St. Peter war dort reich begütert. Vgl. zum Grundbesitz der Abtei in Dornbach und der Umgebung von Wien LOHRMANN, Besitz; KRISTANZ, Weingüter.

²⁰⁶ Diese waren u.a. Dietrich der *Urbetzsche*; Herr Ulrich; K(onrad?) der *flozer*; *Rüdlein* der Tuechler; ein weiterer *flozer*; ein Schuster; und ein Schmied.

²⁰⁷ Vgl. Anhang 7.2, Quelle 8.

²⁰⁸ SUB 4, Nr. 417, S. 484-486, hier S. 484: [...] *quod ego H. de Radeck dicto domino Ulrico marscalco dare teneor dn. Salzb. lb. CC^{tas} L^a. Und: [...] quod si facere neglexero, iamdictus dominus Ulricus marscalcus pignora sua in dampnum meum ad judeos pro eisdem L^a lb. obligabit*. Unklar ist, ob die Radecker, die mehrfach als Salzburger Ministerialen belegt sind, das Geld geliehen oder in der Folge eines Konflikts zu bezahlen hatten. Das Dokument fehlt in RegBrugger/Wiedl 1.

Rudolf von Fohnsdorf, Vizedom zu Friesach, zählte ebenfalls zum Kundenkreis von Juden in der Erzdiözese. Am 4. Januar 1300 bestätigte er in Salzburg, dass er sich mit seinem Herrn Erzbischof Konrad wegen der diesem und dessen Vorgänger geleisteten Dienste und seiner Tätigkeit als Vizedom verständigt habe²⁰⁹. Salzburger Ministerialen waren zudem bei erzstiftischen Juden in Friesach und Pettau verschuldet. In einer Übereinkunft vom Juni 1313 versöhnte sich **Reinher Schenk von Osterwitz**, Angehöriger einer steiermärkischen Ritterfamilie, die mit Gregor Schenk von Osterwitz (1396-1403) einen Metropolitenerbprinzen hervorbrachte, mit Erzbischof Weichart, nachdem es zu Auseinandersetzungen bzw. einer Fehde (*úrlög*) in Kärnten gekommen war. Bei der Einigung wurden alle Ansprüche berücksichtigt, die Reinher an die Salzburger Kirche richtete, sodass ihm 32 Mark gewogenes Silber in bar ausgezahlt wurden. Reinher sollte weitere acht Mark gewogenes Silber erhalten, die allerdings direkt an die Juden in Friesach weitergeleitet worden sein dürften, da er ihnen diesen Betrag schuldig war²¹⁰. Nachman von Friesach zählte ebenfalls zu den Gläubigern des Schenken von Osterwitz. Im Januar 1329 bestätigte der Jude, dass ihm Reinher 30 Mark Silber bezahlt habe. Diese Summe wurde von einer Schuld in Höhe von 33 ½ Mark abgezogen, die Reinher bei Nachmans Vater Höschel (*Hoslein*) aufgenommen hatte²¹¹. Auch Isserl von Pettau, in den 1330er Jahren mehrfach Gläubiger Erzbischof Friedrichs, pflegte Geschäftsbeziehungen mit Ministerialen. Im Februar 1334 bestätigte **Otto von Marburg**, dass er Isserl, dessen Frau und deren Erben

²⁰⁹ Rudolf versprach u.a., seine noch ausstehenden Schulden bei Christen oder Juden in Neumarkt, Judenburg und St. Veit zu zahlen (vgl. oben S. 135).

²¹⁰ [...] *zwo und dreizich march gewegens silbers an beraitschaft und aht march gewegens silbers, di ich den juden ze Friesach scholt gelten* (HHStA Wien, AUR, 1313 VI 13). Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 192, S. 188 (mit weiterer Literatur); RegMartin 2, Nr. 1126, S. 131. Während RegBrugger/Wiedl korrekt schreiben, dass Reinher den Juden das Geld schuldet, behauptet RegMartin fälschlich, dass es sich um eine Summe handelte, „die ihm die Juden zu Friesach schuldig sein sollen“. Auf dieser Grundlage schreibt GJ 2,1, S. 264, dass der Erzbischof über die Steuer der Friesacher Juden „verfügen“ konnte, was – zumindest mit Bezug auf diese Urkunde – zu berichtigen ist. – Friesach war wegen seiner günstigen Lage an einer Haupthandelsroute von Wien nach Venedig ein wichtiges Handelszentrum. Große Bedeutung für die zweitgrößte Stadt des Erzstifts Salzburg und den Hauptort Kärntens besaß zudem der regionale Silber- und Eisenbergbau mit zahlreichen Abbaugebieten (vgl. WIESSNER, Geschichte, insbes. S. 11-13).

²¹¹ Unter den Zeugen sind *Hossel* und *Jekel*, zwei Juden aus St. Veit (HHStA Wien, AUR, 1329 I 23). Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 304, S. 258 (mit weiterer Literatur). Nachman und seine Familie standen auch in geschäftlichen Kontakten zu den Bamberger Bischöfen sowie den Herren von Montpreis (ehem. Untersteiermark, heute: Slowenien). Im Juli 1335 beurkundete Heinrich von Montpreis, dass er selbst sowie Lorenz von Gutenstein und Rudolf von Katzenstein 800 Mark Silber von Ulrich von Wallsee, Hauptmann der Steiermark, und dessen Bruder Friedrich erhalten haben. Ulrich und Friedrich waren ursprünglich Bürgen über diese Summe für Außenstände bei dem Juden Nachman, Sohn Höschels aus Judenburg (ed. bei BRUGGER, Adel, Nr. 19, S. 132). Höschel stammte aus Judenburg und besaß ein Haus in Wien. Sein Sohn benannte sich selbst nach Friesach, zog aber spätestens 1351 in die Kathedralstadt Salzburg um. Der Sohn Nachmans wiederum, Efferlein, war mit Aaron von Salzburg verschwägert, dessen Familie um 1350 in Regensburg belegt ist (vgl. Anhang 7.4, Darstellung 3).

elf Mark Silber Grazer Gewichts schuldete, die bis 15. Mai zurückzuzahlen waren und wofür er seinen Vetter Gottfried von Marburg als Bürgen einsetzte²¹².

4.1.3.4. Weitere Schuldner

Abgesehen vom Klerus und der Ministerialität sowie wahrscheinlich der Salzburger Stadtgemeinde, die ebenso Geschäftskontakte zu den Juden unterhalten haben dürfte, was sich aber nicht in der Überlieferung niederschlug, waren Mitglieder anderer Gesellschaftsschichten ebenfalls bei Salzburger Juden verschuldet. Auf die ökonomischen Kontakte zwischen der **Stadtgemeinde Regensburg** und den Juden, die teilweise in die oberpfälzische Bischofsstadt übersiedelten, wurde bereits hingewiesen. Um 1339 erscheinen die Juden Aaron von Salzburg, seine Söhne Sloman und David sowie Efferlein, der Sohn Nachmans, in zwei Regensburger Registern über städtische Verbindlichkeiten. Mendel von Salzburg und dessen Schwager David zählten zwischen 1345 und 1354 gleichermaßen zu den Gläubigern der Stadtgemeinde und werden zudem im August 1345 als Regensburger Bürger bezeichnet²¹³.

Friedrich Mautner von Burghausen, der 1346 als Inhaber der Regensburger Judensteuer und in den 1340er Jahren als Finanzier der Erzbischöfe und Ludwigs des Bayern in Erscheinung tritt²¹⁴, war ebenfalls Schuldner der Salzburger Juden. Am 22. März 1340 bestätigte Thomas von Freundsberg, dass Friedrich für ihn zum Selbstschuldner bei *Efferlein*, dem Juden zu Salzburg, geworden sei. Anscheinend hatte Friedrich für eine Schuld von Thomas in Höhe von 88 Gulden sowie dreieinhalb Pfund und 30 Pfennigen Salzburger Währung gebürgt und musste nun die Zahlung übernehmen. Thomas versprach Friedrich, ihn bis zum kommenden Weihnachtsfest für die Übernahme der Zahlung zu entschädigen²¹⁵. Am 14. Februar 1345 bestätigte auch der Jude Nachman zu Salzburg, dass

²¹² Vgl. BRUGGER, Judenkontakte, S. 35; RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 372, S. 297. Gottfried bürgte bereits im August 1331 für Schulden seines Vetters Albrecht von Wildhaus bei dem Juden Salomon aus Pettau in Höhe von 23 Mark Silber Grazer Gewichts (ebd., Nr. 343, S. 281).

²¹³ RUB 1, Nr. 1119.

²¹⁴ Er war 1321-1335 Mautner der bayerischen Herzöge in Burghausen, sein gleichnamiger Sohn ist u.a. 1329-1340 als Pfleger von Schärching bezeugt. Am 29. Mai 1341 beurkundete Friedrich d. J., dass sein Vater von den Metropolitane Friedrich und Heinrich mehrere Zahlungen erhalten habe und ihm selbst nochmals 666 Pfund, fünf Schillinge und zehn Pfennige bezahlt worden seien, womit die gesamte erzbischöfliche Schuld getilgt sei (RegMartin 3, Nr. 1246). Vgl. mit weiteren Nachweisen WANDERWITZ, Studien, S. 298.

²¹⁵ Thomas beurkundete, dass *Fridreich der Mauthner ze Purchausen von meinen wegen durich seiner trewen willen selbgeschol worden ist hintz Efferlein dem juden ze Saltzburch und gein seinen erben umb æcht und achtzich guldein pfenning florin, die die wag habent, und umb vierdhalben und dreizzich pfenning Saltzburger*, wobei *ich in oder mein erben dar umb ledigen sollen* (BayHStA, Herrschaft Hohenaschau, Urk. 1340 III 22). Die Urkunde trägt auf einem anhängenden Pergamentzettel einen Vermerk zum Zins: *Auf daz selb gelt ist mir auch ze schaden gegangen von weihnachten untz auf di pfingsten XXIII^{or} güldein florin an swaz noch dar auf*

er gemäß einer hierüber ausgestellten Schuldurkunde von Friedrich Mautner von Burghausen 1427 Gulden erhalten habe. Auf Bitte (*pet*) Nachmans, der zur Zeit dieses Geschäfts kein eigenes Siegel besaß, bestätigte Konrad von Kuchl die Transaktion mit seinem Siegel, wofür ihm keinerlei Schaden entstehen sollte²¹⁶.

4.1.4. Passau

4.1.4.1. Grundlagen

In Passau war der Anteil der **christlichen Geldleiher** ähnlich hoch wie in den übrigen drei Kathedralstädten. Mitte des 13. Jahrhunderts tritt vor allem ein Passauer Bürger namens Christan in Erscheinung, der offenbar äußerst vermögend war und wiederholt als Finanzier der Bischöfe sowie als Zeuge in wichtigen bischöflichen Urkunden fungierte²¹⁷. Neben Bischof Rüdiger zählte insbesondere Otto von Lonsdorf zu den Schuldnern Christans. Einen Höhepunkt stellte ein Geschäft vom September 1260 dar, bei dem der Bischof für eine Reihe früherer Darlehen die Maut zu Passau und hochstiftische Besitzungen in Windberg an Christan verpfändete²¹⁸. Im Gegensatz zu kanonischem Recht war es unter Klerikern ebenfalls üblich, Zinsen zu verlangen. Vom 25. Juni 1301 datiert eine Urkunde über Außenstände in Höhe von 430 Pfund, die der Kastellan von Haslau, ein Passauer Domherr (*canonicus*), beim Domkapitel hatte. Solange die Schuld nicht beglichen worden sein sollte, lag der Zinssatz bei zwei Pfund (d.h. bei unter 0,5%) pro Jahr²¹⁹. Passauer Bürger betätigten sich auch während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Geldleihe, wobei die Schuldner ihnen herrschaftliche Rechte und zusätzliche Einkommensquellen als Sicherheiten verpfändeten²²⁰.

get. Regest: RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 472, S. 17; Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte, S. 335 (auf 1341 datiert und mit Defflein statt Efferlein). Dieser und der folgende Vorgang sind sehr knapp erwähnt in GJ 2,2, S. 729-730.

²¹⁶ Konrad, Hauptmann von Salzburg, stellte sein Siegel zur Verfügung, da Nachman und seine Familie *aigener insygel nicht heten ze den zeiten, als daz ze laisten* [war], *waz hie stet verschriben* (BayHStA, Herrschaft Hohenaschau, Urk. 1345 II 14). Regest: RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 533, S. 45; Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte, S. 337.

²¹⁷ Vgl. oben S. 130, Anm. 341.

²¹⁸ BREINBAUER, Otto, Nr. 18.

²¹⁹ BayHStA, Domkapitel Passau Urk. 108.

²²⁰ Als Bischof Albrecht im Februar 1336 den Bürgern jenseits der Brücke seinen Zoll auf sechs Jahre überließ, geschah dies zum einen zur Befestigung der Stadt, zum anderen aber offenbar auch im Rahmen von Geldgeschäften (StadtA Passau, Urk. I, Nr. 33). Vgl. ERHARD, Geschichte 1, S. 122. 1337 bestätigten überdies der Passauer Bürger Heinrich Swob und seine Frau, dass sie dem Laufener Ausfergen Gerhard 87 Pfund Salzburger Pfennige schuldeten, wofür sie ihm ihren Teil ‚am Kramhaus unter den Kramern‘ als Pfand versetzten. Der Bischof bestätigte die Übertragung und besiegelte das Dokument (StadtA Passau, Urk. I, Nr. 37). Vgl. mit zahlreichen weiteren Beispielen zur christlichen Geldleihe BOSHOF, Stadt (1999), S. 86.

Bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts war es offenbar gebräuchlich, dass Christen und Juden bei der Geldleihe **Kooperationen** eingingen. Auf diese Vorgehensweise bezogen sich die Statuten Bischof Ottos von Lonsdorf, die er 1262 anlässlich einer Visitationsreise ins oberösterreichische Benediktinerstift Garsten unter Rückgriff auf kirchenrechtliche Traditionen formulierte. Die wahrscheinlich auf eine Initiative Ottos zurückgehenden Ausführungen, die an den Klerus und alle Klöster der Diözese gerichtet waren, wandten sich vor allem gegen eine zu enge ökonomische Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen der beiden Religionsgruppen. Den Juden der Diözese wurde u.a. verboten, Geld von Christen anzunehmen und dieses auf Zinsen zu verleihen. Alle Christen, die gegen diese Verfügung verstießen, sollten mit der Exkommunikation bestraft werden²²¹.

4.1.4.2. Der Klerus

Zu den Kunden der Juden zählten neben den **Passauer Bischöfen** auch deren Amtsträger sowie Angehörige des Adels, des Bürgertums und des niederen Klerus. Bereits Otto von Lonsdorf nutzte seit den 1260er Jahren Kredite jüdischer Geldhändler zur Finanzierung seiner Politik. Im August 1260 erhielt er zur Auslösung eines Zehnten in Niederösterreich ein Darlehen in Höhe von 30 Mark Silber Wiener Gewichts von den Juden²²². Auffällig ist, dass die Überlieferung zu den finanziellen Transaktionen zwischen dem Bischof und den Juden der Stadt Passau bzw. des Hochstifts mit dieser Urkunde abreißt. Dabei steht außer Frage, dass die Bischöfe weiterhin zu den Geschäftspartnern bzw. Schuldnern Juden gehört haben dürften, wenngleich seit Mitte des 13. Jahrhunderts lediglich Indizien existieren, die auf eine Verschuldung der Bischöfe bei den Juden hindeuten.

Die Amtszeit Bischof Alberts II. von Sachsen-Wittenberg – Vetter des gleichnamigen österreichischen Herzogs – war von einer hohen Affinität zu den Habsburgern geprägt. In der Folge der verlorenen Schlacht bei Mühldorf (1322) dürfte er wie der Salzburger

²²¹ *Item statuimus [...] ne judei pecuniam christianorum recipiant et aliis mutuent ad usuras [...], ut omnes cooperatores eorum in huiusmodi excommunicationis sententia feriantur* (BREINBAUER, Otto, S. 359, Anm. 281). Regest: RegBoshof 3, Nr. 2430.

²²² BREINBAUER, Otto, Nr. 17, S. 404. Regest: RegAronius, Nr. 664; RegWiener, Nr. 36, S. 109; und RegBoshof 3, Nr. 2357. Es wurde gemutmaßt, dass dies eine Steuer- bzw. Sonderzahlung der Juden an den Bischof war (GEISLER, Juden, S. 44, Anm. 5; WURSTER, Bevölkerung, S. 387). Da Letzterer jedoch für den genannten Zeitraum explizit auch auf eine weitere Anleihe (*mutuum*) verzichten wollte, handelte es sich wahrscheinlich eher um ein Darlehen der Juden. Hierfür spricht auch ein weiteres Dokument, in dem der Bischof nur sieben Tage nach der Urkunde für die Juden dem Passauer Bürger Christan für verschiedene Darlehen die Maut zu Passau und Besitzungen in Windberg verpfändete (BREINBAUER, Otto, Nr. 18). Eines dieser Darlehen bezog sich genau wie bei den Juden auf die Auslösung des Langenloiser Zehnten (*in subsidium solutionis decime nostre in Leubs*).

Metropolit erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bekommen haben²²³. Daher lieh er sich von der Passauer Stadtgemeinde – diese hatte die *durft und etleich gebresten* ihres Stadtherren erkannt – im Juli 1327 die hohe Summe von 600 Pfund Passauer Pfennigen. Bis das Geld vollständig zurückgezahlt worden sei, wollte Albert keinerlei finanziellen Forderungen an die Bürgerschaft stellen²²⁴. Vor diesem Hintergrund scheint eine Verschuldung des Bischofs bei Passauer Juden ebenfalls wahrscheinlich. Die Nachwelt Alberts lässt jedenfalls keine Zweifel an dem Zustand, in welchem der Bischof die hochstiftischen Finanzen hinterlassen habe: Eine Chronik des 15. Jahrhunderts behauptet, Albert habe sein Amt auf unbefriedigende Weise geführt (*non bene rexit*). Zudem habe er das Hochstift nach Beendigung seiner Herrschaft mit vielen Schulden zurückgelassen (*reliquit ecclesiam in multis debitis*)²²⁵ – Verbindlichkeiten, die wohl auch Außenstände bei Juden umfassten.

In der Abwicklung eines weiteren Geschäfts, bei dem ebenfalls Juden beteiligt waren, betätigte sich der Passauer Bischof Gottfried von Weißeneck als Schiedsrichter. Am 11. August 1348 bestätigte er, dass sich Nikolaus Stükchler, Pfarrer zu St. Ägidius in der Innstadt von Passau, und Christan Watzmannsdorfer über eine Schuld des Pfarrers verständigten. Nikolaus hatte bis zum 6. Januar 1349 ein Darlehen Christans in Höhe von 31 Pfund zurückzuzahlen. Sollte er dies nicht tun, durfte Christan diese Summe unter Hinterlegung eines Schreinpfans (ein bewegliches Pfand, das in einem Schrein verwahrt werden konnte und unbelebt war) auf Kosten des Pfarrers bei Juden aufnehmen²²⁶. Es wird nichts darüber gesagt, ob es sich um Passauer oder auswärtige Juden handelte.

4.1.4.3. Die bischöfliche Ministerialität

Weitaus besser ist hingegen die Überlieferungslage für Transaktionen zwischen jüdischen Geldleihern und hochstiftischen Amtsträgern. Am 1. Mai 1306 bestätigte Bischof Wernhard von Passau, dass sein **Kämmerer Heinrich Pocchel** und dessen Bruder Otto ihren Hof zu Zeiselmayer (*Zaizenmour*) und weitere hochstiftische Lehen für 45 Pfund Wiener Pfennige an den Juden Süblein (*Suezlein*) versetzt hatten. Um den Hof und die übrigen Lehen auszulösen, sollten die Brüder das Darlehen mitsamt Zinsen innerhalb eines Jahres ab dem 22. Mai tilgen, andernfalls der wöchentliche Zins acht Pfennige pro Pfund betrug. Nach

²²³ Vgl. zu Albert grundlegend WURSTER, Bistum (1992).

²²⁴ Ed. bei ERHARD, Geschichte 1, S. 122, Anm. 274.

²²⁵ *Historiae episcoporum Pataviensium et ducum Bavariae*, MG SS 25, S. 623.

²²⁶ *Regesten des Passauer Abteiles*, Nr. 17, S. 19-20; RB 8, S. 140.

Ablauf eines jeden weiteren Jahres ohne Rückzahlung wurde zudem ein Zinseszins fällig²²⁷. Es ist unklar, wo Süßlein ansässig war. Womöglich handelte es sich um einen Passauer Juden oder um einen gleichnamigen jüdischen Geldleiher aus St. Pölten, der 1299 und 1310 genannt wird²²⁸.

Im Juli 1336 waren zudem der Ritter **Wilhelm aus Wotzmansdorf** (heute: Ortsteil des niederbayerischen Schaufling), dessen Frau sowie Hartneid Krispelsteter bei dem Juden Nachim zu Passau und dessen Familie verschuldet. Die Aussteller bestätigten, dass das Darlehen in Höhe von sechs Pfund bis zum 29. September zinsfrei bleiben sollte. Im Anschluss daran sollte der wöchentliche Verzugszins bei drei Pfennigen pro Pfund liegen. Wollten die Juden nicht länger auf die Rückzahlung des Geldes warten, könnten ihnen die Schuldner ein Pfand übergeben, da die Juden ansonsten das Recht erhalten sollten, die Schuldner zum Einlager nach Passau zu verpflichten²²⁹.

Weichard von Toppel, Landrichter zu Österreich, borgte ebenfalls bei einem Passauer Juden Geld. Am 4. Juli 1318 beurkundete er zu Wien, dass er einen Weingarten in Imbach bei Senftenberg (Niederösterreich) mit allen Rechten an den Juden Aberlein aus Passau (*Æverlein dem juden von Pazzawe*) und dessen Erben zu rechtem Bergrecht²³⁰ und gemäß dem österreichischen Landrecht verkauft habe. Der Preis betrug 60 Pfund Wiener Pfennige, die der Begleichung von Weichards Schulden dienen sollten. Die Juden hatten das Recht, mit dem Weingarten gemäß ihren Wünschen zu verfahren, was einen Verkauf und jedwede Weitergabe explizit einschloss. Im Gegenzug sollten sie Weichard und dessen Erben jährlich zwischen 29. September und 25. Dezember 24 Wiener Pfennige zahlen, ansonsten aber keine andere Abgabe (*weder zehent noch perchrecht*) leisten müssen. Umgekehrt erklärte Weichard, dass er Aberlein für den Weingarten seinen Schutz zusicherte, falls es bezüglich des Bergrechts oder des österreichischen Landrechts zu Forderungen gegenüber dem Juden kommen sollte²³¹.

²²⁷ [...] *habent versetzt ir hof datz Zaizenmour und swaz si van uns habent ze lehen zwo daz leit oder swi ez gehaizzen ist [...] Zuezelein dem juden* (MB 30,2, Nr. 232, S. 29-30; RegBoshof 4, Nr. 3654, S. 220). Der Vorgang ist erwähnt bei GJ 2,2, S. 647, Anm. 3; MAIDHOF, Gültewesen, S. 358, Anm. 46; und WURSTER, Bevölkerung, S. 386, Anm. 13.

²²⁸ RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 102 und 169. Auf Letzteres deuten der Ausstellungsort der Urkunde (St. Pölten) und die Lage des verpfändeten Gutes Zeiselmauer (ca. 45 km nordöstlich von St. Pölten) hin.

²²⁹ MB 30,2, Nr. 310, S. 154-155. Vgl. GJ 2,2, S. 647, Anm. 4; WURSTER, Bevölkerung, S. 386, Anm. 13.

²³⁰ Der Begriff Bergrecht wird in diesem Dokument gleichermaßen zur Beschreibung der ländlichen Leiheform im Gegensatz zum städtischen Burgrecht und zur Bezeichnung der Abgaben vom Weinberg verwendet (DRW 2, Sp. 11-14).

²³¹ Anhang 7.2, Quelle 5. Die Söhne Aberleins, Lesir und Tröstlein, trieben wiederholt Geschäfte im Kremser und Wiener Raum (vgl. das Folgende).

4.1.4.4. Weitere Schuldner

Ein anderer Darlehensnehmer Aberleins war offenbar **Graf Heinrich von Schaunberg**²³². Am 27. November 1334 bestätigte er, dass er Forderungen an die Regensburger Stadtgemeinde gestellt habe, da diese ihm und seinen Brüdern die Rechte an mehreren bei einem Juden namens Aberlein (*Æverlein*) verpfändeten Gütern vorenthalten habe. Nachdem ihm von der Bürgerschaft versichert worden sei, dass sie ihm kein Recht verwehre, erklärte Heinrich alle Forderungen an die Stadtgemeinde für hinfällig²³³. Auch wenn über Art und Umfang des Geschäfts zwischen dem Grafen und Aberlein nichts bekannt ist, so ist doch offensichtlich, dass Heinrich bei dem Juden Schulden hatte, wofür er ihm Pfänder versetzte. Es ist nicht eindeutig zu klären, wo Aberlein ansässig war, sodass sowohl Regensburg infrage kommt, worauf die Einmischung der Stadtgemeinde hindeutet, als auch Passau, wo ein gleichnamiger Jude nachzuweisen ist. Mehrere Indizien deuten darauf hin, dass der in dieser zu Passau ausgestellten Urkunde genannte Jude der auch sonst mehrfach als Geldhändler belegte Aberlein von Passau war. Zum einen ist in Regensburg unter der Vielzahl der jüdischen Geldleiher zu dieser Zeit kein Jude dieses Namens bekannt. Zum anderen entstand das Dokument im Zusammenhang mit kriegerischen Konflikten zwischen den Schaunbergern und der Stadtgemeinde Regensburg Anfang der 1330er Jahre, die im Dezember 1332 mit einem Friedensschluss und einer Zahlung der Schaunberger an die Stadtgemeinde in Höhe von 500 Mark Silber beigelegt wurden²³⁴. Hierbei spielte auch Ulrich Sockinger, damaliger Stadtrichter zu Passau, eine Rolle, indem er bezüglich des Grafen und dessen finanziellen Sicherheiten ein Schreiben an die Regensburger Hanse richtete²³⁵ – ein Indiz, das ebenfalls auf eine Beteiligung Aberleins von Passau als Geldgeber des Grafen hindeutet.

Neben der Ministerialität unterhielten auch der niedere Klerus und die Passauer Bürgerschaft geschäftliche Beziehungen zu den Juden. Am 18. August 1244 entschied der Stadtrichter Rüdiger einen Konflikt zwischen einem Juden namens Isaak und **Elisabeth, der Witwe des Passauer Bürgers Wilhelm auf dem Stein**²³⁶. Gegenstand des Rechtsstreits war ein Haus gen. auf dem Stein (*dicta super lapidem*), auf das Wilhelm zur

²³² Schaunberg war eine Grafschaft im oberösterreichischen Hausruckviertel.

²³³ RUB 1, Nr. 739, S. 414-415.

²³⁴ RUB 1, Nr. 684-685.

²³⁵ Ulrich vermittelte darin zwischen Graf Heinrich und der Stadtgemeinde (RUB 1, Nr. 676).

²³⁶ BayHStA, Domkapitel Passau Urk. 51. Regest: RB 2, S. 348; RegBoshof 2, Anm. zu Nr. 1825. Alle kursiv gesetzte Zitate im Folgenden sind aus dieser Urkunde. Das Urteil des Stadtrichters wurde am gleichen Tag von Bischof Rüdiger in einer beinahe identischen Urkunde bestätigt (BayHStA, Domkapitel Passau Urk. 50).

Hälfte erbrechtliche Ansprüche besessen hatte. Dieses Haus hatte er dem Juden zu Lebzeiten als Pfand für ein Darlehen in Höhe von 10 Pfund Regensburger Pfennigen übertragen. Da Wilhelm das Darlehen wegen des starken Zinsanstiegs nicht hatte tilgen können (*nec solvere poterat, cum multe usure acrevissent*), war es in den Besitz Isaaks übergegangen, der es für über zwei Jahre unbehelligt (*pacifice et quiete*) besessen hatte. Elisabeth hatte jedoch das Haus nach dem Tod ihres Mannes dem Domkapitel übergeben (*capitulo Pataviensis tradidit et donavit*), wogegen Isaak Widerspruch einlegte. Der Jude erhielt eine Entschädigung in Höhe von 15 Pfund Regensburger Pfennigen vom Domkapitel und trat dafür alle Rechte an dem Haus an das Kapitel ab (*omne jus, quod in prefata domo habuit, dicto capitulo per manum meam multis civibus presentibus tradidit et donavit*). Über weitere Schulden Passauer Bürger bei den Juden in der Kathedralstadt ist bis 1350 nichts bekannt²³⁷.

Die Geschäftsbeziehungen der Passauer Juden führten bis weit nach Österreich hinein. In erster Linie ist hierbei an Tröstlein und Lesir, die Söhne Aberleins von Passau, zu denken, die zwischen 1320 und 1325 mehrfach im niederösterreichischen Krems/Donau belegt sind. Im Juni 1320 bestätigte **Dominik zu Krems**, dass er den beiden Juden *Trostlein* und *Lesyrnn*, den Söhnen Aberleins aus Passau, 26 Mark lötiges Silber zu 72 großen böhmischen Pfennigen pro Mark schuldete. Diese Summe sollte Dominik den Juden bis zum 2. Februar des folgenden Jahres zurückzahlen, da ansonsten ein wöchentlicher Zins von einem großen böhmischen Pfennig pro Mark fällig werde. Als Sicherheit verpfändete der Schuldner einen Weingarten mitsamt Wein am Gebling, gen. der Seidel, von dem eine Abgabe in Höhe von 22 ½ Pfennigen zu zahlen war. Falls die Juden nicht länger auf die Rückzahlung des Darlehens warten wollten, dürften sie das Pfand versetzen oder verkaufen. Forderten sie ihr Gut ein, sollten Dominik und seine Erben die Schuldsomme mitsamt Zinsen bezahlen oder zum Einlager in ein Kremser Gasthaus kommen²³⁸. Im September 1325 verkauften die beiden Juden den Weingarten schließlich an das Zisterzienserkloster Lilienfeld. Der Kremser Richter Leopold auf dem Markt bestätigte, dass Abt Ottokar und

²³⁷ Dies ist wohl ein Überlieferungsproblem. Bei auswärtigen Juden nahmen Passauer Bürger nachweislich Schulden auf. Im Oktober 1324 beurkundeten der Passauer Ortlieb Golt und sein Sohn, dass sie wegen ihrer Schulden bei dem Wiener Juden Musch und dem Klosterneuburger Juden Hendlein, Schwiegersohn der Plume, einen Weingarten in Klosterneuburg an einen Wiener Christen verkauft hatten. Vgl. RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 260 (mit weiterer Literatur).

²³⁸ HHStA Wien, Hs. Weiß 24, fol. 183-183v. Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 225 (mit weiterer Literatur). Etwa zwei Jahre später, im Mai 1322, verkaufte Dominik den Weingarten an Tröstlein und Lesir für 45 Mark Silber Wiener Gewichts, da er offenbar seine Außenstände nicht bezahlen konnte (ebd., Nr. 245).

dessen Konvent den Weingarten von Tröstlein und Lesir für 52 Pfund Wiener Pfennige erworben hatten²³⁹.

Es ist nicht bekannt, wo die beiden Söhne Aberleins lebten. Die Tatsache jedoch, dass das Einlager bei einem Zahlungsverzug Dominiks in Krems stattfinden sollte und dass ein Jude Lesir in einer Urkunde von 1322 als Kremser Jude bezeichnet wird²⁴⁰, deuten darauf hin, dass die Söhne Aberleins nicht wie ihr Vater in Passau, sondern zumindest zeitweise in Krems ansässig waren. Der Aktionsradius der Juden blieb aber nicht auf Niederösterreich bzw. auf Krems und Umgebung beschränkt. Sie betätigten sich ebenfalls in Geldleihgeschäften, die sie bis nach Wien führten. Im Mai 1321 erklärte Rudolf von Ebersdorf, Kämmerer von Österreich, dass er über eine Klage entschieden habe, die das Wiener Augustinerkonvent gegen die Ansprüche des Juden Lesir (*Laesel*), Sohn des Aberlein von Passau, angestrengt habe. Dabei ging es um ein Viertel eines Weingartens zu Breitensee (heute: Stadtteil von Wien), das der Jude vom mittlerweile verstorbenen Nikolaus Mauter als Pfand für ein Darlehen über acht Pfund Wiener Pfennige erhalten hatte. Laut Anklage war der Weingarten noch zu Lebzeiten von Nikolaus ausgelöst und den Augustinern vermacht worden. Demgegenüber behauptete Lesir, dass der Weingarten nicht ausgelöst worden sei. Der Schiedsspruch Rudolfs gründete auf der Aussage des Judenrichters Konrad von Kyburg und seines Schreibers, wonach ihnen Lesir selbst von der Begleichung der Schuld berichtet habe. Rudolf erklärte die Urkunde Lesirs über seine Ansprüche auf den Weingarten für ungültig²⁴¹.

4.2. Erwerbstätigkeiten neben der Geldleihe

Wie gezeigt werden konnte, war das Kreditwesen in allen vier Kathedralstädten ein hervorragender Erwerbszweig der Juden. Auch Christen betätigten sich, teilweise im Verbund mit Juden, auf diesem ökonomischen Feld. Jüdische und christliche Geldhändler, die oftmals über enorme finanzielle Mittel verfügten²⁴², bekleideten als finanzkräftige

²³⁹ RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 263 (mit weiterer Literatur).

²⁴⁰ Im April dieses Jahres kam es zu einem Konflikt vor Gericht zwischen dem Frauenkloster zu Ybbs und Dominik zu Krems über einen Weingarten, der dem Juden Lesir (*Lesynn*) versetzt worden war, wofür Dominik als Bürge fungierte (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 239). Ebd. (Anm. zu Nr. 225) nimmt an, dass der hier genannte *Lesynn* identisch ist mit Lesir, dem Bruder Tröstleins bzw. Sohn Aberleins von Passau. Dies ist wahrscheinlich, aber nicht zweifelsfrei belegbar, zumal der hier genannte Jude – im Gegensatz zu allen anderen Fällen, in denen Lesir genannt wird – nicht explizit als Aberleins Sohn bezeichnet wird.

²⁴¹ BRUGGER, Adel, Nr. 10, S. 125. Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 231, S. 211 (mit weiterer Literatur).

²⁴² Ein Beispiel für eine reiche Geldleiherin ist die Augsburger Jüdin Sprinz. Vor 1346 besaß sie laut einer Steuerliste fünf Häuser bzw. Anteile daran, für die sie insgesamt 274 Pfund Augsburger Pfennige Steuern bezahlte. Wenngleich Sprinz offenbar drei Häuser verkaufte und hierfür nicht mehr zur Steuer veranlagt wurde – die diesbezüglichen Einträge in der Liste sind gestrichen –, zeugt dies doch von erheblichem

Personen in der Regel führende gesellschaftliche Positionen. Im Vergleich zu weniger wohlhabenden Mitgliedern der Gesellschaft ist ihr Leben und Wirken weitaus besser dokumentiert²⁴³. Angesichts dieser methodischen Problematik verdient gerade die zahlenmäßig größere Gruppe der in der Quellenüberlieferung weniger prominent hervortretenden Personen besondere Aufmerksamkeit. Im Folgenden soll daher ein Blick auf die Erwerbszweige jener Juden geworfen werden, die nicht bzw. nicht ausschließlich in der Geldleihe tätig waren und daher in den Quellen kaum greifbar sind, da sie nicht fiskalisch erfasst wurden²⁴⁴. Im Fokus stehen zunächst jene Tätigkeiten, die dem familiär-gemeindlichen und rituell-religiösen Bereich des jüdischen Lebens zuzuordnen sind. Im Anschluss daran werden der Warenhandel und weitere Erwerbsfelder thematisiert.

4.2.1. Tätigkeitsfelder im familiär-gemeindlichen Bereich

In jeder Judengemeinde bestand ein Bedarf an Personen, deren Dienstleistungen ein intaktes Familien- und Gemeindeleben sicherstellten. Diese **gemeindlichen Funktionsträger** befriedigten religiöse Bedürfnisse oder nahmen Aufgaben innerhalb der jüdischen Selbstverwaltung wahr. Hierzu gehörten der *chasan* (חזן, auch Vorsänger oder Vorbeter), dem die Leitung des Gottesdienstes in der Synagoge oblag, und der *schammasch* (שמש, auch Schulklopfer oder Gemeindediener), der u.a. öffentlich zum Gottesdienst und zu Feierlichkeiten rief, die Gemeindeversammlung organisierte oder sich an der Erhebung der Steuern beteiligte²⁴⁵. Für die Betreuung der gemeindlichen Institutionen (z.B. der Mikwe oder dem Hospital) und zur Versorgung der Gemeindemitglieder mit rituell einwandfreien Produkten wurden ebenfalls besonders geschulte Personen benötigt.

Zu Letzteren zählte der *shohet* (שוהט, auch Schächter), der Fleisch entsprechend den jüdischen Speisegesetzen (כשרות, d.h. *kaschrut*) verarbeitete. Diese erlauben nur jene Tiere als Nahrungsmittel, die eindeutig als rein (טהור oder *tahor*) klassifiziert sind. Ein Schächter muss bzw. musste also in der Lage sein, eine entsprechende Bewertung des Tieres vorzunehmen, um Fehlbildungen zu entdecken, und es entweder als כשר, d.h. *kascher* bzw. zum Verzehr geeignet, oder als טריפה, d.h. *trefah* und damit als Speise verboten, zu

Reichtum, den sie sich u.a. durch ihre Aktivitäten in der Geldleihe erarbeitet hat (vgl. oben S. 102-108).

²⁴³ Vgl. bezüglich der Juden JANKRIFT, Henker, S. 36; HAVERKAMP, Juden (2004a), S. 24-25. Vgl. grundlegend zu diesem Problem ESCH, Überlieferungs-Chance.

²⁴⁴ TOCH und andere sprechen in diesem Zusammenhang von der sprichwörtlichen „Spitze des Eisbergs“. Vgl. MENTGEN, Studien, S. 544; TOCH, [Art.] Tätigkeit, S. 2142; DERS., Activities, S. 205; und MAIER, Tätigkeitsfelder, S. 15-17.

²⁴⁵ Vgl. BREUER/GUGGENHEIM, [Art.] Gemeinde, S. 2086-2087 und 2092-2093.

deklarieren²⁴⁶. Das Schlachten durfte dem Tier möglichst wenig Leid zufügen, wobei zugleich dessen rückstandsloses Ausbluten gewährleistet sein musste, was auf das biblische Verbot des Konsums von Blut zurückgeht²⁴⁷. Die genannten Tätigkeitsfelder waren eine Grundvoraussetzung jüdischen Lebens, und die Ansässigkeit von Personen zur ehrenamtlichen oder vergüteten Ausübung dieser Aufgaben lag im Interesse der gesamten Gemeinde²⁴⁸. Neben den Abnehmern der Dienstleistungen selbst war es auch die Gemeinde, die (wie im Fall des Vorsängers, Schulklopfers und zuweilen sogar des Schächters) für die Vergütung dieser Personen aufkam²⁴⁹. Gerade mittellose Juden, Gemeindefunktionäre und andere gesellschaftliche Gruppen wie Lehrer, Bedienstete und Schreiber waren von den Steuern befreit, wurden fiskalisch nicht bzw. nur als Teil eines größeren Haushalts erfasst²⁵⁰ und tauchen daher in den überlieferten Quellen kaum auf.

Augsburg weist von den untersuchten Cathedralstädten die ausführlichste Überlieferung zu **jüdischen Fleischern** auf. Bereits im Stadtbuch von 1276 wird festgehalten, dass die Juden jegliches Vieh schlachten durften, das sie benötigten, ganz gleich ob *rinderin*, *schaefin* oder *kelberin*. Was sie nicht behalten wollten, durften sie an einer eigenen Fleischbank verkaufen, falls dies durch einen Verkäufer geschah, der sich durch das Tragen eines Judenhuts als Jude kenntlich machte²⁵¹. In vielen anderen Orten besaßen die Juden ebenfalls das Recht, zu viel geschlachtetes oder gemäß den Speisevorschriften nicht erlaubtes und damit nicht benötigtes Fleisch zu veräußern. Dies führte wiederholt zu Klagen der christlichen Metzger vor dem jeweiligen Stadtrat oder Landesherren gegen die jüdische Konkurrenz und zog in vielen Fällen Verkaufs- und teilweise sogar Schlachtverbote nach sich²⁵².

²⁴⁶ Vgl. mit weiterer Literatur EJ 18, S. 434-437; ebd. 5, S. 650-659 (auch zur Unterscheidung eines reinen Tieres von einem unreinen (טמא bzw. *tame*) Tier).

²⁴⁷ Vgl. Gen. 9,4; Lev. 7,26-27 und 17,10-14; sowie Deut. 12,23-28.

²⁴⁸ Vgl. TOCH, Geldleiher, S. 119; MAIER, Tätigkeitsfelder, S. 59-81

²⁴⁹ BREUER/GUGGENHEIM, [Art.] Gemeinde, S. 2092.

²⁵⁰ BREUER/GUGGENHEIM, [Art.] Gemeinde, S. 2096.

²⁵¹ *Unde swaz er sin niht enwil, da suln die juden einen besundern banch zu haben, unde sol ein jude daroben unde daz verkaufen unde kein cristen, unde der selbe jude sol einen judenhuot ufe haben* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 13, S. 57). Namentlich bekannte Fleischer sind in Augsburg erst nach 1350 in Steuerbüchern nachzuweisen (MÜTSCHLE, Juden, S. 98, Anm. 177). Vgl. GJ 2,1, S. 35, wo zudem die Existenz einer jüdischen Fleischbank in Augsburg auf der Grundlage eines Eintrags in den Baumeisterrechnungen erwogen wird. Zum Juli 1330 findet sich eine Zahlung zweier Juden, die laut GJ „unter den Abgaben von Fleischbänken gebucht wurde“. Eine Überprüfung des Originals zeigt jedoch, dass diese Vermutung zurückgewiesen werden kann, da der Posten zu weit abseits von den vorhergehenden Einträgen bezüglich der christlichen Fleischbänke steht. Außerdem ist die Abgabe der Juden (131 Pfund und fünf Schilling) im Vergleich zu jener der Christen (im Schnitt etwa zehn Schilling) viel zu hoch (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 173).

²⁵² Vgl. die vielen Beispiele bei MAGIN, *iuden recht*, S. 344-346.

In Augsburg war dies offenbar nicht der Fall. In einem Nachtrag zum obigen Stadtrechtsartikel legten der Vogt und die Bürgerschaft unter Rückgriff auf einen bischöflichen Erlass fest, dass die Juden jenes Fleisch verkaufen durften, das ihnen *niht fueget*. Erwerben durften es jedoch nur jene Personen, die es an der Fleischbank der Juden kauften und für ihren Eigenverbrauch benötigten. Für den unrechtmäßigen Weiterverkauf drohte einem Fleischhändler eine Geldstrafe an den Burggrafen, den Vogt und die Stadtgemeinde. Unterstand der Betreffende nicht dem Burggrafenrecht, erwartete ihn eine Geldstrafe an den Vogt und die Stadtgemeinde oder bei Nichtbezahlung eine einjährige Ausweisung aus der Stadt²⁵³. Die christlichen Fleischer waren also nicht gegen die Juden vorgegangen, sondern wehrten sich lediglich gegen den Ein- und direkten Weiterverkauf des Fleisches.

Im Vergleich zu diesem relativ gut dokumentierten Umgang der Augsburger Stadtgemeinde mit den jüdischen Schächtern beschränken sich diesbezügliche Nachrichten aus den übrigen drei Kathedralstädten auf die bloße Nennung von Fleischbänken. Dabei steht außer Frage, dass auch hier zahlreiche *shohatim* ansässig waren, deren Tätigkeit sowohl einer Regulierung durch die jüdische Gemeinde als auch einer Kontrolle der jeweiligen Stadtgemeinde bzw. der bischöflichen Stadtherren unterworfen war. In Regensburg findet sich eine Fleischbank der Juden in dem Verzeichnis aus der Zeit um 1350, das die zinspflichtigen Häuser der sogenannten Wahlenwacht enthält. Die Fleischbank lag in der Nähe des Hauses eines Juden namens Penlein und war, wie eine Reihe anderer in dieser Liste genannter Häuser, dem Pfarrer des Stifts Niedermünster mit 31 Pfennigen abgabepflichtig²⁵⁴.

Über Fleischbänke von Juden bzw. jüdische Schächter in Salzburg und Passau ist aus der Zeit vor 1350 nichts bekannt, sodass sich lediglich indirekte Schlüsse zu diesem Thema ziehen lassen. Das um 1350 niedergeschriebene Stadtrecht von Mühldorf, der heute Bayern

²⁵³ *Swelch flaichs den juden niht fueget daz si hin gebent, daz daz nieman kauffen sol, der ez anderstunt verkauffen welle. Wil er ez selb ezzen in sinem hause, so mag er ez wol kauffen ane schaden und solz auch von den juden nindert kauffen wan auf ir flaichsbanch, als diu hantveste sait. Swer daz darueber braeche, mag man daz hintz dem bringen als reht ist, ist daz ain flaichsmanger, der ist dem burgraven siner kaltnusse schuldik und darzu dem vogte und der stat aines phundes phenninge. Ist ez ain ander man, der niht in daz burgravenreht hoeret, der ist dem vogte und der stat schuldik aines phundes. Mag aver er der galtnusse niht gehaben, so sol er ain iar ouz der stat sin* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 13, S. 57-58). Vgl. MAIER, Händler, S. 48-49.

²⁵⁴ *Von Penleins haus gibt man hern Rüger dem Löbel in das kamereiamp LXXII dn. hincz Nidermünster. Von der flaischpanch hinden gibt man dem pfarrer von Nydermünster XXXI dn.* (ed. bei FORNECK, Einwohnerschaft, Nr. 27-28, S. 451). Jüdische Fleischer werden auch 1373 genannt (RUB 2, Nr. 1013; GJ 3,2, S. 1181). Vgl. ferner GEMEINER, Chronik 2, S. 14, der zum Jahr 1338 notiert, dass Fleischbänke von Juden in einer Rechnung des Stadtkämmerers genannt werden, die heute offenbar verloren ist.

zugehörigen salzburgischen Exklave am Inn, sieht vor, dass die Juden ihr Fleisch (*swaz der jud ersucht*) nicht selbst an Bürger oder Gäste verkaufen durften. Vielmehr sollten offensichtlich christliche *flaischacher* das Fleisch zusammen mit minderwertiger Ware an ihren Ständen vertreiben, wobei sie den Käufern bei einer Strafe von 72 Pfennigen die Herkunft und die Beschaffenheit des Fleisches anzeigen mussten²⁵⁵. Obwohl diese Bestimmung in erster Linie die Mühldorfer Juden betraf, entsprach sie wahrscheinlich den Gepflogenheiten des gesamten Erzstifts bzw. der Kathedralstadt selbst, da die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Mühldorfer Juden, die dem Metropolitaneuropäer steuerpflichtig waren²⁵⁶, sich kaum von denen im übrigen Erzstift unterscheiden haben dürften.

Im Zusammenhang mit den Passauer Juden steht möglicherweise ein Privileg der niederbayerischen Herzöge für die seit 1248 wittelsbachische Stadt Schärding (heute: Oberösterreich). Am 20. Januar 1316 erhoben Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. den im Nordosten des Innviertels gelegenen Ort zur Stadt und erließen dabei Bestimmungen bezüglich des Fleischverkaufs durch die Juden. Das von diesen verarbeitete Fleisch sollte, genauso wie von Finnen befallenes Fleisch, nur an den Fleischtischen verkauft werden. Bei Zuwiderhandlung wurde eine Geldstrafe an den Richter und die Stadt in Höhe von jeweils 30 Pfennigen sowie an den Schergen (vier Pfennige) fällig²⁵⁷.

Offensichtlich ist die sprachliche und inhaltliche Verwandtschaft der Schärddinger Bestimmung zu Verordnungen anderer bayerischer Orte. In Burghausen traten im Jahr 1307, in Neuötting wohl um 1321 identische herzogliche Regelungen in Kraft, wobei die Burghausener Formulierung offenbar als Vorbild für die beiden späteren Bestimmungen diente²⁵⁸. Da jedoch für Schärding aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts keine weiteren Nachrichten über Juden bekannt sind²⁵⁹, lassen sich nur zwei mögliche Schlussfolgerungen

²⁵⁵ *Pfinichs flaischs, wolpfaizzichs flaischs und swaz der jud ersucht, daz sullent di flaischacher fail haben vor irn penchen und swer daz flaisch von in chaufft, ez sei gast oder purger, dem sol er ez sagen, wie ez umb daz flaisch ste, pei LXXII dn.* (Mühldorfer Stadtrecht, Chroniken 15, S. 396). Vgl. ALTMANN, Geschichte (1913/30), S. 69.

²⁵⁶ Dies geht aus einer Steuerliste von 1284 hervor, wonach alle erzstiftischen Juden, inklusive jener aus Mühldorf und Hallein (*de Müldorf et de Haellino interclusi*), anlässlich des Regierungsantritts Erzbischof Rudolfs 20 Mark Silber bezahlten (ed. bei LAMPEL, Goldwert, S. 115; NAGL, Rechenzettel, S. 48).

²⁵⁷ *Es sol der juden fleisch nyndert vail sein, wann vor den fleisch tischen und auch das pfinig fleisch oder er ist schuldig dem richter XXX, der stat XXX, dem schergen IIII* (ed. bei LAMPRECHT, Beschreibung, S. 365). Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 202, S. 194. Vgl. EGGENDORFER, Fleischhauerordnung, S. 19-20; GJ 2,2, S. 742; und BRUGGER, Ansiedlung, S. 178-179.

²⁵⁸ Burghausen: *Iz schol auch der juden vlaisch ninder vail sein, won vor den flaischtischen und auch daz phinnig fleisch oder er ist schuldich dem richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII* und Neuötting: *Man soll der judenfleisch und pfinig nindert fail haben, nur vor den fleisch tischen, oder er soll dem richter XXX, der statt XXX, dem schergen IIII* (Einige altbayerische Stadtrechte 1, S. 183; ebd. 2, S. 29).

²⁵⁹ GJ 2,2, S. 742.

aus der Nennung von Juden ziehen: Entweder handelt es sich um einen formelhaften Beleg für Juden, falls bei der Übernahme der stadtrechtlichen Bestimmungen lediglich die Verhältnisse in Burghausen und Neuötting – in beiden Orten werden Juden bis 1350 auch anderweitig genannt²⁶⁰ – übernommen wurden. Es kann aber durchaus sein, dass die herzogliche Verfügung bezüglich des Fleischverkaufs in Schärding auch die Passauer Juden betraf. Aus der Kathedralstadt selbst liegen keine Angaben darüber vor, wie die Juden mit den nicht verwertbaren Fleischteilen verfahren sollten, die sie zweifellos ohne Verschwendung bzw. sogar gewinnbringend verwenden wollten. In den Bestimmungen des bischöflichen Stadtherrn bezüglich des Schlachtens finden Juden ebenfalls keine Erwähnung²⁶¹. Die Möglichkeit, dass sie den Verkauf ihres nicht benötigten Fleisches in der ca. 16 km innaufwärts liegenden Stadt besorgten, ist somit zumindest in Betracht zu ziehen.

Ähnliche Überlieferungsprobleme wie bei den Fleischern ergeben sich bei der Frage nach den zweifellos vorhandenen, in den Quellen jedoch kaum greifbaren **Bediensteten** jüdischer Familien und Gemeinden. Diese sind meist nur in Quellen jüdischer Provenienz belegt, wenn etwa in Responsen die Frage nach ihrer Bezahlung diskutiert wird. Bei Konfliktsituationen innerhalb einer Judengemeinde werden sie ebenfalls in einigen Fällen genannt²⁶². Weder innerjüdische Quellen noch ausreichende Nachrichten über Auseinandersetzungen innerhalb der jüdischen Gemeinden, die auch Bedienstete der Juden betrafen, sind jedoch in den vier untersuchten Kathedralstädten vorhanden. Dementsprechend knapp sind die diesbezüglichen Nachrichten.

Während in Regensburg und Passau keinerlei Informationen zu jüdischem Gesinde überliefert sind, wird in Salzburg immerhin einmal auf die Existenz dieser sonst kaum erwähnten Personen hingewiesen. In der Übereinkunft zwischen den Juden Gerstlein und Zachreis mit Erzbischof Ortolf vom Juni 1346 werden auch ihre jüdischen Bediensteten genannt. Der Metropolit nahm demnach nicht nur die Juden selbst und deren Familien, sondern auch *ir gesinde, daz in irm prot ist*, in seinen besonderen Schutz²⁶³. Eine singuläre Erwähnung von Dienstleuten findet sich auch in Augsburg. Als der Stadtrat der jüdischen

²⁶⁰ GJ 2,1, S. 146; ebd. 2,2, S. 579.

²⁶¹ So beinhaltet z.B. die Verordnung von 1321, mit der das Schlachten auf der Innbrücke verboten wurde, keine Juden (ERHARD, Geschichte 2, S. 211).

²⁶² Dies war etwa in Goslar der Fall, wo die Judengemeinde infolge eines internen Konflikts in den 1330er Jahren zwei Synagogen errichtete. Der Stadtrat bestimmte daraufhin, dass jeder Bedienstete, der für *kost eder ghelt vor de kost unde vor lon* bei Juden arbeitete und seine Dienste nicht mehreren Haushalten zur Verfügung stellte, zu der Synagoge seines Herren gehen sollte (UB der Stadt Goslar, Nr. 903, S. 597-598).

²⁶³ Ed. bei WADL, Geschichte, S. 179-180; ALTMANN, Geschichte (1913/30), Nr. 5, S. 136-137.

Gemeinde im Dezember 1290 erlaubte, ein eigenes Warmbad zu bauen, durften auch ihre jüdischen und christlichen Bediensteten (*ir gesinde, die ir brot ezzent, juden und christen*) diese Einrichtung benutzen. Ein *wirt, der danne des badhouses phleger* war, sollte vermeiden, dass außer den Bediensteten andere Christen ins Bad kamen²⁶⁴. Dies ist einer der wenigen Belege in Quellen christlicher Provenienz, der zwischen 1290 und 1350 auf Beschäftigte eines jüdischen Badehauses hindeutet²⁶⁵.

In diesen gemeindlichen Kontext gehört vermutlich auch ein weiteres Tätigkeitsfeld eines Augsburger Juden. Laut Stadtrecht von 1276 durften die Juden öffentlich Wein ausschenken, wobei sie dem Burggrafen von jeder Wagenladung zwölf Pfennige und etwas Wein abgegeben mussten²⁶⁶. In der Tat ist ein **Weinschenk** überliefert, der vielleicht die jüdische Gemeinde mit koscherem Wein versorgte. Im Achtbuch findet sich zum 2. Juli 1347 ein Vermerk über den Juden Samuel, der laut einem Beschluss des Stadtrats mitsamt seiner Familie auf ewig die Stadt verlassen sollte. Als Begründung wurden deren *boshait und missetat* angegeben, die jedoch nicht näher beschrieben sind. Sollten die Juden das Verbot missachten, drohte ihnen das Gefängnis sowie eine Bestrafung *nach des rates rat und der juden als reht ist*. Als Beruf Samuels wird in dem Dokument der eines *winschencken* angegeben²⁶⁷. Der Jude taucht in der Zeit vor 1350 nur dieses eine Mal in der Überlieferung auf. Entweder kam er also erst kurz vor seiner Ausweisung im Juli 1347 in die Stadt oder er wurde nicht wie die übrigen Haushaltsvorstände fiskalisch erfasst. Dies würde darauf hindeuten, dass er nicht im Kreditwesen tätig war, sondern als berufsmäßiger Weinschenke arbeitete.

4.2.2. Handelsaktivitäten

Eine etwas breitere Quellengrundlage als die Tätigkeitsfelder im familiär-gemeindlichen Konnex bieten die Handelsaktivitäten der Juden, die in Form von Rechnungs- oder Zollaufzeichnungen oder herrschaftlichen Verordnungen schriftlichen Niederschlag fanden.

²⁶⁴ CAO 2, Nr. 1331, S. 569; Stadtbuch von Augsburg, S. 58, bei Art. 19, § 14.

²⁶⁵ In Nürnberg werden in einer Liste jüdischer Bürger 1338 ein *pader* und eine *patmayt* genannt (STERN, Bevölkerung 3, S. 14-19, hier S. 19).

²⁶⁶ *Ist daz ein jude win schenket, der ist dem burggrafen schuldik sins rehtes, daz ist einen schillinch phenninge von dem fuder unde ein trinchen wins* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 135, § 2, S. 218). Nicht von Berufs wegen tätige christliche Weinschenken mussten eine Gebühr in gleicher Höhe bezahlen und außerdem die Erlaubnis des Burggrafen einholen (ebd., Art. 142, S. 222).

²⁶⁷ Vgl. Anhang 7.2, Quelle 16. Normalerweise verhängte der Vogt die Acht (SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch, S. 46 und 102). In diesem Fall sprach jedoch der Stadtrat die Bestrafung aus. Außerdem wird kein Kläger oder Geschädigter genannt. Vielleicht war der Rat somit auf eigene Initiative tätig geworden (so PETSCHKO, Galgen, S. 66). Vgl. MÜLLER, ‚Sex‘, S. 400.

Im Vergleich zur Geldleihe bleibt die Überlieferungslage jedoch dürftig. Aufgrund der erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts einsetzenden Tendenz zur Verschriftlichung von Verwaltungsvorgängen, die in regional sehr unterschiedlicher Weise erfolgte, spielt insbesondere bei der Überlieferung von seriellen Quellen (z.B. Rechnungsbüchern) der Zufall eine bedeutende Rolle. Zudem wurden weniger umfangreiche Handelsgeschäfte selten schriftlich festgehalten und tauchen im überlieferten Schriftgut kaum auf²⁶⁸. Schließlich standen Handels- und Geldleihaktivitäten in einem engen Zusammenhang zueinander, da die Juden nicht eingelöste Pfänder verkaufen konnten und Schuldner ihre Außenstände teilweise in Naturalien (wie Wein oder Getreide) bezahlten, welche die Juden gewinnbringend weiterverkauften, zumal ihnen der Genuss von Lebensmitteln aus christlicher Herstellung untersagt war. Dies gilt beispielsweise für Wein, den sie zur Absicherung von Darlehen erhalten hatten²⁶⁹. Die Grenze zwischen Waren- und Geldhandelsgeschäften ist somit fließend. Nicht immer lässt sich in der Quellenterminologie zweifelsfrei die eine Erwerbsform von der anderen abgrenzen.

In **Augsburg** bietet abermals das Stadtrechtsbuch von 1276 Belege für Handelsaktivitäten der Juden. Feste Pfänder, die ohne zusätzliche Bürgschaft abgesichert waren und die dem Wert des Darlehens entsprachen, sollten die jüdischen Gläubiger für ein Jahr und einen Tag behalten. Entsprach der Wert des Pfandes jedoch nicht dem des Darlehens, durften sie vor dem Burggrafen die Bereitstellung zusätzlicher Sicherheiten oder das Recht zur Veräußerung des Pfandes einklagen²⁷⁰. Einen Sonderfall begründete die Verpfändung von Pferden: Das Tier musste bei einem neutralen Fütterer untergestellt und zusätzlich mit Bürgschaften abgesichert werden. Falls dem Pferd etwas zustieß, was auf die

²⁶⁸ So aufschlussreiche Quellen wie die im Mittelmeergebiet verbreiteten Notariatsurkunden fehlen im nordalpinen Reich für die Zeit bis 1350. Vgl. HAVERKAMP, *Juden* (2007), S. 32: „Zeugnisse über den Warenhandel von Christen wie von Juden wurden nördlich der Alpen auch im hohen und späten Mittelalter äußerst selten schriftlich fixiert [...]. Hingegen wurden größere Geldgeschäfte seit der Wende zum 14. Jahrhundert [...] des öfteren urkundlich festgehalten [...]. Daher ist es nicht zulässig, aus der Vielzahl von überlieferten Urkunden über Geldgeschäfte von Juden zu schließen, dass sie nur derartig große Kapitalien verliehen, nur in diesem Erwerbszweig tätig waren und sich nicht mehr am Warenhandel beteiligten oder sogar davon strikt ausgeschlossen waren.“ Vgl. zur Handelstätigkeit der Juden zwischen 1300 und 1350 ausführlich MAIER, *Tätigkeitsfelder*, S. 83-99.

²⁶⁹ Wein für den Konsum durch Juden erforderte eine koschere Verarbeitung der Weintrauben. Vgl. allgemein CARO, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 2, S. 164-165; TOCH, *Geldleiher*, S. 124; DERS., [Art.] *Tätigkeit*, S. 2143; HAVERKAMP, *Juden* (2004a), S. 33; HOLTSMANN, *Juden*, S. 247-248; und SOLOVEITCHIK, *Halacha* (jew. mit weiterer Literatur). Vgl. zum Handel mit verfallenen Pfändern, der den Juden auch den Vorwurf der Hehlerei einbringen konnte, MÜLLER, *Gestolen*, insbes. S. 448-449 und 474-475.

²⁷⁰ *Wirt eime juden ein beslozzen phant gesetzt ane burgen, daz sol er gehalten iar unde tak, ist ez der phenninge waert. Ist ez ir niht waert, so mag er dem burggrafen wol clagen, daz man im mehr phandes gaebe oder daz er ez mit rehte verkaufe* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 3, S. 54).

Schuld des Gläubigers zurückging, haftete dieser für Schädigungen. Andernfalls waren der Schuldner und die Bürgen verantwortlich²⁷¹.

Über die normative Ebene des Stadtrechts hinaus existieren mehrere Beispiele für eine Verpfändung von Pferden bei den Juden und deren Handel mit den Tieren. Tirolerische und bayerische Rechnungsbücher dokumentieren mehrere Fälle, in denen Ludwig II. von Oberbayern (1253-1294) und die Tiroler Grafen seit Beginn der 1290er Jahre Streitrösser bei den Juden verpfändeten. Um 1291 entrichteten vier Bürger aus Rattenberg (Niederbayern) 40 Mark Veroneser Währung an den bayerisch-herzoglichen Hof. Die Summe wurde direkt dem einflussreichen Augsburger Bürger Lang ausbezahlt, der sie an die Juden weiterleiten sollte – zur Auslösung der bei ihnen versetzten Pferde²⁷². Im Jahr 1293 erhielt außerdem der bereits mehrfach als bedeutender Geldleiher in Erscheinung getretene Jüdlin von den Bayern u.a. für ein Streitross die hohe Summe von 122 ½ Pfund. Aus dem Rechnungsbuch geht nicht hervor, ob ihm das Tier verpfändet worden war und es nun ausgelöst wurde oder ob er es verkaufte²⁷³. 1312 lieferte überdies ein Heinrich Potzner im Auftrag der Tiroler Grafen 13 Fuhren Wein an die Augsburger Juden, um eine gräfliche Teilschuld in Höhe von 400 Mark Veroneser Währung [!] zu begleichen²⁷⁴. Wie aus einem weiteren Rechnungsposten hervorgeht, war dieser Betrag die Kaufsumme für zwei Streitrösser, die Otto III. (bis 1310 Graf von Tirol und Herzog von Kärnten) bei den Juden gekauft hatte. Anders als bislang oft angenommen, handelte es sich somit nicht um ein

²⁷¹ Vgl. oben S. 152. Hierauf bezieht sich wahrscheinlich auch die Aussage bei ZORN, Augsburg, S. 155, wonach die Augsburger Juden den „Handel mit billigen Bauernpferden besorgten“.

²⁷² [...] *date sunt Longo, civi Augustensi, in absolucione dextrariorum ad judeos obligatorum* (Rechnungsbuch des oberen Vicedomantes, S. 282). Vgl. GJ 2,1, S. 34; MÜTSCHLE, Juden, S. 84. Als *dextrarii* wurden Streit- bzw. Schlachtrösser bezeichnet, die in dieser Zeit ein übliches Stockmaß von ca. 160 cm besaßen (WAIDMANN, Tier, S. 63).

²⁷³ *Item Juedlino judeo pro Zusemekkerio et pro dextrario dato Erringerio CXXII lb. dimidia* (Rechnungsbuch des oberen Vicedomantes, S. 313). Ein Teil des Geldes wurde also für ein Mitglied der Familie von Zusaameck (ca. 25 km westlich von Augsburg) gezahlt, die auch sonst herzogliche Gelder für ihre Dienste bekam (ebd., S. 298). Das Pferd erhielt *Erringerius*, der dem Ministerialengeschlecht (Lang-)Erringen angehörte (ca. 30 km südlich von Augsburg) und schon vorher im Pferdehandel mit den Herzögen aktiv war (ebd., S. 303). Die insgesamt hohe Summe von über 122 Pfund könnte ein Hinweis darauf sein, dass Jüdlin das Pferd in der Tat verkaufte. Auch andere Juden erhielten Geld für die Rückgabe von Pferden, darunter ein Benedikt, der möglicherweise der gleichnamige, in dem Vertrag von 1298 genannte Sohn Jüdlins war: *Item Benedicto judeo pro dextrario Snelmani LXII lb.* (ebd., S. 313). Vgl. MAIER, Händler, S. 55-56

²⁷⁴ Der Wein wurde ungenannten Augsburger Juden im Namen eines gewissen Lechsberger übergeben, der bei den Juden für die Schuld der Grafen gebürgt hatte: *Item Heinricus dictus Potzner [...] duxit vini carradas XIII de Got de Enna et datum fuit judeis de Augusta ex parte Lechspergerii* (Oberdeutsche Kaufleute, Nr. 28, S. 141). Aufschlussreich ist, dass das Geschäft in Veroneser Pfennigen abgerechnet wurde, was auf die transalpinen Handelsaktivitäten der Juden hindeutet.

Darlehen der Juden, sondern um den Verkauf zweier Pferde. Dies ist wohl auch der Grund dafür, dass die Summe für einen gewissen Zeitraum zinsfrei blieb²⁷⁵.

Über den Pferdehandel hinaus beteiligten sich Augsburger Juden auch am allgemeinen Warenhandel. Eine Abrechnung des landesfürstlichen Richters Rudolf aus Prutz in Tirol enthält einen namentlich nicht genannten Juden, der für die Lieferung von Kleidern nach Tirol im Januar 1313 eine Bezahlung von 24 Pfund erhielt und folglich in den Textilhandel involviert war²⁷⁶. Im Juli 1328 notierten überdies die städtischen Baumeister, dass ihnen die Juden Köpflin und Ganser 33 Pfund bezahlt hatten. Mit zuvor eingenommenen Geldern und einem Teil der Summe von den Juden entlohnten die Beamten einen Söldner aus Oettingen und einen gewissen Bonifant, der fünf Schilling für sogenannten *underkauf* erhielt²⁷⁷ – also für den Kauf einer Ware und den sofortigen Wiederverkauf bzw. die Vermittlung eines Handelsgeschäfts. Bonifant war zweifellos ein Jude, der in anderen Rechnungsposten als solcher bezeichnet wird und vielleicht aus Frankreich zugewandert war²⁷⁸.

Die vermögende Jüdin Sprinz dürfte neben ihren Aktivitäten im Kreditwesen ebenfalls im Warenhandel aktiv gewesen sein. Zwei Zahlungen in Höhe von jeweils 40 Pfund, die sie zwischen Mai 1322 und Juni 1323 geleistet hat, wurden in den Baumeisterrechnungen unter den Rubriken *thelonium salis* (Salzzoll) und *alia recepta* (weitere Einnahmen) verbucht²⁷⁹. Auffällig ist, dass unmittelbar vor und nach diesen Posten mehrere Abgaben von Christen verzeichnet sind, die allesamt *de thelonio mercatorum* oder *pro emenda* erhoben wurden und somit Warenumschatzölle waren. Darüber hinaus bewegten sich die Abgaben von Sprinz im mittleren bis oberen Bereich der Gebühren, die bei den christlichen Händlern zwischen zwei und 50 Pfund lagen²⁸⁰. Die Abgaben der Jüdin resultierten wohl auch aus

²⁷⁵ *Item judeis in Augusta Veronensium marcas CD, pro quibus est fideiussor dominus Rupertus de Lechsperch, pro duobus dextrariis per quondam ducem O[ttone]m emptis. Et nota, quod hec pecunia stabit sine usura et sine dampno usque ad festum sancti Michahelis nunc futurum, et ultra illum terminum dampnum accrescet* (Oberdeutsche Kaufleute, Nr. 27, S. 138). Vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 90, die diesen Posten als reines Kreditgeschäft begreift – die Pferde und deren Verkauf durch die Juden bleiben unerwähnt. Vgl. zur Weinlieferung Potznern an die Juden auch das Folgende.

²⁷⁶ *Item judeo de Augusta pro vestibibus lb. XXIV* (Oberdeutsche Kaufleute, Nr. 153, S. 89). Vgl. GJ 2,1, S. 35; MÜTSCHLE, Juden, S. 97.

²⁷⁷ *Item recepimus apud judeos XXXIII lb. videlicet Koephlinum et Gansarium, de illis dedimus illi de Oettingen C lb. et dicto Bonifant pro underkauf V sol. et superfluas II lb. et VI sol. recepimus nos bumaistri* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 127). Der Söldner erhielt also allein 100 Pfund, sodass die Rechnung nicht aufgeht. Da dies kein Lesefehler ist (StadtA Augsburg, Baumeisterrechnungen (1320-1332), fol. 97b), müssen zu den 33 Pfund die übrigen Einnahmen vom gleichen Tag addiert werden.

²⁷⁸ Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 23 (*Boniffant judeo*). Zur französischen Herkunft von Juden im Reichsgebiet vgl. BURGARD, Migration, insbes. S. 50-53.

²⁷⁹ *Item recepimus de judea dicta Sprinzzin XL lb.* und *Item recepimus de judea Sprinzzin XL lb.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 49 und 62). Vgl. GJ 2,1, S. 35.

²⁸⁰ Die Einträge betrafen so einflussreiche Augsburger Familien wie die Ravensburger oder die Bitschlin (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 49 und 62).

Handelsgeschäften, die sie mit Salz und anderen Waren betrieben hat – und nicht ausschließlich aus Steuerzahlungen und Geldleihaktivitäten, wie bislang angenommen wurde²⁸¹.

Während der Handel von Juden mit Edelmetallen in Augsburg eher fraglich ist²⁸², ist ein solcher für **Regensburg** zweifelsfrei belegbar. Dessen ungeachtet ging die historische Forschung lange Zeit davon aus, dass die Regensburger Juden sich in der Zeit zwischen ca. 1273 und 1350 ausschließlich in der Geldleihe betätigten. Bereits Isaak MEYER und nach ihm CARO vermeinten, in der oberpfälzischen Bischofsstadt lediglich „einseitiges Material“ mit Bezug zum Kreditwesen vorzufinden²⁸³. Dem schloss sich BROMBERGER 1934 an, da er einen indirekten Beweis für die Nichtteilnahme der Juden am Handel darin sah, dass es trotz der reichen Urkundenüberlieferung keinen direkten Beleg für Handelsaktivitäten gebe²⁸⁴. Über STRAUS fand diese Auffassung Eingang in die *Germania Judaica*, wo davon ausgegangen wird, dass die Juden von der Teilnahme am Handel ausgeschlossen waren und sich während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ausschließlich in der Geldleihe betätigten²⁸⁵. Neuere Arbeiten (etwa von SCHOTT oder VOLKERT) schließen immerhin die Möglichkeit des Pfandhandels nicht kategorisch aus, indem sie Analogien zu anderen Städten ziehen oder den diachronen Vergleich innerhalb Regensburgs vornehmen²⁸⁶. Die umfassende Arbeit über die Regensburger Judengemeinde von WITTMER legt sich nicht fest und verweist diesbezüglich nur auf die Möglichkeit, dass sich die Juden im Handel mit

²⁸¹ Vgl. SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 30, der bezüglich der in den Baumeisterrechnungen dokumentierten Zahlungen von Sprinz schreibt: „Die Jüdin Sprintzin [...] lieh der Stadt knapp 785 Pfund, erhielt aber nur 30 Pfund zurück“. Damit sei es ihr „nicht viel besser“ als anderen Juden ergangen, denen die Stadtgemeinde ihre Schulden nicht zurückbezahlt habe. Diese Argumentation, die hinter der scheinbar schlechten Zahlungsmoral der Stadtgemeinde eine „Minderung der Toleranzschwelle“ vermutet, wird angesichts der Tatsache, dass es sich bei den Zahlungen der Jüdin nicht nur um Kredite handelte, hinfällig.

²⁸² Laut Stadtrechtsbuch durften die Juden Silber kaufen, wofür sie die Zustimmung des Münzmeisters benötigten, ohne die sie eine Buße von einem Pfund an den Vogt und den Münzmeister entrichten mussten: *Man sol auch wizzen mer, daz kain jude im selben noh niemen anders kain silber kauffen sol ane des munzmaisters urlaup. Brichtet ir kainer daz daruber, der git die galtnusse als si den cristen davor geschriben stat, als dicke so er ez brichet* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 8, § 23, S. 20-21). Auch Christen durften der Münze Silber abkaufen, aber nur, falls sie es für Handelsreisen u.a. nach Bozen oder Venedig brauchten (ebd., Art. 8, § 6-8, S. 16-18). Ob das Recht auf den Einkauf des Edelmetalls auch ein Anrecht auf dessen Verkauf einräumte (diese Annahme bei MÜTSCHLE, Juden, S. 63-64), ist zweifelhaft.

²⁸³ Vgl. I. MEYER, Geschichte, S. 18; CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2, S. 160.

²⁸⁴ Juden betrieben demnach keinen Handel, noch nicht einmal „Kramhandel“ (so BROMBERGER, Juden, S. 76). Als Grund hierfür machte der Autor vor allem die straffe Organisation der Hanse verantwortlich, wodurch die Beteiligung der Juden am Handel nur indirekt über das Kreditwesen erfolgt sei.

²⁸⁵ Anders als in Augsburg (so STRAUS, Regensburg, S. 98) habe die Stadtgemeinde die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden wegen der komplizierten herrschaftlichen Gemengelage nicht geregelt. Vgl. ferner GJ 2,2, S. 685: „In den Urkunden der hier behandelten Zeit ist nur von Geldleihe die Rede“.

²⁸⁶ Vgl. SCHOTT, Geschichte, S. 256; VOLKERT, Judengemeinde, S. 135-136: „Warenhandel war wohl eine der wichtigsten Refinanzierungsquellen der Juden“ (allerdings mit Bezug auf das 15. Jahrhundert).

verfallenen Pfändern betätigt haben könnten, ohne die Vermutung durch Quellen zu stützen²⁸⁷. Die einzige Darstellung, die auch für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts dezidiert von Handelsaktivitäten der Regensburger Juden spricht, ist diejenige von GEMEINER²⁸⁸. Er verweist hierzu auf eine Rechnung des Stadtkammeramtes, eine Quellengattung, die in Regensburg bis 1350 nur äußerst lückenhaft überliefert ist²⁸⁹, die aber GEMEINER als letztem reichsstädtischen Archivar noch umfangreicher vorgelegen haben dürfte, ehe die Regensburger Dokumente Anfang des 19. Jahrhunderts unter großen Verlusten nach München gebracht wurden. Wie im Zeitraum nach 1350, für den die Quellen eine rege Teilnahme der Juden am Warenhandel dokumentieren²⁹⁰, ist von einer Handelstätigkeit der Juden auszugehen. Dafür existieren mehrere Indizien sowie direkte und indirekte Belege.

Hierbei ist in erster Linie an die bis Ende des 12. Jahrhunderts zurückreichenden königlichen Privilegien zu denken, in denen die Juden das Recht auf Warenhandel zugestanden bekamen. Im Jahr 1182 gestattete Friedrich I. Barbarossa den Juden, mit Gold, Silber und alle anderen Arten von Metall sowie jedweden übrigen Waren Handel zu betreiben²⁹¹. Friedrich II. wiederholte diese Bestimmung wortwörtlich, und zwar ausdrücklich auf Wunsch der Juden hin, die ihm das Dokument seines Großvaters zur Bestätigung vorgelegt hatten²⁹². Heinrich (VII.) erlaubte den Juden 1230 ebenfalls, Gold und Silber in der Stadt Regensburg zu erwerben und zu veräußern²⁹³.

Auffällig ist, dass die Warenpalette in dem Dokument im Gegensatz zu den Vorgängerprivilegien lediglich die Edelmetalle Gold und Silber umfasste, alle anderen Waren somit offenbar ausgeschlossen waren. Außerdem scheint die Handelserlaubnis lediglich auf das Stadtgebiet selbst beschränkt gewesen zu sein (*in civitate*), wohingegen die Urkunden von 1182 und 1216 keine örtliche Begrenzung aufweisen. Diese auf den

²⁸⁷ WITTMER, *Leben*, S. 83.

²⁸⁸ In seiner um 1800 erschienenen Chronik schreibt er zu 1338: „Der Stadt steuerten die Juden, weil sie Gewerbe trieben. Sie hatten Kramladen, Fleischbänke und andere Buden“ (GEMEINER, *Chronik* 2, S. 14).

²⁸⁹ Das Kammeramt oblag bis 1360 den niederbayerischen Herzögen, danach der Stadtgemeinde (SCHMUCK, *Ludwig* (1997), S. 150).

²⁹⁰ Vgl., mit einer Auflistung der Waren, GJ 3,2, S. 1181: „Die Juden trieben hauptsächlich Geld-, aber auch in beträchtlichem Maß Warenhandel“.

²⁹¹ [...] *judeis nostris Rat. [...] confirmamus, ut eis liceat aurum et argentum et quelibet genera metallorum et res cuiuscunque mercationis vendere et antiquo more suo comparare, res et merces suas commutationi rerum exhibere* (RUB 1, Nr. 41, S. 12). Vgl., mit Vergleich der Bestimmungen in den Urkunden von 1182-1274, WOLF, *Beiträge* (ohne Fokus auf der Frage nach der Handelstätigkeit der Juden).

²⁹² [...] *nostris Rat. judei scriptum quoddam sigillo divi avi nostri Friderici incliti quondam Romanorum imperatoris semper augusti roboratum nobis exhibuerunt, ut illud confirmare dignaremur* (RUB 1, Nr. 50, S. 19).

²⁹³ [...] *ut aurum et argentum emere debeant et vendere in civitate Rat.* (RUB 1, Nr. 56, S. 24).

ersten Blick für die Juden sehr weitreichende Einschränkung ihrer Handelserlaubnis²⁹⁴ erweist sich bei genauerem Hinsehen nicht unbedingt als Beschneidung ihrer Rechte. Das Dokument dürfte vielmehr eine einmalige Bestätigung der Befugnisse der Juden gewesen sein, die neben dem Handel mit Edelmetallen auch weitere wichtige Rechte (etwa bezüglich des Gerichtsstands oder des Grundbesitzes) enthielt, worüber sich die Dokumente von 1182 und 1216 ausschweigen. Im Jahr 1230 erwirkten die Juden dieses Privileg kurz nach der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch Heinrich. Auffällig ist jedoch, dass sie auch über 250 Jahre später nochmals um die Anerkennung dieser Rechte gekämpft haben dürften: Um 1500, eine Zeit verstärkter jüdenfeindlicher Maßnahmen des Stadtrats im Vorfeld der Vertreibung von 1519²⁹⁵, mussten die Juden offenbar genau diese Rechte verteidigen, worauf die Tatsache hindeutet, dass das Privileg von 1230 nur als Vidimus des Schottenabts Walter von 1499 überliefert ist. In den Jahren 1230 und 1499 dürfte es daher anders als 1182 und 1216 darum gegangen sein, unabhängig von der Erlaubnis des Warenhandels die Rechte der Juden zu verteidigen, die insgesamt infrage standen.

Für diese Annahme spricht auch ein Privileg König Rudolfs von 1274, das sich bezüglich Inhalt und Wortwahl an die Urkunden von 1182 und 1216 anlehnt und die Bestimmungen der 1230er Urkunde unerwähnt lässt. Rudolf bestätigte die Rechte der Juden mit der Begründung, dass es zur königlichen Pflicht gehöre, auch diejenigen zu schützen, die nicht dem christlichen Glauben angehörten²⁹⁶ – damit knüpfte er inhaltlich an den Schutzgedanken an, den Friedrich II. 1236 geäußert hatte. Insbesondere durften sie ihren Gewohnheiten entsprechend mit Silber und Gold und jeder beliebigen Art von Metall sowie allen anderen Gütern handeln. Zwei auf die Rückseite geschriebene Vermerke deuten darauf hin, dass die Urkunde von den Juden selbst archiviert wurde, und unterstreichen die Relevanz, die das Recht auf Warenhandel für sie besaß²⁹⁷. Das Dokument war somit weitaus mehr, als nur „eine Bestätigung von Rechten, die von Friedrich Barbarossa, Friedrich II. und König Heinrich [...] gewährt worden waren“²⁹⁸. Es legte die Rahmenbedingungen fest,

²⁹⁴ Vgl. STRAUS, Regensburg, S. 91-92, wonach als Waren nur Edelmetalle genannt sind, da Juden kaum mehr im Handel tätig gewesen seien: “[M]erchandise trading by Jews dies out in the 13th century” (ebd., S. 38).

²⁹⁵ Vgl. ausführlich und mit Nachweisen GJ 3,2, S. 1200-1202.

²⁹⁶ *Ad regie maiestatis officium pertinere dinoscitur [...], ut universis nostrorum fidelium [et] non religionis orthodoxe fidei christiane cultoribus [...], quod suum est, equitatis tramite conservemus* (RUB 1, Nr. 109, S. 56-57, hier S. 56).

²⁹⁷ [...] *liceat eis argentum et aurum et quelibet metallorum genera ac res cuiuscumque mercationis venalitati exponere, suo more antiquo emere, res et merces commutationi rerum exponere* (RUB 1, S. 57). Die Rückvermerke lauten הקדמונים של מלכים וקדמונים (,der Herrscher Rudolf bestätigt alle Rechte der vorangegangenen Könige“) und כתב המלך על סחורה (,ein Schreiben des Königs bezüglich der Ware“). (HHStA Wien, AUR, 1274 X 16).

²⁹⁸ So GJ 2,2, S. 685. Vgl. GÜNTZEL, *Judei*, S. 33-34.

die während des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Aktivitäten der Juden im Warenhandel bestimmten. Dieser Umstand mutet zwar umso erstaunlicher an, als König Rudolf selbst in einem nur etwa zweieinhalb Jahre später ausgestellten Diplom den Wiener Juden den Handel mit Edelmetallen untersagte²⁹⁹, und die Serie königlicher Privilegien, in denen den Regensburger Juden das Recht auf Handel zugestanden wurde, mit der Urkunde Rudolfs abreißt. Dennoch spiegelt das Dokument von 1274 die Modalitäten bezüglich des Warenhandels wider, die klar den Bedürfnissen der Juden angepasst waren.

Nicht nur im Spiegel dieser Rechtsverleihungen seitens der Reichsgewalt besaßen die Juden einen Platz im städtischen Handelsgeschehen, sondern auch in der Wahrnehmung der christlichen Stadtgemeinde. Dies äußert sich in einem Dokument, das diese 1312 unter Rückgriff auf eine Urkunde König Philipps von Schwaben verfasste. Philipp hatte im März 1207 verfügt, dass jeder inner- oder außerhalb der Stadt Handeltreibende – ganz gleich, ob Kleriker, Laie oder Jude –, zusammen mit den übrigen Bürgern die Last der Steuern tragen sollte³⁰⁰. Wohl im Sommer 1312 richtete die Stadtgemeinde ein Schreiben an den am 29. Juni 1312 zum Kaiser gekrönten Heinrich VII. Darin bat sie ihn um die Bestätigung von insgesamt 17 verschiedenen Rechten, die jedoch wegen des baldigen Ablebens des Herrschers (24. August 1313) nicht erfolgt sein dürfte. Die Rechte entsprachen allesamt ähnlich lautenden Vorgängerprivilegien, worunter sich auch eine Bestimmung findet, wonach jeder Kleriker, Laie oder Jude, der in Regensburg lebte und in der Stadt oder außerhalb Handel betrieb, mit den übrigen Bürgern zur Steuerzahlung herangezogen werden sollte. Der Wortlaut des Dokuments entspricht weitgehend jenem von 1207, wenn auch die beiden Schriftstücke nicht genau übereinstimmen. Darüber hinaus enthält das Schreiben von 1312 einen Zusatz, mit dem der betreffende Personenkreis noch genauer eingegrenzt wird: Demnach sollte die Heranziehung zur Steuer jeden betreffen, der Handel bzw. Großhandel betrieb, eine Taverne oder Schenke führte bzw. allgemein den Handel um des Gewinns willen gebrauchte, egal ob als Großhändler, Händler, Wirt oder Schankwirt³⁰¹.

²⁹⁹ Das Verbot geschah zugunsten der Wiener Münzerhausgenossen und folgte dem Vorbild Herzog Leopolds V.: *Item nulli hominum exceptis monete consortibus liceat aurum, argentum aut antiquos denarios emere vel etiam commutare. Si quis autem huius institutionis transgressor exstiterit, sive christianus fuerit vel judeus, illius personam cum omnibus rebus suis domini terre et magistri monete tradi volumus potestati* (vgl. mit Teilabdruck und weiterer Literatur RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 58, S. 74-75). Die Verfügung wurde mehrmals (z.B. 1291 und 1316) bestätigt (ebd., Nr. 73 und 204).

³⁰⁰ *Item quicumque sive clericus sive laicus seu etiam judeus de Ratisbona peccuniam aliquam seu quodcumque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negotiationem aliquam tradiderit, is cum aliis civibus civitatis omne onus collectarum portabit* (RUB 1, Nr. 48, S. 17-18, hier S. 18).

³⁰¹ [...] *quod quicumque de Ratispona existens, clericus, laicus vel judeus, peccuniam aliquam seu quodcumque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negotiationem aliquam tradiderit, is cum aliis civibus civitatis omne onus collectarum supportet* (RUB 1, Nr. 278, S. 145-149, hier S. 147). Der Zusatz zur

BROMBERGER erwähnt dieses Dokument ebenfalls, misst ihm aber keinerlei Bedeutung für den Warenhandel der Juden zu. Es sei vielmehr eine wörtliche Wiederholung des Privilegs von 1207 und liefere damit keinen Beweis gegen seine These, dass die Juden vom Handel ausgeschlossen waren³⁰². Angesichts der leichten sprachlichen Modifikationen des Dokuments, vor allem aber wegen der gleichzeitigen und späteren inhaltlichen Zusätze wird aber offensichtlich, dass die Stadtgemeinde ihr Anliegen dem Kaiser gegenüber neu formulierte. Hätten nun die Juden tatsächlich keinen Platz mehr im städtischen Warenhandel besessen, so hätten die christlichen Verfasser die entsprechende Passage einfach weglassen bzw. die ohnehin vorgenommenen Modifikationen diesem Umstand anpassen können. Da die Bestimmung des Vorgängerprivilegs jedoch übernommen und sogar spezifiziert wurde, muss davon ausgegangen werden, dass das Dokument die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn des 14. Jahrhunderts widerspiegelt – dass also die Juden entgegen anderslautenden Vermutungen noch immer in das städtische Handelsgeschehen eingegliedert waren.

Diese Annahme wird durch weitere Urkunden gestützt, die ebenfalls aus der Perspektive der Stadtgemeinde entstanden sind. Als der Stadtrat 1328 beschloss, von der Judengemeinde ein Darlehen in Höhe 500 Pfund zu erheben, wurden fünf namentlich genannte Juden³⁰³ damit beauftragt, diese Summe von ihren Glaubensgenossen einzuholen. Sie sollten das Geld durch Käufe bzw. Handelsaktivitäten oder durch Geldleihgeschäfte (*mit chæuffen oder mit lehen, daz si dar leihent*) eintreiben, wofür ihnen der Rat seine Unterstützung zusagte³⁰⁴. Auf Handelsaktivitäten der Juden deutet auch ein Dokument vom Juli 1338 hin, mit dem Bürgermeister, Rat und Stadtgemeinde von Regensburg die Abrechnungen des Kämmerers sowie der mit der Schatzsteuer betrauten Bürger entgegennahmen. Darin sei alles aufgeschrieben, was der Stadt *von juden und von christen* zugute gekommen sei³⁰⁵. Die Abgaben der Juden könnten auf Handelstätigkeiten

genaueren Differenzierung des Personenkreises lautet: [...] *quevis persona cuiuscunque conditionis vel status existat, que commercium vel negotiationem, tabernum vel propinationem seu venditionem quarumcumque rerum venalium lucri causa exercuerit, tamquam negotiator, mercator, tabernarius vel propinator*. Die Urkunde ist zudem mit einem deutschen Nachtrag (ca. Ende 14. Jahrhundert) versehen: *Item ein yegleicher zu R., er sey pffaff, lay oder jud, der do kaufmans schatz treibt in der stat oder auzerthalb, der sol geleiche purd mit andern purgern tragen*.

³⁰² Vgl. BROMBERGER, Juden, S. 48.

³⁰³ Efferlein; Michel von Straubing; Musch, Techans Sohn; Nachman von München; Musch Bayer von Wien.

³⁰⁴ RUB 1, Nr. 555, S. 309.

³⁰⁵ Es handelte sich um die *schatzsteuer von lehen und von leipting, das verchauft ist, und von anderm gelt, daz der stat umb zins gelegt ist, und auch von wandeln und von zins, daz er von der stat wegen ein genomen hat* (RUB 1, Nr. 813, S. 448-449). Auf dieses Dokument bezieht sich vielleicht die eingangs erwähnte Stelle in GEMEINERS Chronik (GEMEINER, Chronik 2, S. 14).

zurückzuführen sein, die neben der Schatzsteuer, dem seit 1310 genannten Ungelt sowie der Aufsicht über die städtischen Baumaßnahmen (bis 1376) in den Kompetenzbereich des seit 1300 als Finanzorgan der Stadtgemeinde belegten Kämmerers fielen³⁰⁶.

Dies gilt ebenfalls für Zahlungen, welche die Juden in der Zeit nach 1350 an das Kammeramt geleistet haben. Laut einer Rechnung vom 24. Juni des Jahres bezahlten sie insgesamt 20 Pfund, sechs Schilling sowie 22 Pfennige an den Kämmerer namens Dürnstetter, wobei das Geld eines gewissen *Hertweig* ausgeschlossen bleiben sollte³⁰⁷. Dieser Zusatz deutet darauf hin, dass es sich hierbei nicht um die Reichssteuern der Juden bzw. einen Teil dieser Steuern gehandelt haben dürfte, da *Hertweig* wahrscheinlich Hartwig von Degenberg (der ehemalige Hofmeister Ludwigs des Bayern) war, dem Ludwig bereits 1342 Einkünfte aus der Judensteuer verpfändet hatte³⁰⁸. Auch die städtische Steuer wird hiermit kaum gemeint sein, da neben dem Kammeramt seit 1333 das Steueramt belegt ist, an das die Juden diese Abgabe abgeführt haben dürften. Es kann sich somit nur um Ungeltzahlungen der Juden handeln, für die bis 1353 auch das Kammeramt zuständig war, oder aber um Gewerbeabgaben, die einen der Hauptposten des Kammeramts darstellten.

Eine Urkunde aus der bischöflichen Kanzlei deutet ebenfalls darauf hin, dass die Juden während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Handelsgeschäfte betrieben. Am 3. April 1327 richtete Bischof Nikolaus ein Schreiben an den Dompfarrer und die Pfarrer von St. Kassian, Nieder- und Obermünster, St. Emmeram sowie St. Paul, mit dem er daran erinnerte, dass er den Regensburger Christen jeden Umgang mit den Juden Isserl und dessen Gefährten (*complicibus*) verboten habe. Grundlage hierfür sei das Ergebnis einer Untersuchung gewesen, wonach diese Juden in ruchloser Verwegenheit (*ausu nefando*) den Konstanzer Kleriker Konrad angegriffen hätten³⁰⁹. Nikolaus habe insbesondere verboten, geschäftlichen Umgang (*commercium aliquod*) mit den Juden zu pflegen und Zinsen zu zahlen³¹⁰. Da jedoch seine Anordnungen nicht befolgt worden seien, untersagte Nikolaus in

³⁰⁶ Einen Teil seiner Zuständigkeit übernahmen die Steuerherren, die erstmals 1333 nachzuweisen sind; seit 1353 existierte zudem ein Gremium zur Einhebung des Ungelts (BRAUN, Finanzwesen, S. 107-108; RITSCHER, Entwicklung 2, S. 41-51).

³⁰⁷ *Extract aus des cammerers Dürnsteters rechnung von weinachten untz auf sonwenden. Einnam: Die juden haben hergeben an des Hertweigs geld XX lb. VI sol. XXII dn.* (RUB 2, Nr. 17, S. 7-8, hier S. 7).

³⁰⁸ RUB 1, Nr. 995, S. 549-550.

³⁰⁹ Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus, Nr. 165, S. 240-241; RUB 1, Nr. 525, S. 293-294. Vgl. BROMBERGER, Juden, S. 60 und 69; GJ 2,2, S. 683; und WITTMER, Leben, S. 80. Alle kursiv gesetzten Zitate in diesem Abschnitt sind aus dieser Urkunde.

³¹⁰ *Dudum vobis mandavimus, quatenus universis Christi fidelibus inhiberetis expresse, ne cum Isserlino judeo de Ratispone suisque complicibus, qui manus violentas in Ch[unradus] clericum de Constancia, sicut per inquisitionem factam inventum fuit, ausu nefando presumpserunt inicere, commercium aliquod habere presumerent aut usuras exsolverent [...].*

diesem Schreiben nochmals, dass jemand den genannten Juden etwas verkaufe bzw. etwas von ihnen kaufe (*ne aliquis predictis judeis quicquam vendat aut emat aliquid ab eisdem*) oder dass jemand für sie Getreide mahle, Brot backe, sie im Bad dulde oder ihnen anderweitige Dienste erweise³¹¹. Bei Übertretung dieser Anordnung, die bis spätestens 20. April umgesetzt werden sollte, drohte der Bischof mit der Verhängung des Bannes. Mehreren besonders genannten Bürgern³¹² drohte er mit der Exkommunikation, falls sie nicht vom Umgang mit den genannten Juden Abstand nähmen. Den Pfarrern als Adressaten des Schriftstücks kündigte er den Ausschluss aus der Kirche an (*sub pena suspensionis ab ingressu ecclesiae*), falls sie die Bestimmungen nicht an jedem Sonn- und Feiertag in den Kirchen publik machen sollten.

Die Wendung *commercium aliquod habere* deutet genau wie das *vendat aut emat* und die übrigen Anordnungen darauf hin, dass die Sanktionen in Anlehnung an kirchenrechtliche Bestimmungen formelhaft niedergeschrieben wurden und nicht tatsächliche Verhältnisse widerspiegeln. Dies würde bedeuten, dass nicht expressis verbis der Warenhandel sowie die übrigen Arten von Interaktion zwischen Juden und Christen verboten werden sollten, sondern grundsätzlich jeglicher Umgang zwischen Isserl und seinen Gefährten mit Christen. Demgegenüber ist auffällig, dass die Liste der besonders hervorgehobenen Personen führende Mitglieder der Stadtgemeinde (Propst und Schultheißen) beinhaltet, wodurch der Bischof seinen Herrschaftsanspruch über die Juden untermauerte³¹³. Darüber hinaus sind mit Heinrich Tundorfer, dem in den 1330er Jahren genannten Judenrichter, und dem (Juden-?)Schergen namens Vetter Personen genannt, die in vielfältigen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den Juden standen. Besonders aufschlussreich ist jedoch, dass der Bischof seinen Aufruf nicht nur an diese hervorragenden und für die Interaktion zwischen Juden und Christen wichtigen Personen richtete, sondern auch an *Weimarum piscatorem* und *Ludwicum aurifabrum*, an einen Fischer bzw. Fischhändler also und an einen Goldschmied. Weshalb sollte die Mahnung des Bischofs neben führenden Repräsentanten der Bürgerschaft diesen beiden Berufsgruppen gelten, falls sie nicht in Geschäftskontakten zu den Juden standen? Die toposartig anmutende Formulierung der bischöflichen Kanzlei beinhaltet somit durchaus einen Beleg für die Beteiligung der Juden am Handel, da sie offenbar den Warenaustausch mit dem

³¹¹ [...] *bladum molat, panem coquat, ad balnea recipiat aut alia obsequia exhibere presumat.*

³¹² Diese waren Friedrich, der Propst; Albrecht und Stephan, die Schultheißen; Leopold Gumprecht; Heinrich Tundorfer; Leutwin gen. Suezzen; Alhard Suezzen; Friedrich gen. Liehtrutche; der Scherge (*preco*) gen. Vetter; Friedrich Enzensgruber; Weimar, der Fischer; und Ludwig, der Goldschmied.

³¹³ Vgl. hierzu und zum Folgenden auch Kap. 3.1.2.

Fischhändler und dem Goldschmied pflegten, der durch die Androhung der Exkommunikation durch den Bischof unterbunden werden sollte.

Unter Hinzuziehung weiterer, kaum überprüfbarer Indizien³¹⁴ muss davon ausgegangen werden, dass die Regensburger Juden nicht nur – wie gemeinhin angenommen – während des hohen Mittelalters, sondern auch in der Folgezeit im Warenhandel involviert blieben. Eindeutige Belege für diese These, wie das Beispiel des Juden Musch, der im Mai 1324 zur Absicherung eines Kredits an den Kleriker Konrad Schwarzenburger das Recht auf den Handel mit Pferden erhielt³¹⁵, bleiben anders als in Augsburg singulär. Die angeführten Beispiele verdeutlichen aber, dass die eingangs erwähnten Auffassungen bei BROMBERGER, STRAUS und in den *Germania Judaica* überholt sind und einer Korrektur bedürfen: Nicht nur die Geldleihe war eine Domäne der Regensburger Juden – sie betätigten sich zwischen 1300 und 1350 auch im Warenhandel, wofür sich eine Vielzahl von Indizien finden lässt.

In **Salzburg** bedarf die Analyse der Handelstätigkeiten der Juden ebenfalls in hohem Maße einer Berücksichtigung von Indizien und der nur vereinzelt überlieferten unmittelbaren Quellenbelege³¹⁶. Eher toposartig dürfte ein Rundschreiben Papst Gregors X. aufzufassen sein, mit welcher er die Kirchenprovinz 1274 zur Abstellung von einem Zehntel ihrer Einkünfte aus den Jahren 1275 bis 1280 aufrief, um den beabsichtigten Kreuzzug zu finanzieren. In dem an den Metropolit und dessen Suffragane gerichteten Schreiben heißt es, dass die Juden durch die weltliche Gewalt zum Verzicht auf Zinszahlungen der Kreuzfahrer gezwungen werden sollten. Solange dies nicht geschehe, dürften Christen unter Androhung der Exkommunikation keine Kontakte mit ihnen durch Warenhandel (*in*

³¹⁴ Hierzu zählen die Pfefferabgaben, welche die Juden während des gesamten Betrachtungszeitraums zu leisten hatten. Sie bezahlten Anfang des 14. Jahrhunderts den Judenschergen mit Pfeffer (RUB 1, Nr. 201) und entrichteten auch die Abgaben für ihre Häuser teilweise mit dem Gewürz: *Müschl zenähst pei der Heuwart gibt Heinrichs tohtter vor Purch der nunnen VI sol., I pfund pfeffers [...]. Isserl gibt hintz Nydermünster LX dn. und ½ pfunt pfeffers [...]. Die Haczmidinn gibt hincz Prül LX dn. und III pfunt pfeffers [...]. Susman gibt hincz dem tum in die oblai III schill. und I pfunt pfeffers* (FORNECK, Einwohnerschaft, Nr. 13, S. 450; Nr. 25, S. 451; Nr. 29, S. 451; und Nr. 37, S. 452). Dies kann als Hinweis auf einen durchaus noch existenten Handel mit Gewürzen gewertet werden (so auch VOLKERT, Judengemeinde, S. 135). Der sogenannte *judenamâr* Heinrich der Kürschner, der laut einem Eintrag im Wundenbuch von 1340 von Konrad Hurnus verwundet worden ist (RUB 1, Beilage 3, S. 745), deutet vielleicht ebenfalls auf Warenhandel der Juden hin, falls er wirklich Maße und Gewichte der Juden überwachte (dies vermuten WITTMER, Leben, S. 83; GJ 2,2, S. 684).

³¹⁵ Der Regensburger Chorherr Konrad schuldete Musch 16 Pfund Regensburger Pfennige, die bis 25. Juli zurückbezahlt werden sollten, andernfalls jede Woche vier Pfennige Zins pro Pfund fällig wurden. Sollte Musch auch nach einer Mahnung sein Geld nicht erhalten, durfte er von den Bürgen so lange Pferde einfordern und diese verkaufen [!], bis die Schuld mitsamt Zinsen abgetragen war. Das Original dieses Dokuments ist verschollen. Vgl. mit Teilabdruck RegWiener, Nr. 84, S. 115; RB 6, S. 133-134.

³¹⁶ Vgl. zu dieser Problematik BRUGGER, Ansiedlung, S. 199: „Quellenmäßig schwieriger faßbar, aber immer noch wahrnehmbar ist zudem eine gewisse Tätigkeit der Salzburger Juden im Handel“.

mercimoniis) unterhalten und keinerlei andere Geschäfte mit ihnen treiben³¹⁷. Auf die Formelhaftigkeit des Dokuments deutet der Umstand hin, dass ihm ähnliche Schriftstücke als Vorlage gedient haben dürften, die gleichartige Wendungen enthalten. Vom April 1213 datiert beispielsweise ein Schreiben an den Erzbischof von Mainz, mit dem Papst Innozenz III. die Gläubigen der Mainzer Kirchenprovinz zum Kreuzzug aufforderte und mit dem er identische Maßnahmen wie Gregor proklamierte. Die beiden Dokumente von 1213 und 1274 weisen zwar in lexikalischer und stilistischer Hinsicht feine Unterschiede auf, sind jedoch inhaltlich vollkommen und sprachlich weitgehend identisch³¹⁸.

Anders verhält es sich mit Belegen, die eindeutig auf eine Handelstätigkeit der Salzburger Juden hinweisen. In der bereits mehrfach erwähnten Landesordnung Erzbischof Friedrichs von 1328 werden u.a. die Modalitäten bezüglich der Pfandleihe durch Juden geregelt. In Artikel 25 wird festgehalten, dass keine Tiere als Sicherheiten versetzt werden durften, falls die Kreditsumme weniger als fünf Pfund betrug³¹⁹. Wenngleich nicht explizit erwähnt wird, dass die Juden die bei ihnen hinterlegten Pfänder verkaufen durften, falls etwa der Schuldner in Zahlungsverzug geriet, ist davon auszugehen, dass den jüdischen Gläubigern diese Möglichkeit eingeräumt wurde. Dadurch konnten sie am Vieh- bzw. Pferdehandel partizipieren.

Ein Beispiel für ein solches Engagement liefert der Jude Isaak aus Friesach. Am 23. April 1337 stellten Margarethe von Silberberg und deren Söhne eine Urkunde aus, in der sie erklärten, dass sie *Eysakchen* aus Friesach und dessen Familie elf Mark Agleier und weitere 40 Agleier Pfennige (*ainlæuf march aglyer pfenning und vierzich aglyer erchens gûtes*) bezahlen mussten³²⁰. Diese Summe schuldeten Margarethe und ihre Söhne, die auch Geschäftskontakte zu Juden aus Völkermarkt (Kärnten) pflegten³²¹, Isaak für *einen hengst*, den sie bei den Juden erstanden hatten. Das Geld oder gleichwertige Pfänder sollten den

³¹⁷ *Judeos quoque ad remittendas ipsis usuras per secularem compelli precipimus potestatem, et donec eos remiserint ab omnibus christi fidelibus tam in mercimoniis quam aliis sub excommunicationis pena iubemus communionem illis omnimodam denegari* (Steiermärkisches LA Graz, AUR, 113b). Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 52, S. 68-69 (mit Teilabdruck und weiterer Literatur).

³¹⁸ Vgl., mit Verweis auf ähnliche Erlasse für Köln, Trier, Magdeburg, Prag und eben das spätere Beispiel aus Salzburg, RegAronius, Nr. 390, S. 173: *Judeos vero ad remittendas ipsis usuras per secularem compelli precipimus potestatem, et donec illas remiserint, ab universis Christi fidelibus tam in mercimoniis quam in aliis per excommunicationis sententiam eis omnino communitio degenetur*.

³¹⁹ *Ez sol auch nieman [...] dhein ezzundes pfant seczen umb dehein gulden hinder funf phunden* (SUB 4, Nr. 329, S. 380-387, hier Art. 25, S. 384).

³²⁰ HHStA, AUR, 1337 IV 23. Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 414, S. 321. Vgl. GJ 2,1, S. 265; WADL, Geschichte, S. 74, 92, 106 und 184. Auf den Presseln sind zwei Vermerke: *יא זקרי ומי אגלי זילבירגריין* („elf Mark und 40 Agl[eier] Silb[e]bergerin“) und *עם בניו* („mit ihren Söhnen“). Alle kursiv gesetzten Zitate in diesem Abschnitt sind aus dieser Urkunde.

³²¹ RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 404, 412 und 421.

Gläubigern bis 22. Juni gegeben werden, da ansonsten einer der Schuldner zusammen mit einem Pferd zum Einlager (*laysten mit einem phærd*) in ein Gasthaus nach Friesach kommen sollte. Nach Ablauf von weiteren 14 Tagen ohne Bezahlung sollte ein weiterer Schuldner ebenfalls mit Pferd zum Einlager gerufen werden und solange darin bleiben, bis die Juden gänzlich ausbezahlt worden seien. Nach Ablauf der Frist sollte zudem ein wöchentlicher Zins in Höhe von zwei Agleier Pfennigen pro Mark fällig werden (*auf ein iegleich march aglyer zwen aglyer pfenning ze gesuch*). Etwaige Schäden, die aus einer Nichtbezahlung herrührten, sollten Isaak oder seine Erben beedien, sodass ihnen Genugtuung durch die Schuldner geleistet werden könne. In Friesach, das herrschaftlich dem Erzstift Salzburg zugehörig war und wo folglich das vom Erzbischof gesetzte Judenrecht Beachtung fand, wurden somit die Bestimmungen der Landesordnung umgesetzt – ein Beleg für den Pferdehandel der salzburgisch-erzstiftischen Juden.

Ganz ähnlich hat man sich sicherlich die Situation in **Passau** vorzustellen. Im Gegensatz zur Auffassung der älteren Forschung, wonach Passauer Juden keinen Platz im Handelsgeschehen der Stadt besaßen³²², dürften sie auch während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch aktiv in Handelsgeschäfte involviert gewesen sein. In zwei Mautbüchern aus der Zeit um 1400 wird ein Jude namens *Isserl* genannt, der zweifellos als Weinhändler tätig war und für Weinfuhren donauauf- und abwärts Abgaben bezahlte³²³. Da Mautbücher in Passau erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts überliefert sind, lassen sich auf der Grundlage dieser Quellengattung erst für diese Zeit Hinweise auf jüdische Händler finden. Über den Zeitraum von 1300 bis 1400 ist dazu nichts aus Mautregistern oder ähnlichen seriellen Quellen in Passau erhalten.

Weitere Indizien, die auf Handelstätigkeiten der Juden vor 1350 hindeuten, bietet das im Vergleich zu den seriellen Quellen reicher überlieferte urkundliche Material. Ein

³²² Vgl. besonders W.M. SCHMID, *Geschichte* (1929), S. 131-132; DERS., *Geschichte* (1927), S. 236: „Von Kaufmannschaft und Handwerk [...] waren sie [die Juden, G.M.] ausgeschlossen“. Vgl. ferner LOIBL, *Passau*, S. 307: „[Der] Passauer Salzhandel lag vor dem 16. Jahrhundert ausschließlich in der Hand von privaten Unternehmern, den Salzfertigern“ – und bot folglich den Juden keine Spielräume.

³²³ Im Rechnungsjahr 1400/01 wird *Isserl* insgesamt sechsmal erwähnt: *Item Isserl jud I dreyl. in der Tunaw herzw̄ ½ fuder hindan dt. LII dn. [...]. Item Isserl jud ½ fuder an klainem wein in der Tunaw herzw̄ hindan dt. XLVIII dn. [...]. Item Isserl jud II dreil. V emmer klains in der Tunaw hinfür, VII emmer klains herzw̄ dt. LXXVIII dn. [...]. Item Ysserl jud III dreiling herzw̄, II dreiling hie angezogen als Judengût in der Tunaw hindan dt. ½ lb. XX dn. [...]. Item Isserl jud I fuder II dreiling und anleg für I fuder als judengût in der Tunaw hinfür dt. ½ lb. XVI dn. [...]. Item Isserl jud VIII dreiling klains und gross in der Tunaw hinfür dt. VII sol. XIV dn.* (Zwei Passauer Mautbücher 1, S. 27, 82, 95, 191, 203 und 247). Die Mengen des transportierten Weines und die Regelmäßigkeit der Einträge sind eindeutige Belege für professionellen Weinhandel *Isserls*. Ein Fuder entspricht 32 Eimern bzw. 1811 l, ein Dreiling 24 Eimern bzw. 1358 l (SANDGRUBER, *Ökonomie*, S. 584). Das ‚Judengut‘ bezeichnet generell Dinge in jüdischem Besitz, insbesondere Handelsware (DRW 6, Sp. 545-546).

diesbezüglicher Hinweis findet sich in dem Diplom Bischof Ottos von Lonsdorf vom August 1260, mit dem er sich bei mehreren namentlich nicht genannten Juden für deren finanzielle Unterstützung erkenntlich zeigte. Für den Rückkauf eines Zehnten im niederösterreichischen Langenlois hatten ihm die Juden 30 Mark Silber Wiener Gewichts vorgestreckt. Im Gegenzug versprach Otto ihnen, für die Dauer von etwas mehr als zweieinhalb Jahren von jeglicher finanziellen Forderung abzusehen. Neben potentiellen Steuern oder einem Darlehen ist in diesem Zusammenhang auch explizit von Zollabgaben die Rede (*nec steuram nec mutuuum nec quicquam taliam*), auf die der Bischof verzichten wollte³²⁴. Diese Nennung von Zollzahlungen, von denen die Juden für eine begrenzte Dauer befreit sein sollten, deutet auf Warenhandelsgeschäfte hin.

Für die Zeit zwischen 1300 und 1350 sind weitere Indizien für jüdische Handelsaktivitäten überliefert. Am 23. Juli 1311 erhielten die Juden auf ihre Bitte hin von den Grafen Albrecht und Alram von Hals, die in ihrer Eigenschaft als Pfleger von Vilshofen und im Auftrag Herzog Ottos III. von Niederbayern handelten, sicheres Geleit von Passau bis Straubing. Die Grafen sollten hierfür von jeder jüdischen Leiche ein halbes Pfund Passauer Pfennige und ein Pfund Pfeffer sowie von jedem lebendigen Juden ein Pfund Pfeffer pro Durchfahrt erhalten³²⁵. In Analogie zu Regensburger Verhältnissen könnte allein die Pfefferabgabe auf einen noch immer existierenden Gewürzhandel der Passauer Juden hindeuten. Da zudem Straubing an einem der Kreuzungspunkte der Verkehrswege von Regensburg nach Wien bzw. von München über Landshut nach Böhmen lag, könnte das Dokument auch ein Hinweis auf Handelstätigkeiten der Passauer Juden nach Osten sein, die durch die Maßnahme des Herzogs bzw. in dessen Auftrag der Grafen sanktioniert wurden. Dies ist umso wahrscheinlicher, als kurze Zeit später auch die Passauer Stadtgemeinde ein solches Privileg erhielt. Im Mai 1326 stellte Herzog Heinrich von Niederbayern eine Urkunde aus, mit welcher er der Bürgerschaft das Geleit seines Vilshofener Pflegers Graf Heinrich von Ortenburg zusicherte³²⁶ – eine Maßnahme, die sicherlich in den Handelsaktivitäten der Bürgerschaft gründete und die in der Urkunde für die Juden von 1311 ihre Entsprechung fand.

Auf Aktivitäten der Juden im Getreidehandel deutet zudem eine bislang unbekannte Urkunde aus dem St. Johannisspital hin. Am 19. Februar 1336 beurkundeten der Passauer

³²⁴ BREINBAUER, Otto, Nr. 17, S. 404. Da *mutuuum* eine Geldanleihe bezeichnet und die Steuern separat genannt werden, ist *talia* an dieser Stelle wahrscheinlich in der Bedeutung von Zollabgaben zu verstehen.

³²⁵ Vgl. Anhang 7.2, Quelle 4. Die Passauer Juden bestatteten ihre Toten wohl in Regensburg.

³²⁶ StadtA Passau, Urk. I, Nr. 25.

Bürger Ulrich Loch und seine Frau Elsbeth, dass sie Haintz, dem Knecht des Sakchs, und dessen Frau Hailweig *syben phunt phennig pazzawer minner sechtzich phennig* schuldeten³²⁷. Hierfür versetzten sie ihren Weingarten im niederösterreichischen Krems als Pfand und verpflichteten sich, jedes Jahr zwischen dem 4. und 18. November das geborgte Geld mit einem Scheffel Korn oder dem Geldwert des Kornes abzuführen³²⁸. Falls dies nicht geschehe, dürften die Gläubiger das Geld und das Korn *ab den juden* aufnehmen und zusätzlich zwei Pfennige pro Pfund Zins erheben³²⁹. Da die Gläubiger somit bei Zahlungsverzug nicht nur das Geld, sondern auch *das chorn, die selben weil wert ist*, von den Juden besorgen durften³³⁰, waren diese offenbar durch Kredit- oder anderweitige Geschäfte in den Besitz von Getreide gekommen und schlugen es gewinnbringend um. Dieses Engagement von Juden im Getreidehandel ist aus anderen Orten bekannt³³¹, war aber für Passau bislang nicht dokumentiert.

4.2.3. Andere Tätigkeitsfelder

Tätigkeitsfelder von Juden jenseits des gemeindlich-familiären Bereichs und des Warenhandels sind in den Kathedralstädten Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau zwar in sehr unterschiedlicher Intensität, aber dennoch hinreichend belegt. Naturgemäß stehen viele der zusätzlichen Erwerbsfelder im Zusammenhang mit dem in allen vier Städten gut dokumentierten Kreditwesen. Während etwa der **Münz- und Geldwechsel** den Regensburger³³² und Passauer³³³ Juden verboten gewesen sein dürfte, sind Augsburger Juden eindeutig in der Funktion als Geldwechsler nachzuweisen. Die

³²⁷ Vgl. Anhang 7.2, Quelle 12. Alle kursiv gesetzten Zitate in diesem Abschnitt sind aus dieser Urkunde.

³²⁸ [...] *das wir in alle jar an den vorgenanten phennig geben schullen ein pazzawer schaf chorns vor sant Merteins tag acht tag oder hin nach acht tag, und sol uns auch das selb schaf chorns an den vorgenanten phennig ab gen, oder geb wir im phennig als tewer und das selb schaf chorns, die selben weil wert ist, die sullen uns auch ab gen an den vorgenanten phennig.*

³²⁹ *Waer aber das getan, das wir in das chorn nicht gaeben oder phennig als tewer und das chorn, die selben weil wert ist, in der vrist, die obengenant ist, so schullen si als vil phennig und das chorn, die selben weil wert ist, ab den juden nemen und auch ein phunt umb zwen phennig den selben schaden schullen si haben mit sampt irm haupgût auf unserm vorgenanten weingarten.*

³³⁰ Es ist nicht bekannt, welche Juden hier gemeint sind. Da Ulrich aber Passauer Bürger war, handelt es sich höchstwahrscheinlich um dortige Juden.

³³¹ Juden aus Freiburg/Breisgau waren ebenfalls im Getreidehandel aktiv. Dies geht aus einem Dokument hervor, mit dem sich das Kloster Allerheiligen 1322 für die verspätete Abgabe von Getreide entschuldigte, das an die Stadt geliefert werden sollte. Wegen einer Missernte sei es lediglich bei Juden und nur auf *großen schaden* des Klosters zu erhalten: *Wan wir ime dieselben zwelf mütte des türen iars von des urlüges wegen der stette von Friburg und der herren von Uesenberg nit mochten gegeben, wir müßten si denne genomen han unter juden, uffen großen schaden unsers vorgenannten gotzhuses* (UB der Stadt Freiburg 1,2, S. 247-248).

³³² Laut Ratsbeschluss von 1323 zum Umtausch fremder Münzen wurde festgehalten, dass niemand außer dem Münzmeister hierzu die Befugnis haben sollte – was auch für die Juden galt (RUB 1, Nr. 449).

³³³ In Passau war es der Bischof, der 1310 verordnete, dass niemand außer den Münzerhausgenossen Münzen wechseln dürfte (StadtA Passau, Urk. I, Nr. 5).

Baumeisterrechnungen geben zu Beginn des Jahres 1331 Auskunft darüber, dass die Baumeister von den Juden *in cambio* eine nicht genannte Menge von Gulden erhalten hatten. Hierfür entrichteten sie an diese eine Provision in Höhe von sieben Pfund Augsburger Pfennigen³³⁴.

Der enge Konnex zwischen Geldleihe und weiteren Tätigkeitsfeldern ist bereits im Pfandhandel deutlich geworden. Auch **landwirtschaftliche Nutzflächen**, die durch Kauf oder Verpfändungen in den Besitz von Juden gelangten, verdeutlichen die wechselseitigen Beziehungen zwischen verschiedenen ökonomischen Bereichen. Diese Nutzflächen lassen sich vor allem im Besitz jener Juden nachweisen, die zwar in den Städten selbst lebten, die aber dennoch vielfältige Kontakte zu agrarisch geprägten Regionen pflegten. So ist in Augsburg zwischen 1300 und 1350 nur sporadisch Grundbesitz von Juden dokumentiert³³⁵, und auch die Liegenschaften von Regensburger Juden konzentrierten sich offenbar auf das Stadtgebiet. Das bereits mehrfach erwähnte Verzeichnis der zinspflichtigen Häuser der Wahlenwacht aus der Zeit um 1350 enthält u.a. einen Baumgarten, eine Scheune sowie zahlreiche Hofstätten, die teilweise zinspflichtig waren, die partiell aber auch freies Eigen der Juden waren³³⁶.

Demgegenüber ist in Salzburg und vor allem in Passau eine Vielzahl von Fällen nachweisbar, in denen Juden landwirtschaftliche Nutzflächen und insbesondere Weingärten außerhalb der Stadt besaßen. Die vor allem im Erzstift Salzburg öfter wiederkehrende Bezeichnung ‚Judenlehen‘ dürfte lediglich ein Hinweis auf Güter sein, die in der Vergangenheit im Besitz von Juden waren, was jedoch in der Folgezeit nicht unbedingt der Fall gewesen sein muss³³⁷. Vor allem in Niederösterreich sind jedoch mehrere Güter im

³³⁴ *Item in florenis, quos recepimus apud judeos, perdidimus in cambio VII lb. dn.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 187). Aus Mangel an weiteren Quellen bleibt dieser Vorgang etwas undurchsichtig. Laut Stadtrecht von 1276 oblagen Kontrolle und Ausübung des Geldwechsels dem Münzmeister (Stadtbuch von Augsburg, Art. 8, S. 16-17, § 6-8), in dessen Zuständigkeit somit auch dieses Geschäft zwischen Juden und Baumeistern gefallen sein dürfte.

³³⁵ 1346 besaßen die Juden einen Garten in der Nähe des Judenfriedhofs, für den Salman von Kaufbeuren 27 Pfund Steuern zahlte: *Darzu verstiurent si ainen garten bi der juden kirchof für XXVII lb. dn. und den verstiurt Salman von Buren* (StadtA Augsburg, RS, Steueramt, Rechnungen (Steuerbücher) 1346, fol. 17va).

³³⁶ Ed. bei FORNECK, Einwohnerschaft, S. 449-453: *Zwai haeuser stent an dem Wölfel zenähst, gibt man hern Ruger den Löbel von ietwederm haus XXXII dn. hincz Nydermünster in daz daz [sic] kamerampt, so gibt man der aptissin von ainem pawngärtlein XII dn.* (ebd., Nr. 9-11, S. 450) und *von ainem stadel dapei gibt man Ulrich dem münzzer LX pfennig, den hat er von Nidermünster zu leiben* (ebd., Nr. 15, S. 450). Hofstätten gehörten offenbar bei fast jedem Haus zur Ausstattung. Vgl. etwa *Maister Samuel der jud gibt niht von haus noch von hofstat und ist aigen* oder *Nachmann der jud gibt niht von dem spilhof überal, ist alles aigen hoffstat und häuser* (ebd., Nr. 2 und 4, S. 449).

³³⁷ ‚Judenlehen‘ werden in einer Reihe von Dokumenten erwähnt. Im Juli 1318 verkaufte beispielsweise Ekk von Velben u.a. ein Gut an dem ‚Judenlehen‘ an seinen Schwager Konrad von Kuchl und übergab es an Erzbischof Friedrich, der es wiederum dem Kuchler als Lehen verlieh (RegMartin 3, Nr. 107, 423 und 457). In diesen Kontext gehört auch ein Weingarten, den ein gewisser Heidenreich und dessen Frau 1331 als

Besitz von Juden nachzuweisen, die auf die eine oder andere Weise im Zusammenhang mit dem Stift St. Peter oder den Erzbischöfen standen. In den 1270er Jahren werden mehrere Juden genannt, die Liegenschaften in Niederösterreich besaßen und dem Salzburger Stift zinspflichtig waren. Aus einem Urbar von 1272 geht hervor, dass im Amt Dornbach bzw. gemäß dem *ius montis in Alsekke*³³⁸ mehrere Juden Abgaben an St. Peter bezahlten. Einer entrichtete insgesamt vier Pfennige, ein weiterer zehn Pfennige für ein Gut³³⁹. Diese Einträge tauchen in einem später aufgezeichneten Urbar ebenfalls auf und werden durch eine Notiz über einen weiteren Juden – dieser bezahlte einen Pfennig – ergänzt³⁴⁰. In den auswärtigen Besitzungen der Abtei, die im Gebiet um Dornbach besonders zahlreich waren³⁴¹, befanden sich somit auch Juden, die offenbar für die Nutzung landwirtschaftlicher Güter dem Kloster abgabepflichtig waren.

Der Besitz von Weingärten durch Juden bzw. deren Verpfändung an jüdische Gläubiger scheint im Erzstift ein verbreiteter Tatbestand gewesen zu sein. Otto von Eisenberg verkaufte im September 1321 einen Weingarten im niederösterreichischen Dürnstein an Erzbischof Friedrich, den er zuvor vom Metropoliten als Burglehen innegehabt hatte. Aus einer angenähten hebräischen Urkunde geht hervor, dass Otto das Gut an den Juden Chaim (חיים) verpfändet hatte. Dieser bestätigte, dass er auf alle Forderungen an den Weinberg in *Tirnstein* (הכרם שבטירנשטיין), der ihm von Otto verpfändet gewesen war, verzichtet habe. Abraham und dessen Schwiegersohn bzw. Schwager Judel (אברהם והתנו ר' יודל) dienten als Zeugen für die Urkunde Chaims³⁴².

Nicht nur Weingärten, sondern auch andere Nutzflächen befanden sich im Besitz erzstiftischer Juden. Dies beweist eine in Salzburg ausgestellte Urkunde Erzbischof Friedrichs, mit der er dem Kloster St. Maria Magdalena zu Friesach am 31. Oktober 1334 die Einkünfte verschiedener Besitzungen schenkte, um den Unterhalt zweier Kapläne zu finanzieren. Unter den Gütern befanden sich drei Huben Land am Hollersberg, die der

Leibgeding besaßen. Nach ihrem Tod sollte dieser Weingarten, gen. der Jude unterhalb der Siechen zu Dürnstein, an das Salzburger Domkapitel fallen (ebd., Nr. 785).

³³⁸ Am *Alsekke* bei Dornbach (heute: 17. Bezirk Wien) lagen mehrere Weingärten (FRA 2,59, Nr. 8).

³³⁹ *Judeus I et III dn.* und *Judeus de quoddam loco X dn.* (StiftsA St. Peter, Hs. B 2, fol. 19v und 20).

³⁴⁰ Die Einträge datieren von ca. 1272-1280 und stehen wieder unter *Dornpach* bzw. *ius montis in Alsekke: Judeus I et III dn.; Item judeus I;* und *Judeus de quoddam loco X dn.* (StiftsA St. Peter, Hs. B 3, fol. 10v).

³⁴¹ Vgl. KOLLER, Grundherrschaft; KRISTANZ, Weingüter; und LOHRMANN, Besitz (zum St. Petrischen Besitz in der Gegend um Wien bzw. in Dornbach).

³⁴² HHStA Wien, AUR, 1321 IX 29. Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 232, S. 212 (mit Edition des hebräischen Textes). Vgl. BRUGGER, Judenkontakte, S. 40.

ehemalige Gurker Bischof Gerold dem Juden Nachman abgekauft hatte und von denen Abgaben in Höhe von vier Mark fällig wurden³⁴³.

ALTMANN stellte die These auf, dass „die Juden [...] nicht bloß von Geldgeschäften lebten, sondern auch Ökonomie betrieben, also Landwirte waren“³⁴⁴. Als Quelle für diese Behauptung führt er ein Dokument vom 6. Dezember 1344 an. Darin erklärten der Pettauer Bürger Ulrich Schweiner und seine Frau Kunigunde, dass sie wegen der Schulden, die sie bei Erzbischof Ortolf hatte, demselben ihr Haus *in der juden strazz zwischen der Jurinn haus und Aeberleins des juden haus* sowie einen Weingarten verkauften. Die These ALTMANNs gründete auf der Annahme, dass sich der Weingarten ebenso wie das genannte Haus in der Judengasse befand. In der Urkunde ist jedoch explizit die Rede davon, dass der Weingarten *under des pfarrer mayerhof pei des Wocholdei achker* und damit nicht zwangsläufig in der Judengasse lag³⁴⁵. Die ohnehin zugespitzt formulierte These ALTMANNs ist somit revisionsbedürftig³⁴⁶.

Weitaus häufiger als in Augsburg, Regensburg und Salzburg scheinen Weingärten bei Juden im Bistum Passau versetzt worden zu sein. Naturgemäß betrafen diese Verpfändungen, die bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückreichen³⁴⁷, das von einer hohen Dichte an Weingärten geprägte ländliche Gebiet Niederösterreichs. So erklärte Bischof Wernhard von Passau am 1. Mai 1306 zu St. Pölten, dass sein Kämmerer Heinrich Pocchel und dessen Bruder Otto ihren Hof im niederösterreichischen Zeiselmauer-Wolfpassing und ihre übrigen hochstiftischen Lehen für 45 Pfund Wiener Pfennige an einen Juden namens Süblein versetzt haben³⁴⁸. Der Passauer Jude Aberlein und seine Söhne

³⁴³ *Item hūbas tres in dem Holersperg emptas de pecunia ecclesie nostre pro bone memorie dominum Geroldum, olim episcopum Gurgensem, a Nachman judeo [...] ad quatuor marcarum redditus computatas* (CHMEL, Geschichte, Nr. 23, S. 310-311). Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 382, S. 303 (mit weiterer Literatur). Nachman, Sohn Höschels von Judenburg, war Friesacher Jude und zog später nach Salzburg.

³⁴⁴ ALTMANN, Geschichte (1913/30), S. 63.

³⁴⁵ Ed. bei HERZOG, Grabsteine, Nr. 6, S. 74-75. Vgl. WADL, Juden, S. 176.

³⁴⁶ Vgl. ALTMANN, Geschichte (1913/30), S. 298, der für 1278 einen Weingarten in jüdischem Besitz annimmt, was wohl auf einem Tippfehler beruht. Das entsprechende Dokument datiert von 1378, als Katharina, Äbtissin des Stifts Nonnberg, eine Wochenmesse für ihr Seelenheil stiftete, indem sie drei Liegenschaften, die sie zuvor gekauft hatte, dem Stift vermachte. Unter den Gütern befand sich ein Weingarten, den sie von *Smärlein dem juden* erworben hatte (Urkunden und Regesten des Benediktinerstiftes Nonnberg, Nr. 112, S. 262-264, hier S. 262). ALTMANN selbst datiert später (DERS., Geschichte (1928), S. 81) die Transaktion richtig.

³⁴⁷ Im Juli 1239 bestätigte ein Subdiakon namens Blasius, dass er dem Passauer Stift St. Nikola zu seinem Seelenheil mehrere Güter übertragen habe. Darunter waren zwei Weingärten im niederösterreichischen Rossatz(-Arnsdorf), die das Stift jedoch zuvor für zehn Pfund Wiener Pfennige bei dem Juden Bibas auslösen musste, dem sie Blasius verpfändet (*obligaveram*) hatte (MB 4, Nr. 82, S. 282-283). Regest: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 22, S. 33 (mit weiterer Literatur). Aus der Urkunde geht nicht hervor, wo der Jude ansässig war. In einer Zeugenliste aus dem benachbarten Krems/Donau von 1247 taucht allerdings ein *Beibastus judeus* auf, der vielleicht mit Bibas identisch war (ebd., Anm. zu Nr. 22 und 28).

³⁴⁸ Vgl. oben S. 199-200.

Tröstlein und Lesir erhielten als Sicherheiten für Darlehen ebenfalls mehrfach Weingärten, die sie selbst nutzten oder weiterverkauften³⁴⁹.

Darüber hinaus sind weitere Juden im Diözesangebiet belegt, in deren Besitz sich landwirtschaftliche Nutzflächen befanden. Einem nicht weiter spezifizierten Juden namens Velchlein gehörte beispielsweise ein Hof zu Hugling³⁵⁰. Dieses Gut wurde ihm abgekauft, als Abt Otto vom Benediktinerstift Göttweig der durch ihn selbst erbauten St. Benedikts-Kapelle in Göttweig mehrere Liegenschaften schenkte. Die Abgaben, die von diesem Hof jeweils zum 29. September geleistet werden mussten, beliefen sich auf ein Scheffel Weizen, zwei Scheffel Roggen, ein Scheffel Gerste, zwei Scheffel Hafer, zwölf große Käse, vier Gänse, acht Hühner sowie elf Schilling Pfennige in bar³⁵¹.

Im Jahr 1347 werden zwei weitere Juden genannt, die als Pfand für ein Darlehen Ackerland erhielten. Am 18. Februar dieses Jahres erklärten Friedrich Plum von Wiesendorf³⁵² und seine Frau, dass sie den Juden *Slachmann* und *Muschleyn* mitsamt deren Familien 15 Pfund Wiener Pfennige schuldeten, die sie ihnen bis zum 9. März 1348 zurückzahlen sollten. Als Pfand für dieses Darlehen versetzten sie zehn dem Pfarrer Jakob zu St. Stefan auf dem Wagram zinspflichtige Joch Acker zu Wiesendorf, wofür Jakob sein Einverständnis gab³⁵³. Sollten die Schuldner ihrer Verpflichtung nicht bis zum gesetzten Termin nachkommen, wurde ein wöchentlicher Zins in Höhe von acht Pfennigen pro Pfund vereinbart. Falls die Juden nicht länger auf eine Zahlung warten wollten, dürften sie die Schuldner zur Zahlung anhalten bzw. Friedrich zum Einlager nach (Groß-)Weikersdorf verpflichten (*lestes hintz Weykersdorf in ein erber gasthaus*). Sollten die Außenstände dann noch immer nicht bezahlt worden sein, könnten sich die jüdischen Gläubiger durch einen

³⁴⁹ Weichard von Toppel verkaufte am 4. Juli 1318 *Æverlein, dem juden von Pazzawe*, und dessen Erben einen Weingarten in Imbach für 60 Pfund Wiener Pfennige, wobei die Juden alle Freiheiten bei der Verwendung des Weingartens haben sollten: *[A]llen irn frumen da mit zeschaffen, verchauffen, versetzten und geben, swem si wellen an allen irresal* (vgl. Anhang 7.2, Quelle 5).

³⁵⁰ Ein abgekommener Ort bei St. Pölten (heute: Flinsdorf).

³⁵¹ *[...] curiam in Hugling emptam a Velchlinio judeo, que servit unum modium tritici, duos modios frumenti, unum modium ordeii, duos modios avene, XII magnos caseos, quatuor aucas, octo pullos, XI sol. dn. Mychahelis* (FRA 2,51, Nr. 380, S. 356-359). Vgl. RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 386, S. 305.

³⁵² Bei Großweikersdorf (Niederösterreich).

³⁵³ *[...] und haben in dar umb ze phant gesetzt zehen jæuchart achers, diu da ligent ze Wisendorf in dem nidern veld, drey jæuchart ze nast Nyclan Haymein und dienen an sand Michels tag drei phenning dem pharrer hintz sand Stephan auf dem Wachrayn, und vier jæuchart ligent in dem obern veld ze nagst dem Schafswol und dient dem vorgeantent gotshaus an sand Georigen tag ainen vierdunch wagst, und drey jæuchart, diu ligent in der wild ze nast Chützleyn Wirsingch, do man von dient segs phenning an sand Georigentag zu dem vorgeantent gotshaus, und ist daz geschehen mit des gruntherren hand hern Jacobs ze den zeiten pharrer datz sand Stephan auf dem Wachrayn* (vgl. Anhang 7.2, Quelle 15). Alle kursiv gesetzten Zitate in diesem Abschnitt sind aus dieser Urkunde.

Verkauf der Pfänder schadlos halten³⁵⁴. Die Juden durften sich in diesem Fall aus den Gütern Friedrichs und seiner Frau in Österreich Genugtuung verschaffen, was gegebenenfalls unter Mitwirkung des österreichischen Herzogs erfolgen sollte³⁵⁵. Es ist nicht bekannt, wo Slachman und Musch lebten. Die Ortsangaben deuten daraufhin, dass es sich bei den beiden um österreichische Juden handelte, die vielleicht aus Tulln (etwa 16 km von Großweikersdorf) oder Krems (ca. 30 km) stammten. Da sie jedoch, wie in solchen Fällen durchaus üblich, nicht explizit als Juden von dort beschrieben werden, könnte ihr Herkunftsort auch ein anderer Ort in der Diözese Passau bzw. vielleicht sogar die Kathedralstadt selbst sein.

Es sind auch Tätigkeitsfelder der Juden bezeugt, die weder im Zusammenhang mit der Geldleihe standen, noch ausschließlich der Aufrechterhaltung des gemeindlichen und familiären Lebens dienten. Ein interessantes Beispiel stammt aus dem **Handwerk** – ein ökonomisches Feld, in dem Juden zweifellos aktiv waren, für das Quellenbelege jedoch für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts nur sporadischer Natur sind³⁵⁶. In den Augsburger Baumeisterrechnungen findet sich zum Dezember 1325 eine Buchung, die auf jüdische Handwerker oder Arbeiter in der Stadt hindeutet. Darin wird festgehalten, dass den Juden von den Baumeistern 31 Schilling Pfennige gewährt worden seien. Dieses Geld gaben die städtischen Beamten jedoch den *conditoribus operantibus judeis* für Tätigkeiten, die diese an den Schranken ausgeführt hatten. Einem womöglich ebenfalls jüdischen Schmied wollten sie noch sieben Schilling bezahlen³⁵⁷. HOFFMANN (der Herausgeber der Baumeisterrechnungen) geht davon aus, dass hiermit keine jüdischen Handwerker bzw. Arbeiter gemeint sein konnten³⁵⁸. Ansonsten ist dieser Beleg bisher unbeachtet geblieben.

³⁵⁴ *Und wir des alles nicht taten, so schullen die vorgeantent juden irer phenning bechomen von den egenantent phanten mit verchafften und mit versetzen mit unserm guetleichen willen on alleu irrung.*

³⁵⁵ Der Herzog (Albrecht II.) hatte das Recht, die Schuldner zur Zahlung zu zwingen: *Tet wir des selben nicht, so schol uns der hertzog dar zu nâten oder swen er dar zû schaft, der hat des recht, uns zenotten das die vorgeantent juden gewert werden haupgût und schadens.*

³⁵⁶ Handwerkliche Fertigkeiten erforderte z.B. die Wiederinstandsetzung von nicht eingelösten Pfändern, die für den Verkauf hergerichtet werden mussten. Auch andere handwerkliche Arbeiten gehörten wie bei Christen zum Alltag der Juden. In der Übersicht über die zinspflichtigen Häuser der Wahlenwacht aus der Zeit um 1350 wird beispielsweise ein Haus genannt, das der Jude Wölfel bauen ließ bzw. baute, wofür Handwerker – ob Christen, Juden oder Angehörige beider Religionen zusammenarbeiteten, wird in dem Eintrag nicht erwähnt – nötig waren: *Wölfel der jud gibt von dem haus, daz er pauet pei dem schulhof, Hainrichs tohtter vor der purch der nunnen XLII pfennig von der hoffstat* (FORNECK, Einwohnerschaft, Nr. 33, S. 452).

³⁵⁷ *Item prestitimus judeis XXXI sol., quos dedimus conditoribus operantibus judeis in dictis Shranchbaumen, excepto fabro, cui dedimus postea VII sol.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 94). Vgl. ausführlich MAIER, Händler, S. 58-60.

³⁵⁸ Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 94, Anm. 22. Es sei unwahrscheinlich, „dass die Stadt jüdische Zimmerleute für Arbeiten an den Schranken bezahlte“. HOFFMANN nimmt an, dass die „Baumeister den Juden das Geld, welches diese den Zimmerleuten bezahlt hatten, wieder ersetzten“.

Da in anderen Teilen des Reiches ebenfalls jüdische Handwerker nachzuweisen sind³⁵⁹, ist durchaus von der Existenz dieser handwerklich tätigen Juden auszugehen. Sie beteiligten sich wohl an umfangreichen Baumaßnahmen, die laut anderen Posten in den Rechnungen mindestens ein halbes Jahr zurückreichten und sich seit Sommer 1325 auf zwei größere Baustellen am Perlach und am Göggingertor konzentrierten³⁶⁰.

Zu den Patienten jüdischer **Ärzte** dürften auch Christen gezählt haben³⁶¹. Über eine *artzatin* bzw. Ärztin, die im weiter oben erwähnten Achtbuch-Eintrag, mit dem der Jude Samuel und seine Familie 1347 der Stadt verwiesen wurden, als Schwiegertochter Samuels genannt wird, ist leider nichts weiter bekannt³⁶². Bezüglich eines weiteren jüdischen Arztes, der höchstwahrscheinlich ebenfalls aus Augsburg stammte und in den Rechnungsbüchern der Tiroler Landesfürsten³⁶³ genannt wird, lassen sich hingegen weitere Überlegungen anstellen. In der Übersicht eines Kämmerers namens Otlinus aus der Zeit zwischen 1300 und 1303 werden mehrere Mediziner und Apotheker genannt, deren Entlohnung für die Behandlung der Grafen oder der Angehörigen des Hofes und die Lieferung von Arzneien festgesetzt wurde. Unter mehreren christlichen Ärzten, die überwiegend aus dem Südtiroler und oberitalienischen Raum sowie aus München und anderen Gebieten in *Bawaria* stammten, werden ein nicht weiter spezifizierter *Judeus medicus* sowie ein *Judeus fisicus de Augusta* genannt³⁶⁴. Es stellt sich die Frage, ob die beiden Bezeichnungen *medicus* und

³⁵⁹ Hierbei ist etwa an eine Rechnung aus dem Trierer Erzstift von 1338/39 zu denken, wonach ein Jude für Arbeiten an einem Gebäude in Kaisersesch vier Pfund Heller erhalten habe: *Cuidem judeo laboranti in edificio Esch VI mr. valent IV lb. hl.* (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 3, Nr. 291, S. 419-435, hier S. 428). In Soest (Westfalen) wird zwischen 1330-1350 ebenfalls ein Jude namens Lasco genannt, der als *carpentarius* arbeitete und sechs Schilling Steuern bezahlte (Westfalia Judaica 1, Nr. 9, S. 264-265, hier S. 265). Schließlich ist auf die jüdischen Gerber und Pergamentner zu verweisen, die offenbar Mitglieder der Zünfte in Esslingen werden konnten, wie aus einem Schreiben der dortigen Stadtgemeinde an Reutlingen von 1331 hervorgeht: *Die ledegärwen und bermitter hant ouch ain [Zunft] und nement ain maister under den ledegärwen, und ist, daz ain jude darunder wüken wil, der müz die zunft köffen und lebt doch als ain ander jude in alle wise* (UB der Stadt Esslingen 1, Nr. 612, S. 301-304, hier S. 302, § 9).

³⁶⁰ Vom gleichen Tag wie die Buchung bezüglich der Juden datieren Posten zu Arbeiten an der Palisade (*lico*) und ebenfalls an den Schranken (*sranchbaeumen*). Etwa zwei Wochen zuvor finanzierten die Baumeister u.a. Reparaturen an den Palisaden und an einem Brunnen (*pro reparacione fontis*) (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 90 und 93). Zu den Baustellen am Göggingertor und am Perlach vgl. ebd., S. 94: *[O]perariis in lico et in fossa ante Geggigertor und operariis in pavimento Berlayici*.

³⁶¹ Christen wie Juden widersetzten sich damit den Verboten von weltlicher und kirchlicher Seite, die auf eine lange Tradition und unterschiedlichste Motive zurückgingen (vgl. MAGIN, *iuden recht*, S. 335-342). Vgl. zu jüdischen Ärzten zwischen 1300 und 1350 ausführlich MAIER, *Tätigkeitsfelder*, S. 101-107.

³⁶² [...] *Sanvel dem winschencken, Truten siner wirtin, Judas sinem sun und der artzatin, siner wirtin* (Anhang 7.2, Quelle 16).

³⁶³ Darin sind vor allem Zölle, aber auch Amtsrechnungen und Schuldverschreibungen verzeichnet. Vgl. zu deren Analyse und Edition: Oberdeutsche Kaufleute; Die älteren Tiroler Rechnungsbücher 1-3; sowie Der geschichtliche Inhalt der Rechnungsbücher.

³⁶⁴ Der geschichtliche Inhalt der Rechnungsbücher, S. 62. Von den italienischen bzw. Südtiroler Ärzten werden u.a. solche aus Meran, Brixen, Bozen, Verona und Florenz erwähnt. Vgl. MAIER, *Händler*, S. 53-54.

fisicus in diesem Fall synonym verwendet werden. Möglicherweise wird hier die Unterscheidung in einen an der Universität ausgebildeten Arzt (*physicus*) und den nicht wissenschaftlich geschulten Mediziner (*medicus*) vorgenommen, die seit etwa Ende des 12. Jahrhunderts geläufig ist³⁶⁵. Falls eine solche Differenzierung zutraf, hatte der ursprünglich aus Augsburg stammende Jude wahrscheinlich in Italien Medizin studiert, bevor er in den Dienst der Tiroler Landesfürsten trat.

Ein weiteres Betätigungsfeld der Salzburger Juden lag – zumindest bis Ende des 13. Jahrhunderts – in der **herrschaftlichen Verwaltungstätigkeit**. Während in Passau die Nennung eines wohl jüdischen Mautners (*muttarius*) namens David im Jahr 1204 singulär bleibt³⁶⁶ und in Augsburg sowie Regensburg zwischen 1300 und 1350 nichts über Juden in Diensten christlicher Herrschaftsträger bekannt ist, stammt aus den 1280er Jahren ein gut dokumentierter Fall eines in der Finanzverwaltung der Salzburger Erzdiözese tätigen Juden. Im September 1274 hatte Papst Gregor X. verlangt, dass ein Zehntel aller Einkünfte der Kirchenprovinz aus den Jahren 1275 bis 1280 an die päpstliche Kurie abzuliefern sei, um damit den bevorstehenden Kreuzzug finanzieren zu können. Dieser Aufforderung folgten zunächst Konflikte zwischen dem zahlungswilligen Erzbischof Friedrich II. von Walchen und dem Böhmenkönig Ottokar II. Přemysl (gest. 1278), ehe zu Beginn des Jahres 1283 die Einsammlung dieses ‚Kreuzzugszehnts‘ erstmals dokumentiert ist.

Am 3. Januar 1283 überprüfte der vom Papst bestellte Domherr Aliron von Venedig in der Schatzkammer von St. Peter die bereits eingegangenen Gelder. Dabei begutachtete er in Gegenwart Erzbischof Friedrichs, Dompropst Ottos, Abt Dietrichs von St. Peter und weiterer Zeugen insgesamt 55 versiegelte Säcke. Die daran befestigten Zettel mit den Namen der Kollektoren und Informationen über die Höhe der eingesammelten Beträge werden im Prüfungsprotokoll Alirons in Auszügen zitiert. Laut einer dieser Notizen beinhaltete ein Sack insgesamt 134 Mark und sechs Lot. Gemäß der Überschrift wurde dieser Betrag einem Küchenmeister und einem Juden namens Isaak *de pecunia diversorum terminorum* abgekauft. Da die Aufschrift eines weiteren Sackes mit der Notiz ‚Freitag‘ beginnt und mit *judei Ysaach* endet, war der Jude auch bei der Einsammlung der

³⁶⁵ Vgl. KIBRE, Faculty; SCHIPPERGES, [Art.] Medizin, Westen, Sp. 454.

³⁶⁶ In diesem Jahr stellte Bischof Wolfger eine Urkunde aus, um dem Kloster Formbach die Zollfreiheiten in Passau zu bestätigen. Ein *David judeus* wird unter mehreren Mautnern als Zeuge genannt (BayHStA, KU Formbach 14). Regest: RB 2, S. 12; RegBoshof 1, Nr. 1188, S. 345. Der Begriff *muttarius* bezeichnet in der Regel Mautner (vgl. etwa MB 2, Nr. 12, S. 138); vielleicht war David im Rahmen von Geldgeschäften in den Besitz dieses Zolls gekommen. – Vgl. zur Tätigkeit von Juden in der habsburgischen Finanzverwaltung des 14. Jahrhunderts den Überblick bei LACKNER, Juden.

Geldsumme in diesem Beutel beteiligt³⁶⁷. Zwischen dem 20. und 25. Januar wurden die Säcke geöffnet, um Aliron die Zehntgelder auszuhändigen. Aus dem Protokoll des päpstlichen Legaten vom 22. Januar geht hervor, dass der Vizedom bereits am 11. September 1282 Gelder des Erzbischofs in Höhe von 24 Pfund in Silber und Pfennigen in Anwesenheit eines Ratgeb und des Juden Isaak übergeben hatte³⁶⁸.

In diesen Kontext gehört wahrscheinlich auch ein Dokument, das im HHStA Wien auf die Zeit um 1250 datiert wird. Dieses Verzeichnis enthält eine Übersicht über Gelder, die ein gewisser Gewolf zusammen mit einem Juden namens Isaak bei Helwig, Vizedom von Friesach, hinterlegt hatte. Die Summe belief sich auf insgesamt 156 Mark weniger fünf Lot Silber, 30 Mark Grazer Gewichts, 169 ½ Mark Feinsilber sowie 156 Mark weniger fünf Lot Silber, die in vier verschiedenen Säcken aufbewahrt wurden. Ferner wird festgehalten, dass sich Isaak selbst aus unbekanntem Grund 10 ½ Mark von der Gesamtsumme zugewiesen habe³⁶⁹. Da es sich bei dem Vizedom um Propst Helwig von St. Virgil handeln dürfte, der in den 1280er Jahren auch als Vizedom von Friesach genannt wird³⁷⁰, stammt diese Abrechnung höchstwahrscheinlich nicht von 1250, sondern vielmehr aus der Zeit zwischen 1280 und 1285, als der ‚Kreuzzugszehnt‘ aus der Erzdiözese Salzburg abgerechnet wurde. Der Jude Isaak, der wahrscheinlich im erzstiftischen Friesach, vielleicht aber auch in der Kathedralstadt Salzburg ansässig war³⁷¹, spielte bei der Einhebung des Zehnten eine

³⁶⁷ *Item saccus alius de eodem sigillo, cuius superscriptio erat ‚hoc argentum est emptum a magistro coquine et Ysach judeo de pecunia diversorum terminorum‘ et sunt marce CXXXIII et lotones VI [...]. Item unus saccus parvus sub eodem sigillo, cuius inscriptio incipit ‚feria VI‘ et finit ‚judei Ysaach‘* (ed. bei STEINHERZ, Einhebung, S. 60 und 69; WADL, Geschichte, S. 182). Regest: RegMartin 1, Nr. 1065, S. 136. Bei RegBrugger/Wiedl 1 fehlt das Dokument, da es in den Band für die seriellen Quellen aufgenommen werden soll. Vgl. GJ 2,2, S. 729; ebd. 2,1, S. 265; und BRUGGER, Ansiedlung, S. 201. Vielleicht fungierte Isaak auch als Münzwechsler, da ihm das Geld ‚abgekauft‘ wurde.

³⁶⁸ *Item apertus est alius saccus domini archiepiscopi, cuius inscriptio ‚feria sexta proxima post nativitatem beate virginis recepimus a vicedomino in decima archiepiscopi XXIII lb. in argento et dn. presentibus Ratgeb et Ysaac‘* (STEINHERZ, Einhebung, S. 68; WADL, Geschichte, S. 182).

³⁶⁹ *Notandum, quod de pecunia per dominum Gebolfum et Ysaac judeum deposita apud dominum Helvicum, vicedominum Frisacensem, in uno sacco sunt argenti marcae centum LVI minus lot. V. Item in secundo sacco ponderatorum grecensium marcae triginta marca qualibet cum lot. uno et dimidio depuvata. Item in tertio sacco sunt argenti puri marcae centum et septuaginta minus dimidia marca, in quarto sacco sunt marcae centum quinquaginta sex minus lot. V [...]. Item Isaac assignavit pro se marcas decem et dimidiam* (HHStA Wien, AUR, 1250 [um]). Druck: ALTMANN, Geschichte (1913/30), S. 53. Die 10 ½ Mark waren vielleicht die Entlohnung Isaaks oder der von ihm eingesammelte Betrag.

³⁷⁰ HHStA Wien, AUR, 1284 IX 21.

³⁷¹ Vgl. KLEIN, Beiträge (1968), S. 182; GJ 2,2, S. 729 (mit der Ansicht, dass Isaak aus Salzburg stammte). Die neuere Forschung nimmt an, Isaak sei in Friesach ansässig gewesen. Vgl. WENNINGER, Geschichte, S. 748 („ziemlich sicher“ in Friesach); WADL, Geschichte, S. 182-183; und BRUGGER, Ansiedlung, S. 166 (Isaak war „Friesacher Jude“). Auch wenn diese Frage wegen der lückenhaften Überlieferung nicht geklärt werden kann, spricht der rege Austausch zwischen Isaak und dem Vizedom für eine Ansässigkeit Isaaks in Friesach.

tragende Rolle, indem er bei der Einsammlung und der Verteilung der Gelder mitwirkte und sich an einer zentralen Position innerhalb der erzstiftischen Finanzverwaltung befand.

4.3. Weitere christlich-jüdische Beziehungen

Auch neben Kontakten auf rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Ebene fand ein reger Austausch zwischen Juden und Christen statt. Äußerlich sichtbar waren diese Beziehungsgeflechte in der deutlich wahrnehmbaren, unmittelbaren **Nähe von christlichen und jüdischen Wohnräumen**. Die Judenviertel bzw. -gassen befanden sich meist in verkehrsgünstiger Lage nahe den städtischen Mittelpunkten der Märkte und bedeutenden Kirchen und konnten ganz oder teilweise von Mauern umgeben und mit Toren ausgestattet sein. Gleichwohl lässt sich Grund- oder Immobilienbesitz von Christen in den überwiegend von Juden bewohnten Judengassen in allen vier Städten nachweisen³⁷². Durch ihre prominente Lage und die Präsenz von Christen waren die Judenviertel daher in ganz besonderem Maße Orte einer jüdisch-christlichen Öffentlichkeit, in der Kontakte oft durch das bloße nachbarschaftliche Nebeneinander entstanden³⁷³.

Die sozialen Beziehungen zwischen Juden und Christen wurden in jeder der vier Kathedralstädte unterschiedlich reglementiert. In der zur Kirchenprovinz Mainz gehörigen Stadt **Augsburg** war es vor allem das Stadtrecht von 1276, das soziale Aspekte enthielt. Wie bereits MÜTSCHLE herausstellte³⁷⁴, lassen sich nur wenige Beispiele in diesem Rechtsbuch finden, die auf eine restriktive Haltung des Rates gegenüber den christlich-jüdischen Kontakten schließen lassen. Hinsichtlich der sexuellen Beziehungen zwischen Juden und Christen wurde festgehalten, dass diese grundsätzlich verboten seien. Sollte ein Jude zusammen mit einer Christin ertappt werden, müssten beide den Feuertod sterben. Sollte das Vergehen jedoch erst im Nachhinein dem Vogt angezeigt werden, könnten die Betroffenen nach dessen Urteil bestraft werden. Interessanterweise enthält das Stadtrecht keine Bestimmung für den Fall, dass ein Christ in flagranti mit einer Jüdin erwischt wird³⁷⁵.

³⁷² Vgl. die Nachweise oben S. 25-26 (Augsburg), 35-36 (Regensburg), 45-46 (Salzburg) und 53-54 (Passau).

³⁷³ Vgl. zuletzt LAQUA, Nähe; TOCH, Bürgertum, S. 61-62; und KEIL, Orte, S. 170-173 (mit zahlreichen Beispielen bewusster und unbewusster Wahrnehmung jüdischen Lebens durch Christen). Vgl. ferner HAVERKAMP, Juden (2012), S. 78 („So war die Begegnung zwischen Juden und Christen alltägliche Praxis“); MIKOSCH, Zeichen, S. 47 („Jüdische und christliche Räume wurden in der mittelalterlichen Stadt durch konkurrierende Zeichensysteme konstituiert“).

³⁷⁴ MÜTSCHLE, Juden, S. 154.

³⁷⁵ *Lit ein jude bi einer cristenin, vindet man si bi einander an der hantgetat, so sol man si beidiu brennen. Ist aber daz sin der vogt innan wirt, so si von einander koment, benoetet in der vogt darumbe, so sol er sin hulde gewinnen nah sinen gnaden, ob manz hinz im bringet als reht ist* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 11, S. 57). Vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 154-155; PÖTZL, Mörder, S. 22; MÜLLER, Relationships, S. 21* (mit Hinweis auf den Schwabenspiegel, der die gleiche Strafe für sexuellen Verkehr eines Christen mit einer Jüdin vorsah);

Bezüglich des gemeinsamen Badens wurde festgehalten, dass Juden und Christen Badehäuser nicht miteinander aufsuchen durften, wobei keinerlei Gründe für diese Verordnung aufgeführt werden³⁷⁶. Erst in einem Nachtrag zu diesem Artikel von 1290, mit dem den Juden der Bau eines eigenen Bades gestattet wurde, begründeten die *ratgeben* ihre Maßnahme. Sie wollten demnach verhindern, dass die Juden *uns niht ungemach taeten in unseren baden und chain gemaine da mit uns heten*. Gleichzeitig relativierten sie ihren Beschluss, indem sie den Juden gestatteten, dass auch ihr jüdisches und christliches Gesinde (*ir gesinde, die ir brot ezzent, juden und christen*) das Bad benutzen durfte³⁷⁷ – dieser Umstand „durchbricht die vom kanonischen Recht gesetzte Norm“³⁷⁸ und steht im Gegensatz zum Stadtrecht selbst, weshalb eine Kopie der Urkunde in das Stadtrechtsbuch aufgenommen worden sein dürfte.

Anders als in Augsburg existierte in **Regensburg**, wo entgegen kanonischer Vorschriften ebenfalls Christen in Diensten von Juden standen³⁷⁹, während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kein einheitliches Stadtrecht. Königliche Bestimmungen gingen mit solchen des Bischofs einher und lassen eine Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Herrschaftsträgern erkennen³⁸⁰. Auch die Stadtgemeinde erließ Verordnungen, die ebenfalls auf eine Kooperation mit dem Bischof zurückgingen³⁸¹. Diese Anordnungen dürften in Regensburg zur Anwendung gekommen sein, ganz im Gegensatz zu den Konzilsbestimmungen, die für die Kirchenprovinz Salzburg und damit auch für das Bistum Regensburg Geltung beanspruchten, die jedoch auf lokaler Ebene nur schwer durchzusetzen gewesen sein dürften. Die Position des Bischofs als ehemaliger Stadtherr hatte sich seit

und DERS., ‚Sex‘, der vor diesem normativen Hintergrund ausführlich auf ein Komplott gegen den Juden Joehlin eingeht, dem 1355 der sexuelle Missbrauch einer Christin vorgeworfen wurde.

³⁷⁶ *Ez suln auch die juden sunderlichen baden unde mit keime cristen* (Stadtbuch von Augsburg, Art. 19, § 14, S. 58).

³⁷⁷ CAO 2, Nr. 1331, S. 569; Stadtbuch von Augsburg, bei Art. 19, § 14, S. 58. Allen übrigen Christen war der Zugang verboten, wofür ein *wirt* als Pfleger des Badehauses sorgen sollte.

³⁷⁸ LOHRMANN, Begegnungen, S. 60.

³⁷⁹ Dies geht aus dem Wundenbuch hervor, in das die an Juden und Christen begangenen Verwundungen und Totschläge aufgezeichnet wurden. 1326 wurde Albrecht Dreischilling von Friedel dem *juden chneht* verwundet, der wiederum selbst Opfer eines Angriffs wurde. Etwa 20 Jahre später verwundete Wernel, Knecht des Juden Teublein, Hertlein den Zinggießer; er wurde jedoch von den Ratsherren freigelassen (*Item Wernel, dez Teubleins juden chneht, w[unden] umb Hertlein den zingießer. Dez habent in mein herren ledich lazen*) (RUB 1, Beilage 3, S. 735, 737 und 757). Vgl. GJ 2,2, S. 683–684; WITTMER, Leben, S. 83–84.

³⁸⁰ Im Juli 1281 richtete König Rudolf ein Schreiben an die Juden in der Stadt und Diözese Regensburg, das offenbar auf eine Initiative des Bischofs zurückging. Die Juden sollten sich nicht unter Berufung auf den König Bischof Heinrich oder dessen Nachfolgern widersetzen, sondern während der Passionszeit ihre Häuser nicht verlassen, Türen und Fenster verschlossen halten und sich nicht zur Schmach für den christlichen Glauben auf Wegen und Straßen sehen lassen (MG Const. 3, Nr. 275, S. 267).

³⁸¹ Laut einer Ratsatzung von 1306 durften Juden bei Strafe von einem halben Pfund für den Käufer und den Verkäufer freitags keinen Fisch kaufen und nicht auf den Fischmarkt gehen (RUB 1, Beilage 1, S. 719).

Mitte des 13. Jahrhunderts zunehmend abgeschwächt, was seine Kompetenzen im Allgemeinen sowie seine Verfügungsgewalt über die jüdische Gemeinde beeinträchtigte³⁸².

In **Salzburg und Passau** besaßen die (erz-)bischöflichen Stadtherren bis 1350 größere Spielräume zur Durchsetzung kanonischer Erlasse. Folglich dürfte die Durchführung von Konzilsbestimmungen konsequenter erfolgt sein als in Augsburg oder Regensburg. Im Mai 1267 erließ der päpstliche Legat Guido zu Wien eine Reihe von Beschlüssen für das Erzbistum Salzburg und die Diözese Prag, die das Zusammenleben von Juden und Christen in vielen Lebensbereichen zuungunsten der Juden regelten. Die Juden sollten sich durch ihre Kleidung bzw. durch Tragen eines Judenhuts von den Christen unterscheiden (*ut judei, qui discerni debent in habitu a christianis, cornutum pileum [...] resumant*). Sie sollten keine christlichen Bade- und Wirtshäuser (*stupas et balnea seu tabernas*) besuchen und kein christliches Dienstpersonal beschäftigen (*nec servos vel ancillas aut nutrices seu quecumque christiana mancipia*). Die Unzucht zwischen Juden und Christinnen (*fornicationis vitium*), das gemeinsame Feiern sowie der Kauf von Lebensmitteln bei Juden waren ebenfalls verboten³⁸³.

Wenngleich die Beschlüsse eine „weitreichende normative Wirkung“³⁸⁴ entfaltet haben dürften, scheinen sie in Salzburg auf praktischer Ebene zunächst nicht bzw. nur zögerlich umgesetzt worden zu sein³⁸⁵. Hierauf deutet die XXIII. Provinzialsynode von 1274 hin, auf der beklagt wurde, dass die Satzungen der Vorgängersynode nicht beachtet worden seien. In Passau kam es offenbar ebenfalls zu Problemen bei der Ausführung der Konzilsbeschlüsse, da Bischof Gottfried auf der Diözesansynode zu St. Pölten (1284) beklagte, dass einige der Judenbestimmungen von 1267 und 1274 nicht eingehalten worden seien. Insbesondere das Verbot einer Beschäftigung von christlichen Dienern (*mancipia christiana*) durch Juden werde weiterhin missachtet. Die Konzilsbestimmungen waren somit eine Reaktion auf die Verhältnisse in der Kirchenprovinz Salzburg. LOHRMANN verwies darauf, dass die Bestimmungen der zuvor abgehaltenen Breslauer Synode (1267) weitaus „radikaler“

³⁸² Vgl. oben Kap. 3.1.2., insbesondere S. 71.

³⁸³ Vgl. zu den Kirchenversammlungen ausführlich und mit Nachweisen oben S. 82-85 (auch zum Folgenden).

³⁸⁴ SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, S. 227.

³⁸⁵ Darin übereinstimmend BRUGGER, *Ansiedlung*, S. 133-134; DIES., *Judenkontakte*, S. 39; ALTMANN, *Geschichte* (1913/30), S. 52; und LOHRMANN/WADL/WENNINGER, *Entwicklung*, S. 32: „Die Durchsetzung dieser Bestimmungen gelang im Wesentlichen aber nicht“. Vgl. zu dieser Problematik RICHTSCHEID, *Judenbetreffende*: „Häufiger als ihre Umsetzung ist jedoch die Umgehung einzelner Bestimmungen unter den alltäglichen Notwendigkeiten – in auffälliger Weise sogar von den Nachfolgern des jeweiligen Statuten promulgierenden (Erz-)Bischofs – nachzuweisen“.

waren³⁸⁶. Die wiederholt und mit Nachdruck in den Konzilien von 1267, 1274 und 1284 aufgegriffenen Beschränkungen des christlich-jüdischen Zusammenlebens belegen die in der Realität verankerten sozialen Kontakte der beiden Religionsgruppen.

4.4. Fazit

Trotz vielfacher Beschränkungen durch geistliche und weltliche Herrschaftsträger gehörte der Umgang zwischen Juden und Christen auf allen sozialen und ökonomischen Ebenen zum Alltag in jeder der vier untersuchten Kathedralstädte. In einigen Fällen waren die **Sozialbeziehungen** zu Juden auf die Initiative der Christen zurückzuführen, die sich als Diener in jüdischen Haushalten verdingten oder sexuelle Kontakte zu jüdischen Männern und Frauen pflegten³⁸⁷ und hierfür Strafen bis hin zur Exkommunikation oder dem Tod riskierten. Häufig waren es auch die Juden, die ein Interesse an der Interaktion mit Christen besaßen, wenngleich sie sich dadurch den Unmut kirchlicher Kreise zuzogen. Dies dürfte 1290 den Augsburger Juden widerfahren sein, als sie sich *mit grozzer bet* an den Stadtrat wandten, der ihnen daraufhin erlaubte, ihre christliche Dienerschaft mit ins Badehaus zu nehmen³⁸⁸ – und der dadurch gegen kanonisches Recht und gegen das von ihm selbst gesetzte Stadtrecht von 1276 verstieß. Zur Wahrung der Interessen einiger wohlhabender Gemeindemitglieder, die im Bad nicht auf ihre Dienerschaft verzichten wollten und dazu beim Stadtrat vorsprachen, nahmen die Juden potentielle Anfeindungen seitens des Klerus – und möglicherweise auch seitens einiger jüdischer und christlicher Mitbürger – in Kauf. Die offenbar dringende Bitte (*instantia*) des Juden Gnenlin, das Kloster Rohr möge dem Bau eines gemeinsam benutzten Abortes zwischen einem seiner Höfe und dem Haus Gnenlins zustimmen³⁸⁹, zeugt ebenfalls von Pragmatismus und einem aktiven beiderseitigen Interesse am christlich-jüdischen Miteinander. Im Rahmen ihrer lokalen Gestaltungsmöglichkeiten agierten die Juden somit teilweise im Konsens mit den christlichen Herrschaftsträgern, teilweise aber auch im Dissens, wobei in vielen Fällen nicht die Juden selbst, sondern ihre christlichen Gegenüber mit Sanktionen rechnen mussten.

Aufgrund der Quellenüberlieferung sind die christlich-jüdischen Kontakte im **Kreditwesen** am besten greifbar. Die Geldleihe war, wie in vielen anderen Teilen Mitteleuropas, im späten Mittelalter das hervorragende wirtschaftliche Tätigkeitsfeld der

³⁸⁶ Dies wurde damit begründet, dass im Erzbistum Gnesen das Christentum noch nicht stark genug verankert sei, um Anfeindungen durch die Juden standhalten zu können. Vgl. LOHRMANN, *Begegnungen*, S. 56 und 59.

³⁸⁷ Vgl. hierzu grundlegend auch für Augsburg MÜLLER, ‚Sex‘; DERS., *Relationships*.

³⁸⁸ CAO 2, Nr. 1331, S. 569.

³⁸⁹ RUB 1, Nr. 143.

Augsburger, Regensburger, Salzburger und Passauer Juden. Zu deren Kunden gehörten Angehörige aller Gesellschaftsschichten. Neben dem Hochadel (Könige, Herzöge) standen auch Mitglieder des mittleren bzw. niederen Adels (Landadel, Ritter) und des Klerus (Erzbischöfe, Bischöfe, Klöster) in Geschäftsbeziehungen zu den jüdischen Gläubigern. Auffällig ist, dass Kredittransaktionen zwischen Juden und christlichen Stadtbürgern von 1300 bis 1350 mit Sicherheit nur in Augsburg und Regensburg nachzuweisen sind, wohingegen für Passau und Salzburg wegen der schlechten Überlieferungslage Nachrichten über solche Geschäfte fehlen. Anders als in ruralen Gegenden Altbayerns, wo die Landbevölkerung geschäftliche Kontakte zu Juden unterhielt³⁹⁰, lassen sich zudem für die vier untersuchten Kathedralstädte keine solchen geschäftlichen Verbindungen jüdischer Darlehensgeber belegen.

Typisch für die Juden war „der auf eigene Rechnung, mit eigenem Kapital und auf eigenes Risiko“³⁹¹ arbeitende Geldleiher. Zur Absicherung größerer Transaktionen unterhielten sie Konsortien und nutzten vorhandene familiäre und wirtschaftliche Beziehungen, um Geschäfte über größere Entfernungen hinweg abwickeln zu können³⁹². Während in einigen Gegenden des Reichsgebiets (etwa im Rheinland³⁹³) neben Juden italienische Finanziere im Kreditwesen tätig waren, ist deren Präsenz zwischen 1300 und 1350 lediglich in Salzburg nachweisbar, was auf die Verbindungen der Metropolen in die Städte südlich der Alpen zurückzuführen ist. Erstaunlich ist hingegen der hohe Anteil an einheimischen Christen, die trotz des kanonischen Zinsverbots vor allem in Regensburg und Salzburg sowie – in etwas geringerem Maße belegbar – in Augsburg und Passau als Geldleiher fungierten.

In den meisten Fällen dienten die Anleihen bei Juden der Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe, wie dies im mittelalterlichen Kreditwesen üblich war. Zu diesem Zweck wurden in einigen Fällen Personalkredite vergeben, die auf der Kreditwürdigkeit des Schuldners beruhten³⁹⁴. Dies war in der Regel bei einflussreichen Geschäftspartnern oder Organisationen der Fall, die sich – wie die Regensburger Hanse, deren Anleihen nur durch das Einlager bei Zahlungsverzug gesichert wurden – in der Vergangenheit als gute Geschäftspartner bewährt hatten und eine reibungslose Schuldentilgung erwarten ließen. Die am häufigsten in Anspruch genommene Darlehensart dürfte jedoch der durch mobile

³⁹⁰ Vgl. die zahlreichen Beispiele bei TOCH, Geld.

³⁹¹ TOCH, Juden, S. 8.

³⁹² Vgl. hierzu ausführlich unten S. 276-280.

³⁹³ Vgl. REICHERT, Lombarden.

³⁹⁴ Die Terminologie folgt hier und im Folgenden GILOMEN, Grundlagen.

Pfänder abgesicherte Lombardkredit für kurzfristige Anleihen gewesen sein. Diese Form des Kredits, für den in der Regel die höchsten Zinssätze gezahlt werden mussten, ist in jeder der vier Kathedralstädte in jeweils unterschiedlicher Ausprägung anzutreffen. Wesentlich seltener sind hingegen durch Immobilien gesicherte Realkredite dokumentiert, die meist bei der Aufnahme hoher Summen, welche die Verpfändung dieser werthaltigen Sicherheiten rechtfertigten, Verwendung fanden. Waren es in Augsburg und Regensburg vor allem Häuser, die auf diese Weise in den Besitz von Juden gelangt waren, fungierten in Salzburg und Passau insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Weingärten als Sicherheiten. Dieses Phänomen kann jedoch auch das Ergebnis einer verzerrten Überlieferungslage sein: Jene Dokumente, die in der schwäbischen und der oberpfälzischen Kathedralstadt auf Häuserbesitz von Juden infolge von Kreditgeschäften hindeuten (die Steuerlisten von 1346 und ca. 1350), fehlen in den anderen beiden Bischofssitzen bis 1350.

In allen vier Kathedralstädten ist augenscheinlich, dass das Gros der bei Juden aufgenommenen Darlehen sogenannte Produktivkredite waren, die der Beschaffung von Fremdkapital zu Investitionszwecken dienten. Offenbar handelte es sich hierbei in vielen Fällen um die Finanzierung politischer Vorhaben bzw. um die Verfolgung politischer Intentionen. Alle Herrschaftsträger, d.h. das Königtum, die bayerischen Herzöge, die (Erz-)Bischöfe, die Ministerialität sowie die Stadtgemeinden, traten auf die eine oder andere Art mit diesen Absichten an jüdische Geldleiher heran. Ein Beispiel für die politischen Beweggründe eines hochadligen Schuldners bietet jene hohe Summe von 4000 Pfund, die Lamb und Jüdin von Augsburg Herzog Ludwig von Oberbayern geliehen hatten. Während Lamb zum Abschluss dieses Geschäfts unter dem besonderen Schutz des nunmehrigen Königs Ludwig 1323 nach München zog, wurde sein Sohn 1337 Opfer einer Gefangennahme, um die Aushändigung von Schuldurkunden zu erpressen – ebenfalls auf Geheiß König Ludwigs und von der Hand derselben königlichen Räte, jedoch unter veränderten politischen Vorzeichen.

In diese Kategorie fällt auch die Finanzierung des Salzburger Landesausbaus, der mithilfe eines Mühdorfer sowie mehrerer Regensburger Juden beim Kauf des Gasteiner Tales um 1300 bewerkstelligt wurde. Eher handelspolitische Zwecke verfolgte hingegen die Regensburger Hanse bei der Aufnahme von Krediten. Während die meisten der dokumentierten Darlehen keine diesbezüglichen Nachrichten enthalten, werden in einigen Fällen klare Absichten artikuliert, wie beispielsweise die Finanzierung von Gesandtschaftsreisen zum Böhmenkönig an den Rhein, nach Böhmen selbst oder nach

Österreich. Vor diesem Hintergrund sind die gehäuft auftretenden Anleihen der Salzburger Erzbischöfe bei Juden in der politisch unruhigen Zeit nach der verlorenen Schlacht bei Mühlendorf (1322) zu sehen. Wie wahrscheinlich auch das Passauer Hochstift, für das jedoch genauere Nachrichten hierüber fehlen, war der an der Seite Habsburgs kämpfende Erzbischof zur Deckung seiner Ausgaben (z.B. durch Lösegeldzahlungen) auf Kredite von Juden angewiesen.

Die Ausführungen haben weiterhin gezeigt, dass in allen vier Städten ein **breites Spektrum an Tätigkeiten** zu konstatieren ist. Neben dem Kreditwesen sind Juden als Schächter und Fleischhändler, Bedienstete bei anderen Juden, Verwalter öffentlicher jüdischer Einrichtungen, Ärzte, Warenhändler, Handwerker sowie in herrschaftlichen Verwaltungsfunktionen in den Quellen greifbar. Die Möglichkeiten, die sich den Juden in der Ausgestaltung ihrer wirtschaftlichen Erwerbsstrukturen boten, hingen in jedem Fall eng mit stadthistorischen Faktoren zusammen. In Augsburg war ein Großteil der Erwerbsfelder durch das Stadtrecht (1276) normiert, so etwa der Fleischhandel, der Weinschank und besonders detailliert die Geldleihe. Die christliche Stadtgemeinde regulierte auf diese Weise das Zusammenleben zwischen Juden und Christen auf ökonomischer Ebene. Dabei steht außer Frage, dass die Juden bei der Formulierung der Bestimmungen ein gewisses Mitspracherecht besaßen. Anders als durch eine Initiative der Juden selbst ist etwa die 1290 in das Stadtrechtsbuch nachgetragene Verfügung, wonach die Juden ihre christlichen Bediensteten in ihr Badehaus mitnehmen durften, nicht zu erklären. In den übrigen drei Kathedralstädten hat diese Form des Austauschprozesses keinen bzw. in weitaus geringerem Maße Niederschlag in der Überlieferung gefunden, da hier dem Stadtrechtsbuch vergleichbare Rechtssatzungen nicht bzw. erst in der Zeit nach 1350 aufgezeichnet wurden.

Nicht nur das Wissen über diese Form der Kommunikation zwischen Juden und Christen, sondern auch unsere Kenntnisse über die Tätigkeitsfelder an sich sind in hohem Maße abhängig von der **Qualität und Quantität der überlieferten Quellen**. Dokumente jüdischer Provenienz, die grundlegende Informationen zu Fragen der Wirtschaftsgeschichte enthalten können³⁹⁵, fehlen während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in jeder der vier Kathedralstädte ausnahmslos. Bezüglich der christlichen Überlieferung sind sowohl innerstädtische als auch regionalgeschichtliche Faktoren zu berücksichtigen. Hierzu gehört

³⁹⁵ Vgl. etwa zum Nachweis von handwerklichen Tätigkeiten in Responsen HOFFMANN, Geldhandel, Nr. 64, S. 168-169; AGUS, Rabbi 2, Nr. 74, S. 193; und ebd., Nr. 674, S. 609.

der Umstand, dass Augsburger Kaufleute in der Regel über den Brennerpass nach Italien reisten (also über München, Innsbruck und Bozen in die Poebene). Da diese Strecke durch das an seriellen Quellen außerordentlich reiche Tirol führte, sind oberdeutsche Kaufleute in diesen Aufzeichnungen, die vor allem Zölle, Amtsrechnungen und Schuldverschreibungen enthalten, besonders gut dokumentiert – was folglich auch für die Juden gilt. Demgegenüber benutzten Kaufleute aus Regensburg, Passau und Salzburg in erster Linie den Radstädter Tauernpass, der Radstadt im Ennstal über den salzburgischen Lungau und den Katschberg mit Kärnten verband, das im Vergleich zu Tirol eine weitaus geringere Überlieferung bei seriellen Quellen aufweist³⁹⁶.

Ein ähnliches Phänomen lässt sich mit Blick auf die innerstädtische Quellenüberlieferung ausmachen. Das Wissen um die Varietät des Erwerbsspektrums der Augsburger Juden ist in hohem Maße auf die dortige Überlieferungssituation zurückzuführen, die neben einem reichen Bestand an städtischen und hochstiftischen Urkunden zahlreiche Schriftstücke zur Dokumentation städtischer Verwaltungsakte aufweist. In der Tat sind fast alle Tätigkeitsbereiche in seriellen Quellen überliefert, wobei das Stadtrechtsbuch sowie die verschiedenen Rechnungsbücher das Gros der Belegstellen beinhalten. Festzuhalten bleibt daher: Je besser die Quellenlage bei seriellen Dokumenten ist, umso größer ist das Wissen über die aus der Urkundenüberlieferung kaum erkennbare Differenziertheit der wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder der Juden. Dass dieser Befund auch für andere jüdische Siedlungszentren zutrifft, wurde an anderer Stelle ausführlich aufgezeigt³⁹⁷.

Die Ergebnisse zu Regensburg, Salzburg und Passau zeigen jedoch, dass in Regionen ohne Quellen jüdischer Provenienz und ohne serielle Dokumente das Wissen über das Spektrum der Tätigkeitsfelder der Juden weitaus kleiner ist als in Orten mit besserer Überlieferung in diesem Bereich. Dem Augsburger Schriftgut, das bis 1350 so aufschlussreiche Stücke wie das Stadtrechts-, Bürger-, Acht- oder Steuerbuch und Rechnungen verschiedener Provenienzen umfasst, ist in den bezüglich der urkundlichen Überlieferung etwa gleichwertig (Salzburg, Passau) oder besser (Regensburg) dokumentierten drei Kathedralstädten kaum etwas an die Seite zu stellen.

³⁹⁶ Vgl. zur Überlieferung serieller Quellen in Tirol HEUBERGER, Urkunden- und Kanzleiwesen, S. 310-326. Zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Tirol vgl. zuletzt BRANDSTÄTTER, Leben.

³⁹⁷ Vgl. MAIER, Tätigkeitsfelder.

Über die böhmische Maut in Passau, deren Einnahme dem Kloster Niedernburg oblag, sind aus der Zeit bis 1350 keinerlei Aufzeichnungen vorhanden³⁹⁸; Aussagen über jüdische Warenhändler, die in solchen Mautregistern sicher vermerkt worden wären, sind somit nicht möglich. Das in seiner Urkundenüberlieferung ungeheuer reiche Regensburg³⁹⁹ bietet für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts an städtischem Verwaltungsschriftgut lediglich einige Fragmente von Kammeramtsrechnungen sowie das sogenannte Handelsungeldregister. Erstere verzeichnen die Einnahmen und Ausgaben des seit 1300 belegten Stadtkämmerers (zuständig u.a. für verschiedene Steuern und Baumaßnahmen); letzteres enthält Gebühren, die zwischen März 1340 und Februar 1341 für ein- und ausgeführte Waren erhoben wurden, und bietet eine Vielzahl von Belegen für den Handel Regensburger Christen nach Böhmen⁴⁰⁰. Erlaubt das Fehlen jüdischer Händler in diesem nur in einem einzigen Jahrgang überlieferten Verzeichnis den Rückschluss, die Juden seien während der gesamten fünf Jahrzehnte zwischen 1300 und 1350 nicht am Handelsgeschehen beteiligt gewesen? In Salzburg fließt das für diese Fragestellung so wichtige Verwaltungsschriftgut ebenfalls erst im 15. Jahrhundert⁴⁰¹, sodass aus den wenigen vorhandenen Fragmenten lediglich Teilaspekte herausgearbeitet werden konnten. Immerhin deuten die ausführlich erläuterten seriellen Quellen des Stifts St. Peter (Urbare mit Grundbesitz von Juden) und einzelne Dokumente aus der erzstiftischen Verwaltung (Protokoll über die Einhebung der Zehntgelder mit Nennung des Juden Isaak⁴⁰²) das Potential einer solchen quellenkritischen Vorgehensweise an.

³⁹⁸ Vgl. WANDERWITZ, Salzhandel, S. 219.

³⁹⁹ Allein der Bestand ‚RS Regensburg Urk.‘ im BayHStA enthält für den Zeitraum von 1300-1350 ca. 770 Dokumente bei einer Gesamtzahl von rund 4000 Urkunden für die Zeit von 1163-1400. Vgl. Sammlung ‚RS Regensburg Urk.‘ (URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at>, 15.12.2014).

⁴⁰⁰ Ed. in RUB 1, Beilage 4. Vom Amt des Stadtkämmerers wurden die Steuerherrschaften ausgegliedert (erstmalig 1333 nachweisbar). Der Stadtkämmerer verlor zudem die Zuständigkeit für die Erhebung des Ungelds, was spätestens ab 1353 Aufgabe der sogenannten Ungeldherren war. Vgl. BRAUN, Finanzwesen, S. 107-108; RITSCHER, Entwicklung 2, S. 41-51.

⁴⁰¹ Vgl. oben S. 11-12.

⁴⁰² Vgl. oben S. 231-233.

5. Die Judengemeinden im regionalgeschichtlichen Zusammenhang

Dieses Kapitel fokussiert die vielfältigen regionalgeschichtlichen Einflüsse auf die Juden. Viele jüdische Gemeinden hatten eine zentrale Funktion für kleinere Ansiedlungen, welche die Einrichtungen des Zentralorts nutzten¹. Zunächst steht die überörtliche Bedeutung von Kathedralstädten im Vordergrund. Anschließend werden Zentralitätsindikatoren für die bayerischen Judengemeinden zusammengestellt, um deren Relevanz für kleinere Gemeinden herauszuarbeiten. Hierbei interessiert besonders die Rolle des Friedhofsortes Augsburg für das jüdische Zentralitätsgefüge im mittelalterlichen Bayern, da die schwäbische Kathedralstadt nicht nur Vorort schwäbischer Judensiedlungen war, sondern auf das gesamte Herzogtum Oberbayern ausstrahlte. Zudem wird erstmals die Organisation der Judengemeinden in Niederbayern thematisiert (Kapitel 5.1.).

Danach folgen Überlegungen zu überlokalen christlichen und jüdischen Verbindungen. Dabei werden politische, wirtschaftliche, religiöse und familiäre Beziehungsnetze zwischen den behandelten Städten und ihren Judengemeinden analysiert, wobei ein Augenmerk auf den Verknüpfungen zwischen christlichen und jüdischen Strukturen liegt, die beide Parteien zu ihrem Vorteil zu nutzen versuchten. Hierbei werden die Handlungsspielräume der Juden und ihre Kontakte untereinander untersucht (5.2.). Die Ineffizienz der Beziehungsnetze erhöhte die Gefahr von Judenverfolgungen, wie sie mit Ausnahme Regensburgs in allen untersuchten Kathedralstädten mindestens einmal zwischen 1298 und 1350 stattfanden. Unter Berücksichtigung der Leitfrage, weshalb die Regensburger Juden von den Pogromen verschont blieben, werden abschließend die Abläufe, Intentionen und Auswirkungen der Verfolgungen problematisiert (5.3.), ehe ein kurzes Fazit gezogen wird.

5.1. Die Zentralfunktionen der Kathedralstädte und ihrer jüdischen Gemeinden

5.1.1. Zentralitätsindikatoren der bayerischen Kathedralstädte

Seit 1960 fand die **Theorie der zentralen Orte** Eingang in die Geschichtswissenschaft, wodurch Überlegungen zum Stadtbegriff² und zur Stadt-Umland-Problematik eine neue

¹ Die Begriffe Vorort, Zentralort und zentraler Ort werden im Folgenden synonym gebraucht.

² Als Städte werden verdichtete Siedlungen mit Zentralfunktion und hoher Kommunikation der Bevölkerung verstanden (HAVERKAMP, Juden (2004a), S. 76). Zu Forschungsgeschichte und Definitionen von ‚Stadt‘ vgl. HIRSCHMANN, Stadt. ‚Städtelandschaft‘ bezeichnet einen Raum mittlerer Größe, dessen Städte – synchron und diachron betrachtet – genügend Gemeinsamkeiten haben, um ihn von benachbarten Räumen zu unterscheiden. Ein ‚Städtenetz‘ bezeichnet kommunikative Beziehungen einzelner Zentren. Die Ausbildung von Hierarchien innerhalb einer Städtelandschaft wird unter dem Begriff ‚zentralörtliches Gefüge‘ zusammengefasst (vgl. zur Terminologie ESCHER-APSNER/HAVERKAMP/HIRSCHMANN, Städtelandschaft, S. 18-25; HEIT, Stadt).

Richtung erhielten. Zentralität wurde zum Ordnungsprinzip, dem „die relative Bedeutung eines Ortes in Bezug auf das ihn umgebende Gebiet“³ zugrunde lag. Dieser Ansatz wurde mehrfach aufgegriffen, überprüft und modifiziert⁴. ESCHER-APSNER und HIRSCHMANN ordneten verschiedenen Lebensbereichen Zentralitäts- und Urbanitätskriterien zu, gewichteten sie nach ihrem Wirkungsgrad und setzten ihre Ergebnisse kartographisch für die westlichen Reichsgebiete und den Osten Frankreichs um⁵. Eine ähnliche statistisch tragfähige Analyse der Ausstrahlungskraft der bayerischen Kathedralstädte würde den Rahmen der Studie sprengen. Basierend auf den stadtgeschichtlichen Übersichten⁶ sollen daher lediglich die wichtigsten Faktoren zur Stellung Augsburgs, Regensburgs, Salzburgs und Passaus im altbayerischen Zentralitätsgefüge referiert werden.

Die **mittelalterliche Verkehrslandschaft Altbayern** war geprägt vom Flussverkehr auf der Donau, den lange genutzten spätrömischen Fernstraßen und dem alpinen Passverkehr nach Italien. Nach Erhalt der Herzogswürde 1180 begannen die Wittelsbacher den planmäßigen Ausbau von Orten. Trotz ähnlicher naturräumlicher Voraussetzungen entwickelten sich in Ostschwaben und Altbayern unterschiedliche Städtelandschaften⁷. Auch wenn Letzteres „nicht zu den ganz großen Städtelandschaften Europas [gehörte]“⁸, besaßen dortige Zentren eine Ausstrahlungskraft, die über regionale Grenzen hinausging. Von den landesherrlichen Städten war neben Straubing und Landshut vor allem München bedeutsam, das sich rasant von einer Kaufmannssiedlung zum Sitz des Vizedomamtes und

³ CHRISTALLER, Orte, S. 27. Nicht die räumlich zentrale Lage, sondern die Funktionen einer Ansiedlung und ihre Beziehung zum Umland sind demnach wichtig, wobei er u.a. die Faktoren Verwaltung, Handel, Gewerbe, Kirche/Kultur und Verkehr verwendete. Zentrale Orte bieten mehr Waren und Leistungen an, als sie für die Selbstversorgung brauchen; die Überschüsse reichen sie an das Umland weiter (ebd., S. 30-31 und 139-141).

⁴ Vgl. etwa FEHN, Funktionen; SCHÖLLER, Stadt; FLIEDNER, Stadtumlandbeziehungen; IRSIGLER, Stadt (1979 und 1983); HAVERKAMP, Zentralitätsgefüge; KIESSLING, Stadt; oder DERS., Zentralitätstheorie. Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Vgl. die Forschungsüberblicke bei IRSIGLER, Stadt (1983), S. 19; HIRSCHMANN, Stadt, S. 66; und ESCHER-APSNER/HIRSCHMANN, Zentren, S. 14-15 (jew. mit weiterer Literatur).

⁵ ESCHER-APSNER/HIRSCHMANN, Zentren, S. 33-54. Herrschaftlich-administrativ berücksichtigen sie u.a. Verwaltungs- und Residenzfunktionen (niedrig gewichtet) bzw. ausgeprägte Residenzfunktionen (mittel); wirtschaftlich betrachten sie z.B. sehr bedeutende Tuchgewerbe, Fernhandelsstrukturen und tägliche Märkte als mittleren Faktor (vgl. IRSIGLER, Stadt (1983), S. 24-25, der hierzu u.a. die Geltungsbereiche von Maßen und Gewichten oder die Grenzen von Markt- und Stapelrechten zählt); kultisch-kulturell gewichteten sie z.B. Pfarreien oder einzelne Benediktinerabteien (niedrig) bzw. Kathedralen, Mendikantenkonvente oder bis zu fünf Benediktinerabteien (mittel). Auf weitere Zentralitätsfaktoren, wie z.B. die Größe der ummauerten Fläche oder die Anzahl der Hospitäler, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

⁶ Vgl., soweit nicht anders angegeben, oben Kap. 2.

⁷ Vgl. KIESSLING, Städtebünde, S. 83-88. Ostschwaben war u.a. herrschaftlich zersplittert und trug mit vielen Reichsstädten die Handschrift staufischer Städtepolitik; Altbayern war administrativ einheitlicher und wurde von den Wittelsbachern dominiert, die Städte in Grenzregionen und Märkte zur Binnenerschließung förderten. Vgl. STÖRMER, Siedlungen; FEHN, Funktionen; DERS., Bedeutung; FRIED, Stadt; FLACHENECKER, Städte- und Märktegründungspolitik; und KIESSLING, Städtebünde.

⁸ BOSL, Typen, S. 1.

zur herzoglichen Residenzstadt entwickelte⁹. Die Kathedralstädte hingegen zählten zu den ältesten und führenden Fernhandelsstätten des Reiches (Regensburg) und waren bis ins Spätmittelalter dominante Produktions- und Handelszentren (Augsburg). Vor allem Passau ragte aus den übrigen Bischofssitzen Salzburg, Freising und Eichstätt „als bedeutender Warenumsschlagplatz“¹⁰ heraus. Obwohl Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau in spätantiker Tradition standen und geographisch günstig lagen, standen sie aber in ständiger Konkurrenz zu den landesherrlichen Städten¹¹.

Die **Einflussbereiche der Kathedralstädte** waren naturgemäß die Bistümer, deren politisch-administrative und religiöse Mittelpunkte sie als Residenzorte waren. Ihre Ausstrahlungskraft reichte allerdings über die Bistumsgrenzen hinaus und besaß in unterschiedlichen Lebensbereichen eine jeweils andere Intensität. Mit Blick auf die Wirtschaftsgeschichte ist z.B. zu konstatieren, dass Augsburg bis 1350 weitreichende Verbindungen in Nahräume wie Tirol oder Bayern besaß, die überragende Stellung des 15. Jahrhunderts aber noch nicht erreichte. Das wirtschaftlich bedeutendste Zentrum im südostdeutschen Raum war zweifellos Regensburg, dessen Aufstieg auf dem Fernhandel und der günstigen geographischen Lage beruhte. In begrenztem Maße gilt dies auch für Passau, das eine tragende Rolle im Handel nach Osten spielte, das aber in Größe und Bedeutung bis 1350 hinter Regensburg zurückstand. Salzburg bewegte sich wirtschaftlich keinesfalls auf Augenhöhe mit den bayerischen Bischofssitzen; allerdings traten dort die religiösen Zentralitätsindikatoren umso deutlicher hervor, da insbesondere die Salzburger Zeche ihre Ausstrahlungskraft im gesamten südostdeutschen Raum entfaltete¹².

5.1.2. Die Zentralität der Judengemeinden in Ostschwaben und Altbayern

Analog zu christlichen sind die **jüdischen Organisationsformen** zu betrachten. Kleine jüdische Niederlassungen waren auf Judengemeinden in den urbanen Zentren ausgerichtet.

⁹ Im Konflikt Ludwigs des Bayern mit dem avignonesischen Papsttum erlangte die Stadt europaweite Beachtung (vgl. SOLLEDER, München; BAUER, Geschichte; und die Beiträge in ‚München, Bayern und das Reich‘). Straubing war seit 1255 Sitz eines Vizedoms; Landshut wuchs wie München seit 1255 langsam in die Rolle der Residenzstadt hinein und war um 1300 mit Burghausen und Straubing die wichtigste Stadt der niederbayerischen Herzöge (Handbuch der bayerischen Geschichte 2, S. 554-555 und 613). Ingolstadt und Weilheim besaßen v.a. wirtschaftliche Zentralfunktionen (KIESSLING, Städtebünde, S. 90).

¹⁰ BOSL, Typen, S. 3.

¹¹ Die Städte- und Märktegründungen der Wittelsbacher überschneiden sich mit bischöflichen Interessen (vgl. Kap. 1.4.). Erst Mitte des 13. Jahrhunderts verringerte sich die Intensität der wittelsbachischen Expansion, was die Bischöfe entlastete. Freising und Eichstätt – bis 1350 in einem „Dornröschenschlaf“ (BOSL, Typen, S. 4) – standen den übrigen Kathedralstädten allerdings in ihrer Bedeutung nach.

¹² Wirtschaftlich ist u.a. das Fehlen bedeutender Messen und eine Überregulierung durch die Erzbischöfe zu beobachten (DOPSCH, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 757). Vgl. zur Zeche oben S. 42-43 und 50.

Als Zentralorte fungierten Städte, die auch im christlichen Gefüge auf ihre Umgebung wirkten und über Institutionen wie Synagoge, Mikwe oder Hospital verfügten. Das wichtigste Kriterium für die Zentralität einer Judengemeinde war die Existenz eines jüdischen Friedhofs¹³. Die Begräbnisstätten „bestimmten weitgehend das regionale Organisationsnetz der Juden“¹⁴. Diese Art von Mittelpunktfunktion war zunächst den Kathedralstädten vorbehalten, die früh von Juden besiedelt worden waren und die ersten Friedhöfe beheimateten; seit dem 13. bzw. in Altbayern seit dem 14. Jahrhundert konnten auch Judengemeinden in jüngeren und kleineren Städten eine ähnliche Stellung erlangen.

Memorbücher oder Martyrologien, in denen die Namen der bei Verfolgungen getöteten Juden und die Stätten von Pogromen aufgezeichnet wurden, bieten eine zeitgenössische, innerjüdische Perspektive auf diese **hierarchischen Strukturen**. Wahrscheinlich lagen den darin enthaltenen Ortslisten zentral geführte Register (z.B. Steuerlisten) zugrunde, deren Inhalte kopiert und übertragen wurden¹⁵. Die Herausbildung jüdischer ‚Bezirke‘ (מדינות = *Medinot*) dürfte durch die Organisation interner oder an christliche Herrschaftsträger abzuführender Abgaben entstanden sein¹⁶. Solche Bezirke lassen sich um 1300 an Rhein, Main und Mosel, in Franken und vielen anderen Regionen nachweisen. Die Ortslisten belegen „ein nahezu geschlossenes Netz von jüdischer Regionalorganisation in allen jüdischen Siedlungsräumen des Reiches“¹⁷. Die Ebenen der innerjüdischen Organisationsformen werden ebenfalls deutlich: In der Einleitung eines im 16. Jahrhundert in Deutz angelegten, auf ältere Vorlagen zurückgehenden Memorbuches werden im Rahmen der Verfolgungen von 1348/50 14 Länder oder Bezirke, 60 Gemeinden bzw. Vororte (קהלות = *Kehillot*) und 150 zugewandte Orte (ישובים = *Jischuwim*) erwähnt¹⁸. Die darin genannten Zentralorte besaßen wie in Altbayern in den meisten Fällen einen Friedhof.

¹³ Vgl. BARZEN/BURGARD/KOSCHE, *Hierarchy*, S. 59-63; BARZEN, *Regionalorganisation* (2002 und 2004); DERS., *Siedlungen*, S. 13; BREUER/GUGGENHEIM, [Art.] *Gemeinde*, S. 2129; und HAVERKAMP, *Friedhöfe*, S. 107. Vgl. GUGGENHEIM, *Gemeinde*, S. 94-95, der den Friedhof als wichtigste Institution der Gemeinde bezeichnet, „die den individuellen Juden unabhängig von Vermögen und Einfluss unbedingt an sie band“. Die bedeutendste Sanktion des schweren Gemeindebannes war folgerichtig der Ausschluss vom Begräbnis auf dem Friedhof.

¹⁴ HAVERKAMP, *Juden* (2004b), S. 80. Vgl. z.B. zur Mark Brandenburg zuletzt CHRISTOPHERSEN, *Friedhöfe*.

¹⁵ Vgl. GUGGENHEIM, *Paribus*, S. 416. Zu bedenken bleibt, dass die Ortslisten keinen Verwaltungs-, sondern einen liturgischen Zweck erfüllten (BARZEN, *Memorbuch*, S. 1). Nicht alle Zentralorte und zugewandten Siedlungen müssen darin aufgeführt sein. Dies gilt etwa für Orte, wo keine Verfolgung stattfand.

¹⁶ Bereits 1241 wurden etwa die Juden aus der Wetterau zusammen veranschlagt: *Item judei de Weitterebia C et L mr.* (MG Const. 3, S. 2). Vgl. BARZEN, *Regionalorganisation* (2002), S. 294; YUVAL, *Völker*, S. 147-148 (ebenfalls mit der Annahme, dass den Memorbüchern Steuerlisten zugrunde lagen).

¹⁷ BARZEN, *Regionalorganisation* (2004), S. 252.

¹⁸ Mart., S. 81. Vgl. BARZEN, *Regionalorganisation* (2002), S. 294, Anm. 7.

5.1.2.1. Das Zentralitätsgefüge der jüdischen Gemeinden in Altbayern

Für Altbayern und Ostschwaben geben **mehrere Martyrologien** Aufschluss über die geographische Strukturierung der Judengemeinden. Neben der Deutzer Liste, die acht Regionen, 40 Vororte und 238 zugewandte Orte enthält¹⁹, sind hierfür vier weitere Listen aus dem bis ins 13. Jahrhundert zurückgehenden Nürnberger Memorbuch wichtig. Liste 1 bezieht sich auf die Pestverfolgung, ist in zwölf Regionen unterteilt und ähnelt strukturell jener aus Deutz. Daran schließt sich eine Aufstellung von anderer Hand an, die 23 jüdische Vororte umfasst (Liste 3). Ein weiteres Verzeichnis weist 38 zentrale Orte auf, wobei wegen der fehlenden Datierung nicht klar ist, auf welchen Pogrom sie sich bezieht (Liste 2). Liste 4 lässt sich hingegen eindeutig der Armleder-Verfolgung (1336 bis 1338) zuordnen. Das Deutzer Memorbuch weist drei für Altbayern relevante jüdische Zentralorte auf und ordnet diesen verschiedene kleinere Judensiedlungen zu: Augsburg, Landshut und Passau²⁰.

<u>Augsburg</u> (אויגשבורג)	<u>Landshut</u> ²¹ (לנדהוט)	<u>Passau</u> (פסווי)
Innsbruck ²²	Mühdorf/Inn	Straubing
	Wasserburg	Hals
	Laufen	Salzburg
	Rabenberg ²³	
	Burghausen	

Augsburg taucht als Zentralort ebenfalls in Liste 3 des Nürnberger Memorbuches auf. Dies ist zudem in Liste 2 der Fall, wobei diese Aufstellung Salzburg statt Passau, abermals Landshut und Regensburg als Vororte ausweist²⁴. Die Aufzeichnungen belegen den zentralen Charakter der Judengemeinden, der weiter unten ausführlich behandelt wird.

¹⁹ Mart., S. 81-85. Vgl. zur Beschreibung der Listen BARZEN, Regionalorganisation (2002), S. 295-297. Hier wird nur der inhaltliche Aufbau der Listen thematisiert, vgl. zu den Verfolgungen unten Kap. 5.3.

²⁰ Mart., S. 82/282. Vgl. mit vielen Berichtigungen BARZEN, Regionalorganisation (2002), S. 329-334.

²¹ Vgl. Mart., S. 82/282, wonach Landshut und die nachfolgenden Städte zugewandte Orte zu Augsburg waren. Vgl. jedoch BARZEN, Regionalorganisation (2002), S. 331, Anm. 110, der anhand des Ms. nachweist, dass Landshut in der Liste als eigenständiger Zentralort fungierte.

²² Die 1180 gegründete Stadt erhielt vor 1239 ein Stadtrecht, das 1294 größtenteils auf München übertragen wurde (HhStD 7, S. 470). Wahrscheinlich lag darin der Grund für die hier vorgenommene Zuweisung zu Augsburg (vgl. ausführlich das Folgende).

²³ Vgl. BARZEN, Regionalorganisation (2002), S. 332, Anm. 120, der unter dem nicht lokalisierbaren Ravensberg (ראבנשבערג) Baumburg vermutet, Sitz eines Salzburger Archidiakonats, zu dem auch Burghausen gehörte. Vermutlich handelte es sich jedoch um Rabenberg, eine abgekommene Einöde bei Simbach, ca. 60 km östlich von Landshut und 50 km nördlich von Burghausen.

²⁴ זלצבורק (Salzburg), לנדשהויט (Landshut), ריגנשבורק (Regensburg) sowie אושפורק וישוביה (Augsburg und seine Tochtergemeinden) (Mart., S. 69/249, Liste 2). Vgl. ebd., S. 70/255 (Liste 3, ohne Differenzierung in Zentralorte und untergeordnete Orte).

Letztgenannte Liste ist jedoch für die Fragestellung nur bedingt geeignet, da sie keine Hinweise auf die Hierarchisierung der Orte gibt und nicht genau datierbar ist²⁵. Anders ist dies bei Liste 1 des Nürnberger Memorbuches zur Pestverfolgung. Sie enthält zahlreiche zur schwäbischen Kathedralstadt zugewandte Orte, die als קהלות אושפורק (*kehillot Augsburg*) aufgeführt sind. Dieser Augsburger Bezirk wird als Medinat Bayern (מדינת ביירן) bezeichnet, dem zahlreiche Orte inner- und außerhalb des Bistums zugeteilt werden²⁶.

<u>Ort</u>	<u>Bistum</u>	<u>Herrschaftszugehörigkeit</u>
Landsberg	Augsburg	Oberbayern
Burgau	Augsburg	Habsburg (1304)
Pfaffenhofen/Ilm ²⁸	Augsburg	Oberbayern
Aichach	Augsburg	Oberbayern
Weilheim	Augsburg	Oberbayern
Wasserburg	Freising/Salzburg	Oberbayern
Wertingen	Augsburg	Oberbayern, Lehen an Herren von Hohenreichen
Leipheim	Augsburg	Herren von Güssenberg
Dillingen/Donau	Augsburg	Hochstift Augsburg
Ingolstadt	Eichstätt	Oberbayern
München	Freising	Oberbayern
Neustadt/Donau	Regensburg	Oberbayern

Aus Liste 4 des Nürnberger Memorbuches zu den Verfolgungen von 1336 bis 1338 lässt sich ersehen, über welche Gebiete sich die von Pulkau bzw. Deggendorf ausgehenden Pogrome erstreckten. Bei der Niederschrift der Übersicht wurde eine geographische Zuordnung vorgenommen, die der Gliederung des Deutzer Memorbuches widerspricht. In der Deutzer Liste fungiert Passau als Vorort für die Judensiedlungen in Straubing und Hals (siehe oben); in Liste 4 wird Passau in einer Reihe mit Orten wie Pulkau, Znaim, Zwettl, Tulln, St. Pölten und Budweis dem böhmisch-österreichischen Raum zugerechnet²⁹. Aus

²⁵ SALFELD, Hg. der Martyrologien, weist die Liste den Verfolgungen um 1348/50 zu, wofür es keine Beweise gibt. Vgl. BARZEN, Regionalorganisation (2002), S. 296, Anm. 20.

²⁶ Mart., S. 69/251. Vgl. BARZEN, Regionalorganisation (2002), S. 339-341; DERS., Anfänge, S. 24-29.

²⁷ Vgl. BARZEN, Regionalorganisation (2002), S. 329-331. Auf Einzelnachweise wird hier und in den folgenden Tabellen verzichtet. Die Angaben zur herrschaftlichen Zuordnung und zur Bistumszugehörigkeit sind, soweit nicht anders angegeben, aus den Ortsartikeln in HhStD 7.

²⁸ Hier sind Juden seit 1293 bezeugt, in Pfaffenhofen/Roth fehlt jede diesbezügliche Nachricht.

²⁹ Die unter Böhmen und Österreich (בדיים ואושטריך) subsumierten Orte sind: Pulkau, Eggenburg, Retz, Znaim, Horn, Zwettl, Raabs, Erdberg, Jamnitz, Frating, Trebitsch, Feldsberg, Falkenstein, Hadersdorf, Gars, Rastenfeld, Mistelbach, Weiten, Emmersdorf, Tulln, Klosterneuburg, Passau, ‚Libisch‘ (לויבש = wahrscheinlich Langenlois bzw. Leubs), St. Pölten, Budweis, Laa, Tschaslau, Prichowitz, Neuhaus, Drosendorf und Villach (Corpus der Quellen, JS01, Nr. 76 [URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/CP1-c1-01yw.html>],

Sicht des Verfassers der Deutzer Liste gehörten die Passauer Juden zum bayerischen Raum, der Schreiber von Liste 4 ordnete sie Österreich zu. Dies ist umso erstaunlicher, als unmittelbar im Anschluss an die Übersicht eine Reihe weiterer Verfolgungsorte folgt, die mit der Bezeichnung Bayern (ביירן) überschrieben ist. Passau findet sich in der Liste, die zahlreiche Orte in den heutigen Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, Oberpfalz sowie im heutigen Österreich (Braunau) enthält, nicht.

Deggendorf	Massing	Landshut
Landau	Biburg	Kraiburg
Dingolfing	Moosburg	(Neu-)Ötting
Braunau	Velden	Dorfen
Vilshofen	Erding	Neumarkt-St. Veit
Pfarrkirchen	Straubing	Kelheim
Eggenfelden	Pfeffenhausen	Cham

Mit Blick auf das **zentralörtliche Gefüge der Judensiedlungen in Ostschwaben und Altbayern** lässt sich Folgendes festhalten: Aus der Perspektive der Juden waren die Räume Ostschwaben und Altbayern einer ganz klaren geographischen Einteilung unterworfen. Einem Medinat bzw. Land Bayern genannten Bezirk, dem zahlreiche Orte in Ostschwaben (Leipheim, Burgau, Dillingen) und im westlichen Oberbayern (u.a. Ingolstadt, Aichach, München) angehörten, stand ein als Bayern bezeichneter Bereich gegenüber, der die in Liste 4 des Nürnberger Memorbuches erwähnten Verfolgungsorte von 1336 bis 1338 umfasste. Als Zentralort des Landes Bayern fungierte laut Liste 1 die Judengemeinde Augsburg; die Orte des Bezirks Niederbayern waren Landshut zugeordnet. Für die niederbayerischen Juden spielte zudem Regensburg eine wichtige Rolle, die sich aber abgesehen von der nicht datierbaren Liste 2 in den Martyrologien nicht fassen lässt.

Bezüglich der Zugehörigkeit einzelner Judensiedlungen zu gewissen Gebieten gab es außerdem Überschneidungen und unterschiedliche Auffassungen seitens der Schreiber. Dies zeigt sich an Dillingen/Donau und Wasserburg, die laut Liste 1 des Nürnberger Memorbuches dem Augsburger, laut Deutzer Memorbuch aber dem Ulmer und Landshuter Bezirk angehörten, sowie an Passau, das je nach Blickwinkel Bayern oder Österreich zugerechnet wurde. Offensichtlich orientierten sich die Juden bei der Raumerfassung nicht

15.12.2014]; Mart., S. 68/240-241; und RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 455, S. 348-349).

³⁰ Corpus der Quellen, JS01, Nr. 77 (URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/CP1-c1-01yv.html>, 15.12.2014); Mart., S. 68/241-242. Vgl. Anhang 7.3, Karte 2.

an den Bistumsgrenzen oder an der politischen Zugehörigkeit der Orte – gegen diese beiden Faktoren sprechen die Orte, die laut Liste 1 zum Bezirk Augsburg gehörten und die über vier Bistümer bzw. zwei Erzbistümer verteilt lagen und herrschaftlich sehr heterogen waren³¹.

Wahrscheinlich war das **geographische Organisationsprinzip** u.a. durch die Systematik der bayerischen Herzöge zur Erhebung von Judensteuern beeinflusst. Ein Rechnungsbuch des oberen Vizedomantes vom Beginn der 1290er Jahre gibt Aufschluss über die fiskalischen Leistungen von Juden an den oberbayerischen Herzog Ludwig den Strengen³². Zunächst sind die Abgaben aller Juden im Vizedomamt aufgeführt, wobei nicht nach geographischen Gesichtspunkten, sondern nach der Beschaffenheit der entrichteten Münze differenziert wurde³³. In den nachfolgenden Einträgen werden die Zahlungen spezifiziert. Daraus geht hervor, dass sowohl einzelne Juden als auch jüdische Gemeinden freiwillige oder erpresste Steuern an den Herzog oder den Vizedom leisteten. Die betreffenden Orte waren Dachau, Schongau, Landsberg, Gundelfingen, Lauingen, Höchstädt, Donauwörth, München, Pfaffenhofen und Aichach³⁴.

Ein Verzeichnis der oberbayerischen Herzöge aus der Zeit zwischen 1337 und 1339 gibt weiteren Aufschluss über die Abgaben der Juden. Diese Aufstellung beinhaltet die Steuern zahlreicher Städte und Ämter im Gebiet Oberbayerns südlich der Donau³⁵. Darin werden

³¹ Aus christlicher Sicht vertraute Räume bieten nicht immer den einzigen sinnvollen Bezugsrahmen, da ‚jüdische Landschaften‘ eigene Konturen mit einem spezifischen demographischen oder religiös-kulturellen Profil und eigenen Zentren oder Beziehungsstrukturen ausbilden konnten. Externe, aus christlichen Quellen ersichtliche Faktoren (z.B. die Herrschaftszugehörigkeit) sind hierbei stets mit internen Faktoren (aus innerjüdischen Quellen abzuleiten) abzuwägen. Dies wird dann problematisch, wenn diese Quellen wie im vorliegenden Fall fehlen (vgl. ROHRBACHER, *Medinat*, S. 81).

³² BayHStA, Fürstensachen 1320a. Druck: Rechnungsbuch des oberen Vizedomantes, S. 281-317. Die Einträge datieren von Frühjahr 1291 bis Frühjahr 1294.

³³ *Eodem anno [1291, G.M.] circa idem tempus [circa Johannis baptiste = 24. Juni] judei sub nigra moneta dederunt 90 lb. Mon. dn., vicedomino 10 lb. [...]. Eodem anno judei sub alba moneta dederunt 100 lb. Hall.* (Rechnungsbuch des oberen Vizedomantes, S. 288). Die ‚schwarze Münze‘ besaß einen hohen Kupfergehalt, die ‚weiße Münze‘ einen höheren Silberanteil.

³⁴ *Item duo judei de Dachawe dederunt 400 [!] lb. dn. Rat. [...]. Item judei de Schongawe dederunt 14 lb. Aug. Item judei de Lantsperch dederunt 26 lb. Aug. Anno nonagesimo tercio judei sub alba moneta dederunt circa festum beati Martini episcopi [11. November] de Gundolfingen et de Laugingen 170 lb. Hall. [...]. Item judei de Höchsteten dederunt 24 lb. Hall., vicedomino 2 lb. [...]. Eodem anno et circa idem tempus judei apud Werde detenti dederunt 90 lb. Hall. et vicedomino 10 lb. [...]. Item vicedominus recepit in cameris judeorum [!] in Pfaffenhofen 3 lb. et 5 sol. dn. Mon., Rat. 5 sol. minus 11 dn. In Aychach 3 lb. Mon. dn. minus 52 dn. et Hall. 3 lb. Item in Monaco 10 sol. dn. Mon. Item judei in Dachawe dederunt vicedomino 6 lb. Mon. pro consulticio [...]* (Rechnungsbuch des oberen Vizedomantes, S. 313-314). Die Aufzeichnungen zeigen, dass einige Juden gefangen gehalten wurden (*detenti*). Vielleicht war dies auch bei den zu Beginn genannten Dachauer Juden der Fall, wodurch sich die hohe Summe von 400 Pfund erklären würde. Die Bezeichnung *in cameris judeorum* dient wahrscheinlich der Beschreibung der Gesamtheit der Einkünfte von den Juden.

³⁵ *Item annotatio denariorum de stewris civitatum et officiorum per totam Bawariam citra Tonobium* (MB 36,2, S. 559-575).

die fiskalischen Leistungen der Juden aus Landsberg, Aichach, Neustadt/Donau, Ingolstadt, Donauwörth und München an die Herzöge aufgeführt³⁶. Die genannte Liste von 1344³⁷ beinhaltet ebenfalls die Steuern der Judengemeinden aus Aichach, Ingolstadt, Landsberg, Pfaffenhofen, München, Vohburg und Wasserburg³⁸.

Da der überwiegende Teil der zu Augsburg zugewandten Orte den oberbayerischen Herzögen steuerpflichtig war, dürfte dieser Faktor eine tragende Rolle bei der Ausbildung der regionalen Ausrichtung der westbayerischen Judengemeinden gespielt haben. Die Abgaben erfolgten unabhängig von der Bistumszugehörigkeit der Orte, orientierten sich aber naturgemäß an der Herrschaftszugehörigkeit zum Herzogtum. Judensiedlungen mit anderer herrschaftlicher Orientierung und fiskalischer Zuordnung waren dementsprechend nicht Augsburg zugehörig, auch wenn ihre geographische Lage dies vermuten lassen könnte³⁹. Darüber hinaus gab es innerhalb des jüdischen Bezirks Bayern eine Hierarchisierung, die sich in der Finanzkraft der Judengemeinden bzw. in der Höhe ihrer Abgaben niederschlug. Die Gemeinden Ingolstadt und München, die 1344 jeweils 40 Pfund Steuern bezahlten, spielten eine bedeutendere Rolle in diesem zentralörtlichen Gefüge als Wasserburg (25 Pfund), Landsberg (zehn) und die eher kleineren Ansiedlungen Aichach und Neustadt/Donau (jeweils acht).

³⁶ *Item de theloneo Lantzperch CCC [...]. De judeis X. [...]. Item de iudicio in Aychach XL lb. [...]. Item de judeis ibidem VIII lb. [...]. Item de judeis in Nova civitate VIII lb. [...]. Item de theloneo in Ingolstat sexingente lb. [...]. Item de judeis ibidem XL lb. [...]. Item de stiura civitatis in Werdea ducentas lb. [...]. Item de stiura judeorum L lb. dn. [...]. Item in civitate Monacensi de mollendinis CC lb. [...]. Item de judeis ibidem LX lb.* (MB 36,2, S. 570-572).

³⁷ MB 36,2, S. 499-558 („Urbarium vicedominatum monacensis“). Das Datum wird in mehreren GJ-Artikeln als „14. Jahrhundert“ angegeben (vgl. GJ 2,2, S. 573: „[...] wissen wir nicht, ob dieses Urbar aus der ersten oder zweiten Hälfte des Jahrhunderts stammt“). Vgl. aber GEISSLER, Juden, S. 66 („Vom Gesichtspunkt der Judensteuer her kann die genannte Quelle zwischen 1338 und 1348 entstanden sein“); Das älteste bayerische Herzogsurbar, S. 60* (zur überzeugenden Datierung auf 1344).

³⁸ *Nota stiuras in predicto officio Aychach [...]. De judeis ibidem VIII lb. dn. [...]. Nota stiuram et thelonea eiusdem officii in Ingolstat [...]. De judeis ibidem XL lb. [...]. De stiura civitatis in Lantsperch XL lb. dn. [...]. De judeis ibidem X lb. dn. [...]. Item in iudicio Pfaffenhofen habentur redditus subscripti [...]. De judeis ibidem [...]. Item in civitate Monacensi [...]. De stiura judeorum LX lb. [...]. Officium Vochburg [...]. De judeis ibidem VIII lb. Monac. [...]. Nota redditus in officio Wazzerburg [...]. Item de stiura civitatis CC lb. dn. De judeis ibidem XXV lb. dn.* (MB 36,2, S. 521, 525, 538, 540 und 557-558).

³⁹ Dies gilt für Mühldorf/Inn, das von 798-1802 salzburgisch war, was noch kein Ausschlusskriterium für die Zugehörigkeit zur Medinat Bayern war, wie Burgau und Leipheim zeigen. Die Mühldorfer Juden waren aber dem Salzburger Erzbischof steuerpflichtig (LAMPEL, Goldwert, S. 115) und laut Deutzer Memorbuch dem Zentralort Landshut zugewandt. Noch deutlicher wird dies bei den Eichstätter Orten Berching und Mörsnsheim sowie bei Eichstätt selbst, wo die Juden herrschaftlich und fiskalisch dem Bischof unterstellt waren (vgl. mit Nachweisen GJ 2,1, S. 66 und 192; ebd. 2,2, S. 548). Eichstätt liegt in der Mitte des Vierecks Augsburg, Nördlingen, Nürnberg und Regensburg, wobei die hochstiftischen Juden eher zu den drei letztgenannten Zentren als zur schwäbischen Cathedralstadt hin orientiert gewesen sein dürften. Es ist erstaunlich, dass Berching laut Liste 1 des Nürnberger Memorbuches dem ungleich weiter entfernten Ulm zugeordnet gewesen sein soll (vgl. das Folgende).

Tabelle 4: Steuerleistungen der Judensiedlungen in der Medinat Bayern (ca. 1337-1344)				
<u>Ort</u>	<u>Bistum</u>	<u>Herrschaft</u>	<u>Judensteuern (in lb.) an</u>	
Landsberg	Augsburg	Oberbayern	Oberbayern	10 (1344)
Burgau	Augsburg	Habsburg (1304)	-	-
Pfaffenhofen/Ilm	Augsburg	Oberbayern	Oberbayern	unbekannt
Aichach	Augsburg	Oberbayern	Oberbayern	8 (1344)
Weilheim	Augsburg	Oberbayern	-	-
Wasserburg	Freising/Salzburg	Oberbayern	Oberbayern	25 (1344)
Wertingen	Augsburg	Oberbayern, Lehen an Herren von Hohenreichen	-	-
Leipheim	Augsburg	Herren von Güssenberg	-	-
Dillingen/Donau	Augsburg	Hochstift Augsburg	-	-
Ingolstadt	Eichstätt	Oberbayern	Oberbayern	40 (1344)
München	Freising	Oberbayern	Oberbayern	40 (1344)
Neustadt/Donau	Regensburg	Oberbayern	Oberbayern	8 (1337/39)

Festzuhalten bleibt, dass mehrere Orte aus den Steuerlisten eine **Sonderrolle** spielten. Hierbei ist neben Vohburg und Schongau⁴⁰ besonders an die Donaustädte zu denken. Dillingen war seit 1258 hochstiftische Residenzstadt und damit eng mit Augsburg verbunden. Gundelfingen, Lauingen und Höchstädt wurden als politische Einheit behandelt, indem sie jeweils 1251 das Stadtrecht erhielten und 1268 gemeinsam unter bayerische Herrschaft fielen. Die 1293 dokumentierte gemeinsame Steuerleistung der Gundelfinger und Lauinger Juden unterstreicht deren enge Verbundenheit. 1344 fungierte zudem Eysack aus Höchstädt als Steuereinnahmer in Donauwörth, Höchstädt, Lauingen und Gundelfingen, sodass sich von einer weitgehend selbstständigen Regional- und Steuerorganisation dieser Judengemeinden ausgehen lässt⁴¹.

5.1.2.2. Die Rolle der Zentren Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau

Die **Judengemeinde Augsburg** war der Zentralort des Bezirks (Ober-)Bayern, der insgesamt zwölf Judensiedlungen umfasste, von denen jeweils acht im Bistum Augsburg

⁴⁰ Die Vohburger Juden wurden von der Rintfleisch-Verfolgung 1298 betroffen (GJ 2,2, S. 856) und werden wieder in der Steuerliste von 1344 genannt. Das Fehlen Vohburgs in den Memorbüchern zu 1348/50 deutet darauf hin, dass die Juden entweder nicht von den Pestpogromen betroffen waren oder gar nicht mehr dort lebten – was unwahrscheinlich ist, da sie vier Jahre zuvor noch Steuern zahlten. Die Juden dürften ebenfalls zum Zentralort Augsburg ausgerichtet gewesen sein. Ähnliches gilt wohl für Schongau, wo Juden nur durch die Steuerliste vom Beginn der 1290er Jahre belegt sind (ebd., S. 748).

⁴¹ Ferner befreite Herzog Stephan den Juden Jakob von Dillingen für fünf Jahre von allen Steuern und erlaubte ihm 1344, sich in einer der ‚vier Städte‘ niederzulassen (GJ 2,1, S. 165 und 364). Gundelfingen war laut Deutzer und Nürnberger Memorbuch Ulm zugewandt (vgl. das Folgende), die übrigen drei Orte tauchen in den Martyrologien zu 1348/50 nicht auf.

lagen und/oder zum Herzogtum Oberbayern gehörten. Im Westen reichte der jüdische Bezirk Ulm an den Augsburger heran⁴², die Donau bildete die Nordgrenze zu anderen Gebieten (z.B. Nördlingen). Die Orte in der östlichen Medinat Bayern lagen allesamt innerhalb des oberbayerischen Landesteils (Neustadt, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Aichach, München, Wasserburg, Landsberg und Weilheim). Mit BARZEN lässt sich somit festhalten, dass „der Augsburger Bezirk in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in seiner östlichen Ausdehnung mit dem oberbayerischen Herzogtum identisch geworden [war]“⁴³.

Zahlreiche weitere Indikatoren unterstreichen die Bedeutung der schwäbischen Cathedralstadt für die Juden. Offenbar war die Ausrichtung der westbayerischen Judensiedlungen nach Augsburg ganz im Sinne der Herzöge, die diesen Vorgang förderten. Die Bestimmungen des Augsburger Stadtrechts bezüglich der Juden erlangten Vorbildcharakter und wurden auf viele andere Orte übertragen. Am 21. Juli 1315 legte Ludwig der Bayer fest, dass die Stadtgemeinde und das Land⁴⁴ [!] München gegenüber den Juden dieselben Rechte erhalten sollten, wie sie die Augsburger Bürger gegenüber den dortigen Juden besaßen. Die Münchner Juden sollten in Stadt und Land dieselben Rechte besitzen wie die Augsburger in ihrer Stadt⁴⁵. Das dortige Stadtrecht diente somit als Vorbild für die Verhältnisse in der herzoglichen Residenzstadt und deren Umland. Es wurde außerdem auf Ingolstadt und Nördlingen übertragen. 1316 und 1340 regelte König Ludwig die Verhältnisse in Ingolstadt nach dem Vorbild Augsburgs und Münchens⁴⁶. Im November 1331 übertrug er einen Teil des Augsburger Stadtrechts auf Nördlingen⁴⁷. Indirekt beeinflusste es die rechtliche Stellung der Juden in Landsberg, Wasserburg,

⁴² Laut Deutzer Memorbuch waren Dillingen, Bopfingen, Ehingen, Graisbach, Rain, Ammelbach, Harburg, Memmingen, Gundelfingen und Aislingen dem Vorort Ulm zugeordnet, laut Liste 1 des Nürnberger Memorbuches waren dies Memmingen, Biberach, Gundelfingen, Pfahldorf, Greding, Heideck und Berching. Vgl. BARZEN, Regionalorganisation (2002), S. 326-328; SCHOLL, Juden (2013), S. 97.

⁴³ BARZEN, Anfänge, S. 28.

⁴⁴ Es ist nicht ganz klar, was mit diesem ‚Land‘ gemeint ist. Da die gleiche Wendung in einer späteren Urkunde für Ingolstadt auftaucht, ist wohl in erster Linie an das Umland der Stadt zu denken.

⁴⁵ [...] *daz si und auch daz lant alleu und igsleicheu reht haben hintz den juden ze München, die Auspurger burger habent hintz den juden, die bei in in der stat gesezzen sint, und daz die juden herwider gen den burgern ze München und auch auf dem land haben alleu diu recht, diu si ze Auspurch in der stat gen den burgern habent* (Denkmäler des Münchner Stadtrechts, Nr. 49, S. 81-82, hier S. 81). Vgl. Regesten 1314-1347 (neu) 5, Nr. 16, S. 8 (mit falschem Datum); ebd. 7, Nr. 53, S. 26; Chronik der Stadt München, S. 84; GJ 2,2, S. 557; MÜTSCHLE, Juden, S. 58; und BARZEN, Anfänge, S. 28 und 30.

⁴⁶ Am 29. Mai 1316 erhielten die Ingolstädter Bürger eine gleichlautende Urkunde wie die Münchner zehn Monate zuvor (Druck: FRIEDMANN, Geschichte, S. 7-8). Vgl. Regesten 1314-1347 (neu) 3, Nr. 35, S. 21; ebd. 7, Nr. 85, S. 40; Urkunden der Stadt [Ingolstadt], Nr. 5, S. 29; RegWiener, Nr. 130, S. 43; GJ 2,1, S. 376; und BARZEN, Anfänge, S. 28. Im Mai 1340 bestätigte ihnen der Kaiser, *das sie alle die recht gen den juden ze Ingolstat, unnsern lieben camercknechten, die unnsere lieben burgern ze München gen den juden doselbs habent*, haben sollten (ed. bei FRIEDMANN, Geschichte, S. 9-10).

⁴⁷ Die Nördlinger Juden durften mit vier ehrbaren Juden über Glaubensgenossen richten und Leibesstrafen nach der Gewohnheit der Augsburger Juden verhängen (MG Const 6,2, Nr. 175, S. 107).

Pfaffenhofen/Ilm, Weilheim und Aichach, die alle die Münchner Rechtssatzungen erhielten⁴⁸ – und die allesamt in der Medinat Bayern lagen.

Das oberbayerische Landrecht Ludwigs des Bayern enthält ebenfalls Elemente des Augsburger Judenrechts. Das am 7. Januar 1346 verkündete Rechtsbuch geht auf eine ältere Fassung zurück, die um 1335 in Kraft gewesen sein dürfte. Unter den 350 Artikeln, mit denen Ludwig versuchte, den Besitz seiner Söhne in Oberbayern zu sichern, sind zwei Artikel bezüglich der Juden. § 289 regelt die Darlehensaufnahme bei Juden, § 184a die Zeugenschaft gegen Juden. Ein Christ konnte bei Streitigkeiten mit einem Juden nur dann einen erfolgreichen Beweis führen, falls er nach althergebrachtem Recht (*alz von alter recht ist*) christliche und jüdische Zeugen beibrachte, die beide *erbar* waren. Die kaiserlichen Berater schlugen als Alternative vor, dass Christen in Städten oder Märkten den Beweis mithilfe zweier christlicher Bürger führen sollten⁴⁹. Die Regelung bezüglich des gemischten Zeugenbeweises bezieht sich eindeutig auf ältere Rechtstexte wie das österreichische Fridericianum von 1244 oder den Schwabenspiegel und findet sich ebenfalls im Augsburger Stadtrecht (1276)⁵⁰.

Die Augsburger Bestimmungen begründeten einen Rechtskreis, der die Grundlagen für das christlich-jüdische Zusammenleben in den oberbayerischen Judensiedlungen schuf. Sie wurden 1315/16 auf München und Ingolstadt übertragen, von wo aus sie indirekt nach

⁴⁸ Pfaffenhofen bekam das Münchner Stadtrecht 1318, Wasserburg 1334, Landsberg 1315, Weilheim 1323 und Aichach 1347 (vgl. GJ 2,2, S. 869; GEISSLER, Juden, S. 66; und PETZET, Pergament-Handschriften, S. 44-45). Die Orte Aibling (1321), Wolfratshausen (1323), Kitzbühel (1338) und Kufstein (1339) erhielten ebenfalls das Münchner Stadtrecht oder Teile davon, sodass es in Oberbayern eine einheitliche Rechtslage gab (vgl. KIESSLING, Städtebünde, S. 93). In letztgenannten Orten ist bis 1350 nichts über Juden bekannt.

⁴⁹ Mit Bezug zu einem älteren Rechtsbuch, das offenbar als Vorlage diente, heißt es: *Ez habent auch die juden in dem pûch ain artikel, der stet also: Ob ein christen und ein jud mit ein ander zeschaffen het, umb welherlay sache daz waer, daz der christen den juden nicht überzeugen mach noch ensol dann mit christen und mit juden, daz erbar läut sind. Der Änderungsvorschlag der kaiserlichen Editoren lautete: Darüber, herr, so haben wir erfunden, ob ez ewch gût duncht: Swo die juden sitzen in steten oder in maergten, daz dann der christen den juden wol über zeugen mag mit zwain christen, die in steten oder in maergten den rat gesworen habent. Swaz ein kristen und ein jud mit einander ze schaffen habent, ob daz ze zeugen kumt, so sol der kristen den juden mit nieman überzeugen, dann mit der gesworen zwayen der stat oder dez margtes, da si inne gesezzen sind, oder mit juden und mit kristen alz von alter recht ist.* Druck: Oberbayerisches Landrecht, S. 111; VOLKERT, Judenartikel, S. 146-147; Landrecht von 1346, S. 89; und Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern, S. 339. Vgl. SCHMIDT, Judeneide, S. 333; ZIMMERMANN, Entwicklung, S. 153-155; und VOLKERT, Judenartikel, passim.

⁵⁰ RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 25, S. 35, Art. 1: [...] *nullus christianus contra judeum nisi cum christiano et judeo in testimonium admittatur* (Österreich 1244). Vgl. zum Schwabenspiegel VOLKERT, Judenartikel, S. 137: „Das oberbayerische Rechtsbuch [...] übernahm die letztlich vom Schwabenspiegel abzuleitende Bestimmung des christlich-jüdischen Beweisverfahrens“. Vgl. ferner Stadtbuch von Augsburg, Art. 57, § 4, S. 127: Behauptete ein Augsburger Jude, er habe kein Pfand von einem Christen erhalten, lag die Beweispflicht bei Letzterem. Er musste den Gläubiger mit zwei Zeugen – einer davon Jude – widerlegen: *Spricht ein cristen einen juden an, daz er im phant gesezset habe, laugent des der jude, da sol der cristen des juden eit umbe naemen, ern beziuge in danne selbe dritte als reht ist, unde sol der eins ein jude sin.*

Pfaffenhofen/Ilm, Aichach und Weilheim gelangten. Außerdem erhielt der Großteil der Orte in der Medinat Bayern das Münchner Stadtrecht, wodurch im gesamten oberbayerischen Raum einheitliche Verhältnisse herrschten. Zusammen mit der Zugehörigkeit zu Oberbayern und der Steuerorganisation war dies ein weiterer wichtiger Aspekt in der Zuordnung der kleineren westbayerischen Judensiedlungen zu Augsburg – nur Burgau, Leipheim, Dillingen, Wertingen und Neustadt spielten eine Sonderrolle⁵¹.

<u>Ort</u>	<u>Bistum</u>	<u>Herrschaft</u>	<u>Stadt-/Judenrecht (SR/JR)</u>
Landsberg	Augsburg	Oberbayern	1315 SR von München
Burgau	Augsburg	Habsburg (1304)	-
Pfaffenhofen/Ilm	Augsburg	Oberbayern	1318 SR von München
Aichach	Augsburg	Oberbayern	1347 SR von München
Weilheim	Augsburg	Oberbayern	1323 SR von München
Wasserburg	Freising/Salzburg	Oberbayern	1334 SR von München
Wertingen	Augsburg	Oberbayern, Lehen an Herren von Hohenreichen	-
Leipheim	Augsburg	Herren von Güssenberg	1330 SR von Ulm [!]
Dillingen/Donau	Augsburg	Hochstift Augsburg	-
Ingolstadt	Eichstätt	Oberbayern	1250 SR 1316 JR von Augsburg 1340 JR von München
München	Freising	Oberbayern	1294 SR von Innsbruck 1315 JR von Augsburg
Neustadt/Donau	Regensburg	Oberbayern	1273 SR [vor München]

Zahlreiche weitere Aspekte unterstreichen die zentrale Stellung Augsburgs für die übrigen Judensiedlungen. Als die jüdische Gemeinde 1290 mit Erlaubnis des Stadtrats ein Warmbad bauen durfte, wurde auch auswärtigen Juden die Nutzung dieser Einrichtung erlaubt. Neben den Augsburger Juden und ihren Bediensteten konnten *juden von fremden landen und fremden stetten* darin baden⁵². Diese Umschreibung dürfte jüdische Gäste umfasst haben, die sich kurzzeitig in der Stadt aufhielten und das Bad sporadisch benutzten. Zudem betraf

⁵¹ Hierfür gibt es verschiedene Gründe. Neustadt erhielt die Stadtrechte als erste bayerische Stadt noch vor München. Burgau wurde im Winter 1324/25 vergeblich von König Ludwig (dem die Stadtgemeinde Augsburg näher als dem Hause Habsburg stand) belagert, als er den wittelsbachischen Einfluss in Schwaben zu erweitern versuchte. Leipheim war seit 1297 Allodialbesitz der Güssen von Güssenberg, die sich von 1323-1343 Ludwig dem Bayern und seit 1343 dem Markgrafen von Burgau (und damit Habsburg) anschlossen. Letztere Orte und die Stadtgemeinde Augsburg standen sich damit in politisch verfeindeten Lagern gegenüber. Das seit 1268 bayerische Wertingen war dagegen eng mit Augsburg verbunden, da es 1348 als Lehen an die Familie Langenmantel fiel. Dillingen befand sich, wie bereits erwähnt, seit 1258 im Besitz des Hochstifts Augsburg (vgl. HhStD 7, S. 110, 140, 401, 513 und 812).

⁵² Stadtbuch von Augsburg, S. 58, Art. 19, § 14.

dies sicherlich die Bewohner umliegender Judensiedlungen, die das Warmbad ebenfalls besuchen konnten.

Die Gerichtsbarkeit der Augsburger Juden erstreckte sich auf auswärtige Juden, was abermals Vorbildcharakter für andere Gemeinden besaß. Im 12. Jahrhundert legte Rabbenu Tam (gest. 1171) in einer halachischen Entscheidung fest, dass Gemeinden mit einem Friedhof jene Niederlassungen, die ihre Leichen im Zentralort bestatteten, unter ihre Jurisdiktion zwingen durften⁵³. Die Augsburger Gemeinde hatte zweifellos diese Kompetenz. Dies geht aus dem Privileg Kaiser Ludwigs für Nördlingen (1331) hervor. Den dortigen Juden wurde die Straferichtsbarkeit über fremde Juden übertragen, wie es in Augsburg üblich war. Falls ein *boesser, schedlicher und bűswirdiger jud oder jűdin* in die Stadt kam, durften vier ehrbare, ortsansässige Juden eine Körperstrafe verhängen⁵⁴. Wie die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit realisiert wurde und welche Orte sie umfasste, muss offenbleiben.

Der wichtigste Aspekt der Zentralfunktion betraf den Judenfriedhof. Diesen nutzten nicht nur die nahen, umliegenden Judensiedlungen, sondern auch die Gemeinden im westlichen Oberbayern. Damit ist die in der Forschung über Jahrzehnte hinweg angenommene Auffassung überholt, dass der Regensburger Friedhof die einzige Begräbnisstätte der altbayerischen Juden war. Die in der Nähe von Augsburg liegenden und besonders die der Medinat Bayern zugehörigen Orte zogen es vielfach vor, ihre Toten in dem zentralen Ort ihres Bezirks zu begraben⁵⁵. Einen Beweis hierfür liefert das Augsburger Stadtbuch von 1276, das die Einnahmen an den Zollstationen und Brücken verzeichnet. Darunter wird eine Abgabe in Höhe von 30 Pfennigen erwähnt, die für fremde jüdische Leichen am Sträßfingertor bezahlt werden musste⁵⁶. Dieser seit Mitte des 16. Jahrhunderts als Barfüssertor bezeichnete Durchgang war Teil der östlichen Umwallung und diente als Stadtzugang aus der Jakobervorstadt und dem bayerischen Gebiet. Da der Friedhof nordwestlich des Mauerrings lag, wurden die Leichenzüge von Bayern durch das Sträßfingertor über den nördlichen Teil des Stadtgebietes zu dem Begräbnisort geleitet, wofür die Abgabe fällig wurde.

⁵³ FINKELSTEIN, Self-Government, S. 193 und 198. Vgl. BARZEN, Regionalorganisation (2002), S. 303.

⁵⁴ MG Const 6,2, Nr. 175, S. 107.

⁵⁵ Vgl. ähnlich bereits WEGER, Synagoge, S. 26; BARZEN, Anfänge, S. 29: „[...] daß die Bewohner der jüdischen Niederlassungen im bayerischen Westen [...] es bereits im 13. Jahrhundert vorgezogen haben, ihre Toten am Hauptort ihres Bezirks zu bestatten [...]“.

⁵⁶ Stadtbuch von Augsburg, Art. 10, § 5, S. 27 (*Von eime toeten juden, der vroemedē ist unde man in in die stat fueret, da sol der zolner drizzik phenninge von naemen*); ebd., § 16, S. 32 (*Der brugge zol ze stravans tor [...] Ein toter jude, den man her zer stat fueret, git drizzik phenninge*).

Weitere diesbezügliche Belege sind erst für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts überliefert. 1389 ist bezeugt, dass tote Juden aus Lauingen, Donauwörth, Höchstädt und Aichach in Augsburg bestattet wurden, wofür ebenfalls Zölle anfielen⁵⁷. Die Nutzung der Begräbnisstätte durch auswärtige Juden erfolgte bis zur Vertreibung der Gemeinde 1438/40 und darüber hinaus. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts schrieb Joseph b. Moses, dass seine Mutter in Augsburg beigesetzt wurde, nachdem die Familie 28 Jahre lang im ca. 40 km entfernten Höchstädt/Donau gelebt hatte⁵⁸. Noch 1445 wurden hier zwei Juden beerdigt, die wohl aus dem Augsburger Umland stammten⁵⁹.

In vielen Fällen (etwa in Worms⁶⁰) lagen die Orte eines jüdischen Bezirks innerhalb der Bistumsgrenzen. Mit Blick auf Augsburg lässt sich festhalten, dass die Medinat Bayern nicht diesem Ordnungsprinzip entsprach⁶¹. Zudem ist ersichtlich, dass nicht alle jüdischen Niederlassungen im Bistum zugewandte Orte zu Augsburg waren. Einige Judensiedlungen südlich der Donau (Aislingen, Memmingen und Rain) werden in den Memorbüchern Ulm zugerechnet, obwohl die geographische Lage oder die herrschaftliche Zugehörigkeit zu Oberbayern eine Zentralfunktion Augsburgs plausibel machen würden⁶². Im Gegensatz zu den übrigen Orten ist für das bayerische Friedberg nichts über eine Verfolgung bekannt, die dort beheimatete Judengemeinde gehörte aber wohl ebenfalls zur Medinat Bayern⁶³. Klarer ist der Fall bei den Reichsstädten Memmingen und Kaufbeuren. Ersteres liegt näher zu Ulm als zu Augsburg und besaß als Stadtrecht eine Mischform aus den Überlinger und Ulmer Statuten⁶⁴. Letzteres wird in den Memorbüchern nicht als zugewandter Ort zu Ulm oder zu Augsburg aufgeführt, obwohl es um 1348/50 zu einer Verfolgung gekommen war; die

⁵⁷ Vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 102; GJ 3,1, S. 45. Vermutlich wurden aus den hochstiftischen Besitzungen (z.B. Dillingen) ebenfalls Juden in Augsburg begraben.

⁵⁸ Leket Joscher 2, S. 97. Vgl. ROHRBACHER, Medinat, S. 83 (mit deutscher Übersetzung).

⁵⁹ Vgl. STEINTHAL, Geschichte, S. 78. Die Nutzung des Friedhofs nach Vertreibungen war nicht ungewöhnlich. Dies war z.B. auch in Köln und Mainz der Fall (für diesen Hinweis danke ich Dr. Rainer BARZEN, Trier).

⁶⁰ Vgl. BARZEN, Regionalorganisation (2004), S. 252.

⁶¹ Vgl. zum Bistum und dessen Grenzen ausführlich ZOEPFL, Bistum, S. 567-568.

⁶² Dies gilt v.a. für Rain, das ca. 36 km nördlich von Augsburg, aber 75 km nordöstlich von Ulm liegt.

⁶³ Die Nähe des Ortes zu Augsburg und die explizite Nennung des *Choewellin von Frideberch* in der Judenschutzurkunde von 1298 (AUB 1, Nr. 167) lassen dies vermuten. Diese Annahme wird dadurch relativiert, dass Chöwellin ebenso aus Friedberg in Hessen stammen konnte (so GJ 2,1, S. 260, Anm. 1) und dass das Verhältnis des Ortes zu Augsburg nicht ausnahmslos gut war. Friedberg wurde zum Schutz der herzoglich-bayerischen Zollstelle gegen die Stadt Augsburg gegründet und von hier aus zweimal niedergebrannt (1296 und 1372) (vgl. HhStD 7, S. 213).

⁶⁴ HhStD 7, S. 439.

dortige Judengemeinde unterhielt zu beiden Zentren rege Verbindungen⁶⁵. Welchen Judengemeinden Rain und Kaufbeuren zugeordnet waren, ist unbekannt.

<u>Ort</u>	<u>Bistum</u>	<u>Herrschaft</u>	<u>Vorort</u>
Aislingen	Augsburg	Herren von Aislingen, später Grafen von Werdenberg	Ulm
Friedberg	Augsburg	Bayern	-
Kaufbeuren	Augsburg	Reichsstadt	-
Memmingen	Augsburg	Reichsstadt	Ulm
Rain/Lech	Augsburg	Bayern, später im Besitz der Familie Straubinger	Ulm

Viele weitere Fragen bleiben angesichts der schlechten Überlieferungslage vor allem bei den innerjüdischen Quellen unbeantwortet. So gibt es keine Nachrichten darüber, wie die Augsburger Gemeinde und die zu ihrem Bezirk gehörenden Judensiedlungen die Erhebung der Steuerleistungen organisierten. Das Steuerbuch von 1346 enthält zwar zahlreiche Informationen zu den Abgaben der Juden in der Stadt, ermöglicht aber keine Rückschlüsse auf Umfang und Ausprägung einer fiskalischen Regionalorganisation. Insgesamt sind darin 46 Steuerbezirke verzeichnet, die alle innerhalb der Stadtmauern lagen⁶⁶. Auf der Grundlage der Martyrologien lässt sich unter Berücksichtigung zahlreicher Indizien nur ansatzweise die wichtige Rolle herausarbeiten, die Augsburg für die Judensiedlungen im ostschwäbischen und westbayerischen Raum bis 1350 spielte. Zweifellos kam hierbei jedoch der Nutzung des Judenfriedhofs durch auswärtige Juden eine tragende Rolle zu.

Augsburg trat diesbezüglich in Konkurrenz zur ehrwürdigen **Judengemeinde Regensburg**. Laut den Märtyrerlisten des Deutzer Memorbuches waren die zum Herzogtum Niederbayern gehörigen Orte überwiegend Landshut zugeordnet. Die landesherrliche Stadt, wo Juden bereits Mitte des 13. Jahrhunderts ansässig waren und wo die wittelsbachischen Herzöge als direkte Schutzherren fungierten, besaß nachweislich erst seit 1380 einen Judenfriedhof⁶⁷. Zweifellos spielte für die niederbayerischen Juden auch Regensburg (ca.

⁶⁵ Kaufbeuren bekam 1286 das Stadtrecht von Überlingen und 1330 zusätzlich das von Memmingen, wobei auch die Pfandleihe der Juden geregelt wurde (HhStD 7, S. 348). Vor 1350 war zudem Joseph von Kaufbeuren in Augsburg ansässig (AUB 2, Nr. 557).

⁶⁶ Vgl. KRAUS, Entwicklung, S. 122-143. Nach 1355 sind darin Juden u.a. aus Friedberg, Ulm, Lauingen und Biberach genannt (Dokumentation zur Geschichte und Kultur der Juden in Schwaben, S. 403-404). Hierbei dürfte es sich um zugereiste Überlebende der Pestpogrome handeln, und nicht um Juden, die noch in ihrer alten Heimat lebten und dort von Augsburg aus fiskalisch erfasst wurden. Erst um 1600 tauchen Steuerbezirke außerhalb der Stadt auf (KRAUS, Entwicklung, S. 142-143). Die Steuerbücher von 1347-1350, 1352-1354, 1360/61, 1366, 1369-1375, 1378/79, 1381, 1385 und 1387/88 sind nicht überliefert (ebd., S. 121, Anm. 15).

⁶⁷ Vgl. GJ 2,1, S. 467-468; KIRMEIER, Juden (1988 und 2002).

53 km nördlich von Landshut) eine wichtige Rolle. Dies lässt sich allerdings anhand der jüdischen Ortsverzeichnisse nicht ersehen, da die Gemeinde nicht darin erfasst wurde.

Wie in Augsburg war der bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts zurückzuverfolgende jüdische Friedhof das wichtigste Kriterium Regensburgs als Zentralort. Anlässlich eines Geschäfts zwischen dem Kloster St. Emmeram und der Judengemeinde wird er 1210 erstmals erwähnt. Die Juden erwarben die südlich der Stadtmauer gelegene ‚Emmeramer Breite‘, um dort *sepulturam suam et omnium judeorum* zu errichten⁶⁸. Der zitierte Passus macht deutlich, dass diese Begräbnisstätte von Beginn an nicht nur von den Regensburger, sondern von ‚allen Juden‘ genutzt werden konnte, wobei zuerst an kleinere, umliegende Siedlungen ohne eigenen Bestattungsort zu denken ist. Für ein stetiges Wachstum der Regensburger Gemeinde und ihres regionalen Einflussbereichs spricht die Erweiterung des Friedhofs durch den Erwerb einer Hofstatt von der Abtei Obermünster (1225)⁶⁹ und den Kauf weiterer Äcker *retro cimiterium judeorum in campo, qui vulgariter Praite nuncupatur*, abermals von St. Emmeram (1282)⁷⁰.

Die überlokale Bedeutung der Begräbnisstätte wird in einem Privileg von 1325, das der Regensburger Bischof Nikolaus auf *pet* der niederbayerischen Herzöge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. erließ, noch deutlicher. Am 19. Dezember des Jahres gestattete er allen Juden in Ober- und Niederbayern unter Zustimmung des Domkapitels, ihre Toten zollfrei zu Wasser und auf dem Land auf den Regensburger Friedhof zu bringen. Seine Zöllner wurden angewiesen, von allen Zollforderungen gegenüber den Juden abzusehen und sie damit nicht zu belästigen⁷¹.

Da der Erlass auf das Ersuchen der Herzöge zurückging, bestand wohl zu dieser Zeit der Landshuter Friedhof noch nicht. Darüber hinaus handelte es sich wahrscheinlich um eine Bestätigung alter Rechte für jene (nieder-)bayerischen Juden, die ihre Toten aus Mangel an Alternativen schon immer nach Regensburg gebracht hatten. Neu ist an dem Privileg lediglich, dass der Bischof *fürbaz* auf die ihm zustehenden Zölle verzichtete, die er von den Leichentransporten einzunehmen pflegte (*zoll, der uns davon gefallen sollt*) – wofür er von

⁶⁸ Der Vertrag wurde zwischen Rabbi Abraham b. Moses und Abt Eberhard geschlossen. Neben dem Kaufpreis von 40 Pfund für den Friedhof mussten die Juden ihr Hospital an das Kloster übergeben, das ihnen zurückvermietet werden sollte (Metropolis Salisburgensis 2, S. 263). Vgl. zuletzt HÄRTEL, Dinge, S. 491; DALLMEIER, Suche, S. 34.

⁶⁹ RUB 1, Nr. 52. Regest: RegAronius, Nr. 452.

⁷⁰ Die Transaktion erfolgte mit Zustimmung des Bischofs. Mehrere Juden fungierten als Zeugen: BayHStA, KL Regensburg St. Emmeram 6, fol. 18v-19, Nr. 39. Regest: THIEL, Register 2, Nr. 80, S. 602; AMBRONN, Verwaltung, Nr. 70, S. 143-144 (mit Teilabdruck).

⁷¹ Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus, Nr. 150, S. 225-226. Regest: RUB 1, Nr. 494, S. 275; RegWiener, Nr. 92, S. 117. Vgl., allerdings unkritisch, GJ 2,2, S. 686; WITTMER, Leben, S. 80.

den Herzögen entschädigt worden sein dürfte. Der Zeitpunkt für die Urkunde erklärt sich dadurch, dass König Ludwig den drei Wittelsbachern nur drei Jahre zuvor die Regensburger Judensteuer verpfändet hatte⁷². Es lag in ihrem Interesse, sich zusätzliche Einnahmen in Form von Zöllen für Leichentransporte durch Niederbayern zu sichern und zu diesem Zweck die Konkurrenz zum Judenfriedhof in Augsburg zu verschärfen. Hier setzten ja die Judengemeinden aus dem westlichen Oberbayern ihre Toten bei, sodass die Zölle an Augsburg und andere Orte (z.B. Friedberg) flossen. Das großzügig anmutende und in der Forschung solcherart aufgenommene⁷³ Zugeständnis für die ausdrücklich in der Quelle genannten *juden in obern und nidern Bayern* – also auch jene, die ihre Toten in Augsburg bestatteten – war wohl nur der herzogliche Versuch, die eigenen Einnahmen zu steigern und den Einzugsbereich des Judenfriedhofs und damit die Bedeutung der ihnen verpfändeten jüdischen Gemeinde zu erhöhen.

In der Zeit nach 1350 wurde der Friedhof weiterhin von Juden aus dem Umland der Stadt benutzt⁷⁴. Dies wird bis kurz vor der Vertreibung der Juden aus Regensburg (1519) deutlich fassbar. Noch 1516 erklärten die Juden, dass sie sich genauestens an mehrere vom Stadtrat erlassene Verordnungen gehalten hatten, wobei sie einzelne Vorgaben nicht erfüllen konnten. Der Rat hatte ihnen nämlich verboten, fremde Leichen auf ihren Friedhof zu bringen; dem konnten und wollten sie keine Folge leisten, da dieser Brauch der Stadt nicht zum Nachteil gereiche und außerdem dem alten Herkommen entspreche⁷⁵.

Die überregionale Bedeutung der Regensburger Begräbnisstätte wurde in Analogie zur Gemeinde in Prag, deren Friedhof Juden aus ganz Böhmen benutzten⁷⁶, in der Forschung klar erkannt und bisweilen sogar überbewertet. Mit Bezug auf die bischöfliche Urkunde von 1325 wurde über Jahrzehnte an der Meinung festgehalten, dass „alle Juden aus Oberbayern und Niederbayern“⁷⁷ ihre Toten in Regensburg bestatteten. In der Folge kam es zu Fehlinterpretationen, die mitunter eigentümliche Züge annahmen. So befasst sich der Artikel zu Neuburg/Donau aus dem zweiten Band der *Germania Judaica* mit einem dort aufgefundenen Grabstein, der von Regensburg dorthin gebracht worden sein soll⁷⁸. Von

⁷² RUB 1, Nr. 443-433.

⁷³ Vgl. GJ 2,1, S. 59: „1325 gestattete Bischof Nikolaus allen Juden in Ober- und Niederbayern, ihre Toten zollfrei [...] dorthin zu bringen“.

⁷⁴ Vgl. GJ 3,2, S. 1189.

⁷⁵ STERN, Bevölkerung 5, S. 15, Art. 19.

⁷⁶ Neben jenem in Eger, das 1322 an Böhmen fiel, war er der Einzige im Königreich (GJ 2,2, S. 660).

⁷⁷ BROMBERGER, Juden, S. 77. Vgl. mit ebendieser Auffassung auch I. MEYER, Geschichte, S. 13; GJ 2,2, S. 686; GEISLER, Juden, S. 72; SCHWARZ, Juden, S. 42; und A. SCHMID, Regensburg (1995), S. 170.

⁷⁸ „1955 wurde im Hofe des Seminars ein Grabstein für eine am 13. Siwan 5001 (24. Mai 1241) verstorbene Proselytin Frau Esther gefunden. Da die bayerischen Juden ihre Toten in Regensburg zu bestatten pflegten

Neuburg (Herzogtum Oberbayern) sind es ca. 45 km bis nach Augsburg, aber etwa 75 km bis nach Regensburg. Wieso sollte der Grabstein nicht von der näher gelegenen schwäbischen Kathedralstadt stammen, die zudem der jüdische Vor- und Begräbnisort Neuburgs gewesen sein dürfte⁷⁹? Die Auffassung von der Ausrichtung aller ober- und niederbayerischen Judensiedlungen auf Regensburg konnte widerlegt werden, indem die Rolle Augsburgs als Zentralort für die westbayerischen Gemeinden beleuchtet wurde. Gleichwohl unterstrich der Judenfriedhof die Vorrangstellung der Regensburger gegenüber anderen jüdischen Gemeinden; diese Dominanz reichte weit nach Altbayern hinein und trat in anderen Lebensbereichen ebenfalls zutage.

Von herausragender Bedeutung war Regensburg als Zentrum jüdischer Gelehrsamkeit⁸⁰. Bereits um 1150/70 entfaltete die erste Generation von Gelehrten eine breite Wirkung und brachte eine Reihe bedeutender Tossafisten, Halachisten, Rechtsgutachter und Dichter hervor, deren Schriften zu den ältesten literarischen Zeugnissen von Juden in Bayern gehören⁸¹. Daran knüpfte an der Wende zum 13. Jahrhundert eine Tradition an, die durch Jehuda b. Samuel He-Chassid (1140-1217) und später u.a. durch dessen Sohn Mose b. Jehuda Saltman Regensburg zum Zentrum der Chasside Aschkenas machte und mit der Verbreitung von deren Lehre nachhaltig das Judentum des 13. Jahrhunderts prägte. Vor allem das rabbinische Gericht (*bet din*) und die Talmudschule führten das jüdische Regensburg zu einer kulturellen Blüte und machten es zu einem „Kontaktpunkt zwischen Frankreich und der Ukraine“⁸². Christliche Einrichtungen dürften diese europäischen Dimensionen nicht erreicht haben⁸³. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts wurde diese lange Gelehrtentradition abrupt unterbrochen⁸⁴, bevor sie im 15. Jahrhundert wieder eine kurze Blütezeit erlebte. Bezeichnend hierfür ist die Zahl von 80 jüdischen Studenten, die noch um

und da nirgendwo sonst in Bayern ein jüdischer Friedhof vor der Mitte des 14. Jahrhunderts bezeugt ist, dürfte der Neuburger Grabstein 1519 aus Regensburg hierher verschleppt worden sein“ (GJ 2,2, S. 573).

⁷⁹ Eine endgültige Zuordnung Neuburgs zu Augsburg ist nicht möglich, weil die Juden dort nicht in den Memorbüchern genannt werden. Ohnehin ist eine jüdische Besiedlung Neuburgs vor 1350 nicht gesichert. Vgl. GJ 2,2, S. 573, wo die unter *Nova civitate* genannte Steuer an die Herzöge den Neuburger Juden zugewiesen wird. Sie stammte aber wohl aus Neustadt (vgl. GEISLER, Juden, S. 66).

⁸⁰ Vgl. ausführlich STRAUS, Regensburg, S. 52-65; GJ 1, S. 288-295; SHEFFLER, Schools, S. 80-81; REINER, Rabbenu, insbes. S. 305-306; ANGERSTORFER, Ausstrahlung; und DERS., Regensburg.

⁸¹ Die Klagelieder z.B. von Ephraim b. Isaak b. Abraham über die Pogrome 1146/47 (vgl. MUTIUS, Anfänge, S. 117).

⁸² ANGERSTORFER, Ausstrahlung, S. 68.

⁸³ ANGERSTORFER, Ausstrahlung, S. 69.

⁸⁴ Vgl. BROMBERGER, Juden, S. 76; STRAUS, Regensburg, S. 65; und GJ 2,2, S. 686. In der Gelehrtentradition ist demnach für das 14. Jahrhundert „deutlich ein Niedergang“ erkennbar. Anders als davor und danach sind zwischen 1300-1350 kaum Informationen zum jüdischen Geistesleben in Regensburg überliefert. Dies dürfte mit der Auswanderung gelehrter Juden und der Zunahme antijüdischer Übergriffe zusammenhängen. Vgl. zur jüdischen Gelehrsamkeit im 13. Jahrhundert am Beispiel Frankens zuletzt HEIL, Ort.

1519 in der Stadt nachzuweisen sind, und die Tatsache, dass das jüdische Gericht Regensburgs spätestens um 1429 für das von 1392 bis 1447 bestehende oberbayerische Teilherzogtum Bayern-Ingolstadt zuständig war⁸⁵. Die Überlieferung gibt leider keinen Aufschluss darüber, wie groß diese kulturelle Ausstrahlungskraft in der Zeit vor 1350 war.

Bezeichnend für den Charakter der Gemeinde als zentraler Bezugspunkt für Juden aus dem gesamten Reichsgebiet sind die vielen jüdischen Zuwanderer, die meist als Geldleiher dokumentiert sind. Es kamen Juden aus Prag, Straubing, München, Wien, Cham, Nürnberg, Polen und Salzburg in Regensburg⁸⁶ – eine Auflistung, die mühelos fortgesetzt werden könnte. Insbesondere nach den Pogromen von 1348/50 wuchs die Zahl der Zuzügler rapide. Bald nach 1350 ist der Augsburger Jude Jakob unter den Zuwanderern genannt, dem zahlreiche andere folgten⁸⁷.

Im Rahmen ihrer Kredittransaktionen unterhielten die Regensburger Juden enge Verbindungen zu ihren Glaubensgenossen aus dem Umland. Dies wird in einem Darlehen deutlich, das der Regensburger Bankier Efferlein zusammen mit einem Isaak von Brennbach (ca. 23 km östlich von Regensburg) zwischen 1339 und 1344 an die Stadtgemeinde Regensburg gab. Im Zusammenhang mit dem Aueraufstand (1330/34) besaß dieser Vorgang eine politische Dimension und unterstreicht die Verflechtung der Juden in der Kathedralstadt mit jenen auf dem Lande⁸⁸. Die Geschäftsbeziehungen der Juden dürften stark nach Altbayern ausgeprägt gewesen sein. Hierauf deuten die vielen familiären Verbindungen zwischen Regensburger und niederbayerischen Juden hin. Letztere hatten zahlreiche Häuser und Grundstücke in Regensburg besessen, über die nach dem von

⁸⁵ Vgl. GJ 3,2, S. 1180 (zur Zahl der Studenten); ebd., S. 1189 mit S. 1208, Anm. 163 (zum Gericht).

⁸⁶ 1321 liehen mehrere Regensburger Christen 15 Pfund von Seiboten von Prag und seiner Tochter Lea, Juden zu Regensburg (RUB 1, Nr. 418). 1328 sollten die Judenbürger Efferlein, Michel von Straubing, Nachman von München, Musch Bayer von Wien und Musch, Techans Sohn, 500 Pfund bei der Judengemeinde einsammeln (ebd., Nr. 555). Musch von Cham bestätigte 1332 den Besitz einer Hofstätte gegenüber dem Regensburger Synagogenhof (vgl. Anhang 7.2, Quelle 9). Um 1336 informierte Burggraf Johann von Nürnberg die Regensburger Bürger darüber, dass einer der Juden, die er zum Landgericht gerufen hatte und die geächtet worden waren, nach Regensburg geflohen sei. Unter Verweis auf ein Dokument Kaiser Ludwigs bat er die Bürger, den Juden namens Weis Lamlein nicht zu schützen und ihn auszuliefern (Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 431, S. 464; RUB 1, Nr. 937). Johann bezog sich auf die Urkunde, mit der ihm Ludwig den Judenschutz im Nürnberger und Rothenburger Raum übertragen hatte (RegWiener, Nr. 110, S. 140). Zwischen 1343 und 1360 nahm Friedrich Schefpeckh von Harting einen Kredit bei den in Regensburg ansässigen Juden Jacob von Polan (= vielleicht Polen?) und dessen Familie auf (Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 491). Im November 1344 machte der Stadtrat die Aufnahmemodalitäten für Mendel von Salzburg und dessen Familie publik (RUB 1, Nr. 1097), die später nach Regensburg zuwanderten.

⁸⁷ Passauer Juden sind 1411 und weitere Salzburger 1516 in Regensburg belegt (GJ 3,2, S. 1180).

⁸⁸ RUB 1, Nr. 1085. Isaak wird ansonsten nicht in Regensburger Quellen erwähnt und war daher wohl nicht dort ansässig. Es ist sicher kein Zufall, dass er im Umfeld des Aueraufstands, dessen Initiator ebenfalls aus Brennbach stammte, das erste und einzige Mal genannt wird (vgl. oben S. 141-142).

Deggendorf ausgehenden Pogrom (1338) ein Streit zwischen den Regensburger Juden und Herzog Heinrich XIV. entbrannte⁸⁹.

Regensburg war somit ein jüdischer Zentralort für die Judensiedlungen im südostdeutschen Raum. Besondere Beziehungen unterhielten die Juden zu ihren Schwestergemeinden Salzburg und München, was sich in den Vernetzungen einzelner Gemeindemitglieder und in zahlreichen anderen Bereichen zeigte⁹⁰. Die Verbindungen reichten womöglich sogar so weit zurück, dass die beiden Gemeinden von Regensburg aus gegründet worden sein könnten⁹¹. Der unmittelbare Einfluss der Regensburger Juden erstreckte sich zudem auf die südliche und östliche Oberpfalz⁹² und weite Teile Ober- bzw. Niederbayerns. Tragende Säule dieser Zentralfunktion⁹³ war der kontinuierlich erweiterte Friedhof, der jüdischen Ansiedlungen aus ganz Bayern einen Begräbnisplatz bot. Ihre exponierte Stellung innerhalb des zentralörtlichen Gefüges im jüdischen Bayern teilte sich die Stadt allerdings mit Augsburg.

Demgegenüber ist die Bedeutung der **Judengemeinde Salzburg** in der Zeit vor 1350 eher gering anzusetzen. Über räumliche Organisationsformen der Juden ist für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts nur wenig bekannt. Die diesbezüglichen Spekulationen gehen zurück bis auf die früheste Präsenz von Juden im Erzstift. In der Diskussion über die sogenannten ‚Judendörfer‘, in denen teilweise bis heute erste Spuren eines jüdischen Siedlungsnetzes in

⁸⁹ Im März 1339 griff dieser auf die Regensburger Besitztümer mehrerer verstorbener Juden aus Niederbayern zu. Nach der Einsetzung eines städtischen Schiedsgerichts (RUB 1, Nr. 833) einigte er sich mit den Juden zu deren Gunsten. Das ausschlaggebende Argument war, dass die Regensburger zahlreiche erbrechtliche Ansprüche besaßen, was den Umfang der Verwandtschaftsbeziehungen zu den niederbayerischen Juden verdeutlicht (ebd., Nr. 834).

⁹⁰ Mit Blick auf München ist v.a. die kultische Verbundenheit hervorzuheben. Nach dem dortigen Pogrom vom 12. Oktober 1285 wurde zu diesem Datum ein Fasttag in Regensburg eingeführt (GJ 2,2, S. 686-687; BARZEN, Anfänge, S. 21-23).

⁹¹ Vgl. GJ 2,2, S. 557: „Sollte die Münchener Gemeinde von Regensburger Juden gegründet worden sein?“, ebd., S. 728: „Mannigfache Verbindungen zwischen Salzburger und Regensburger Juden lassen vermuten, daß die Judengemeinde von Salzburg eine Kolonie der von Regensburg war“.

⁹² Mehrere Judensiedlungen in der westlichen Oberpfalz waren Nürnberg zugewandt, wo seit dem 13. Jahrhundert ein Friedhof existierte (GJ 2,2, S. 602). Dies gilt z.B. für das seit 1268 wittelsbachische Neumarkt (Mart., S. 82/281), das 55 km nordwestlich von Regensburg und nur 33 km südöstlich von Nürnberg liegt. Außerdem lebten viele Oberpfälzer Juden – etwa aus Amberg, Freystadt, Neumarkt oder Thurndorf – in Nürnberg (GJ 2,1, S. 13 und 260; ebd. 2,2, S. 577 und 821). Vgl. übereinstimmend VOLKERT, Juden, S. 188: „Während die in der westlichen Oberpfalz, besonders in Neumarkt, ansässigen Juden vornehmlich nach Nürnberg orientiert waren, bestanden enge Beziehungen zwischen den anderen oberpfälzischen Judengemeinden und der Donaureichsstadt“.

⁹³ Vgl. bereits SCHWARZ, Juden, S. 42, wonach Regensburg zu einem „bedeutenden Vorort der bayerischen ‚Jüdischheit‘ [wurde]“. Die Rolle Augsburgs vernachlässigt GEISSLER, Juden, S. 72: „Zentrum der bayerischen Judenschaft blieb das ganze Mittelalter über Regensburg“.

Österreich und im Salzburger Raum vermutet werden⁹⁴, fanden diese Überlegungen einen ersten Höhepunkt.

Über Salzburg als jüdisches Zentrum existieren bis 1350 kaum Nachrichten. Das Martyrologium des Deutzer Memorbuches weist neben Augsburg und Landshut noch Passau als Zentralort für Altbayern aus. Salzburg erscheint zusammen mit Straubing und Hals als zugewandter Ort zu Passau. Die erzstiftischen Städte Mühldorf (מולדורף) und Laufen (לאופי) sollen laut dem gleichen Verzeichnis zum Landshuter Bezirk gehört haben⁹⁵. Der Schreiber orientierte sich hier nicht an politischen Grenzen oder der herrschaftlichen Zugehörigkeit der Städte. Geographische Überlegungen können dieser Zuweisung ebenfalls nicht zugrunde gelegen haben, da in diesem Fall Burghausen nicht wie geschehen zum Landshuter, sondern zum Passauer Bezirk gezählt worden wäre – Passau lag nur etwas weiter als Landshut von Burghausen entfernt, war aber über die Salzach besser erreichbar. Auch die niederbayerische Stadt Straubing liegt näher zu Landshut als zu Passau. Schließlich scheidet eine Zusammenfassung der Judengemeinden nach fiskalischen Gesichtspunkten ebenfalls aus, da die Mühldorfer zusammen mit den übrigen erzstiftischen Juden dem Metropolen Abgaben bezahlten⁹⁶. Vielleicht orientierte sich der Schreiber an der Stadtrechtsfamilie der Innstädte Burghausen, Schärding und Neuötting⁹⁷ und ordnete irrtümlich Mühldorf darin ein. Oder er richtete sich nach einer innerjüdischen Vorlage, die den religiös-kultischen Bereich oder die interne Steuerorganisation betraf.

Die nicht genau datierbare Liste 2 des Nürnberger Memorbuches weist dagegen Salzburg (זלצבורק) statt Passau, abermals Landshut und zusätzlich Regensburg als jüdische Zentralorte aus⁹⁸. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass diese Auflistung nicht aus dem Umfeld der Verfolgungen von 1348/50 stammt, sondern im Zusammenhang mit einem späteren Pogrom stehen dürfte: Abgesehen von der Nennung Regensburgs, wo es 1348/50

⁹⁴ Die mindestens auf das 11. Jahrhundert zurückgehenden Judendörfer lagen meist an Fernhandelswegen und gelten als älteste Niederlassungen jüdischer Kaufleute in Salzburg bzw. im Südostalpenraum (vgl. KLEIN, Judendörfer, S. 631; LOHRMANN, Grundlagen, S. 24; DOPSCH, Soziale Entwicklung, S. 412; und DERS., Juden, S. 25). Da der Zusammenhang mit einer jüdischen Besiedlung nicht beweisbar ist, bildeten sich hierzu auch Gegenmeinungen (WENNINGER, Geschichte, S. 747; DERS., Topographie, S. 85; und SPITZER, Bne, S. 100). In einigen Judendörfern (z.B. bei Villach und Friesach) bestanden nachweislich jüdische Friedhöfe, sodass ihnen wirklich eine raumbildende Funktion zugekommen sein könnte. Vgl. mit Überblick über die jeweiligen Forschungspositionen LOHRMANN, Geschichte, S. 120-121; BRUGGER, Ansiedlung, S. 125.

⁹⁵ Mart., S. 82/282. Über Juden in Laufen ist vor 1350 nichts bekannt (GJ 2,1, S. 472).

⁹⁶ 1284 bezahlten *judei omnes, de Mūldorf [...] interclusi*, eine Sondersteuer in Höhe von 20 Mark Silber an die erzbischöfliche Kanzlei (LAMPEL, Goldwert, S. 115; NAGL, Rechenzettel, S. 48).

⁹⁷ Vgl. LEIDL, Rechtsgeschichte, S. 66. Dies wird besonders in den Bestimmungen zum Fleischverkauf durch Juden deutlich. Vgl. die fast identischen Bestimmungen in Kap. 4.2.1.

⁹⁸ Mart., S. 69/249.

zu keinem Pogrom kam, war die Salzburger Judengemeinde in der Zeit vor 1350 ohne Zweifel zu unbedeutend, um als Vorort für umliegende Siedlungen zu fungieren. Über einen jüdischen Friedhof ist für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts nichts bekannt. Die spätere Begräbnisstätte am nördlichen Ende des Mönchsbergs in der westlichen Vorstadt Mülln könnte zwar schon in der Zeit vor 1350 existiert haben, wofür es jedoch keine Beweise gibt⁹⁹. Im Gegensatz dazu sind in den rund 140 und 260 km südöstlich von Salzburg gelegenen erstiftischen Städten Friesach und Pettau bereits vor 1350 jüdische Friedhöfe nachzuweisen¹⁰⁰. Die heute in Kärnten liegende Bergbaustadt Friesach dürfte die bedeutendste Judengemeinde im Erzstift beheimatet haben¹⁰¹.

Es existieren nur wenige Nachrichten darüber, dass Salzburg für die im Umfeld der Stadt gelegenen Judensiedlungen eine Vorortfunktion besaß. Als eines der wenigen Zentren im Reichsgebiet bietet es in der Zeit vor 1350 zwei Beispiele für Juden, die im ländlichen Raum Grundbesitz hatten. In urbariellen Aufzeichnungen von 1336 und 1348 werden in den erstiftischen Ämtern Kuchl und Anif Juden genannt, die Abgaben an den Metropolit abführten. Neben einem namentlich nicht bekannten Juden im *officium* Kuchl, der 1348 zehn Pfennige bezahlte, wird 1336 ein Jude namens Jakob erwähnt, der Steuern in Höhe von 30 Pfennigen entrichtete¹⁰². Diese Juden standen sicher in der einen oder anderen Weise in Kontakt zur jüdischen Gemeinde im Metropolitansitz. Jakob ist vielleicht sogar dorthin übergesiedelt. Nichtsdestoweniger dürfte die Salzburger Judengemeinde nicht die Bedeutung eines ‚klassischen‘ Zentralorts wie etwa Augsburg oder Regensburg erlangt haben, da ihr hierzu die Größe, die gemeindlichen Einrichtungen sowie die politischen und finanziellen Handlungsspielräume fehlten. Vielmehr scheint die Stadt eine Art

⁹⁹ Vgl. BÜHLER, Salzburg, S. 120; ZILLNER, Geschichte 1, S. 232; GJ 3,2, S. 1289 mit S. 1292, Anm. 22; LOHRMANN/WADL/WENNINGER, Überblick, S. 78; DERS., Geschichte, S. 755; und DOPSCH, Juden, S. 34.

¹⁰⁰ In Friesach wird ein solcher 1293 genannt, in Pettau um 1300 (GJ 2,1, S. 265; ebd. 2,2, S. 651). Weitere Friedhöfe in der Nähe von Salzburg befanden sich im 145 km südlich der Stadt gelegenen Villach (ebd., S. 853), im 100 km nordöstlich gelegenen Landshut sowie in den ca. 150 bzw. 170 km entfernten Zentren Regensburg und Augsburg.

¹⁰¹ Friesach hatte „die wichtigste jüdische Gemeinde im Salzburger Territorium überhaupt“ (BRUGGER, Ansiedlung, S. 188). Kärnten war im Spätmittelalter herrschaftlich stark zersplittert, sodass u.a. die dortigen Herzöge, die Grafen von Görz, die Salzburger Erzbischöfe und die Bischöfe von Bamberg Rechte an den Juden geltend machten (vgl. WADL, Geschichte).

¹⁰² *Judeus dn. X* und *Jacob jud[eus] dn. XXX* (LA Salzburg, Steuerbuch (Ämter vor dem Gebirge), fol. 25 und 37v). Der Eintrag zu Jakob ist gestrichen, sodass er wahrscheinlich nach Niederschrift des Urbars wegzog. In dem Verzeichnis wird er als einer der in Oberalm (12 km südlich von Salzburg) ansässigen Freisassen genannt (*freysatzzones de Oberalben*). Im Vergleich zu den Abgaben der Christen, die sich zwischen 10 und 80 Pfennigen bewegten, waren diese 30 Pfennige moderat.

Durchgangsstation für vermögendere, mobile Juden gewesen sein, wofür die vielen Belege für Fortzüge nach Regensburg und Wien sowie weitere Indizien sprechen¹⁰³.

Ähnliches gilt für die **Judengemeinde Passau**. Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass das Deutzer Memorbuch für Altbayern drei relevante jüdische Vororte aufweist: Augsburg, Landshut und Passau¹⁰⁴. Die Orte Straubing (שטרובינגן), Hals (הלזא) und Salzburg (זלצבוריק) werden unter der Bezeichnung קהילות פסוי („Gemeinden Passau“) zusammengefasst. In der gleichen Ortsliste werden die Gemeinden Linz ([קהילות] לינצא) und Krems (קה[יל]ות קרעמז) als Zentralorte genannt. Beide Städte lagen in der Passauer Diözese, gehörten aber herrschaftlich zum Herzogtum Österreich.

Da in Passau wie in Salzburg vor 1350 kein Judenfriedhof nachzuweisen ist, war die dortige Judengemeinde ebenfalls kein Zentralort im klassischen Sinne. Es scheint sogar so gewesen zu sein, dass die Passauer Juden dem in den Martyrologien nicht erwähnten Regensburg zugeordnet waren. Hierfür spricht eine Urkunde, welche die Grafen Albrecht und Alram von Hals als Pfleger von Vilshofen am 23. Juli 1311 ausstellten. Sie gewährten darin den Passauer Juden Geleit von der Kathedralstadt bis ins ca. 75 km entfernte Straubing¹⁰⁵. Da in der herzoglichen Stadt vor 1350 ebenfalls keine jüdische Begräbnisstätte existierte, wurden die Leichen weiter in das 40 km nordöstlich gelegene Regensburg transportiert und auf dem dortigen Friedhof bestattet. Demgegenüber steht ein Responsum, das Jakob Molin (der Autor des Sefer Minhagin) während des frühen 15. Jahrhunderts verfasste und das auf eine andere geographische Ausrichtung Passaus hindeutet. Darin ordnet Jakob mit Bezug auf eine ihm vorliegende Fassung eines Mainzer Memorbuches die Passauer Gemeinde Landshut und nicht Regensburg zu¹⁰⁶.

Das Fehlen eines Friedhofs in Passau und die Zuordnung Jakob Molins könnten darauf hindeuten, dass „die Vorortfunktion von Passau nicht in der Form bestand, wie sie uns nach

¹⁰³ Ein solcher Hinweis ist z.B. die nur für einen kurzen Zeitraum fassbare Nennung des Juden Aaron. Er wird im Sommer 1335 und Herbst 1337 als erzbischöflicher Geldgeber erwähnt (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 391, 395 und 425). Abgesehen hiervon schweigen die Salzburger Quellen zu Aaron, der womöglich als kurzfristiger Geldgeber vom Metropolit in die Stadt geholt wurde. Ab 1339 war er wohl in Regensburg ansässig, wo ein zugezogener gleichnamiger Salzburger Jude genannt wird (RUB 1, Nr. 848 und 881). Ein weiteres Indiz für diese These ist, dass Erzbischof Ortolf und die Juden Gerstlein und Zachreis in der Übereinkunft von 1346 explizit festhielten, dass die Juden jederzeit mit erzbischöflichem Geleit und ohne Nachteile aus dem Herrschaftsgebiet Ortolfs fortziehen durften (WADL, Geschichte, S. 179-180) – der Charakter des Erzstifts als Durchgangsstation und die damit verbundene hohe Mobilität lag also im Interesse der Juden.

¹⁰⁴ Mart., S. 82/282.

¹⁰⁵ Für tote Juden erhielten die Grafen ein halbes Pfund Passauer Pfennige und ein Pfund Pfeffer, für lebendige Juden ein Pfund Pfeffer (vgl. Anhang 7.2, Quelle 4).

¹⁰⁶ Vgl. mit Nachweis und weiterer Literatur BARZEN, Regionalorganisation (2002), S. 333, Anm. 126.

der Überlieferung des Deutzer Martyrologiums entgegentritt [...]. Somit könnte der als Bezirk Passau bezeichnete Komplex auch als Teil des Bezirkes Landshut verstanden werden¹⁰⁷. Da außerdem der Landshuter Friedhof erst 1380 sicher belegt ist und Regensburg nicht in der Deutzer Ortsliste auftaucht, waren wahrscheinlich die Gebiete Landshut und Passau Bestandteil des Regensburger Bezirks.

5.2. Überlokale Organisationsstrukturen in Ostschwaben und Altbayern

Die obigen Ausführungen erhellen die räumliche Organisation der Judengemeinden im Südosten des Reiches bis 1350. Die Kathedralstädte spielten im christlichen und jüdischen Bereich eine unterschiedliche Rolle im Zentralitätsgefüge Ostschwabens und Altbayerns. Nun ist danach zu fragen, welche Verbindungen die vier Zentren untereinander sowie mit anderen Orten unterhielten und wie bzw. ob sich die Vernetzungen von Juden und Christen gegenseitig beeinflussten.

5.2.1. Christliche Beziehungsnetze

Christliche Beziehungsnetze lassen sich vor allem im kirchlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereich fassen¹⁰⁸. Salzburg beispielsweise unterhielt als Mittelpunkt der Erzdiözese auf **religiösem Gebiet** enge Verbindungen zu den Suffraganbistümern Passau und Regensburg, die sich auf personaler Ebene greifen lassen¹⁰⁹. Die Domkapitel waren ebenfalls eng miteinander verzahnt. Einige Domherren gehörten zugleich jenem in Salzburg und Passau an; in Salzburg erlangten zudem in den 1320er Jahren die Regensburger Domherren ein Übergewicht über die Passauer¹¹⁰. Die engen Beziehungen reichten über die Grenzen der Kirchenprovinzen hinaus. Ein Beispiel liefern die beiden Prediger David von Augsburg und Berthold von Regensburg. David war um 1240 der Novizenmeister und Freund Bertholds, mit dem er 1246 zum päpstlichen Visitor der Regensburger Klöster Ober- und Niedermünster bestellt wurde¹¹¹. In Person des Salzburger Erzbischofs Rudolf

¹⁰⁷ BARZEN, Regionalorganisation (2002), S. 333, Anm. 126.

¹⁰⁸ Die Auswahl dieser Verbindungen bleibt im Folgenden exemplarisch, wodurch das Kapitel nicht überlastet wird. Es werden nur Tendenzen aufgezeigt, die für den Vergleich mit den jüdischen Beziehungsnetzen relevant sind. Weitere Beispiele bietet die angegebene Literatur. Statt dem inflationär gebrauchten, oft unzureichend reflektierten und daher unscharfen Terminus ‚Netzwerk‘ wird der neutrale Begriff ‚Beziehungsnetz‘ verwendet (vgl. MÜLLER, Beziehungsnetze, S. 3-4).

¹⁰⁹ Der Metropolit Wladislaw von Schlesien war zuvor Passauer Bischof; die Brüder Ortolf von Weißeck standen an der Spitze der Bistümer Passau und Gurk bzw. Seckau. Vgl. ERHARD, Geschichte 1, S. 120-122.

¹¹⁰ Vgl. WURSTER, Passau, S. 145. Eine solche „Doppelstellung zwischen Salzburg und Bayern“ ist auch bei der Ministerialität zu beobachten, besonders im Chiemgau (vgl. DOPSCH, Soziale Entwicklung, S. 379).

¹¹¹ Vgl. RUH, David, S. 81, Anm. 21; STÖCKERL, Bruder, S. 182-184; und HENKEL, Literatur, S. 891.

von Hohenegg werden zudem die personalen Beziehungen zwischen dem Metropolitansitz und Augsburg deutlich. Rudolf war schwäbischer Abstammung, worauf sich sein Engagement für die Augsburger Kirche zurückführen lassen dürfte¹¹². Schließlich verdienen die intensiven Kontakte zwischen Regensburg und Böhmen Erwähnung, die eng mit der Ausstrahlungskraft einzelner Klöster zusammenhängen¹¹³.

Auf **wirtschaftlicher Ebene** weisen bereits die Namen von Patriziergeschlechtern in Augsburg auf weit zurückreichende Verbindungen nach Altbayern hin (z.B. die Schongauer oder Weilheimer); westbayerische Adlige waren zudem mehrfach Ausbürger der Stadt¹¹⁴. Als Kreditgeber waren Augsburger Christen im gesamten süddeutschen Raum tätig, wobei einzelne Familien wie die Langenmantel, die u.a. als Geldgeber des Salzburger Metropolitens fungierten¹¹⁵, herausragten. Überregional bedeutenden Charakter erreichten Gesellschaften, die zum Verleih großer Summen und teilweise unter jüdischer Beteiligung gebildet wurden¹¹⁶. Im Tuchhandel lassen sich ebenfalls Verbindungen belegen¹¹⁷. Stetig wiederkehrende Konflikte machen zahlreiche weitere Kontakte greifbar: Neben Kontroversen mit politischer Dimension¹¹⁸ oder stets virulenten Zahlungsrückständen¹¹⁹ kam es zwischen den Bürgern einzelner Städte wiederholt zu Streitigkeiten aus religiösen

¹¹² Bald nach seinem Amtsantritt verlieh er Anfang 1286 sowohl dem Dom als auch der Stiftskirche Hl. Kreuz in Augsburg einen Abläss (RegMartin 1, Nr. 1204 und 1212).

¹¹³ Hier ist u.a. an frühe Missionstätigkeiten, die nach Böhmen exportierten Patrozinien des Hl. Emmeram und des Hl. Georg sowie die organisatorischen Interdependenzen der Bistümer Regensburg und Prag zu denken. Wahrscheinlich wurden die Augustinerniederlassungen in Prag und Taus von Regensburg aus gegründet (HILZ, Benediktiner, S. 791). Enge Beziehungen existierten zudem zwischen Dominikanern in Regensburg und Budweis (POPP, Dominikaner, S. 241). Auch Berthold von Regensburg predigte in Böhmen (HEIM, Berthold, S. 185). Vgl. MAI, Regensburg (2006). Interessant ist auch die überregionale Bedeutung des Regensburger Schottenklosters: Von hier aus wurden mehrere Klöster mit irischen Mönchen besiedelt, u.a. 1138 Würzburg, 1140 Nürnberg, 1142 Konstanz, 1148/49 Eichstätt, 1155/61 Wien und 1155-1200 Kiew. 1185 wurde der Regensburger Abt vom Papst zum Oberhaupt aller irischen Klöster benannt; das IV. Lateranum 1215 bestätigte diese Vorrangstellung (FLACHENECKER, Klausner, S. 191-192; REIDEL, Kunst, S. 140-141).

¹¹⁴ Vgl. mit Beispielen KALESSE, Bürger, S. 114-119.

¹¹⁵ Für 1284 sind die Abgaben erzstiftischer Juden zum Regierungsantritt Erzbischof Rudolfs dokumentiert. Auf der Rückseite des Verzeichnisses ist die Verwendung der Gelder vermerkt, darunter eine Zahlung an Langenmantel: *Item dicto Langmantel, civi Augustensi, argenti marcas C* (LAMPEL, Goldwert, S. 116). Der wohlhabende Augsburger war auch mehrfach Gläubiger des oberbayerischen Herzogs (Rechnungsbuch des oberen Vicedomantes, S. 281, 283, 286, 313 und 316).

¹¹⁶ Die Augsburger Juden Lamb und Jüdlin sowie drei Christen aus Augsburg, zwei aus Ulm und einer aus Esslingen bildeten 1300 ein Konsortium, das den Herzögen Otto, Ludwig und Heinrich II. von Kärnten-Tirol 1200 Mark Silber zum Kauf der Burg Rattenberg lieh (Oberdeutsche Kaufleute, Nr. 14, S. 130-131).

¹¹⁷ Im Jahr 1311 empfingen beispielsweise drei Passauer Christen eine Ladung Textilien von der reichen Regensburger Familie Gumprecht (RUB 1, Nr. 267).

¹¹⁸ Etwa der jahrelange Streit des Regensburger Rates mit den Passauer Nachkommen Konrad Frumolts, der um 1340 in Regensburg hingerichtet worden war. Es ging u.a. über Urkunden, die Frumolt dem Rat übergeben musste, darunter ein Dokument über Einkünfte von den Juden (RUB 1, Nr. 1016).

¹¹⁹ In den 1340er Jahren drängte z.B. der Regensburger Rat den Augsburger Heinrich Portner zur Begleichung einer Schuld über 1000 Pfund Haller bei mehreren Juden (Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 300, S. 366).

oder wirtschaftlichen Gründen¹²⁰. Vielfach handelte es sich um vermeintlich unrechtmäßige Beschlagnahmen von Waren in fremden Herrschaftsgebieten¹²¹. Diese Beziehungsnetze gingen mit differenzierten kommunikativen Austauschprozessen einher, was unmittelbare politische Folgen haben konnte – so z.B. als der Salzburger Erzbischof den Münchnern 1244 alle Rechte der Regensburger in seiner Residenzstadt gewährte¹²² oder während des Aufstands der Passauer Bürger 1298, den sie mit dem Wunsch nach den gleichen Freiheiten wie die Regensburger legitimierten¹²³.

Auf **politischer Ebene** verdeutlichen Städte- und Landfriedensbündnisse am besten die kommunikativen Beziehungen innerhalb eines Städtetetzes¹²⁴. Diese dienten vor allem der rechtlichen Konsolidierung einzelner Gebiete mithilfe lokaler Kräfte¹²⁵. König Albrecht errichtete 1307 unter Einbezug von 22 Reichsstädten einen schwäbischen Landfrieden, wobei er neben der Friedenssicherung offensichtlich machtpolitisch kalkulierte¹²⁶. Der plötzliche Tod des Königs gefährdete diese Übereinkunft und den Reichslandfrieden, in den er 1298 die Juden einbezogen hatte¹²⁷. Die Stadtgemeinde Augsburg bemühte sich daraufhin um den Schutz ihrer Juden und verbündete sich im Mai 1308 – 30 Tage nach dem Mord am König und drei Monate vor der Schutzurkunde für die Juden¹²⁸ – u.a. mit der Stadtgemeinde Ulm¹²⁹. Heinrich VII. erneuerte zwar 1310 den Reichslandfrieden Albrechts, gab aber die Landfriedensgewalt auf, wodurch die Friedenswahrung zusehends von Vereinbarungen mit lokalen Herrschaftsträgern abhing¹³⁰.

¹²⁰ Im April 1320 erhielt z.B. der Salzburger Domdekan eine Klage des Regensburgers Heinrich Woller gegen mehrere Passauer Bürger, die ihn an einer Wallfahrt gehindert hätten, indem sie wegen seiner Schulden seine Habseligkeiten beschlagnahmten (RUB 1, Nr. 383).

¹²¹ So erklärten z.B. drei Salzburger Bürger 1314, dass sie wegen der Stoffe, die Regensburger Kaufleute bei Straubing konfisziert hatten, keine Ansprüche mehr besaßen (RUB 1, Nr. 289). Um 1329 forderte zudem der Rat von Augsburg von der Regensburger Hanse eine Entschädigung für den Augsburger Ulrich Stör, dessen Ware sechs Jahre zuvor beschlagnahmt worden war. Unter den damaligen Zöllnern war ein Ulrich, *der die juedin hat* (RUB 1, Nr. 589, S. 326-327), wobei es sich hierbei wohl nicht um eine Mischehe handelte (so BROMBERGER, Juden, S. 69), sondern um eine verheiratete Konvertitin (vgl. WITTMER, Leben, S. 80-81).

¹²² Sie erhielten *omne ius, quod habent cives de Ratispona in civitate nostra Salzburch* (RUB 1, Nr. 68, S. 32), was 1274 erneuert wurde (Denkmäler des Münchner Stadtrechts, Nr. 15, S. 31-32). 1280 erwirkten sie zudem von König Rudolf im gesamten Reichsgebiet die Handelsfreiheiten der Regensburger (ebd., Nr. 16, S. 32-33).

¹²³ Vgl. oben Kap. 3.3.2.

¹²⁴ Vgl. ESCHER-APSNER/HIRSCHMANN, Zentren, S. 22: „Am besten fassen lassen sich solche Beziehungen im Zustandekommen von Städtebünden [...]“.

¹²⁵ Vgl. BECKER, [Art.] Landfrieden, Sp. 1657-1658.

¹²⁶ MG Const. 4,1, Nr. 225. Der Landfriede diente der Unterstützung im Krieg gegen Württemberg bzw. der „Förderung [...] der territorialen Bestrebungen des Königs“ (ANGERMEIER, Königtum, S. 95).

¹²⁷ MG Const. 4,1, Nr. 33.

¹²⁸ Stadtbuch von Augsburg, S. 337-338.

¹²⁹ AUB 1, Nr. 207; Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde 1, Nr. 538.

¹³⁰ Heinrich überließ den Konflikt mit dem Württemberger mehreren Städten, die dazu Bündnisse außerhalb des Landfriedens eingingen (vgl. FÜCHTNER, Bündnisse, S. 44). Dies implizierte einen „Verzicht [...] auf eine in der Friedensgewalt gesicherte königliche Herrschaft“ (ANGERMEIER, Königtum, S. 98).

Vor diesem Hintergrund sind die **bayerischen Landfrieden Ludwigs des Bayern** zu sehen. Dem Sieg bei Mühldorf folgte 1323 ein Reichslandfrieden¹³¹; in Schwaben trat an dessen Stelle zusehends die eigenständige Befriedung durch lokale Gewalten¹³², was zwar von den Beteiligten instrumentalisiert werden konnte, was aber zugleich die wohl effizienteste Möglichkeit bot, Übergriffe (z.B. gegen Juden) zu unterbinden. Beispiele hierfür sind die schwäbischen Landfrieden Ludwigs seit 1330. Das Bündnis vom 4. Oktober 1330 umfasste u.a. den Augsburger Bischof und die Städte Augsburg, Landsberg, Schongau, Füssen, Kaufbeuren, Memmingen, Biberach, Ulm, Lauingen, Dillingen, Nördlingen, Donauwörth sowie München, Ingolstadt und Weilheim. Die Bündnispartner erhielten eine Schutzzusage und mussten sich bei einem *uflauf* gegenseitig helfen. Es ist auffällig, dass alle beteiligten Städte in Ostschwaben und im westlichen Altbayern lagen und verkehrspolitisch von Bedeutung waren¹³³. Außerdem umfassen sie die im Zusammenhang mit den Martyrologien des Deutzer und des Nürnberger Memorbuches genannten jüdischen Vororte Augsburg, Ulm und Nördlingen mit den dazugehörigen Bezirken¹³⁴. Womöglich orientierte sich der Schreiber der jüdischen Ortslisten daher nicht nur an innerjüdischen Vorlagen und der fiskalischen oder herrschaftlichen Ausrichtung der Orte, sondern hatte die geographische Einteilung dieses ‚grenzübergreifenden‘ Landfriedens im Blick, der wie die Medinat Bayern den Raum Ostschwaben und das westliche Altbayern umfasste.

Ein Jahr später verbündete sich Ludwig u.a. mit seinen Söhnen, dem ‚Land‘ Oberbayern, dem Augsburger Bischof und mehreren Städten. Der Zusammenschluss weitete den 1330 definierten Friedensbereich auf den Bodenseeraum und Niederschwaben aus¹³⁵, war aber in erster Linie politisch motiviert¹³⁶. Ludwig verbuchte damit einen Erfolg, indem er die habsburgische Stellung in Schwaben zurückdrängte und die Unterstützung der

¹³¹ MG Const. 5, Nr. 735. Vgl. SCHWALM, Landfrieden, S. 7; SCHUBERT, Landfrieden, S. 124.

¹³² Dies führte zu einer ‚Partikularisierung des Friedens‘ (ANGERMEIER, Königtum, S. 107).

¹³³ AUB 1, Nr. 299; Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde 1, Nr. 541. Vielleicht lag der Auswahl der Städte ihre Lage zugrunde (vgl. KIESSLING, Städtebünde, S. 89-91). Kleine Orte wie Rain, Aichach oder Friedberg wurden wohl unter den benachbarten Zentren subsumiert.

¹³⁴ Augsburg mit Landsberg, Schongau, München, Ingolstadt, Weilheim und Dillingen; Ulm mit Biberach und Memmingen; und die nicht zuzuordnenden Lauingen, Kaufbeuren, Donauwörth und Füssen.

¹³⁵ AUB 1, Nr. 311; Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde 1, Nr. 555 und 557. Wie 1330 waren die Städte Augsburg, Ulm, Biberach, Memmingen und Kaufbeuren Teil des Bündnisses sowie zusätzlich u.a. Kempten, Konstanz, Ravensburg, Überlingen, Lindau, St. Gallen, Zürich, Reutlingen, Heilbronn, Esslingen und Schwäbisch Gmünd. Vgl. KIESSLING, Städtebünde, S. 81-82; FÜCHTNER, Bündnisse, S. 91-104.

¹³⁶ Die Wittelsbacher wollten sich ein Mitspracherecht bei der nächsten Königswahl sichern. Nach dem Tod Ludwigs sollten die Bündnispartner mehrheitlich über die Anerkennung eines neuen Königs entscheiden. Dies lag auch im Interesse der Städte, die sich ein rasches Ende eines potentiellen Thronstreits erhoffen konnten (vgl. ANGERMEIER, Königtum, S. 160; BÖRSCHINGER, Bund, S. 382).

Städte für die Wittelsbacher gewann¹³⁷. Mit der Ausweitung dieser Landfrieden 1333 und 1340¹³⁸ stärkte Ludwig in Schwaben, Oberbayern, Württemberg und Franken den wittelsbachischen Einfluss und schuf zugleich einen süddeutschen Friedenskomplex¹³⁹.

Städtebünde besaßen ebenfalls eine friedenssichernde Funktion, vor allem in Zeiten politischer Instabilität. Lockere Einungen wurden sukzessive zu einem Netz von Beziehungen zur Garantie der Sicherheit. Seit 1331 kam es zu mehreren Übereinkünften, die bereits Züge des aufkommenden Schwäbischen Städtebunds trugen¹⁴⁰. Die Bündnisse blieben nicht frei von Konflikten, wie ein Beispiel aus der Zeit um 1340 zeigt, das unmittelbar jüdische und christliche Geldleiher betraf¹⁴¹. Nach dem Tod Ludwigs des Bayern (11. Oktober 1347) berieten die Abgesandten der Städte in Augsburg über die Anerkennung Karls von Mähren zum neuen König und schlossen ein weiteres Bündnis. Sie stimmten ihr Vorgehen im Fall einer Königswahl ab und legten fest, bei innerstädtischen Unruhen zu einem Schiedsgericht nach Ulm zu laden – angesichts der wenig später einsetzenden Pogrome, die oft mit Kämpfen zwischen christlichen Stadtbewohnern einhergingen, ein bemerkenswerter Beschluss¹⁴². Im Winter 1347 schlossen die Städte Frieden mit den Söhnen Ludwigs und erhielten mehrere Privilegien von Karl¹⁴³. Wenngleich

¹³⁷ Vgl. FRIED, Städtepolitik, S. 113; ANGERMEIER, Königtum, S. 161.

¹³⁸ Im Jahr 1333 erfolgte u.a. die Aufnahme von Kempten, Gundelfingen, Dinkelsbühl und Bopfingen (AUB 1, Nr. 324); 1340 sollten sich die Mitglieder des schwäbischen Landfriedens mit jenen des fränkischen – geschlossen 1340 u.a. von den Bischöfen von Bamberg, Eichstätt und Würzburg sowie den Städten Nürnberg, Würzburg und Rothenburg – verbünden (VISCHER, Geschichte, S. 181-188; Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde 1, Nr. 583).

¹³⁹ Vgl. FRIED, Städtepolitik, S. 113; ANGERMEIER, Königtum, S. 170. Die Landfrieden wurden zum Teil für die Regionalpolitik instrumentalisiert und zeigen zugleich eine zunehmende Abhängigkeit des Königtums von Territorialherren in Fragen der Friedenssicherung. Vgl. BRENNER, Ludwig, S. 79: „Die besondere Berücksichtigung einer Königswahlklausel in den Landfriedensbündnissen von 1331 und 1340 zeigt [...], daß auch hier auf regionaler Ebene bereits durchaus reale Politik gemacht wurde“.

¹⁴⁰ Im Juni 1331 verbündeten sich acht Städte mit Zustimmung Ludwigs des Bayern zur Landfriedenswahrung (Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde 1, Nr. 547). Vgl. zum Schwäbischen Städtebund FAHLBUSCH, [Art.] Städtebund; SCHULER, [Art.] Schwäbischer Städtebund; VISCHER, Geschichte; SCHNITH, Reichsgewalt; und SCHILDHAUER, Städtebund. Vgl. zum Zusammenhang zwischen Städtebünden und Judenschutz SCHOLL, Juden (2012), insbes. S. 112-118.

¹⁴¹ Die Stadtgemeinde Augsburg zitierte ihre *aydgenozzen* zur Umlegung der Kosten eines Kriegszugs nach Ulm. Sie erhielt anscheinend vorgestrecktes Geld nur langsam zurück und warnte davor, dass das Bündnis Schaden nehmen könnte, wenn künftig keine Stadt mehr Geld auslegen wolle, weil sie um die Rückerstattung bangen müsse. Sie benötige das Geld, damit *kain schade fürbaz daruf gen sulle, wan tæglich grozzer schade daruf gat* (AUB 1, Nr. 381, S. 363). Offenbar hatte sich die Stadtgemeinde für die Unternehmung mit Kapital versorgt, wofür hohe Zinszahlungen fällig wurden.

¹⁴² MG Const. 8, Nr. 286. Regest: AUB 2, Nr. 431. Augsburg verbündete sich mit Ulm, Memmingen, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Biberach, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Überlingen, Pfullendorf, Esslingen, Reutlingen, Rottweil, Nördlingen, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Weil der Stadt, Wimpfen und Weinsberg. Der Aufstand der Augsburger Familie Portner 1348 war ein solcher Aufruhr, zumal die Umstürzler die *edlen leut und die gebur von dem land* (AUB 2, Nr. 459, S. 21-22) in die Stadt holten. Trotz Bündnis von 1347 verfuhr die Stadtgemeinde gegen die Portner in Eigenregie.

¹⁴³ AUB 2, Nr. 435; Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde 2, Nr. 543. Zu den Privilegien Karls für Augsburg vgl. AUB 2, Nr. 439-440. Darin heißt es: *Und was uns und dem reiche von derselben stat*

die königslose Zeit vorüber war, gingen Augsburg, Ulm und Nördlingen im Juni 1348 ohne Erlaubnis Karls ein weiteres Schutzbündnis ein, in dem abermals innerstädtische Konflikte thematisiert wurden, die durch einen Rat aus sieben Bürgern (drei Augsburger und je zwei aus Ulm und Nördlingen) geschlichtet werden sollten¹⁴⁴. Mit einem weiteren Bündnis reagierten schließlich Augsburg und 24 andere Reichsstädte im August 1349 auf die kurz zuvor erfolgte Königswahl Günthers von Schwarzburg¹⁴⁵.

5.2.2. Jüdische Beziehungsnetze

Es drängt sich die Frage auf, ob in Altbayern ähnliche Organisationsformen existierten, welche die jüdischen Vororte untereinander oder mit anderen Judengemeinden und -siedlungen verbanden. Die Existenz solcher Strukturen ist anzunehmen, da ähnliche Netze auch für eine andere Region bezeugt sind.

So wurden die jüdischen Gemeinden Speyer, Worms und Mainz (die sogenannten **SchUM-Städte**) als Gemeindeverbund wahrgenommen. Sie spielten als Zusammenschluss nicht nur eine zentrale Rolle für die Judenschaft des Reiches, sondern strahlten auf umliegende Siedlungen aus, was mit den Mittelpunktfunktionen der Stadtgemeinden und deren Beziehungen untereinander korrespondierte¹⁴⁶. Die Verbindungen der Judengemeinden schufen Kommunikationsstränge, die von der hohen Mobilität der vom Grundbesitz zunehmend unabhängigen jüdischen Gesellschaft des Spätmittelalters zeugen¹⁴⁷ und die von christlichen Herrschaftsträgern ebenfalls wahrgenommen und genutzt wurden. Jüdische und christliche Organisationsstrukturen konnten miteinander zusammenhängen, was seitens der Herrschaftsträger mit einer „Instrumentalisierung von innerjüdischen Strukturen verbunden [sein konnte]“¹⁴⁸.

gewonlicher stewr ergangen sind und ob in ouch von den juden, die bey in wonent sind oder weren, von ires schirme wegen dhein hilf geschehen were unz uf disen hiutigen tag, des sagen wir sy auch gennzlich ledig mit diesem brief. Die Stadtgemeinde hatte also, auch weil sie nach dem Tod Ludwigs nicht sofort Partei für Karl ergriffen hatte, die Judensteuer nicht an Karl abgeführt, was er ihr verzieh.

¹⁴⁴ AUB 2, Nr. 445.

¹⁴⁵ MG Const. 9, Nr. 501. Die Städte waren Ulm, Nördlingen, Donauwörth, Konstanz, St. Gallen, Überlingen, Lindau, Ravensburg, Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Buchhorn, Pfullendorf, Buchau, Reutlingen, Heilbronn, Schwäbisch Hall, Schwäbisch Gmünd, Weil der Stadt, Wimpfen und Weinsberg. Karl wurde als König anerkannt und erhielt die Befugnis zur Auflösung dieses Bündnisses, wovon er auch Gebrauch machte. Im April 1350 errichtete er einen Landfrieden in Schwaben (Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde 2, Nr. 1033), ähnlich wie schon 1347 im Elsass und 1349 in Franken (vgl. BUSCHMANN, Landfriede, S. 110-111).

¹⁴⁶ Vgl. HAVERKAMP, Juden (2004b), S. 74; BARZEN, Regionalorganisation (2004), insbes. S. 248-249.

¹⁴⁷ Vgl. GUGGENHEIM, Gemeinde, S. 87.

¹⁴⁸ Vgl. mit Beispielen BARZEN, Regionalorganisation (2004), S. 256.

Beziehungsnetze von Juden waren in Form von Gemeinden und Gemeindeverbänden institutionell verfestigt oder bestanden auf informeller Ebene, etwa durch wirtschaftliche oder verwandtschaftliche Bindungen¹⁴⁹. In beiden Fällen geben sie Aufschluss über die personalen Beziehungen zwischen Individuen, Familien oder Gemeinden sowie über das Migrations- und Kommunikationsverhalten der Juden. Im Folgenden wird nicht angestrebt, eine genaue Darstellung von Verbindungen der Juden gemäß der modernen Theorien der sozialen Netzwerkanalyse zu liefern. Es ist vielmehr das Ziel, erstmals ein Grundgerüst der formellen und der damit verwobenen informellen Beziehungsnetze der altbayerischen Juden bis 1350 zu entwerfen, in dem besonders die Rolle der Gemeinden Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau berücksichtigt wird.

Wie BARZEN gezeigt hat, war die regionale Organisation der Juden im Reichsgebiet in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts voll ausgebildet. Über deren innere Zusammenhänge oder über ihre ‚Verfassung‘ ist jedoch aus Mangel an aussagekräftigen Belegen nur wenig bekannt. GUGGENHEIM nimmt an, dass es für die aschkenasischen Juden von 1236 bis 1348 eine Art Gesamtvertretung gegeben haben könnte, wie sie in Form des Landes- oder Reichsrabbinats aus späterer Zeit existierte. Er trug eine Reihe von Hinweisen für diese These zusammen¹⁵⁰. Eine solche Instanz konnte der Repräsentation und Vertretung der Belange der Juden gegenüber Dritten und der Steuereintreibung dienen¹⁵¹. Von der auf die Interaktion mit der christlichen Umwelt ausgerichteten Funktion ist der eher interne Zweck dieser Strukturen zu unterscheiden. Wie die institutionalisierte Gemeinde diene die geographische Strukturierung den wichtigsten innerjüdischen Belangen: der Ausrichtung des Gottesdienstes und der Bereitstellung einer Gerichtsinstanz. In diesem Sinn war eine Selbstorganisation der Juden „nach innen“ gerichtet und diene nicht unbedingt der Repräsentation gegenüber Christen¹⁵². Über eine religiöse Komponente der Zusammenschlüsse von Juden – wie die aus dem 13. Jahrhundert vorwiegend aus dem Rheinland bekannten Versammlungen von Gemeindevorstehern und Rabbinern – ist aus der

¹⁴⁹ Vgl. hierzu MÜLLER, Beziehungsnetze, insbes. S. 2-5.

¹⁵⁰ „[...] Indizien weisen darauf hin, daß eine Gesamtvertretung der Juden im Reich in Ansätzen zwischen 1236-1348 [...] existierte“ (GUGGENHEIM, *Paribus*, S. 412). Vgl. ebd., S. 412-424; BREUER/GUGGENHEIM, [Art.] Gemeinde, S. 2129-2134 (zum Landes- bzw. Reichsrabbinat); und ZIMMER, *Harmony*, S. 132-142.

¹⁵¹ Hierbei ist in erster Linie an die Reichssteuern zu denken. Die internen Abgaben auf lokaler bzw. regionaler Ebene für den Unterhalt der gemeindlichen Institutionen und Aufgaben (z.B. die Armenfürsorge) mussten aber ebenfalls eingesammelt und an zentraler Stelle verwaltet werden. Die Steuern wurden je nach Gemeinde und Zweck anders erhoben, wobei es sich meist um eine Kombination aus Kopf-, Haushalts- und Vermögensabgaben handelte (vgl. GUGGENHEIM, *Gemeinde*, S. 90).

¹⁵² Vgl. TOCH, *Macht*, S. 140.

ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts weder in Bayern noch im übrigen Reich etwas bekannt, was wahrscheinlich an der spärlichen Zahl der hebräischen Quellen aus dieser Zeit liegt¹⁵³.

Die **altbayerischen Juden** wurden besonders im Zusammenhang mit ihren Steuerleistungen an die Landesherren als regionale Kollektive wahrgenommen. Dies traf auf das Erzstift Salzburg sowie auf Ober- und Niederbayern gleichermaßen zu. In Salzburg wurden *judei omnes* 1284 als Gesamtheit zu Zahlungen an die erzbischöfliche Kanzlei herangezogen¹⁵⁴. Den Abgaben der Judengemeinden wurden zu Beginn der 1290er Jahre im Rechnungsbuch des oberen Vizedomamtes mehrmals die Zahlungen aller Juden vorangestellt. Unter diesen explizit als Steuern (*pro stiura*) bezeichneten Posten sind die Juden des oberbayerischen Vizedomamtes subsumiert, was durch die Nennung von Abgaben einzelner Juden herausgestellt wird¹⁵⁵. Die niederbayerischen Juden im Vizedomamt Straubing wurden ebenfalls als Gesamtheit erfasst und besteuert. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts datiert eine herzogliche Steuerliste, wonach die Juden *in judicio Strubing* zusammen 60 Pfund Steuern bezahlten¹⁵⁶. Um 1300 reichte das Amt über den Donaauraum von Straubing bis Vilshofen sowie tief nach Nordwesten in den Bayerischen Wald hinein und umfasste damit den nördlichen Teil des heutigen Regierungsbezirks Niederbayern¹⁵⁷. Die Höhe der Steuern dürfte in jedem der genannten Fälle zwischen führenden Vertretern der Juden und den christlichen Herrschaftsträgern verhandelt worden sein. Zudem wird es sowohl in Salzburg als auch in den ober- und niederbayerischen

¹⁵³ Vgl. GUGGENHEIM, *Paribus*, S. 417.

¹⁵⁴ Ed. bei LAMPEL, Goldwert, S. 115. Als sich Heinrich von Kärnten[-Tirol] und Erzbischof Friedrich III. 1334 über eine neue Münzordnung für Kärnten einigten, wurden die Juden im Erzstift ebenfalls als Kollektiv wahrgenommen: [...] *all juden in dem land ze Kärnden und in des von Salzburg gepiet* (SUB 4, Nr. 348, S. 407-410, hier S. 407). Vgl. RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 378, S. 300-301 (mit weiterer Literatur).

¹⁵⁵ *Eodem anno* [1291, G.M.] *circa idem tempus* [circa Johannis baptiste = 24. Juni] *judei sub nigra moneta dederunt 90 lb. Mon. dn., vicedomino 10 lb. [...]. Eodem anno judei sub alba moneta dederunt 100 lb. Hall. [...]. Eodem anno in vigilia Augustini* [27. August 1292] *judei sub nigra moneta dederunt pro stiura futuri autumpni 100 lb. dn. Mon. antiquorum [...]. Anno domini M CC nonagesimo secundo circa Galli* [16. Oktober] *judei sub alba moneta dederunt 150 lb. Hall. pro debita stiura [...]. Anno domini M CC nonagesimo secundo ante festum pentecostes* [25. Mai] *judei sub nigra moneta dederunt 150 lb. dn. Mon., vicedomino 10 lb. [...]. Anno nonagesimo tercio judei sub alba moneta dederunt circa festum beati Martini episcopi* [11. November]. Besonders deutlich wird das Nebeneinander von Steuern aller Juden im Vizedomamt und einzelner Juden, die wohl individuelle Abkommen mit dem Herzog bzw. Vizedom geschlossen hatten, in folgendem Beispiel: *Anno nonagesimo tercio circa festum beati Martini episcopi judei sub nigra moneta detenti dederunt nongentas lb. Aug. dn. domino L[judwici] duci. Et Ot de Huntsperch vicedomino 50 lb. Aug. Item Jacobus judeus dedit specialiter 100 lb. Aug. et Daniel 50 lb. Aug.* (Rechnungsbücher des oberen Vizedomamtes, S. 288, 299-300 und 313-314).

¹⁵⁶ *Item de judeis per vicedominatum LX lb.* (MB 12, Nr. 100, S. 452). Vgl. die knappe Erwähnung bei GEISSLER, *Juden*, S. 49. Straubing war seit der Landesteilung von 1255 Sitz des Vizedoms.

¹⁵⁷ Das Vizedomamt umfasste Abbach (bei Regensburg), Cham, Deggendorf, Ellenbach, Eschlkam (an der böhmischen Grenze), Haidau, Hengersberg, Landau, Mitterfels, Straubing, Viechtach und Vilshofen (FREUNDORFER, *Straubing*, S. 139-140). Die größeren Orte sind in Anhang 7.3, Karte 2 verzeichnet.

Vizedomämtern Instanzen gegeben haben, die für die Umlage der Steuern auf die einzelnen Judengemeinden und -siedlungen sowie für die Einsammlung, Verwahrung und Ablieferung der Gelder sorgten. Über diese innerjüdischen Strukturen ist leider nichts bekannt.

Für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts gibt es weitere Hinweise darauf, dass die altbayerischen Juden untereinander in regem Kontakt standen oder **regional und zeitlich begrenzte Zusammenschlüsse** bildeten, um als Gesamtheit mit Christen zu interagieren. Ein Beispiel für eine solche Allianz bietet die bereits mehrfach erwähnte Augsburger Urkunde vom 23. August 1298. Darin versprachen mehrere Juden, als Gegenleistung für die ehemaligen und zukünftigen Schutzleistungen des Stadtrats und König Albrechts bzw. seines Vogtes innerhalb von vier Jahren einen Teil der Stadtmauer zu bauen¹⁵⁸. Unter diesen Juden ragen einige besonders hervor, wie die offenbar einflussreiche Liebermännin, der erste nachweisbare Augsburger Judenbürger Aaron oder die wohlhabenden Bankiers Lamb und Jüdin. Daneben werden Joseph von Donauwörth, Joseph von Biberach, Chöwellin von Friedberg und Joseph von Mühlstetten¹⁵⁹ genannt. Bislang wurde stets angenommen, dass Letztere allesamt in Augsburg ansässig waren und die dortige Gemeinde repräsentierten¹⁶⁰. Es könnte aber sein, dass es sich bei ihnen um die Vertreter umliegender Niederlassungen handelte, die sich mit ihrem Zentralort für den erwiesenen Schutz erkenntlich zeigten und weitere Vorkehrungen trafen.

Für diese Annahme sprechen drei Gründe. Erstens werden die Juden nur im Zusammenhang mit dieser Urkunde von 1298 erwähnt und tauchen ansonsten trotz der guten Quellenlage in Augsburg nicht auf¹⁶¹. Zweitens ist in der Urkunde explizit vom Schutz durch die Stadtgemeinde und den König bzw. seinen Vogt die Rede, was

¹⁵⁸ AUB 1, Nr. 167, S. 129-130.

¹⁵⁹ Es ist nicht zu entscheiden, ob hiermit der gleichnamige Ort bei Weißenburg oder jener in der Nähe von Landshut gemeint ist. Beide lagen etwa gleich weit von Augsburg entfernt.

¹⁶⁰ Vgl. GJ 2,1, S. 80, 168 und 260; ebd. 2,2, S. 553. Für diese Annahme spricht etwa die Tatsache, dass die Urkunde das Siegel der Augsburger Judengemeinde trägt oder dass die Juden Immobilien aus ihrem Gemeindebesitz verpfändeten, wozu auswärtige Juden allein sicher nicht berechtigt waren.

¹⁶¹ Joseph von Mühlstetten und Mans von Biberach (der Schwiegersohn Josephs von Biberach) werden ebenfalls in der Urkunde von 1308 erwähnt, als die Juden für den Schutz durch die Stadtgemeinde 500 Pfund bezahlten (Stadtbuch von Augsburg, S. 337-338). Dies spricht jedoch nicht gegen, sondern eher für die hier vorgebrachte These, da diese Nennung singulär bleibt und die Juden wahrscheinlich nach 1298 nochmals nach Augsburg kamen, um sich mit den dortigen Juden zu verbünden. Der in den 1320er Jahren mehrfach genannte Köphlin (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 31-32, 81-82 und 85) könnte, muss aber nicht mit Chöwellin von Friedberg identisch gewesen sein (so GJ 2,1, S. 260). Falls dies der Fall war, könnte er noch immer im nur ca. 7 km entfernten Friedberg gewohnt und von dort seine Geschäfte betrieben haben. In den Aufzeichnungen tauchen auch andere auswärtige Juden auf, so etwa Salman von Dinkelsbühl (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 94).

ausdrücklich auch jüdische Zu- und Wegzügler zur Beteiligung am Mauerbau verpflichtete¹⁶² – und was in ähnlicher Form vielleicht die Tochtergemeinden Augsburgs betraf. Und drittens kam es in Donauwörth, Biberach, Friedberg und Mühlstetten anders als in vielen umliegenden jüdischen Ansiedlungen 1298 zu keiner Verfolgung¹⁶³. Dies ist ein Indiz dafür, dass sich die dortigen Juden für den erwiesenen Schutz erkenntlich zeigten und für die Zukunft vorsorgten. Unklar bleibt, ob es in und um Augsburg nur gelegentliche Zusammenschlüsse solcher jüdischer Vertreter gab, oder ob regelmäßige, konstituierende Versammlungen aller steuerzahlenden Parteien stattfanden.

Die Urkunde vom Dezember 1325, mit der Bischof Nikolaus von Regensburg allen Juden in Ober- und Niederbayern gestattete, ihre Toten zollfrei zu Wasser und zu Lande auf den Judenfriedhof in Regensburg zu bringen¹⁶⁴, deutet ebenfalls auf eine Gesamtvertretung der altbayerischen Juden hin. Zwar entsprang diese Verfügung einem Ansinnen der Herzöge, die wahrscheinlich aus politisch-fiskalischen Motiven an den Bischof herantraten¹⁶⁵. Gleichwohl könnte dieser Maßnahme eine Initiative der Juden vorausgegangen sein. Womöglich hatten sie nach der Verpfändung der Regensburger Judengemeinde an die Herzöge (Herbst 1322) um die Zugänglichkeit des Friedhofs und die Stabilität der für die Leichenzüge zu entrichtenden Zölle gefürchtet und wurden daraufhin aktiv. Die ober- und niederbayerischen Juden sind die Adressaten der Urkunde, denen diese Gnade zuteil wurde¹⁶⁶. Sie wurden als Kollektiv wahrgenommen, dessen Zugang *zu irm freythof ze Regenspurg* geregelt wird.

Über die **Kommunikation der Juden untereinander** geben Ereignisse Aufschluss, die sich zu Beginn der 1330er Jahre in Nürnberg abspielten und jüdische Gemeinden in ganz Bayern betrafen. 1331 erpresste Ludwig der Bayer Geld von Nürnberger Juden, woraufhin mehrere von ihnen aus der fränkischen Reichsstadt flohen¹⁶⁷. Dieser Vorfall wurde in den bayerischen Gemeinden genau wahrgenommen. Einige Augsburger Juden waren entweder unmittelbar von dieser Maßnahme des Kaisers betroffen, indem sie von ihm festgehalten wurden, oder sie standen indirekt damit in Verbindung, sodass sie zur Freilassung der dortigen Glaubensbrüder eine städtische Delegation auf den Weg brachten. Nur durch eine

¹⁶² *Wolten auch etliche unser genozze von hinnan varn, die sullen zu dem bav̄ tun, als si an geziht, êe si von uns varn [...]. Choment auch mer juden unserre genozze her, die sullen uns auch zû dem bav̄ hælfen.*

¹⁶³ Pogrome fanden 1298 in Lauingen und Nördlingen (jew. ca. 30 km von Donauwörth) sowie in Rettenbergen (ca. 10 km von Augsburg und 16 km von Friedberg) statt. Vgl. Kap. 5.3.1.

¹⁶⁴ Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus, Nr. 150, S. 225-226.

¹⁶⁵ Vgl. oben S. 258-259.

¹⁶⁶ [...] *daz wir [...] allen juden in obern und nidern Bayern die gnad getan haben [...].*

¹⁶⁷ Vgl. ausführlich und mit weiterer Literatur GJ 2,2, S. 599.

dieser beiden Varianten ist es zu erklären, dass drei hoch angesehene Augsburger Bürger im April 1331 nach Nürnberg geschickt wurden, um mit Ludwig über die Freilassung der Juden zu verhandeln¹⁶⁸. In Regensburg wurden diese Vorfälle ebenfalls registriert. Offenbar war einigen Nürnberger Juden die Flucht dorthin gelungen, wo sie von der jüdischen Gemeinde aufgenommen wurden. Darüber kam es in Nürnberg zu einer Aussprache zwischen der Stadtgemeinde Regensburg und dem Kaiser, die mit einer Strafzahlung für die christliche Bürgerschaft in Höhe von 1000 Pfund endete. Diese Summe durfte die Stadtgemeinde im Mai 1335 mit Zustimmung Ludwigs von den Juden erheben¹⁶⁹. Für ihr ‚Fehlverhalten‘ bei der Erpressung der Nürnberger Juden durch den Kaiser wurde die Regensburger Judengemeinde somit bestraft.

Besonderen Aufschluss über die Verbindungen zwischen den Juden geben die vielen Belege aus dem **Kreditwesen**¹⁷⁰. Ein Beispiel, bei dem herrschaftliche Grenzen überschritten wurden und Juden sowie Christen aus verschiedenen Städten zusammenarbeiteten, bietet der Erwerb des Gasteiner Tals durch den Salzburger Erzbischof Konrad IV. im Jahr 1297. Im März hatte Konrad das Tal im Salzburger Pongau für 600 Mark Silber und 600 Pfund Regensburger Pfennige von Herzog Otto III. von Niederbayern erworben¹⁷¹. Etwa einen Monat später quittierte Otto den Erhalt der Kaufsumme und verfügte, dass Konrad den Gesamtbetrag an Ottos Gläubiger verteilen sollte. Darunter befanden sich der bayerische Adlige Ulrich von Abensberg und der Regensburger Jude Hatschim, die 200 Pfund bzw. 600 Mark Silber erhalten sollten¹⁷². Die 200 Pfund für Ulrich wies Konrad ebenfalls Hatschim und dessen Bruder Jakob an. Herzog Otto war also bei Hatschim und Ulrich verschuldet; Letzterer hatte sich selbst von Hatschim und dessen Bruder Geld geliehen¹⁷³. Mit der Kaufsumme für Gastein tilgte also Erzbischof Konrad die Außenstände Herzog Ottos und Ulrichs bei den Juden. Ein Christ namens Liebhard aus dem salzburgischen Mühldorf/Inn nahm im Namen des Erzbischofs die Zahlung an Hatschim

¹⁶⁸ Ihnen wurden für ihre Auslagen auf der Reise *pro redemptione judeorum, quos imperator captivaverat*, über 26 Pfund erstattet (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 188).

¹⁶⁹ MG Const. 6,2, Nr. 436.

¹⁷⁰ Vgl. ausführlich zu den einzelnen Transaktionen die entsprechenden Passagen und Nachweise in Kap. 4.1.

¹⁷¹ SUB 4, Nr. 193. König Adolf bestätigte diese Transaktion im Juli 1297 (ebd., Nr. 196). Um 1300 entsprachen 285 Regensburger Pfennige einer Mark Silber (EMMERIG, Pfennig, S. 30).

¹⁷² SUB 4, Nr. 195, S. 233; RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 90. Vgl. mit unterschiedlichen Schwerpunkten ALTMANN, Geschichte (1913/30), S. 61-62; DOPSCH, Juden, S. 30; BRUGGER, *Sechs hundert*, passim; DIES., Ansiedlung, S. 201-202; und TOCH, Activities, S. 189. Hatschim war ein Sohn des Peter b. Mosche haLevi.

¹⁷³ Ulrich von Abensberg war 1288 bei Gnenlin, Hatschims Vater, verschuldet. Es könnte sein, dass sich die hier genannten Schulden Ulrichs bei Hatschim hierauf bezogen.

und Jakob vor, wofür er sich das Geld vom Mühldorfer Juden Samson vorstrecken ließ¹⁷⁴. Im Mai 1297 bestätigten Hatschim und Jakob, dass sie 326 Mark Silber erhalten hatten, und legten die Restschuld des Erzbischofs auf 274 Mark fest¹⁷⁵.

Die Transaktion erstreckte sich über mehr als fünf Jahre. Ende 1302 erklärten die Juden Jakob, Gädel, Freudel und ihre Regensburger *freunt*, dass ihnen und Hatschim 50 Pfund vom Erzbischof bezahlt worden seien, wodurch ihre Ansprüche getilgt seien. Damit waren auch die Forderungen Hatschims aus der Kaufsumme für Gastein gemeint; dies geht daraus hervor, dass sich die Juden zur Vernichtung aller Schuldurkunden verpflichteten, die sie *umb daz vorgnant güt*, aber auch *umb ander güt, [di] uns und Hatschim enther unz an disen tag gegeben sint*, besaßen¹⁷⁶. Das Beispiel zeigt, dass die Schuldner der Juden grenzüberschreitend aus höchsten adligen und kirchlichen Kreisen stammen konnten. Eine Besonderheit der Transaktion war, dass der Erzbischof zur Finanzierung seiner Politik nicht auf jüdische Kreditgeber des Erzstifts zurückgriff, sondern sich der (wahrscheinlich stärkeren) Kapitalkraft der Regensburger Juden bediente. Erst bei der Refinanzierung des Kredits kamen ein Christ und ein Jude aus seinem eigenen Herrschaftsgebiet zum Zug, die wiederum selbst den Kontakt zu den Regensburger Juden herstellen mussten.

Weitere Belege für die weitverzweigten Geschäftskontakte der Juden und die damit einhergehende **Notwendigkeit zur Mobilität** stammen aus Augsburg, Passau und Regensburg¹⁷⁷. Der wohlhabende Jude Lamb zog von der schwäbischen Kathedralstadt nach München, um ein Geschäft zum Abschluss zu bringen, das er und sein Partner Jüdlin 1304 mit den oberbayerischen Herzögen Rudolf und Ludwig eingegangen waren. Im Januar

¹⁷⁴ BRUGGER, *Sechs hundert*, Nr. 1, S. 131. Vgl. RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 91. Am 24. April bestätigte Ulrich von Abensberg die korrekte Abwicklung dieses Geschäfts (BRUGGER, *Sechs hundert*, Nr. 2, S. 131-132).

¹⁷⁵ BRUGGER, *Sechs hundert*, Nr. 3, S. 132; RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 93. Das jüdische Siegel an dieser Urkunde hat einen Durchmesser von 35 mm, gehörte Peter b. Mosche haLevi und wurde auch von dessen Söhnen benutzt. Es gilt als das älteste erhaltene Judensiegel im deutschen Sprachraum. Vorne zeigt es einen halbkugelförmigen Judenhut, flankiert von einem sichelförmigen Mond und einem achtstrahligen Stern. Von der Hutspitze hebt ein nach rechts gewandter Vogel ab. Es trägt die Inschrift *הותם שיש לפטר בר משה הלוי נע* („Ein Siegel, das gehört Peter, Sohn Herrn Mosches haLevi, seine Seele ruhe im Garten Eden“). Vgl. KEIL, *Judensiegel*, S. 135 und 142-145; *Corpus der Quellen*, JS01, Nr. 1 (URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/CP1-c1-02q7.html>, 15.12.2014).

¹⁷⁶ Vgl. Anhang 7.2, Quelle 3. Die Urkunde wurde von den Juden mit dem Siegel Peters und dem Siegel Gädels (ein weiterer Sohn Peters) beglaubigt. Letzteres hat einen Durchmesser von ca. 32 mm und zeigt in einem dreieckigen Wappenschild einen Vogel mit ausgebreiteten Flügeln und einem spitzen Judenhut auf dem Kopf. Im linken oberen Teil befindet sich ein kleiner sichelförmiger Mond, rechts oben ein fünfzackiger Stern. Die hebräische Umschrift lautet *גד ברבי פטר הלוי נע* („Gad, Sohn des Meisters Peter HaLevi, seine Seele ruhe im Garten Eden“). Vgl. KEIL, *Judensiegel*, S. 146; FRIEDENBERG, *Seals*, Nr. 84, S. 185-188; und *Corpus der Quellen*, JS01, Nr. 5 (URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/CP1-c1-02q8.html>, 15.12.2014).

¹⁷⁷ Fragen nach der Mobilität von Juden und nach mittelalterlichen ‚jüdischen Netzwerken‘ wurden zuletzt ausführlich und geographisch weit ausgreifend diskutiert. Vgl. GILOMEN, *Migration*; TOCH, *Netzwerke*; HEIL, *Italien*; und DERS., *Vernetzung*. Vgl. TOCH, *Bürgertum*, S. 67, der für das Mittelalter von einer ‚hochmobilen jüdischen Gesellschaft‘ spricht.

1323 war er dort ansässig und einigte sich mit dem nunmehrigen König Ludwig über die Steuern für sich, seine Söhne und seine Nichte Hanna. Bis 29. September mussten sie eine nicht genannte Summe, danach jährlich 20 Pfund Haller bezahlen¹⁷⁸. Hanna war wohl die Tochter Aarons, der als einziger Bruder Lambs in den Quellen nachweisbar ist¹⁷⁹. Die Söhne Lambs waren Mosse, Isaak, Jakob und Joseph. Da in dem Dokument von 1323 davon die Rede ist, dass einige seiner Söhne im und einige außer Haus wohnten (*in pane et extra panem*), pendelte vielleicht ein Teil der Familie zwischen München und Augsburg, um die dortigen Geschäfte zu verwalten. Mosse ist im September 1327 in Augsburg nachweisbar¹⁸⁰. Isaak und Jakob bezahlten bzw. liehen der Stadtgemeinde im Oktober 1328 70 Pfund und hielten sich zumindest vorübergehend in Augsburg auf¹⁸¹. Lamb selbst wird 1330 wieder in Augsburg erwähnt¹⁸².

Von hoher Mobilität zeugen überdies die Geschäfte der Söhne Aberleins von Passau, Tröstlein und Lesir, im niederösterreichischen Raum. Im Juni 1320 werden sie als Gläubiger Dominiks von Krems genannt, der im Falle einer Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtung ins Einlager nach Krems gerufen werden konnte¹⁸³. Die Juden unterhielten wohl eine geschäftliche Niederlassung in der niederösterreichischen Stadt oder waren selbst hier ansässig, wofür u.a. ihre Geschäftsbeziehungen bis nach Wien sprechen¹⁸⁴. Eine größere Kreditoperation dürfte auch mit dem Umzug des Juden Michel von Straubing nach Regensburg im Zusammenhang gestanden haben. Michel wird 1328 als Judenbürger in Regensburg genannt¹⁸⁵. Zwischen 1333 und 1336 war er zusammen mit anderen Geldleihern Gläubiger der Stadtgemeinde Straubing, die dem Regensburger Konsortium mehrere hundert Pfund schuldete¹⁸⁶. Offensichtlich war dieses Geschäft auf Vermittlung des ehemaligen Straubingers Michel zustande gekommen, da in der niederbayerischen

¹⁷⁸ Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern 1, Nr. 116, S. 115.

¹⁷⁹ AUB 1, Nr. 167. Zur Familie Lambs zwischen 1297-1351 vgl. Anhang 7.4, Darstellung 1.

¹⁸⁰ Die Baumeister gaben *Mosse, filio Lamp*, Geld (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 111-112).

¹⁸¹ *Item recepimus [...] apud judeos Ysac et Jacob, filios dicti Lamp, LXX lb. dn.* (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 139).

¹⁸² Im Oktober dieses Jahres notierten die Baumeister, dass sie Lamb sechs Pfund bezahlten, die er der Bürgerschaft für eine Gesandtschaft an den Kaiser zugestanden hatte; im Dezember ließen sie ihm weitere 40 Pfund zukommen (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 181 und 184).

¹⁸³ RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 225.

¹⁸⁴ 1321 klagte der Wiener Augustinerkonvent gegen die Ansprüche des Lesir, Sohn Aberleins von Passau, über einen ehemals an Lesir verpfändeten Weingarten bei Wien (RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 231). Ein Lesir wird zudem 1322 als Kremser Jude genannt (ebd., Nr. 239); allerdings fehlt der in allen anderen Fällen gebräuchliche Zusatz ‚Aberleins Sohn‘, sodass seine Identität nicht beweisbar ist.

¹⁸⁵ RUB 1, Nr. 555.

¹⁸⁶ Ed. bei WIDEMANN, Schuldurkunden, S. 87-95.

Herzogsstadt kaum jüdische Bankiers ansässig gewesen sein dürften, die ein so großes Darlehen vergeben konnten¹⁸⁷.

Zwischen Nürnberger und Regensburger Juden bestanden vor 1350 ebenfalls rege Geschäftskontakte. Als Salman von Nürnberg 1339/40 in Angelegenheiten seines Sohnes mit den Juden von Regensburg dorthin reisen wollte, verhandelten die beiden christlichen Stadtgemeinden über das Geleit für den Juden, das ihm schließlich gewährt wurde¹⁸⁸. Dies ist ein im Untersuchungsgebiet bis 1350 einmalig dokumentierter Vorgang, der jedoch für alle Parteien selbstverständlich gewesen sein dürfte: Zum einen versprachen die Regensburger das Geleit, wie es ihre *stat mit alter gewonheit her prahtt hat*. Zum anderen ist das Dokument nur kopiales im ‚Schwarzen Stadtbuch‘ überliefert, was darauf hindeutet, dass diese Korrespondenz mit Nürnberg aufbewahrt werden sollte, um in zukünftigen Fällen als Muster zu dienen.

Ein weiteres interessantes Beispiel für ein jüdisches Beziehungsnetz, das die hohe Mobilitätsbereitschaft der Juden zeigt, stammt aus der Zeit um 1350. Zwischen 1345 und 1354 – eine genauere Datierung ist nicht möglich – beurkundeten Bürgermeister, Rat und Stadtgemeinde von Regensburg, dass ihnen die Juden Mendel von Salzburg und dessen Schwager David 500 Gulden, dreieinhalb Pfund und 35 Regensburger Pfennige borgten. Für einen bestimmten Zeitraum fielen keine Zinsen für das Darlehen an. Danach wurden von jeweils vier Gulden ein Pfennig und von jedem Pfund ebenfalls ein Pfennig pro Woche fällig. Die Gläubiger durften ab diesem Termin das Darlehen jederzeit kündigen, woraufhin die Tilgung mitsamt Zinsen erfolgen musste, da sonst vier Ratsmitglieder und vier weitere Bürger bis zur vollständigen Rückzahlung zum Einlager verpflichtet werden konnten. Nach Ablauf von vier Wochen konnten sich die Juden an den Besitztümern der Stadtgemeinde schadlos halten. Besonders aufschlussreich an diesem Dokument ist, dass die Rückzahlung des Darlehens je nach Wunsch der Juden in Regensburg oder in Passau (*ze Regensburg in der stat oder ze Pazzawē in der stat, swedertalben die vorgenannten juden wellent*) erfolgen konnte¹⁸⁹. Mendel war erst im August 1345 von Salzburg nach Regensburg

¹⁸⁷ Über die Straubinger Judengemeinde ist sehr wenig bekannt. Von einem namentlich unbekanntem jüdischen Geldleiher, der in Straubing oder in der Nähe wohnte, ist jedoch ein hebräisches Verzeichnis erhalten, das die von ihm vergebenen Darlehen aus der Zeit zwischen 1329 und 1332 enthält. Er handelte wohl als Einzelner, wenngleich z.T. eine Verbindung mit anderen Juden erwähnt wird. Zu seinen Kunden gehörten Angehörige des Adels, Straubinger Bürger und die Bewohner des Straubinger Umlands (Bauern, Landarbeiter) gleichermaßen. Vgl. mit Edition und ausführlichem Kommentar TOCH, Geld.

¹⁸⁸ Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 389, S. 438; ebd., Nr. 471, S. 485-486 (auch zur Datierung).

¹⁸⁹ Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 268, S. 338-339 (auch zur Datierung); RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 785, S. 161. Der Vorgang ist erwähnt bei BROMBERGER, Juden, S. 68; KLEIN, Geschichte, S. 106; und GJ 2,2, S. 686.

gezogen, hatte dort das Bürgerrecht erlangt und – zusammen mit David und den Kindern Schlomos (eines weiteren Schwagers) – mehrere Liegenschaften von der Stadtgemeinde erworben¹⁹⁰. Entweder er selbst oder sein Schwager und Kompagnon David siedelte aber nach Passau über, wo das Darlehen ebenfalls getilgt werden konnte. Diese Salzburger Juden, die nach Regensburg und Passau übersiedelten, illustrieren die hohe Mobilität der jüdischen Geldleiher.

Diese Beispiele zeigen, dass die wirtschaftlichen Beziehungsnetze der Juden eng mit ihren **familiären Bindungen** verknüpft waren. Dies gilt für die Familie Lambs, dessen Angehörige in Augsburg, München und wahrscheinlich Regensburg lebten¹⁹¹, sowie für andere Familien, die in Augsburg verwurzelt waren und deren Verwandtschaftsbeziehungen nach Altbayern erst nach den Verfolgungen von 1348/50 greifbar werden. Exemplarisch hierfür ist die Familie der bis 1348 einflussreichen und äußerst wohlhabenden jüdischen Geschäftsfrau Sprinz, die in erster Ehe mit dem ‚Schulmeister‘ und in zweiter Ehe mit Jakob Koelner verheiratet gewesen sein dürfte. Sprinz scheint zwischen 1308 und 1320 nach Augsburg gekommen zu sein und lebte hier bis zur Verfolgung vom Herbst 1348¹⁹². Sie überlebte den Pogrom und wurde von Karl IV. am 22. Dezember 1348 mit ihrer Familie dem Augsburger Bischof unterstellt¹⁹³. Bis 1357 ist sie als Steuerzahlerin greifbar, danach werden in den Abgabenlisten nur noch ihre Verwandten erwähnt. Ihr zweiter Mann kommt in einer Übersicht von 1355 das erste Mal vor, ebenso wie ihre Schwester Guetlin (mit deren Mann Jakob), ihre beiden Töchter mitsamt deren Ehemännern und ihr aus dem salzburgischen Mühldorf zugewanderter Enkel Penditt¹⁹⁴.

Die hohe Mobilität der Juden reichte über kirchliche und politische Grenzen hinweg und erstreckte sich über den gesamten altbayerischen Raum. Nachman von München, der

¹⁹⁰ RUB 1, Nr. 1119.

¹⁹¹ Lamb, seine Söhne und sein Bruder Aaron sind zunächst in Augsburg nachweisbar, ehe er mit einem Teil seiner Familie 1323 nach München übersiedelte, ab 1330 aber wieder zurückkam. Sein Sohn Jakob zog vielleicht nach der Pestverfolgung nach Regensburg, wo 1351 ein gleichnamiger Jude (*Jacoben von Auspurch*) als Bürger (RUB 2, Nr. 24, S. 12; RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 692) und vier Jahre später formal in die Judengemeinde (RUB 2, Nr. 166) aufgenommen wurde. Es ist naheliegend, dass dies Lambs Sohn war, weil Jakob als wohlhabender Jude sicher Zuflucht in Regensburg fand, weil keiner der Söhne Lambs unter den 1348 in Augsburg namentlich genannten Juden war (anders als bei der Familie der Sprinz) und weil in den Steuerlisten von 1355-1362 keiner der Söhne Lambs verzeichnet ist (vgl. Anhang 7.4, Darstellung 1).

¹⁹² In der Urkunde vom September 1308, mit der die Juden der Stadt für ihren Schutz 500 Pfund bezahlten, taucht Sprinz nicht auf. Ihre erste Nennung erfolgt am 3. März 1321 (Augsburger Baumeisterrechnungen, S. 31-32), die ihres ersten Mannes, des Schulmeisters, am 14. Dezember 1320 (ebd., S. 15).

¹⁹³ AUB 2, Nr. 458.

¹⁹⁴ Die jüdischen Steuerzahler von 1355-1362 sind aufgeführt in: Dokumentation zur Geschichte der Juden in Schwaben, S. 403-405. Vgl. zur Familie der Sprinz Anhang 7.4, Darstellung 2; SHENEF, Judenkirchhof, S. 144 (mit leichten Abweichungen).

Sohn Jakobs, zog beispielsweise nach Regensburg, wo er 1328 als Bürger genannt wird. In der Folge scheint es zu Konflikten mit anderen Juden oder sogar zu seinem Ausschluss aus der Gemeinde gekommen zu sein, da er sich 1338 wieder intensiv um eine Bürgeraufnahme in Regensburg bemühte¹⁹⁵. Bis ca. 1350/53 ist er in Regensburg bezeugt¹⁹⁶. In eine andere Richtung migrierte Musch Bayer von Wien. Er wurde ebenfalls 1328 als Bürger zu Regensburg bezeichnet¹⁹⁷, wohin er aus Wien gekommen war. Um 1339 verließ er die Regensburger Gemeinde, zog nach Landshut und unterstellte sich dem Schutz Herzog Heinrichs XIV. von Niederbayern¹⁹⁸.

Weitere Verbindungen zwischen den österreichischen und altbayerischen Juden werden in der Vernetzung eines anderen Juden namens Nachman deutlich, dessen Familie ebenfalls nach Regensburg zog, der aber von seinem Münchner Namensvetter zu unterscheiden ist¹⁹⁹. Nachman war der Sohn des vor 1351 verstorbenen Höschel von Judenburg und ist zwischen 1329 und 1345 in Friesach und ab 1345 in Salzburg nachweisbar. Sein Bruder Lesir und dessen Frau blieben offenbar zeitlebens in Friesach und hielten sich nur vorübergehend in Judenburg auf. Seine Söhne führten die Geschäfte in Friesach fort (Merchel und Zadoch) oder heirateten in andere wohlhabende Familien ein. Dies war bei Efferlein der Fall, der 1339 in Regensburg, 1340 in Salzburg und zu Beginn der 1350er Jahre in Wien belegt ist und eine Tochter des Bankiers Aaron von Salzburg zur Frau nahm. Aaron selbst war von 1335 bis 1337 in der erzbischöflichen Residenzstadt ansässig, ehe er seit 1339 in Regensburg belegt ist, wo seine nunmehr verwitwete Frau Lea und seine Kinder 1356 lebten. Sowohl Efferleins Söhne bzw. Aarons Enkel Josel und Slomel (beide um 1350/53) als auch Aarons Söhne Schlomo, Ruven und David waren seit 1345 bzw. 1356 in Regensburg ansässig. Während wahrscheinlich David um 1350 weiter nach Passau zog, lebte zwischen 1345 und 1357 der Geldleiher Mendel, der ebenfalls in die Familie Aarons eingeheiratet hatte, in Regensburg; 1381 ist auch er in Wien bezeugt.

¹⁹⁵ RUB 1, Nr. 555 (1328) und 799 (1338).

¹⁹⁶ FORNECK, Einwohnerschaft, S. 449.

¹⁹⁷ RUB 1, Nr. 555.

¹⁹⁸ Heinrich engagierte sich für Musch gegenüber der Stadtgemeinde Regensburg für noch ausstehende Schulden dortiger Bürger (RUB 1, Nr. 855).

¹⁹⁹ Vgl. Anhang 7.4, Darstellung 3. Vgl. WIEDL, Geld, S. 388; WADL, Geschichte, S. 212-220, dessen Stammbaum hier anhand weiterer Daten fortgeführt wird. Die Nachweise finden sich in RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 222 (1320), 241 (1322), 267 (1326), 304 (1329), 313 (1329), 346 (1331), 367-368 (1333), 382 (1334), 391-392 und 395 (1335) sowie 425 (1337); RUB 1, Nr. 881 (1339) und 1119 (1345); BayHStA, Herrschaft Hohenaschau, Urk. 1340 III 22 und 1345 II 14; Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 268, S. 338-339 (um 1350); FORNECK, Einwohnerschaft, S. 449-452 (1350/53); sowie RUB 2, Nr. 192 (1356).

Wie die angeführten Beispiele zeigen, bestand ein enger Zusammenhang zwischen den verwandtschaftlichen Bindungen der Juden und ihren regionalen Organisationsformen. Die Familie war – neben der Gemeinde – die wichtigste Instanz im jüdischen Sozialleben und schuf die Grundlage für weitreichende Beziehungsnetze. Diese dienten den verschiedensten Zwecken. Abgesehen von internen Bedürfnissen (wie der Gewährleistung des Gottesdienstes) waren ihre Hauptanliegen die Verwaltung der Steuerleistungen, die Repräsentation gegenüber christlichen Funktionsträgern und die reibungslose Strukturierung des Geschäftslebens. Ein wichtiger Aspekt, den jüdische Beziehungsnetze mit christlichen gemeinsam hatten, bestand in der Schaffung von effizienten Schutzmechanismen. Seit Ende des 13. Jahrhunderts zeichnete sich jedoch ab, dass diese Mechanismen für die Juden, worunter auch ihr Bürgerrecht und die Kammerknechtschaft fielen, in vielen Fällen unwirksam geworden waren, was sich in einer Zunahme regionaler und überregionaler Verfolgungen widerspiegelte.

5.3. Die Juden im Spiegel lokaler und regionaler Verfolgungen

Im Lauf der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lässt sich eine **Verschlechterung des Status der aschkenasischen Juden** feststellen, was sich auf verschiedene gesellschaftliche Faktoren zurückführen lässt²⁰⁰. Die Spannungen im christlich-jüdischen Verhältnis nahmen zu, wodurch sich die seit 1280 gehäuft auftretenden Verfolgungen rapide ausbreiteten²⁰¹. Während sich nach den Kreuzzugpogromen von 1096 die Situation schnell normalisierte, da die Juden zu einem aktiven Teil des Urbanisierungsprozesses wurden, war dies infolge der Ereignisse seit 1280 nicht der Fall. Die Pogrome waren Ausdruck einer „entscheidenden Wende“²⁰² in den interreligiösen Beziehungen in West- und Mitteleuropa. Zu den im 13. Jahrhundert zunehmenden Ritualmordbeschuldigungen trat gegen Ende des Jahrhunderts

²⁰⁰ In ökonomischer Hinsicht ist etwa an die Betätigung der Juden in der Geldleihe zu denken, die sich im Vergleich zu vorher intensiviert hatte und dem Wuchervorwurf Vorschub leistete. Auf religiöser Ebene ist bei vielen Theologen – trotz der heilsgeschichtlichen Auffassung, dass die Juden lebendige Relikte des Alten Bundes seien, durch ihre Anwesenheit Zeugnis für die göttliche Abkunft Christi ablegen konnten und demnach nicht zu ermorden seien – eine ablehnende Haltung gegenüber den ‚Christusmördern‘ zu erkennen. Seitens der Amtskirche wurde der Gegensatz verschärft, indem die seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gemachten Versuche der Eindämmung des jüdisch-christlichen Umgangs durch Konzilien Eingang in die kirchliche und weltliche Gesetzgebung fanden (vgl. oben S. 82-85). Vgl. zuletzt zur Rolle der Religion im Zusammenhang mit christlich-jüdischen Spannungen SCHOLL, Judenfeindschaft.

²⁰¹ Zwei Pogrome gab es in Mainz infolge von Ritualmordvorwürfen (1283 und 1286). Aufgrund einer solchen Beschuldigung überfielen auch Münchner Christen 1285 die dortigen Juden und töteten die meisten von ihnen. Die ‚Gute Werner‘-Verfolgung an Mittelrhein, Mosel und Nahe entsprang ebenfalls dem Vorwurf, die Juden hätten an Ostern 1287 einen Christenjungen ermordet. Vgl. MÜLLER, *Eretz*, S. 262-265; BARZEN, *Anfänge*, S. 21-24 (zu München); MENTGEN, Ritualmordaffäre; und DERS., Klischee (zum ‚Guten Werner‘).

²⁰² LOTTER, *Judenpogrome*, S. 33.

der Vorwurf des Hostienfrevels in Erscheinung. Neben lokalen Übergriffen kam es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu überregionalen Verfolgungswellen, von denen jene von 1298, 1336/38 und 1348/50 für die untersuchten Kathedralstädte besonders bedeutsam waren.

Die **Beschuldigung der Hostienschändung** besagte, dass Juden gestohlene Hostien durchstechen, zertreten oder verbrennen würden. Solche Vorwürfe gab es in den 1250er und 1260er Jahren gegen ‚schlechte‘ Christen. Im Zusammenhang mit Juden ist diese Anschuldigung erstmals 1290 in Paris sicher belegt²⁰³. Das Schänden der Hostie galt als Ausdruck für den „unverbesserlichen Christenhass“²⁰⁴ der Juden, der direkt gegen die leibliche Gegenwärtigkeit Christi in der Hostie gerichtet sei. Obwohl die Vorwürfe in keinem Fall der Überprüfung standhielten, versorgten sie bereits vorhandene Stereotype mit einer scheinbar religiösen Legitimierung und führten zu zahlreichen Pogromen.

Diese hingen wiederum eng mit **antijüdischen Strömungen** zusammen, die sich in vielen Lebensbereichen zeigten. Während etwa in Augsburg bis 1350 keine Nachrichten über eine systematische Judenmission vorliegen, ist diese in den Bistümern Regensburg und Passau quellenmäßig gut zu fassen. Bereits Berthold von Regensburg hielt um 1270 antijüdische Predigten, die inhaltlich eng an die Beschlüsse des IV. Lateranums angelehnt waren und die mit z.T. aufsehenerregenden Auftritten in Regensburg, Böhmen und andernorts einhergingen. Dabei wurden Juden stets in die Nähe von ‚Ketzern‘ und Verbrechern gerückt; Berthold hielt aber ausdrücklich fest, dass ihnen kein physisches Leid angetan werden dürfe. Zugleich äußerte er sich positiv über das jüdische Sittlichkeitsbewusstsein, um die christlichen Zuhörer an die moralischen Vorgaben der eigenen Religion zu erinnern²⁰⁵. Der sogenannte ‚Passauer Anonymus‘ aus der Zeit um 1260 stammte von einem (wahrscheinlich dominikanischen) Geistlichen aus der Diözese Passau und war ein Sammelwerk zur Verteidigung des christlichen Glaubens gegen Juden und Ketzer. Das Gedankengut seines *Adversus-Judaeos*-Traktats geht zurück auf die Bestimmungen des IV. Laterankonzils und findet sich auch in der übrigen theologischen Literatur der Zeit. Dieses Werk lieferte eine streitlustige und polemische

²⁰³ KIRMEIER, [Art.] Hostienfrevel, -schändung, Sp. 139. Vgl. am Beispiel eines dominikanischen Exemplums aus England mit Bezug zur Armleder-Verfolgung CLUSE, Blut, insbes. S. 378-392.

²⁰⁴ LOTTER, Judenverfolgung, S. 388.

²⁰⁵ Vgl. zur Rolle der Juden bei Berthold SCHULZE, *Unhail*, S. 116-118; PRZYBILSKI, Kulturtransfer, S. 96-103; MIKOSCH, *Juden*, S. 186-211; DERS., *Wucherern*, S. 428-432; und BENDICK, *Übel*, S. 46-47 (wonach Bertholds Predigten ein „Kristallisationspunkt antijüdischer Polemik [waren]“).

Argumentationsgrundlage zur Verteidigung des katholischen Glaubens gegen die Juden. Gleichwohl lag „eine Verfolgung der Juden [...] nicht in der Absicht des Autors“²⁰⁶.

Einigermaßen gut dokumentiert sind die Bemühungen des Regensburger Bischofs Heinrich, die Juden in seinem Bistum und in angrenzenden Gebieten zu missionieren. In Anlehnung an das päpstliche Breve *Vineam Soreth* (1278) veranlasste er die Bekehrung der Juden in den Diözesen Regensburg und Freising sowie in der Stadt Passau und forderte von weltlichen Herrschern, die Missionare unbehelligt zu lassen. Notfalls sollten die Juden dazu gezwungen werden, in ihren Synagogen christliche Predigten zu hören²⁰⁷. Auf bildlicher Ebene gab es ebenfalls Äußerungen von Judenfeindschaft. Ein charakteristisches Beispiel hierfür liefert die auch aus anderen Orten bekannte, in Regensburg „um 1330“²⁰⁸ an der Südfassade des Domes angebrachte ‚Judensau‘, an deren Zitzen drei Juden hängen und die in Richtung des Judenviertels ausgerichtet war. Von der ersten in Salzburg überlieferten Ketzerverbrennung waren überdies indirekt Juden betroffen. Um 1340 wurde ein christlicher Priester namens Rudolf verhört, der bei St. Zeno in Reichenhall und später beim Dom zu Salzburg die Eucharistie leugnete und das Blut Christi aus dem Kelch vom Altar vergoss. Anschließend gab er zu Protokoll, dass Juden und Heiden auch ohne Taufe die ewige Seligkeit erlangen konnten, wofür er verbrannt wurde²⁰⁹. Dies sind Beispiele für negative Ausprägungen des christlich-jüdischen Verhältnisses, die unter bestimmten Umständen in Pogrome münden konnten.

5.3.1. Die Rintfleisch-Verfolgungen von 1298

Die Rintfleisch-Verfolgungen, die bereits von Zeitgenossen nach ihrem Anführer so benannt wurden, begannen im Frühjahr 1298²¹⁰. Ein Mob scharte sich um ‚König Rintfleisch‘ und suchte jüdische Gemeinden in Franken und den angrenzenden Regionen heim, um Juden zu töten bzw. zu vertreiben. Anlass war eine angebliche Hostienschändung, die im fränkischen Röttingen/Tauber verübt worden sein soll.

²⁰⁶ WURSTER, Bevölkerung, S. 387. Vgl. PATSCHOVSKY, [Art.] Anonymus, Sp. 1759-1760; DERS., Anonymus, Anhang III, S. 169-198 (mit Teiledition und ausführlichem Kommentar).

²⁰⁷ BayHStA, Regensburg Dominikaner Urk. 108a. Vgl. KLEPPER, Insight, S. 108.

²⁰⁸ WITTMER, Leben, S. 78; HUBEL/SCHULER, Dom, S. 91-92; und WIEDL, Laughing, S. 340 und 359 (“around 1330”). Vgl. LEWANDOWSKY, Toleranz, S. 253, wonach die Anbringung „um 1320“ erfolgte. Über die Initiative zur Schaffung des Spottbilds ist nichts bekannt. Vielleicht geht sie auf die Wirren im Zuge des Aueraufstands zurück. Die Darstellung am Salzburger Rathaus wurde um 1487 angefertigt und 1785 entfernt (WIEDL, Laughing, S. 342 und 356). Vgl. ausführlich zur sogenannten ‚Judensau‘ ebd., S. 325-364.

²⁰⁹ [...] dixit, *judeum et paganum sine baptismo posse salvari* (RegMartin 3, Nr. 1176, S. 117).

²¹⁰ Vgl. ERB, [Art.] Rintfleisch-Verfolgung, Sp. 858; LOTTER, Judenverfolgung, S. 386-420; DERS., Judenpogrome, S. 41-48 (mit Fokus auf dem Hostienfrevelvorwurf); und MÜLLER, *Eretz*, S. 265-266.

Die **Überlieferung** zu diesem Pogrom stützt sich auf christliche und jüdische Quellen gleichermaßen. Mehrere Christen verfassten episodenhafte Erzählungen und Chroniken, wie beispielsweise Siegfried von Ballhausen oder der Dominikaner Rudolf von Schlettstadt. Obschon diese „erzählerische[n] Reflexe wirklicher Vorgänge“²¹¹ bisweilen nicht verlässlich sind, spiegeln sie die geistige Atmosphäre besonders innerhalb des niederen Klerus und die Einstellung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen gegenüber den Juden wider. Hebräische Quellen zu den Ereignissen um 1298 sind vor allem in Form von Grabsteininschriften, Klageliedern und Toten- oder Ortslisten aus jüdischen Memorbüchern erhalten²¹². Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches berichtet von 44 betroffenen Städten (davon 21 mit genauem Datum) und weiteren 64 ‚Blutorten‘ der Verfolgung von 1298²¹³.

Laut übereinstimmenden Berichten christlicher und hebräischer Quellen setzten die **Verfolgungen** am 20. April 1298 in Röttingen ein. Die Pogrome kosteten nach grober Schätzung zwischen 4000 bis 5000 Juden das Leben und breiteten sich in ca. 130 bis 144 Orten aus²¹⁴. Der Zeitabschnitt vom 23. bis 30. Juni erfuhr die erste Verfolgungswelle, in dem mit Iphofen, Ochsenfurt und Rothenburg/Tauber²¹⁵ vor allem das obere Taubertal und die Maingegend betroffen waren. Die Phase vom 18. Juli bis 1. August erlebte die zweite große Woge: Mit den Städten Würzburg, Möckmühl und Nürnberg²¹⁶ lässt sich eine Verbreitung der Pogrome vom oberen ins untere Taubertal bis ins Jagsttal und die fränkische Alb beobachten. Den blutigen Höhepunkt bildeten die Übergriffe in Nürnberg und Würzburg mit ca. 728 bzw. 832 toten Juden²¹⁷. Am Beispiel Würzburgs berichtet Rudolf von Schlettstadt, wie christliche Bürger auf Befehl des Stadtrats die Juden getötet haben sollen²¹⁸. Die Verfolgungsschübe lehnten sich eng an die Phasen der militärischen Auseinandersetzungen im Thronstreit zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg an. Erst die Intervention des in diesem Konflikt siegreichen Habsburgers

²¹¹ LOTTER, Judenverfolgung, S. 389.

²¹² LOTTER, Judenverfolgung, S. 390.

²¹³ Mart., S. 29-50/164-215; 66-67/231-235.

²¹⁴ Vgl. LOTTER, Judenverfolgung, S. 390.

²¹⁵ Mart., S. 30/167-168; 31/169; und 39-40/185.

²¹⁶ Mart., S. 43-48/192-200; 53/206-207; und 32-36/170-179.

²¹⁷ Vgl. LOTTER, Judenverfolgung, S. 421.

²¹⁸ [...] *in diocesi Herbipolensi iussu magistratus [...] multi [judei, G.M.] capti et persecuti, demum omnes [...] occisi et aboliti sunt* (Rudolf von Schlettstadt, *Historiae Memorabiles*, S. 47). Vgl. zu Würzburg auch LAUER, Familien.

beendete die Pogrome. Auf einem Nürnberger Hoftag erließ er im November 1298 einen Reichslandfrieden, in den er ausdrücklich die Juden einbezog²¹⁹.

Die Rintfleisch-Verfolgungen betrafen neben den regionalen Schwerpunkten in den Diözesen Würzburg und Bamberg zahlreiche Judensiedlungen in **Oberbayern, in der Oberpfalz und in Ostschwaben**. Die Cathedralstadt Eichstätt und mehrere Orte im damaligen Hochstift (z.B. Herrieden) wurden ebenso heimgesucht wie die oberbayerischen Städte Vohburg/Donau und (als südlichster Verfolgungsort überhaupt) Landsberg/Lech. Massiert breitete sich der Pogrom in der heutigen Oberpfalz aus, wo Juden in Amberg, Berching, Freystadt, Hohenberg²²⁰, Kulmain, Neumarkt, Riedenburg und im knapp 15 km von Regensburg entfernten Wolfsegg bedrängt oder ermordet wurden. In Schwaben erfassten die Verfolgungen die jüdischen Gemeinden in Hürnheim, Lauingen, Nördlingen, Oettingen sowie wahrscheinlich in Wallerstein und reichten bis in das vor den Toren Augsburgs liegende Rettenbergen²²¹. Lediglich Niederbayern blieb von Übergriffen verschont.

Die Martyrologien enthalten z.T. sehr genaue Angaben zu den **lokalen Opferzahlen**. So wurden im oberpfälzischen Berching (ca. 50 km westlich von Regensburg) 35 Juden getötet, darunter zwei Gelehrte. Im schwäbischen Hürnheim (bei Nördlingen) forderte die Verfolgung 26 Todesopfer, darunter französischstämmige Juden²²². Obwohl über diese Judensiedlungen nichts bzw. kaum etwas anderes bekannt ist²²³, deuten die Zahl der Opfer und die Zuwanderung aus Frankreich auf größere Ansiedlungen hin, als man angesichts der

²¹⁹ MG Const. 4,1, Nr. 33. Obwohl die *servitus camere nostre* in den Urkunden Albrechts nicht genannt wird, sah er die Juden wie sein Vater Rudolf als Kammerknechte. Pogrome erachtete er als eine Verletzung seiner Herrschaftsrechte, wogegen er vehement einschritt. Dies deckt sich mit der chronikalischen Überlieferung, wo Albrechts Rolle bei der Niederschlagung der Pogrome hervorgehoben wird. So hätte sich die Verfolgung ohne seine Intervention womöglich *per universum regnum* ausgebreitet (Ellenhardi Chronicon, MG SS 17, S. 118-141, hier S. 139). Außerdem wird berichtet, Albrecht habe die Verfolgung abgewehrt (*depulit*) (Continuatio Vindobonensis, MG SS 9, S. 698-722, hier S. 721). Dem schließt sich die Continuatio Florianensis unter Verweis auf die Zugehörigkeit der Juden zur königlichen Kammer an (*[...] quia judeos servos camere sue ipsi persecutori tradere presumpserunt*) (Continuatio Florianensis, MG SS 9, S. 747-753, hier S. 751). Vgl. MÜLLER, *Eretz*, S. 265-266.

²²⁰ Hierbei handelt es sich um einen der gleichnamigen Orte in der Oberpfalz, bei Münchberg oder bei Bamberg (beide in Oberfranken) (GJ 2,1, S. 366). Vgl. zur Oberpfalz auch WITTMER, *Juden*, S. 31-32.

²²¹ In Rettenbergen (ריטנבורק), das zwischen Landsberg und Berching genannt wird, wurden zwei Jüdinnen verbrannt (Corpus der Quellen, JS01, Nr. 27 [URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/CP1-c1-006b.html>, 15.12.2014]; Mart., S. 38/183), was in der Forschung bislang nicht beachtet worden ist. Der Ort gehört heute zu Gersthofen und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum ca. 10 km entfernten Augsburg. Vgl. zu den übrigen Verfolgungstätten Mart., S. 37-38/181-183 (Amberg, Berching, Landsberg, Nördlingen); 67/234-235 (Hohenberg, Kulmain); 79/271 (Eichstätt, Freystadt, Hürnheim, Lauingen, Neumarkt, Riedenburg, Vohburg, Wolfsegg); und 80/275 (Herrieden, Oettingen, Wallerstein). Vgl. Anhang 7.3, Karte 1.

²²² Hierauf deuten die Namen Belle-assez (בילאשץ) und Bonzip (בונציר) hin, die im Gegensatz zu den meisten übrigen Namen im hebräischen Ms. vokalisiert sind (Mart., S. 37/181).

²²³ Vgl. GJ 2,1, S. 66 und 372.

Bedeutungslosigkeit der beiden Orte annehmen könnte. Die Juden in den Kathedralstädten Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau wurden nicht von dem Mob um ‚König Rintfleisch‘ angegriffen. Gleichwohl reichten im Falle Augsburgs und Regensburgs die Pogrome bis an die Stadttore heran. In Salzburg und Passau dürften die Verfolgungen ebenfalls zeitnah wahrgenommen worden sein, was zu jeweils unterschiedlichen Reaktionen der Juden und der christlichen Herrschaftsträger führte.

Angesichts der Übergriffe im benachbarten Rettenbergen und im 40 km südlich gelegenen Landsberg wurde die Verfolgung zu einer unmittelbaren Bedrohung für die **Augsburger Judengemeinde**. Vor diesem Hintergrund ist die bereits mehrfach genannte Judenschutzurkunde von 1298 zu verstehen. Darin schützte die Bürgerschaft die Juden aktiv vor der Verfolgung. Als Gegenleistung verpflichtete sich die jüdische Gemeinde, einen Teil der Stadtmauer zu bauen²²⁴. Der Abschluss des Vertrages *an sant Bartholomeus abent* (23. August) liegt nach den beiden ersten Höhepunkten der Verfolgung (23. bis 30. Juni und 18. Juli bis 1. August) und einen Tag vor der Krönung des neuen Königs Albrecht in Aachen. Die Übereinkunft war daher eine Dankesurkunde für den bereits erwiesenen Schutz. Zugleich ist sie als Vorsorgemaßnahme gegen eine potentiell hereinbrechende Bedrohung zu verstehen, was angesichts der Ungewissheit über die weiteren Entwicklungen und der Ausläufer der Verfolgungen bis in den Herbst 1298²²⁵ eine notwendige Maßnahme war.

In der Forschung wird die Bedeutung dieser Urkunde kontrovers bewertet. Es herrscht zwar breiter Konsens darüber, dass sich der Schutz für die Juden auf die Rintfleisch-Verfolgungen bezog. Zudem wurde die Bedrohung erkannt, die sich für die Augsburger Gemeinde aus der Ermordung von 100 Münchner Juden nach der Ritualmordbeschuldigung von 1285 ergeben hatte²²⁶. SCHIMMELPFENNIGS Deutung, dass die Stadt- die Judengemeinde lediglich als Kapitalgeber schützte²²⁷, stehen jedoch andere Interpretationen gegenüber. HAVERKAMP verweist auf die Verknüpfung des Judenschutzes mit der Verpflichtung zur Beteiligung am Mauerbau und sieht in der Urkunde den Ausdruck eines engen und besonders für die Juden existentiellen Verhältnisses²²⁸. MÜTSCHLE erkennt in der

²²⁴ AUB 1, Nr. 167.

²²⁵ In Heilbronn erfolgten Übergriffe beispielsweise am 19. Oktober (Mart., S. 57-58/212-214).

²²⁶ Vgl. SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 28.

²²⁷ SCHIMMELPFENNIG, Christen, S. 28: „Damit wird deutlich, warum der Augsburger Rat [...] die Juden jahrzehntelang schützte [...]: sie waren ihm als Kapitalgeber nützlich“.

²²⁸ HAVERKAMP, *Concivilitas*, S. 127. Die Verknüpfung zwischen dem Schutz der Juden und der Beteiligung an der Stadtbefestigung findet sich auch andernorts, etwa 1333 in Brünn (GJ 2,1, S. 138).

Verknüpfung von Mauerbau und Schutz einen Ausdruck der Sonderstellung der Juden im Bürgerrecht²²⁹. Und FISCHER deutete bereits 1931 den Zusammenhang zwischen der Ehre der Stadt und dem abgegebenen Schutzversprechen an²³⁰.

Der Ehrbegriff kommt in der Urkunde mehrfach vor²³¹. Er gibt Aufschluss über die jeweiligen Handlungsmotive und besitzt, im Gegensatz zum heutigen Verständnis, keine ethische Dimension. Vielmehr unterstreicht dieser Terminus die Ansprüche, Rechte und Einflussmöglichkeiten, die der Aussteller – in diesem Fall die Stadtgemeinde – sich selbst zuschrieb²³². Offenbar versuchte der Stadtrat mit der Urkunde, sein herrschaftliches Selbstverständnis gegenüber dem Bischof zum Ausdruck zu bringen. Das Dokument scheint von einem christlichen Schreiber aufgesetzt worden zu sein, der unter Mitwirkung der christlichen und jüdischen Vertragspartner deren Sichtweise wiedergab. Auffällig ist, dass der Ehrbegriff ausschließlich aus der Perspektive der Juden gebraucht wurde: Sie bedankten sich für die *genade, ere un triwe* der Stadträte, würdigten deren *ere* und wollten *der stat ze eren* die Stadtmauer errichten. In dieser repetitiven Form dürfte die Ehre als Rechtfertigung gegenüber dem Königtum gedient haben. Einerseits besaßen die Juden ein Interesse an einer effizienten Form des Schutzes, den ihnen nur die vor Ort präsen- te und politisch starke Stadtgemeinde bieten konnte. Dadurch würde sich die eingängige Verwendung des Ehrbegriffes erklären, mit dem die Juden der Stadtgemeinde die Schutzkompetenz zumaßen. Andererseits verspürte der Stadtrat womöglich einen Rechtfertigungszwang gegenüber dem Königtum als eigentlicher Schutzinstanz der Juden, sodass er diesen die Ehrzuweisungen gewissermaßen in den Mund legte. Zwar existierte um 1266 ein Schutzrecht der Stadt- über die Judengemeinde²³³; mit dem Wiedererstarken des Königtums seit 1273 dürfte es jedoch 1298 stärkerer Konkurrenz ausgesetzt gewesen sein. Das Streben des Stadtrats nach der Herrschaft über die Juden, das 1266 und mit dem

²²⁹ MÜTSCHLE, Juden, S. 195.

²³⁰ FISCHER, Stellung, S. 62: „Der Grund ist also nicht bloß die Nichtteilnahme der Bürger an der Verfolgung [...], sondern vor allem die Schutztätigkeit, welche man [...] in Beziehung zu der stat ‚ere‘ gesetzt zu haben scheint“.

²³¹ *[S]olhe genade, ere un triwe, die uns [den Juden, G.M.] die ersamen ratgeben [...] an gelegt habent; daz si [die Stadträte und Stadtgemeinde] ir zuht und ir ere an uns behaten; daz wir der stat ze eren und ze nuz und dem richen ze dienst ain mawr machen wellen* (AUB 1, Nr. 167, S. 129-130).

²³² Vgl. SCHUSTER, Ehre, S. 47: „Mit dem Herausstellen der Ehre betont der Aussteller einer Urkunde seine oder seines Adressaten Ansprüche auf Rechte, Privilegien, Handlungen und Besitz, die er aus dem persönlichen und gesellschaftlichen Rang in der ständischen Hierarchie oder aber aus geschlossenen [...] Verträgen herleitet“. Vgl. zum für das Mittelalter zentralen Begriff der Ehre im Zusammenhang mit politischer Kommunikation (allerdings besonders zum 12. Jahrhundert) GÖRICH, Ehre.

²³³ Laut Konradin sollte die Stadtgemeinde die *judeos contra quaslibet violentias [...] defensare* (MB 30,1, Nr. 816, S. 356-359, hier S. 358).

Einbezug der Juden in das Stadtrecht (1276) begonnen hatte, gelangte hier zu einem Höhepunkt. Die Stadtgemeinde unterstrich ihre Ambitionen und schützte mit dem Existenzrecht der Juden ihre eigenen Rechte.

Ganz ähnlich war die Situation in **Regensburg** um 1298. Seit den Übergriffen im Zusammenhang mit dem ersten Kreuzzug von 1096²³⁴ gab es hier bis ins 15. Jahrhundert hinein keine Verfolgungen oder Vertreibungen der jüdischen Gemeinde²³⁵. Für die Ereignisse im Umfeld der Rintfleisch-Verfolgungen, die mit den Übergriffen in Wolfsegg bis auf 15 km an die Stadttore heranreichten, existiert keine Schutzurkunde wie in Augsburg. Gleichwohl ist der Bericht des Regensburger Klerikers Eberhard überliefert, der Aufschluss über das Vorgehen der Stadtgemeinde gibt. Demnach bot die Bürgerschaft den Juden ähnlich wie in Augsburg aktiven Schutz vor den Pogromen. Zunächst schildert Eberhard den Vorwurf des Hostienfrevels, die Verfolgungen in Würzburg, Nürnberg, Rothenburg und im übrigen Franken, die Gegenwehr sowie die verzweifelte Aufgabe mehrerer jüdischer Opfer. Im Anschluss berichtet er, dass die Regensburger die Ermordung der Juden verboten. Man wolle sich zwar nicht dem auf die Tötung der Juden gerichteten Willen Gottes widersetzen, warte jedoch ab, bis sich dieser Wille eindeutig offenbart habe. Hierdurch seien die Juden dem Pogrom entkommen. Als Hauptmotiv der christlichen Bürgerschaft führt er an, dass sie ihre Stadt ehren wollte (*suam volentes honorare civitatem*)²³⁶.

Dies klingt einleuchtend und ließe sich ohne Weiteres zur Verwendung des Ehrbegriffes in Augsburg in Beziehung setzen. Bedenkt man aber, dass der Autor als Archidiakon ein hoher Vertreter des Klerus war, wirft dies ein anderes Licht auf die Terminologie²³⁷. Der Bezug auf den *honor* der Bürgerschaft war anders als die Selbstdarstellung der Augsburger eine Fremdbeschreibung. Dass die Bürgerschaft *suam civitatem* („ihre“ Stadt) ehren wollten

²³⁴ Im Jahr 1096 zwangen Kreuzfahrer die Juden zur Taufe und ermordeten wahrscheinlich einzelne von ihnen. Ein Jahr darauf gestattete Heinrich II. den Überlebenden die Rückkehr zum jüdischen Glauben (vgl. ausführlich GJ I, S. 286; ANGERSTORFER, Judensiedlung, S. 163).

²³⁵ Vgl. BROMBERGER, Juden, S. 70-75; STRAUS, Regensburg, S. 104-105; und SCHMUCK, Ludwig (1997), S. 154-155.

²³⁶ *Eodem anno scilicet 1298. [...] Cives tamen Ratisponenses, suam volentes honorare civitatem, ipsos judeos absque iudicio occidi et destrui vetuerunt, dicentes, quod voluntati dei in judeorum interfectione nollent resistere, sed expectare, donec de hoc, quod hec vindicta esset a domino, eis fieret maior fides. Et sic judei Ratisponenses, licet cum multa difficultate, usque hodie incendium evaserunt* (Eberhardi archidiaconi Ratisponensis annales, MG SS 17, S. 591-605, hier S. 597).

²³⁷ An der Glaubwürdigkeit Eberhards besteht indes kein Zweifel. Er war ein Archidiakon, der wohl um 1306 gestorben ist. Da er der Stadtgemeinde vornehme Ziele unterstellte, knüpfte er an ihr ausgeprägtes Selbstverständnis an, das sich bei vielen Autoren findet. Vgl. KRAUS, *Civitas*, S. 85-86; MÜLLER, *Annalen*, S. 81-104 (ausführlich zu Person und Werk Eberhards).

und nicht *nostram civitatem* oder nur *civitatem* legt nahe, dass Eberhard den Ehrbegriff zur Abgrenzung der Stadtgemeinde von den übrigen Herrschaftsträgern benutzte und den Judenschutz explizit als ihr Aufgabengebiet erachtete. Die Stadtgemeinde bewegte sich damit in einer Tradition, der sie auch später immer wieder folgte²³⁸.

Der Bericht Eberhards impliziert allerdings, dass sich die Bürgerschaft über ihr Vorgehen uneinig war. Offenbar forderte eine Partei den Judenmord als gottgewollt, wogegen sich die wohl größere und letztlich erfolgreiche Gruppe wehrte. Außer der Ehre der Stadt diene dieser Fraktion der Ausschluss von unrechter Gewalt als Argument, da eine Tötung der Juden ohne Gerichtsurteil (*absque iudicio*) unterbleiben sollte. Obwohl formell kein Schutzverhältnis zwischen Juden und Stadtgemeinde bestand und die Sicherheit der jüdischen Gemeinde de jure vom Königtum gewährleistet wurde, ergriffen die Bürger angesichts der akuten Bedrohung die Initiative. Damit wurde der Judenschutz zu einer „Sache des Gemeinwesens“²³⁹, die sowohl die Friedenssicherung innerhalb der Mauern als auch den Hilfeanspruch der Juden durch ihren Bürgerstatus umfasste. Die Stadtgemeinde knüpfte dadurch nahtlos an ihr Vorgehen vom Oktober 1297 an, als sie die Juden erfolgreich gegen finanzielle Ansprüche der Herzöge von Niederbayern verteidigt hatte²⁴⁰.

Über derartige Schutzleistungen ist in **Salzburg** nichts bekannt. Ganz im Gegenteil: Obwohl die Stadt am weitesten von den Orten der Rintfleisch-Verfolgungen entfernt lag, könnte sie die einzige der vier Kathedralstädte sein, in der ein Übergriff stattfand. Zwar scheint es nicht zu einem Pogrom gekommen zu sein. Aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts datiert aber eine Notiz in einem Memorbuch, wonach die Jüdin Hanna in Salzburg verbrannt wurde²⁴¹. Der Grund hierfür ist nicht bekannt. Über das Datum lassen sich ebenfalls nur Vermutungen anstellen. In der Forschung wird – abgesehen von wenigen Ausnahmen – die Ermordung in der Zeit um 1298 vermutet²⁴². Nur ALTMANN ordnet den Eintrag der Verfolgung von 1349 zu und verweist darauf, dass Hanna nicht einfach als Frau (אִישָׁה) bezeichnet wird, sondern den „Ehrentitel“ מַרְת (marat) trage. Es handele sich um eine angesehene Nürnberger Jüdin, die sich nur vorübergehend in Salzburg aufgehalten habe²⁴³. Diese Annahme ist spekulativ und sehr wahrscheinlich unzutreffend, da aus der

²³⁸ Die Ehre der Stadt fungierte auch im Zuge des Aueraufstands (1342) und bei der Pestverfolgung (1349) als Rechtfertigung für den Judenschutz, diesmal allerdings in der Selbstdarstellung (vgl. das Folgende).

²³⁹ FISCHER, Stellung, S. 61.

²⁴⁰ RUB 1, Nr. 178.

²⁴¹ מַרְת חַנָּה הַשְׂרוּפָה בּוֹלְצֶפּוֹרֶק (Mart., S. 23/154).

²⁴² So bei KLEIN, Geschichte, S. 104; GJ 2,2, S. 728; WENNINGER, Geschichte, S. 748; DOPSCH, Juden, S. 35; RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 97, S. 100; und BRUGGER, Ansiedlung, S. 199.

²⁴³ ALTMANN, Geschichte (1928), S. 82.

Provenienz des Martyrologiums (Nürnberg) nicht auf die Herkunft der Jüdin geschlossen werden kann. Außerdem wird die Bezeichnung מרת im Memorbuch generell zur Anrede von Frauen vor deren Namen verwendet²⁴⁴.

Die Position des Eintrags im Memorbuch gibt mehr Aufschluss. Unmittelbar davor kommen Vermerke zu Pogromen in England (von 1264) und נסייא (von 1277), was SALFELD mit Neisse oder – wegen der darauffolgenden Nennung von Salzburg – mit einer Verschreibung für Passau (פסוּיא) identifiziert²⁴⁵. Direkt danach verzeichnet die Ortsliste eine Verfolgung im thüringischen Meiningen 1243²⁴⁶; vielleicht fällt der Übergriff auf Hanna daher in diesen Zeitraum. Aufschlussreich ist zudem, dass kurz vor der Nennung Salzburgs die Namen der beim Münchner Pogrom vom 12. Oktober 1285 getöteten Juden vermerkt wurden. Darunter findet sich eine „alte Frau Hanna“ (מרת חנה הזקינה)²⁴⁷. Bedenkt man die engen Beziehungen zwischen den Städten München und Salzburg bzw. zwischen den dortigen Juden, könnte es sich bei der in Salzburg genannten Jüdin um die ‚junge‘ Hanna, d.h. die Tochter der ‚alten‘ Münchner Hanna, gehandelt haben, die nach Salzburg verzogen oder geflohen war. Dies würde erklären, weshalb der Schreiber auf weitergehende Identifizierungsmerkmale Hannas verzichtete. In diesem Fall wäre der Eintrag zu Salzburg auf die Zeit nach dem 12. Oktober 1285 zu datieren.

In **Passau** ist über Auswirkungen der Pogrome von 1298 ebenfalls fast nichts bekannt. Dass es in der Cathedralstadt offenbar nicht zu Übergriffen kam, ist aus zwei Gründen bemerkenswert. Zum einen waren die geographischen Schwerpunkte der Rintfleisch-Verfolgungen weit entfernt; gleichwohl forderten sie in Teilen Frankens, Schwabens, der Oberpfalz und Oberbayerns zahlreiche Todesopfer unter den Juden und reichten bis an das 15 km von Regensburg liegende Wolfsegg heran²⁴⁸, was auch in Passau genauestens registriert worden sein dürfte. Zum anderen tobten zur gleichen Zeit heftige innerstädtische Kämpfe zwischen Bischof und Stadtgemeinde, die erst am 30. November 1298 durch einen Schiedsspruch Albrechts von Habsburg beendet wurden²⁴⁹ – durch den gleichen König also, der nur wenige Tage zuvor (am 16. November) die Juden in den Reichslandfrieden

²⁴⁴ Vgl. etwa zu Mainz Mart., S. 20/144: מרת בּוּנָא (Frau Bona) und מרת מִרְיָם (Frau Mirjam).

²⁴⁵ Dies ist wohl der Grund, weshalb WADL (DERS., Geschichte, S. 178, Anm. 361) den Eintrag zu Salzburg auf 1277 datiert. Da die Verschreibung in diesem Fall äußerst fehlerhaft wäre und ansonsten nichts über eine Verfolgung in dieser Zeit belegt ist, ist die Annahme SALFELDS jedoch zurückzuweisen.

²⁴⁶ Im fränkischen Kitzingen kam es ebenfalls 1243 zu einer Verfolgung (Mart., S. 14-15/127-128).

²⁴⁷ Corpus der Quellen, NM01, Nr. 6 (URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/CP1-c1-000y.html>, 15.12.2014); Mart., S. 21/146-147.

²⁴⁸ Vgl. Anhang 7.3, Karte 1.

²⁴⁹ Vgl. oben S. 135-136.

eingeschlossen hatte²⁵⁰ und für die Gefährdung der jüdischen Gemeinden sensibilisiert war. Weder vonseiten des Königtums noch durch den Bischof erhielten die Passauer Juden aber einen Schutzbrief, der dieser bedrohlichen Situation angemessen gewesen wäre. Wahrscheinlich handelt es sich hierbei – wie so oft in Passau – um ein Überlieferungsproblem.

5.3.2. Die Pogrome der Jahre 1336-1338/39

Zwischen 1336 und 1338 kam es zu weiteren flächendeckenden Pogromen, die ebenfalls auf Vorwürfen der Hostienschändung durch Juden beruhten. Kurz nach Ostern 1338 soll im niederösterreichischen **Pulkau** bei einem Juden eine Hostie gefunden worden sein, die geblutet und Wunder vollbracht habe. Am 23. April 1338 töteten die Bewohner die dortigen Juden, woraufhin sich eine Verfolgungswelle über Nieder- und Oberösterreich, Kärnten, die Steiermark, Böhmen und Südmähren ausbreitete²⁵¹. Herzog Albrecht II. von Österreich wandte sich an Papst Benedikt XII., der den Passauer Bischof, zu dessen Diözese Pulkau gehörte, mit der Untersuchung der Vorgänge beauftragte. Die Ergebnisse zum Hostienfrelvorwurf sind nicht bekannt²⁵², allerdings setzte sich der Pogrom fort.

Ganz ähnlich war der Fall im niederbayerischen **Deggendorf**. Hier kam es zu einer Hostienfrelanschuldigung gegen die Juden, die ab Ende September 1338 – und womöglich bis Frühjahr 1339 – zu einer Verfolgung in Deggendorf selbst und in ca. zwanzig weiteren jüdischen Niederlassungen der Region führte²⁵³. Während sich die christlichen Herrschaftsträger beim Pulkauer Pogrom für dessen Ende einsetzten, wurde die Verfolgung in Niederbayern nachträglich sogar von Herzog Heinrich XIV. sanktioniert, der im Oktober 1338 den Stadtgemeinden in Straubing und Deggendorf verzieh, ihre Judenschulden annullierte und ihnen das eingezogene Vermögen der Juden überließ²⁵⁴. Der

²⁵⁰ MG Const. 4,1, Nr. 33.

²⁵¹ *Nam post festum pasce reperta est in Pulka in domo cuiusdam judei hostia tota cruentata et multis miraculis approbata, et non solum ab indigenis, verum etiam ab omnibus circumquaque terrarum populis humiliter visitata et devote venerata. Propter quod factum christiani zelo divino permoti, circa festum sancti Georii omnes judeos in Pulka, Retz, Znoyma, Horn, Egenburga, Neunburga, Zwetl occiderunt et combusserunt et in pulverem redegerunt* (Annales Zwetlenses, MG SS 9, S. 683; RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 434, S. 333-334, hier S. 333). Vgl. GJ 2,2, S. 665-667 (mit Karte); LOHRMANN, Judenverfolgungen, S. 46-47; ANSELGRUBER/PUSCHNIK, *Anno 1338*; BRUGGER, Ansiedlung, S. 216-218; WIEDL, Hostienschändung; und KEIL, Judenschutz, S. 105-107.

²⁵² Sie dürften aber positiv für die Juden gewesen sein (vgl. oben S. 88).

²⁵³ Vgl. GJ 2,1, S. 157; WACHINGER, [Art.] Judenmord; MÜLLER, *Eretz*, S. 268; BERGHAUSEN, *Tegkendorff*; WILLEKE, Vorwurf (v.a. zum angeblichen Hostienfrel); und HAVERKAMP, Verschriftlichung, S. 27.

²⁵⁴ UB Straubing 1, Nr. 152; RegWiener, Nr. 135, S. 121 (Straubing). Codex iuris municipalis Germaniae, Nr. 6, S. 731; RegWiener, Nr. 136, S. 121 (Deggendorf). Vgl. zu den unterschiedlichen Reaktionen der niederösterreichischen bzw. niederbayerischen Landesherren MÜLLER, *Eretz*, S. 268-269.

herzogliche Pfleger zu Deggendorf, Hartwig von Degenberg, unterstützte zusammen mit seinen Gefolgsleuten den Judenmord. Ironischerweise war gerade er es, der in den 1340er Jahren als Hofmeister Ludwigs des Bayern für seine Dienste eine lebenslange Rente aus der Regensburger Judensteuer erhielt²⁵⁵.

1336 wurden zudem die Juden in **Röttingen** erneut beschuldigt, eine Hostie geschändet zu haben. Die nachfolgenden Pogrome breiteten sich in weiten Teilen des südwestlichen Reichsgebiets aus. Die erste Phase²⁵⁶ dauerte von Sommer bis Herbst 1336 und umfasste die Gebiete Nordfrankens zwischen Tauber, Jagst und unterem Main. Unter der Führung des Ritters Arnold von Uissigheim, der von seinen Anhängern als ‚König Armleder‘²⁵⁷ bezeichnet wurde, richtete sich die Erhebung gegen die Städte Tauberbischofsheim (das jedoch verteidigt werden konnte) und Würzburg. Die Aktion gegen Würzburg schlug ebenfalls fehl und endete in der Niederlage der Aufständischen und der Hinrichtung Arnolds²⁵⁸. Im Sommer 1337 begann die zweite Phase. Nach dem erneuten Angriff auf Tauberbischofsheim erreichte die Verfolgung wiederum nordfränkisches Gebiet, Südhessen sowie den Mittelrhein- und Moselraum, wo sich die Orte mit unterschiedlichem Erfolg wehrten. Im Januar 1338 kam es in den Diözesen Straßburg und Basel zum Höhepunkt und Abschluss des Aufstands, als die Verfolgungen ihre wohl schärfste Ausprägung erlebten²⁵⁹. Seit Mitte 1338 gibt es keine weiteren Berichte über eine Fortführung der Kampfhandlungen²⁶⁰. Es kam zu Übereinkünften zwischen Städten und Adel, um weitere Übergriffe zu unterbinden²⁶¹.

Neben Bauern und Handwerkern waren auch niedere Adlige und Angehörige des städtischen Patriziats an den Pogromen beteiligt. Die größte strukturelle Gemeinsamkeit der Verfolgungen von 1298 und 1336/38 bestand darin, dass der reichspolitische Rahmen in

²⁵⁵ Vgl. zur Rolle Hartwigs beim Pogrom von 1338 ausführlich ARETIN, *Geschichte*, S. 23-24; THOMAS, *Ludwig*, S. 295. Am 14. Juli 1342 beurkundete Kaiser Ludwig, dass er Hartwig Einkünfte in Höhe von 66 Pfund, fünf Schilling und zehn Regensburger Pfennigen aus der Regensburger Judensteuer auf Lebenszeit überließ, die er 1345 an die dortige Stadtgemeinde verkaufte (RUB 1, Nr. 995 und 1101).

²⁵⁶ Vgl. ARNOLD, *Armleedererhebung*, S. 37-40; HOYER, *Armleederbewegung*, S. 77; LOTTER, *Judenpogrome*, S. 48-49; MÜLLER, *Eretz*, S. 267-268; und KAUFHOLD, *Leben*, S. 77-80.

²⁵⁷ Zur Bedeutung der Armleder vgl. THOMAS, *Ludwig*, S. 289; LOTTER, *Judenpogrome*, S. 48.

²⁵⁸ Vgl. zur Person Arnolds und seiner bereits 1333 erfolgten Verbannung THOMAS, *Ludwig*, S. 289; SCHWINDEN, *Judenverfolgungen*, S. 19-23; und LOTTER, *Judenpogrome*, S. 49-50. Durch seinen Tod habe sich ein regelrechter Märtyrerkult entwickelt, wovon vor allem sein opulentes Grabmal zeuge (vgl. THOMAS, *Ludwig*, S. 290; ARNOLD, *Armleedererhebung*, S. 51-55).

²⁵⁹ Vgl. ARNOLD, *Armleedererhebung*, S. 38-40; MENTGEN, *Studien*, S. 416-428.

²⁶⁰ Über die Opferzahlen ist im Gegensatz zu 1298 nichts bekannt, da hierfür nur Ortslisten existieren, nicht aber Märtyrerlisten aus den Memorbüchern (LOTTER, *Judenpogrome*, S. 49). Die Konsequenzen für die Auführer waren nicht weiter nennenswert (vgl. MÜLLER, *Eretz*, S. 268).

²⁶¹ Solche Bündnisse datieren etwa vom Mai 1338 und März 1345 (MENTGEN, *Studien*, S. 421).

beiden Fällen äußerst labil war. Begünstigte 1298 der Kampf Adolfs von Nassau gegen Albrecht von Habsburg antijüdische Stimmungen, taten dies vier Jahrzehnte später die Auseinandersetzungen Ludwigs des Bayern mit der avignonesischen Kurie²⁶². Angesichts der hohen Außenstände der beteiligten Personen bei Juden und der nach den Verfolgungen getätigten Schuldentilgungen und Konfiskationen war Habgier ein wichtiges Motiv für die Übergriffe. Es ist nach wie vor umstritten, ob es direkte Zusammenhänge zwischen den Verfolgungen in Österreich und Niederbayern bzw. zwischen diesen beiden Pogromen und der Armleder-Erhebung gab²⁶³.

Im gesamten **altbayerisch-ostschwäbischen Raum** sind diese Vorgänge mit Sicherheit genauestens registriert worden. Die Armleder-Verfolgungen erreichten in Röttingen, Uffenheim, Brettheim und Rothenburg/Tauber ihre südöstlichste Ausdehnung. Von Osten her reichten die Pogrome nach dem Pulkauer Hostienfrevelvorfwurf u.a. bis nach St. Pölten, Weiten, Rastenfeld, Zwettl und Neuhaus und damit ebenfalls nah an Altbayern heran²⁶⁴. Von der von Deggendorf ausgehenden Verfolgung waren Judengemeinden in ganz Altbayern betroffen: Nach Deggendorf wurden Juden im oberpfälzischen Cham, in den niederbayerischen Orten Braunau²⁶⁵, Dingolfing, Eggenfelden, Kelheim, Kraiburg, Landau, Landshut, Massing, Pfarrkirchen, Pfeffenhausen, Straubing, Velden, Vilsbiburg²⁶⁶, Vilshofen sowie in Dorfen, Erding, Moosburg, Neumarkt-St. Veit und (Neu-)Ötting (alle Oberbayern) verfolgt oder ermordet²⁶⁷.

In **Salzburg** ist über einen Pogrom oder eine Reaktion der Juden bzw. des Metropoliten wenig bekannt. Die Vereinbarung zwischen Gerstlein bzw. Zachreis und Erzbischof Ortolf von 1346, dass die Juden an Leib und Gut geschützt und dass ausdrücklich körperliche Übergriffe unterbunden werden sollten²⁶⁸, war wahrscheinlich ein Reflex auf diese leidvollen Erfahrungen der Juden im bayerisch-österreichischen Raum. Die Zunahme der Migrationsbewegungen von Salzburg nach Regensburg (besonders in den Familien Aarons und Nachmans von Salzburg, die ab 1339 in Regensburg nachweisbar sind²⁶⁹) dürften

²⁶² Vgl. ARNOLD, Armledererhebung, S. 42; MÜLLER, *Eretz*, S. 268.

²⁶³ Vgl. ARNOLD, Armledererhebung, S. 41; TOCH, Juden, S. 61, die keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Pogromen sehen. Vgl. dagegen LOTTER, Judenpogrome, S. 49, wonach die Übergriffe in Pulkau und Deggendorf von der Armleder-Bewegung ausgelöst worden sein könnten, und MÜLLER, *Eretz*, S. 268, für den eine Interdependenz ebenfalls „nicht kategorisch auszuschließen [ist]“.

²⁶⁴ Vgl. Anhang 7.3, Karte 2.

²⁶⁵ Braunau war bis 1779 bayerisch und gehört heute zu Oberösterreich.

²⁶⁶ SALFELD identifizierte בִּיבּוּרְק mit Biburg bei Kelheim. Da es zwischen den südlich liegenden Massing und Moosburg genannt wird, ist hiermit aber wahrscheinlich Vilsbiburg gemeint (GJ 2,2, S. 855-856).

²⁶⁷ Mart., S. 68/241-242.

²⁶⁸ Ed. bei WADL, Geschichte, S. 179-180.

²⁶⁹ Vgl. Anhang 7.4, Darstellung 3.

ebenfalls Reaktionen dieser wohlhabenden Juden auf die akute Bedrohungslage gewesen sein. Unmittelbar von den Tötungen und Zwangstauften betroffen waren die Salzburger Juden jedoch offenbar nicht.

In **Passau** wurden die Juden dagegen von einem Pogrom heimgesucht. Dies belegt ein Eintrag im Nürnberger Memorbuch, wonach sich die Stadt unter den Orten der von Pulkau ausgehenden Übergriffe befand²⁷⁰. In der Diözese kam es zu dieser Zeit verstärkt zu Häresieanschuldigungen gegen Christen²⁷¹ und Hostienfrevelvorwürfen gegen Juden, deren Untersuchung auf päpstliches Geheiß dem Passauer Bischof übertragen wurde²⁷². Darüber hinaus reichten die niederbayerischen Pogrome bis Vilshofen und damit bis auf 22 km an die Mauern Passaus heran. Anders als in Salzburg dürfte sich die akute Bedrohungslage für die Juden in Form einer Verfolgung entladen haben. Passau lag als zentraler Ort für Niederbayern und Mittelpunkt der Diözese, die sich bis weit ins Herzogtum Österreich erstreckte, im direkten Einflussgebiet der beiden Verfolgungsräume Deggendorf und Pulkau²⁷³. Genau an dieser Schnittlinie wurden die Bedrohungen zu beiden Seiten genauestens wahrgenommen, was kommunikative Verbindungen zwischen den betroffenen Städten und Judengemeinden in Altbayern und Niederösterreich voraussetzt²⁷⁴. Über die Auswirkungen dieser Vorgänge, die an dem Pogrom beteiligten Personen und deren Motive, die genauen Handlungsabläufe oder die Reaktion des bischöflichen Schutzherrn ist jedoch nichts überliefert.

Die Juden in **Augsburg** waren nicht von Morden oder Zwangstauften betroffen²⁷⁵. Gleichwohl besaßen die Pogrome weitreichende Implikationen für die jüdische Gemeinde. Kaiser Ludwig erklärte am 7. Januar 1337 gegenüber der Stadtgemeinde, dass die dortigen Juden ihm freiwillig jene Dokumente herausgegeben hätten, mit denen die Bürgerschaft bei

²⁷⁰ Passau (פסווא) wird u.a. neben Tulln, Klosterneuburg und Libisch (wohl Langenlois bzw. Leubs) als Verfolgungsort im jüdischen Bezirk Böhmen/Österreich genannt (Mart., S. 68/241). Vgl. WURSTER, Bevölkerung, S. 387, wonach die Passauer Juden 1338 „offenbar“ verfolgt wurden.

²⁷¹ Vgl. hierzu WURSTER, Bistum (1992), S. 201-202.

²⁷² RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 442, S. 339-340. Vgl. ausführlich Kap. 3.1.4.

²⁷³ Vgl. zur geographischen Nähe der Verfolgungsorte zu Passau Anhang 7.3, Karte 2.

²⁷⁴ In Passau hebt sich die scharfe Trennung von Pulkauer und Deggendorfer Pogrom auf, sodass in dieser Region die Verbindungen zwischen den Vorfällen zu suchen sind. Leider geben die Passauer Quellen keinen Aufschluss über die Kommunikationslinien zwischen Städten, Juden oder Herrschaftsträgern, die Perzeption der Aktivitäten ‚Anderer‘ oder die Beeinflussung von Handlungen durch diese Wahrnehmungen. Dichotome Zuordnungen (vgl. etwa GJ 2,2, S. 648, Anm. 7: „Die Verfolgung von 1338 steht sicherlich mit der von Deggendorf, und nicht mit der von Pulkau, wie der Schreiber des Nürnberger Memorbuches annahm, in Zusammenhang“) sind hierbei nicht weiterführend.

²⁷⁵ Vgl. HOYER, Armlederbewegung, S. 77, der unter Verweis auf ein Dokument Ludwigs des Bayern vom 7. Januar 1337 behauptet, die Augsburger Juden fielen der Armleder-Verfolgung zum Opfer. Diese Urkunde ist jedoch in einem anderen Zusammenhang zu sehen (vgl. im Folgenden).

den Juden für seine Schulden gebürgt hatte. Einige jüdische Bankiers verweigerten die Herausgabe dieser Urkunden, sodass Ludwig bzw. seine Räte sie solange gefangen setzten, bis sie die Schriftstücke aushändigten²⁷⁶. Die genaue Bedeutung dieser Gefangennahme im Zusammenhang mit den Verfolgungen zwischen 1336 und 1338 bleibt aus Mangel an weiteren Quellen unklar. Fest steht jedoch, dass es sich bei der Maßnahme des Wittelsbachers um eine Erpressung bzw. Judenschuldentilgung handelte, die durch die unmittelbare Bedrohung für die Juden leicht durchführbar oder sogar erst ermöglicht wurde. Von Nordwesten her bildeten die Scharen ‚König Armleders‘ eine reale Gefahr, die bis ins 120 km von Augsburg entfernte Brettheim vorgedrungen war und in der Kathedralstadt sicher genau beobachtet wurde. Angesichts dessen war selbst von wohlhabenden und einflussreichen Juden kaum Widerstand zu erwarten. Die Juden waren erpressbar geworden²⁷⁷.

Anders war die Situation in **Regensburg**. Durch die Übergriffe in Kelheim, Straubing und Cham war die Kathedralstadt von Pogromen regelrecht eingekreist. Besondere Sprengkraft erhielt die Situation dadurch, dass das politische Gefüge der Stadt durch die 1334 beendete vierjährige Herrschaft der Auer empfindlich gestört war. Obschon die Regensburger Juden von Gewalttätigkeiten verschont blieben, waren sie indirekt auf verschiedenen Ebenen betroffen. Bei Darlehenstransaktionen passten sie in der sich stetig verschlechternden Atmosphäre die Schutzmaßnahmen an. Dies wird in drei Schuldbriefen mehrerer Straubinger Bürger für Regensburger Juden aus den 1330er Jahren deutlich. Bei der ersten Urkunde von 1333 handelte es sich um eine einfache Schuldverschreibung, die ohne besondere Absicherungsmaßnahmen auskam. Zwei Jahre später erhöhten die Juden bei einem Geschäft mit den gleichen Kunden die Sicherheiten, indem sie die Stellung von Bürgen einforderten und einen sofort fälligen Zinseszins einführten, falls die Schuldner die Zinsen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zahlten. Ein drittes Dokument von 1336 enthält zusätzliche Bedingungen der Juden: Niemand durfte behaupten, dass ihnen mehr bezahlt wurde, als die ausgestellten Quittungen belegen; zahlreiche Gründe wurden aufgelistet, die ausdrücklich nicht zu Zerwürfnissen zwischen den Geschäftspartnern führen sollten; und

²⁷⁶ AUB I, Nr. 344-345.

²⁷⁷ Das Vorgehen Ludwigs könnte auch eine Schutzmaßnahme gewesen sein (vgl. zu dieser Auffassung ARNOLD, Armlederhebung, S. 47). Er erhoffte sich möglicherweise, die Differenzen zwischen christlichen Schuldnern und jüdischen Gläubigern abzubauen zu können. Ähnlich argumentiert BORK, Politik, S. 43, die in den Judenschuldentilgungen Ludwigs den Versuch einer „Spannungsminderung“ in den Beziehungen zwischen Christen und Juden sieht. Beide Auffassungen sind nicht belegbar und lassen sich auch ‚zwischen den Zeilen‘ nicht herauslesen.

erstmalig ließen sich die Juden von den Bürgern sicheres Geleit nach Straubing zusichern, falls sie oder ihre Boten dorthin kommen mussten²⁷⁸. Diese Maßnahmen deuten darauf hin, dass sich die Atmosphäre zwischen Juden und Christen merklich abgekühlt hatte und dass die Juden sich gezielt gegen Übergriffe schützen wollten. Die letztgenannte Schuldurkunde datiert vom 19. September 1336 und fällt damit in die erste Phase der Armleder-Verfolgungen (Sommer bis Herbst 1336), die somit in Regensburg frühzeitig wahrgenommen wurden.

Durch erbrechtliche Auseinandersetzungen mit den niederbayerischen Herzögen über die Hinterlassenschaften ihrer beim Deggendorfer Pogrom getöteten Verwandten wurde der Regensburger Judengemeinde das Ausmaß der Vorfälle vor Augen geführt²⁷⁹. Die Gefangennahme eines Regensburger Juden um 1339 lässt sich wahrscheinlich ebenfalls auf die unsichere Situation im Umfeld der Verfolgungen zurückführen. Esra, Schwiegersohn Jäckleins, war von dem Herrn von Sparneck festgesetzt worden. Unter Bezug auf den Bürgerstatus des Juden forderten jedoch der Regensburger Bürgermeister und Stadtrat die Freilassung Esras²⁸⁰. In der Stadt selbst erfolgten keine Gewalttätigkeiten gegen die Judengemeinde. Im Gegenteil: Nach der Niederwerfung und Vertreibung der Auer verbündeten sich am 14. Februar 1342 insgesamt 424 Personen in einer „Prunkurkunde“²⁸¹ gegen innerstädtische Konflikte und Übergriffe auf die Juden. Alle öffentlichen und heimlichen Umtriebe, Überfälle durch Verbannte, Pakte mit der Familie Auer und Aufläufe wegen der Juden oder wegen eines Feuers sollten gemeinsam vermieden und bekämpft werden, was (wie 1298) der Stadt zur Ehre gereichen sollte²⁸². Sowohl die Juden- als auch die Stadtgemeinde als ihre wichtigste Ansprechpartnerin bemühten sich um effektive Schutzmaßnahmen angesichts der akuten Bedrohungen seit Mitte der 1330er Jahre.

5.3.3. Die Verfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes

Die Pogrome von 1348/50 bildeten den traurigen Höhepunkt der zahlreichen antijüdischen Übergriffe seit den 1280er Jahren. Sie waren die tiefsten Einschnitte in der Geschichte des deutschen Judentums von den Anfängen bis zur nationalsozialistischen Verfolgung im 20.

²⁷⁸ Vgl. oben S. 176-179.

²⁷⁹ Vgl. oben S. 116-117.

²⁸⁰ RUB 1, Nr. 1084. Der Vorgang ist lediglich auf den Zeitraum 1339-1344 datierbar. Vgl. oben S. 114.

²⁸¹ A. SCHMID, Judenpolitik, S. 598.

²⁸² Unruhen von der Juden wegen mussten dem Rat angezeigt werden, woraufhin man nach *unserer stat être und notdurfft* handeln wollte (RUB 1, Nr. 982, S. 532-539, hier S. 533). Vgl. zur Verwendung des Begriffes der Ehre oben S. 143 (Augsburg 1298) und 288-290 (Regensburg 1298 und 1342) sowie das Folgende.

Jahrhundert. Durch diese Vorgänge wurde erstmals flächendeckend ein großer Teil der deutschen Juden betroffen, wodurch deren weitere Existenz infrage gestellt wurde²⁸³. Von den vorhergehenden Pogromen unterschieden sie sich dadurch, dass sie nicht regional begrenzt waren und mit der Angst vor der Pest eine katalytisch wirkende, überlokale Konstante besaßen. Christlich-jüdische Schutzverträge, christliche Bündnisse wie Landfrieden oder Städtebünde oder innerjüdische Beziehungsnetze konnten die Pogrome in den allermeisten Fällen nicht verhindern.

Die Unsicherheiten des **wittelsbachisch-luxemburgischen Thronstreits** wirkten beschleunigend, wenn nicht sogar auslösend. Karl IV. unternahm aus unterschiedlichen Gründen kaum etwas gegen die Verfolgungen und traf aus heutiger Perspektive nicht nachvollziehbare Entscheidungen²⁸⁴. Die Maßnahmen Karls und des wittelsbachischen Gegenkönigs Günther von Schwarzburg nahmen bisweilen widersprüchliche Züge an und bargen ein hohes Gefahrenpotential für die Juden²⁸⁵. Zudem führte Karl die Ausbeutungen seines Vorgängers unvermindert fort. Bereits unter Ludwig dem Bayern wurden die Rechte über die Juden kommerzialisiert und gingen auf regionale Gewalten über. Der situationsbezogene finanzielle Nutzen stand hierbei stets im Vordergrund. Der Luxemburger schloss nahtlos daran an und erkaufte sich oftmals die Unterstützung seiner Anhänger durch die nachträgliche Einwilligung in die Verfolgungen und durch Verpfändungen. Diese Vorgehensweise und die Tatsache, dass er aktiven Judenschutz lediglich in Böhmen praktizierte, führten zu einer äußerst negativen Bewertung seiner Haltung gegenüber den Juden um 1348/50²⁸⁶.

²⁸³ Vgl. HAVERKAMP, Judenverfolgungen, S. 27.

²⁸⁴ Er gewährte z.B. der Stadtgemeinde Nürnberg im Oktober 1349 im Voraus Vergebung für mögliche Übergriffe auf die Judengemeinde: [...] *ob daz wer; daz an den juden doselbst icht geschehe also, daz sie beschedigt wurden [...], daz sie [die Bürger, G.M.] des wider uns und unser nachkomen an dem reich nicht entgelten sullen in dheinweis* (MG Const. 9, Nr. 592, S. 462-463, hier S. 463). Dies führte zu einem ‚Pogrom mit Ankündigung‘. Nach den Verfolgungen und Vertreibungen der Juden befreite Karl die Stadtgemeinden und Landesherren von ihren Schulden bei jüdischen Gläubigern und entthob sie von der Verantwortung für die Übergriffe (vgl. HAVERKAMP, Judenverfolgungen, S. 236). Einen Überblick über die Situation der Juden während der Anfangsjahre Karls IV. bieten ECKERT, Juden; BORK, Politik; und HANISCH, Luxemburger. Vgl. zuletzt CLAUSS, Ludwig, S. 91.

²⁸⁵ Um sich politische Unterstützung zu sichern, hatte Karl die Steuern der Straßburger Juden Ende 1347 an die Grafen von Oettingen verpfändet (UB Straßburg 5, Nr. 229 und 231); Günther versetzte sie 1349 an den Grafen Johann von Katzenelnbogen (MG Const. 9, Nr. 16).

²⁸⁶ Vgl. TOCH, Juden, S. 51: Ludwig dem Bayern „folgte aber Karl IV., der 1349 die noch umgreifenderen Pogrome überhaupt nicht gestraft hat, sondern sich den Verzicht auf Strafen mit Geld und politischer Unterstützung abkaufen ließ [...]“. Vgl. ferner MÜLLER, Judenverfolgungen, S. 215 („Bereits unter Karl IV. [...] [wurde] die ursprüngliche Intention des Judenschutzes regelrecht pervertiert“); VON STROMER, Metropole, S. 83 (der Karl als „Schreibtischtäter“ bezeichnet).

Mit HAVERKAMP können zwei **Verlaufstypen** unterschieden werden. Spontan ausbrechende müssen von geplanten oder gelenkten Verfolgungen abgegrenzt werden. Geplante Übergriffe erfolgten entweder mit Einverständnis des jeweiligen Stadtrats oder gegen dessen Widerstand²⁸⁷. Die Verfolgungen verliefen oft regelhaft und besaßen in den meisten Fällen eine Vorbereitungsphase, einen ritualisierten Ablauf und ein Nachspiel²⁸⁸. Die Verfolgungen fanden an verschiedenen Wochentagen statt, wobei viele Orte an Freitagen oder Samstagen heimgesucht wurden²⁸⁹. In diesen Fällen könnten die Pogrome bewusst vom Rat oder einflussreichen Gruppen geplant worden sein, da die Juden am Sabbat zur Ruhepflicht und Versammlung in der Synagoge angehalten waren und damit besonders angreifbar wurden²⁹⁰. Meist gingen die Übergriffe der Pest und den Geißlern voraus²⁹¹; vielerorts ist die Seuche gar nicht aufgetreten, sodass die bloße Angst davor das entscheidende Moment war²⁹². Erster Verfolgungsort in *Alemannia* soll nach Heinrich von Diessenhofen Solothurn gewesen sein, dem seit November 1348 weitere Städte folgten²⁹³.

Die Pogrome breiteten sich rasch aus und erreichten im **altbayerisch-ostschwäbischen Raum** die Kathedralstadt Eichstätt, die oberpfälzischen Orte Berching, Neumarkt und Sulzbach-Rosenberg²⁹⁴, die bayerisch-schwäbischen Judengemeinden in Aichach, Aislingen, Burgau, Dillingen, Graisbach, Harburg, Kaufbeuren, Nördlingen, Rain, Wertingen sowie Gundelfingen, Leipheim, Lindau und Memmingen²⁹⁵, die niederbayerischen Orte Braunau, Burghausen, Hals, Landshut, Neustadt/Donau und wahrscheinlich Rabenberg bei Simbach²⁹⁶ sowie die oberbayerischen Gemeinden

²⁸⁷ Letztere verliefen oft unkontrolliert aus einem Komplott einzelner Gruppierungen heraus (HAVERKAMP, *Judenverfolgungen*, S. 61).

²⁸⁸ Vgl. GRAUS, *Pest*, S. 381-389. Mischformen entstanden insbesondere durch das Mitwirken oder die Ablehnung der Führungsgruppen (ebd., S. 381).

²⁸⁹ HAVERKAMP, *Judenverfolgungen*, S. 50. Meist ist kein genaues Datum überliefert. Vgl. die Überblicke bei MÜLLER, *Judenverfolgungen*, S. 210-213; DERS., *Eretz*, S. 269-270; und detailliert CLUSE, *Chronologie*.

²⁹⁰ Vgl. HAVERKAMP, *Judenverfolgungen*, S. 50-51 und 58 (mit zahlreichen Beispielen).

²⁹¹ HAVERKAMP, *Judenverfolgungen*, S. 35.

²⁹² Vgl. aus der Fülle der Literatur zur Pest den Forschungsüberblick bei KIESSLING, *Tod*, insbes. S. 519-521. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass in allen Teilen des Reichsgebiets generell ein Wüten der Seuche angenommen wird, was auch für Altbayern und Schwaben gelte. Die „weiße[n] Flecken“ – also die Orte, wo die Pest nicht auftrat – seien seiner Meinung nach aber größer, als meist berücksichtigt wird. Als ein möglicher Seuchenverlauf gilt die Einschleppung über Venedig nach Kärnten und Steiermark weiter nach Österreich (Wien) und Bayern (Passau, Regensburg, Mühldorf, Braunau, München, Landshut uvm.). Vgl. mit Nachweisen sowie unter Verweis auf weitere Routen und bestehende Unklarheiten ebd., S. 522-524.

²⁹³ Vgl. CLUSE, *Chronologie*, S. 231, Anm. 53; GRAUS, *Pest*, S. 160.

²⁹⁴ Vgl. Mart., S. 80/274, das Sulzbach (זלצבך) zwischen Amberg und Hersbruck erwähnt, was auf das dazwischen liegende Sulzbach-Rosenberg hindeutet (GJ 2,2, S. 812).

²⁹⁵ Vgl. hierzu und zum Folgenden CLUSE, *Chronologie*, S. 231; HAVERKAMP, *Judenverfolgungen*, S. 36; sowie Anhang 7.3, Karte 3 (ohne Lindau).

²⁹⁶ Vgl. oben S. 246, Anm. 23.

Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Mühldorf, München, Pfaffenhofen/Ilm, Schelldorf²⁹⁷, Valley, Wasserburg und Weilheim²⁹⁸. Augsburg wurde am 22. November 1348 betroffen und war somit die erste Stadt im Reichsgebiet, wo der Judenmord exakt datierbar ist. Salzburg und Passau wurden ebenfalls von Pogromen heimgesucht, sodass im gesamten altbayerischen Raum kaum Juden verschont blieben.

Wie in vielen anderen Fällen war die **Augsburger Verfolgung** eng mit innerstädtischen Auseinandersetzungen verbunden. Die chronikalische Überlieferung zu den Ereignissen ist dürftig und gibt kaum Aufschluss über die Geschehnisse. Die einzige Quelle, die zuverlässige Rückschlüsse über den Pogrom ermöglicht, ist die Urkunde von der Verurteilung der aufständischen Portner vom Januar 1349²⁹⁹. Wie der erzbischöfliche Stuhl in Mainz war um 1348 der Augsburger Bischofsstuhl zwischen zwei Konkurrenten umstritten³⁰⁰. Der siegreiche Marquard war politisch geschwächt und vor Dezember 1348 ohne jegliche Kompetenzen über die Juden. Da zudem das Königtum nach dem Tod Ludwigs des Bayern politisch instabil war, lag der Judenschutz am Vorabend der Verfolgung de facto im Kompetenzbereich des Stadtrats.

Dieser war jedoch seit Beginn des 14. Jahrhunderts ebenfalls unter politischen Druck geraten. 1302/03 hatten Angehörige der Familie Stolzirsch versucht, eine Alleinherrschaft zu errichten³⁰¹. Durch mehrere Stadterweiterungen kam es zudem zu gesellschaftlichen Spannungen, die durch das selbstbewusste Aufstreben der Handwerkerschaft verstärkt wurden. Außerdem verschuldete sich der Stadtrat durch die finanzielle Unterstützung König Ludwigs zusehends, wovon die Außenstände der Stadt bei den Juden zeugen³⁰². Der Rat stand auch beim Domkapitel in Schulden und musste im August 1340 wegen innenpolitischer Schwierigkeiten eine Änderung der Stadtverfassung vornehmen³⁰³, sodass

²⁹⁷ Vgl. Mart., S. 69/251, das Felldorf (וועלדורף) zwischen Neustadt/Donau und Greding verzeichnet, woraus SALFELD auf das oberfränkische Fellendorf oder das oberbayerische Pfahldorf schließt. Es handelte sich aber wahrscheinlich um eine Verschreibung für Schelldorf, einem heutigen Ortsteil von Kipfenberg, das genau zwischen Neustadt und Greding liegt (vgl. GJ 2,2, S. 743).

²⁹⁸ Nachweise in: Mart., S. 69/245-251 (Aichach, Berching, Burgau, Dillingen, Eichstätt, Gundelfingen, Ingolstadt, Landsberg, Landshut, Leipheim, Lindau, Memmingen, München, Neustadt, Nördlingen, Pfaffenhofen, Schelldorf, Wasserburg, Weilheim, Wertingen); 80/274 (Sulzbach-Rosenberg); 82/281-282 (Aislingen, Burghausen, Graisbach, Hals, Harburg, Laufen, Mühldorf, Neumarkt, Rabenberg, Rain); 78/268 (Valley); FRG 4, S. 69 (Kaufbeuren); und in den Annales Mattseenses, MG SS 9, S. 829-830 (Braunau).

²⁹⁹ AUB 2, Nr. 459, S. 21-22. Vgl. oben S. 145-147.

³⁰⁰ Die beiden Konkurrenten waren Heinrich von Schöneegg und Marquard von Randegg, wobei Letzterer mit Hilfe Karls IV. die Auseinandersetzung für sich entscheiden konnte.

³⁰¹ Vgl. Kap. 3.3.3.

³⁰² Vgl. Kap. 4.1.1.4.

³⁰³ Die Einführung des Rotationsprinzips diente der Neuverteilung der Kräfte im Rat (AUB 1, Nr. 374).

sich der Druck rapide vergrößerte. Neben reichspolitischen Faktoren spielten somit innerstädtische und fiskalische Probleme eine große Rolle bei den Verfolgungen.

Laut der Urkunde vom Januar 1349 hatten zwei Angehörige der Ritterfamilie Portner, die bei den Juden verschuldet waren, im November 1348 versucht, gegen den Rat zu opponieren³⁰⁴. Sie ließen die Stadttore öffnen und zogen auswärtige Landadlige und Bauern zur Unterstützung heran. Der Aufstand war eng mit der Judenverfolgung verknüpft, bei der die Portner eine Schlüsselrolle gespielt zu haben scheinen³⁰⁵. Die Motive der Aufrührer waren neben persönlicher³⁰⁶ und wirtschaftlicher³⁰⁷ Natur insbesondere politischer Art: Im Vordergrund stand die Erlangung der Stadtherrschaft. Einerseits ging der Rat vehement gegen die Aufrührer vor und warf den Aufstand nieder, verhinderte aber andererseits die Judenverfolgung nicht. Es handelte sich somit um einen durch eine städtische Gruppe geplanten Pogrom, der wahrscheinlich gegen den Willen bzw. ohne Wissen der Ratsmehrheit erfolgte.

Anschließend kam es zu Plünderungen am Besitz der Juden, wovon die Straffaktionen des Rats zeugen. Im Dezember 1348 wurden ein Tischler und ein Goldschmiedeknecht geächtet; beiden wurde zudem eine Hand abgeschlagen, da sie in *der juden hofstat gegangen warn*³⁰⁸. Die Portner wurden als Rädelsführer wegen des Stadtfriedensbruches auf Lebenszeit aus der Stadt verbannt. Karl IV. garantierte der Stadtgemeinde 1353, dass er sich nicht für eine Wiederaufnahme Portners in Augsburg verwenden wolle³⁰⁹. Der Stadtrat ließ 1349 alle Bürger schwören, dass niemandem wegen der Tat, *diu an den juden beschehen ist*, Feindschaft entgegengebracht werden sollte (*kain vintschaft darumb erzaigen*). Unruhestifter mussten sofort dem Rat angezeigt werden³¹⁰.

Die Zahl der getöteten Juden kann nicht genau bestimmt werden³¹¹. Einige reichere Juden konnten mit ihren Familien der Verfolgung entkommen. Karl IV. unterstellte Bischof

³⁰⁴ Vgl. ausführlich Kap. 3.3.5.

³⁰⁵ Womöglich nutzten die Portner die durch den Pogrom und die Angst vor der Pest entstandene Unruhe in der Stadt aus (vgl. SIEBER, Entwicklung, S. 186). Es könnte jedoch sein, dass sie die Initiative bei der Verfolgung ergriffen, um gegen den geschwächten Rat vorzugehen. Der kausale Zusammenhang zwischen Pogrom und Aufstand kann aus Mangel an Quellen nicht geklärt werden.

³⁰⁶ 1346 wurde Peter, ein Sohn Heinrich Portners, wegen der Ermordung Konrad Beckmairs geächtet. Zudem wurde Portner für die Verschuldung der Stadt in seiner Amtszeit als Bürgermeister verantwortlich gemacht.

³⁰⁷ Eine Tilgung der Judenschulden war sicherlich im Interesse der hochverschuldeten Familie Portner.

³⁰⁸ Zit. nach MÜTSCHLE, Juden, S. 278 (mit Nachweis).

³⁰⁹ AUB 2, Nr. 493.

³¹⁰ Der Eid wurde ins Stadtbuch eingetragen (Stadtbuch von Augsburg, S. 247-248).

³¹¹ Die Steuerbücher lassen keine Rückschlüsse darauf zu. 1346 sind 17 Steuerzahler genannt, 1355 und 1356 jeweils ca. 20 Haushaltsvorstände. Von den Familien der ersten Gemeinde taucht nur die von Sprinz nach 1350 auf. Die übrigen Juden (darunter die wohlhabende und einflussreiche Familie Lambs) waren geflohen oder ermordet worden (Dokumentation zur Geschichte der Juden in Schwaben, S. 403).

Marquard am 22. Dezember 1348 diese überlebenden Juden *mit iren leiben und guten*, hielt jedoch ausdrücklich fest, dass sie *des reichs camercknechte* blieben³¹². Die Juden waren kurz vor der Verfolgung zu umliegenden Herrschaftsträgern geflohen, die nun angehalten wurden, sie nach Aufforderung des Bischofs an das Hochstift zu übergeben³¹³. Erst sieben Jahre später gestattete der König der Stadtgemeinde die Aufnahme und Besteuerung von Juden (Dezember 1355)³¹⁴. Die Zugeständnisse an den Bischof und die Stadtgemeinde erfolgten nicht ganz uneigennützig. Dies brachte der König in einer Urkunde zum Ausdruck, mit der er Marquard im Mai 1350 die Aufnahme weiterer Juden gestattete. Wegen der Pogrome und der damit einhergehenden Steuerausfälle seien die Einnahmen der königlichen Kammer zurückgegangen, was nun durch die Wiederansiedlung von Juden kompensiert werden müsse³¹⁵.

Um die von den Juden zurückgelassenen Güter entbrannten heftige Konflikte, in die neben der Stadtgemeinde und dem Königtum die umliegenden Herrschaftsträger verwickelt waren. Der Besitz fiel zunächst an die königliche Kammer. Da aber Karl IV. einen Teil der Judensteuern 1347 an den Schenken Ulrich von Hochstetten verpfändet hatte³¹⁶, erhob dieser nun Besitzansprüche. Karl erklärte Anfang Dezember 1348, dass Ulrich seine Forderungen (200 Mark Silber) aus dem Judengut tilgen dürfe; zugleich sollte der Augsburger Landvogt Friedrich von Teck seine Ansprüche zurückstellen und Ulrich zusammen mit der Stadtgemeinde behilflich sein³¹⁷. Bis 14. Dezember scheint Ulrich ausbezahlt worden zu sein, da Friedrich an diesem Tag den Befehl erhielt, den jüdischen Restbesitz zu beschlagnahmen und für die königliche Kammer zu verwalten³¹⁸. Dagegen intervenierte die Stadtgemeinde und meldete ihrerseits Ansprüche auf das Judengut an. Karl übertrug ihr das alleinige, vorübergehende Nutzungsrecht darüber und verzieh ihr zudem am 29. März 1349 den Pogrom³¹⁹.

³¹² MG Const. 8, Nr. 727, S. 739. Die Juden waren Sprinz, ihr Schwiegersohn Enslin der Ganser, Joseph der Kratzer, Lemlin von Speyer und Johlin Schonman, die alle schon vor 1348 *zu Auspurg gesezzen waren*.

³¹³ Dass sich die Juden bereits in der Vorbereitungsphase der Verfolgung in bischöflichen Schutz begeben hatten (so MÜTSCHLE, Juden, S. 292), trifft nicht zu.

³¹⁴ AUB 2, Nr. 510.

³¹⁵ [...] *umb semlich irsalung und stozze, die uns und dem Romischen reiche zu schaden auf sind erstanden an unsern und des reichs kammerchnechten [...], da von wir und das reich unsir steŵr, nutz und gult uzligen und enberen* (MG Const. 10, Nr. 158, S. 123-125, hier S. 124).

³¹⁶ AUB 2, Nr. 429-430.

³¹⁷ AUB 2, Nr. 452-454. Ein Teil des Judengutes, auf das Ulrich zugreifen durfte, befand sich *uff dem lande* (ebd., Nr. 452, S. 17-18, hier S. 17).

³¹⁸ AUB 2, Nr. 455.

³¹⁹ AUB 2, Nr. 463. Von Januar bis Juli 1349 stellte die königliche Kanzlei über 60 solcher Urkunden aus (vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 285).

Die städtische Intervention war taktisch geschickt. Die Forderung erreichte den König im Februar oder März 1349, also kurz nachdem die Bürgerschaft über die Wahl Günthers von Schwarzburg zum neuen König unterrichtet worden war³²⁰. Angesichts des luxemburgisch-wittelsbachischen Thronstreits konnte die Stadtgemeinde sich gute Chancen auf eine Durchsetzung ihrer Ansprüche ausrechnen. Nach der Zustimmung Karls einigte sich der Stadtrat mit allen Beteiligten über die Aufteilung des Judenguts. Im Mai 1349 erlangte Friedrich von Teck die königliche Vollmacht, über das Erbe der Juden zu verhandeln. Ulrich von Hochstetten erhielt die eingeforderten 200 Mark Silber, während Friedrich 1000 Mark Silber ausbezahlt wurden und Karl nochmals ausdrücklich auf seine Forderungen verzichtete und den jüdischen Restbesitz der Stadtgemeinde überließ³²¹. Im Februar 1351 einigte sich der Rat mit den Grafen von Helfenstein, denen Karl zuvor offenbar mehrere Judenhäuser verschrieben hatte³²².

Den größten finanziellen Vorteil aus der Ermordung und Vertreibung der Juden zog somit die Stadtgemeinde, die ihrer Schulden entledigt war und sich den jüdischen Immobilienbesitz aneignen konnte³²³. Die überlebenden Juden fügten sich nicht widerstandslos in den Verlust ihres Besitzes. 1353 klagte der Rat, dass er von *ettlichen juden mit boesen briefen umb unredliche schulde* gemahnt wurde. Karl IV. gewährte der Stadtgemeinde daraufhin eine Schuldentilgung, sprach sie von allen Ansprüchen von jüdischer Seite frei und hielt mehrere Herrschaftsträger (bei denen die Juden offenbar Zuflucht gefunden hatten) dazu an, deren Klagen nicht zu unterstützen³²⁴.

Die Mehrheit der Täter bleibt anonym. Lediglich eine Urkunde von 1349 liefert einen Hinweis darauf, dass neben den von den Portner angeworbenen Landadligen und Bauern weitere Auswärtige an dem Pogrom beteiligt waren, denen der Bruch des Stadtfriedens vorgeworfen wurde – mit ausdrücklichem Bezug auf die Ehre der Stadt³²⁵. Der Rat war

³²⁰ AUB 2, Nr. 460-461.

³²¹ AUB 2, Nr. 466-469.

³²² AUB 2, Nr. 482.

³²³ Vgl. hiermit übereinstimmend MÜTSCHLE, Juden, S. 290, wonach der Judenmord von der städtischen Führung in Kauf genommen wurde, auch wenn sie nicht bewusst daran teilgenommen hatte.

³²⁴ AUB 2, Nr. 495. Die Stadtgemeinde hatte wohl Erfolg mit ihrer Klage, da sie noch 1361 Eigentümerin eines Hauses war, das ehemals im Besitz des Juden Kratzer war (vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 287).

³²⁵ Im März 1349 wurden der Maier und der Müller von Haunstetten, Hackel aus Bobingen und *der Kufsteiner der Jude* geächtet, weil sie zu der *zit, do die juden geschlagen wurden, [...] dieser stat ir ere und ir ehaftenn abgestritet habent und ir frid und ir friheit abgebrochen habent mit unrechtem gewalt, den si in dieser stat frevenlich getriben habent* (StadtA Augsburg, RS, Schätze Nr. 81 (Achtbuch), fol. 14a und b). Es wurde angenommen, dass mit dem *Kufsteiner* ein auswärtiger Jude „in der Hoffnung auf materiellen Gewinn“ an dem Pogrom beteiligt gewesen sein könnte (MÜTSCHLE, Juden, S. 279). Vgl. dagegen GJ 2,1, S. 40, Anm. 74, wo zurecht davon ausgegangen wird, dass dies ein Christ mit dem geläufigen Familiennamen Jud war.

nicht an den Unruhen in der Stadt und am Pogrom beteiligt, da er sich selbst in seiner Existenz bedroht fühlen musste. Eine Verwicklung einzelner Ratsmitglieder und weiterer Patrizier ist aber wahrscheinlich, zumal dies bei der Erhebung der Familie Stolzirsch 1302/03 ebenfalls der Fall war³²⁶. Den Anlass für den Pogrom bot wahrscheinlich der Umsturzversuch der Portner, die mithilfe des Judenmords ihre Ziele verfolgten. Ursache war die Angst der Menschen vor der Pest, was mit dem Vorwurf der Brunnenvergiftung durch die Juden einherging³²⁷. Die Nachricht vom Herannahen der Pest untergrub die Autorität des Rates, begünstigte den Ausbruch der innerstädtischen Unruhen und ermöglichte die Verfolgung³²⁸ – auch in Städten, wo die Seuche gar nicht ausbrach³²⁹. Die Juden boten in dieser Situation durch ihre religiöse Andersartigkeit und die bisweilen exorbitante Verschuldung von Christen ein leichtes Angriffsziel.

Die Schwäche der Reichsgewalt spielte als Ursachenfaktor ebenfalls eine zentrale Rolle³³⁰. Der vom König beanspruchte Judenschutz war 1348/49 kaum durchsetzbar, was vor allem auf die inflationären Übertragungen von Kompetenzen über die Juden an andere Herrschaftsträger zurückzuführen ist³³¹. In Augsburg waren die Einkünfte von den Juden und die Rechte an deren Besitz an mehrere Funktionsträger verpfändet. Ihre Reichssteuer in Höhe von 80 Pfund versetzte Ludwig gleich mehrfach: im März 1329 an die Grafen von Oettingen³³² und im Juni 1330 sowie im Januar 1338 an den Augsburger Landvogt Peter von Hohenegg³³³. Bei diesen Maßnahmen kam Ludwigs völlig übersteigerter Herrschaftsanspruch über die Juden zum Ausdruck, da sie durch diese Vorgänge zu bloßen Tauschobjekten verkamen. Im Juni 1330 hielt der König ausdrücklich fest, dass er die

³²⁶ Die Stolzirsche wurden bei ihrem Aufstand von den Familien Schongauer und Schröter unterstützt.

³²⁷ Vgl. HAVERKAMP, *Judenverfolgungen*, S. 28; MÜLLER, *Eretz*, S. 269.

³²⁸ Vgl. HAVERKAMP, *Judenverfolgungen*, S. 28-40. Die Geißler traten meist erst in der Folge der Pogrome auf, sodass ihre aktive Beteiligung an den Judenmorden nirgendwo nachzuweisen ist.

³²⁹ Jahrelang wurde davon ausgegangen, dass Augsburg von der Pest betroffen war (vgl. ZORN, *Augsburg*, S. 169-170; erstmals etwas vorsichtiger ROECK, *Geschichte*, S. 76-77). Eine Analyse der Steuerbücher aus der Zeit um 1350 macht ein Auftreten der Seuche allerdings höchst unwahrscheinlich (KRUG, *Pest*, insbes. S. 297 und 305). So stieg etwa die Zahl der Haushalte von 3610 (1346) auf 4161 (1351) signifikant an. Auch die Bürgerbücher enthalten für 1348 viele Bürgeraufnahmen, weisen in den Folgejahren normale Werte auf und verzeichnen keine Zunahme von Sterbefällen (KALESSE, *Bürger*, S. 205-206). Vgl. mit Verweis auf weitere Indizien aus den Rechnungsbüchern des Klosters Scheyern und anderen Quellen KIESSLING, *Tod*, S. 526-539.

³³⁰ Vgl. BORK, *Politik*, S. 31-32; HAVERKAMP, *Judenverfolgungen*, S. 28-33; und MÜLLER, *Eretz*, S. 269.

³³¹ Die Zahl solcher Verpfändungen wuchs unter Karl IV. gegenüber dem Königtum Ludwigs des Bayern. Besonders fatal für die Juden war, dass diese Zunahme zwischen Ende 1348 bis Mai 1349 – der entscheidenden Phase des Thronkampfes – stattgefunden hatte (MÜLLER, *Eretz*, S. 270).

³³² MG Const. 6,1, Nr. 559.

³³³ Im Juni 1330 beurkundete Ludwig, dass er Peter für die Zahlung von 300 Mark Silber die Steuer der Juden verpfändete. Er erhielt solange 60 Pfund von ihnen, bis Ludwig oder sein Nachfolger sie auslösen würden. Am gleichen Tag versetzte er Peter weitere 20 Pfund für ein zusätzliches Darlehen in Höhe von 100 Mark Silber (MG Const. 6,1, Nr. 781-782). Im Januar 1338 wies er die Juden erneut an, *dem edeln mann Peter von Hohenegg [...] mit ewr gewoenlichen stiur [...] gehorsam* zu sein (AUB 1, Nr. 352, S. 328).

Juden, falls er anderes mit ihnen vorhabe oder sie anderweitig benötige³³⁴, gegen ein von seinen Räten oder Peter von Hohenegg vorgeschlagenes Pfand eintauschen wolle. Durch diese Beliebigkeit gefährdete er die Sicherheit der Juden, da nun zwar viele Herrschaftsträger mit Ansprüchen an sie herantraten³³⁵, sich aber niemand für den Judenschutz verantwortlich fühlte bzw. die hierfür zuständigen Personen nicht vor Ort präsent waren. Die Frage ist, inwieweit sich Ludwig und seine Berater dieser Problematik bewusst waren. Im Interesse der Juden lag eine solche Entwicklung jedenfalls nicht, was sie ihm auch mitgeteilt haben dürften.

Ein wirksamer Judenschutz seitens des Königs war somit kaum möglich. Zur ersten Welle der Pestverfolgungen kam es Ende 1348, als der wittelsbachisch-luxemburgische Thronstreit auf dem Höhepunkt angelangt war. Die in Augsburg erkennbare Zunahme der Verpfändungen hatte zur Folge, dass sich die Herrschaftsansprüche über die jüdische Gemeinde vervielfältigten. Die Juden waren in „ein Spannungsverhältnis zwischen Stadtherren und Stadtgemeinde geraten und darüber hinaus von weiteren territorialpolitischen Auseinandersetzungen unmittelbar betroffen“³³⁶. Angesichts der Schwäche des Königtums war es besonders in Reichsstädten entscheidend, wie die städtischen Führungsgruppen auf die Vorfälle reagierten – die in Augsburg wie in den meisten Fällen versagten.

Das Verhalten der führenden Bürger war auch das zentrale Element für die **Regensburger Judengemeinde**. In der Forschung wird bis heute ausnahmslos angenommen, dass die Juden von dem Pogrom verschont blieben. In der Tat schrieb der von 1348 bis 1374 in der Stadt wohnhafte Domherr Konrad von Megenberg, dass sie nicht für die Pest verantwortlich gemacht werden könnten. Er berichtete außerdem, dass einige Christen gefährdete Juden versteckt hielten³³⁷. Zahlreiche Indizien deuten jedoch darauf hin, dass einzelne Regensburger Bürger angesichts der Bedrohung durch die Pest³³⁸ Übergriffe auf Juden planten und wahrscheinlich auch ausführten. Im Martyrologium des Nürnberger Memorbuches wird Regensburg in drei verschiedenen Ortslisten als

³³⁴ *Ez wær dann, ob wir mit den juden ander sach schaffen wolten oder ir zû andern sachen bedürften [...]* (MG Const. 6,1, Nr. 781-782, S. 661-662).

³³⁵ Dies wird u.a. in den Auseinandersetzungen um das Judengut nach 1348 deutlich (vgl. oben S. 302).

³³⁶ HAVERKAMP, *Judenverfolgungen*, S. 77-78.

³³⁷ Im Traktat *De mortalitate in Alamania* heißt es: *Racio mea probatur: quia constat, quod in plerisque locis, ubi remanserat populus hebraicus, ipse crebro ceciderat casu modo mortalitatis communis, quemadmodum in Vienna, civitate Austrie, et in Ratispona, civitate Bawarie, necnon in castris ac fortaliciis, ubi per quosdam christianos nobiles abscondebantur* (KRÜGER, *Krise*, S. 862-883, hier S. 867). Vgl. SHEFFLER, *Schools*, S. 80, Anm. 275; KOSCHATE, *Studien*, S. 28-31; und CLUSE, *Vorurteil*, S. 367-369.

³³⁸ Vgl. GEMEINER, *Chronik 2*, S. 54.

Verfolgungsort genannt³³⁹. Der Zusammenhang zwischen der nicht genau datierbaren ersten Liste und der Pestverfolgung ist jedoch nicht gesichert³⁴⁰; darüber hinaus könnte sich die Nennung in der dritten Liste auf eine andere als die Pestverfolgung beziehen³⁴¹. An der Aussagekraft der zweiten Liste bestehen hingegen keine Zweifel. Sie enthält ausschließlich Orte und Rabbiner ‚aus dem alten Memorbuch von Metz‘ zu den Verfolgungen von 1349. Wieso wurde Regensburg darin aufgenommen, wenn es dort keine Vorfälle gegeben hatte?

Zum einen könnte es sein, dass die Pogrome in den kleineren Judensiedlungen des jüdischen (Steuer-)Bezirks Regensburg in dieser Form Eingang in das Memorbuch fanden, wenngleich der Zentralort selbst nicht unmittelbar betroffen war. Zum anderen war es vielleicht entgegen dem Bericht Konrads von Megenberg zu vereinzelt Übergriffen gekommen, bevor der Stadtrat den Schutz der Judengemeinde am 3. Oktober 1349 absichern konnte. In einer Urkunde vom 1. November 1349 ließ Markgraf Ludwig von Brandenburg zusammen mit seinen Brüdern, den Söhnen des verstorbenen Kaisers Ludwig, der Bürgerschaft freie Hand im Umgang mit der jüdischen Gemeinde. Ludwig und seine Brüder wollten wegen der Gerüchte um die Regensburger Juden keinerlei Forderungen an einzelne von diesen, deren Gemeinde oder an die christliche Bürgerschaft stellen³⁴². Der Vorwurf der Brunnenvergiftung hatte also vor Regensburg nicht haltgemacht. Die Herzöge erlaubten der Stadtgemeinde, *die juden ze Regenspurch ze halten, wie sie wellent, nach irer stat ere und notdurfft*. Dabei berücksichtigten sie mögliche Szenarien und kalkulierten die rechtmäßige bzw. unrechtmäßige Ermordung oder Vertreibung der Juden ein³⁴³. Zur Zeit der Ausstellung der Urkunde hatten die Verfolgungen in anderen Teilen Bayerns seit beinahe

³³⁹ Mart., S. 69/249 (ריגנשבורק, zwischen Nürnberg und Landshut); 78/268 (רעגנשבורק, zwischen Ulm und Landshut); und 80/274 (רייגינשבורק, zusammen mit Würzburg).

³⁴⁰ Vgl. BARZEN, Regionalorganisation (2002), S. 296.

³⁴¹ Dieses Verzeichnis wurde aus einem Gebetbuch des 14. Jahrhunderts abgeschrieben. SALFELD datiert den Eintrag zu Regensburg auf 1349, gibt aber selbst zu bedenken, dass in der Liste Pogrome von 1096-1350 verzeichnet sind und dass in den meisten Fällen unklar ist, auf welche Verfolgung sich die Einträge bezogen. Im Falle Regensburgs könnten auch die Vorfälle zur Zeit des Kreuzzugs von 1096 gemeint sein.

³⁴² [...] *das wir umb alle die rede, die hintz den juden da ze Regenspürch gêt, chein ansprach noch vordrung hintz den selben juden gemeinlich noch sunderlich noch hintz der stat ze Regenspurch von iren wegen haben noch gewinnen sûlen* (RUB 1, Nr. 1255, S. 678-679; Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 18, S. 121-122). Alle kursiv gesetzten Zitate in diesem Abschnitt sind aus dieser Urkunde.

³⁴³ *Und ob die obgenanten juden ze Regenpurch niht enwârn [starben, G.M.] oder von dannen chômen, wie das geschâche oder wie es die burger ze Regenspurch gen in handelten mit reht oder ane reht, dar umb sulen noch enmûgen wir [...] cheinerlei ansprach noch vordrung haben*. Die Frage nach den rechtlichen Grundlagen der herzoglichen Ansprüche ist unklar. Die Verpfändung der Juden an sie war mit dem Aussterben der niederbayerischen Linie 1339/40 beendet. Vielleicht handelte es sich um alte burggräfliche oder vom Königtum verliehene Kompetenzen (vgl. FISCHER, Stellung, S. 30-31, Anm. 4). Die Herzöge Stephan von Bayern und Konrad von Teck bestätigten die Urkunde Ludwigs (RUB 1, Nr. 1257).

einem Jahr um sich gegriffen³⁴⁴, sodass es bereits zu einzelnen Übergriffen gekommen sein könnte.

Hierfür sprechen weitere Indizien. Von den zwischen 1300 und 1348 namentlich fassbaren Juden tauchen nur äußerst wenige im Jahrzehnt nach 1350 in Regensburger Quellen auf³⁴⁵. Es werden mehrere jüdische Witwen und zahlreiche zuziehende Juden genannt; nur der Mitte der 1340er Jahre in Regensburg aufgenommene Mendel von Salzburg wird 1357 nochmals erwähnt³⁴⁶. Im März 1356 erließ die Stadtgemeinde zudem einen Friedbrief. Darin wollte sie *alle veintschaft zwischen allen läuten hie in der stat, die unser purger sint*, ausräumen und bezog sich auf zahlreiche Vorfälle der letzten Jahre, die Totschläge umfassten und der Stadt zu großem Schaden gereichten³⁴⁷. Zwar werden die Juden nicht explizit genannt; als Bürger der Stadt waren sie aber von dieser Maßnahme betroffen und sollten vielleicht vor weiteren Übergriffen geschützt werden.

Im Jahr 1358 war die jüdische Gemeinde außerdem derart dezimiert, dass sie ihren fiskalischen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte. Da die vor 1349 getätigten Verpfändungen der Judensteuer gültig blieben, wurde die Gemeinde offenbar durch den Tod oder die Abwanderung wohlhabender Mitglieder entscheidend geschwächt und verarmte. Daher beschloss der Stadtrat am 8. Oktober 1358, die Juden – *di in grozz schuld und armût chomen waren von der herren und fürsten steur wegen* – zu entlasten. Wegen der Probleme sollte die Zuwanderung von Juden erleichtert werden; zudem war geplant, die ‚Fürsten‘ zu

³⁴⁴ Augsburg, Landsberg und Kaufbeuren waren im November 1348 von Pogromen heimgesucht worden. Es folgten Landshut (Februar/März 1349), Ingolstadt (vor 13. Juni 1349), Nürnberg (Dezember 1349) und zahlreiche andere Orte (vgl. CLUSE, Chronologie, S. 231-235; Anhang 7.3, Karte 3).

³⁴⁵ Eine abschließende und statistisch belastbare Aussage ist zu diesem Thema nicht möglich, da anders als in Augsburg serielle Quellen (etwa Steuerlisten) fehlen, mit denen die Zeit vor 1350 mit der Situation danach verglichen werden könnte. Die hier vorgenommene Analyse stützt sich vor allem auf das reichhaltige Urkundenmaterial im Bestand BayHStA, RS Regensburg Urk. (zum großen Teil ed. in RUB).

³⁴⁶ Namentlich genannte Juden sind 1351 David von Herzogenburg, Jakob von Augsburg und Mendel, Bruder der Kändel (RUB 2, Nr. 24; BRUGGER, Town, S. 678); 1354 Kändel, Witwe Musch Grazzens, und Isaak, Bruder Fräudleins (ebd., Nr. 117); 1354/55 Abraham von Regensburg (ebd., Nr. 130); 1355 David, Kändel, Meister Süßlein und Isaak (ebd., Nr. 160); 1355 Kändel, ihr Sohn Jöslein, Isaak, Bruder Fräudleins, Kalman und Aeferrl, Friedleins Söhne, sowie die neu zugezogenen David von Herzogenburg, Mendel, Bruder Kändels, Jakob von Augsburg, Abraham von Rachs, Hafia, Häklein, Sohn Steussleins von Wien, Vischlein von Nürnberg und Gymel, Schwester von Hadas (ebd., Nr. 166); 1355 Männel, Eidam Jakobs von Polan, Nachim, Sohn Musch Techans, und Musch, Sohn Jakobs von Polan (ebd., Nr. 171); 1356 Lea, Witwe Aarons von Salzburg, und ihre Söhne Ruven und Schlomo (ebd., Nr. 192); 1357 Mendel von Salzburg und Joseph, Meister Süßleins Sohn (ebd., Nr. 268); sowie 1358 Aaron, Kändel und Abraham von Rachs (ebd., Nr. 310). Abgesehen vom verstorbenen Aaron von Salzburg, dem nur indirekt erwähnten Jakob von Polan und Mendel von Salzburg sind die anderen Juden nicht vor 1349 in Regensburg belegt.

³⁴⁷ *[W]egen der grozzen geprechen, misshellung und unwillen, der von todslegen, von zerwerffnüsse under uns in friden und ân friden geschehen ist, davon wir und unser stat ze verderblichen schaden chomen möchten* (RUB 2, Nr. 191, S. 79-82, hier S. 79).

Verzichtserklärungen bezüglich der Judensteuer anzuhalten³⁴⁸. Tatsächlich bestätigte Friedrich Mautner von Burghausen, der seit 1346 Ansprüche aus der Judensteuer besessen hatte, wegen *derselben juden armüt, notdürft und gebresten* im November 1358 seinen Verzicht auf finanzielle Nachforderungen, die ihm offenbar zustanden³⁴⁹. Die Verarmung der vormals wohlhabenden Judengemeinde dürfte auf das Ableben oder den Wegzug mehrerer reicher Gemeindemitglieder zurückzuführen sein – beides Indizien, die auf gewalttätige Übergriffe hindeuten könnten.

Gleichwohl waren die Verhältnisse in Regensburg anders gelagert als in den meisten Städten des Reichsgebiets. Bis Juni 1349 wurden u.a. Augsburg, Landshut und Ingolstadt von Verfolgungen betroffen. Trotz oder gerade wegen dieser Pogrome im nächsten Umfeld Regensburgs und der möglichen Übergriffe in der Stadt selbst schützte die Bürgerschaft die Judengemeinde mit einer Urkunde vom 3. Oktober 1349 – sozusagen ‚in letzter Minute‘. Darin verpflichteten sich der Bürgermeister und 253 weitere Personen unter Eid, *daz wir unser juden hie ze Regenspurch beschirmen und befriden wellen und sullen, als verr uns leib und güt werd*. Handlungen gegen die Juden durften nur nach Ratsbeschluss ausgeführt werden, wodurch Gewaltakte als Verstöße gegen *unserr stat ere und wierd* aufgefasst und geahndet wurden. Wer sie auf anderem Wege angriff, ganz gleich ob *herre oder wie er genant wâr, armer oder reicher*, sollte dafür zur Rechenschaft gezogen werden, indem er behandelt wurde wie jemand, der *unserr stat ere und wierd chrenchen wolt*. Aufrufe zu Übergriffen gegen Juden sollten ebenfalls bestraft werden, da der Auführer *wider sein trewe und êre* redete und handelte. Sollte es zu einem *auflauch in der stat [...] von feur oder von andern sachen* kommen, mussten die Bürger umgehend bewaffnet zum Rat und zum Bürgermeister gehen und auf deren Geheiß hin handeln. Um das Dokument zu legitimieren, wurde es *uf unserm rathaus* ausgestellt und mit dem Stadtsiegel beglaubigt³⁵⁰. Bei aller Einigkeit der Stadtgemeinde ist auffällig, dass nicht alle Zweifel an der Unschuld der Juden ausgeräumt waren. An prominenter Stelle wird unmittelbar nach dem Schutzversprechen festgehalten, dass bei außergewöhnlichen Aktivitäten der Juden sofort der Bürgermeister und der Stadtrat benachrichtigt werden mussten³⁵¹, die über das weitere Vorgehen zu

³⁴⁸ *Dazu haben wir angesehen der stat eren und unser juden gebresten uf dem gedingen, mer juden herzu zechomen und ouch darumb, ob der fürsten furbas ir gewonlicher zins dez vollicher gevallen moht* (RUB 2, Nr. 310, S. 134-135, hier S. 135).

³⁴⁹ RUB 2, Nr. 313, S. 136-137, hier S. 136.

³⁵⁰ RUB 1, Nr. 1250, S. 671-674.

³⁵¹ *Wûrd aber unser einer oder mer under uns von in [den Juden, G.M.] ichtes gewar, daz sie gehandelt hieten oder handelten, daz sullen wir für den maister und für der stat rat pringen* (RUB 1, Nr. 1250, S. 673).

entscheiden hatten. Dies zeigt die Drucksituation, in der sich der Stadtrat befand, und ist ein weiteres Indiz dafür, dass es zuvor unautorisierte Übergriffe gegeben haben könnte.

Der Status der Juden als königliche Kammerknechte wurde offensichtlich in Regensburg trotz der umfangreichen Kompetenzen der Stadtgemeinde über die Juden und trotz des erfolgreichen städtischen Judenschutzes nicht angezweifelt. Am 27. Januar 1356 erließ Karl IV. ein Privileg für alle Juden des Reiches, in dem er ihnen unter Bezug auf die Kammerknechtschaft seinen Schutz zusicherte und alle hergebrachten Rechte bestätigte. Diese Urkunde, mit welcher der nunmehrige Kaiser seinen umfassenden Herrschaftsanspruch über alle Juden *per universum Romanum imperium* geltend machte³⁵², war auch in Regensburg bekannt.

Sowohl das lateinische Original als auch eine deutsche Übersetzung wurden in das sogenannte ‚Schwarze Stadtbuch‘ kopiert. Dies war womöglich auf Initiative der Juden geschehen. Der deutsche Text war nachweislich zuerst woanders – vielleicht im jüdischen Archiv? – aufbewahrt worden und wurde erst später ins Stadtbuch gelegt³⁵³. Dies war wohl ein Ausdruck der Führungsrolle der Regensburger Judengemeinde über andere jüdische Ansiedlungen, da sie nicht von den Pogromen betroffen worden war. Trotz des erfolgreichen Schutzes besaßen die Juden aber weiterhin ein vitales Bedürfnis nach Rechtssicherheit. Durch die Fixierung ihres Status als Kammerknechte in der Verwaltungs- und der Volkssprache im Stadtbuch positionierten sie sich unter Bezug auf die Autorität Karls IV. gegenüber den lokalen Gewalten und sicherten sich zusätzlich ab.

Es wurde viel über die Motive geschrieben, welche die Bürger zur Ausstellung der Schutzurkunde vom Oktober 1349 bewogen haben könnten. BROMBERGER führt das Vorgehen der Stadtgemeinde auf die wirtschaftliche Bedeutung der Juden als Geldleiher, die hohe politische Selbstständigkeit des Rates und die Einsatzbereitschaft einzelner Männer zurück³⁵⁴. A. SCHMID sieht in der langen Tradition des Judenschutzes, in der

³⁵² MG Const. 11, Nr. 739, S. 420. In einer Urkunde Karls vom Mai 1350 für den Augsburger Bischof ging es noch um die Beschwerden der Juden *zu Tuczen landen* (ebd. 10, Nr. 158, S. 123-125, hier S. 124). Die am 10. Januar 1356 in Nürnberg verkündeten Kapitel der Goldenen Bulle beinhalteten einen teilweisen Verzicht auf die Ansprüche des Königtums, da die Kurfürsten fortan ebenfalls Juden ‚haben‘ konnten, was das Recht auf Steuerzahlungen und die Verpflichtung zum Schutz umfasst haben dürfte: *[S]uccessores nostri Boemie reges necnon universi et singuli principes electores ecclesiastici et seculares konnten judeos habere* (Goldene Bulle, Abs. IX, S. 25-26, hier S. 25). Die Urkunde vom 27. Januar diente womöglich der bewussten Abgrenzung gegenüber dieser Passage aus der Goldenen Bulle, wodurch die Zugehörigkeit der Juden zur königlichen Kammer unterstrichen werden sollte.

³⁵³ BayHStA, RS Regensburg Lit. 296, fol. 107v (lat.) und 175v (dt.). Druck: Das ‚Schwarze Stadtbuch‘, Nr. 218, S. 297 (lat.); Nr. 541, S. 536 (dt.). Beschaffenheit und Faltung von fol. 175 deuten darauf hin, dass das Blatt zunächst woanders gelagert wurde (ebd., S. 528).

³⁵⁴ Vgl. BROMBERGER, Juden, S. 74-75.

Bedeutung der Juden für die Wirtschaft und in der geschichtlichen Vorrangstellung der Judengemeinde innerhalb Bayerns maßgebliche Gründe für die Schutzleistung³⁵⁵. Außerdem – hier folgt SCHMID der Argumentation FISCHERS³⁵⁶ – habe die Stadt ihren Ruf als selbständige Körperschaft nicht verlieren wollen und versuchte, durch den Judenschutz ihre Immunität zu verteidigen. CLUSE sah in der „Einbindung des alten Patriziats in die [...] christlich-jüdischen Rechtsbeziehungen“³⁵⁷ und in der geschickten Ratspolitik gegenüber auswärtigen Adligen weitere Motive. Markgraf Ludwig sowie die Herzöge Stephan und Konrad von Teck, die dem Stadtrat freie Hand mit den Juden gelassen hatten, erhielten Anfang November 1349 von Mitgliedern der städtischen Führung (darunter die Judenrichter Stephan Tundorfer und Rüdiger Reich) hohe Kredite³⁵⁸.

Ein Aspekt, der für den Judenschutz eine mindestens ebenso wichtige Rolle spielte, wurde jedoch bislang für Regensburg noch nicht ausreichend beachtet: die innerstädtischen Auseinandersetzungen. Das Beispiel Augsburgs und anderer Städte zeigt, dass gesellschaftliche Kontroversen eine Anlass und Ursache für Pogrome sein konnten³⁵⁹. Daher war die Vermeidung einer solchen Konfliktsituation ein wichtiges Movens für die Regensburger Bürger, um die Juden zu schützen. Die Urkunde vom 3. Oktober 1349 steht geradezu in einer Tradition von Dokumenten, die der Umgehung solcher Konflikte dienen. Nach der Niederwerfung des Aueraufstands 1334 und während der bis in die 1340er Jahre reichenden Konflikte mit dieser Familie und Ludwig dem Bayern bemühte sich der Stadtrat konsequent um eine Regulierung und Befriedung der innerstädtischen Verhältnisse³⁶⁰.

³⁵⁵ A. SCHMID, Judenpolitik, S. 603. Vgl. hierzu und zum Folgenden ebd., S. 599-611.

³⁵⁶ Vgl. FISCHER, Stellung, S. 66-70, der die Juden als „Klienten des Rates“ bezeichnet und von einer „Prestigepolitik“ (ebd., S. 144) der Stadtgemeinde spricht. Darin wurde eine „unconstitutional, independent Jewish policy“ des Rates gesehen, die sich als „unintentional advantage to the Jews“ herausstellte und die Schwäche der Herzöge deutlich machte (STRAUS, Regensburg, S. 30 und 50). Vgl. ähnlich LEWANDOWSKY, Toleranz, S. 254: „Der Rat der Stadt verteidigt mit den Rechten der Juden zugleich auch eigene Freiheiten“. Vgl. VOLKERT, Juden, S. 189; HAVERKAMP, Judenverfolgungen, S. 283-285; und WITTMER, Leben, S. 84-86.

³⁵⁷ CLUSE, Stadt, S. 375. Diese Einbindung erfolgte besonders in der Person der Judenrichter. Vgl. ähnlich DERS., Vorurteil, S. 371: „Aus der Einbindung des alten Patriziats von Regensburg in die Organisation der christlich-jüdischen Rechtsbeziehungen ergab sich ein großes Interesse an Rechtssicherheit auch für die Juden in der Stadt. Denn nicht zuletzt hätte jede Tötung eines Juden ohne vorheriges Gerichtsurteil immer auch einen Eingriff in die Befugnisse des Judengerichts und die Rechte des Judenrichters bedeutet. [...] Verdichtet lässt sich die Motivation des Stadtrates in dem Konzept des ‚honor civitatis‘ fassen“.

³⁵⁸ Dies geschah wahrscheinlich nicht zufällig. Vgl. RUB 1, Nr. 1256 (Schuldbrief Herzog Stephans von Bayern für Stephan Tundorfer); ebd., Nr. 1258-1259 (Schuldbriefe Herzog Konrads von Teck sowie Markgraf Ludwigs von Brandenburg für Rüdiger und Gottfried Reich).

³⁵⁹ Im Januar 1349 warnte der Kölner den Straßburger Rat vor politischer Destabilisierung durch Pogrome (UB Straßburg 5, Nr. 190). Obwohl sich die Straßburger lange dem Druck antijüdischer Kräfte widersetzen, konnten sie eine Verfolgung nicht vermeiden (vgl. HAVERKAMP, Judenverfolgungen, S. 62-64).

³⁶⁰ Beispiele hierfür sind folgende Dokumente: Protokoll über die Vernehmung der Handwerker zu Vorgängen in der Stadt und zur Gefahr eines Auflaufs wegen der Juden (1334); Erneuerung der Verordnung, dass kein Einheimischer Bürgermeister werden sollte (1334); Friedensschluss mit den Auern (1335); Friedensschwur

Am 3. Oktober 1349 ist ebenfalls von einem Auflauf in der Stadt *von feur oder von andern sachen* die Rede, gegen die zusammen eingeschritten werden sollte. Wer eigenmächtig gegen Juden vorging, sollte wie ein Friedbrecher behandelt werden, *der uns beschedigen wolt an leib und an güt*³⁶¹. Die Sicherung des Stadtfriedens und der Judenschutz gingen hier Hand in Hand. Der Stadtrat hatte damit ein weiteres wichtiges – wenn nicht das entscheidende – Motiv, um führende Bürger für den Judenschutz zu mobilisieren, zumal Karl IV. der Stadtgemeinde zwei Jahre zuvor diesbezügliche Verfügungsrechte über die Juden zugesichert hatte³⁶².

Wie schon 1298 in Augsburg und wie mehrfach in Regensburg setzte die Stadtgemeinde den Judenschutz in Bezug zur Ehre der Stadt. Dieses *honor*-Konzept wird in der Urkunde vom Oktober 1349 viermal genannt. Der Begriff kommt in Verbindung mit den Substantiven *freiheit*, *wierd*, *trew* und *notdurft* vor, was ihn spezifiziert und klar umreißt. Ähnlich der Augsburger Bürgerschaft 1298 benutzte die Stadtgemeinde das Prinzip der Ehre, um ihr herrschaftliches Selbstverständnis gegenüber anderen Herrschaftsträgern zu unterstreichen und ihr Handeln zu legitimieren. Der Bischof besaß kaum mehr Rechte über die Juden und das Königtum hatte der Bürgerschaft die Kompetenzen über die jüdische Gemeinde bestätigt, wodurch die selbstbewussten städtischen Führungsgruppen nun freie Hand hatten. Mit dem Rückgriff auf die Ehre untermauerten sie ihre Ansprüche auf das Schutzrecht über ihre jüdischen Mitbürger.

Es stellt sich die Frage, wer diese Personen waren, die so geschlossen für die Juden eintraten. Neben dem Bürgermeister und 16 Ratsmitgliedern fungierten 237 weitere Christen als Aussteller der Urkunde. Zunächst fällt auf, dass mehrere Bürger genannt sind, denen wenige Jahre zuvor Teile der Judensteuer verpfändet worden waren und die somit ein finanzielles Interesse am Judenschutz besaßen³⁶³. In der Liste sind weitere angesehene Bürger zu finden. Ein Dokument von 1345 beinhaltet 82 Genannte, d.h. Eidhelfer bei Friedbruchsachen. Von diesen 82 einflussreichen Personen tauchen über 60 in der

mehrerer ehemaliger Anhänger der Auer (1338); Vollzug der Strafen für zwölf ehemalige Gefolgsleute der Auer (1338); Friedensschluss mit Kaiser Ludwig (1339); neuerliches Bündnis gegen die Auer und ihre Anhänger sowie gegen Konflikte *von der juden wegen* (1342); Verbannung der Auer und ihrer Gefolgsleute (1342); Friedensschluss mit den Auern (1343) und mit Kaiser Ludwig (1344); Erneuerung des Beschlusses, dass kein Einheimischer Bürgermeister werden sollte (1344 und 1349) (RUB 1, Nr. 715, 733, 744, 802, 806, 874, 982, 1006, 1033, 1058, 1090 und 1247). Die Liste der Maßnahmen könnte beliebig ergänzt werden.

³⁶¹ RUB 1, Nr. 1255, S. 671-674, hier S. 674.

³⁶² Am 23. Oktober 1347 hatte der König ihnen das Recht verliehen, die in der Stadt wohnhaften Juden wie die übrigen Bürger zur Verteidigung der Stadt heranzuziehen (MG Const. 8, Nr. 277, S. 330-333; RUB 1, Nr. 1195, S. 649-651). Vgl. GJ 2,2, S. 682; HAVERKAMP, Judenverfolgungen, S. 82. Mit der Pflicht zur Teilnahme an der Friedenswahrung erhielten die Juden zugleich das Recht auf Schutz.

³⁶³ Darunter Karl Haller oder die Brüder Gumprecht.

Namensliste der Judenschutzurkunde auf³⁶⁴. Handwerker waren ebenfalls als Aussteller an der Entstehung des Dokuments beteiligt. Ein Schriftstück von 1338 beinhaltet über 100 Handwerker, die zusammen mit mehr als 200 Patriziern die Bestrafung von zwölf ehemaligen Anhängern der Auer beurkundeten³⁶⁵; von diesen tauchen 1349 immerhin zwölf auf, neben vielen anderen, deren Name ebenfalls auf einen Handwerksberuf hindeutet.

Bedenkt man die politisch-sozialen Hintergründe von 1349, gibt die Namensliste weitere Aufschlüsse über den Konnex zwischen dem Judenschutz und der innerstädtischen Friedenssicherung. Nach der Vertreibung der Auer 1334 bekämpften sie weiterhin die Stadt und verbündeten sich mit Ludwig dem Bayern. Erst 1342 kam es zu einer Aussöhnung zwischen dem Kaiser und der Stadtgemeinde. Unter den 254 Namen der Liste von 1349 finden sich 135 Personen, die sich 1342 gegen die Auer verbündet hatten. Obwohl sich bereits Ende der 1330er Jahre mehrere Gefolgsleute der Auer mit der Stadtgemeinde versöhnt hatten und die Auer selbst 1343 zu Bürgern aufgenommen worden waren, erscheinen weder sie selbst noch ihre namentlich bekannten Anhänger in der Judenschutzurkunde von 1349³⁶⁶. Das Fehlen der aufrührerischen Familie und ihrer Gefolgsleute belegt, dass sie an Bedeutung verloren hatte. Es zeigt außerdem, wie sehr die Regensburger Bürgerschaft für die innenpolitische Sprengkraft der von den Auern ausgehenden Gefahr sensibilisiert war, sodass sie die noch immer umtriebige Familie politisch isolierte. Im Gegensatz zu den Augsburger Bürgern, die den Aufstand der Portner und den Pogrom nicht verhindern konnten, bezeugen die Einungen der Regensburger Stadtgemeinde, wie wachsam sie Gefahren für die Stabilität des städtischen Gefüges verfolgten – was zum effizienten Schutz der Juden führte.

Während das Herzogtum Österreich weitgehend von Verfolgungen verschont blieb, wurden im Erzstift **Salzburg** die Judengemeinden in der Residenzstadt sowie in Laufen, Mühldorf und vielleicht Hallein von Pogromen betroffen³⁶⁷. KLEIN arbeitete detailliert heraus, in welchem Umfang die Pest in ländlichen Gegenden des Erzstifts besonders im Pon- und Pinzgau wütete³⁶⁸. Über die Stadt Salzburg gibt es keine direkten Nachrichten. Hier scheint sich die Seuche aber kaum ausgewirkt zu haben, wie die regen Bautätigkeiten

³⁶⁴ RUB 1, Nr. 1127. Diejenigen Genannten, die nicht in der Urkunde von 1349 auftauchen, sind darin z.T. durch Verwandte repräsentiert.

³⁶⁵ RUB 1, Nr. 806.

³⁶⁶ Die Namen der Auerschen Anhänger sind u.a. bekannt aus ihrem Bündnis mit Ludwig dem Bayern von 1334 (RUB 1, Nr. 738) und ihrer Versöhnung mit der Stadtgemeinde von 1343 (ebd., Nr. 1033).

³⁶⁷ Vgl. BRUGGER, Ansiedlung, S. 219; GJ 3,3, S. 2001.

³⁶⁸ Hier starben ca. 30-40% der Bevölkerung (ZAISBERGER, Geschichte, S. 48-50; KLEIN, Sterben). Vgl. zur Pest zuletzt SCHNEIDMÜLLER, Katastrophenerinnerung, insbes. S. 393-400; ÖHLER, Pest, insbes. S. 53-61.

nach 1350 an den bis dato nur sporadisch besiedelten Rändern des Frauengartens (d.i. die Grünfläche des Stifts St. Peter im Westen des Dombezirks) bezeugen³⁶⁹.

Die Mattseer Annalen berichten ebenfalls nichts über die Pest in der Stadt, enthalten aber Nachrichten über die Judenverfolgungen. 1349 forderte die Seuche demnach viele Tote in Wien, Passau, Mühldorf, Braunau, München, Landshut und zahlreichen anderen bayerischen Orten. Zur gleichen Zeit habe sich das Gerücht erhoben, dass die Brunnen vergiftet worden seien, was die Ursache für die Todesfälle sei. Aus diesem Grund seien in Salzburg, München und in ‚unzähligen‘ weiteren Orten die Juden ermordet worden³⁷⁰. Obwohl das Kloster Mattsee, in dessen Aufzeichnungen die Berichte überliefert sind³⁷¹, nur 20 km von Salzburg entfernt liegt, wird über dortige Seuchenfälle nichts berichtet. Dies lässt ebenfalls darauf schließen, dass die Residenzstadt nicht bzw. nur in geringem Maße von der Pest betroffen war, zumal die Beschreibungen zu den übrigen Städten sehr detailliert sind. Das Nürnberger Memorbuch hingegen enthält Einträge zu Verfolgungen in Salzburg. Die Stadt war demnach zusammen mit Innsbruck, Linz, Krems und Villach und zahlreichen Städten in Bayern von den Pogromen betroffen³⁷². In einem Klagelied des Israel Süßlein b. Joel, das wohl zum 25. Juli 1349 gedichtet wurde, wird Salzburg ebenfalls erwähnt³⁷³; dadurch ergibt sich ein terminus ante quem für die Salzburger Verfolgung.

Über die Zahl der Opfer, die genauen Abläufe, die Täter, etwaige Schutzmaßnahmen des Erzbischofs und viele weitere Aspekte ist nichts bekannt³⁷⁴. Es steht jedoch fest, dass der

³⁶⁹ KLEIN, Sterben, S. 40; DOPSCH, Besiedlung, S. 354.

³⁷⁰ *Sevivit crudelissima pestilencia, que interemit forsan terciam partem hominum; quia in Wyenna decesserunt qualibet die due vel tres libre hominum, et una die quatuor libre, una die 960. In Patavia vero moriebantur qualibet die quinque vel sex solidi, et una die 9 solidi, una die 300 minus 30 homines. [...] Cum itaque pestis et decessus hominum prochdolor nimis atrociter lustrasset multos provinciarum fines, venit in Babariam, videlicet in Muldorf, ubi, ut dicebatur, a festo Michahelis preteriti anni decesserunt 1400 de pocioribus ibidem hominibus. Item in Prawnau sepius uno die moriebantur 16, et in Monaco, et in Lantzhuta, et in aliis quam pluribus civitatibus et oppidis in tantum sevivit mors, quod ab effluxis temporum motibus enormiori peste nemo cogitaret. Evolavit itaque tunc temporis rumor et fama universa [...], quod hic universalis decessus haberet originem sive rivaretur ex appellarum veneficiis. Ob hanc nempe nephariam infamiam in Saltzburga et Monaco et in aliis infinitis civitatibus judei fuerant cremati, cesi, secti et quomodolibet aliter trucidati et occisi* (Annales Mattseenses, MG SS 9, S. 829). Vgl. GJ 2,2, S. 730; KLEIN, Beiträge (1972), S. 106; WENNINGER, Geschichte, S. 748; DOPSCH, Juden, S. 35; und BRUGGER, Ansiedlung, S. 199 und 219.

³⁷¹ Die Herrschaft Mattsee gelangte 1398 vom Hochstift Passau an das Erzstift, wurde aber zuvor schon mehrfach verpfändet (KÖBLER, Lexikon, S. 416).

³⁷² Mart., S. 69/249: זלצבורק. פילך. קריימזא (Salzburg, Villach, Krems); 78/268: זאלצבורג (Salzburg, zusammen mit bayerischen, fränkischen und schwäbischen Städten genannt); 80/277: זלצבורק. וילכא (Salzburg, Villach); und 82/282: זלצבוריק (Salzburg, zusammen mit Passau, Straubing, Hals, Innsbruck, Linz und abermals Krems erwähnt). Vgl. GJ 2,1, S. 234 und 454; ebd. 2,2, S. 730-731 und 852; sowie BRUGGER, Ansiedlung, S. 190, 192, 197, 199 und 219-220.

³⁷³ Vgl. KEIL, Gemeinde, S. 87-88; CLUSE, Chronologie, S. 225.

³⁷⁴ Vgl. aber SPITZER, Bne, S. 61: „Die Salzburger Judengemeinde wurde schwer betroffen“. Als einziges Indiz verweist er auf die späte Wiederansiedlung um 1372, was nichts über die Heftigkeit des Pogroms aussagt.

Besitz der jüdischen Gemeinde nach 1349 eingezogen wurde, da ca. 50 Jahre später ein Jude namens Nachem zusammen mit seinen Söhnen ein Haus kaufte, das in der Judengasse lag und das von alters her die Synagoge beherbergt hatte³⁷⁵. Einige Juden konnten sich offenbar durch die Taufe³⁷⁶ oder die Flucht in benachbarte Herrschaften retten. Im Juni 1351 schickte die Regensburger Stadtgemeinde einen Boten nach Österreich und in die Steiermark, um Angelegenheiten bezüglich der *juden von Salzburg* zu regeln³⁷⁷. Es ist naheliegend, dass dies auf Initiative jener Juden geschah, die wenige Jahre zuvor von der erzbischöflichen Residenzstadt nach Regensburg ausgewandert waren. Mehrere Salzburger Juden sind darüber hinaus nach 1351 in Wien nachweisbar³⁷⁸. Der Metropolit war sich der Gefahren für die Juden durchaus bewusst, unternahm jedoch augenscheinlich nichts dagegen. Am 14. November 1349 schloss Erzbischof Ortolf einen Friedensvertrag mit dem Bamberger Bischof und dessen Kärntner Pfleger. Zuvor war es zu Unruhen in St. Andrä (Lavanttal) gekommen, weswegen sich Ortolf an den Herzog von Österreich und Bischof Gottfried von Passau gewandt hatte. Demnach wollte er sich wegen der Judenschläger (*umb dy judenslacher*) nicht einmischen³⁷⁹. Dies bezog sich zwar auf die Verfolgungen im Kärntner Lavanttal, steht aber sinnbildlich für seine Untätigkeit im eigenen Bischofssitz.

Noch weniger als in Salzburg ist in **Passau** über die Ereignisse aus der Zeit um 1348/50 bekannt. Laut WURSTER wurden die Passauer Juden von den christlichen Herrschaftsträgern geschützt, wofür er allerdings keinen Nachweis liefert³⁸⁰. Folgt man dem Nürnberger Memorbuch, war Passau zusammen mit dem nur wenige Kilometer entfernten, heute eingemeindeten Hals (חלון) ebenfalls von den Pogromen betroffen³⁸¹. Die Mattseer Annalen berichten zudem vom Auftreten der Pest, die täglich bis zu 180 und einmal sogar 270 Tote

³⁷⁵ Die Verkaufsurkunde vom 25. Mai 1404 ist kopiaal überliefert in einem Register Erzbischof Eberhards III. (KOLLER, Registrum, Nr. 60, S. 74-75).

³⁷⁶ Nur so erklärt sich ein Passus im Stadtrecht des 14. Jahrhunderts, das um 1368 aufgezeichnet wurde und das eine Rückkehr zum Judentum nach erfolgter Taufe verbot: *Tauffet sich ain jud und chert wider under die juden, den sol man prenn an alles recht* (ed. bei STADLER, Beiträge, S. 113, § 47).

³⁷⁷ RUB 2, Nr. 17, S. 7-8, hier S. 7.

³⁷⁸ Vgl. GJ 2,2, S. 730 (mit Nachweisen).

³⁷⁹ RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 641. Vgl. WADL, Geschichte, S. 173-174 (mit Teiledition und Datierung auf 13. November); ALTMANN, Geschichte (1913/30), S. 74; und GJ 2,1, S. 265. Das Dokument lässt keine Rückschlüsse über die Vorkommnisse zu; zur Anwesenheit von Juden ist in dieser Zeit nichts in St. Andrä bekannt.

³⁸⁰ WURSTER, Bistum (1996), S. 31: „In Passau allerdings und im Herzogtum Österreich nahm die Obrigkeit die Juden selbst in dieser Krisensituation in ihren Schutz“. Der Autor selbst relativiert dies später: Demnach war Passau 1349 „offenbar“ von einem Pogrom betroffen (DERS., Bevölkerung, S. 387). Vgl. ERHARD, Geschichte 1, S. 126 (wonach „gewiß auch in Passau“ ein Pogrom stattfand); GJ 3,2, S. 1088. Vgl. zu Österreich (mit den Verfolgungsorten Villach, Innsbruck, Krems und Linz) den vorherigen Abschnitt.

³⁸¹ Mart., S. 78/268: פסי (Passau, vor Weißenburg); 82/282: פסוי (Passau, mit Straubing, Hals und Salzburg).

gefordert habe³⁸²; über eine Judenverfolgung schweigen sie jedoch anders als im Falle Salzburgs. Die Wiederansiedlung erfolgte zwischen 1371 und 1390³⁸³.

5.4. Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass die Juden den altbayerisch-ostschwäbischen Raum wie andere Regionen ihren Bedürfnissen entsprechend aufteilten. Insbesondere die Ortslisten aus dem Nürnberger Memorbuch lassen eine solche **Regionalorganisation** erkennen. Die Medinat Bayern, welche die Judengemeinden im westlichen Oberbayern und in Teilen Ostschwabens umfasste und die auf den Zentralort Augsburg ausgerichtet war, stand dem nur als Bayern benannten Bezirk der niederbayerischen Gemeinden (mit Landshut bzw. Regensburg als Vororten) gegenüber. Die Kathedralstädte besaßen in diesem zentralörtlichen Gefüge eine höchst bedeutsame Position, die mit ihrer prominenten Stellung im christlichen Bereich korrespondierte. Festzuhalten bleibt, dass die Medinat Bayern sich grundsätzlich von der seit dem 16. Jahrhundert fassbaren Medinat Schwaben der Gemeinden zwischen Ulm und Augsburg unterschied³⁸⁴. Vielleicht deutete sich in der Bezeichnung Medinat Bayern bereits eine bewusste Abgrenzung von der freilich erst später greifbaren Raumwahrnehmung der schwäbischen Judengemeinden an.

In Oberbayern wurde die Judenschaft, wie in Niederbayern und im Erzstift Salzburg, als Gesamtheit behandelt, die als solche besteuert wurde und gemeinschaftliche Verwaltungs- und Repräsentationsstrukturen herausgebildet haben dürfte. Innerhalb der jüdischen Bezirke und über deren Grenzen hinweg gab es vielfältige Verbindungen auf politischer, kultischer, geschäftlicher und familiärer Ebene, die von der hohen Mobilität der Juden und deren stetiger Interaktion zeugen. Wegen der schlechten Quellenlage vor allem im innerjüdischen Bereich ist jedoch über die konkrete Ausformung dieser Kontakte nur wenig bekannt.

Die Beziehungsnetze der Juden, die ihnen oft Schutz boten, versagten bisweilen und hielten **Gewalteinwirkungen** nicht stand. Als 1298 Franken von Pogromen heimgesucht

³⁸² *In Patavia vero moriebantur qualibet die quinque vel sex solidi, et una die 9 solidi, una die 300 minus 30 homines* (Annales Mattseenses, MG SS 9, S. 829; RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 648, S. 98-99).

³⁸³ Vgl. GJ 2,2, S. 647; W.M. SCHMID, *Geschichte* (1929), S. 124 (Wiederansiedlung 1390); sowie GJ 3,2, S. 1088 (Wiederansiedlung 1371). Vom April 1371 datiert eine Urkunde des Passauer Stadtrichters, wonach Hugo der *arzt* und seine Frau ein Haus in der Pfaffengasse *zenachst oben an der jüdinne haus* verkauften (BayHStA, Domkapitel Passau Urk. 662). Genannte *jüdinne* könnte der christlichen Familie Jud entstammen (so WURSTER, *Bevölkerung*, S. 387) oder die Ansässigkeit einer Jüdin bezeugen (so GJ 3,2, S. 1088 mit Anm. 13, S. 1090). Für WURSTERS Auffassung spricht, dass die Familie Jud tatsächlich in der Pfaffengasse begütert war (StadtA Passau, II A 4, fol. 21v-22). Die Möglichkeit jedoch, dass es sich hierbei um ein Haus in ehemals jüdischem Besitz handelte, zieht keiner der Autoren in Betracht.

³⁸⁴ Vgl. ROHRBACHER, *Medinat*.

wurde, blieb der altbayerisch-ostschwäbische Raum noch vor Übergriffen verschont. Wurde die Gefahr akut, reagierten Stadt- und Judengemeinden, auch wenn kein formelles Schutzverhältnis zwischen ihnen bestand. Die Anfälligkeit für Verfolgungen zeigte sich in Nieder- und Oberbayern erst in den 1330er Jahren. Mit dem Heranreichen der Pulkauer Verfolgung und der Armleder-Bewegung bis an die Randgebiete der bayerischen Teilherzogtümer kam es vielerorts zu Übergriffen. Die Kathedralstädte an den Schnittstellen der regionalen Pogromwellen waren allerdings nur mittelbar betroffen. Die Rezeption der Vorgänge und die Angst um die eigene Existenz führten zu einer Zunahme der Migration, zur erhöhten Anfälligkeit für Erpressungen und zu Selbstschutzmaßnahmen der Juden. In Passau kam es um 1338 zu Übergriffen, was mit der Lage der Stadt zwischen den Verfolgungsherden Deggendorf und Pulkau zusammenhängen dürfte.

Im Jahr 1349 erfassten die überall virulenten antijüdischen Strömungen auch in Bayern die Kathedralstädte. Entgegen bisheriger Auffassungen deuten mehrere Indizien darauf hin, dass Regensburg durch Übergriffe auf einzelne Juden ebenfalls davon betroffen war, bevor führende Christen die Judengemeinde schützen konnten. Für die Pogrome sind keine monokausalen Erklärungen möglich. In jedem Fall müssen individuelle Ursachenbündel berücksichtigt werden. Für Regensburg kristallisieren sich zwei wichtige Faktoren heraus: finanzielle Interessen der Stadtgemeinde und ihre – verglichen mit anderen Kathedralstädten – hohe Sensibilisierung für die politische Sprengkraft von Pogromen. Der Aufstand der Auer, dessen Ausläufer bis zum Vorabend der Pestverfolgungen reichten, erweist sich aus dieser Perspektive als regelrechter Glücksfall für die Juden. Der Pogrom in Augsburg bietet hierzu ein Gegenmodell: Da der Rat 1348 (anders als 1298 und 1308) seine herrschaftlichen Ansprüche und damit den Judenschutz nicht gegen andere Gruppierungen durchsetzte, fehlte ihm wohl das Gespür für die Destabilisierung durch innerstädtische Unruhen. Ohne den Umsturzversuch der Portner hätte die Verfolgung vielleicht vermieden werden können.

Dies wirft weitere Fragen auf. Eigentlich hätte es angesichts der allorts stattfindenden Kämpfe städtischer Parteien und der ausgeprägten Kommunikationswege zwischen den urbanen Zentren gar nicht so weit kommen dürfen. Und eigentlich sollte der Umstand, dass Pogrome umstürzlerische Kräfte freisetzen (und umgekehrt), allgemein bekannt gewesen sein. Es erstaunt daher, dass ausgerechnet der Passauer Bischof und der Salzburger Erzbischof, die beide bis 1350 umfangreiche politische Rechte besaßen und mehrfach ihren Willen zum Machterhalt demonstriert haben, die Ermordung ihrer Juden hinnahmen.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Abschließend werden die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten jüdischen Lebens in Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau knapp zusammengefasst. Im Mittelpunkt steht die Frage nach dem beiderseitigen Interesse zwischen den verschiedenen Herrschaftsträgern und den Juden, wobei die regional ähnlichen oder unterschiedlichen Reaktionen der Juden auf Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden¹.

6.1. Zusammenfassung

Durch die **Kammerknechtschaft** waren die Juden formell eng an das Königtum gebunden, da dieses Konzept ein Abgaben- und Schutzverhältnis begründete. Eine solche Beziehung war einerseits von Belang für die Reichsgewalt, die sich auf diese Weise ein wichtiges Herrschaftsrecht und hohe Einnahmen sicherte. Andererseits besaßen die Juden ein Interesse daran, da sie sich hiervon effektiven Schutz und die Durchsetzung ihrer Bedürfnisse erhoffen konnten². Die Kammerknechtschaft alleine reicht aber nicht aus, um die Situation der Juden in allen Facetten zu erfassen. Falls königliche Einflussnahmen auf die Juden erfolgten, geschah dies stets unter Berufung auf dieses Konzept. Bereits vor 1350 hat es allerdings – wie besonders in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts – seine ursprüngliche Kernaussage (Abgaben gegen Schutz) verloren und diente nur noch der Legitimierung von Steuerforderungen und Schuldentilgungen³.

Wie im übrigen Reichsgebiet verlor das nachstaufige Königtum im altbayerischen Raum, wo seine Bedeutung ohnehin gering war, zusehends an Gestaltungsmöglichkeiten. Im großflächigen und herrschaftlich zersplitterten *regnum* bestand keine zentralisierte Regentschaft. Die Herrscher waren u.a. zur Friedenssicherung auf eine Mitwirkung lokaler Gewalten angewiesen, sodass unmittelbare königliche Einflussnahmen auch im altbayerischen Raum kaum mehr durchsetzbar waren. Auf die Juden besaß die

¹ Vgl. die Kurzzusammenfassungen der jeweiligen Einzelkapitel oben S. 147-148, 236-241 und 315-316.

² Vgl. HAVERKAMP, „Kammerknechtschaft“, S. 33: „[...] bot den Juden ihre enge Bindung an den König [...] auch noch weiterhin Argumente gegen die Ansprüche regionaler Gewalten und auch der christlichen Gemeinden“.

³ Der Verlust der Verbindlichkeit wird unter Ludwig dem Bayern deutlich, da er zwar das Recht auf die Verleihung von Privilegien und die Erhebung von Steuern stets durch die Kammerknechtschaft begründete. Bei Erpressungen oder Gefangennahmen von Juden verzichtete er aber auf die Nennung dieses Konzepts, das ihn eigentlich zum Schutz der Juden verpflichtete. Die Kammerknechtschaft hielt außerdem andere Herrschaftsträger nicht davon ab, Ansprüche über die Juden zu stellen. Die Forderungen erstreckten sich – auch ohne königliche Legitimation – besonders auf den Schutz und die Steuern der Juden (vgl. Kap. 3.1. und 3.2.), die eigentlich dem Kernbereich der königlichen Herrschaft zugeordnet waren. Vgl. zur Situation nach 1350 WILLOWEIT, [Art.] Rechtsstellung, S. 2165.

Reichsgewalt nur dann Einfluss, wenn sie selbst oder durch Vertreter vor Ort präsent war. Unter Ludwig dem Bayern ist zudem der Versuch einer Ausweitung des königlichen Zugriffs auf die Juden erkennbar, der vor Gefangennahmen, Erpressungen und Schuldentilgungen nicht zurückschreckte. In den bayerischen Kathedralstädten ist dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der wittelsbachischen Landespolitik zu sehen, die unter Ludwig eng mit der Reichspolitik verbunden war.

Die Rahmenbedingungen jüdischen Lebens in den Kathedralstädten hingen vor allem von den **lokalen und regionalen Gewalten** ab⁴. Dementsprechend suchten sich die Juden aussichtsreiche Kontakte heraus, um ihre Existenz gegen Übergriffe abzusichern und ein funktionierendes Umfeld für ihr Familien-, Gemeinde- und Geschäftsleben zu schaffen. Wichtige Instanzen waren der Bischof, die Herzöge und die städtischen Führungsgruppen. Dies zeigen die zahlreichen Migrationsbewegungen innerhalb des Erzstifts Salzburg bzw. aus den Kathedralstädten in die landesherrlichen Orte Landshut und München sowie die Bürgeraufnahmen in Augsburg und Regensburg. Der Judenschutz erfolgte nicht nur durch königliche Privilegien (einzeln oder kollektiv, befristet oder unbefristet), die meist ohnehin nur einen Rechtsanspruch, nicht aber eine Rechtswirklichkeit abbildeten. Vielmehr sicherten sich die Juden selbst durch den Erwerb des Bürgerrechts (wie in Augsburg und Regensburg) oder durch das Aushandeln von Verträgen (z.B. in Salzburg) ab. Es gab daher ein regelrechtes Spannungsverhältnis zwischen der Kammerknechtschaft einerseits und dem städtischen Bürgerrecht sowie individuellen Abkommen andererseits, in dem sich die Interessen der verschiedenen Herrschaftsträger und der Juden widerspiegeln.

Trotz der eingeschränkten königlichen Gestaltungsmöglichkeiten lässt sich beobachten, dass es während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts starke **Abhängigkeiten der Juden von reichsgeschichtlichen Gegebenheiten** gab. Die Interdependenzen waren umso stärker, je tiefer das Reichsgefüge durch Thronkämpfe und -vakanzten erschüttert wurde und je intensiver die Interaktion zwischen den vor Ort wirkenden Kräften und dem Königtum war. In Augsburg übernahm beispielsweise – etwas zugespitzt formuliert – ein anderer Herrschaftsträger (die Stadtgemeinde) bei einer erkennbaren Schwächung des Königtums (Thronstreit 1298) oder bei dessen Ausfall (Ermordung Albrechts 1308) den Judenschutz⁵.

⁴ Vgl. HAVERKAMP, „Kammerknechtschaft“, S. 39-40: „Vielmehr war das Königtum und das damit verknüpfte, räumlich noch wesentlich weiter ausgerichtete Kaisertum in hohem Maße auf das stark konsensual geprägte Mitwirken von Geistlichkeit – in erster Linie der Bischöfe – angewiesen“. Vgl. ähnlich DERS., Beziehungen, S. 69: „Juden waren ihrerseits an Beziehungen zu Bischöfen schon deshalb interessiert, weil ihnen die Kathedralstädte [...] am ehesten Schutz [...] boten“.

⁵ Vgl. oben S. 97-100.

Insgesamt hatte zudem der wittelsbachisch-habsburgische Thronkampf ab 1314 weitreichende Folgen für die Juden und deren Beziehungen zu den Ansprechpartnern in den Kathedralstädten. Die jüdischen Handlungsspielräume korrelierten mit der Parteinahme der lokalen Gewalten und hingen maßgeblich davon ab, ob diese auf die letztlich erfolgreichen politischen Kräfte gesetzt hatten⁶.

Die von Ludwig dem Bayern beanspruchte Verfügungsgewalt über die Juden und der Trend zur Mobilisierung von Herrschaftsrechten durch Verpfändungen oder Verkäufe⁷ ließen sich in Abhängigkeit der lokalen Gegebenheiten unterschiedlich durchsetzen. In Augsburg waren Eingriffsmöglichkeiten vorhanden, da Ludwig gute Beziehungen zur Stadtgemeinde pflegte und ihr weitreichende Zugeständnisse machte. In Regensburg war die Situation komplizierter, da hier mehrere Gewalten Ansprüche über die Juden erhoben und sich die Stadtgemeinde und der König zunehmend verfeindeten, weshalb Erstere ihre ohnehin enge Kooperation mit den Juden verstärkte. In Passau und Salzburg fanden die Juden grundlegend andere Lebensbedingungen vor. Offenbar hatte sich hier das Königtum u.a. aus den Belangen der Juden zurückgezogen, sodass die geistlichen Stadtherren weitaus größere Kompetenzen hatten als in den anderen beiden Kathedralstädten.

Das Lebensumfeld der Juden in Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau lässt sich vor diesem Hintergrund anhand einiger **überlokaler Konstanten** beschreiben. Alle vier Kathedralstädte besaßen ausgeprägte Zentralfunktionen und fungierten aus jüdischer Perspektive in vielerlei Hinsicht als Zentralorte für andere Judensiedlungen oder ganze Regionen⁸. Darüber hinaus lagen die vier Städte an den Schnittstellen der regionalen Pogromwellen in der Zeit vor 1348 und waren alle – in unterschiedlicher Ausprägung – mittelbar oder unmittelbar von den Verfolgungen betroffen. Außerdem gehörte trotz

⁶ Ludwig der Bayer z.B. ging hart gegen jüdische Geldleiher vor, die seine Gegner unterstützten bzw. zu unterstützen schienen. Er befreite 1315 die Stadtgemeinde Esslingen zum Ausgleich für den Schaden, den sie für ihn erlitten hatte, von einer Bürgerschaft für seine Außenstände bei Überlinger Juden. Nur kurze Zeit später sprach er die Stadtgemeinde von allen Schulden und Bürgerschaften bei Juden frei, welche die Feinde des Reiches unterstützt hatten (MG Const 5, Nr. 331 und 346). Vgl. zuletzt SHALEV-EYNI, Kunst, S. 15-18.

⁷ Vgl. HAVERKAMP, Judenverfolgungen, S. 78, der darin eine zunehmende „Ausnutzung des Judenregals“ sieht. Zwar betraf dies auch andere Stadtbewohner, meist aber in geringerem Umfang. Für die Juden konnten diese Veräußerungen von existentieller Bedrohung sein, da vom Schutzherrn die Anfälligkeit für Verfolgungen abhängen konnte.

⁸ Der jüdische ‚Bezirk Bayern‘ umfasste die Judengemeinden im westlichen Oberbayern und in Teilen Ostschwabens mit dem Vorort Augsburg. Der nur als ‚Bayern‘ bezeichnete Bezirk erstreckte sich über Niederbayern (Vororte: Landshut und Regensburg). Salzburg und Passau waren diesem Bezirk zugeordnet. Sowohl die Juden in Oberbayern als auch jene in Niederbayern und im Erzstift Salzburg agierten als Kollektive und wurden als solche wahrgenommen und steuerlich erfasst (vgl. Kap. 5.1.2.). Zu pauschal in seinem Urteil ist GEISLER, Juden, S. 72: „Am Rhein waren es vorwiegend die Bischofsstädte, die Judensiedlungen beherbergten, in Bayern spielten sie keine derart signifikante Rolle mehr“.

vielfacher Beschränkungen durch geistliche und weltliche Herrschaftsträger der Umgang zwischen Juden und Christen auf allen sozialen und wirtschaftlichen Ebenen zum Alltag jeder Kathedralstadt⁹. Insgesamt besaßen die Juden in den Kathedralstädten große politische Freiräume, gute Möglichkeiten der Selbstverwaltung, ein hervorragendes ökonomisches Umfeld und – als wichtigsten Faktor – effektive Schutzzusicherungen.

Trotz dieser Gemeinsamkeiten überwogen allerdings die **Unterschiede in den Lebensbedingungen der Juden** deutlich. So besaßen die vier Städte ein jeweils anderes wirtschaftliches Potential und boten den Juden diverse Möglichkeiten der Entfaltung¹⁰. Die Geldleihe war zwar wie in vielen anderen Teilen Mitteleuropas im Spätmittelalter das hervorragende Tätigkeitsfeld der Juden, die in allen vier Zentren in Konkurrenz zu einheimischen Christen standen und zu ihren Kunden Angehörige aller Gesellschaftsschichten zählten. Überall standen ihnen jedoch in Abhängigkeit der stadtgeschichtlichen Rahmenbedingungen zusätzliche ökonomische Felder offen¹¹.

Der zweite wichtige Gegensatz betrifft die mitunter äußerst heterogene herrschaftliche Situation. Trotz wiederholter Einflussnahmen des Königtums waren die für die Juden wichtigsten Instanzen die vor Ort präsenten Kräfte Stadtgemeinde (Augsburg und Regensburg), (Erz-)Bischof (besonders Salzburg und Passau) und weitere territoriale Gewalten wie die niederbayerischen Herzöge (Regensburg und Passau). Diese standen bezüglich ihrer Kompetenzen über die Juden in Konkurrenz zueinander, was zu Konflikten führte, die in verschiedener Intensität die Juden betrafen und oftmals mit Pogromen zusammenfielen. Innerhalb dieser Spannungsfelder, in denen Herrschaftsansprüche und Rechtstitel angemeldet und durchgesetzt wurden, wandten sich die Juden an jene Personen, die ihre Grundbedürfnisse am besten befriedigen konnten.

Gleichsam stenographisch lässt sich die Situation in den Kathedralstädten folgendermaßen zusammenfassen: **Augsburg** bot den Juden ein wirtschaftliches Zentrum mit Zentralfunktionen und einem funktionierenden Kapitalmarkt mit weitreichenden Geschäftsverbindungen. Zwischen 1276 und 1348 existierte eine starke Stadtgemeinde, die den engen Kontakt zum Königtum suchte; der in dieser Zeit schwache Bischof spielte in

⁹ Dies zeigt sich u.a. in der christlich-jüdischen Nachbarschaft innerhalb der Judengassen und in den vielfältigen Geschäftskontakten. Vgl. ausführlich und mit Nachweisen oben Kap. 2 und 4.

¹⁰ Dieser Faktor spiegelt sich bereits in der unterschiedlichen jüdischen Siedlungsgeschichte wider. Vgl. zu Österreich LOHRMANN, Geschichte, S. 121: „Die Untersuchungen an den einzelnen Orten zeigen verschiedene Ergebnisse, die nur eine einzige Verallgemeinerung zulassen: Zwischen der Ausbildung der Zentralitätsfunktion eines Ortes und der Einwanderung von Juden besteht ein Zusammenhang“.

¹¹ Vgl. Kap. 4.

politischen Fragen nur eine untergeordnete Rolle. In diesem Umfeld erlangte die jüdische Gemeinde überregionale Bedeutung und bot den Juden große Freiräume in der Entfaltung ihres Gemeinde- und Familienlebens, die sie mehrmals mit Unterstützung der städtischen Führungsgruppen verteidigen mussten. Die Juden waren als Bürger in den Schutz- und Wehrverband der Stadt eingebunden und fanden in der Stadtgemeinde ihre wichtigste Ansprechpartnerin.

Regensburg war ein ökonomisches Oberzentrum mit ausgeprägten Zentralfunktionen und einem sehr differenzierten Kapitalmarkt mit weitreichenden Geschäftsverbindungen. Wie in Augsburg war das innerstädtische Gefüge von einem politisch geschwächten Bischof und einer starken Stadtgemeinde geprägt, die allerdings beide wiederholten Einflussnahmen der Herzöge ausgesetzt waren. Anders als in der schwäbischen Kathedralstadt wandte sich die Regensburger Bürgerschaft von Ludwig dem Bayern ab und vergrößerte durch geschicktes Paktieren mit den verschiedenen Mächten ihre Gestaltungsmöglichkeiten. Der Regensburger Kahal entwickelte sich unter diesen Rahmenbedingungen zu einer der bedeutendsten Gemeinden im Reichsgebiet¹². Die Juden erhielten ebenfalls das Bürgerrecht. Zahlreiche Beispiele bezeugen zudem, dass die Stadt die Judengemeinde gegen die Verletzung ihrer Rechte durch andere Gewalten unterstützte und die städtischen Führungsgruppen – trotz oder gerade wegen der einschneidenden Ausbeutungsversuche König Ludwigs – die bedeutsamste Instanz für die ökonomisch starke Judengemeinde waren.

Salzburg besaß ebenfalls wirtschaftliche Zentralfunktionen, hatte aber bis 1350 abgesehen vom Salzhandel, der in den Händen des Erzbischofs und weniger einflussreicher Christen konzentriert war, nur eine geringe Ausstrahlungskraft und einen schwachen Kapitalmarkt. Das politische Gefüge dominierten der Metropolit und dessen Ministerialität, sodass sich der Stadtgemeinde und auch dem Königtum kaum Einflussmöglichkeiten boten. Über die Judengemeinde ist nur wenig bekannt. Offenbar war die Stadt aber eher eine Durchzugsstation für Juden, was sich in den nachweislich starken Migrationsbewegungen zeigt. Ihre Zugehörigkeit zum erzbischöflichen Machtbereich bot den Juden aber große Gestaltungsmöglichkeiten, da sie mit dem Erzbischof über ihre Ansiedlungsmodalitäten verhandeln konnten.

Passau war bis 1350 ein wirtschaftliches Zentrum mit Zentralfunktionen, doch im Vergleich zu Augsburg und Regensburg mit rudimentären Ansätzen für einen Kapitalmarkt

¹² Diese Sonderstellung zeigt sich u.a. am erfolgreichen Judenschutz im Oktober 1349 (vgl. oben S. 305-312).

und mit nur wenigen überregionalen Geschäftsverbindungen. Während der gesamten ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gab es Konflikte zwischen dem Bischof und der Stadtgemeinde, die zwar die Nähe zum Königtum suchte, aber kaum Handlungsspielräume gegenüber dem von Habsburg unterstützten Stadtherrn erwirken konnte. Der Passauer Kahal war wie der Salzburger eher unbedeutend und dürfte ebenfalls nur eine Art Durchgangsstation gewesen sein. Ein besonderes Problem stellt hierbei jedoch die außerordentlich schlechte Überlieferungslage dar. Offenbar fungierte der Bischof als wichtigste Kontaktperson der Juden, über deren Handlungsspielräume sich nur wenige Aussagen treffen lassen. In Passau und Salzburg waren die jüdischen Stadtbewohner anscheinend nicht Teil des Schutz- und Wehrverbands der Stadtgemeinden; zudem erhielten sie nicht das Bürgerrecht und die Unterstützung der städtischen Führungsgruppen. Die bischöflichen Stadtherren besaßen sicherlich ein vitales Interesse an der Ansiedlung jüdischer Bankiers – ein Interesse allerdings, das die Juden selbst anscheinend nicht teilten.

6.2. Fazit und Ausblick

Dieser vergleichende Horizont verdeutlicht die Besonderheiten der Lebensbedingungen von Juden in den Kathedralstädten im weiteren altbayerischen Raum. Erstens erfolgten in allen vier Zentren zwischen der Landesteilung von 1255 und den Pogromen von 1348/50 beständige **Eingriffe der wittelsbachischen Landesherrn** in das städtische Gefüge, die jeweils unterschiedliche Auswirkungen auf die Juden hatten. Diese Interventionen waren aber nicht so tiefgreifend wie in den herzoglichen Städten, wo zwar die Stadtgemeinden politische Freiräume besaßen, die Herzöge aber die bedeutsamste Instanz für die Juden waren. In der Residenzstadt München erhoben sie Steuern von den Juden und erließen wichtige Rechtsverordnungen. Die Stadtgemeinde machte zwar ebenfalls Ansprüche über die jüdische Gemeinde geltend und erließ zahlreiche Vorschriften, musste aber hierfür die herzogliche Zustimmung einholen. Ähnlich war die Situation in Ingolstadt und Straubing, wo die Stadtgemeinden nur mit Erlaubnis der Wittelsbacher die Juden zur Finanzierung der Stadtbefestigung heranziehen durften¹³.

Zweitens wetteiferten die Kathedralstädte nicht nur untereinander um die Gunst der Juden. Sie standen vielmehr in **Konkurrenz zu den herzoglichen Städten**, die immer einflussreicher und von den Wittelsbachern nachhaltig gefördert wurden. Diese Orte

¹³ Vgl. GJ 2,1, S. 376; ebd. 2,2, S. 556-557 und 806-807; sowie BARZEN, Anfänge, insbes. S. 21-30.

übernahmen zentrale Funktionen innerhalb Altbayerns und boten den Juden ebenfalls gute Lebensbedingungen und Ansiedlungsanreize.

Drittens blieb der **Einfluss des Königtums** auf die Juden in den bayerischen Kathedralstädten – auch unter Ludwig dem Bayern – begrenzt. Die bischöflichen Stadtherren und die städtischen Führungsgruppen bildeten herrschaftliche Gegengewichte zum Königtum und wurden die wichtigsten Ansprechpartner für die Juden. In diesem Punkt unterschied sich die Situation im altbayerischen Raum grundlegend von jener in benachbarten Städten, wo der Einfluss des Königtums auf die Juden weitaus größer war¹⁴.

Und viertens bildete **Altbayern keine Privilegienlandschaft** mit ähnlichen Rahmenbedingungen für die Juden. Zwar versuchte Ludwig der Bayer, zumindest im oberbayerischen Teilherzogtum die rechtliche Situation dem Augsburger Judenrecht nachzubilden¹⁵. Von der weitgehenden „Rechtsangleichung“¹⁶ in den benachbarten Gebieten Österreich und Böhmen unterschieden sich die altbayerischen Verhältnisse aber grundlegend. Im habsburgischen Herzogtum war der Landesherr die wichtigste Person für die Juden. Trotz einzelner Herrschaftsansprüche spielten die Könige (sofern sie keine Habsburger waren), der Adel und die Geistlichkeit für die Judengemeinden eine untergeordnete Rolle. Nur die Stadtgemeinden waren (besonders in Wien) eine weitere wichtige Instanz. Folgerichtig war es der Herzog, der 1244 die rechtlichen Grundlagen jüdischen Lebens schuf. Das österreichische Judenrecht wurde 1251 in Ungarn und in den 1260er Jahren in Böhmen übernommen¹⁷. Das Privileg von 1244 wurde sicherlich in Altbayern wahrgenommen und vielleicht sogar in Teilen in Salzburg adaptiert¹⁸. Gleichwohl gehörten der weitere altbayerische Raum und die dortigen Kathedralstädte

¹⁴ So traf der König in Nürnberg, einem der wenigen jüdischen Oberzentren ohne Bischofssitz in dieser Zeit, zahlreiche Rechtsbestimmungen bezüglich der Juden, half ihnen gegen unrechtmäßige Steuerforderungen und unternahm mehrere gewaltsame Übergriffe (z.B. Schuldentilgungen und Erpressungen). Die Juden wandten sich wiederholt an die Stadtgemeinde, die sie zu Bürgern aufnahm und Verordnungen bezüglich ihrer Wirtschaftstätigkeit traf, die sie aber wiederholt im Stich ließ. Die Ulmer Juden waren ebenfalls umfassenden Einflussnahmen der Reichsgewalt ausgesetzt, wobei sich die Stadtgemeinde durchaus Kompetenzen in der Rechtsprechung und in der Wirtschaftsregulierung aneignen konnte. Dies war auch in Nördlingen der Fall, wo zwar die Stadtgemeinde mit den Grafen von Oettingen vom König temporäre Schutzbefugnisse über die Juden erlangte, die Reichsgewalt aber ihren Einfluss verstärkt geltend machte (etwa durch Verpfändungen 1324, 1345 und 1347) und direkte Rechtsbestimmungen erließ (bezüglich der Gerichtsbarkeit und des Schlachtens). Vgl. GJ 2,2, S. 593-594, 598-601 und 843-844. Vgl. ferner DOHM, Juden (zu Nördlingen); SCHOLL, Judengemeinde; und DERS., Juden (2013) (zu Ulm).

¹⁵ Vgl. oben S. 252-254.

¹⁶ Vgl. LOHRMANN, Südosten, S. 278, der eine „Rechtsangleichung in den südöstlichen Territorien“ konstatiert.

¹⁷ Vgl. BEREND, Ungarn, S. 289-291; LOHRMANN, Südosten, S. 276-284; und BRUGGER, Ansiedlung, S. 134-151. Vgl. zum österreichischen Judenrecht zuletzt WIEDL, Juden (2010a); BRUGGER, Privilegierung; und zusammenfassend DIES., Rock, S. 200: “[...] the legal position of the Jews in Austrian towns and cities had not become that much weaker during the fourteenth century [...]”.

¹⁸ Vgl. oben S. 75-80.

nicht zu dessen Geltungsbereich und boten den Juden andere, jeweils unterschiedliche Lebensbedingungen.

Abschließend gilt festzuhalten, dass sich die Gestaltungsmöglichkeiten der Juden in Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau grundlegend voneinander unterschieden. **Augsburg** und **Regensburg** boten den Juden ein für Kathedralstädte typisches Umfeld, in dem zahlreiche Herrschaftsträger mit Forderungen an sie herantraten. Die Bedeutung und Ausstrahlungskraft der Städte im christlichen Bereich korrespondierte mit der Mittelpunktfunktion der Judengemeinden im jüdischen Gefüge. Die Juden besaßen für alle Fragen zur Organisation des Gemeindelebens und zur Vertretung nach außen verschiedene Partner, die jeweils andere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten zur Durchsetzung der jüdischen Interessen hatten. Der Vorteil dieser Konstellation lag in der Bandbreite der Optionen, da sich die Juden stets an die aktuelle herrschaftliche Situation anpassen und sogar politische Gegner gegeneinander ausspielen konnten. Nachteilig war dies, falls sich Zuständigkeiten nicht genau voneinander unterscheiden ließen (z.B. nach Verpfändungen) oder falls Herrschaftsträger zwar ihre Rechte (Steuern) geltend machten, ihre Pflichten (Schutz) aber vernachlässigten. Dies führte zur unmittelbaren Gefährdung für Leib und Gut der Juden.

In **Salzburg** und **Passau** trafen die Juden hingegen auf ganz andere Voraussetzungen, wie sie in verhältnismäßig wenigen anderen urbanen Zentren vorzufinden sind. Der (erz-)bischöfliche Stadtherr besaß umfassende Kompetenzen und war politisch-rechtlich gesehen die wichtigste, bisweilen vielleicht sogar die einzige Kontaktperson der Juden vor Ort. Diese Konstellation scheint für sie nicht besonders attraktiv gewesen zu sein, wie die gemessen an anderen Orten eher geringe Bedeutung der jüdischen Gemeinden zeigt. Die Kehillot in Salzburg und Passau können dem Vergleich mit jenen in Augsburg und Regensburg keinesfalls standhalten. Dies betraf Fragen der gemeindlichen Selbstverwaltung, der politischen Handlungsspielräume, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der überlokalen Ausstrahlungskraft gleichermaßen. Insgesamt spiegeln die vier untersuchten Zentren damit eine sehr große Bandbreite all jener Konstellationen wider, auf die sich die aschkenasischen Juden bei der Ansiedlung in den Kathedralstädten innerhalb der deutschen Altsiedellande einstellen mussten.

7. Anhänge

7.1. Regierungsjahre (ca. 1273-1350)

a) Könige

Rudolf I. von Habsburg	1273 - 1291
Adolf von Nassau	1292 - 1298
Albrecht I. von Habsburg	1298 - 1308
Heinrich VII., Luxemburger	1308 - 1313
Ludwig IV., der Bayer, Wittelsbacher	1314 - 1347
Friedrich der Schöne, Habsburger (Gegenkönig)	1314 - 1330
Karl IV. von Luxemburg	1346/47 - 1378

b) Päpste

Johannes XXI.	1276 - 1277	Benedikt XI.	1303 - 1304
Nikolaus III.	1277 - 1280	Clemens V.	1305 - 1314
Martin IV.	1281 - 1285	(Sedisvakanz)	
Honorius IV.	1285 - 1287	Johannes XXII.	1316 - 1334
Nikolaus IV.	1288 - 1292	Nikolaus V. (Gegenpapst)	1328 - 1330
(Sedisvakanz)		Benedikt XII.	1334 - 1342
Coelestin V.	1294	Clemens VI.	1342 - 1352
Bonifaz VIII.	1294 - 1303		

c) Herzöge von Oberbayern

Ludwig II., der Strenge	1253 - 1294
Rudolf I.	1294 - 1317
Ludwig IV., der Bayer	1294 - 1340

d) Herzöge von Niederbayern

Heinrich XIII.	1253 - 1290
Otto III.	1290 - 1312
Ludwig III.	1290 - 1296
Stephan I.	1290 - 1310
Heinrich XIV., der Ältere	1310 - 1339
Otto IV.	1310 - 1334
Heinrich XV., der Natternberger	1312 - 1333
Johann I., das Kind	1339 - 1340

e) Herzöge von Ober- und Niederbayern

Ludwig IV., der Bayer	1340 - 1347
Ludwig V., Stephan II., Ludwig VI., Wilhelm I., Albrecht I., Otto V.	1347 - 1349

f) Herzöge von Österreich und der Steiermark

Albrecht I.	1282 - 1308
Rudolf II.	1282 - 1283
Friedrich III., der Schöne	1308 - 1330
Leopold I., der Glorwürdige	1308 - 1326
Albrecht II., der Weise	1330 - 1358
Otto der Fröhliche	1330 - 1339

g) Erzbischöfe von Salzburg

Ulrich von Seckau	1257 - 1265
Wlodizlaus von Schlesien	1265 - 1270
Friedrich II. von Walchen	1270 - 1284
Rudolph I. von Hohenegg	1284 - 1290
Konrad IV. von Fohnsdorf	1291 - 1312
Weichart von Polheim	1312 - 1315
Friedrich III. von Leibnitz	1315 - 1338
Heinrich von Pirnbrunn	1338 - 1343
Ortolf von Weißeneck	1343 - 1365

h) Bischöfe von Augsburg

Hartmann, Graf von Dillingen	1248 - 1286
Siegfried IV. von Algishausen	1286 - 1288
Wolfhard von Roth	1288 - 1302
Degenhard von Hellenstein	1303 - 1307
(Sedisvakanz)	
Friedrich Spät von Faimingen	1309 - 1331
Ulrich II. von Schöneegg	1331 - 1337
Heinrich III. von Schöneegg	1337 - 1348
Markward von Randegg	1348 - 1365

i) Bischöfe von Regensburg

Albert II., der Große	1260 - 1262
Leo Tundorfer	1262 - 1277
Heinrich II., Graf von Rotteneck	1277 - 1296
Conrad V. von Luppurg	1296 - 1313
Nikolaus von Ybbs	1313 - 1340
Friedrich, Burggraf von Nürnberg	1340 - 1365
Heinrich III. von Stein (Gegenbischof)	1340 - 1345

j) Bischöfe von Passau

Otto von Lonsdorf	1254 - 1265
Petrus, Domherr von Breslau	1265 - 1280
Wichard von Pohlheim	1280 - 1282
Gottfried, Protonotar König Rudolfs von Habsburg	1282/83 - 1285
Wernhard von Prambach	1285 - 1313
(Sedisvakanz)	
Heinrich Delphin, Graf von Vienne	1317 - 1319
Albert, Herzog von Sachsen-Wittenberg	1320 - 1342
Gottfried von Weißeneck	1342 - 1362

7.2. Quellen

Quelle 1) Nennung des Juden Aaron im Augsburger Bürgerbuch

1297

- 1 Eodem anno Aaron judeus factus est civis secundum ius et consuetudinem judeorum Læmblinus judeus fideiussor.

Überl.: StadtA Augsburg, RS, Schätze Nr. 74 (Bürgerbuch I 1288-1497), fol. 5v. Orig. Perg.

Quelle 2) Urkunde Heinrichs von Pappenheim als Bürge des Juden Salman

1302 Januar 6, Pappenheim

Der Reichsmarschall Heinrich von Pappenheim bestätigt dem Salzburger Erzbischof Konrad IV., dass dessen Diener Ulrich ihm die 200 Pfund Haller, mit denen Heinrich bei dem Juden Salman gebürgt hatte, mitsamt den angefallenen Zinsen in Höhe von zwölf Pfund Haller zurückgezahlt hat.

- 1 Minem genedigem herren ertzpischolf Chunrad von Salzburg enkent ich Heinrich von Bappenheim des reich marscalk minen getrewen dinst und tun in chunt, daz Ulrich iwer diner der zwair hunder phunt haller, der ich iwer purge gewesen pin gegen Salman dem Juden, mich vollichlichen gewert hat und dar zu zwelf phunt haller, die
- 5 dar uf ze gesuch gegangen sint, also daz ir houptgutes und gesuches ledich seit und gib iu dar uber disen brief ze urchunde versigelt mit minem Insigel. Der brief ist gescriben ze Pappenheim da man zalt von gotes geburte tousent iar dreu hundert iar und in dem anderen iar an dem naestem Obristem tage dar nach.

Überl.: HHStA, AUR, 1302 I 6. Orig. Perg.

Reg.: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 108, S. 108; RegMartin 2, Nr. 562, S. 69 (mit Jan 7).

Quelle 3) Quittung der Regensburger Juden Jakob, Gädel und Freudel

1302 Dezember 4, Regensburg

Die Juden Jakob, Gädel (*Gädel*) und Freudel und ihre anderen jüdischen *freunt* aus Regensburg bekennen, dass Erzbischof Konrad IV. von Salzburg dem Juden Hatschim und ihnen 50 Pfund Regensburger Pfennige bezahlt hat. Diese Summe mitsamt den Zinsen hatte der Erzbischof den Juden für Konrad von Ehrenfels geschuldet. Damit sind alle Ansprüche der Regensburger Juden und ihrer Erben an den Erzbischof und dessen Bürgen getilgt.

- 1 Wir Jacob, Gädel, Fräudel und ander unser freunt, die juden ze Regenspurch, vergehen und tûn chunt an disem brief wand unser genädiger herre Erzbischof Chunrat ze Salzburgh unserm freund Hatschim und uns für herrn Chunrat den Jungen von Ernvels fünfzich pfunt Regenspurger pfennige schuldich was worden und der

- 5 schaden der dar auf gegangen ist, so haben wir und Hatschim daz selbe gût mit samt allem dem schaden und gesûch, der dar ouf gegangen ist oder gehen mochte, gântzlich empfangen und sein ouch bedeu [sic] houbtgûtes und des schaden also vollechlich gewert von unserm vorgnanten herren und verrichtet, daz wir fûrbaz darouf dehain ansprach noch voderung haben suln hinz dem vorgnanten unserm herren noch ze
- 10 sinem gotshous noch hintz seinen pûrgeln, di er uns dar umb gesezt hiet, und ob icht prief in unser gewalt vervallen oder beliben sint, di umb daz vorgnant gût oder umb ander gût uns und Hatschim enther unz an disen tag gegeben sint, di suln uns und unsern erben fûr baz dehain frum sein und suln ab sein und gettôtet aller ding mit disem brief, den wir umb di vorgeschriben sach gegeben haben ze einer urchûnd mit
- 15 unsern Insigeln Jacobes und Gädeleins und sint der selben sach geziug her Albrecht der Gemlinger, Heinrich der Doume, Leupolt und ôrtel di Gumprecht, purger ze Regenspurch. Der brief ist gegeben ze Regenspurch do von Christes geburt warn dreizehen hundert iar un in dem andern iar dar nach des nähsten eritages vor sand Nicolaus tag.

Überl.: HHStA Wien, AUR, 1302 Dez 4. Orig. Perg.

Reg.: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 111, S. 109-110; RegMartin 2, Nr. 619, S. 74; und RUB 1, Nr. 213, S. 109.

Anm.: Vgl. zu den Siegeln der Juden Kap. 5.2.2. im Text.

Quelle 4) Geleitbrief der Grafen von Hals für die Passauer Juden

1311 Juli 23

Albrecht und Alram, Grafen von Hals und Pfleger von Vilshofen, bekunden, dass sie sich im Auftrag Ottos III., König von Ungarn und Herzog von Niederbayern, der Passauer Juden angenommen haben und ihnen Geleit von Passau bis nach Straubing gewähren. Im Gegenzug sollen sie für jeden toten Juden ein halbes Pfund Passauer Pfennige und einen Pfund Pfeffer sowie für jeden lebenden Juden ein Pfund Pfeffer erhalten.

- 1 Wir Albreht und Alram di Graven von Hals tun khunt offenlich an disem brief, daz wir uns von unsers liben herren wegen khûnig Otten in Ungarn und hertzogen in Bairn haben an genomen umb alle juden von Pazzow, also di weil und als lang wir phleger sin ze Vilshoven, so wellen und sûln wir oder unser amptlæut si belaiten von
- 5 Pazzow untz hintz Strubing, und haben daz getan durch ir selber lib willen und den dinst, den si uns stat gern tûnd. Doch wellen sie uns ze lib geben ie von dem toten juden ein halb pfunt Pazzower phenning und ein pfunt pfeffer und dann von den lebentigen juden, ir sei einer oder swi vil ir ze einer vertt mit ein ander hin uf will, di geben uns ie ze der vart ein pfunt pfeffer. Und geben in dez ze einem urchûnd disen
- 10 brif. Der ist gegeben M^o CCC^o XI^{mo} dez nähsten fritags nah sand Marie Magdalen tag.

Überl.: BayHStA, HU Passau 368. Orig. Perg.

Reg.: RegWiener, Nr. 57, S. 111-112; RB 5, S. 201.

Quelle 5) Verkauf eines Weingartens an den Passauer Juden Aberlein

1318 Juli 4, Wien

Weichard von Toppel beurkundet, dass er seinen Weingarten in Imbach (*Minpach*, bei Senftenberg in Niederösterreich) mit allen Rechten für 60 Pfund Wiener Pfennige an den Juden Aberlein aus Passau und dessen Erben verkauft hat. Der Verkauf geschah zu rechtem Bergrecht und gemäß dem Landrecht zu Österreich. Die Juden sollen Weichard und dessen Erben von dem Weingarten jährlich zwischen 29. September und 25. Dezember 24 Wiener Pfennige bezahlen und ansonsten von jeder Abgabe befreit sein.

- 1 Ich Weychart von Toppel vergich und tun chunt allen den, die disen prief lesent oder horent lesen, die nu lebent und hernach chunftich sint, daz ich mit meiner erben guetem willen und gunst mit verdachtem muet und auch zu der zeit, do ich iz wol getun mocht, verchauft han meines rechten aigens ze rechtem perchrecht nach des
- 5 landes recht ze Osterreich ainen weingarten, der da leit ze Minpach und haizzet der Schench und leit ze nächst des Storhenberger weingart, umb sechzich phunt wiener phenning, der ich recht und redleichen gewert pin, Æverlein dem juden von Pazzawe und allen seinen erben furbaz ledichleichen und vreyleihē ze haben und allen irn frumen da mit zeschaffen, verchaffē, versetzzen und geben, swem si wellen an allen
- 10 irresal. Si suln auch mir und meinen erben dienen alle jar von dem egenanten weingarten nictes nicht mer weder zehent noch perchrecht nuer vier und zwainzich wiener phenning zwischen sand Mychels tag und weynachten. Und dar uber durch pezzer sicherhait so setzze ich mich ich [sic] Weychart von Toppel und alle mein erben uber den vorgeantē weingarten Æverlein dem juden von Pazzawe und allen
- 15 seinen erben ze rechtem scherm fur alle ansprach als perchrechtes recht ist und des landes recht ze Osterreich und gib in dar uber disen prief zu ainem offen urchunde und zu ainem waren gezeug diser sache versigilten mit meinem insigil und mit hern Chunrades insigil von Arnstain, der diser sache gezeug ist mit seinem insigil. Diser prief ist geben ze Wienne, do von Christes geburt waren ergangen dreutzehen hundert
- 20 jar in dem achzehenten jare, dar nach an sand Ulreiches tage.

Überl.: Niederösterreichisches LA St. Pölten, Urkundensammlung des Ständischen Archivs 5408. Orig. Perg.

Reg.: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 216, S. 202 (mit alter Signatur).

Anm.: Der Begriff Bergrecht wird gleichermaßen zur Beschreibung der ländlichen Leiheform im Gegensatz zum städtischen Burgrecht und zur Bezeichnung der Abgaben vom Weinberg verwendet (DRW 2, Sp. 11-14).

Quelle 6) Nennung des Juden Maier im Augsburger Bürgerbuch

1321

- 1 Item judeus dictus Maier emit domum Egenhardi de bozano pro ducentis et XXX lb. dn. Aug. de quibus danda est stiura.

Überl.: StadtA Augsburg, RS, Schätze Nr. 74 (Bürgerbuch I 1288-1497), fol. 25r. Orig. Perg.

Quelle 7) Schuldbrief für den Juden Samuel zu Salzburg

1325 November 15, Salzburg

Erzbischof Friedrich III. von Salzburg stellt dem Juden Samuel zu Salzburg einen Schuldbrief über 199 Pfund Salzburger Pfennige aus. Der Erzbischof verspricht, die genannten Bürgen schadlos zu halten.

- 1 Wir Fridreich von gotes genaden Ertzbischolf ze Salzburch, Legat des stûls ze Rom, veriehen offenbar an disem brief und tûn chunt allen den, di in an sehent eder horent lesen, daz wir Samueln dem Juden ze Salzburch und seinen erben schuldich sein an ein pfunt zwai hundert pfunt Salzburger pfenning und haben wir im dar umb ze
- 5 porgen gesatz unverscheidenlichen unser getrew Ekharten von Leybentz und Fridrichen seinen bruder, Jansen von Goldekk, unsern houbtman, Diethern von velben, Chunraten sinen bruder und Wernhern den Druchsätz mit allen den gelûbden, di an der hantfeste stent, di der selbe jude umb die vorgeannten pfenning von uns und von in hat, und loben wir di selben porgen von der porgschaft ze bringen an allen
- 10 schaden und geben in dar uber disen brief versigelten mit unserm an hangenden insigel. Der ist geben ze Salzburch des nächsten vreitags nach sand Marteins tag, do von Christes geburd waren dreuzehen hundert jar dar nach in dem fünf und zwaintzkisten jar.

Überl.: StiftsA Göttweig, Urk. 335. Orig. Perg.

Reg.: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 266, S. 232; RegMartin 3, Nr. 537, S. 54; und FRA 2,51, Nr. 335, S. 317.

Quelle 8) Ausgleich eines Wiener Bürgers mit dem Salzburger Stift St. Peter

1326 August 10, Salzburg

Berthold Kramer, Bürger zu Wien, und seine Frau einigen sich mit Abt und Konvent von St. Peter in Salzburg über ein Gut zu Dornbach (Niederösterreich) und verpflichten sich, die Ausstände des Stifts für das Gut (u.a. bei zwei Juden) zu begleichen.

- 1 Ich Perchtold der Chramer, buriger ze Wienen, und Margret mein hausfrau vergehen und tûn chunt offenbar an disem brief allen den, die in sehent oder hõrent lesen, daz wir um die gnad, die uns die erbarn herren abt Chunrat und der convent des gotzhauses datz sant Peter ze Salzburg getan habent an irem hof ze Dornpach, den si
- 5 uns verliehen habent, daz gelt daz si von des hofes wegen gelien sullen ze disen zeilen, als her nach geschriben stet, gar und gæntzlich hintz uns genumen haben, also daz wir iz verrichten sullen ze der frist als ez verricht sol werden, an allen iren schaden und mü, wan si von dem tag und [sic] sie uns den hof verlihen mit dem gelt nictes mer ze schaffen heten, und swas fürbas schaden dar auf gieng, des soellten si
- 10 ungolten sein, an allen dem, daz zû dem Gotzhaus gehört. Ist auch, daz unser ains stirbet, ê daz daz gelt ~~vergolten wurd~~ verricht wurde, so sol ie daz ander daz gelt auz richten an allen chrieg. Sturben aber wir peidiu, des got nicht engeb, ê daz daz gelt vergolten wurd, so sol man daz gelt verrichten von allem dem, daz wir haben, swo daz ist in dem land oder auz dem land, daz ist daz gelt, daz wir gelten sullen des ersten

- 15 herrn Ditreich dem Urbetzchen zehen phunt wiener pfenning und siben vierdung
silbers, funf müt habern, dren metzen, zwen und drizzich metzen bersten, acht metzen
waitze, einem andern vierzehen metzen waitze, herrn Ülreichen acht metzen waitz,
den chnehten dreu pfunt an acht pfenning, Næchlein dem Juden vierzehenthalb march
silbers und neun pfunt wiener, einem andern juden sechs pfunnt an sechs und
20 sechtzich pfenning wiener, Ch. dem Flozer zwelf schilling, Rüdlein dem Tüchler
ainlef schilling und zwainzich pfenning, einem andern flozer dreu schilling, dem
Schûchster siben schilling, dem Smid ainlef schilling sechtzich um flantzen. Wir
gehaizzen auch pei unsern trewen stæt ze haben alles, daz wir hie an disem brief und
an andern briefen über uns genumen haben. Daz dem vorgeantem gotzhaus daz von
25 uns staet und unzerbrochen beleib dar über geben wir in disen brief vermsigelten [sic]
mit meinem des vorgnanten Perchtoldes insigel under dem sich mein hausfraw
Margret verbindet. Der sach sint zeung her Thomas der Greiff, her Otten pharrer ze
Dornpach, Chunrad der Schreiber, Otten der hofmaister ze Chrems, Fridreich der
Lucher und andern erbar leut, di da pey gewesen sint. Der brief ist geben ze Salzburg
30 do man zalt von Christes geburd XIII hundert jar dar nach in dem sechs und
zwaitzgisten jar an sant Laurentii tag.

Überl.: StiftsA St. Peter, Hs. A 6, fol. 108-109. Kop. dt.

Quelle 9) Übereinkunft des Juden Musch von Cham mit dem Kloster Obermünster

1332 Mai 4, Regensburg

Der Jude Musch von Cham bekundet, dass er eine Hofstatt gegenüber dem Regensburger Synagogenhof besitzt, die bereits seine Vorfahren vom Kloster Obermünster erhalten hatten, wofür sie jeweils zum 21. oder 22. September einen Zins in Höhe von 62 Regensburger Pfennigen an das Kloster bezahlten. Da Musch gegenüber der Äbtissin Irmgard und dem Konvent beeidet hat, dass die diesbezügliche Urkunde verschollen ist, bekam er vom Kloster ein neues Dokument mit den entsprechenden Bestimmungen. Ein Wiederauftauchen der alten Urkunde sollte dem Kloster nicht zum Schaden gereichen.

- 1 Ich Musch der jud von Chambe vergich und tûn chunt allen den, die disen prief an
sehent oder horent lesen, das ich ain hofstat han ze Regenspurch in der stat, die gen
dem schûlhof uber leit, und die mein vorvarn habent gehabt von meiner genadigen
vrowen der aptessinn von obernmunster und von irem convent und habent in da von
5 gegeben alle jar zwen und sechtzich Regenspurger pfennig an sand haimerams abent
oder tag, und uber die selben hofstat heten si ain hantvest. Nu han ich vorgeanter
Musch meiner genedigen vrowen Irmgarten, der ersam und gaistleichen aptessinn ze
Obermunster, und irem convent gesagt pei meinem aide, daz die selbe hantveste ê
malen verloren ist, ez sei von veuer oder von andern sachen. Nu han ich vorgeanter
10 Musch uber die vorgeantent hofstat von meiner vrowen der aptessinn genaden von
Obernmunster und von irem convent ain andreu hantvest uber die selben hofstat
gewunnen, mit der beschaiden, das ich meiner genedigen vrowen der aptessinn oder
swer nach ir chumpt, des got lang nicht engeb, an sand haimerams tag oder abent
geben schol von der hofstat ze cinss zwen und sechtzich Regenspurger pfennig, die
15 danne gib und gæb sint ze Regenspurch in der stat. Geschach des nicht, so schul wir
die geben nach purchrecht und wer auch, daz dehain alter hantvest oder prief funden

würd, daz schol unserr genedigen vrowen der aptessinn und irem gotzhauss an iren rechten an kolt sein und unschadhaft. Und dez sint zeugen her Dietreich der Ullenchover, pfarrer ze Obernmunster, her Nyclas der Menichover, pfarrer ze Salach, her Ruger der Frümesser, Dietreich der Chastner und Wolfel der jud und ander ersam laut genunch. Und dar uber ze ainem urchunde gib ich Musch der jud meiner genedigen vrowen der aptessinn und irem convent disen prief versigelten mit hern Hainreichs insigel des Tundorfers, des juden richters hie ze Regenspurch, dar under ich mich oftgenanter Musch verpint mit meinen trewen, alle die gelubd und taidinch stet ze haben und ze volfüren, die vor an disem prief geschriben stent. Der prief ist gegeben ze Regenspurch, do man zalt von Christes gewürt dreuzehen hunder jar und dar nach in dem zwen und dreizzigstem jar, des nechsten mantags nach sand Walpurgen tag.

Überl.: BayHStA, Regensburg Obermünster 1332 V 4. Orig. Perg., Rückvermerk: Der juden brief über daß hauß gegen der judenschul über zinst LXII d.

Reg.: RB 7, S. 15.

Quelle 10) Quittung des Salzburger Juden Aaron (I)

1335 Juni 9, Salzburg

Der Jude Aaron zu Salzburg, seine Frau und ihre Erben erklären, dass sie von Friedrich Windischgrätzer, Vizedom zu Leibnitz (heute: Steiermark), in drei Raten insgesamt 220 Mark Silber erhalten haben, die ihnen der Salzburger Erzbischof Friedrich III. geschuldet hatte.

1 Ich Aaron der jud ze Salzburgh und mein housvrow und unser erben veriehen offenbar und tûn chunt allen den, die disen brief hõrent lesen, daz wir enpfangen haben von dem erbarn mann hern Friderichen dem windischgrâczer, vicztum ze Leibnitz, an dem gelt, daz uns unser lieber herr Ertzbischof Friderich ze Salzburgh gelten sol, da wir
5 seinen brief und seiner porgen umb haben, an der ersten werung ochtzikch march silbers, an der andern werung sibenczikch march silbers, an der dritten werung sibenczikch march silbers. Dar über ze einem waren urchûnd geben wir im disen offen brief mit meinem des vrogenanten Aarons des Juden anhangunden insigel versigelten und haben gebetten di erbarn herren hern Heinrichen von Lampoting,
10 herrn Seibotten den Noppinger, vicztum ze Salzburgh, daz si paid ir insigel zû sampt dem meinem an den brief gelegt habent, in an schaden, ze einer bestâtigung der warheit, daz wir daz vor verschriben silber mit ir wizen enpfangen haben. Der brief ist geben ze Salzburgh do man zalt von Christes geburd dreuzehen hundert iar dar nach in dem fünf und dreizzigstem jar des vreitags in der pfingstwochen.

Überl.: HHStA, AUR 1335 VI 9. Orig. Perg., Rückvermerk: Litterae Aarons Judei.

Reg.: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 391, S. 308; RegMartin 3, Nr. 976, S. 98.

Anm.: Vgl. zum Siegel Aarons die Anmerkung zu Quelle 13.

Quelle 11) Quittung des Salzburger Juden Aaron (II)

1335 August 5, Salzburg

Der Jude Aaron zu Salzburg bestätigt, dass er von Friedrich Windischgrätzer, Vizedom zu Leibnitz, zum St. Oswaldstag 70 Mark Silber erhalten hat. Dies war die vierte Teilrückzahlung einer Geldschuld des Salzburger Erzbischofs Friedrich III.

- 1 Ich Aron der jud ze Saltzb[urg] vergih und tun chunt offenbar an dism brief, daz mir an der güllt, di mir mein herr von Saltzb[urg] geltn sol, her Fridreich der Windischgrætzer, vicztum ze Leibentz, nu ze der virden werung an sand Oswalts tag, geben hat sibentzeich march berails silbers gar und gæntzleich. Des ist getzeug und
- 5 urchund diser brief, den ich im gebn han mit meinem anhangendem insigel an dem vorgeantm sand Oswalts tag nach Christes gepurt dreutzehn hundert jar und dar nach in dem fumf und dreizhistm jar.

Überl.: HHStA, AUR, 1335 VIII 5. Orig. Perg.

Reg.: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 395, S. 310; RegMartin 3, Nr. 983, S. 98.

Anm.: Vgl. zum Siegel Aarons die Anmerkung zu Quelle 13.

Quelle 12) Schuldbrief des Passauer Bürgers Ulrich Loch

1336 Februar 19

Ulrich Loch, Bürger zu Passau, und seine Frau Elsbeth beurkunden, dass sie Haintz, dem Knecht des Sakchs, und dessen Frau Hailweig sechs Pfund und 180 Pfennige Passauer Gewichts schulden, wofür sie ihren Weingarten zu Krems als Pfand versetzen. Jedes Jahr zwischen dem 4. und 18. November sollen Ulrich und seine Frau das geborgte Geld mit einem Scheffel Korn oder dem Geldwert des Kornes abbezahlen, andernfalls Haintz das Recht habe, das Geld und das Korn von den Juden zu nehmen sowie zwei Pfennige pro Pfund Zins zu erheben. Ulrich und seine Frau verpflichten sich, ein gleichwertiges Pfand bereitzustellen, falls sie ihren Weingarten versetzen oder verkaufen. Ansonsten bürgt Ulrichs Schwager mit seinem Weingarten für die Schuld.

- 1 Ich Ulreich der Loch, purger ze Pazzaw, und mein hausfraw Elspet veriehen und tûn chûnt allen den, die disen brief an sehent oder hõrnt lesen, daz wir gelten schullen Haintzlein, des Sakchs chnecht, und seiner hausfrawn Hailweigen und ir erben syben phunt phennig pazzawer minner sechtzikch phennig und haben in dar umb gesetzt
- 5 unsern weingarten, den wir haben an dem Gebling datz Chrems, also mit der beschaiden, das wir in alle jar an den vorgeantnen phennig geben schullen ein pazzawer schaf chorns vor sant Merteins tag acht tag oder hin nach acht tag, und sol uns auch das selb schaf chorns an den vorgeantnen phennig ab gen, oder geb wir im phennig als tewer und das selb schaf chorns, die selben weil wert ist, die sullen uns
- 10 auch ab gen an den vorgeantnen phennig. Waer aber das getan, das wir in das chorn nicht gaeben oder phennig als tewer und das chorn, die selben weil wert ist, in der vrist, die obengenant ist, so schullen si als vil phennig und das chorn, die selben weil wert ist, ab den juden nemen und auch ein phunt umb zwen phennig den selben schaden schullen si haben mit sampt irm haupgût auf unserm vorgeantnen weingarten.

- 15 Ist aber das getan, das wir unsern vorgebant weingarten versetzen oder verhauffen wellen, da schullen si uns nichtz anirren und sullen wir Haintzlein und seiner hausfrawen, die vorgebant sint, ein als güt phant setzen als unser vorgebant weingart ist, da si ir phennig¹ auf haben. Waer aber das getan, das wir dez selben nicht entaeten, so sol im [sic] mein aydem der Chaerff seinen weingarten ain setzen, da si
- 20 ir vorgebant phennig auf haben paide haupgut und schaden. Das in das also stet beleib gib ich in disen prief besigelten mit meinem insigel und verpint ich mich Chaerf under das selb insigel, ob in mein sweher icht gehaizz und die gelüb volfür, so schol ich in meinen weingarten ainen setzen, da si ir vorverschriben phennig auf haben. Dez sint zeug her Rûger von Alderspach, Pernhart der Guntzinger, Hainrich der Gschaiter,
- 25 Alberte vll der Chûwekch, Chuntzel der veter und ander frumer laût genûg. Das ist geschehen do man zalt von Christes gepûrt tausent jar dreu hundert jar in dem sechs und dreizzkisten jar dez montags in der ersten vastwochen.

Überl.: StadtA Passau, II A 4, fol. 6. Kop. Pap.

Quelle 13) Quittung des Salzburger Juden Aaron (III)

1337 November 25, Salzburg

Der Jude Aaron zu Salzburg bekennt, dass ihm Friedrich Vetter, Propst außer Alm (im Pinzgau, einem der fünf Gaue des heutigen Bundeslandes Salzburg), 500 Pfund Salzburger Pfennige bezahlt hat. Diese Summe hatte Friedrich [III.], Erzbischof von Salzburg, Legat des Heiligen Stuhls, Aaron geschuldet. Aaron spricht den Propst von der Schuld frei.

- 1 Ich Aron der jude ze Salzburgh und all mein erben veriehen mit disem offen brief und tun chunt allen den, di in sehent oder hörent lesen, das uns der erber man her Fridrich der Vetter, probst aus der Alben, gewert und verricht hat fünf hundert pfunt Salzpuriger pfenning von unsers lieben und genädigen herren wegen hern Fridrichs,
- 5 ertzbischof ze Salzburgh, legat des stûls ze Rome. Und sagen wir den vorgebant probst der vor verschriben pfenning ledig mit disem offen brief und geben im dar uber zeug disen brief versygelt mit meinem des egnanten Arons des juden anhangunden insygel. Der brief ist geben ze Salzburgh an sant Katherine tag do man zalt von Christes gepûrd dreu zehen hundert jar in dem siben und dreizzigisten jare.

Überl.: HHStA, AUR, 1337 XI 25. Orig. Perg.

Reg.: RegBrugger/Wiedl 1, Nr. 425, S. 327; RegMartin 3, Nr. 1074, S. 108.

Anm.: Das Bild von Aarons Siegel zeigt einen spitzen Wappenschild (dessen Inhalt nicht mehr erkennbar ist). Die Umschrift ist aufgrund der Fragmentierung und des Abriebs unlesbar. Allerdings ist die Schrift zu sehen, die wohl nur hebräisch ist und vielleicht sogar von der Innen- zur Außenkante zeigt (mit den Buchstabenfüßen nach außen), statt wie gewöhnlich von außen nach innen. Falls dies zutrifft, wäre diese Umschrift außergewöhnlich. Vgl. Corpus der Quellen, JS01, Nr. 31 (URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/CP1-c1-02qc.html>, 15.12.2014).

¹ Am Rand eingefügt: *vorgebant*.

Quelle 14) Urkunde des Regensburger Propstes zu einem Rechtsstreit

1340 Juli 24

Leutwein Löbel, bischöflicher Propst zu Regensburg, beurkundet, dass Herr Gumprecht, Sohn des verstorbenen Ortlieb Gumprecht, vor ihm klagte. Laut Gumprecht hatten der Jude Muschlein (*Muschk*) Bayer und Johann der Ingolstädter Ansprüche auf ein halbes Haus angemeldet, das dem in Weichs ansässigen Konrad Gumprecht, Bruder des Klägers, gehört hatte. Leutwein gibt dem Kläger nach dem Urteil der Hausgenossen Recht.

- 1 Ich Lâutbein der Lobel, probst ze Regenspurch, vergich offenbar an disem brief, daz
- für mich chom, do ich sas an offem gericht, her Gumprecht, hern Ortliebs sun dez
- Gumprechtz, dem got genade, und nam im einen vorsprechen und pat im ein ûrtail
- 5 lazzen werden, wie er gevaren solt, ez hiet Muschk der Payer der jud und her Johans
- der Ingoltsteter geweist auf ein halbs haus, daz wâr hern Chunrat des Gumprechtz
- seines prûder, der gesezzen ist ze Weichs, und ez hiet her Gumprecht versprochen ze
- ir paider kagen [sic] seineu recht an offem rechten an ir wider red, als daz selb haus
- halbs sein aigen wâr, als ez gelegen ist ze nochst an hern Albrecht dez schulthaitzen
- haus, und pat vragan waz recht wâr, do vragt ich waz recht wâr, do ertailten die erbarn
- 10 hausgenozzen, er hiet wol alleu seineu recht versprochen als recht wâr an seinem
- vorgenantem halben haus, waz der Muschk und her Johans behabten auf seines pruder
- halben haus, dez solt her Gumprecht unenkolten beleiben an allen seinen rechten, und
- ich gâb im dirr gerichtten sache meinen brief, daz gab im allez volg und ûrtail als
- recht waz. Daz diseu gericht sache also stæt und untzerbrochen beleibe dar uber ze
- 15 einem urchûnd gib ich disen brief versigelten mit meinem insigel. Pei dirr gerichtten
- sache ist gewesen her Lienhart der Lôbel, her Chunrat der Tûndorfer, her Friderich
- der Hiltprant, her Friderich der Lôbel, her Steffan der Prunnhofer, her Marchart der
- Panholtz, her Chûnrat der Ingolsteter, her Hainrich der Schad, her Dietrich der
- Tansaig und ander erbar læut ein michel tail. Daz ist geschehen nach Christes gepûrtt
- 20 dreûtzehen hundert jar und in dem viertzigisten iar an sand Jacobs abent.

Überl.: BayHStA, HU Regensburg 345. Orig. Perg.

Reg.: RUB 1, Nr. 917, S. 500-501; FISCHER, Stellung, S. 166; RegWiener, Nr. 142, S. 122; und RB 7, S. 286.

Quelle 15) Schuldbrief von Friedrich Plum von Wiesendorf

1347 Februar 18

Friedrich Plum von Wiesendorf, seine Frau Elsbet und ihre Erben bekennen, dass sie den Juden Slachmann und Muschleyn und deren Familien 15 Pfund Wiener Pfennige schulden, die sie bis zum 9. März 1348 zurückzahlen sollen. Als Pfand versetzen sie zehn dem Pfarrer Jakob zu St. Stefan auf dem Wagram zinspflichtige Joch Acker zu Wiesendorf, wofür Jakob sein Einverständnis gibt. Falls Friedrich und seine Frau der Zahlungsverpflichtung nicht bis zum gesetzten Termin nachkommen, fallen wöchentliche Zinsen in Höhe von acht Pfennigen pro Pfund an. Sollten die Juden nicht länger auf ihr Geld warten wollen, dürften sie die Schuldner zur Zahlung anhalten, andernfalls Friedrich sich mit einem Pferd zum Einlager nach Weikersdorf verpflichtet. Falls die Schuld dann noch immer nicht getilgt ist, dürfen sich die Juden an den Pfändern bzw. an den Gütern der Schuldner in Österreich schadlos halten, was unter Umständen vom österreichischen Herzog [Albrecht II.] erzwungen werden soll.

1 Ich Fridrich der Pluem von Wisendorf und ich Elspet sein hausvrow und unser baidere
erben wir veriehen und tûn chunt allen den, die den [sic] disen brief sehen, lesen oder
horen, daz wier unverschaidenleich gelten sulln Slachmann dem juden und seiner
hausvrown und iren erben und Muschleyn dem Juden und seiner hausvrown und iren
5 erben fumftzehen phunt phenning Wiener muns, der wier seu weren schulln dez
suntags in der ersten vastwochen der schirist chumt, und haben in dar umb ze phant
gesetzt zehen jæuchart achers, diu da ligent ze Wisendorf in dem nidern veld, drey
jæuchart ze nast Nyclan Haymein und dienen an sand Michels tag drei phenning dem
pharrer hintz sand Stephan auf dem Wachrayn, und vier jæuchart ligent in dem obern
10 veld ze nagst dem Schafswol und dient dem vorgeanten gotshaus an sand Georigen
tag ainen vierdunch wagst, und drey jæuchart, diu ligent in der wild ze nast Chûtzeleyn
Wirsingch, do man von dient segs [sic] phenning an sand Georigentag zu dem
vorgeanten gotshaus, und ist daz geschehen mit des gruntherren hand hern Jacobs ze
den zeiten pharrer datz sand Stephan auf dem Wachrayn, und swan der vorgeant tag
15 chumt, so schull wir seu weren haupgûtz und schadens. Tæt wier des nicht, so get
fürwas auf ein isleich phunt alle wochen ze schaden acht phenning und nicht mer, und
wann auch diu vorgeanten juden iren phennigen nicht lenger geraten wellent, so
schull wier seu weren haupgûtz und schadens. Tæt wier selbe des nicht, so schol ich
vorgeanter Fridrich der Pluem lesten hintz Weykersdorf in ein erber gasthaus da
20 mich die vorgeanten juden hin vodernt und schol da in ligen und laisten mit ainem
pherft [sic] als læstens recht ist und nicht aus chomen, ez werden dann die
vorgeanten juden verricht und gewert hauptguetes und schadens und das lus [sic] wir
in stet zehaben gentsleich mit unsern trewn òn alles gever. Und wir des alles nicht
tæten, so schullen die vorgeanten juden irer phenning bechomen von den egenanten
25 phanten mit verchafften und mit versetzen mit unserm guetleichen willen òn alleu
irring. Und ich vorgeante Elspet diu Pluemyn nicht gesprechen mag, das diu
vorgeanten phant mein morgengab sein wann is geschehen ist mit meinem
guetleichen willen und swas in an den vorgeanten phanten ab get, das schullen si
haben auf unsern trewn und auf alle dem guet, das wir haben in dem land ze
30 Österreich, wir sein lebentich oder tod, und wann auch diu genanten juden irer
phenning nicht lenger geraten wellent, so sulle wir seu weren haupgûtz und schadens.
Tet wir des selben nicht, so schol uns der hertzog dar zu nâten oder swen er dar zû
schaft, der hat des recht uns zenotten, das die vorgeanten juden gewert werden
haupgûtz und schadens. Und dar uber ze einem offen urchund und waren getzeug gib
35 ich in disen brief versigelten und bestetigten mit meinen insigel und czu bezzerr
sicherhait mit des beschaiden herrn insigel meins gruntherrn hern Jacobs zu den zeiten
pharrer datz sand Stephan auf dem Wachrain. Der brief ist gegeben nach Christes
gepûrd do warn der gangen dreutzehen hundert jar dar nach in dem sibem und
viertzgisten jar des suntags in der ersten vastwochen.

Überl.: BayHStA, Domkapitel Passau Urk. 391. Orig. Perg.

Reg.: RegBrugger/Wiedl 2, Nr. 582, S. 67-68.

Quelle 16) Stadtverweis des Augsburger Juden Samuel und seiner Familie

1347 Juli 2

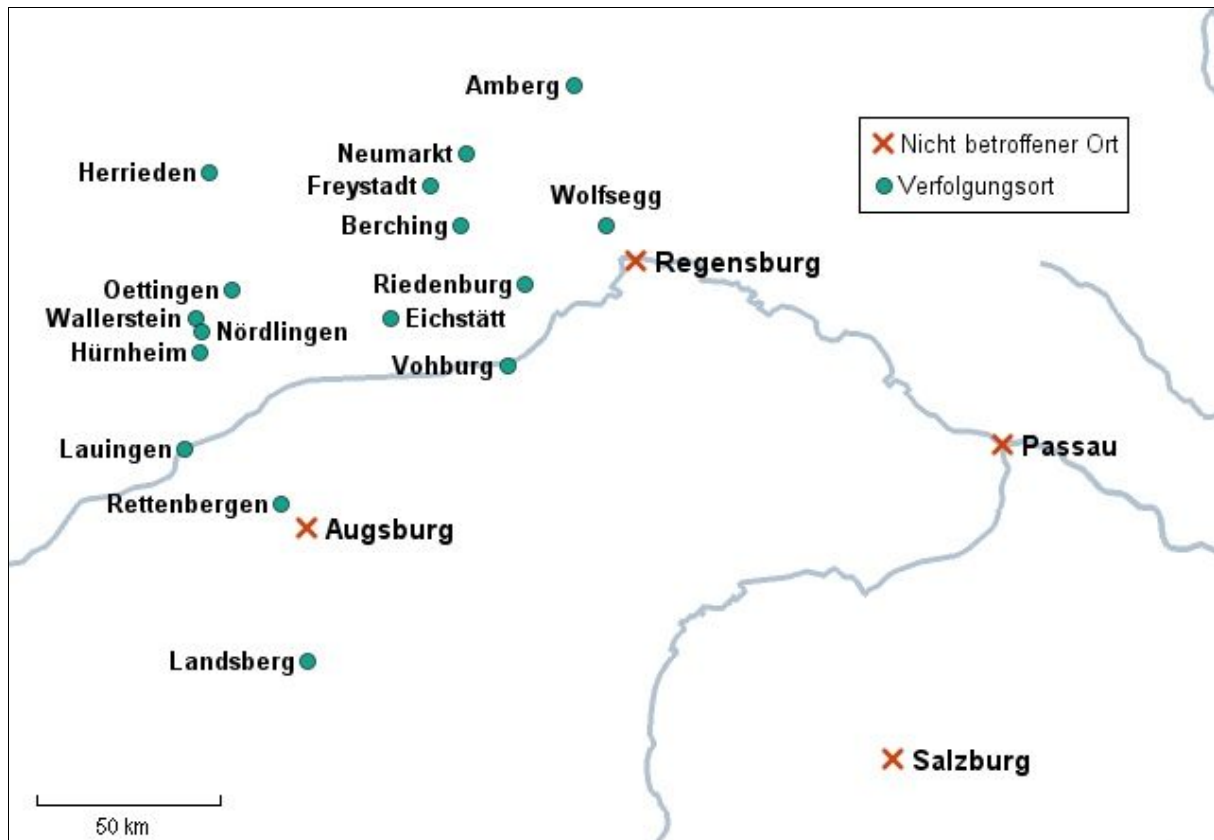
Der Augsburger Rat beschließt die ewige Ausweisung des jüdischen Weinschenken Samuel, seiner Frau Trude, seines Sohnes Judas mitsamt dessen Frau sowie der Tochter Samuels, Minne, aus der Stadt Augsburg. Wegen ihrer bösen Handlungen und ihrer Vergehen sollen die genannten Juden und Jüdinnen nicht näher als eine Meile an die Stadt herankommen. Im Falle einer Übertretung dieses Verbots droht ihnen der Rat mit einer Gefängnisstrafe, woraufhin über sie *nach des rates rat und der juden als reht ist* gerichtet werden sollte.

- 1 Do man zalt von Cristes geburt driu zehen hundert iar und in dem siben und viertzigsten iar an dem mentag vor sant Ulrichtag ham die ratgeb[en] mit gûter betrachtunge disiu stat ane alle gnad ewiclich verboten Sanvel dem winschencken, Truten, siner wirtin, Judas, sinem sun, und der artzatin, siner wirtin, und Minnen, des
- 5 vorgnannten Sanvels tohter, den juden und judin ze Augsburg, umb ir boshait und missetat, dne [sic] man von weste, und suln auch diser stat niht neher komen, dann by ainer miln, und swa si daz brechen, so sol man si in der burger prisun legen und sol uber si rihten nach des rates rat und der juden als reht ist.

Überl.: StadtA Augsburg, RS, Schätze Nr. 81 (Achtbuch), fol. 59b. Orig. Pap.

7.3. Karten

Karte 1) Die Rintfleisch-Verfolgungen von 1298 in Altbayern und Ostschwaben



Entwurf und Bearbeitung: Gregor MAIER

Karte 2) Die Judenverfolgungen von 1336-1338/39 in Altbayern und Ostschwaben



Entwurf und Bearbeitung: Gregor MAIER

Karte 3) Die Judenverfolgungen um 1348/50 in Altbayern und Ostschwaben



Entwurf und Bearbeitung: Gregor MAIER

Karte 4) Die Grenzen der altbayerischen Bistümer

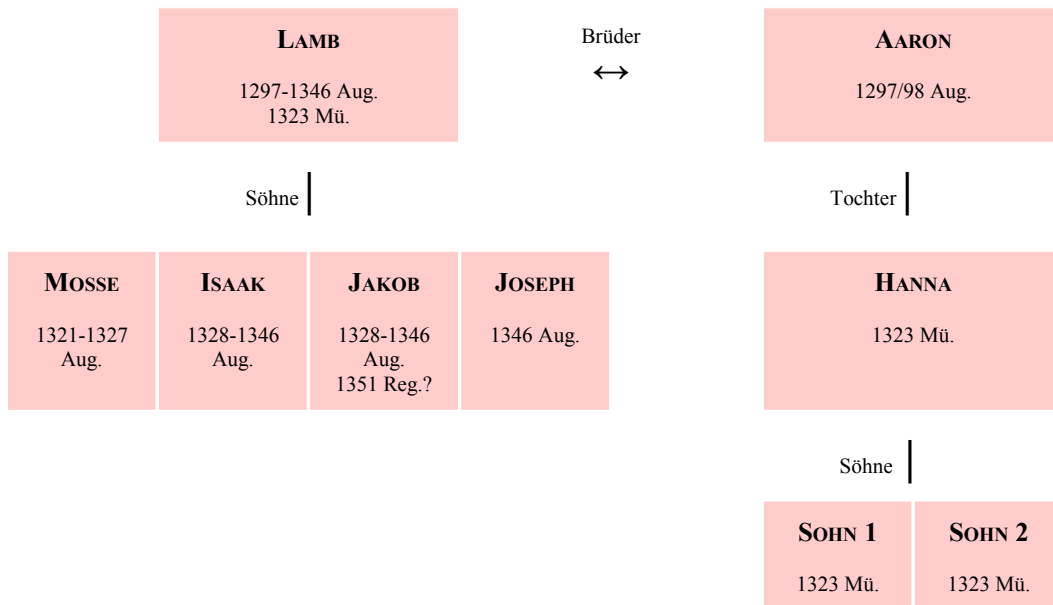


Entwurf und Bearbeitung: Gregor MAIER

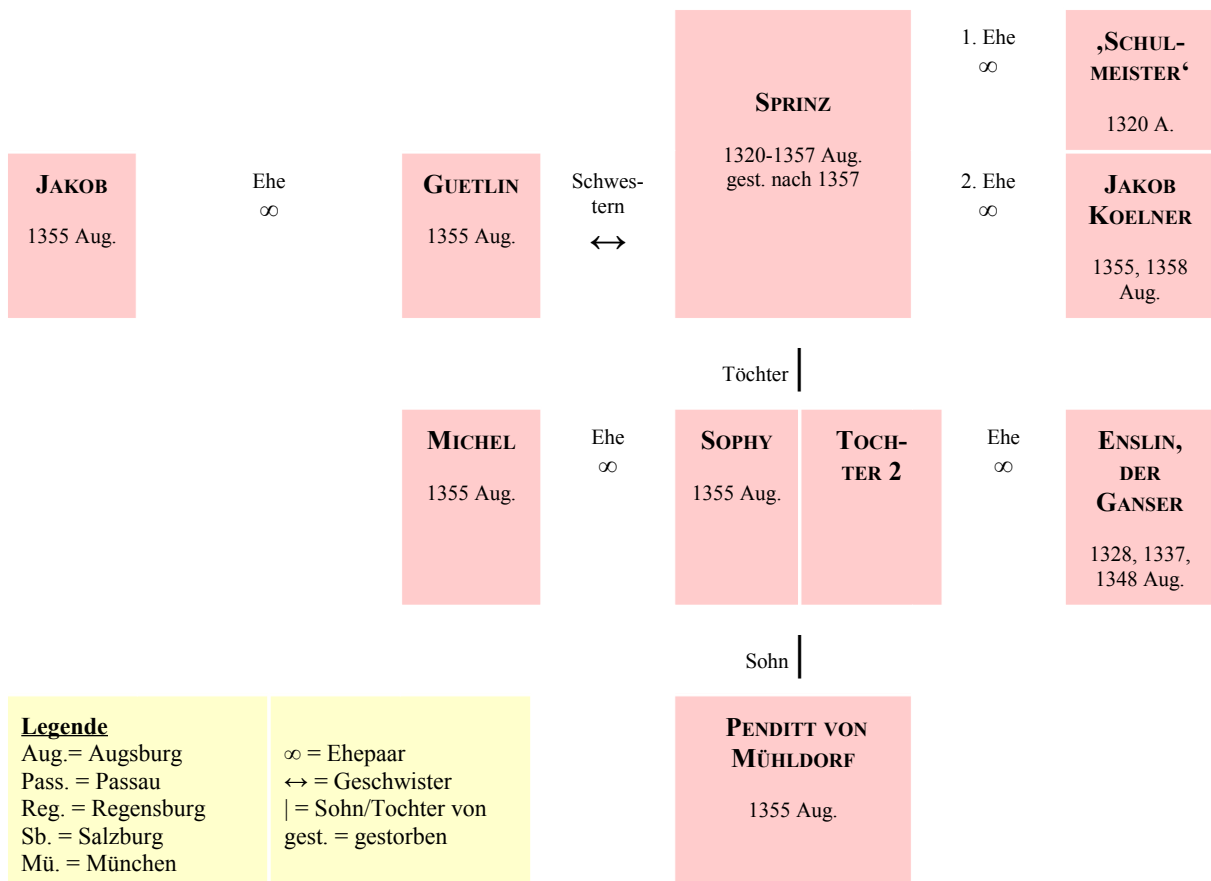
(Kartographische Grundlage: Entwurf von Andreas HIRSCH (Bad Reichenhall), online: http://www.salzburg.com/wiki/index.php/Datei:Kirchenprovinz_Salzburg_um_798.jpg, abgerufen am 15.12.2014).

7.4. Darstellungen zur Prosopographie

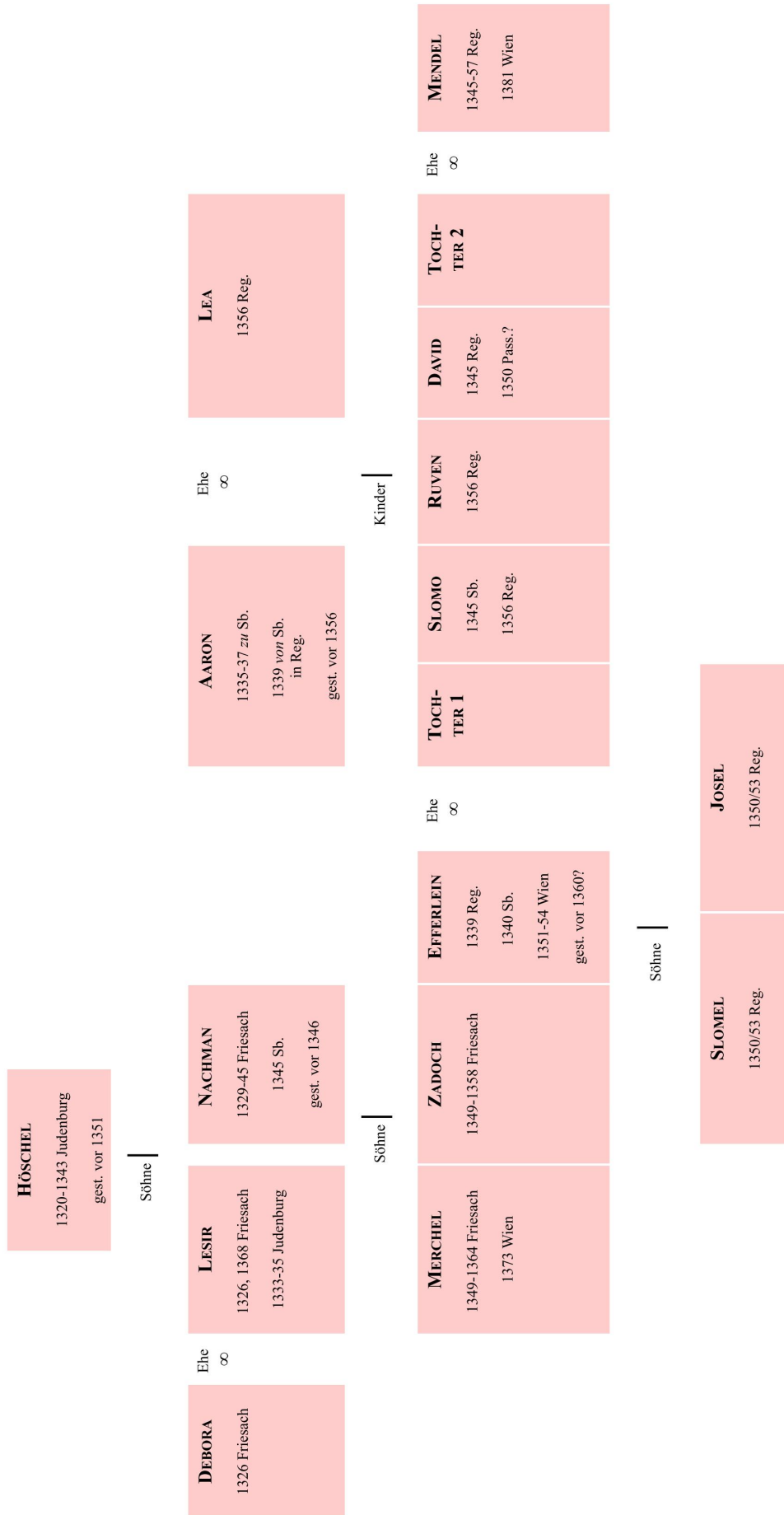
Darstellung 1) Die Familie des Lamb von Augsburg und ihre Aufenthaltsorte



Darstellung 2) Die Familie der Sprinz von Augsburg und ihre Aufenthaltsorte



Darstellung 3) Die Familie des Nachman von Salzburg und ihre Aufenthaltsorte



8. Abkürzungsverzeichnis

AUB	Urkundenbuch der Stadt Augsburg
AUR	Allgemeine Urkundenreihe
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
CAO	Corpus der altdeutschen Originalurkunden
dn.	Denarius (= Pfennig)
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
EJ	Encyclopedia Judaica
FRA	Fontes rerum Austriacarum
FRG	Fontes rerum Germanicorum
GJ	Germania Judaica
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HhStD	Handbuch der historischen Stätten Deutschlands
HL	Hochstiftsliteralien
Hs.	Handschrift
HU	Hochstiftsurkunden
KL	Klosterliteralien
KU	Klosterurkunden
LA	Landesarchiv
lb.	Libra (= Pfund)
Lit.	Literalien
Mart.	Martyrologium des Nürnberger Memorbuches
MB	Monumenta Boica
MC	Monumenta Historica Ducatus Carinthiae
MG	Monumenta Germaniae Historica
Const., DD, SS	Constitutiones, Diplomata, Scriptorum
Ms.	Manuskript
MW	Monumenta Wittelsbacensia
RB	Regesta Boica
RegAronius	Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, bearb. v. J. ARONIUS
RegBoshof	Die Regesten der Passauer Bischöfe, bearb. v. E. BOSHOFF u.a.
RegBrugger/Wiedl	Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, bearb. v. E. BRUGGER und B. WIEDL
RegMartin	Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247-1343, bearb. v. F. MARTIN
RegWiener	Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, bearb. v. M. WIENER
RI	Regesta Imperii
RS	Reichsstadt
RUB	Regensburger Urkundenbuch
sol.	Solidus (= Schilling)
StaatsA	Staatsarchiv
StadtA	Stadtarchiv
StiftsA	Stiftsarchiv
SUB	Salzburger Urkundenbuch
UB	Urkundenbuch
UBLoE	Urkundenbuch des Landes ob der Enns
Urk.	Urkunde(n)

9. Quellen- und Literaturverzeichnis

9.1. Ungedruckte Quellen

Augsburg, Stadtarchiv

Hospitalarchiv, Tit. I, tom. 11, Nr. 1
Reichsstadt Augsburg Literalien 32
Reichsstadt, Baumeisterrechnungen 1320-1331
Reichsstadt, Schätze Nr. 74 (Bürgerbuch I 1288-1497)
Reichsstadt, Schätze Nr. 81 (Achtbuch)
Reichsstadt, Urkundensammlung
Reichsstadt, Steueramt, Rechnungen (Steuerbücher) 1346

Augsburg, Staatsarchiv

Hochstift Augsburg Urkunden
Reichsstadt Augsburg Urkunden

Göttweig, Stiftsarchiv

Urkunden

Graz, Steiermärkisches Landesarchiv

Allgemeine Urkundenreihe

München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Domkapitel Passau Urkunden
Domkapitel Regensburg Urkunden
Fürstensachen 1320a
Herrschaft Hohenaschau Urkunden
Hochstiftsliteralien Regensburg 2
Hochstiftsurkunden Passau
Hochstiftsurkunden Regensburg
Hochstiftsurkunden Salzburg
Klosterliteralien Regensburg St. Emmeram 6
Klosterliteralien Regensburg St. Emmeram 19 ½
Klosterurkunden Formbach
Klosterurkunden Indersdorf
Klosterurkunden St. Emmeram
Klosterurkunden Steingaden
Kurbaiern Äußeres Archiv 1155
Regensburg Dominikaner Urkunden
Regensburg Obermünster
Reichsstadt Regensburg Literalien 296
Reichsstadt Regensburg Literalien 371
Reichsstadt Regensburg Literalien 445
Reichsstadt Regensburg Urkunden
Repertorium R 13 I

München, Bayerische Staatsbibliothek

Clm. 14992

München, Stadtarchiv
A Ia (Privilegien)

Passau, Stadtarchiv
II A 4 (Kopialbuch des St. Johannis-Spitals, Abschriften 1278-ca. 1375)
II A 5 (Kopialbuch des St. Johannis-Spitals, Abschriften 1301-1516)
Urkunden I

Salzburg, Landesarchiv
Hs. 412/2b (Salzburger Kammerbücher II, Abschriften 1320-1403)
Steuerbuch (Ämter vor dem Gebirge)

Salzburg, Stadtarchiv
Bürgerspitalurkunden

Salzburg, Stiftsarchiv St. Peter
Hs. A 6
Hs. A 621
Hs. B 1 (Gesamturbar, *liber secundus*)
Hs. B 2 (Gesamturbar, *liber quartus*)
Hs. B 3 (Gesamturbar, *liber tertius*)
Urkunden

St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv
Urkundensammlung des Ständischen Archivs

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Allgemeine Urkundenreihe
Hs. Weiß 24

9.2. Gedruckte Quellen und Regestenwerke

Altbayern vom Frühmittelalter bis 1800, 2 Bde., bearb. v. Karl-Ludwig AY, München 1974 und 1977 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern 1,1-2).

Die älteren Tiroler Rechnungsbücher, 3 Bde., bearb. v. Christoph HAIDACHER, Innsbruck 1993, 1998 und 2008 (Tiroler Geschichtsquellen 33, 40 und 52).

Das älteste bayerische Herzogsurbar. Analyse und Edition, bearb. v. Ingrid HEEG-ENGELHART, München 1990 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 3).

Das ‚Älteste Stadtrechtsbuch‘ der Reichsstadt Regensburg und seine Abschrift. Quellenkritische Studien und Edition, bearb. v. Henriette KURSCHER, Diss. phil. Graz 2000.

The Apostolic See and the Jews, Bd. 1: Documents 492-1404, hg. v. Shlomo SIMONSOHN, Toronto 1988 (Ndr. ebd. 1991) (Pontifical Institute of Medieval Studies, Studies and Texts 94).

- Die Augsburger Baumeisterrechnungen von 1320-1331, bearb. v. Richard Hoffmann, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 5 (1878), S. 1-220.
- Des berühmten St. Emmeramischen Abts Albert Rechnung von den Jahren 1328 bis 1329, allzeit a Crastino S. Jacobi. Ein Beytrag zur baierischen, regensburgischen und emmeramischen Geschichte, hg. v. Roman ZIRNGIBL, in: Neue Beyträge zur vaterländischen Geschichte und Topographie 2 (1817), S. 142-192.
- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert
- Bd. 5: Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg, Bd. 2: Chronik des Burkhard Zink, Leipzig 1866 (Ndr. Göttingen 1965).
 - Bd. 15: Die Chroniken der bairischen Städte. Regensburg, Landshut, Mühldorf, München: Mühldorfer Annalen 1313-1428, Beilage: Das Mühldorfer Stadtrecht, Leipzig 1878 (Ndr. Göttingen 1967).
 - Bd. 22: Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg, Bd. 3: Anonyme Chronik 991-1483, Leipzig 1892 (Ndr. Göttingen 1965).
 - Bd. 23: Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg, Bd. 4: Die Chronik von Clemens Sender von den ältesten Zeiten der Stadt bis zum Jahre 1536, Leipzig 1894 (Ndr. Göttingen 1966).
- Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis, 3 Bde., bearb. v. Thomas RIED, Regensburg 1816.
- Codex juris municipalis Germaniae medii aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter, bearb. v. Heinrich G. P. GENGLER, Erlangen 1863.
- Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, 5 Bde., hg. v. Richard NEWALD und Friedrich WILHELM, Lahr (Baden) 1932, 1943, 1957, 1963 und 2004.
- Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Trier, Mainz 2014.
URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org> (15.12.2014).
- Denkmäler des Münchner Stadtrechts, bearb. v. Pius DIRR, München 1934 (Bayerische Rechtsquellen 1).
- Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, Bd. 3: Quellensammlung, bearb. v. Karl LAMPRECHT, Leipzig 1885/86 (Ndr. Aalen 1960).
- Dokumentation zur Geschichte und Kultur der Juden in Schwaben, 3 Bde., bearb. v. Doris PFISTER, hg. v. Peter FASSL, Augsburg 1993.
- Einige altbayerische Stadtrechte, 2 Teile, hg. v. Christian HAEUTLE, in: Oberbayerisches Archiv 45 und 47 (1888/89 und 1891/92), S. 163-262 und 18-124.
- Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen, 2 Bde., bearb. v. Henry SIMONSFELD, Stuttgart 1887 (Ndr. Aalen 1968).

Fontes monasterii s. Emmerammi Ratisbonensis, bearb. v. Max PIENDL, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte des ehemaligen Reichsstiftes St. Emmeram in Regensburg, hg. v. DEMS., Kallmünz 1961 (Thurn und Taxis Studien 1), S. 1-183.

Fontes rerum Austriacarum

Bd. 2,51: Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benediktinerstiftes Göttweig, hg. v. Fr. Adalbert FUCHS (OSB), Bd. 1: 1058-1400, Wien 1901.

Bd. 2,59: Urkunden und Regesten zur Geschichte der aufgehobenen Kartause Aggsbach, hg. v. Fr. Adalbert FUCHS (OSB), Wien 1906.

Fontes rerum Germanicorum

Bd. 4: Heinricus Dapifer de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter, hg. v. Alfons HUBER, Stuttgart 1868.

Der geschichtliche Inhalt der Rechnungsbücher der Tiroler Landesfürsten von 1288-1350, bearb. v. Otto STOLZ, Innsbruck 1957 (Schlern-Schriften 175).

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., bearb. v. Karl ZEUMER, Teil 2: Text der Goldenen Bulle und Urkunden zu ihrer Geschichte und Erläuterung (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 2,1-2), Weimar 1908.

Das Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1313-1340), bearb. v. Marianne POPP, München 1972 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte 25).

Die Kaiserurkunden von 1200-1378 im Großherzoglichen General-Landes-Archiv in Karlsruhe (1886), bearb. v. Friedrich v. WEECH, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 40, NF 1 (1886), S. 61-96 und 336-356.

Das Landrecht von 1346 für Oberbayern und seine Gerichte Kitzbühel, Kufstein, Kufstein und Rattenberg. Kritische Edition der Georgenberger Handschrift Ms. 201, bearb. v. Ingo Schwab, Wien, Köln, Weimar 2002 (Fontes Rerum Austriacum, 3. Abt.: Fontes Iuris 17).

Die Leibdingbücher der freien Reichsstadt Augsburg (1300-1500), bearb. v. Albert HAEMMERLE, München 1958.

Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, hg. v. Siegmund SALFELD, Berlin 1898 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 3).

Metropolis Salisburgensis, continens primordia Christianae religionis per Boiariam et loca quaedam vicina. Catalogum videlicet et ordinariam successionem archiepiscoporum Salisburgensium et coepiscoporum Frisingensium, Ratisponensium, Pataviensium, ac Brixinensium, simulque foundationes et erectiones monasteriorum et ecclesiarum collegiatarum, bearb. v. Wiguleus HUND, Ingolstadt 1582, 3., erw. Aufl. hg. v. Christoph GEWALD, Regensburg 1719.

Monumenta antiqua judaica Augustae Vindelicorum reperta, hg. v. Matthias Friedrich BECK, Augsburg 1686.

Monumenta Boica, hg. v. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

- Bd. 2: Monumenta Rotensia Pars II, Monumenta Seonensia, Baumburgensia Pars I, Monumenta Canoniae Chiemseensis, Monumenta Abbatiae Regia Chiemseensis, München 1764, (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 4: Monumenta Formbacensia, Monumenta S. Nicolaitana, Monumentorum Reichersbergensium Pars II, Monumenta Subenensia, München 1765, (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 7: Monumenta Benedicto-Burana, Monumenta Ettallensia, Monumenta Wessofontana, Monumenta Weyariensia, München 1766 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 12: Monumenta Oberaltacensia, Monumenta Elisabethcellensia, Monumenta Osterhoviana, München 1775 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 13: Monumenta Priflingensia, Monumenta Weltenburgensia, Excerpta Necrologii Weltenburgensis, Bernardi Norici V. anecdotum de genealogia fundatoris Coenobii cremifanensis, München 1777 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 15: Nideraltachensia, Monumenta Thierhauptana, Monumenta Prulensia, Monumenta Mallerstorfensia, Monumenta Seeligenthalensia, Monumenta Miscella, München 1787 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 28,1: Diplomata imperatorum, München 1829 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 28,2: Codices traditionum. Ecclesiae Pataviensis, olim Laureacensis, München 1829 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 29,2: Codices traditionum. Ecclesiae Pataviensis, olim Laureacensis, München 1831 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 30,1: Diplomata imperatorum authentica, diplomata falsa et rescripta, München 1834 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 30,2: Diplomata Imperatorum Authentica, Diplomata Falsa et Rescripta, München 1834 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 33,1: Monumenta episcopatus Augustani, München 1841 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 33,2: Monumenta episcopatus Augustani, München 1842 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 35,1: Necrologium Augustanum, liber ordinationum, München 1847 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 35,2: Monumenta civitatis Monacensis, München 1849 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 36,2: Urbarium ducatus Baiuariae inferioris, urbarium Baiuariae superioris, München 1861 (Ndr. ebd. 1964).
- Bd. 49: Urkunden des Hochstifts Eichstätt, Bd. 1, hg. v. Franz L. BAUMANN und Ludwig STEINBERGER, München 1910.
- Bd. 53: Regensburger Urkundenbuch, Bd. 1: Urkunden der Stadt bis zum Jahre 1350, hg. v. Josef WIDEMANN, München 1912 (Ndr. ebd. 1972). [= RUB 1]
- Bd. 54: Regensburger Urkundenbuch, Bd. 2: Urkunden der Stadt 1351-1378, hg. v. Josef WIDEMANN und Fritz BASTIAN, München 1956. [= RUB 2]

Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones

- Bd. 2: 1198-1272. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hg. v. Ludwig WEILAND, Hannover 1896 (Ndr. ebd. 1963).
- Bd. 3: 1273-1298. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hg. v. Jakob SCHWALM, Hannover, Leipzig 1904-1906 (Ndr. Hannover 1980).
- Bd. 4,1: 1298-1313. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hg. v. Jakob SCHWALM, Hannover, Leipzig 1906 (Ndr. Hannover 1981).
- Bd. 4,2: 1298-1313. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hg. v. Jakob SCHWALM, Hannover, Leipzig 1909-1911 (Ndr. Hannover 1981).
- Bd. 5: 1313-1324. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hg. v. Jakob SCHWALM, Hannover, Leipzig 1909-1913 (Ndr. Hannover 1981).

- Bd. 6,1, 1325-1330. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hg. v. Jakob SCHWALM, Hannover, Leipzig 1914-1927 (Ndr. Hannover 1982).
- Bd. 6,2, 1331-1335. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, drei Lieferungen, hg. v. d. Akademie der Wissenschaften der DDR und der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, bearb. v. Ruth BORK und Wolfgang EGGERT, Weimar 1989, 1999 und 2003.
- Bd. 8: 1345-1348. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hg. v. Richard SALOMON und Karl ZEUMER, Hannover 1910-1926 (Ndr. Hannover 1982).
- Bd. 9: 1349. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hg. v. d. Akademie der Wissenschaften der DDR, bearb. v. Margarete KÜHN, Weimar 1974-1983.
- Bd. 10: 1350-1353. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hg. v. d. Akademie der Wissenschaften der DDR, bearb. v. Margarete KÜHN, Weimar 1979-1991.
- Bd. 11: 1354-1356: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hg. v. d. Akademie der Wissenschaften der DDR, bearb. v. Wolfgang D. Fritz, Weimar 1978-1992.

Monumenta Germaniae Historica, Diplomata

- DD Otto II.: Diplomatum regum et imperatorum Germaniae. Ottonis II. et III. diplomata, hg. v. der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover 1888.
- DD Friedrich I., Teil 1: 1152-1158. Diplomatum regum et imperatorum Germaniae. Friderici I. diplomata, hg. v. Heinrich APPELT, Hannover 1975.

Monumenta Germaniae Historica, Leges

- Bd. 5: Formulae Merovingici et Karolini aevi, hg. v. Karl ZEUMER, Hannover 1886 (Ndr. ebd. 1963).

Monumenta Germaniae Historica, Scriptores

- Bd. 9: Continuatio Zwetlensis III a. 1241-1329, Annales Zwetlenses a. 1-1349, Continuatio Vindobonensis a. 1267-1302 und 1313-1326, Continuatio Florianensis a. 1273-1309, Annales Sancti Rudberti Salisburgenses a. 1-1286 und Annales Mattseenses a. 1305-1395, hg. v. Wilhelm WATTENBACH, Hannover 1851, S. 654-669, 677-684, 698-722, 747-753, 758-810 und 823-837.
- Bd. 11: Translatio S. Dionysii Areopagitae, hg. v. Rudolf KOEPKE, Hannover 1854, S. 343-375.
- Bd. 17: Ellenhardi Chronicon, Continuatio Ratisbonensis a. 1287-1301, Annales Osterhovenses a. 43-1433 und Eberhardi archidiaconi Ratisponensis annales a. 1273-1305, hg. v. Philipp JAFFÉ und Wilhelm WATTENBACH, Hannover 1861, S. 118-141, 416-420, 537-558 und 591-605.
- Bd. 25: Historiae episcoporum Pataviensium et ducum Bavariae, hg. v. Georg WAITZ, Hannover 1880, S. 617-623.

Monumenta Historica Ducatus Carinthiae, hg. v. Hermann WIESSNER

- Bd. 6: Die Kärntner Geschichtsquellen 1286-1300, Klagenfurt 1958.
- Bd. 7: Die Kärntner Geschichtsquellen 1300-1310, Klagenfurt 1961.

Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, 2 Bde., hg. v. Franz M. WITTMANN, München 1857 und 1861 (Ndr. Aalen 1969) (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 5 und 6).

- Nachtrag zu den Indersdorfer Urkunden, bearb. v. Friedrich H. G. HUNDT, in: Oberbayerisches Archiv 31 (1871), S. 338-339.
- Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts vornehmlich aus den Sammlungen des Trierer Notars und Offizials, Domdekans von Mainz Rudolf Losse aus Eisenach in der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel und im Staatsarchiv zu Darmstadt, 2 Bde., hg. v. Edmund Ernst STENGEL, Hannover 1921 und 1930.
- Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar, bearb. v. Hans SCHLOSSER und Ingo SCHWAB, Köln, Weimar, Wien 2000.
- Oberdeutsche Kaufleute in den älteren Tiroler Raitbüchern (1288-1370). Rechnungen und Rechnungsauszüge samt Einleitungen und Kaufmannsregister, bearb. v. Franz BASTIAN, München 1931 (Ndr. Aalen 1973) (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 10).
- Die Passauer Urbare, 3 Bde., hg. v. Adam MAIDHOF, Passau 1933-1939 (Neue Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung 1, 13, 19).
- Das Pettauer Stadtrecht von 1376, bearb. v. Ferdinand BISCHOFF, in: Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften Wien, Phil.-Hist. Klasse 113 (1886), S. 695-744.
- Privilegienbuch der Stadt Salzburg, verschiedene Rechte und Freiheiten die Stadt betreffend (1327-1506), bearb. v. Leopold SPATZENEGGER, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 5 (1865), S. 146-240.
- Rechnungsbuch des oberen Vicedomantes Herzog Ludwigs des Strengen (1291-1294), bearb. v. Edmund F. v. OEFELE, in: Oberbayerisches Archiv 26 (1865/66), S. 272-344.
- Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, hg. v. Wilhelm VOLKERT, München 2010 (Bayerische Rechtsquellen 4).
- Regesta Boica, Bd. 2-9 (1201-1377), bearb. v. Karl Heinrich v. LANG und Maximilian P. v. FREYBERG, München 1823-1841.
- Regesta Imperii, begr. v. Johann F. BÖHMER
- Bd. 2,2: Sächsisches Haus 919-1024, Teil 2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II. (955/973-983), bearb. v. Hanns Leo MIKOLETZKY, Wien u.a. 1950.
 - Bd. 5,1: Jüngere Staufer 1198-1272. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard, Teil 1, bearb. v. Julius FICKER und Eduard WINKELMANN, Innsbruck 1881-1901 (Ndr. Hildesheim 1971).
 - Bd. 6,1: Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. (1272-1313), Teil 1: Rudolf, bearb. v. Oswald REDLICH, Innsbruck 1898 (Ndr. Hildesheim 1971).
 - Bd. 6,2: Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. (1272-1313), Teil 2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Adolf von Nassau (1291-1298), bearb. v. Vincenz SAMANEK, Innsbruck 1948, (Ndr. Hildesheim 1971).

- Bd. 8,1: Additamentum Primum. Erstes Ergänzungsheft zu den Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346-1378, bearb. v. Alfons HUBER, Innsbruck 1889.
- RI 1314-1347 (alt): Regesta Imperii inde ab anno 1314 usque ad annum 1347. Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern, König Friedrichs des Schönen und König Johanns von Böhmen. Nebst einer Auswahl der Briefe und Bullen der Päbste und anderer Urkunden in Auszügen, bearb. v. Johann F. BÖHMER, Frankfurt/Main 1839.
- RI 1314-1347 (neu): Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314-1347). Nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 3: Die Urkunden aus Klöstern und Stiftsarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und in der Bayerischen Staatsbibliothek München, bearb. v. Michael MENZEL, Köln u.a. 1995, Heft 5: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken im Regierungsbezirk Schwaben (Bayern), bearb. v. Michael MENZEL, Köln u.a. 1995, Heft 7: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Ober- und Niederbayerns, bearb. v. Michael MENZEL, Köln 2003.
- Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (bis zum Ende der Regierung des Bischofs Marquard von Hagel 1324), bearb. v. Franz HEIDINGSFELDER, Erlangen 1938 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 6).
- Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247-1343, 3 Bde., bearb. v. Franz MARTIN, hg. v. d. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg 1928, 1931 und 1934.
- Die Regesten der Passauer Bischöfe, 4 Bde., bearb. v. Egon BOSHOFF u.a., hg. v. d. Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1992, 1999, 2007 und 2013 (Regesten zur bayerischen Geschichte 1-4).
- Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 1: 1214-1400, bearb. v. Adolf KOCH und Jakob WILLE, hg. v. d. Badischen Historischen Kommission, Innsbruck 1894.
- Regesten des Passauer Abteiles, bearb. v. Josef HEIDER, München 1934 (Veröffentlichungen des Instituts zur Erforschung des Deutschen Volkstums im Süden und Südosten in München und des Instituts für Ostbairische Heimatforschung in Passau 3).
- Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte, Siebente Reihe, bearb. v. Joseph BUEHL, in: Oberbayerisches Archiv 5 (1844), S. 332-345.
- Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, bearb. v. Julius ARONIUS, Berlin 1887-1902 (Ndr. Hildesheim u.a. 1970).
- Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, bearb. v. Meir WIENER, Hannover 1862.
- Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, 2 Bde., bearb. v. Eveline BRUGGER und Birgit WIEDL, hg. vom Institut für Geschichte der Juden in Österreich, Innsbruck, Wien, Bozen 2005 und 2010.

- Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern, 2 Bde., bearb. v. Helmut BANSÄ, München 1971 und 1974 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, NF 24).
- Rerum Boicarum Scriptores, 2 Bde., bearb. v. Andreas F. OEFELE, Augsburg 1763.
- Rudolf von Schlettstadt, *Historiae Memorabiles*. Zur Dominikanerliteratur und Kulturgeschichte des 13. Jahrhunderts, bearb. v. Erich KLEINSCHMIDT, Köln u.a. 1974 (Archiv für Kulturgeschichte, Beihefte 10).
- Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, 31 Bde., bearb. v. Joannes D. MANSI, Florenz, Venedig 1759-1798 (Ndr. Paris, Leipzig 1901-1927).
- Salzburger Urkundenbuch, 4 Bde., bearb. v. Willibald HAUTHALER und Franz MARTIN, hg. v. d. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg 1910-1933. [= SUB 1-4]
- Ein Salzburger Registerbuch des 14. Jahrhunderts, hg. v. Willibald HAUTHALER, Salzburg 1893 (Programm des Borromäums).
- Die Sammlung ‚Reichsstadt Regensburg Urkunden‘ im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München von den Anfängen bis 1400, bearb. von Susanne D. KROPAČ, Henriette KURSHEL und Gunter VASOLD, o.O. 2004.
URL: <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at> (15.12.2014).
- Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster zu Regensburg, bearb. v. Franz M. WITTMANN, München 1856 (Ndr. Aalen 1969) (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, AF 1), S. 149-224.
- Das ‚Schwarze Stadtbuch‘ der Reichsstadt Regensburg. Quellenkritische Studien und Edition, bearb. v. Susanne D. KROPAČ, Diss. phil. Graz 2000.
- St. Emmeramische Kloster-Rechnung von 26. Julius 1325, bis wieder den 26. Julius 1326. Ein Beytrag zur vaterländischen Geschichte, hg. v. Roman ZIRNGIBL, in: Neue Beyträge zur vaterländischen Geschichte und Topographie 1 (1812), S. 218-260.
- Des St. Emmeramischen Abts Albert Rechnung vom Jahre 1329 bis 1330, allzeit a Crastino S. Jacobi. Ein Beytrag zur baierischen, regensburgischen und St. Emmeramischen Geschichte, hg. v. Roman ZIRNGIBL, in: Historische Schriften 1, hg. v. Lorenz WESTENRIEDER, München 1824, S. 129-180.
- Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, hg. v. Christian MEYER, Augsburg 1872.
- Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, hg. v. Josef WIDEMANN, München 1943 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 8).
- Die Traditionen des Klosters Prüfening, bearb. v. Andrea SCHWARZ, München 1991 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, NF 39,1).

- Die Traditionen, die Urkunden und das älteste Urbarfragment des Stiftes Rohr, 1133-1332, bearb. v. Hardo-Paul MAI, München 1966 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, NF 21).
- Die Traditionen, Urkunden und Urbare des Klosters Weltenburg, bearb. v. Matthias THIEL, München 1958 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, NF 14).
- Die Urkunden der Stadt. Das alte Stadtarchiv 1312-1500, hg. v. Siegfried HOFMANN, Ingolstadt 1996 (Quellen zur Ingolstädter Geschichte 3).
- Die Urkunden der Stadt Nördlingen, Bd. 1: 1233-1349, bearb. v. Karl PUCHNER und Gustav WULZ, Augsburg 1952 (Veröffentlichungen der schwäbischen Forschungsgemeinschaft 2a,1).
- Die Urkunden des Hochstifts Augsburg (769-1420), bearb. v. Walter E. VOCK, Augsburg 1959 (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Reihe 2a/7).
- Die Urkunden des Reichsstiftes St. Ulrich und Afra in Augsburg (1023-1440), bearb. v. Richard HIPPER, Augsburg 1956 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft 2a,4).
- Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, 3 Bde., bearb. v. Konrad RUSER, hg. v. d. Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Göttingen 1979, 1988 und 2005.
- Urkunden und Regesten des Benediktinerstiftes Nonnberg, bearb. v. Hans WIDMANN, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 36 (1896), S. 1-43 und 253-283.
- Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, hg. v. Friedrich KEUTGEN, Berlin 1901 (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte 1).
- Urkundenbuch der Stadt Augsburg, 2 Bde., hg. v. Christian MEYER, Augsburg 1874 und 1878. [= AUB 1 und 2]
- Urkundenbuch der Stadt Esslingen, Bd. 1, hg. v. Adolf DIEHL, Stuttgart 1899 (Württembergische Geschichtsquellen 4).
- Urkundenbuch der Stadt Freiburg, Bd. 1,2, hg. v. Heinrich SCHREIBER, Freiburg 1828 (Ndr. Stegen 2004).
- Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar gelegenen geistlichen Stiftungen, Bd. 3: 1301-1335, bearb. v. Georg BODE, Halle 1900 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 31).
- Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 5: Politische Urkunden von 1332-1380, bearb. v. Hans WITTE und Georg WOLFRAM, Straßburg 1896 (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg 1).

- Urkundenbuch der Stadt Straubing, Bd. 1, bearb. v. Fridolin SOLLEDER, Straubing 1918.
- Urkundenbuch des Landes ob der Enns, 11 Bde., hg. v. Verwaltungs-Ausschuss des Museums Francisco-Carolinum zu Linz, Wien, Linz 1852-1983.
- Die Urkundenregesten des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, 2 Bde., bearb. v. Josef SCHMID, Regensburg 1911/12.
- Urkundenregesten zur Tätigkeit des Deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 5: Die Zeit Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen 1314-1347, bearb. v. Friedrich BATTENBERG, hg. v. Bernhard DIESTELKAMP, Köln, Wien 1987 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Sonderreihe 5).
- Westfalia Judaica. Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe, Bd. 1: 1005-1350, bearb. v. Diethard ASCHOFF, Bernhard BRILLING und Helmut RICHTERING, 2. Aufl. Münster 1992 (Studia Delitzschiana 11).
- Wittelsbacher Hausverträge des späten Mittelalters. Die haus- und staatsrechtlichen Urkunden der Wittelsbacher von 1310, 1329, 1392/93, 1410 und 1472, bearb. v. Hans RALL, München 1987 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 71).
- Zwei Passauer Mautbücher aus den Jahren 1400/01 und 1401/02, 2 Teile, hg. v. Theodor MAYER, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 44 (1908), S. 1-258 und 45 (1909), S. 1-190.

9.3. Sekundärliteratur

- 700 Jahre Augsburger Stadtrecht 1276-1976. Ausstellung des Stadtarchivs Augsburg, hg. v. Stadtarchiv Augsburg, Augsburg 1976.
- 750 Jahre Dominikanerinnenkloster Heilig Kreuz Regensburg, hg. v. Paul MAI, München, Zürich 1983 (Kunstsammlungen des Bistums Regensburg – Diözesanmuseum Regensburg, Kataloge und Schriften 1).
- ABULAFIA, David, The Servitude of Jews and Muslims in the Medieval Mediterranean: Origins and Diffusion, in: *Mélanges de l'École Française de Rome, Moyen Âge* 112 (2000), S. 687-714.
- DERS., Der König und die Juden, in: *Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25.10.2002*, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 60-71.
- AGUS, Irving A., Rabbi Meir of Rothenburg. His Life and his Works as Sources for the Religious, Legal, and Social History of the Jews of Germany in the 13th Century, 2 Bde., Philadelphia 1947.
- ALTMANN, Adolf, Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Weitergeführt bis 1988 v. Günter FELLNER und Helga EMBACHER, 2 Teile, Berlin 1913 und Trier 1930 (erg. Ndr. Salzburg 1990).

- DERS., Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg, in: Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft 19 (1928), S. 69-84.
- AMANN, Konrad, Die landesherrliche Residenzstadt Passau im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, Sigmaringen 1992 (Residenzforschung 3).
- DERS., Passau als landesherrliche Residenzstadt im spätmittelalterlichen Deutschen Reich. Überlegungen zu Wurzeln und Rahmenbedingungen in der Genese einer fürstbischöflichen Residenzstadt, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzfrage. Hans Patze zum 70. Geburtstag, hg. v. Peter JOHANEK, Sigmaringen 1992 (Residenzforschung 1), S. 77-99.
- AMBRONN, Karl-Otto, Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert, Kallmünz 1968 (Münchner Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 6).
- DERS., Der Kampf um die Macht 1180-1245 oder das Werden der Kommune, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 57-70.
- ANGERMEIER, Heinz, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966.
- DERS., Einigung Bayerns und Expansion nach West und Süd im Kampf gegen Luxemburg (1330-1347), in: Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, hg. v. Andreas KRAUS und Max SPINDLER, 2. Aufl. München 1988, S. 178-194.
- ANGERSTORFER, Andreas, Von der Judensiedlung zum Ghetto in der mittelalterlichen Reichsstadt Regensburg (bis 1519), in: Geschichte und Kultur der Juden in Bayern, hg. v. Josef KIRMEIER und Manfred TREML, München 1988 (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur 17), S. 161-172.
- DERS., Die Regensburger Juden im Spätmittelalter (13.-15. Jh.), in: ‚Stadt und Mutter in Israel‘. Jüdische Geschichte und Kultur in Regensburg. Ausstellung vom 9.11.-12.12.1989, Regensburg, Stadtarchiv und Runtingersäle, bearb. v. Barbara ALTWEGER u.a., Regensburg 1989 (Ausstellungskataloge zur Regensburger Geschichte 2), 4. Aufl. 1996, S. 161-172.
- DERS., Die Ausstrahlung der Talmudschule und des Bet Din von Regensburg von Frankreich bis nach Kiew (1170 bis 1220), in: Das mittelalterliche Regensburg im Zentrum Europas, hg. v. Edith FEISTNER, Regensburg 2006 (Forum Mittelalter, Studien 1), S. 55-69.
- DERS., Regensburg als Zentrum jüdischer Gelehrsamkeit im Mittelalter, in: Die Juden in der Oberpfalz, hg. v. Michael BRENNER und Renate HÖPFINGER, München 2008 (Studien zur Jüdischen Geschichte und Kultur in Bayern 2), S. 9-26.
- DERS., Die jüdischen Friedhöfe in Regensburg, in: Tod in Regensburg: Kunst und Kultur um Sterben und Tod. Beiträge des 23. Regensburger Herbstsymposiums für Kunst,

- Geschichte und Denkmalpflege vom 21.-23.11.2008, bearb. v. Eugen TRAPP, Regensburg 2010, S. 35-40.
- ANSELGRUBER, Manfred und Herbert PUSCHNIK, *Dies trug sich zu anno 1338 – Pulkau zur Zeit der Glaubenswirren*, Pulkau 1992.
- ARETIN, Johann Christoph Freiherr v., *Geschichte der Juden in Baiern*, Landshut 1803.
- ARNOLD, Klaus, Die Armledererhebung in Franken 1336, in: *Mainfränkisches Jahrbuch* 26 (1976), S. 35-62.
- Aus 650 Jahren. Ausgewählte Dokumente des Stadtarchivs Augsburg zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg 1156-1806, hg. v. Michael CRAMER-FÜRTIG, Augsburg 2006 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Augsburg 3).
- AYMARD, Maurice, Histoire et comparaison, in: *Marc Bloch aujourd'hui. Histoire comparée et Sciences sociales*, hg. v. Hartmut AT SMA und André BURGUIÈRE, Paris 1990 (Contributions présentées au Colloque International ‚Marc Bloch Aujourd’hui‘, organisé à Paris du 16 au 18 juin 1986 par l'École des Hautes Études en Sciences Sociales et l'Institut Historique Allemand), S. 271-278.
- BAER, Wolfram, Das Stadtrecht vom Jahre 1156, in: *Geschichte der Stadt Augsburg*, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 132-134.
- DERS., Der Weg zur königlichen Bürgerstadt (1156-1276), in: *Geschichte der Stadt Augsburg*, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 135-140.
- DERS., Die Entwicklung der Stadtverfassung 1276-1368, in: *Geschichte der Stadt Augsburg*, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 146-150.
- BANSA, Helmut, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314-1329), Kallmünz 1968 (Münchener historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 5).
- BARZEN, Rainer, Friedhelm BURGARD und Rosemarie KOSCHE, The Hierarchy of Medieval Jewish Settlements Seen through Jewish and Non-Jewish Sources, in: *Jewish Studies* 40 (2000), S. 57-67.
- DERS., Regionalorganisation jüdischer Gemeinden im Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Eine vergleichende Untersuchung auf der Grundlage der Ortslisten des Deutzer und des Nürnberger Memorbuches, in: *Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen*, Teil 1: Kommentarband, hg. v. Alfred HAVERKAMP, Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 14,1), S. 293-366.
- DERS., Jüdische Regionalorganisation am Mittelrhein: Die *Kehillot SchUM* um 1300, Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25. Oktober 2002, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 248-258.

- DERS., Anfänge im Mittelalter (1229-1442), in: Jüdisches München. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. v. Richard BAUER und Michael BRENNER, München 2006, S. 21-38.
- DERS. und Lennart GÜNTZEL, Die Vertreibungen der Juden aus Frankreich (1287-1306) und England (1290). Kulturbereiche zwischen Kontinuität und Umbrüchen, in: Mittelalter im Labor. Die Mediävistik testet Wege zu einer transkulturellen Europawissenschaft, hg. v. Michael BORGOLTE, Berlin 2008, S. 228-251.
- DERS., Das Nürnberger Memorbuch. Eine Einführung, in: Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Trier, Mainz 2011.
URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/NM01/einleitung.pdf> (15.12.2014).
- DERS., Ländliche jüdische Siedlungen und Niederlassungen in Aschkenas. Vom Hochmittelalter bis ins 16. Jahrhundert. Typologie, Struktur und Vernetzung, in: Aschkenas 21 (2013), S. 5-35.
- BASTIAN, Franz, Das Runtingerbuch 1383-1407 und anverwandtes Material zum Regensburger südostdeutschen Handel und Münzwesen, 3 Bde., Regensburg 1935-1944 (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 6-8).
- BATTENBERG, Friedrich, Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 245 (1987), S. 545-599.
- BAUER, Richard, Geschichte Münchens. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Sonderausg. München 2008.
- BECKER, Hans-Jürgen, Das Kaisertum Ludwigs des Bayern, in: Kaiser Ludwig der Bayer – Konflikte, Weichenstellungen und Wahrnehmung seiner Herrschaft, hg. v. Hermann NEHLSSEN und Hans-Georg HERMANN, München u.a. 2002, S. 119-138.
- DERS., [Art.] Landfrieden, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5: Hiera-Mittel – Lukanien. dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 1657-1658.
- DERS., Stadtverfassung, Gerichte und Normsetzung im spätmittelalterlichen Regensburg, in: Regensburg im Spätmittelalter, hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2007 (Forum Mittelalter, Studien 2), S. 177-188.
- BENDICK, Claudia, *Daz übel ist daz sie lebent*. Antijudaismus in Predigten Bertholds von Regensburg (1210-1272), in: Judentum und Antijudaismus in der deutschen Literatur im Mittelalter und an der Wende zur Neuzeit. Ein Studienbuch, hg. v. Arne DOMRÖS, Thomas BARTOLDUS und Julian VOLOJ, Berlin 2002, S. 31-59.
- BEREND, Nora, Ungarn: Die Juden zwischen Integration und Exklusion, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25.10.2002, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 287-297.
- BERGHAUSEN, Björn, *von Tegkendorff das geschicht waz den schalckhafftigen juden ist worden zu lon*. Das Lied von Deggendorf – Fiktion eines Hostienfrevels, in: Juden in

- der deutschen Literatur des Mittelalters. Religiöse Konzepte – Feindbilder – Rechtfertigungen, hg. v. Ursula SCHULZE, Tübingen 2002, S. 233-253.
- Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters, hg. v. Uwe GRIEME, Nathalie KRUPPA und Stefan PÄTZOLD, Göttingen 2004 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 206).
- Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Franz PETRI, Köln, Wien 1976 (Städteforschung A 1).
- BLOCH, Marc, Pour une histoire comparée des sociétés européennes, in: *Mélanges Historiques*, bearb. v. DEMS., mit einem Vorwort v. Charles-Edmond PERRIN, Bd. 1, Paris 1963 (Bibliothèque Générale de l'École Pratique des Hautes Études 6), S. 16-40 (Erstveröffentlichung in: *Revue de synthèse historique* 46 (1928), S. 15-50).
- DERS., Für eine vergleichende Geschichtsbetrachtung der europäischen Gesellschaften, in: *Alles Gewordene hat Geschichte. Die Schule der Annales in ihren Texten 1929-1992*, hg. v. Matthias MIDDELL, Leipzig 1994 (Reclam-Bibliothek 1479), S. 121-167.
- BOOS, Andreas, Silvia CODREANU-WINDAUER und Eleonore WINTERGERST, Regensburg zwischen Antike und Mittelalter, in: *Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit*, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 31-44.
- BORGOLTE, Michael, Perspektiven europäischer Mittelalterhistorie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, in: *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs*, hg. v. DEMS., Berlin 2001 (Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 1), S. 13-27.
- DERS., Stand und Perspektiven der vergleichenden europäischen Mittelalterforschung, in: *Lietuvos Istorijos Metraštis = Jahrbuch für litauische Geschichte* 1 (2003), S. 135-148.
- DERS., Mediävistik als vergleichende Geschichte Europas, in: *Mediävistik im 21. Jahrhundert. Stand und Perspektiven der internationalen und interdisziplinären Mittelalterforschung*, hg. v. Hans-Werner GOETZ und Jörg JARNUT, München 2003 (Mittelalterstudien des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens 1), S. 313-323.
- DERS., Europäische Geschichten. Modelle und Aufgaben vergleichender Historiographie, in: *Die „Blüte“ der Staaten des östlichen Europa im 14. Jahrhundert*, hg. v. Marc LÖWENER, Wiesbaden 2004, S. 303-328.
- BORK, Ruth, Zur Politik der Zentralgewalt gegenüber den Juden im Kampf Ludwigs des Bayern um das Reichsrecht und Karls IV. um die Durchsetzung seines Königtums, in: *Karl IV. – Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert*, hg. v. Eva-Maria ENGEL, Weimar 1982, S. 30-73.
- BÖRSCHINGER, Karl, Der Bund vom 20. November 1331 zwischen den Söhnen Kaiser Ludwigs des Bayern, Bischof Ulrich von Augsburg und 22 schwäbischen

- Reichsstädten. Seine Vorgeschichte und seine Bedeutung, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, NF 14 (1905), S. 347-393.
- BOSHOF, Egon, Die Stadt im Früh- und Hochmittelalter. Unter der Herrschaft der Bischöfe, in: Geschichte der Stadt Passau, hg. v. DEMS., Regensburg 1999, S. 63-96.
- DERS., Das Kloster Niedernburg im Früh- und Hochmittelalter, in: 1000 Jahre Goldener Steig: Vorträge der Tagung vom 24.04.2010 in Niedernburg, hg. v. Franz-Reiner ERKENS, Passau 2011 (Veröffentlichungen des Instituts für Kulturräumforschungen Ostbairern und der Nachbarregionen 61), S. 29-46.
- DERS., Stadt und Hochstift Passau um 1300: Der Pontifikat Wernhards von Prambach (1285-1313), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 74 (2011), S. 45-79.
- BOSL, Karl, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg, München 1966 (Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 63).
- DERS., Typen der Stadt in Bayern. Der wirtschaftliche und soziale Aufstieg der Städte und des Bürgertums in bayerischen Landen, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 32 (1969), S. 1-25.
- DERS., Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Augsburger Bürgertums vom 10. bis zum 14. Jahrhundert, München 1969 (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München, Philosophisch-Historische Klasse 3).
- BOTZEM, Susanne und Ingo H. KROPAČ, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Regensburg von 1245 bis zur kaiserlichen Regimentsordnung von 1514, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 97-106.
- BRAEMBUSSCHE, Antoon A. v. d., Historical Explanation and Comparative Method. Towards a Theory of the History of Society, in: History and Theory 28 (1989), S. 1-24.
- BRANDL-ZIEGERT, Renate, Die Sozialstruktur der bayerischen Bischofs- und Residenzstädte Passau, Freising, Landshut und Ingolstadt. Die Entwicklung des Bürgertums vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, München 1974 (Beiträge zur Geschichte von Stadt und Bürgertum in Bayern 2), S. 18-127.
- BRANDSTÄTTER, Klaus, Jüdisches Leben in Tirol im Mittelalter, in: Jüdisches Leben im historischen Tirol: Von den Anfängen bis zu den Kultusgemeinden in Hohenems, Innsbruck und Meran, Bd. 1: Vom Mittelalter bis 1805, hg. v. Thomas ALBRICH, Innsbruck 2013, S. 11-134.
- BRAUN, Nikolaus, Das Finanzwesen der Reichsstadt Regensburg im Spätmittelalter, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 107-124.

- BREINBAUER, Josef, Otto von Lonsdorf, Bischof von Passau 1254-1265, Köln, Weimar, Wien 1992 (Passauer Historische Forschungen 6).
- BRENNER, Bernhard, Kaiser Ludwig der Bayer und die Städtelandschaft Schwaben, Augsburg 2005 (Materialien zur Geschichte des Bayerischen Schwaben 27).
- BREUER, Mordechai und Yacov GUGGENHEIM, [Art.] Die jüdische Gemeinde, Gesellschaft und Kultur, in: *Germania Judaica*, Bd. 3,3, hg. v. Arye MAIMON (s.A.), Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM, Tübingen 2003, S. 2079-2138.
- BREUILLY, John, Introduction: Making Comparisons in History, in: *Labour and Liberalism in 19th Century Europe. Essays in Comparative History*, bearb. v. DEMS., Manchester 1992, S. 1-25.
- BROMBERGER, Siegmund, Die Juden in Regensburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. phil. Berlin 1934.
- BRUGGER, Eveline, *Sechs hundert marchen silbers, di er uns schuldich was um di Gastewn*. Juden als Geldgeber des Salzburger Erzbischofs beim Kauf des Gasteiner Tales, in: *Salzburg-Archiv* 27 (2001), S. 125-137.
- DIES., Adel und Juden im mittelalterlichen Niederösterreich. Die Beziehungen niederösterreichischer Adelsfamilien zur jüdischen Führungsschicht von den Anfängen bis zur Pulkauer Verfolgung, St. Pölten 2004 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 38).
- DIES., Die Judenkontakte Erzbischof Friedrichs III. im Spiegel der Quellen, in: *Salzburg Archiv* 30 (2005), S. 33-43.
- DIES., Korneuburg 1305 – eine blutige Hostie und die Folgen, in: *Nicht in einem Bett. Juden und Christen in Spätmittelalter und Frühneuzeit*, hg. v. Institut für Geschichte der Juden in Österreich, Wien 2005, S. 20-26.
- DIES., Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung – Juden in Österreich im Mittelalter, in: *Geschichte der Juden in Österreich*, hg. v. Herwig WOLFRAM, Wien 2006 (Österreichische Geschichte, Erg.-Bd. 4), S. 123-227.
- DIES., *Do musten da hin zue den iuden varn*. Die Rolle(n) jüdischer Geldgeber im spätmittelalterlichen Österreich, in: *Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit*, hg. v. DERS. und Birgit WIEDL, Innsbruck 2007, S. 122-138.
- DIES. und Birgit WIEDL, ... *und ander frume leute genuch, paide christen und juden*: Quellen zur christlich-jüdischen Interaktion im Spätmittelalter am Beispiel Österreichs, in: *Räume und Wege: Jüdische Geschichte im alten Reich 1300-1800*, hg. v. Rolf KIESSLING, Peter RAUSCHER und Stefan ROHRBACHER, Berlin 2007, S. 285-305.
- DIES., Zwischen Privilegierung und Separierung – die Rechtsstellung der Juden in Österreich im Mittelalter, in: *Österreichisches Archiv für Recht und Religion* 57/2 (2010), S. 237-256.

- DIES., Zinsverbot und Judenschaden. Jüdisches Geldgeschäft im mittelalterlichen Aschkenas, in: Zinsverbot und Judenschaden. Jüdisches Geldgeschäft im mittelalterlichen Aschkenas, hg. vom Institut für jüdische Geschichte Österreichs, Wien 2010, S. 2-8.
- DIES., Small Town, Big Business: A Wealthy Jewish Moneylender in the Austrian Countryside, in: Rural Space in the Middle Ages and Early Modern Age, hg. v. Albrecht CLASSEN, Berlin, Boston 2012 (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture 9), S. 673-684.
- DIES., Between a Rock and a Hard Place: Rulers, Cities, and “Their” Jews in Austria During the Persecutions of the Fourteenth Century, in: Slay Them Not: Jews in Medieval Christendom, hg. v. Merrall PRICE und Kristine UTTERBACK, Leiden, Boston 2013, S. 189-200.
- BRUNNER, Otto, Bemerkungen zu den Begriffen ‚Herrschaft‘ und ‚Legitimität‘, in: FS für Hans Sedlmayr, hg. v. Karl OETTINGER und Mohammed RASSEM, München 1962, S. 116-133.
- BUDDE, Rudolf, Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, in: Archiv für Urkundenforschung 5 (1914), S. 153-238.
- BUFF, Adolf, Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 4 (1877), S. 160-231.
- BÜHLER, Adolf, Salzburg und seine Fürsten. Ein Rundgang durch die Stadt und ihre Geschichte, 4. Aufl. Salzburg 1923.
- BUNZ, Achim und Peter MORSBACH, St. Emmeram in Regensburg, München u.a. 1993 (Großer Kunstführer 187).
- BURGARD, Friedhelm, Zur Migration der Juden im westlichen Reichsgebiet im Spätmittelalter, in: Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Franz-Josef ZIWES, Berlin 1992 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 13), S. 41-57.
- BUSCHMANN, Arno, Landfriede und Landfriedensordnung im Hoch- und Spätmittelalter. Zur Struktur des mittelalterlichen Landfriedensrechts, in: Landfrieden – Anspruch und Wirklichkeit, hg. v. DEMS. und Elmar WADLE, München u.a. 2002, S. 95-121.
- BUSHART, Bruno, Kunst und Stadtbild, in: Geschichte der Stadt Augsburg, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 225-233.
- CARO, Georg, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit, 2 Bde., Frankfurt/Main 1920/24 (Ndr. Hildesheim 1964).
- CHMEL, Joseph, Zur Geschichte der Stadt Friesach in Kärnthen, in: Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 1 (1851), S. 310-311.

- CHRISTALLER, Walter, Die zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen, Jena 1933 (Ndr. Darmstadt 1980).
- CHRISTOPHERSEN, Jörn Roland, Jüdische Friedhöfe und Friedhofsbezirke in der spätmittelalterlichen Mark Brandenburg, in: *Pro multis beneficiis*. FS für Friedhelm Burgard. Forschungen zur Geschichte der Juden und des Trierer Raums, hg. v. Sigrid HIRBODIAN u.a., Trier 2012 (Trierer Historische Forschungen 68), S. 129-146.
- Chronik der Stadt München für das Stadtarchiv München, Bd. 1: Die Jahre 1157-1505, hg. v. Richard BAUER und Helmuth STAHLER, München 1995.
- CLAUSS, Martin, Ludwig IV. der Bayer: Herzog, König, Kaiser, Regensburg 2014.
- CLEMENS, Lukas, Bischöfe und Juden in Süditalien während des 11. bis 13. Jahrhunderts, in: Trier – Mainz – Rom. Stationen, Wirkungsfelder, Netzwerke. FS für Michael Matheus zum 60. Geburtstag, hg. v. Anna ESPOSITO u.a., Regensburg 2013, S. 199-212.
- CLUSE, Christoph, Blut ist im Schuh. Ein Exempel zur Judenverfolgung des ‚Rex Armleder‘, in: *Liber amicorum necnon et amicarum* für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde, hg. v. Friedhelm BURGARD, Christoph CLUSE und Alfred HAVERKAMP, Trier 1996 (Trierer Historische Forschungen 28), S. 371-392.
- DERS., Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden, Hannover 2000 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 10).
- DERS., Zur Chronologie der Verfolgungen zur Zeit des „Schwarzen Todes“, in: *Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen*. Kommentiertes Kartenwerk, Teil 1: Kommentarband, hg. v. Alfred HAVERKAMP, Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 14,1), S. 223-242.
- DERS., Stadt und Judengemeinde in Regensburg im späten Mittelalter: Das „Judengericht“ und sein Ende, in: *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturellräumlich vergleichender Betrachtung*. Von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert, hg. v. DEMS., Alfred HAVERKAMP und Israel J. YUVAL, Hannover 2003, S. 366-386.
- DERS., Zwischen Vorurteil und Vertrauen: Die Rettung der Regensburger Juden im Jahr 1349, in: *Kulturkonflikte – Kulturbegegnungen*. Juden, Christen und Muslime in Geschichte und Gegenwart, hg. v. Gisbert GEMEIN, Bonn 2011 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 1062), S. 362-375.
- CODREANU-WINDAUER, Silvia und Stefan EBELING, Die mittelalterliche Synagoge Regensburgs, in: *Monumental*. FS für Michael Petzet, hg. v. Susanne BÖNING-WEIS, München 1998 (Arbeitshefte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 100), S. 449-464.
- DIES. und Heinrich WANDERWITZ, Das Regensburger Judenviertel. Geschichte und Archäologie, in: *Geschichte der Stadt Regensburg*, 2 Bde., hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, Bd. 1, S. 607-633.

- DIES. u.a., Die städtebauliche Entwicklung Regensburgs von der Spätantike bis ins Hochmittelalter, in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, Bd. 2, S. 1013-1053.
- DIES., Neue Ergebnisse zur Topographie des mittelalterlichen Judenviertels, in: Der Neupfarrplatz. Brennpunkt – Zeugnis – Denkmal, hg. v. Martin DALLMEIER, Hermann HAGE und Hermann REIDEL, Regensburg 2002 (Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums vom 18.-21.11.1999), S. 11-17.
- DIES., Stadtviertel oder Ghetto? Das mittelalterliche Judenviertel Regensburgs, in: Centre, Region, Periphery. Medieval Europe, Preprinted Papers, Bd. 2, hg. v. Guido HELMIG, Barbara SCHOLKMANN und Matthias UNTERMANN, Hertingen 2002, S. 316-321.
- DIES., Das jüdische Viertel am Neupfarrplatz in Regensburg. Jüdischer Alltag aus der Sicht der neuesten Ausgrabungen, in: Synagogen, Mikwen, Siedlungen. Jüdisches Alltagsleben im Licht neuer archäologischer Funde, hg. v. Fritz BACKHAUS und Egon WAMERS, Frankfurt/Main 2004 (Schriften des Archäologischen Museums Frankfurt 19), S. 117-128.
- DIES., Regensburg: Archäologie des mittelalterlichen Judenviertels, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25.10.2002, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 465-478.
- COLLMER, Peter, Möglichkeiten und Grenzen des historischen Vergleichs, in: Historical Social Research 30/3 (2005), S. 306-311.
- CZOK, Karl, Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jahrhundert, in: Esslinger Studien. Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 12/13 (1966/67), S. 40-72.
- DALLMEIER, Lutz-Michael, Auf der Suche nach dem mittelalterlichen Friedhof der Regensburger Judengemeinde, in: Denkmalpflege in Regensburg. Beiträge zur Denkmalpflege in Regensburg mit Jahresberichten der Denkmalschutzbehörde der Stadt Regensburg 12 (2009/10), S. 34-50.
- DANIEL, Ute, Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter, Frankfurt/Main 2001 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1523).
- DAUCH, Bruno, Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten, Berlin 1913 (Ndr. Vaduz 1965) (Historische Studien 109).
- DAUM, Werner, Günter RIEDER und Harm v. SEGGERN, Fallobst und Steinschlag: Einleitende Überlegungen zum historischen Vergleich, in: Vergleichende Perspektiven – Perspektiven des Vergleichs. Studien zur europäischen Geschichte von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert, hg. v. Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Mainz 1998 (Trierer Historische Forschungen 39), S. 1-21.
- DETSCH, Richard, Stadt- und Landkreis Kempten, München 1966 (Historisches Ortsnamenbuch von Bayern, Schwaben 5).

- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bde. 1-5 hg. v. d. Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften, Weimar 1914-1932, ab Bd. 6 hg. v. d. Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 8 bearb. v. Günther DICKEL (s.A.) und Heino SPEER (Ndr. Weimar 1998).
- DIESTELKAMP, Bernhard, [Art.] Bischofsstadt, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1971), Sp. 446-449.
- DILCHER, Gerhard, Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im alten Europa, bearb. v. Karl S. BADER und Gerhard DILCHER, Berlin u.a. 1999 (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Rechtswissenschaft), S. 251-828.
- DERS., Die Bischofsstadt. Zur Kulturbedeutung eines Rechts- und Verfassungstyps, in: Das Mittelalter 7,1 (2002), S. 13-38.
- DIRMEIER, Artur, Das St. Katharinenhospital zu Regensburg von der Stauferzeit bis zum Westfälischen Frieden. Eine Wohlfahrtseinrichtung im Spannungsfeld zwischen Reichsstadt, Hochstift und Herzogtum, Diss. phil. Regensburg 1988.
- DERS. und Peter MORSBACH, Spitäler in Regensburg. Krankheit, Not und Alter im Spiegel der Fürsorgeeinrichtungen und Krankenhäuser einer Reichsstadt, München u.a. 1994 (Große Kunstführer 192).
- DERS., Armenfürsorge, Totengedenken und Machtpolitik im mittelalterlichen Regensburg. Vom ‚hospitale pauperum‘ zum Almosenamt, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 217-236.
- DERS., Soziale Einrichtungen, Fürsorge- und Medizinalwesen der Reichsstadt, in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, Bd. 1, S. 265-287.
- DERS., Die Schierstatt von Regensburg. Frühe jüdische Siedlungsspuren, in: Staat und Verwaltung in Bayern. FS für Wilhelm Volkert zum 75. Geburtstag, hg. v. Konrad ACKERMANN und Alois SCHMID, München 2003 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 139), S. 37-42.
- DERS., ‚Ein wahrer Schatz an Dokumenten‘. Spitalüberlieferung in Regensburg, in: Regensburg im Spätmittelalter, hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2007 (Forum Mittelalter, Studien 2), S. 107-122.
- Diskurse und Entwicklungspfade. Der Gesellschaftsvergleich in den Geschichts- und Sozialwissenschaften, hg. v. Hartmut KÄLBLE und Jürgen SCHRIEWER, Frankfurt/Main u.a. 1999.
- DOHM, Barbara, Juden in der spätmittelalterlichen Reichsstadt Nördlingen: Studien und Quellen, Diss. phil. Trier 2006.

- DOLLINGER, Philippe, Das Patriziat der oberrheinischen Städte und seine inneren Kämpfe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Altständisches Bürgertum, Bd. 2, hg. v. Heinz STOOB, Darmstadt 1978 (Wege der Forschung 417), S. 194-209.
- DOPSCH, Heinz, Der Dichter Ulrich von Liechtenstein und die Herkunft seiner Familie, in: FS Friedrich Hausmann, hg. v. Herwig EBNER, Graz 1977, S. 93-218.
- DERS., Der Almkanal in Salzburg. Ein städtisches Kanalbauwerk des hohen Mittelalters in Vergangenheit und Gegenwart, in: Städtische Versorgung und Entsorgung im Wandel der Geschichte, hg. v. Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW, Sigmaringen 1981 (Stadt in der Geschichte 8), S. 46-76.
- DERS., Die äußere Entwicklung (Salzburg im Hochmittelalter), in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1,1, hg. v. DEMS. und Hans SPATZENEGGER, 2. Aufl. Salzburg 1983, S. 229-336.
- DERS., Besiedlung und Bevölkerung (Salzburg im Hochmittelalter – Die innere Entwicklung), in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1,1, hg. v. DEMS. und Hans SPATZENEGGER, 2. Aufl. Salzburg 1983, S. 347-360.
- DERS., Die Entstehung des Territoriums (Salzburg im Hochmittelalter), in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1,1, hg. v. DEMS. und Hans SPATZENEGGER, 2. Aufl. Salzburg 1983, S. 337-346.
- DERS., Klöster und Stifte, in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1,2, hg. v. DEMS. und Hans SPATZENEGGER, 2. Aufl. Salzburg 1983, S. 1002-1053.
- DERS., Recht und Verwaltung, in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1,2, hg. v. DEMS. und Hans SPATZENEGGER, 2. Aufl. Salzburg 1983, S. 867-950.
- DERS. und Peter M. LIPBURGER, Die rechtliche und soziale Entwicklung der Stadt Salzburg (Die Entwicklung der Stadt), in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1,2, hg. v. Heinz DOPSCH und Hans SPATZENEGGER, 2. Aufl. Salzburg 1983, S. 675-746.
- DERS., Die soziale Entwicklung (Salzburg im Hochmittelalter – Die innere Entwicklung), in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1,1, hg. v. DEMS. und Hans SPATZENEGGER, 2. Aufl. Salzburg 1983, S. 361-418.
- DERS., Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Salzburg, in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1,2, hg. v. DEMS. und Hans SPATZENEGGER, 2. Aufl. Salzburg 1983, S. 757-835.
- DERS., Die ‚armen‘ und die ‚reichen‘ Bürger. Der Sühnebrief von 1287, in: Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung. FS 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg, hg. v. DEMS., Salzburg 1987, S. 26-39.
- DERS. und Robert HOFFMANN, Geschichte der Stadt Salzburg, Salzburg 1996.
- DERS., Zur topographischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Struktur bayerischer Bischofsstädte. Regensburg, Salzburg, Passau und Freising im Vergleich, in: Vom

- Ursprung der Städte in Mitteleuropa. Jubiläumsschrift zur 1200. Wiederkehr der Erstnennung von Linz, hg. v. Christian ROHR, Linz 1999, S. 61-102.
- DERS., Die Salzburger Juden im Mittelalter bis zu ihrer Ausweisung 1498, in: Juden in Salzburg. History, Cultures, Fates (zur gleichnamigen Ausstellung im Salzburger Museum Carolino Augusteum, Ausstellungszeitraum: 26.07.2002 bis 12.01.2003), hg. v. Helga EMBACHER, Salzburg 2002, S. 23-37.
- DERS., [Art.] Salzburg, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7: Planudes – Stadt (Rus’), dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 1331-1336.
- DERS., Kleine Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, 2., erw. und akt. Aufl. Salzburg 2010.
- DROST, Ludger und Adolf HOFSTETTER, Bürgerliche Unruhen, in: Passau – Mythos und Geschichte. Begleitband zur Ausstellung im Oberhausmuseum Passau, hg. v. Max BRUNNER, Regensburg 2007, S. 30.
- DIES., Verfolgung und Vertreibung der jüdischen Minderheiten im 15. Jahrhundert, in: Passau – Mythos und Geschichte. Begleitband zur Ausstellung im Oberhausmuseum Passau, hg. v. Max BRUNNER, Regensburg 2007, S. 47.
- DURKHEIM, Émile, Die Regeln der soziologischen Methode, hg. und übers. v. René KÖNIG, Neuwied 1961 (Ndr. Frankfurt/Main 2002) (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 464).
- EBNER, Robert, Von der Pfalz zum Höllbräu. Ein Beitrag zur Bau- und Entwicklungsgeschichte der Salzburger Altstadt, in: Das „Höllbräu“ zu Salzburg, hg. v. Erich MARX, Salzburg 1992, S. 9-59.
- ECKERT, Willehad P., Die Juden im Zeitalter Karls IV., in: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, hg. v. Ferdinand SEIBT, S. 123-130.
- EGGENDORFER, Anton, Die Tullner Fleischhauerordnung von 1267, in: Mitteilungen aus dem niederösterreichischen Landesarchiv 4 (1980), S. 12-24.
- EICHHORN, Gertraud, Die Passauer Bruderschaft Unser Lieben Frauen der Salzfertiger und Schiffleutzech (Lampl-Bruderschaft). Ein Beitrag zu ihrer Geschichtsschreibung und Überlieferung, in: Ostbairische Grenzmarken 37 (1995), S. 81-102.
- EIKENBERG, Wiltrud, Das Handelshaus der Runtinger zu Regensburg. Ein Spiegel süddeutschen Rechts-, Handels- und Wirtschaftslebens im ausgehenden 14. Jahrhundert, Göttingen 1976 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 43).
- EITEL, Peter, [Art.] Reichsstädte, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4: Protonotarius Apostolicus – Strafprozeßordnung, Berlin 1990, Sp. 754-760.
- EMMERIG, Hubert, Der Regensburger Pfennig. Die Münzprägung in Regensburg vom 12. Jahrhundert bis 1409, Berlin 1993 (Berliner Numismatische Forschungen NF 3).

- DERS., Die Münz- und Geldgeschichte der Stadt Regensburg im Mittelalter. Versuch eines Überblicks, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 159-176.
- Encyclopedia Judaica, 22 Bde., 2., überarb. Aufl., Farmington Hills (Mich.) 2006.
- ENNEN, Edith, Die europäische Stadt des Mittelalters, 4., verb. Aufl. Göttingen 1987 (Sammlung Vandenhoeck).
- DIES., Bischof und mittelalterliche Stadt: Die Entwicklung in Oberitalien, Frankreich und Deutschland, in: Stadt und Bischof, hg. v. Wolfram BAER und Bernhard KIRCHGÄSSNER, Sigmaringen 1988 (Stadt in der Geschichte 14), S. 29-42.
- EPPING, Claudia, Kanzlei- und Urkundenwesen der Passauer Bischöfe im Spätmittelalter. Ausgewählte Urkunden Bischof Wernhards von Prambach (1285-1313), in: Ostbairische Grenzmarken 40, 1998, S. 49-74.
- ERB, Rainer, [Art.] Rintfleisch-Verfolgung, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7: Planudes – Stadt (Rus'), dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 858.
- ERHARD, Alexander, Geschichte der Stadt Passau, 2 Bde., Passau 1862-1864 (Ndr. Osnabrück 1974 und 1983).
- ERKENS, Franz-Reiner, Die Stellung des Bistums Passau im Kräftespiel zwischen Bayern, Böhmen und Habsburg beim Übergang der babenbergischen Länder an König Rudolf I., in: Ostbairische Grenzmarken 22 (1980), S. 5-21.
- DERS., Aspekte der Passauer Geschichte im 14. Jahrhundert. Das Bistum zwischen Habsburg, Wittelsbach und Böhmen und die kommunale Bewegung in Passau, in: Ostbairische Grenzmarken 31 (1989), S. 61-85.
- DERS., František KUBU und Petr ZAVREL, Auf den Spuren des „Weißen Goldes“: Der „Goldene Steig“ von Passau nach Prachatitz, in: Passau und seine Nachbarregionen. Orte, Ereignisse, Verbindungen – ein geographischer Wegweiser, hg. v. Werner GAMERITH, Dieter ANHUF und Ernst STRUCK, Regensburg 2013, S. 360-369.
- ESCH, Arnold, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Zeitalter und Menschenalter. Der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart, bearb. v. DEMS., München 1994 (C.H. Beck Kulturwissenschaft), S. 39-69.
- ESCHER-APSNER, Monika, Alfred HAVERKAMP und Frank G. HIRSCHMANN, Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Einleitung, in: Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter, hg. v. DENS., Mainz 2000 (Trierer Historische Forschungen 43), S. 9-55.
- DIES. und Frank G. HIRSCHMANN, Die urbanen Zentren des hohen und späteren Mittelalters. Vergleichende Untersuchungen zu Städten und Städtelandschaften im Westen des

- Reiches und in Ostfrankreich, 3 Bde., Trier 2005 (Trierer Historische Forschungen 50).
- ESPAGNE, Michel, Sur les limites du comparatisme en histoire culturelle, in: *Genèses* 17 (1994), S. 102-121.
- DERS., Jenseits der Komparatistik. Zur Methode der Erforschung von Kulturtransfers, in: *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, philologisch-historische Klasse* 3/273 (2006), S. 13-33.
- FAHLBUSCH, Friedrich B., [Art.] Städtebund, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 8: Stadt (Byzantinisches Reich) – Werl, dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 17-18.
- FÄRBER, Meir, 2000 Jahre Augsburg und die Juden, in: *Das neue Israel. Zeitschrift für Politik, Kultur und Wirtschaft. Offizielles Organ des schweizerischen Zionistenverbandes* 38/1 (1985), S. 15-16.
- FEHN, Klaus, Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern. Raumbindende Umlandbeziehungen im bayerisch-österreichischen Altsiedelland von der Spätlatènezeit bis zum Ende des Hochmittelalters, Wiesbaden 1970.
- DERS., Die Bedeutung der zentralörtlichen Funktionen für die früh- und hochmittelalterlichen Zentren Altbayerns, in: *Stadt-Land-Beziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumforschung*, hg. v. Günther FRANZ u.a., Hannover 1974 (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte 88, *Historische Raumforschung* 11), S. 77-89.
- FINKELSTEIN, Louis, *Jewish Self-Government in the Middle Ages*, Philadelphia 1924 (Ndr. ebd. 1972).
- FISCHER, Georg, *Volk und Geschichte. Studien und Quellen zur Sozialgeschichte und historischen Volkskunde*, Kulmbach 1962 (*Die Plassenburg* 17).
- FISCHER, Herbert, *Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts*, Breslau 1931 (Ndr. Aalen 1969) (*Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, AF 140).
- FISCHER, Klaus, Im Namen Gottes und des Geschäfts zur Stadtfreiheit. Fernhändlertum und Autonomie der Kommune Regensburg im Mittelalter, in: *Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit*, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 147-158.
- DERS., *Regensburger Hochfinanz. Die Krise einer europäischen Metropole an der Wende zur Neuzeit*, Regensburg 2003 (*Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte* 14).
- FLACHENECKER, Helmut, *Irische Klausner und Benediktiner. Zur Geschichte von Weih Sankt Peter und St. Jakob*, in: *Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit*, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 187-195.

- DERS., Die Städte- und Märktegründungspolitik bayerischer Bischöfe im 13. Jahrhundert, in: 1204 und die Folgen. Zu den Anfängen der Stadt Landshut. Beiträge zum öffentlichen Kolloquium in Landshut am 01./02.12.1997, hg. v. Franz NIEHOFF, Landshut 2002 (Schriften aus den Museen der Stadt Landshut 12), S. 151-166.
- DERS., Eine vertane Chance? Die Rolle der bischöflichen ‚Civitates‘ im hochmittelalterlichen Spannungsfeld zwischen Raumerfassung und Herrschaftsausbildung, in: Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters, hg. v. Uwe GRIEME, Nathalie KRUPPA und Stefan PÄTZOLD, Göttingen 2004 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 206), S. 11-26.
- FLIEDNER, Dietrich, Wirtschaftliche und soziale Stadtumlandbeziehungen im hohen Mittelalter. Beispiele aus Nordwestdeutschland, in: Stadt-Land-Beziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumforschung, hg. v. Günther FRANZ u.a., Hannover 1974 (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte 88, Historische Raumforschung 11), S. 123-137.
- FORNECK, Christian, Die Regensburger Einwohnerschaft im 15. Jahrhundert. Studien zur Bevölkerungsstruktur und Sozialtopographie einer deutschen Großstadt des Spätmittelalters, Regensburg 2000 (Regensburger Studien 3).
- FRANK, Isnard W. (OP), Frömmigkeits- und Bildungstransfer: Das europäische Profil der Bettelorden im 13. Jahrhundert, in: Das mittelalterliche Regensburg im Zentrum Europas, hg. v. Edith FEISTNER, Regensburg 2006 (Forum Mittelalter, Studien 1), S. 145-157.
- FRAUENKNECHT, Erwin, Der Bischof und die Stadt: Ein Spannungsverhältnis zwischen geistlicher Intensität und weltlicher Aktivität, in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, Bd. 2, S. 688-709.
- FREED, John B., Nobles, Ministerials, and Knights in the Archdiocese of Salzburg, in: *Speculum* 62 (1987), S. 575-611.
- DERS., Landesbildung, Herrschaftsausbau und Ministerialität. Zur Entstehung des Landes Salzburg, in: 200 Jahre Erzbistum Salzburg. Die älteste Metropole im deutschen Sprachraum, hg. v. Heinz DOPSCH, Peter F. KRAMML Peter F. und Alfred S. WEISS, Salzburg 1999 (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Erg.-Bd. 18 und Salzburg Studien. Forschungen zu Geschichte, Kunst und Kultur 1), S. 87-102.
- FREUNDORFER, Wolfgang, Straubing. Landgericht, Rentkastenamt und Stadt, München 1974 (Historischer Atlas von Bayern, Altbayern, Reihe 1, Heft 32).
- FRIED, Pankraz, Die Stadt Landsberg am Lech in der Städtelandschaft des frühen bayerischen Territorialstaates, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 32 (1969), S. 68-103.
- DERS., Augsburg unter den Staufern, in: Geschichte der Stadt Augsburg, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 127-131. [= FRIED, Augsburg (1985a)]

- DERS., Augsburg in nachstauferischer Zeit, in: Geschichte der Stadt Augsburg, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 145-146. [= FRIED, Augsburg (1985b)]
- DERS., Die Städtepolitik Kaiser Ludwigs des Bayern, in: Ludwig der Bayer als bayerischer Landesherr. Probleme und Stand der Forschung. FS für Walter Ziegler, München 1997 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 60,1), S. 105-114
- FRIEDENBERG, Daniel M., Medieval Jewish Seals from Europe, Detroit (Mich.) 1987.
- FRIEDMANN, Arno, Die Geschichte der Juden in Ingolstadt (1300-1900), in: Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 24 (1899), S. 5-27.
- FUCHS, Franz, Das Reichsstift St. Emmeram, in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, Bd. 2, S. 730-744.
- FÜCHTNER, Jörg, Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens, der Landfriedenswahrung und der Rechtsstellung der Reichsstädte, Göttingen 1970.
- GEARY, Patrick J., Vergleichende Geschichte und sozialwissenschaftliche Theorie, in: Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs, hg. v. Michael BORGOLTE, Berlin 2001 (Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 1), S. 29-38.
- GEISSLER, Klaus, Die Juden in Deutschland und Bayern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, München 1976 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 7).
- GELDERMANS-JÖRG, Kathrin, *Als verren unser geleit get*. Aspekte christlich-jüdischer Kontakte im Hochstift Bamberg während des späten Mittelalters, Hannover 2010 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 22).
- GEMEINER, Carl T., Regensburgische Chronik, 4 Bde., Regensburg 1800-1824, neu hg. v. Heinz ANGERMEIER, München 1971.
- GENGLER, Heinrich G. P., Quellen des Stadtrechts von Regensburg aus dem 13., 14. und 15. Jahrhunderte, Erlangen, Leipzig 1892 (Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 3).
- Germania Judaica, Bd. 1: Von den ältesten Zeiten bis 1238, hg. v. Ismar ELBOGEN, Aron FREIMANN und Haim TYKOCINSKI, Tübingen 1963.
- Germania Judaica, Bd. 2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2. Teilbde., hg. v. Zvi AVNERI, Tübingen 1968.
- Germania Judaica, Bd. 3: 1350 bis 1519, 3. Teilbde., hg. v. Arye MAIMON (s.A.), Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM, Tübingen 1987, 1995 und 2003.
- GERMANN-BAUER, Peter, *Wir Werchgenossen Goltsmid tzu Regenspurg*. Goldschmiede und andere metallverarbeitende Handwerke im mittelalterlichen Regensburg, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 453-468.

- Gesellschaften im Vergleich. Forschungen aus Sozial- und Geschichtswissenschaften, hg. v. Hartmut KÄLBLE und Jürgen SCHRIEWER, Frankfurt/Main u.a. 1998 (Komparatistische Bibliothek 9).
- GILOMEN, Hans-Jörg, Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des Alten Reiches (1250-1550), hg. v. Roland GERBER, Barbara STUDER und Rainer C. SCHWINGES, Berlin 2002 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 30), S. 125-167.
- DERS., Die ökonomischen Grundlagen des Kredits und die christlich-jüdische Konkurrenz im Spätmittelalter, in: Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit, hg. v. Eveline BRUGGER und Birgit WIEDL, Innsbruck 2007, S. 139-169.
- DERS., Juden in den spätmittelalterlichen Städten des Reichs: Normen, Fakten, Hypothesen, Trier 2009 (Kleine Schriften des Arye Maimon-Instituts 11).
- DERS., Jüdische Migration in die Städte im Spätmittelalter – „Ganz Israel ist füreinander verantwortlich beim Tragen der Last des Exils“, in: Migration als soziale Herausforderung. Historische Formen solidarischen Handelns von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, hg. v. Joachim BAHLCKE, Rainer LENG und Peter SCHOLZ, Stuttgart 2011 (Stuttgarter Beiträge zur historischen Migrationsforschung 8), S. 123-148.
- GLÜCK, Gerhard, Das St. Johannis-Spital von der Gründung bis zur Gegenwart, in: Ostbairische Grenzmarken 20 (1978), S. 174-183.
- GÖMMEL, Rainer, Die Wirtschaftsentwicklung vom 13. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, Bd. 1, S. 478-508.
- GÖRICH, Knut, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert, Darmstadt 2001 (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne 1).
- GRAUS, František, Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, 3., unveränd. Auflage, Göttingen 1994 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86).
- GRÜNBERGER, Klaus, Das Recht der Passauer Zünfte im Mittelalter, in: Ostbairische Grenzmarken 8 (1966), S. 157-212.
- GRÜNFELD, Richard, Ein Gang durch die Geschichte der Juden in Augsburg. FS zur Einweihung der neuen Synagoge in Augsburg am 04.04.1917, Augsburg 1917.
- GSCHOSMANN, Margarete, Die finanziellen Beziehungen des Regensburger bürgerlichen Kapitals zu den bayerischen Landesherren im späten Mittelalter. Zulassungsarbeit (masch.), München 1966.
- GUGGENHEIM, Yacov, *A suis paribus et non aliis iudicentur*. Jüdische Gerichtsbarkeit, ihre Kontrolle durch die christliche Herrschaft und die *obersten rabi gemeiner*

- Judenschafft im heiligen Reich*, in: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturellräumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert, hg. v. Christoph CLUSE, Alfred HAVERKAMP und Israel J. YUVAL, Hannover 2003 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 13), S. 405-439.
- DERS., Die jüdische Gemeinde und Landesorganisation im europäischen Mittelalter, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25. Oktober 2002, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 86-106.
- GÜNTZEL, Lennart, *Judei sub umbraculo defensionis nostre debent respirare*. Juden und Herrschaft zur Zeit Rudolfs von Habsburg (1273-1291), Diss. phil. Trier 2010.
URL: http://www.ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2010/582/pdf/Diss_Guentzel_Online.pdf (15.12.2014).
- HABLE, Guido, Geschichte Regensburgs. Eine Übersicht nach Sachgebieten, Regensburg 1970.
- HAEMMERLE, Albert, Das Necrologium des Dominikanerinnenklosters St. Margareth in Augsburg, München 1955.
- HAERING, Stephan (OSB), Mittelalterliche Partikularsynoden in Baiern: Ein Überblick zum Raum der Bistümer Chiemsee, Freising, Passau und Regensburg, in: Partikularsynoden im späten Mittelalter, hg. v. Nathalie KRUPPA und Leszek ZYGNER, Göttingen 2006 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219, Studien zur Germania Sacra 29), S. 77-97.
- HAGENEDER, Herta, Die Minoriten in den österreichischen Städten, in: Stadt und Kirche, hg. v. Franz-Heinz HYE, Linz 1995 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 13), S. 257-268.
- HÄGERMANN, Dieter, [Art.] Pferd, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6: Lukasbilder – Plantagenet, dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 2029-2030.
- HAHN, Joachim, Jüdische Kultur in Schwaben: Vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, in: Tribüne 50 (2011), S. 177-184.
- HAHNL, Adolf, Die bauliche Entwicklung der Stadt Salzburg, in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1,2, hg. v. Heinz DOPSCH und Hans SPATZENEGGER, 2. Aufl. Salzburg 1983, S. 836-865.
- Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hg. v. Max SPINDLER und Andreas KRAUS, 2. Aufl. München 1988.
- Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 7: Bayern, hg. v. Karl BOSL, 3. Aufl. Stuttgart 1981.

- HANISCH, Wilhelm, Die Luxemburger und die Juden, in: Die Juden in den böhmischen Ländern. Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee vom 27. bis 29. November 1981, hg. v. Ferdinand Seibt, München/Wien 1983, S. 27-35.
- HÄRTEL, Susanne, Wie sich die Dinge präsentieren. Auf den Wegen jüdischer Grabsteine aus Regensburg, in: Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster 46 (2012), S. 485-511.
- HARTMANN, Peter C., Die Beziehungen der Stadt Passau zum Fürstbischof von 1298-1535, in: Ostbairische Grenzmarken 28 (1986), S. 22-25.
- HAUPT, Heinz-Gerhard und Jürgen KOCKA, Historischer Vergleich – Aufgaben, Probleme. Eine Einleitung, in: Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, hg. v. DENS., Frankfurt/Main u.a. 1996, S. 9-45.
- DERS., Comparative History, in: International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, Amsterdam 2001, S. 2397-2403.
- DERS., Die Geschichte Europas als vergleichende Geschichtsschreibung, in: Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung 14,3 (2004), S. 83-98.
- HAUPT, Karl, Ehemalige franziskanische Niederlassungen in Augsburg. Kurze Geschichte dieser Klöster, in: Bavaria Franciscana Antiqua 5 (1961), S. 324-525.
- HAVERKAMP, Alfred, Die ‚frühbürgerliche‘ Welt im hohen und späten Mittelalter. Landesgeschichte und Geschichte der städtischen Gesellschaft, in: Verfassung, Kultur, Lebensform: Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HEIT und Michael MATHEUS, Mainz 1997, S. 53-79 (Erstveröffentlichung in: Historische Zeitschrift 221 (1975), S. 571-602).
- DERS., Die Juden im mittelalterlichen Trier, in: Verfassung, Kultur, Lebensform: Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HEIT und Michael MATHEUS, Mainz 1997, S. 127-187 (Erstveröffentlichung in: Kurtrierisches Jahrbuch 19 (1979), S. 5-57).
- DERS., Das Zentralitätsgefüge Mailands im hohen Mittelalter, in: Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HEIT und Michael MATHEUS, Trier 1997, S. 189-222 (Erstveröffentlichung in: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, hg. v. Emil MEYNEN, Köln, Wien 1979 (Städteforschung A 8), S. 48-78).
- DERS., Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte, in: Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HEIT und

- Michael MATHEUS, Trier 1997, S. 223-297 (Erstveröffentlichung in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Alfred HAVERKAMP, Redaktion: Alfred HEIT, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 27-93).
- DERS., ‚Heilige Städte‘ im hohen Mittelalter, in: Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HEIT und Michael MATHEUS, Mainz 1997, S. 361-402 (Erstveröffentlichung in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, hg. v. František GRAUS, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen 35), S. 119-156).
- DERS., ‚Innerstädtische Auseinandersetzungen‘ und überlokale Zusammenhänge in deutschen Städten während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 147-182 (Erstveröffentlichung in: Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters, hg. v. Reinhard ELZE und Gina FASOLI, Berlin 1991 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 2), S. 89-126).
- DERS., *Concivilitas* von Christen und Juden in Aschkenas im Mittelalter, in: Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 315-344 (Erstveröffentlichung in: Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. Robert JÜTTE und Abraham P. KUSTERMAN, Wien, Köln, Weimar 1996 (Aschkenas, Beiheft 3), S. 103-136).
- DERS., Zur Siedlungs- und Migrationsgeschichte der Juden in den deutschen Altsiedelländern während des Mittelalters, in: Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 255-275 (Erstveröffentlichung in: Juden in Deutschland, hg. v. Michael MATHEUS, Stuttgart 1995 (Mainzer Vorträge 1), S. 9-32).
- DERS., Gerhard KÖBLER, Klaus MILITZER u.a., [Art.] Bürger, Bürgertum, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2: Bettlerwesen – Codex von Valencia, dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 1005-1011.
- DERS., Zwölftes Jahrhundert 1125-1198, Stuttgart 2003 (Handbuch der deutschen Geschichte, Gebhardt, Teilbd. 5).
- DERS., Europas Juden im Mittelalter – Zur Einführung, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25.10.2002, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 13-29. [= HAVERKAMP, Juden (2004a)]
- DERS., Juden und Städte – Verbindungen und Bindungen, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25.10.2002, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 72-85. [= HAVERKAMP, Juden (2004b)]

- DERS., Juden in Trier während Antike und Mittelalter, in: Neue Adresse: Kaiserstraße. FS 50 Jahre Synagoge Trier, hg. v. Reinhold BOHLEN und Benz BOTMANN, Trier 2007 (Schriften des Emil-Frank-Instituts 10), S. 13-44.
- DERS., Juden in Italien und Deutschland während des Spätmittelalters: Ansätze zum Vergleich, in: Neue Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte (2000-2011). FS zum 75. Geburtstag Alfred Haverkamps, hg. v. Christoph CLUSE und Jörg R. MÜLLER, Hannover 2012, S. 59-102.
(Erstveröffentlichung in italienischer Sprache unter dem Titel: Ebrei in Italia e in Germania nel Tardo Medioevo. Spunti per un confronto, in: Interstizi. Culture ebraico-cristiane a Venezia e nei domini veneziani tra basso medioevo e prima epoca moderna. Atti del convegno internazionale Venezia, 5.-7.9.2007, hg. v. Uwe ISRAEL, Robert JÜTTE und Reinhold C. MÜLLER, Rom 2010, S. 47-100).
- DERS., Jüdische Friedhöfe in Aschkenas, in: Neue Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte (2000-2011). FS zum 75. Geburtstag Alfred Haverkamps, hg. v. Christoph CLUSE und Jörg R. MÜLLER, Hannover 2012, S. 103-116.
(Erstveröffentlichung in: Die Welt des Mittelalters. Erinnerungsorte eines Jahrtausends, hg. v. Johannes FRIED und Olaf B. RADER, München 2011, S. 70-82 und 494-496).
- DERS., Beziehungen zwischen Bischöfen und Juden im ottonisch-salischen Königreich bis 1090, in: Trier – Mainz – Rom. Stationen, Wirkungsfelder, Netzwerke. FS für Michael Matheus zum 60. Geburtstag, hg. v. Anna ESPOSITO u.a., Regensburg 2013, S. 45-81.
- DERS., „Kammerknechtschaft“ und „Bürgerstatus“ der Juden diesseits und jenseits der Alpen während des späten Mittelalters, in: Die Juden in Schwaben, hg. v. Michael BRENNER und Sabine ULLMANN, München 2013 (Studien zur Jüdischen Geschichte und Kultur in Bayern 6), S. 11-40.
- DERS., Verschriftlichung und die Überlieferung von Quellen zur Geschichte des aschkenasischen Judentums während des späten Mittelalters: Überblick und Einsichten, in: Verschriftlichung und Quellenüberlieferung. Beiträge zur Geschichte der Juden und der jüdisch-christlichen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reich (13./14. Jahrhundert), hg. v. DEMS und Jörg R. MÜLLER, Hannover 2014 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 25), S. 1-64.
- HECKER, Hans-Joachim, Herrschaft und Privileg bei Ludwig dem Bayern, in: Ludwig der Bayer (1314-1347). Reich und Herrschaft im Wandel, hg. v. Hubertus SEIBERT, Regensburg 2014, S. 191-204.
- HEER, Friedrich, Augsburger Bürgertum im Aufstieg Augsburgs zur Weltstadt (1276-1530), in: FS Augusta 955-1955. Forschungen zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Augsburgs, hg. v. Hermann RINN, München 1955, S. 107-136.
- HEFELE, Klaus, Studien zum hochmittelalterlichen Stadttypus der Bischofsstädte in Oberdeutschland. Augsburg, Freising, Konstanz, Regensburg, Diss. München 1970.
- HEIL, Johannes, Von Italien an den Rhein und zurück: Migration, soziale Mobilität und kultureller Wandel bei den aschkenasischen Juden (950-1500), in: Migration als

- soziale Herausforderung, hg. v. Joachim BAHLCKE, Rainer LENG und Peter SCHOLZ, Stuttgart 2011 (Stuttgarter Beiträge zur historischen Migrationsforschung 8), S. 101-122.
- DERS., Historische und kulturelle Vernetzung jüdischer Gemeinden im Mittelalter: Forschungsüberblick und -perspektiven, in: Die jüdische Gemeinde von Erfurt und die SchUM-Gemeinden: kulturelles Erbe und Vernetzung, hg. v. Frank BUSSERT, Jena u.a. 2012 (Erfurter Schriften zur jüdischen Geschichte 1), S. 14-27.
- DERS., „Und nach ihm wird an jedem Ort entschieden“: Meir von Rothenburg und das jüdische Geistesleben in den fränkischen Städten des Mittelalters, in: Die Juden in Franken, hg. v. Michael BRENNER und Daniela F. EISENSTEIN, München 2012 (Studien zur jüdischen Geschichte und Kultur in Bayern 5), S. 25-42.
- HEIM, Manfred, Berthold von Regensburg (um 1210-1272), in: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg, hg. v. Georg SCHWAIGER, Regensburg 1989 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 23-24), S. 183-190.
- HEIMPEL, Hermann, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter, Stuttgart 1926 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 9).
- HEIT, Alfred, Stadt, Stadt-Land-Beziehungen, Städtelandschaft. Über die Entwicklung der geschichtswissenschaftlichen Definition historischer Siedlungsphänomene, in: Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter, hg. v. Monika ESCHER-APSNER, Alfred HAVERKAMP und Frank G. HIRSCHMANN, Mainz 2000 (Trierer Historische Forschungen 43), S. 55-78.
- HELLER, Horst P., 2000 Jahre Passau. Von Handwerkern und Kaufleuten, Bischöfen und Bürgermeistern und vom Leben in der Dreiflüssestadt von den Anfängen bis zur Jetztzeit, 3. Aufl., Passau, Tittling, Wels 1991.
- HEMMERLE, Josef, Zur geschichtlichen Bedeutung der Regensburger Augustiner, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 101 (1960/61), S. 147-164.
- DERS., Die Benediktinerklöster in Bayern, Augsburg 1970 (Germania Benedictina 3).
- HENKEL, Nikolaus, Literatur in Regensburg im 12.-14. Jahrhundert, in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, Bd. 2, S. 876-906.
- HERDE, Peter, Gestaltung und Krisis des christlich-jüdischen Verhältnisses in Regensburg am Ende des Mittelalters, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 22 (1959), S. 359-395.
- HERZOG, David, Jüdische Grabsteine und Urkunden aus der Steiermark, Teil 2, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 80, NF 44 (1936), S. 58-79.

- HERZOG, Erich, Werden und Form der mittelalterlichen Stadt. Ihre Bauten und Kunstwerke, in: FS Augusta 955-1955. Forschungen zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Augsburgs, hg. v. Hermann RINN, München 1955, S. 83-105.
- HEUBERGER, Richard, Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzöge von Kärnten, aus dem Hause Görz, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 9 (1915), S. 50-177 und 265-394.
- HEUWIESER, Max, Die stadtrechtliche Entwicklung der Stadt Passau bis zur Stadtherrschaft der Bischöfe. Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens in Deutschland, Diss. phil. München 1910.
- HILEY, Ann, Regensburg – A Short History, Regensburg 2013.
- HILG, Hardo, Die Handschriften des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg, Bd. 2: Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften, Teil 1: Hs. 17a-22921, Wiesbaden 1983.
- HILZ, Anneliese, Die Minderbrüder von St. Salvator in Regensburg 1226-1810, Regensburg 1991 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 25).
- DIES., Mendikanten-Niederlassungen, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 207-215.
- DIES., Benediktiner, Kartäuser, Iroschotten, Mendikanten, in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, Bd. 2, S. 764-807.
- HINTZE, Otto, Soziologische und geschichtliche Staatsauffassung. Zu Franz Oppenheimers System der Soziologie (1929), in: Soziologie und Geschichte. Gesammelte Abhandlungen zur Soziologie, Politik und Theorie der Geschichte, hg. v. Gerhard OESTREICH, 2., erw. Auflage, Göttingen 1964, S. 239-305.
- HIRSCHMANN, Frank G., *Wirtzburgensibus ... naturale est destruere et edificare*. Bauprojekte und Stadtplanung in Würzburg im hohen Mittelalter, in: Das Mittelalter 7,1 (2002), S. 39-70.
- DERS., Die Stadt im Mittelalter, München 2009 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 84).
- HOCQUET, Jean-Claude, [Art.] Salz (Allgemein und Westen), in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7: Planudes – Stadt (Rus'), dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 1324-1327.
- HOFFMANN, Moses, Der Geldhandel der deutschen Juden bis zum Jahre 1350. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter, Leipzig 1911 (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen 152).
- HOFMANN, Konrad, Die engere Immunität in den deutschen Bischofsstädten im Mittelalter, Paderborn 1914 (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften 20).

- HOLTMANN, Annegret, Juden in der Grafschaft Burgund im Mittelalter, Hannover 2003 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 12).
- HÖRBERG, Norbert, Libri Sanctae Afrae. St. Ulrich und Afra zu Augsburg im 11. und 12. Jahrhundert nach Zeugnissen der Klosterbibliothek, Göttingen 1983 (Studien zur Germania Sacra 15).
- DERS. und Karl SCHNITH, Das Geistesleben, in: Geschichte der Stadt Augsburg, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 213-219.
- HOUTTE, Jan Albert van, Gesellschaftliche Schichten in den Städten der Niederlande, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa. Reichenau-Vorträge 1963-66 (Vorträge und Forschungen 11), S. 259-276.
- HOYER, Siegfried, Die Armlederbewegung – ein Bauernaufstand 1336/39, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 13,1 (1965), S. 74-89.
- HUBEL, Achim und Manfred SCHULLER, Der Dom zu Regensburg. Vom Bauen und Gestalten einer gotischen Kathedrale, Regensburg 1995.
- DERS., Gotik in Regensburg. Stadtopographie und städtebauliche Entwicklung vom 13. bis zum frühen 16. Jahrhundert, in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, Bd. 2, S. 1106-1140.
- IRSIGLER, Franz, Stadt und Umland im Spätmittelalter. Zur zentralitätsfördernden Kraft von Fernhandel und Exportgewerbe, in: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, hg. v. Emil MEYNEN, Köln, Wien 1979 (Städteforschung A 8), S. 1-14.
- DERS., Stadt und Umland in der historischen Forschung: Theorien und Konzepte, in: Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft. Stadt-Land-Beziehungen in Deutschland und Frankreich (14.-19. Jahrhundert), hg. v. Neithard BULST, Jochen HOOCK und Franz IRSIGLER, Trier 1983, S. 13-38.
- ISENMANN, Eberhard, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988.
- JAHN, Joachim, Augsburg Land, München 1984 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben 11).
- JANKRIFT, Kay P., Henker, Huren, Handelsherren: Alltag in einer mittelalterlichen Stadt, Stuttgart 2008.
- JANNER, Ferdinand, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, 3 Bde., Regensburg 1883-1886.
- JORDAN, William C., The Great Famine. Northern Europe in the Early 14th Century, Princeton 1996.

- JÖRG, Christian, *Teure, Hunger, Großes Sterben*. Hungersnöte und Versorgungskrisen in den Städten des Reiches während des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2008 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 55).
- DERS., Unter dem Druck der Versorgungskrisen. Christen und Juden während der Hungersnöte des ausgehenden Mittelalters – ein Überblick in westmitteleuropäischer Perspektive, in: *Aschkenas* 23 (2013), S. 7-26.
- KAISER, Reinhold, *Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter*, Bonn 1981 (Pariser Historische Studien 17).
- DERS., [Art.] *Bischofsstadt*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 2: Bettlerwesen – Codex von Valencia, dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 239-245.
- KÄLBLE, Hartmut, *Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt/Main u.a. 1999.
- KALESSE, Claudia, *Bürger in Augsburg: Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürgen anhand des Augsburger Bürgerbuchs I (1288-1497)*, Augsburg 2001 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 37).
- DIES., *Quod sit civis*. Bürgeraufnahmen im spätmittelalterlichen Augsburg, in: *Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde* 76 (2013), S. 74-101.
- KAUFHOLD, Martin, *Gladius spiritualis*. Das päpstliche Interdikt über Deutschland in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern 1324-1347, Heidelberg 1994 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, NF 6).
- DERS., Die Franziskaner im mittelalterlichen Augsburg, in: *Barfuß vor St. Max: von der Klosterkirche der Franziskaner zur Pfarrkirche St. Maximilian*. Katalog zur Sonderausstellung im Diözesanmuseum St. Afra, 18.10.2013-12.01.2014, hg. v. Melanie THIERBACH, Augsburg 2013, S. 10-18.
- DERS., Jüdisches Leben in der Zeit Ludwigs des Bayern, in: *Das Wormser Passionsspiel. Versuch, die großen Bilder zu lesen*, hg. v. Volker GALLÉ, Klaus WOLF und Ralf ROTHENBUSCH, Worms 2013, S. 69-83.
- KEIL, Martha, Ein Regensburger Judensiegel des 13. Jahrhunderts. Zur Interpretation des Siegels des Peter bar Mosche haLewi, in: *Aschkenas* 1 (1991), S. 135-150.
- DIES., *Maistrin* und Geschäftsfrau. Jüdische Oberschichtfrauen im spätmittelalterlichen Österreich, in: *Jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart*, hg. v. Sabine HÖDL und Martha KEIL, Berlin 1999, S. 27-50.
- DIES., Namhaft im Geschäft, unsichtbar in der Synagoge: Die jüdische Frau im spätmittelalterlichen Aschkenas, in: *Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25.10.2002*, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 344-354.

- DIES., Gemeinde und Kultur – Die mittelalterlichen Grundlagen jüdischen Lebens in Österreich, in: Geschichte der Juden in Österreich, hg. v. Herwig WOLFRAM, Wien 2006 (Österreichische Geschichte, Erg.-Bd. 4), S. 15-122.
- DIES., Orte der jüdischen Öffentlichkeit: Judenviertel, Synagoge, Friedhof, in: Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit, hg. v. Eveline BRUGGER und Birgit WIEDL, Innsbruck 2007, S. 170-186.
- DIES., Judenschutz auf dem Papier? Juden im Herzogtum Österreich 1305-1421, in: Das Wormser Passionsspiel. Versuch, die großen Bilder zu lesen, hg. v. Volker GALLÉ, Klaus WOLF und Ralf ROTHENBUSCH, Worms 2013, S. 101-118.
- KELLENBENZ, Hermann, Bürgertum und Wirtschaft in der Reichsstadt Regensburg, in: Blätter für Landesgeschichte 98 (1962), S. 90-120.
- KIBRE, Pearl, The Faculty of Medicine at Paris, Charlatanism, and Unlicensed Medical Practices in the Later Middle Ages, in: Bulletin of the History of Medicine 27 (1953), S. 1-20.
- KIESSLING, Rolf, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt, Augsburg 1971 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 19).
- DERS., Herrschaft – Markt – Landbesitz. Aspekte der Zentralität und der Stadt-Land-Beziehungen spätmittelalterlicher Städte an ostschwäbischen Beispielen, in: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, hg. v. Emil MEYNEN, Köln, Wien 1979 (Städteforschung A 8), S. 180-218.
- DERS., Augsburgs Wirtschaft im 14. und 15. Jahrhundert, in: Geschichte der Stadt Augsburg, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 171-181.
- DERS., Bürgertum und Kirche im spätmittelalterlichen Augsburg, in: Geschichte der Stadt Augsburg, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 208-213.
- DERS., Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis 16. Jahrhundert, Köln, Weimar, Wien 1990 (Städteforschung A 29).
- DERS., Städtebünde und Städtelandschaften im oberdeutschen Raum – Schwaben und Altbayern im Vergleich, in: Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter, hg. v. Monika ESCHER-APSNER, Alfred HAVERKAMP und Frank G. HIRSCHMANN, Mainz 2000 (Trierer Historische Forschungen 43), S. 79-116.
- DERS., Die Zentralitätstheorie und andere Modelle zum Stadt-Land-Verhältnis, in: Zentren. Ausstrahlung, Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen, hg. v. Hans-Jörg GILOMEN und Martina STERCKEN, Zürich 2001, S. 17-40.

- DERS., Der Schwarze Tod und die Weißen Flecken. Zur Großen Pest von 1348/49 im Raum Ostschwaben und Altbayern, in: Bayerische Geschichte – Landesgeschichte in Bayern. FS für Alois Schmid zum 60. Geburtstag, hg. v. Konrad ACKERMANN und Hermann RUMSCHÖTTEL, München 2005 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 68), S. 519-539.
- KINTZINGER, Martin, Karl IV., in: Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919-1519), hg. v. Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER, München 2003, S. 408-432.
- KIRMEIER, Josef, Die Juden und andere Randgruppen. Zur Frage der Randständigkeit im mittelalterlichen Landshut, Landshut 1988.
- DERS., Juden im mittelalterlichen Landshut, in: 1204 und die Folgen. Zu den Anfängen der Stadt Landshut, bearb. v. Thomas STANGIER, hg. v. Franz NIEHOFF, Landshut 2002 (Schriften aus den Museen der Stadt Landshut 6), S. 103-111.
- DERS., [Art.] Hostienfrevell, -schändung, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5: Hiera-Mittel – Lukanien. dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 139.
- KLEIN, Herbert, Das Große Sterben von 1348/49 und seine Auswirkungen auf die Besiedlung der Ostalpenländer, in: Beiträge zur Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Salzburg. FS zum 65. Geburtstag v. Herbert Klein: Gesammelte Aufsätze, hg. v. d. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg 1965 (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Erg.-Bd. 5), S. 33-113 (Erstveröffentlichung in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 100 (1960), S. 91-170).
- DERS., Der Saumhandel über die Tauern, in: Beiträge zur Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Salzburg. FS zum 65. Geburtstag v. Herbert Klein: Gesammelte Aufsätze, hg. v. d. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg 1965 (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Erg.-Bd. 5), S. 427-504 (Erstveröffentlichung in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 90 (1950), S. 37-114).
- DERS., Salzburgs Handel im Wandel der Zeiten, in: Beiträge zur Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Salzburg. FS zum 65. Geburtstag v. Herbert Klein: Gesammelte Aufsätze, hg. v. d. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg 1965 (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Erg.-Bd. 5), S. 559-574.
- DERS., Judendörfer im Salzburgerischen, in: Beiträge zur Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Salzburg. FS zum 65. Geburtstag v. Herbert Klein: Gesammelte Aufsätze, hg. v. d. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg 1965 (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Erg.-Bd. 5), S. 631-636.
- DERS., Beiträge zur Geschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter, Teil 1: Die „reichen“ und die „armen“ Bürger von 1287, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 107 (1967), S. 115-128.

- DERS., Beiträge zur Geschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter, Teil 2: Zur Geschichte der Juden in Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 108 (1968), S. 181-195.
- DERS., Zur Geschichte der Juden in Salzburg, in: Zeitschrift für Geschichte der Juden 9 (1972), S. 103-118.
- KLEPPER, Deena C., The Insight of Unbelievers: Nicholas of Lyra and Christian Reading of Jewish Text in the Later Middle Ages, Philadelphia 2007 (Jewish Culture and Contexts).
- KÖBLER, Gerhard, Historisches Lexikon der deutschen Länder: Die deutschen Territorien und reichsunmittelbaren Geschlechter vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 7. Aufl., München 2007.
- KOCKA, Jürgen, Comparative Historical Research. German Examples, in: International Review of Social History 38 (1993), S. 369-379.
- DERS., Historische Komparatistik in Deutschland, in: Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, hg. v. Heinz-Gerhard HAUPT und Jürgen KOCKA, Frankfurt/Main u.a. 1996, S. 47-60.
- KOLLER, Fritz, Registrum Eberhardi. Das Register Erzbischof Eberhards III. von Salzburg (1403-1427), Staatsprüfungsarbeit (masch.) am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Salzburg 1974.
- DERS., Die Grundherrschaft der Abtei St. Peter, in: FS Erzabtei St. Peter in Salzburg 582-1982, hg. v. Kuno BUGMANN, Aegidius KOLB und Gregor M. LECHNER, St. Ottilien 1982 (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 93), S. 109-116.
- DERS., Die innere Entwicklung (Salzburg im Spätmittelalter), in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1,1, hg. v. Heinz DOPSCH und Hans SPATZENEGGER, 2. Aufl. Salzburg 1983, S. 594-661.
- DERS., ‚Salzbeziehungen‘ zwischen Bayern und Salzburg, in: Salz macht Geschichte. Bd. 1: Aufsätze, hg. v. Evamaria BROCKHOFF, Wolfgang JAHN und Manfred TREML, Regensburg 1995 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 29), S. 241-251.
- KOLMER, Lothar, Gewalttätige Öffentlichkeit und öffentliche Gewalt. Zur städtischen Kriminalität im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt. 114 (1997), S. 261-295.
- KOSCHATE, Anne-Christin, Studien über die Beziehungen zwischen Juden und Christen in Regensburg im späten Mittelalter (14-16. Jahrhundert), Mag. phil. (masch.) Trier 2005.
- KOVACSOVICS, Wilfried, Die archäologischen Untersuchungen im „Höllbräu“, in: Das „Höllbräu“ zu Salzburg, hg. v. Erich MARX, Salzburg 1992, S. 143-162.

- KRAMML, Peter F., Der Erzbischof und seine Residenzstadt Salzburg, in: 1200 Jahre Erzbistum Salzburg. Die älteste Metropole im deutschen Sprachraum, hg. v. Heinz DOPSCH, Peter F. KRAMML und Alfred S. WEISS, Salzburg 1999 (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Erg.-Bd. 18 und Salzburg Studien. Forschungen zu Geschichte, Kunst und Kultur 1), S. 103-130.
- DERS., Sabine VEITS-FALK und Thomas WEIDENHOLZER, Stadt Salzburg – Geschichte in Bildern und Dokumenten. Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv, Salzburg 2002 (Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg 16).
- KRAUS, Andreas, Beiträge zur Geschichte des Dominikanerklosters St. Blasius in Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 106 (1966), S. 141-174.
- DERS., *Civitas regia*. Das Bild Regensburgs in der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters, Kallmünz 1972 (Regensburger Historische Forschungen 3).
- DERS., Die Benediktiner in Bayern, St. Ottilien 1983.
- KRAUS, Jürgen, Entwicklung und Topographie der Augsburger Steuerbezirke, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben 86 (1993), S. 115-184.
- KRISTANZ, Walter, Die Weingüter von St. Peter in Krems und Oberarnsdorf, in: FS Erzabtei St. Peter in Salzburg 582-1982, hg. v. Kuno BUGMANN, Aegidius KOLB und Gregor M. LECHNER, St. Ottilien 1982 (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 93), S. 202-217.
- KRUG, Raphael M., Pest in Augsburg 1348-1351? Eine Studie zur Frage eines Pestvorkommens zu Zeiten des Schwarzen Todes in Europa, in: Stadt und Land in der Geschichte Ostschwabens, hg. v. Rolf KIESSLING, Augsburg 2005 (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 10), S. 285-321.
- DERS., *Es ist doch zem Jungsten ein end daran*. Die Augsburger Steuerbücher im Spätmittelalter (1346-1430) als Medium städtischer Verwaltung, Diss. phil. Augsburg 2006.
URL: <http://opus.bibliothek.uni-augsburg.de/volltexte/2007/549> (15.12.2014).
- KRÜGER, Sabine, Krise der Zeit als Ursache der Pest? Der Traktat *De mortilitate in Alamannia* des Konrad von Megenberg, in: FS für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19.09.1971, 3 Bde., hg. v. d. Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen 1972 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36), Bd. 2, S. 839-883.
- KRÜGER, Thomas M., Die Anfänge des Augsburger Stadtsiegels und die Emanzipation der Bürgerschaft, in: Augsburg im Mittelalter, hg. v. Martin KAUFHOLD, Augsburg 2009, S. 19-35.
- DERS., Gewalt und Recht: Bürgerlich-klerikale Streitkultur im mittelalterlichen Augsburg, in: Städtische Kultur im mittelalterlichen Augsburg, hg. v. Martin KAUFHOLD, Augsburg 2012, S. 62-70.

- La storia comparata. Approcci e prospettive, hg., v. Pietro Rossi, Mailand 1990 (La cultura).
- LACKNER, Christian, Juden im Rahmen der habsburgischen Finanzverwaltung im 14. Jahrhundert, in: *Aschkenas* 20/2 (2012), S. 357-370.
- LAMPEL, Josef, Der Salzburger Goldwert um 1284, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 23 (1890), S. 114-137.
- LAMPRECHT, Johann E., Historisch-topographische und statistische Beschreibung der k.k. landesfürstlichen Gränzstadt Schärding an Inn und ihrer Umgebung, Schärding 1887.
- LANDWEHR, Götz, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, Köln, Graz 1967 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5).
- LAQUA, Benjamin, Nähe und Distanz. Nachbarrechtliche Regelungen zwischen Christen und Juden (12.-14. Jahrhundert), in: *Pro multis beneficiis*. FS für Friedhelm Burgard. Forschungen zur Geschichte der Juden und des Trierer Raums, hg. v. Sigrid HIRBODIAN u.a., Trier 2012 (Trierer Historische Forschungen 68), S. 73-92.
- LAUER, Stephan, Jüdische Familien im Bistum Würzburg zur Zeit der Rintfleischverfolgung – Eine demographische Untersuchung anhand des Nürnberger Memorabuchs, in: *Jahrbuch der Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte* 63 (2011), S. 43-56.
- LAYER, Adolf und Wolfgang WÜST, Augsburger Hochstift, Domkapitel und die bischöflichen Mediätklöster, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. 3,2: Geschichte Schwabens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hg. v. Andreas KRAUS und Max SPINDLER, 3. Aufl. München 2001.
- LEHNERTZ, Andreas, Judensiegel in Aschkenas (1273-1347). Zur Einführung, in: *Corpus der Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Juden im Reichsgebiet*, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Trier, Mainz 2014.
URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/judensiegel.html> (15.12.2014).
- LEIDL, August, Die Bischöfe von Passau 739-1968 in Kurzbiographien, 2. Aufl. Passau 1978 (Neue Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung 38).
- DERS., Soziale Einrichtungen in der Stadt Passau, in: *Ostbairische Grenzmarken* 20 (1978), S. 157-173.
- LEIDL, Georg, Rechtsgeschichte der Stadt Burghausen an der Salzach bis zum Ausgang des Mittelalters, Burghausen 1959 (Burghauser Geschichtsblätter 27).
- LENGLE, Peter, Handel und Gewerbe bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: *Geschichte der Stadt Augsburg*, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 166-170.
- DERS., Spitäler, Stiftungen und Bruderschaften, in: *Geschichte der Stadt Augsburg*, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 202-208.

- LEUDEMANN, Norbert, Deutsche Bischofsstädte im Mittelalter. Zur topographischen Entwicklung der deutschen Bischofsstadt im Heiligen Römischen Reich, München 1980.
- LEWANDOWSKY, Ulrike, Toleranz und ihre Grenzen. Die jüdische Gemeinde und das Pogrom in schweren Zeiten in wirtschaftlicher Not, in: Regensburg. Metropole im Mittelalter, hg. v. Peter BRIELMAIER (s.A.), Uwe MOOSBURGER und Peter MORSBACH, Regensburg 2007, S. 248-255.
- LICHNOWSKY, Eduard M., Geschichte des Hauses Habsburg, 8 Bde., Wien 1836-1844 (Ndr. Osnabrück 1973).
- LIEBHART, Wilhelm, Die Reichsabtei St. Ulrich und Afra zu Augsburg. Studien zu Besitz und Herrschaft (1006-1803), München 1982 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, 2,2).
- DERS., Stifte, Klöster und Konvente in Augsburg, in: Geschichte der Stadt Augsburg, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 193-202.
- LIPBURGER, Peter M., Bürgerschaft und Stadtherr. Vom Stadtrecht des 14. Jahrhunderts zur Stadt- und Polizeiordnung des Kardinals Matthäus Lang (1524), in: Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung. FS 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg, hg. v. Heinz DOPSCH, Salzburg 1987, S. 40-63.
- LOHRMANN, Klaus, Die institutionellen und historischen Grundlagen der jüdischen Niederlassungen in Österreich, in: 1000 Jahre österreichisches Judentum, Ausstellungskatalog, hg. v. Klaus LOHRMANN, Eisenstadt 1982 (Studia Judaica Austriaca 9), S. 21-24.
- DERS., Wilhelm WADL und Markus WENNINGER, Überblick über die jüdischen Siedlungen in Österreich, in: 1000 Jahre österreichisches Judentum, Ausstellungskatalog, hg. v. Klaus LOHRMANN, Eisenstadt 1982 (Studia Judaica Austriaca 9), S. 69-92.
- DERS., Der Dornbacher Besitz der Abtei St. Peter in Salzburg, in: FS Erzabtei St. Peter in Salzburg 582-1982, hg. v. Kuno BUGMANN, Aegidius KOLB und Gregor M. LECHNER, St. Ottilien 1982, S. 187-201 (Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens und seiner Zweige 93).
- DERS., Zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Österreich. Forschungslage und Literaturüberblick seit 1945, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 93 (1985), S. 115-133.
- DERS., Die Judenverfolgungen zwischen 1290 und 1420 als theologisches und soziales Problem, in: Wellen der Verfolgung in der österreichischen Geschichte, hg. v. Erich ZÖLLNER, Wien 1986, S. 40-51 (Schriften des Instituts für Österreichkunde 48).
- DERS., Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich, Wien, Köln 1990 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B 1).

- DERS., Begegnungen zwischen Christen und Juden, in: Wiener Jahrbuch für jüdische Geschichte, Kultur und Museumswesen 4 (1999/2000), S. 55-70.
- DERS., Die Wiener Juden im Mittelalter, Berlin 2000 (Geschichte der Juden in Wien 1).
- DERS., Der Südosten des Reiches: Jüdische Gemeinden in Österreich, Böhmen und Mähren, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25.10.2002, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 274-286.
- LOIBL, Richard, Passau als Salzhandelsstadt, in: Salz macht Geschichte, Bd. 1: Aufsätze, hg. v. Evamaria BROCKHOFF, Wolfgang JAHN und Manfred TREML, Regensburg 1995 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 29), S. 304-313.
- DERS., Stadt der Bischöfe und Bürger. Grundzüge der Geschichte Passaus im Mittelalter, in: Passau – Leben in der mittelalterlichen Stadt. Lehrerhandreichung Oberhausmuseum Passau, bearb. v. DEMS. und Christian SEIDEL, München 1997, S. 3-9.
- DERS., Passaus Patrizier. Zur Führungsschicht der Bischofs- und Handelsstadt im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 62 (1999), S. 41-98.
- DERS., Die Stadt im späten Mittelalter. Wirtschaftskraft und Verfassungstreit, in: Geschichte der Stadt Passau, hg. v. Egon BOSHOFF, Regensburg 1999, S. 97-130.
- LOHRUM, Meinolf, Die Wiederanfänge des Dominikanerordens in Deutschland nach der Säkularisation 1856-1875, Mainz 1971 (Walberberger Studien der Albertus-Magnus-Akademie, Theologische Reihe 8).
- LOTTER, Friedrich, Die Judenverfolgung des ‚König Rintfleisch‘ in Franken um 1298. Die endgültige Wende in den christlich-jüdischen Beziehungen im Deutschen Reich des Mittelalters, in: Zeitschrift für historische Forschung 15 (1988), S. 385-422.
- DERS., Die fränkischen Judenpogrome von 1298 und 1336/37 und ihr Hintergrund angeblicher Hostienschändungen (unter besonderer Berücksichtigung der Vorgänge in Rothenburg), in: Jahrbuch des Vereins Alt-Rothenburg (1999), S. 33-60.
- MADER, Franz, Die Straßen und Plätze in Passau. Ein Spiegel zur Stadtgeschichte. Historisch-topographisches Handbuch in Wort und Bild, Passau 2003 (Schriftenreihe des Stadtarchivs Passau. Veröffentlichungen zur Kulturgeschichte Passaus 16).
- MAGIN, Christine, *Wie es umb der iuden recht stet*. Der Status der Juden in spätmittelalterlichen Rechtsbüchern, Göttingen 1999 (Göttinger Philosophische Dissertationen D 7).
- MAI, Paul, Die acht Regensburger Bruderschaften zum Hl. Wolfgang, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 6 (1972), S. 105-118.
- DERS., Bischof und Stadt im spätmittelalterlichen Regensburg, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 89-96.

- DERS., Die Kanonissenstifte Ober-, Nieder- und Mittelmünster in Regensburg, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 203-206.
- DERS., Regensburg als Ausgangspunkt der Christianisierung Böhmens. Bistum Regensburg und Bistum Prag, Kooperation und Konfrontation im Laufe der Jahrhunderte, in: Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte 65 (1996), S. 1-13.
- DERS., Regensburg und der Osten, in: Das mittelalterliche Regensburg im Zentrum Europas, hg. v. Edith FEISTNER, Regensburg 2006 (Forum Mittelalter, Studien 1), S. 235-247.
- DERS., Die Regensburger Kirche im Spätmittelalter, in: Regensburg im Spätmittelalter. Bestandsaufnahme und Impulse, hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2007 (Forum Mittelalter, Studien 2), S. 65-73.
- MAIDHOF, Adam, Das Passauer Gültenwesen. Ein Beitrag zur bairischen Wirtschaftsgeschichte, in: Ostbairische Grenzmarken 16 (1927), S. 313-319 und 358-368.
- DERS., Das Passauer Stadtrecht. Ein Beitrag zur bairisch-österreichischen Rechts- und Kulturgeschichte, Passau 1927.
- MAIER, Gregor, Wirtschaftliche Tätigkeitsfelder von Juden im Reichsgebiet (ca. 1273 bis 1350), Trier 2010 (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden. Studien und Texte 1).
- DERS., Händler, Ärzte, Bauarbeiter. Die wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder der Augsburger Juden (ca. 1276 bis 1348), in: Die Juden in Schwaben, hg. v. Michael BRENNER und Sabine ULLMANN, München 2013 (Studien zur Jüdischen Geschichte und Kultur in Bayern 6), S. 41-62.
- MANKE, Sebastian, Der Kampf zwischen der Reichsstadt Regensburg und der Regensburger Geistlichkeit um die klerikalen Standesvorrechte im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit – unter besonderer Berücksichtigung der geistlichen Steuerfreiheit, Diss. phil. Regensburg 2001.
- MARTIN, Franz, Stift St. Peter in Salzburg, Salzburg 1927 (Österreichische Kunstführer 55).
- MÄRTL, Claudia, Die Damenstifte Obermünster, Niedermünster, St. Paul, in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, Bd. 2, S. 745-763.
- MARX, Erich, Salzburg im Mittelalter. Ein Überblick der politischen Entwicklung, in: Ars sacra. Kunstschatze des Mittelalters aus dem Salzburg Museum, hg. v. Peter HUSTY und Peter LAUB, Salzburg 2011 (Jahresschrift des Salzburg Museum 53), S. 13-16.
- MASCHKE, Erich, Deutsche Städte am Ausgang des Mittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, hg. v. Wilhelm RAUSCH, Linz 1974 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3), S. 1-44.

- MATTHES, Joachim, The operation called „vergleichen“, in: Zwischen den Kulturen? Die Sozialwissenschaften vor dem Problem des Kulturvergleichs, hg. v. DEMS., Göttingen 1992 (Soziale Welt, Sonderband 8), S. 75-102.
- MENTGEN, Gerd, Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß, Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 2).
- DERS., Die Ritualmordaffäre um den „Guten Werner“ von Oberwesel und ihre Folgen, in: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 21 (1995), S. 159-198.
- DERS., Die Juden und das Einlager als Instrument der Kreditabsicherung im 14. Jahrhundert, in: Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300-1900, hg. v. Gabriele CLEMENS, Trier 2008 (Trierer Historische Forschungen 65), S. 53-66.
- DERS., Das Klischee des „jüdischen Ritualmordes“, in: Toleranz vor Augen. Das Projekt von Karl-Martin Hartmann in der Wernerkapelle Bacharach in Zusammenarbeit mit dem Bauverein Wernerkapelle, hg. v. Frieder SCHWITZGEBEL, Mainz 2010, S. 98-109.
- MERZBACHER, Friedrich, Die Bischofsstadt, Köln 1961 (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften 93).
- DERS., Die weltliche Gerichtsbarkeit der Salzburger Erzbischöfe im Mittelalter, in: FS Ernst C. Hellbling, hg. v. Hans LENTZE und Peter PUTZER, Salzburg 1971, S. 551-561.
- MEYER, Christian, Geschichte der Stadt Augsburg, Tübingen 1907 (Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte 1,4).
- MEYER, Isaak, Zur Geschichte der Juden in Regensburg. Gedenkschrift zum Jahrestage der neuen Synagoge, Berlin 1913.
- MIKOSCH, Gunnar, Zeichen, Bilder, Codes – Prolegomena zu einer Semiotik jüdischer Räume in der mittelalterlichen Stadt, in: Städtische Räume im Mittelalter, hg. v. Susanne EHRICH und Jörg OBERSTE, Regensburg 2009 (Forum Mittelalter, Studien 5), S. 35-48.
- DERS., *Von alter ê und ungetriuwen Juden*. Juden und Judendiskurse in den deutschen Predigten des 12. und 13. Jahrhunderts, Paderborn 2010.
- DERS., Von jüdischen Wucherern und christlichen Predigern. Eine Spurensuche, in: Aschkenas 20/2 (2012), S. 415-437.
- MITTERAUER, Michael, Wirtschaft und Handel (Salzburg im Hochmittelalter – Die innere Entwicklung), in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1,1, hg. v. Heinz DOPSCH und Hans SPATZENEGGER, 2. Aufl. Salzburg 1983, S. 419-436.
- MÖNCKE, Gisela, Zur Problematik des Terminus ‚freie Stadt‘ im 14. und 15. Jahrhundert, in: Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Franz PETRI, Köln, Wien 1976 (Städteforschung A 1), S. 84-94.

- DIES., *Bischofsstadt und Reichsstadt: Ein Beitrag zur mittelalterlichen Stadtverfassung von Augsburg, Konstanz und Basel*, Diss. phil. Berlin 1977.
- MÖSCHTER, Angela, *Juden im venezianischen Treviso (1389-1509)*, Hannover 2008 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 19).
- MOTYKA, Gustl, *Das Kloster St. Emmeram in Regensburg*, in: *Die Oberpfalz* 68 (1980), S. 33-39 und 75-79.
- MÜLLER, Jörg R., *Judenverfolgungen und -vertreibungen zwischen Nordsee und Südalpen im hohen und späten Mittelalter*, in: *Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk, Teil 1: Kommentarband*, hg. v. Alfred HAVERKAMP, Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 14,1), S. 189-222.
- DERS., *Eretz geserah – „Land der Verfolgung“*. *Judenpogrome im regnum Teutonicum in der Zeit von etwa 1280 bis 1350*, in: *Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25.10.2002*, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 259-273.
- DERS., *„Sex and Crime“ in Augsburg. Das Komplott gegen den Juden Joehlin im Jahre 1355*, in: *Campana pulsante convocati*. FS anlässlich der Emeritierung v. Alfred Haverkamp, hg. v. Frank G. HIRSCHMANN und Gerd MENTGEN, Trier 2005, S. 395-419.
- DERS., *Beziehungsnetze aschkenasischer Juden während des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Zur Einführung*, in: *Beziehungsnetze aschkenasischer Juden während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. v. DEMS., Hannover 2008 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 20), S. 1-10.
- DERS., *Sexual Relationships between Christians and Jews in the regnum Teutonicum during the Middle Ages according to Christian Sources*, in: *Iggud. Selected Essays in Jewish Studies*, Bd. 2: *History of the Jewish People and Contemporary Jewish Society*, hg. v. Gershon C. BACON u.a., Jerusalem 2009, S. 19*-32*.
- DERS., *Gestolen und ainem Juden versetzt*. *Jüdische Pfandleiher zwischen legaler Geschäftspraxis und Hehlereivorwurf*, in: *Aschkenas* 20/2 (2012), S. 439-478.
- DERS., *Zur Verpfändung sakraler Kultgegenstände an Juden im mittelalterlichen Reich: Norm und Praxis*, in: *Pro multis beneficiis*. FS für Friedhelm Burgard. *Forschungen zur Geschichte der Juden und des Trierer Raums*, hg. v. Sigrid HIRBODIAN u.a., Trier 2012 (Trierer Historische Forschungen 68), S. 179-204.
- MÜLLER, Michael, *Die Annalen und Chroniken im Herzogtum Bayern 1250-1314*, München 1983 (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 77).
- MULTRUS, Dirk, *Armut- und Fremdeheitsdarstellungen, Deutungshorizonte, Wirklichkeitsorientierungen und historische Hintergründe in der Chronik des franziskanischen Mönches Johannes von Winterthur*, Trier 2011 (Trierer Historische Forschungen 67).

- München, Bayern und das Reich im 12. und 13. Jahrhundert. Lokale Befunde und überregionale Perspektive, hg. v. Hubertus SEIBERT, München 2008 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 2).
- MUSCHKA, Wilhelm, Bischof Siegfried von Regensburg, Kanzler Kaiser Friedrichs II., Diss. phil. Freiburg 2000.
URL: <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/182/pdf/diss.pdf> (15.12.2014).
- MUTIUS, Hans-Georg von, Die Anfänge der religiösen Poesie im mittelalterlichen bayerischen Judentum, in: Geschichte und Kultur der Juden in Bayern, hg. v. Josef KIRMEIER und Manfred TREML, München 1988 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 17), S. 111-122.
- MÜTSCHLE, Sabine, Juden in Augsburg 1212-1440, Diss. phil. Stuttgart 1996.
- NADEL, Stanley, Ein Führer durch das jüdische Salzburg, Salzburg, Wien 2005.
- NAGL, Alfred, Der Salzburger Rechenzettel für 1284 und das gleichzeitige Werthverhältnis von Gold und Silber, in: Wiener Numismatische Zeitschrift 22 (1890), S. 47-84.
- NIEDERSTÄTTER, Alois, Geschichte Österreichs, Stuttgart 2007.
- NIRENBERG, David, Communities of Violence. Persecution of Minorities in the Middle Ages, Princeton 1996.
- OBERSTE, Jörg, Macht und Memoria. Religiöses Leben und soziale Netzwerke des Regensburger Patriziates im späteren Mittelalter, in: Regensburg im Spätmittelalter. Bestandsaufnahme und Impulse, hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2007 (Forum Mittelalter, Studien 2), S. 25-48.
- ÖHLER, Leopold, Die Pest in Salzburg, Salzburg 2013.
- Passau und das Salz, hg. v. Walter HARTINGER, Passau 1990 (Passauer Studien zur Volkskunde 2).
- PATSCHOVSKY, Alexander, Der Passauer Anonymus: Ein Sammelwerk über Ketzer, Juden, Antichrist aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, Stuttgart 1968 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 22).
- DERS., Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen Königtum (9-14. Jahrhundert), in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 110 (1993), S. 331-371.
- DERS., [Art.] Passauer Anonymus, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6: Lukasbilder – Plantagenet, dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 1759-1760.
- PATZE, Hans, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen, hg. v. Wilhelm RAUSCH, Linz 1972 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2), S. 1-54.

- PATZOLD, Steffen, Bischofsstädte als Kultur- und Innovationszentren – Einleitung, in: *Das Mittelalter* 7,1 (2002), S. 5-11.
- PETRI, Franz, Einführung, in: *Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. v. DEMS., Köln, Wien 1976 (*Städteforschung A* 1), S. XIII-XVII.
- PETSCHKO, Christa, Galgen und Schlachtfelder. Der gewaltsame Tod in den Chroniken der Stadt Augsburg (1368-1468), in: *Medium Aevum Quotidianum* 42 (2000), S. 52-84.
- PETZET, Erich (Bearb.), *Die deutschen Pergament-Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München (Cgm 1-200)*, Wiesbaden 1920 (*Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae Monacensis* 5,1).
- PLANITZ, Hans, *Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen*, Lizenzausg. d. 5., unveränd. Aufl. Wiesbaden 1997.
- POPP, Marianne, Die Dominikaner im Bistum Regensburg, in: *Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg* 12 (1978), S. 227-257.
- DIES., Bischof Nikolaus von Ybbs (1313-1340), in: *Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg*, 2 Bde., hg. v. Georg SCHWAIGER, Regensburg 1989 (*Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg* 23-24), S. 197-205.
- PÖTZL, Walter, *Mörder, Räuber, Hexen. Kriminalgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Augsburg 2005 (*Beiträge zur Heimatkunde des Landkreises Augsburg* 20).
- PRAXL, Paul, *Der Goldene Steig*, Grafenau 1976.
- DERS., *Der Goldene Steig. Salzwege von Passau nach Böhmen*, in: *Salz macht Geschichte*, Bd. 1: Aufsätze, hg. v. Evamaria BROCKHOFF, Wolfgang JAHN und Manfred TREML, Regensburg 1995 (*Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur* 29), S. 332-340.
- DERS., *Der Goldene Steig*, in: *1000 Jahre Goldener Steig: Vorträge der Tagung vom 24.04.2010 in Niedernburg*, hg. v. Franz-Reiner ERKENS, Passau 2011 (*Veröffentlichungen des Instituts für Kulturräumforschungen Ostbairns und der Nachbarregionen* 61), S. 13-28.
- PRZYBILSKI, Martin, *Kulturtransfer zwischen Juden und Christen in der deutschen Literatur des Mittelalters*, Berlin, New York 2010 (*Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte* 61).
- PUNDT, Marianne, *Metz und Trier. Vergleichende Studien zu den städtischen Führungsgruppen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert*, Mainz 1998 (*Trierer Historische Forschungen* 38).
- RABE, Horst, *Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchung über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegung*, Köln u.a. 1966 (*Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte* 4).

- REICHERT, Winfried, Lombarden in der Germania-Romania. Atlas und Dokumentation, 3 Bde., Trier 2003 (Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte 2).
- REIDEL, Hermann, Iroschottische Kunst und Kultur in Regensburg: Europäische Beziehungen und Einflüsse im Mittelalter, in: Das mittelalterliche Regensburg im Zentrum Europas, hg. v. Edith FEISTNER, Regensburg 2006 (Forum Mittelalter, Studien 1), S. 135-144.
- REINER, Rami, Von Rabbenu Tam zu R. Isaak von Wien: Die Hegemonie der französischen Schule der Talmudwissenschaft im 12. Jahrhundert, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25.10.2002, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 301-310.
- REINERTSHOFER, Josef, Die Steuern und Abgaben der Juden in Augsburg, Diss. jur. Würzburg 1921.
- RENZ, Gustav A., Beiträge zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob und des Priorates Weih St. Peter (OSB) in Regensburg, in: Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden 16 (1895), S. 64-84, 250-259, 418-425 und 574-581; 17 (1896), S. 29-40, 229-239, 416-429 und 629-639; sowie 18 (1897), S. 79-86 und 263-274.
- REXROTH, Frank, Der Vergleich in der Erforschung des europäischen Mittelalters. Versuch eines Resümees, in: Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs, hg. v. Michael BORGOLTE, Berlin 2001 (Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 1), S. 371-380.
- RICHTSCHEID, René, Judenbetreffe in Synodal- und Konzilsstatuten, in: Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Trier, Mainz 2011.
URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/SK01/einleitung.html> (15.12.2014).
- RIETSCHEL, Siegfried, Das Burggrafnamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters, Leipzig 1905 (Ndr. Aalen 1965) (Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung 1).
- RIEZLER, Sigmund v., Geschichte Baierns, 9 Bde., Stuttgart, Gotha 1878-1932 (Allgemeine Staatengeschichte 1, Geschichte der europäischen Staaten 20,1-9).
- RITSCHER, Berta, Die Entwicklung der Regensburger Ratsverfassung in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur von 1245 bis 1429, 3 Teile, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 114 (1974), S. 7-126, 115 (1975), S. 8-64 und 116 (1976), S. 7-100.
- ROECK, Bernd, Geschichte Augsburgs, München 2005.
- ROHRBACHER, Stefan, Medinat Schwaben: Jüdisches Leben in einer süddeutschen Landschaft in der Frühneuzeit, in: Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches, hg. v. Rolf KIESSLING, Berlin 1995 (Colloquia Augustana 2), S. 80-109.

- ROSENTHAL, Eduard, Zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten, Würzburg 1878.
- RUF-HAAG, Reinhold S., Juden und Christen im spätmittelalterlichen Erfurt. Abhängigkeiten, Handlungsspielräume und Gestaltungen in einer mitteleuropäischen Großstadt, Diss. phil. Trier 2006.
- RUH, Kurt, David von Augsburg und die Entstehung eines franziskanischen Schrifttums in deutscher Sprache, in: FS Augusta 955-1955. Forschungen zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Augsburgs, hg. v. Hermann RINN, 1955, S. 71-82.
- RUMP, Hans-Uwe, Jüdisches Kulturmuseum Augsburg, 2. Aufl. München, Zürich 1990.
- RÜTIMEYER, Elisabeth, Stadtherr und Bürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten. Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Hochmittelalter, Stuttgart 1928 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 13).
- SANDGRUBER, Roman, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Wien 1995.
- SCHERER, Johann E., Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Mit einer Einleitung über die Principien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters, Leipzig 1901.
- SCHICH, Winfried, Die Reichen und die Armen von Würzburg im Jahre 1361, in: Städtische Gesellschaft und Reformation. Kleine Schriften 2, hg. v. Ingrid BÁTORI, Stuttgart 1980 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 1), S. 97-135.
- SCHIEDER, Theodor, Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Methoden in der Geschichtswissenschaft, in: Geschichte als Wissenschaft. Eine Einführung, bearb., v. DEMS., 2., überarb. Aufl. München 1968, S. 195-219.
- SCHILDHAUER, Johannes, Der Schwäbische Städtebund – Ausdruck der Kraftentfaltung des deutschen Städtebürgertums in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für die Geschichte des Feudalismus 1 (1977), S. 187-210.
- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, Christen und Juden im Augsburg des Mittelalters, in: Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches, hg. v. Rolf KIESSLING, Berlin 1995 (Colloquia Augustana 2), S. 23-38.
- SCHIPPERGES, Heinrich, [Art.] Medizin, Westen (unter Einbeziehung der arabischen Medizin), in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6: Lukasbilder – Plantagenet, dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 452-459.
- SCHLEMMER, Hans, St. Emmeram in Regensburg. Kirche und Kloster im Wandel der Zeit. Kleine Geschichte der ehemaligen gefürsteten Benediktinerabtei St. Emmeram, 4. Aufl., Kallmünz 1987.
- SCHLIWSKI, Carsten, 1308 – Kein interessantes Jahr? Das Jahr 1308 in jüdischen Chroniken und seine Bedeutung für die jüdische Geschichte und Geschichtsschreibung, in: 1308

- eine Topographie historischer Gleichzeitigkeit, hg. v. Andreas SPEER und David WIRMER, Berlin 2010 (Miscellanea mediaevalia 35), S. 475-485.
- SCHMALE, Wolfgang, Historische Komparatistik und Kulturtransfer. Europageschichtliche Perspektiven für die Landesgeschichte. Eine Einführung unter besonderer Berücksichtigung der sächsischen Landesgeschichte, Bochum 1998 (Herausforderungen 6).
- SCHMANDT, Matthias, *Judei, cives et incole*. Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter, Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 11).
- DERS., Köln: Jüdisches Zentrum am Niederrhein, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25.10.2002, hg. v. Christoph Cluse, Trier 2004, S. 443-454.
- SCHMETZER, Adolf, Die Regensburger Judenstadt, in: Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland 3 (1931), S. 18-39.
- SCHMID, Alois, Die Judenpolitik der Reichsstadt Regensburg im Jahre 1349, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 43 (1980), S. 589-612.
- DERS., Kloster Prüfening. Eine bayerische Prälatur vor den Toren der Reichsstadt Regensburg, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 57 (1994), S. 1-25.
- DERS., Regensburg, Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzogshof, München 1995 (Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 60).
- DERS., Ratisbona Benedictina. Die Regensburger Benediktinerklöster St. Emmeram, Prüll und Prüfening während des Mittelalters, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 177-186.
- DERS., Reichsstadt. Vom Höhepunkt zur Krise. Die politische Entwicklung 1245-1500, in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, Bd. 1, S. 191-212.
- DERS., Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt (1245-1500), in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, Bd. 1, S. 235-247.
- DERS., [Art.] Regensburg, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7: Planudes – Stadt (Rus’), dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 563-569.
- DERS., Regensburg und der Osten. Politische und wirtschaftliche Beziehungen im Mittelalter, in: Kulturarbeit und Kirche. FS für Paul Mai zum 70. Geburtstag, hg. v. Werner CHROBAK und Karl HAUSBERGER, Regensburg 2005 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 39), S. 311-325.
- DERS., Ludwig der Bayer: der Kaiser aus dem Haus Wittelsbach, in: Ludwig der Bayer – Wir sind Kaiser! Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2014. Regensburg Minoritenkirche, St. Ulrich am Dom, Domkreuzgang, 16.05.-02.11.2014, hg. v. Peter

- WOLF, Regensburg 2014 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 63), S. 19-26.
- SCHMID, Diethard, Das Regensburger Judenviertel – Topographie und Geschichte im Licht der jüngsten Ausgrabungen, in: Juden in der Stadt, hg. v. Fritz MAYRHOFER und Ferdinand OPLL, Linz/Donau 1999 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 15), S. 167-198.
- SCHMID, Peter, Regensburg – Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter, Kallmünz 1977 (Regensburger Historische Forschungen 6).
- DERS., Die Anfänge der Regensburger Bürgerschaft und ihr Weg zur Stadtherrschaft, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 45 (1982) S. 483-539.
- DERS., Die Herrschaftsträger und ihre Einflussphären im früh- und hochmittelalterlichen Regensburg, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 45-56.
- DERS., Die Bürgerschaft auf dem Weg zur Reichsfreiheit, in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., hg. v. DEMS., Regensburg 2000, Bd. 1, S. 177-190.
- SCHMID, Ulrich, Otto von Lonsdorf, Bischof zu Passau (1254-1265), Diss. phil. Würzburg 1902.
- SCHMID, Wolfgang M., Illustrierte Geschichte der Stadt Passau, Passau 1927.
- SCHMID, Wolfgang M., Zur Geschichte der Juden in Passau, in: Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland 2 (1929), S. 119-135.
- SCHMIDT, Rolf, Zum Augsburger Stadtbuch von 1276, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 70 (1976), S. 80-179.
- DERS., Judeneide in Augsburg und Regensburg, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 93 (1976), S. 322-339.
- DERS., Das Stadtbuch von 1276, in: Geschichte der Stadt Augsburg, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 140-144.
- SCHMUCK, Johann, Der Aueraufstand, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 131-136.
- DERS., Ludwig der Bayer und die Reichsstadt Regensburg. Der Kampf um die Stadtherrschaft im späten Mittelalter, Regensburg 1997 (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 4).
- DERS., Ludwig der Bayer und die innerstädtischen Konflikte Regensburgs: zur Politik der Auer und Gumprecht und zur Rolle des Kaisers, in: Ludwig der Bayer – Wir sind Kaiser! Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2014. Regensburg

- Minoritenkirche, St. Ulrich am Dom, Domkreuzgang, 16.05.-02.11.2014, hg. v. Peter WOLF, Regensburg 2014 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 63), S. 63-68.
- SCHNEIDER-FERBER, Karin, Das Achtbuch als Spiegel für städtische Konfliktsituationen? Kriminalität in Augsburg (ca. 1348-1378), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 86 (1993), S. 45-114.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd, Katastrophenerinnerung: Große Pest und Judenpogrome 1348 bis 1352, in: Europäische Erinnerungsorte 2 – Das Haus Europa, hg. v. Pim den BOER, München 2012, S. 393-401.
- SCHNITH, Karl, Reichsgewalt – Schwäbischer Städtebund – Augsburg. Zur politischen Konstellation im späten 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben 74 (1980), S. 104-119.
- SCHNURRER, Ludwig, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255-1340, Kallmünz 1972 (Münchener historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 8).
- SCHOLL, Christian, Die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter. Innerjüdische Verhältnisse und christlich-jüdische Beziehungen in süddeutschen Zusammenhängen, Hannover 2012 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 23).
- DERS., Juden und Städtebünde. Annäherung an ein komplexes Beziehungsgeflecht, in: *Pro multis beneficiis*. FS für Friedhelm Burgard. Forschungen zur Geschichte der Juden und des Trierer Raums, hg. v. Sigrid HIRBODIAN u.a., Trier 2012 (Trierer Historische Forschungen 68), S. 111-127.
- DERS., Die Ulmer Juden und ihr Umfeld im 14. Jahrhundert, in: Die Juden in Schwaben, hg. v. Michael BRENNER und Sabine ULLMANN, München 2013 (Studien zur Jüdischen Geschichte und Kultur in Bayern 6), S. 93-113.
- DERS., Judenfeindschaft in den deutschen Städten des Mittelalters: Die Bedeutung des Faktors Religion, in: Pluralität – Konkurrenz – Konflikt: Religiöse Spannungen im städtischen Raum der Vormoderne, hg. v. Susanne EHRICH und Jörg OBERSTE, Regensburg 2013 (Forum Mittelalter, Studien 8), S. 175-188.
- SCHÖLLER, Peter, Stadt und Einzugsgebiet. Ein geographisches Forschungsproblem und seine Bedeutung für Landeskunde, Geschichte und Kulturraumforschung, Würzburg 1957.
- SCHÖNFELD, Roland, Die Donau als Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung Regensburgs, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 116 (1976), S. 181-193.
- SCHORER, Reinhold, Die Strafgerichtsbarkeit der Stadt Augsburg 1156-1548, Köln 2001 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Fallstudien 3).

- SCHOTT, Sebastian, Die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Regensburg im Mittelalter, in: Regensburg im Mittelalter, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 251-258.
- SCHRECKENBERG, Heinz, Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld (13.-20. Jh.), Frankfurt/Main 1994 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 23, Theologie 335).
- SCHRÖDER, Detlev, Stadt Augsburg, München 1975 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben 10).
- SCHUBERT, Ernst, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, in: Landfrieden – Anspruch und Wirklichkeit, hg. v. Arno BUSCHMANN und Elmar WADLE, München u.a. 2002, S. 123-152.
- SCHULER, Peter, [Art.] Schwäbischer Städtebund, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7: Planudes – Stadt (Rus’), dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 1608-1609.
- SCHULZE, Ursula, *wan ir unhail ... daz ist iwer hail*. Predigten zur Judenfrage vom 12. bis 16. Jahrhundert, in: Juden in der deutschen Literatur des Mittelalters, hg. v. DERS., Tübingen 2002, S. 109-134.
- SCHUSTER, Peter, Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hg. v. Sibylle BACKMANN u.a., Augsburg 1998 (Colloquia Augustana 8), S. 40-66.
- SCHWAIGER, Georg, Die Benediktiner im Bistum Regensburg, in: Klöster und Orden im Bistum Regensburg. Beiträge zu ihrer Geschichte, hg. v. Paul MAI und Georg SCHWAIGER, Regensburg 1978 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 12), S. 7-60.
- SCHWALM, Jakob, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern, Göttingen 1889.
- SCHWARZ, Stefan, Die Juden in Bayern im Wandel der Zeiten, München 1980 (Geschichte und Staat, Bd. 241-242).
- SCHWINDEN, Lothar, Die Judenverfolgungen des „Armleder“ (1336/1339) im Herrschafts- und Sozialgefüge deutscher Landschaften, Zulassungsarbeit (masch.) Trier 1976.
- SEBALD, Katja, Regensburg im 13. Jahrhundert, München 2012 (Das Bayerische Jahrtausend 3).
- SHALEV-EYNI, Sarit, Kunst als Geschichte. Zur Buchmalerei hebräischer Handschriften aus dem Bodenseeraum, Trier 2011 (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden. Studien und Texte 3).
- SHEFFLER, David L., Schools and Schooling in Late Medieval Germany: Regensburg, 1250-1500, Leiden 2008 (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 33).

- SHENEF, Yehuda, Der Augsburger Judenkirchhof: Zur Geschichte und den Überresten des mittelalterlichen jüdischen Friedhofs in der Reichsstadt Augsburg, Friedberg 2013.
- SIEBER, Karl-Heinz, Die Entwicklung der Augsburger Gesellschaft bis zum Jahre 1368, in: Geschichte der Stadt Augsburg, hg. v. Gunther GOTTLIEB u.a., Augsburg 1985, S. 181-187.
- SIEGRIST, Hannes, Perspektiven der vergleichenden Geschichtswissenschaft. Gesellschaft, Kultur und Raum, in: Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, hg. v. Hartmut KAELBLE und Jürgen SCHRIEWER, Frankfurt/Main u.a. 2003, S. 305-339.
- SIEMER, Polykarp, Geschichte des Dominikanerklosters St. Magdalena in Augsburg (1225-1808), Vechta 1936 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 33).
- SITTLER, Karl, Bischof und Bürgerschaft in der Stadt Passau vom 13. Jahrhundert bis zum Laudum Bavaricum 1535. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Stadt Passau, Passau 1937 (Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung 16).
- SOLLEDER, Fridolin, München im Mittelalter, München 1938 (Ndr. Aalen 1962).
- SOLOVEITCHIK, Haym, Halacha, Tabu und der Ursprung der jüdischen Geldleihe in Deutschland, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25.10.2002, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 322-332.
- SPITZER, Shlomo, Bne Chet. Die österreichischen Juden im Mittelalter. Eine Sozial- und Kulturgeschichte, Wien 1997.
- St. Emmeram in Regensburg. Geschichte – Kunst – Denkmalpflege. Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums vom 15.-25.11.1991, Kallmünz 1991 (Thurn und Taxis-Studien 18).
- STABER, Josef, Kirchengeschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1966.
- STADLER, Josef C., Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter, Hirschhausen 1934 (Südostbayerische Heimatstudien 9).
- Stadt und Bischof, hg. v. Wolfram BAER und Bernhard KIRCHGÄSSNER, Sigmaringen 1988 (Stadt in der Geschichte 14).
- STARFLINGER, Hermann, Die Entwicklung der Domvogtei in den altbayerischen Bistümern, München, Ludwigshafen 1908.
- STEICHELE, Anton v., Alfred SCHRÖDER und Friedrich ZOEPFL, Das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben, 10 Bde., Augsburg 1864-1940.

- STEINHERZ, Samuel, Die Einhebung des Lyoner Zehnten im Erzbistum Salzburg (1282-1285), in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 14 (1893), S. 1-86.
- STEINTHAL, Fritz, Geschichte der Augsburger Juden im Mittelalter, Diss. phil. Berlin 1911.
- STERN, Moritz, Aus der älteren Geschichte der Juden in Regensburg, in: Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland 4 (1887), S. 383-386.
- DERS., Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Mit Benutzung archivalischer Quellen, Heft 3: Nürnberg im Mittelalter. Quellen: Erste und zweite Abteilung. Heft 5: Regensburg im Mittelalter, Kiel 1894/96 und Berlin 1932.
- STETTEN, Paul v., Geschichte der Juden in der Reichsstadt Augsburg, Augsburg 1803.
- STOBBE, Otto, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, 2. Aufl. Braunschweig 1902.
- STÖCKERL, Dagobert, Bruder David von Augsburg. Ein deutscher Mystiker aus dem Franziskanerorden, München 1914 (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München 4).
- STOFFELS, Patrick, Die Wiederverwendung jüdischer Grabsteine im spätmittelalterlichen Reich, Trier 2012 (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden. Studien und Texte 5).
- STÖRMER, Wilhelm, Stadt und Stadtherr im wittelsbachischen Altbayern des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen, hg. v. Wilhelm RAUSCH, Linz 1972 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2), S. 257-273.
- DERS., [Art.] Otto III., Herzog von Niederbayern, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 19, Berlin 1999, S. 674-675.
- DERS., Präurbane Siedlungen und zentrale Orte im früh- und hochmittelalterlichen Bayern, in: Vom Ursprung der Städte in Mitteleuropa. Jubiläumsschrift zur 1200. Wiederkehr der Erstnennung von Linz, hg. v. Christian ROHR, Linz 1999, S. 103-125.
- STRAUS, Raphael, Die Judengemeinde Regensburgs im ausgehenden Mittelalter, Heidelberg 1932.
- DERS., Regensburg and Augsburg, Philadelphia 1939 (Jewish Communities Series).
- STROBEL, Richard, Regensburg als Bischofsstadt in bauhistorischer und topographischer Hinsicht, in: Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Franz PETRI, Köln, Wien 1976 (Städteforschung A 1), S. 60-83.
- DERS., Das Bürgerhaus in Regensburg – Mittelalter, Tübingen 1976 (Das deutsche Bürgerhaus 23).

- STROMER, Wolfgang von, Oberdeutsche Hochfinanz 1350-1450, 3 Bde., Wiesbaden 1970 (Vierteljahresschriften für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 55-57).
- DERS., Die Metropole im Aufstand gegen König Karl IV., in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 65 (1978), S. 55-88.
- SVENSHON, Helge, Abbild und Wirklichkeit. Überlegungen zur Rekonstruktion der Regensburger Synagoge, in: Der Neupfarrplatz. Brennpunkt – Zeugnis – Denkmal, hg. v. Martin DALLMEIER, Hermann HAGE und Hermann REIDEL, Regensburg 2002 (Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums vom 18.-21.11.1999), S. 107-116.
- SYDOW, Jürgen, Der Regensburger Markt im Früh- und Hochmittelalter, in: Historisches Jahrbuch 80 (1961), S. 60-92. Wieder in: Cum omni mensura et ratione. Ausgewählte Aufsätze von Jürgen Sydow, Festgabe zu seinem 70. Geburtstag, hg. v. Helmut MAURER, Sigmaringen 1991, S. 294-326.
- TELLENBACH, Gerd, Augsburgs Stellung in Schwaben und im deutschen Reich während des Hochmittelalters, in: FS Augusta 955-1955. Forschungen zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Augsburgs, hg. v. Hermann RINN, München 1955, S. 61-69.
- THIEL, Matthias, Das St. Emmeramer Register von 1275 in Clm. 14992, seine Vorstufen und Nachläufer. Ein Beitrag zum klösterlichen Registerwesen und dessen Anfängen (zwei Teile), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 33 (1970), S. 85-134 und 542-635.
- THOMAS, Heinz, Ludwig der Bayer 1282-1347 – Kaiser und Ketzer, Regensburg 1993.
- TOCH, Michael, Geld und Kredit in einer spätmittelalterlichen Landschaft. Zu einem unbeachteten hebräischen Schuldenregister aus Niederbayern (1329-1332), in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 38 (1982), S. 499-550.
- DERS., Geldleiher und sonst nichts? Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters, in: Zur Sozial- und Begriffsgeschichte des Mittelalters, hg. v. Shulamit VOLKOV und Thomas ZOTZ, Gerlingen 1993 (Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 22), S. 117-126.
- DERS., [Art.] Die wirtschaftliche Tätigkeit, in: Germania Judaica 3, 3. Teilbd.: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hg. v. Mordechai BREUER, Yacov GUGGENHEIM und Arye MAIMON (s.A.), Tübingen 2003, S. 2139-2164.
- DERS., Die Juden im mittelalterlichen Reich, 2. Aufl., München 2003 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 44).
- DERS., Economic Activities of German Jews in the Middle Ages, in: Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen, hg. v. DEMS., München 2008 (Schriften des Historischen Kollegs 71), S. 181-210.
- DERS., Macht und Machtausübung in der jüdischen Gemeinde des Mittelalters, in: Juden in ihrer Umwelt: Akkulturation des Judentums in Antike und Mittelalter, hg. v. Simone HAEBERLI, Matthias KONRADT und Rainer C. SCHWINGES, Basel 2009, S. 137-155.

- DERS., Netzwerke im jüdischen Handel des Früh- und Hochmittelalters?, in: Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters, hg. v. Gerhard FOUQUET und Hans-Jörg GILOMEN, Sigmaringen 2010 (Vorträge und Forschungen 72), S. 229-244.
- DERS., Bürgertum und Juden im mittelalterlichen Deutschland, in: Deutsche Zeiten: Geschichte und Lebenswelt, FS zur Emeritierung von Moshe Zimmermann, hg. v. Dan DINER, Gideon REUVENI und Yfaat WEISS, Göttingen u.a. 2012, S. 61-74.
- DERS., The Economic History of European Jews. Late Antiquity and Early Middle Ages, Leiden 2013 (Études Sur Le Judaïsme Médiéval 56).
- TREUE, Wolfgang, Der Trienter Judenprozess: Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475-1588), Hannover 1996 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 4).
- TÜRKE, Barbara, Anmerkungen zum Bürgerbegriff im Mittelalter. Das Beispiel christlicher und jüdischer Bürger der Reichsstadt Nördlingen im 15. Jahrhundert, in: Inklusion – Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. Andreas GESTRICH und Lutz RAPHAEL, 2., durchges. Aufl., Frankfurt/Main u.a. 2008, S. 135-154.
- TURNAU, Volker, Unruhehäufungen und ihre Zusammenhänge in Städten des Reiches zu Beginn des 14. Jahrhunderts (1300-1305), Born/Luxemburg 2007.
- VASOLD, Gunter, Das Itinerar Erzbischof Konrads IV. von Salzburg (1291-1312). Computergestützte Itinerarerstellung und Itineraranalyse, Graz 1996 (Schriftenreihe des Instituts für Geschichte 8).
- VEIT, Ludwig, Passau. Das Hochstift, München 1978 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 35).
- VEITSHANS, Helmut, Die Judensiedlungen der schwäbischen Reichsstädte und der württembergischen Landstädte im Mittelalter, Stuttgart 1970 (Arbeiten zum historischen Atlas von Südwestdeutschland 5).
- DERS., Kartographische Darstellung der Judensiedlungen der schwäbischen Reichsstädte und der württembergischen Landstädte im Mittelalter, Stuttgart 1970 (Arbeiten zum historischen Atlas von Südwestdeutschland 6).
- Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, hg. v. Hartmut KÄLBLE und Jürgen SCHRIEWER, Frankfurt/Main u.a. 2003.
- Vergleichende Geschichtswissenschaft. Methode, Ertrag und ihr Beitrag zur Universalgeschichte, hg. v. Franz HAMPL und Ingomar WEILER, Darmstadt 1978 (Erträge der Forschung 88).
- VIERHAUS, Rudolf, Traditionen vergleichender historischer Kulturwissenschaft in Deutschland. Bemerkungen und Fragen, in: Saeculum 40 (1989), S. 132-135.
- VISCHER, Wilhelm, Geschichte des Schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376-1389, Göttingen 1861 (Forschungen zur deutschen Geschichte 2).

- VOCELKA, Karl, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik, Graz u.a. 2000.
- VOLKERT, Wilhelm, Die Juden in der Oberpfalz im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 30 (1967), S. 161-200.
- DERS., Die spätmittelalterliche Judengemeinde in Regensburg, in: Albrecht Altdorfer und seine Zeit, hg. v. Dieter HENRICH, Regensburg 1981 (Schriftenreihe der Universität Regensburg 5), S. 123-149.
- DERS., Der Judenartikel im Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, in: Städte, Regionen, Vergangenheiten: Beiträge für Ludwig Schnurrer zum 75. Geburtstag, hg. v. Karl BORCHARDT und Ekkehart TITTMANN, Würzburg 2003 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstiftes Würzburg 59), S. 127-147.
- VOLTMER, Ernst, Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter, Trier 1981 (Trierer Historische Forschungen 1).
- WACHINGER, Burghart, [Art.] Der Judenmord von Deggendorf, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Bd. 4: Hil-Kob, hg. v. Kurt RUH, 2. Aufl. Berlin, New York 1983, Sp. 893-896.
- WADL, Wilhelm, Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1867, 2., erw. Aufl. Klagenfurt 1992 (Das Kärntner Landesarchiv 9).
- WAGNER, Hans, Vom Interregnum bis Pilgrim von Puchheim (Salzburg im Spätmittelalter), in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1,1, hg. v. Heinz DOPSCH und Hans SPATZENEGGER, 2. Aufl. Salzburg 1983, S. 437-486.
- WAGNER-BRAUN, Margarete, Wirtschaftliches Leben im Früh- und Hochmittelalter, in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, Bd. 1, S. 465-477.
- DIES., Handelsmetropole Regensburg: Ursachen des Aufstiegs und des Niedergangs, in: Regensburg im Spätmittelalter. Bestandsaufnahme und Impulse, hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2007 (Forum Mittelalter, Studien 2), S. 201-213.
- WAIMANN, Angela, Das edelste und nützlichste Tier, in: Damals 32/4 (2000), S. 62-65.
- WANDERWITZ, Heinrich, Studien zum mittelalterlichen Salzwesen in Bayern, München 1984 (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 73).
- DERS., Die Kanoniker- und Chorherrenstifte im mittelalterlichen Regensburg, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 197-201.
- DERS., Salzhandel in Bayern bis zur Errichtung des herzoglichen Handelsmonopols, in: Salz macht Geschichte. Bd. 1: Aufsätze, hg. v. Evamaria BROCKHOFF, Wolfgang JAHN und Manfred TREML, Regensburg 1995 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 29), S. 212-222.

- DERS., Regensburg, ein früh- und hochmittelalterliches Handelszentrum, in: Das mittelalterliche Regensburg im Zentrum Europas, hg. v. Edith FEISTNER, Regensburg 2006 (Forum Mittelalter, Studien 1), S. 43-54.
- WEGER, Tobias, Mittelalterliche Synagoge und frühneuzeitlicher Betraum. Episoden des religiösen Lebens vor 1800, in: Beth ha-Knesset – Ort der Zusammenkunft. Zur Geschichte der Münchner Synagogen, ihrer Rabbiner und Kantoren. Eine Veröffentlichung des Stadtarchivs München, München 1999, S. 23-30.
- WEHLER, Hans-Ulrich, Einleitung, in: Geschichte und Soziologie, hg. v. DEMS., Köln 1972 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 53), S. 11-31.
- Weißes Gold. Passau – Vom Reichtum einer europäischen Stadt. Katalog zur Ausstellung von Stadt und Diözese Passau im Oberhausmuseum Passau (06.05.-01.10.1995), hg. v. Alois BRUNNER u.a., Passau 1995.
- WEITHMANN, Michael W., Kleine Passauer Stadtgeschichte, Regensburg 2004.
- DERS., Passau: Kleine Stadtgeschichte, Regensburg 2014.
- WELSKOPP, Thomas, Stolpersteine auf dem Königsweg. Methodenkritische Anmerkungen zum internationalen Vergleich in der Gesellschaftsgeschichte, in: Archiv für Sozialgeschichte 35 (1995), S. 339-367.
- WENNINGER, Markus J., Zur Geschichte der Juden in Salzburg, in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1,2, hg. v. Heinz DOPSCH und Hans SPATZENEGGER, 2. Aufl. Salzburg 1983, S. 747-756.
- DERS., Zur Topographie der Judenviertel in den mittelalterlichen deutschen Städten anhand österreichischer Beispiele, in: Juden in der Stadt, hg. v. Fritz MAYRHOFER und Ferdinand OPLL, Linz/Donau 1999 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 15), S. 81-117.
- DERS., Geld und Politik. Spezialprivilegien für jüdische Großbankiers des 14. Jahrhunderts im Südostalpenraum, in: Aschkenas 20/2 (2012), S. 305-328.
- WIDMANN, Hans, Geschichte Salzburgs, 3 Bde., Gotha 1907-1914 (Allgemeine Staatengeschichte 3: Deutsche Landesgeschichten, Teil 9, 1-3).
- WIDEMANN, Josef, Drei Schuldurkunden der Stadt Straubing aus den Jahren 1333-1336, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für Straubing 8 (1905), S. 84-95.
- WIEDL, Birgit, Das Goldschmiedehandwerk in der Stadt Salzburg im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 135 (1995), S. 497-604.
- DIES., Friedrich II. von Walchen (1270-1284), in: Lebensbilder Salzburger Erzbischöfe aus zwölf Jahrhunderten. 1200 Jahre Erzbistum Salzburg, hg. v. Peter F. KRAMML und Alfred S. WEISS, Salzburg 1998 (Salzburg Archiv 24), S. 83-100.

- DIES., Die angebliche Hostienschändung in Pulkau 1338 und ihre Rezeption in der christlichen und jüdischen Geschichtsschreibung, in: *medaon. Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung* 6 (2010), S. 1-14.
- DIES., Laughing at the Beast: The Judensau. Anti-Jewish Propaganda and Humor from the Middle Ages to the Early Modern Period, in: *Laughter in the Middle Ages and Early Modern Times. Epistemology of a Fundamental Human Behavior, its Meaning, and Consequences*, hg. v. Albrecht CLASSEN, Berlin, New York 2010 (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture 5), S. 325-364.
- DIES., Juden in österreichischen Stadtrechten des Mittelalters, in: *Österreichisches Archiv für Recht und Religion* 57/2 (2010), S. 257-272. [= WIEDL, Juden (2010a)]
- DIES., Juden im Rahmen der habsburgischen Kriegsfinanzierung, in: *Zinsverbot und Judenschaden. Jüdisches Geldgeschäft im mittelalterlichen Aschkenas*, hg. v. Institut für jüdische Geschichte Österreichs, Wien 2010, S. 42-49. [= WIEDL, Juden (2010b)]
- DIES., The Host on the Doorstep: Perpetrators, Victims, and Bystanders in an Alleged Host Desecration in Fourteenth-Century Austria, in: *Crime and Punishment in the Middle Ages and Early Modern Age. Mental-Historical Investigations of Basic Human Problems and Social Responses*, hg. v. Albrecht CLASSEN und Connie SCARBOROUGH, Berlin, Boston 2012 (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture 11), S. 299-346.
- DIES., Jüdisches Geld in der Kriegsfinanzierung Friedrichs des Schönen, in: *Aschkenas* 20 (2012), S. 371-395.
- DIES., Juden in österreichischen seriellen Quellen des 14. Jahrhunderts, in: *Verschriftlichung und Quellenüberlieferung. Beiträge zur Geschichte der Juden und der jüdisch-christlichen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reich (13./14. Jahrhundert)*, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Hannover 2014 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 25), S. 123-146.
- WIESEMANN, Falk, *Judaica Bavarica. Neue Bibliographie zur Geschichte der Juden in Bayern*, Essen 2007.
- WIESSNER, Hermann, *Geschichte des Kärntner Edelmetallbergbaues*, Klagenfurt 1950 (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 32).
- WILLEKE, Michaela, Der Vorwurf des Hostienfrevels als ein Höhepunkt des spätmittelalterlichen Antijudaismus. Die ‚Deggendorfer Gnad‘ (1338), in: *Judentum und Antijudaismus in der deutschen Literatur im Mittelalter und an der Wende zur Neuzeit. Ein Studienbuch*, hg. v. Arne DOMRÖS, Thomas BARTOLDUS und Julian VOLOJ, Berlin 2002, S. 61-83.
- WILLOWEIT, Dietmar, [Art.] Die Rechtsstellung der Juden, in: *Germania Judaica*, Bd. 3,3, hg. v. Arye MAIMON (s.A.), Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM, Tübingen 2003, S. 2165-2207.

- WITTMER, Siegfried, Jüdisches Leben in Regensburg vom frühen Mittelalter bis 1519, Regensburg 2001.
- WOLF, Gerson, Geschichte der Juden in Wien (1156-1876), Wien 1876 (Ndr. ebd. 1974).
- WURSTER, Herbert W., Das Bistum Passau unter Bischof Herzog Albert von Sachsen-Wittenberg, 1320-1342, in: Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag v. Andreas Kraus, hg. v. Egon J. GREIPL, Alois SCHMID und Walter ZIEGLER, St. Ottilien 1992, S. 179-207.
- DERS., Das Bistum Passau und seine Geschichte, Bd. 2: Das Bistum im hohen und späten Mittelalter, Straßburg 1996.
- DERS., Passau und Salzburg. Metropolit und Suffragan im Wettstreit, in: 1200 Jahre Erzbistum Salzburg – Dom und Geschichte. FS hg. v. Domkapitel Salzburg, Salzburg 1998, S. 135-148.
- DERS., Die jüdische Bevölkerung, in: Geschichte der Stadt Passau, hg. v. Egon BOSHOFF, Regensburg 1999, S. 385-392.
- DERS., Die Grundlagen der Politik des Fürstbistums Passau vom hohen Mittelalter bis zur Säkularisation, in: Passau – Mythos und Geschichte. Begleitband zur Ausstellung im Oberhausmuseum Passau, hg. v. Max BRUNNER, Regensburg 2007, S. 130-138.
- YUVAL, Israel J., Zwei Völker in deinem Leib. Gegenseitige Wahrnehmung von Juden und Christen in Spätantike und Mittelalter, Göttingen 2007 (Jüdische Religion, Geschichte und Kultur 4).
- ZAISBERGER, Friederike, Geschichte Salzburgs, Wien 1998 (Geschichte der österreichischen Bundesländer, hg. v. Johann RAINER).
- ZATSCHKEK, Heinz, Baiern und Böhmen im Mittelalter, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 12 (1939/40), S. 1-36.
- ZELLER, Joseph, Das Augsburger Burggrafenamt und seine Inhaber von ihrem ersten Auftreten bis zum Untergang des alten Reiches, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 5 (1917), S. 321-410.
- ZILLNER, Franz Valentin, Geschichte der Stadt Salzburg, 2 Bde. in drei Teilen, Salzburg 1885-1890, Neuausgabe Salzburg 1985.
- ZIMMER, Eric, Harmony and Discord. An Analysis of the Decline of Jewish Self-Government in 15th Century Central Europe, New York 1970.
- ZIMMERMANN, Eduard, Augsburger Zeichen und Wappen, Augsburg 1970.
- ZIMMERMANN, Volker, Die Entwicklung des Judeneids. Untersuchungen und Texte zur rechtlichen und sozialen Stellung der Juden im Mittelalter, Bern u.a. 1973 (Europäische Hochschulschriften 56).

- ZIWES, Franz-Josef, Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters, Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 1).
- ZOEPFL, Friedrich, Die Augsburger Bischöfe und ihre Stellung im Kampf Ludwigs des Bayern mit der Kurie, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 18 (1949), S. 1-21.
- DERS., Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, München 1955 (Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe 1).
- ZORN, Wolfgang, Geschichte der Stadt Augsburg und ihres Patriziats, in: Häuser und Gärten Augsburger Patrizier, hg. v. Gabriele v. TRAUCHBURG, München 2001, S. 8-16.
- DERS., Augsburg – Geschichte einer europäischen Stadt. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 4., überarb. und erg. Aufl., Augsburg 2001.
- ZURSTRASSEN, Annette, [Art.] Passau, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6: Lukasbilder – Plantagenet, dtv-Taschenbuchausgabe München 2003, Sp. 1756-1759.